Das
Geständnis in Strafsachen.

Von

Dr. jur. Ernst Lohsing.

Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold.
1905.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. **A. Finger,**
Halle a. S.

Prof. Dr. med. **A. Hoche,**
Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler,**
Lublinitz i. Schles.

III. Band, Heft 1/3.

Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold.
1905.

HANS GROSS

in aufrichtiger Verehrung gewidmet

vom Verfasser.

Wien, Ostern 1905.

I. Begriff und Arten des Geständnisses in Strafsachen.

Wenn im Folgenden das Geständnis in Strafsachen einer Betrachtung in juristischer und psychologischer Hinsicht unterzogen wird und aus diesem Anlasse nach alter Autorensitte der Gegenstand der Erörterung determiniert werden soll, sei es gestattet, ehe wir darangehen, eine Definition des Geständnisses und insbesondere des Geständnisses in Strafsachen zu geben, bei dem Begriff, dem Wort „Geständnis" als solchem zu verweilen.

Es gibt eine Menge Worte, welche im Munde des Juristen eine andere Bedeutung als in der Umgangssprache haben. Zu diesen gehört das Wort „Geständnis". Nicht dass der Sinn dieses Wortes im heutigen nicht-juristischen Deutsch von dem im Juristendeutsch gerade ein grundverschiedener wäre; aber als juristische termini technici haben die Worte „Geständnis", „geständig", „gestehen", im Verlaufe der Entwicklungsgeschichte unserer Sprache so verschiedene Bedeutungen gehabt, daß es immerhin in gewissem Sinne von Interesse sein dürfte, wenigstens einige dieser Bedeutungen festzuhalten. Denn dass nicht jede Erklärung, die ein Linguist gibt, vom Standpunkte des allgemeinen Sprachgefühls befriedigen, geschweige denn gar die Zustimmung des Juristen finden kann, mag ein Blick in das Sanders'sche Wörterbuch lehren. Nach Sanders bedeutet „gestehen" soviel wie „mit Überwindung bekennen" [1]) und „geständig" heisst „etwas Einem zur Last Fallendes oder Gelegtes eingestehend, nicht leugnend" [2]); dass hiermit Sanders das Wort „gestehen" in einem viel zu engen

---

[1]) Sanders, Wörterbuch II., 2. (Leipzig 1869), S. 1195.

[2]) Sanders, a. a. O., S. 1176.

Sinne auffasst, ist — auch dem Nicht-Juristen — ebenso klar wie darüber — wiederum auch in nicht-juristischen Kreisen — ein Zweifel nicht bestehen kann, daß durch die von Sanders gegebene Erklärung damit, daß in die Umschreibung des Wortes „geständig" der Begriff „eingestehend" Aufnahme gefunden hat, nur eine Tautologie geschaffen, aber keine Definition gegeben worden ist.

Während heute unter „Geständnis" an eine bestimmte Art von Parteierklärung gedacht wird, bedeutete „gestehen" in der älteren Deutschen Rechtssprache soviel wie ein Obsiegen vermittels eines vollgiltigen Zeugenbeweises, also den Gegensatz zu „irvallen", einen die Rechtshandlung ungiltig machenden Formfehler begehen. [1]) So heisst es im Freiburger Stadtrecht, c. 5, 2: „di iuncvrowe sweret also lange biz daz si gestet." In einem anderen Sinne entspricht das Wort dem lateinischen stare juri, vor Gericht erscheinen, sich dem Richter stellen, so in Magdeb. blume, 2, 3, 28: „wer czu dinge geladin ist und nicht gesteit." In diesem Zusammenhange bedeutet also „gestehen" soviel wie „persönlich vor Gericht erscheinen." Weit häufiger jedoch kommt es in einer Bedeutung vor, die sich seiner heutigen insofern nähert, als das Wort „gestehen" zum Ausdrucke der Bekräftigung einer Behauptung gebraucht wird. In den Worten „uff das man on nicht hilde vor einen logener, so gestunt om des einer von Talwigk" [2]) soll mit „gestehen" die Bestätigung einer Behauptung durch Beitritt eines Zeugen für den Behauptenden ausgedrückt werden.

Von diesem Sinne des Wortes war freilich der Weg zu jener Bedeutung nicht weit, in welcher es für „giltiges Zeugnis ablegen", für „bezeugen" überhaupt genommen wurde, wie z. B. im Freiburger Stadtrecht, c. 12. 4: „daz sullen ouch di boten vil rechte horen unde vernemen, daz si wizzen, wes si gesten sullen." Aber nicht nur für den Beitritt als Zeuge, sondern auch für die Partei-Ergreifung durch Beitritt als Bürge wandte die ältere Rechtssprache das Wort „gestehen" an; in dieser

---

[1]) Die folgenden Ausführungen folgen den Darstellungen des Brüder Grimm'schen deutschen Wörterbuches, IV. Bd., I. Abt., 2. Teil (Leipzig 1879), S. 4210 ff.

[2]) Grimm, a. a. O., sub 22 b); Rothe, dür. chr. c. 659.

Bedeutung finden wir es in „keiser Maximilians lehr“ (45 b) aus dem Jahre 1532:

und wirt nit allein gestehn füsz und hendt,
sondern dein seel wird darumb verpfendt.

Daneben findet sich dieses Wort schon in der der Bedeutung von „Bekräftigung“ sehr nahe verwandten der „Zustimmung“, also um das Halten zu jemandem, ohne seine Handlungen als Prozesspartei direkt bekräftigen zu können. So zunächst in dem allgemeinen Sinne von „jemandes Partei ergreifen, zu ihm halten“, wie z. B. im Parzival 471,15: „die newederhalp (niemandem) gestunden“. Es deutet ferner den Beistand als Parteienvertreter, als Fürsprech an, wenn es im Augsburger Stadtbuch (73,33 — Meyer) heisst: „und suln dem selbem, der im gestat oder behaltet, sagen, daz er im iht gestunden wan mit dem rehtem.“ Und der Höhepunkt der Zustimmung im Rechtsleben war der durch den sog. Umstand, wenn die das Gericht umstehende Gemeinde zu Gunsten des Beschuldigten eine Frage beantwortete: „ich aber und die gantze gemein gestehen dir solches deines vorgehens in Keine weisz noch weg,“ so bei Ayrer, proc. 1,5.

Diese Bedeutungen des Wortes „gestehen“ gehören der Vergangenheit an, aber sie sind die Vorläufer des Wortes in seinem heutigen Sinne, der im Grimm'schen Wörterbuch[1]) in einer freilich die Sache nicht erschöpfenden Weise mit „gerichtlich, von den parteien, zugestehen, ein zugeständnis machen, einräumen“ umschrieben wird.

Sehen wir zunächst davon ab, dass hier das Wort „gerichtlich“ zuviel ist, da es ja auch aussergerichtliche Geständnisse gibt, so können wir sagen, dass mit diesen Worten, insbesondere mit dem Worte „einräumen“ die Auffassung eines grossen Teiles der Juristenwelt widergegeben ist.

Dadurch, dass man im Geständnis eine Einräumung erblickt, gibt man zu, daß dem Geständnis zeitlich etwas vorangehen müsse, was eingeräumt wird, und als dieses Antecedens wird oft nicht eine strafbare Handlung, sondern der durch eine dritte Person erfolgte Vorhalt, die strafbare Handlung

[1]) a. a. O., S. 4215 sub 25).

begangen zu haben, angesehen. Ohne dieses Antecedens wollen viele ein Geständnis überhaupt nicht gelten lassen. Selbst ein Geständnisrechtler aus jüngerer Zeit, Schauberg[1]) steht auf diesem Standpunkte, wenn er sagt: „Der natürliche Begriff des Geständnisses, der confessio, ist der eines Sichstellens auf eine Herausforderung, eines Einstehens für eine geltend gemachte Rechtspflicht, es ist eine Erklärung, das auch zu kennen, was der Gegner behauptet, es ist eine mit der Aussage des Gegners übereinstimmende (con-fateri) Äusserung des Belangten, der damit constatirt, im Unrecht zu sein. Wie zum Begriffe des Unrechts zwei Parteien gehören, so ist Zweiseitigkeit, Verhältnismäßigkeit ein durchgehendes Characteristicum des natürlichen wie des juristischen Geständnisses. Wenn Nichts behauptet wird, kann Nichts gestanden werden; wenn noch Nichts dasteht, kann ich mich nicht dazu (gestehen, con-fiteri) stellen. Freilich braucht die Behauptung nicht direkt und ausdrücklich zu geschehen, obwohl dies das Regelmäßige ist. Wenn z. B. der Kläger in seiner Klagschrift schon eine Einräumung macht, so ist dies ein Geständnis, denn eine Behauptung des Beklagten ist selbstverständlich enthalten in dem natürlichen Gegeninteresse des Beklagten gegen den Kläger. Und wenn ein Verbrecher ganz freiwillig vor dem Richter erscheint und ein Geständnis ablegt, lag eine dazu veranlassende Behauptung in der Strafandrohung des dem Verbrecher bekannten Gesetzes.“ Dass diese Schauberg'sche Auffassung zu eng ist, unterliegt keinem Zweifel. Vor allem was die letzten Worte Schaubergs betrifft, ist dagegen vieles einzuwenden; fürs erste, dass doch nicht jedem Verbrecher das Gesetz bekannt sei, dass ferner Geständnisse von Handlungen vorkommen, für die es keine Strafdrohung gibt. Die Ansicht „Wenn nichts behauptet wird, kann nichts gestanden werden“ trifft also nicht zu. Dem hat man Rechnung getragen, indem man das Geständnis in einem doppelten Sinne auffasste. So tat es der für seine Zeit beste Kenner des strafprozessualen Geständnisrechts, Tittmann, indem er sagte: „Die Erklärung eines Angeschuldigten, dass das, was ihm

[1]) Schauberg, Vergleichung des Geständnisses im Kriminal- und Zivilprozess (Zürich 1869), S. 17.

Schuld gegeben wird, wahr sey, oder dass er die strafbare Handlung begangen habe, heisst Geständnis" [1]).

Nach Mittermaier[2]) ist Geständnis (Bekenntnis) „die Aussage eines Angeschuldigten, wodurch er ein bestimmtes Verbrechen begangen zu haben angibt, oder überhaupt eine die Verübung eines Verbrechens betreffende, ihm nachteilige Tatsache als wahr zugibt".

In ähnlicher Weise unterscheidet Geyer[3]) eine doppelte Bedeutung des Wortes „Geständnis", je nachdem, ob es sich auf die Tat als solche oder lediglich auf einen Tatumstand bezieht. „Unter Geständnis", sagt Geyer, „ist im Strafverfahren jede Erklärung des Angeschuldigten oder Angeklagten zu verstehen, durch welche er die Wahrheit irgend eines ihm nachteiligen Umstandes einräumt. Im engern Sinne versteht man darunter das Zugeständnis desselben, das Verbrechen begangen zu haben".

Während hiermit zu sehr daran festgehalten wird, dass ein Geständnis nur auf Vorhalt abgelegt werden könne, ist die von C. Gross gegebene Definition von dieser Beschränkung frei. Nach C. Gross [4]) ist Geständnis „jene Erklärung einer Prozesspartei, durch welche dieselbe eine von ihrem Gegner angeführte Behauptung, welche gegen sie gelten soll, als wahr anerkennt oder eine solche Behauptung selbst anführt.

Nach Vargha ist das Geständnis „die Erklärung einer Prozesspartei, durch welche sie eine gegnerische Behauptung für wahr anerkennt, sei es auch, dass dieselbe gegen sie wirken sollte". [5]) Hierzu wäre nur zu bemerken, dass der Nachsatz nicht richtig formuliert ist; denn dass diese Behauptung zum Nachteile der Partei wirken soll, gehört geradezu zum Wesen des Geständnisses. Überdies ist aber ein Geständnis auch möglich, ohne dass eine gegnerische Behauptung

---

[1]) Tittmann, Über Geständnis und Widerruf in Strafsachen (Halle 1810), S. 1.

[2]) Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren II. (Heidelberg 1840), S. 246.

[3]) Geyer in v. Holtzendorffs Hdb. d. Strafprozessr. I. Bd., § 260.

[4]) C. Gross, Die Beweistheorie im canon. Prozess, I. Teil (Wien 1867), S. 68.

[5]) Vargha, Die Vertheidigung in Strafsachen (Wien 1879), S. 539.

bereits vorliegt. Vargha scheint sich selber von diesen beiden Mängeln seiner Definition des Geständnisses überzeugt zu haben. Wenigstens hat er in der Folge den Geständnisbegriff ganz anders gefasst in die Worte: „Unter Geständnis versteht man das Bejahen von Tatsachen seitens einer Prozesspartei zu ihrem Nachteile“ [1]). Diese Definition hat vor andern auch das für sich, dass sie sich nicht auf den „Angeklagten“ oder „Beschuldigten“ beschränkt, und bedarf nur insofern einer Einengung, als wir es eben nicht mit dem Geständnisse überhaupt, sondern mit dem Geständnis in Strafsachen insbesondere zu tun haben. „Die Merkmale einer Definition“, sagt Stahl [2]) „sollen dem Definierten völlig adäquat sein, die Sache erschöpfen, diesen Merkmalen selbst wieder in gleicher Weise definiert, in schon gegebene allgemeine Vorstellungen umgewandelt werden können.“ Wenn dies berücksichtigt wird, scheint das Wesen des Geständnisses sich dahin zusammenfassen zu lassen: Geständnis in Strafsachen ist jede Aussage, die, an sich betrachtet, einen strafrechtlich relevanten Nachteil des Aussagenden herbeizuführen geeignet ist.

Ist der Begriff des Geständnisses auch in der verschiedensten Weise gegeben worden, so macht es doch den Eindruck, dass über sein Wesen allzeit Klarheit herrschte und höchstens Formulierung und Vorstellung dieses Begriffes sich nicht immer deckten. Hingegen war die Frage nach seiner rechtlichen Natur lange ein Gegenstand lebhafter Erörterung, die sich jedoch von dem Rahmen des jeweiligen Grundprinzips einer Strafprozessordnung nicht loslösen lässt, weshalb wir auf diese Frage erst in Verbindung mit dem historischen Werdegang des Geständnisses in Strafsachen zu sprechen kommen werden.

Was die Arten des Geständnisses betrifft, wurden unterschieden:

I. Gerichtliches und aussergerichtliches Geständnis, je nachdem, ob ein Geständnis vor dem zuständigen Gericht oder anderwärts abgelegt wurde. Beim

[1]) Vargha, Das (österreichische) Strafprozessrecht (Berlin 1885), S. 199.

[2]) Stahl, Die Philosophie des Rechts, I. Bd. (Heidelberg 1830), S. 53.

aussergerichtlichen Geständnis wurde wiederum das vor einer Behörde von dem vor Privatpersonen gemachten auseinandergehalten.

II. Vollgiltiges und unvollständig giltiges Geständnis, eine Unterscheidung nach dem Momente, ob die etwa strafprozessual vorgeschriebene Form zur gerichtlichen Entgegennahme eines Geständnisses vollkommen oder nur teilweise gewahrt erscheint.

III. Ausdrückliches, stillschweigendes und vermutetes Geständnis; Einteilungsgrund ist hierbei die Erwägung, ob ein Geständnis auf der eigenen expressis verbis gemachten Erklärung des Beschuldigten oder auf ein Schweigen, das man als Zustimmung anzusehen sich berechtigt hält, oder endlich auf solchen Handlungen beruht, welche die Vermutung zulassen, der Handelnde sei der Täter (z. B. Abschliessung eines Vergleichs mit dem Beschädigten). — Das ausdrückliche Geständnis wiederum kann bloss in Bejahung vorgehaltener Fragen oder in zusammenhängender Erzählung bestehen. Eine besondere Art des Geständnisses ist die Selbstanzeige (Selbststellung) bei der Behörde.

IV. Erzwungenes und freies Geständnis, je nachdem das Geständnis durch Anwendung von oder Bedrohung mit Gewalttätigkeit und anderen unerlaubten Mitteln erreicht wurde oder nicht.

V. Nacktes (blosses) und umständliches (durch Umstände unterstütztes) Geständnis, eine Unterscheidung, die darauf beruht, ob der Geständige lediglich seine Tat eingesteht oder überdies nähere Umstände anführt, die für den Fall ihrer Wahrheit zur Bekräftigung seiner Angaben geeignet sind.

VI. Vollständiges und unvollständiges Geständnis, ersteres liegt vor, wenn bei Deliktsmehrheit sämtliche Delikte gestanden, letzteres, wenn einige gestanden, andere hingegen verschwiegen oder in Abrede gestellt werden.

VII. Reines (einfaches, unumwundenes, unbeschränktes) und qualifizierte (umwundenes, beschränktes) Geständnis, je nachdem, ob die Tat in einer zur Bestrafung geeigneten Art gestanden oder dem Geständnis

tatsächliche Umstände beigefügt werden, welche die Strafbarkeit vermindern oder schuld-, bez. strafausschliessend wirken.

Die Bedeutung dieser Einteilungen der Geständnisse in Strafsachen ist vom Standpunkte unserer Zeit betrachtet, vorwiegend historischer Natur; inwiefern die eine oder die andere Einteilung auch gegenwärtig praktischen Wert hat, ergeben die nachfolgenden Ausführungen.

Literatur über das Geständnis in Strafsachen.

Die frühere Zeit, deren Strafprozesse dem Geständnis eine bei weitem grössere Bedeutung, als dies gegenwärtig der Fall ist, beilegten, weist eine ziemlich umfangreiche Literatur über das Geständnis in Strafsachen auf.

Diese Monographien hat in allerjüngster Zeit Haußner[1]) zusammengestellt. Für das gegenwärtige Recht kommen hauptsächlich die einschlägigen Partien in den systematischen Darstellungen des Strafprozessrechts, vor allem in denen von Glaser und Geyer, sowie Varghas „Verteidigung in Strafsachen“ in Betracht. Auf die rechtsgeschichtliche und kriminalpsychologische Literatur ist im Zusammenhange mit den entsprechenden Abschnitten der vorliegenden Abhandlung Bezug genommen.

II. Geschichtliche Entwicklung.

Soll die Bedeutung des Geständnisses im heutigen Strafprozess richtig gewürdigt werden, so ist es nicht nur ratsam, sondern geradezu notwendig, die Rechtsgeschichte heranzuziehen. „Die Geschichte ist der einzig sichere Weg zur Erkenntnis der Gegenwart“, sagt Vargha und diese Worte haben auch in Bezug auf die Lehre vom Geständnisse in Strafsachen ihre volle Berechtigung.

Der im historischen Werdegange des Strafprozessrechts so bedeutsame Gegensatz des Anklageverfahrens zum Inquisitionsprozess spiegelt sich auch in der rechtlichen Bedeutung und

---

[1]) Haußner im „Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik“ (in der Folge als „Gross'sches Archiv“ zitiert), XIV. Bd., S. 5—8.

Behandlung des Geständnisses wieder. Diesen Gegensatz hat man dahin charakterisiert, dass beim Akkusationsprozess die richterliche Tätigkeit von dem Auftreten eines Anklägers bedingt und von seinen Anträgen abhängig sei, während beim Inquisitionsprozess das Gericht von Amtswegen einschreitet, ohne erst die Anträge eines Anklägers abzuwarten, bez. abwarten zu müssen.

In der Tat ist mit einer derartigen Charakterisierung zwar der Hauptunterschied zwischen den beiden Formen des Strafprozesses gegeben, aber auch nur dieser. Es ist dies eine Unterscheidung, welche lediglich die äusseren Merkmale richtig erfasst, aber keineswegs die zwischen Akkusations- und Inquisitionsmaxime obwaltenden Gegensätze erschöpft. Ein Prozess lässt sich nicht nach lediglich äussern Merkmalen charakterisieren, denn ein Prozess ist ein organisches Ganzes; nur als solches darf, nur als solches kann er überhaupt aufgefasst werden, wenn er verstanden werden soll. Und so finden wir denn, dass alle Phasen des Rechtsganzes, die Grundsätze der Beweisvornahme und ihrer Verwertung für den Urteilsspruch, die Stellung desjenigen, dem ein Delikt zur Last liegt, kurz alle Einrichtungen eines Strafprozesses im Ganzen wie im Einzelnen von dem Grundcharakter bedingt sind, auf dem er basiert, und sich bis ins kleinste Detail verschieden gestalten, je nachdem, ob er akkusatorischer oder inquisitorischer Natur ist.

Diesem Gegensatz begegnen wir nun auch in der gesetzlichen Behandlung des Geständnisses in Strafsachen. Beim Anklageprozess ist es die Sache des Anklägers, für seine Behauptungen den Beweis anzutreten und auch zu erbringen, wobei er freilich, wie dies ja im Wesen eines jeden Prozesses liegt, auf die Unterstützung von seiten des Gerichts nach Lage des Falles mehr minder angewiesen ist. Aber von einer Verpflichtung des Gerichts, unabhängig von den Anträgen des Anklägers die Erforschung der Wahrheit zu betreiben, kann hier nicht die Rede sein, wenn gleich das Gericht zu gewissen von amtswegen wahrzunehmenden Anordnungen und Verfügungen berechtigt ist. So erscheint denn das Geständnis im Akkusationsprozess, wenigstens in dem früherer Zeiten, als

eine Erklärung, die, wie u. a. Mittermaier[1]) hervorhebt, eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Geständnis im Zivilprozess hat; mag diese Analogie auch ein wenig eine gegenteilige Ansicht zulassen — omnis analogia claudicat — so hat sie doch den Kern der Sache richtig erfasst: Das Geständnis im Akkusationsprozess ist eine Parteierklärung.

Ganz anders verhält es sich jedoch mit dem Geständnisse im Inquisitionsprozess, wo der Richter von Amtswegen einschreitet. Mag auch dies insofern seine Vorteile haben, als der Richter eine am endgiltigen Ausgang des Prozesses de jure uninteressierte Person ist, so wurde gerade dieser Umstand paralysiert durch das (hier nicht dem Ankläger obliegende, sondern) dem Richter zur Pflicht gemachte Bestreben, mit allen erlaubten Mitteln dahin zu wirken, dass der Beweis für die Behauptung der Täterschaft des vermeintlichen Missetäters erbracht werde. Zu diesem Zwecke ward der Inquirent mit den schärfsten Mitteln ausgestattet. Er war nicht der Richter in einem kontradiktorischen Verfahren, sondern er war lediglich die mit der Untersuchung des Straffalls betraute Amtsperson, seine Aufgabe war nicht die, nach vorhandenen Beweismitteln zu urteilen, ihm oblag vielmehr die Pflicht, die Mittel zur Erforschung der Wahrheit selbst herbeizuschaffen. Als die vorzüglichste Quelle zur Schöpfung der Wahrheit sah man nun das Geständnis an; in ihm erblickte man die regina probationum; das Geständnis zu erlangen war das Ziel des ganzen Strafprozesses. Um die Art und Weise, wie das Geständnis erlangt wurde, kümmerte man sich bei weitem nicht so sehr wie darum, dass es abgelegt ward. So brachte es denn der Inquisitionsprozess mit sich, dass der Inquisit nicht als Partei vor dem Richter erschien, sondern ein Untersuchungsgegenstand in den Händen des Richters war, m. a. W. nicht als Prozesssubjekt, sondern als Prozessobjekt galt. So ideal der Inquisitionsprozess von der Gesetzgebung gedacht sein mochte, er litt daran, dass in seiner Anwendung selbst Gewalt und Zwang nicht nur erlaubt, sondern geradezu geboten waren, um ein Geständnis zu erlangen. Die formelle Wahrheit

[1]) Mittermaier Die Lehre vom Beweise im deutschen Strafprozesse (Darmstadt, 1834), S. 234.

d. h. die Erklärung einer Tatsache für wahr unter Hinweis auf die Mittel, die das Gesetz als Wahrheitsquellen ansah, war die Aufgabe der unter dem Zeichen der Inquisitionsmaxime stehenden Strafrechtspflege.

Nur sehr langsam brach sich die Erkenntnis Bahn, dass eine Behauptung nicht deswegen, weil sie mit einem von dem Gesetz als Quelle der Wahrheitserforschung vorgeschriebenem Mittel erreicht sei, wahr sein müsse, sondern nur dann wahr sei, wenn sie mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimme. Doch war diese Hintansetzung der formellen Wahrheit gegenüber dem Streben nach materieller Wahrheit erst den Strafprozessen der neueren Zeit vorbehalten. Waren es auch zunächst Strafprozessordnungen des Inquisitionsprinzips, welche auf materielle Wahrheit Gewicht zu legen anfingen, so kann doch behauptet werden, dass erst mit der Einführung des Anklageverfahrens das Prinzip der Erforschung materieller Wahrheit voll und ganz zum Durchbruch gelangte.

A) Römisches Recht.

Welche Bedeutung dem Geständnis im Strafprozess der Römer zukam, ist einzig und allein aus der Natur der Gesamtheit der öffentlich rechtlichen Verhältnisse des alten Rom zu verstehen. Der mächtige Aufschwung Roms und der Niedergang des römischen Weltreiches finden ihr treues Spiegelbild in der römischen Gesetzgebung u. zw. nicht in letzter Hinsicht in der römischen Kriminàlgesetzgebung. Was jedoch insbesondere das Geständnis anlangt, sind nicht allein die politischen Verhältnisse massgebend, vielmehr kommt ein Umstand — modern gesprochen — soziologischer Natur noch hinzu, nämlich die Rücksichtnahme auf die Gliederung der Einwohner in Freie und Sklaven, eine Erscheinung, die nicht spezifisch römisch ist, vielmehr sich bei allen Völkern des Altertums findet, aber nirgends in so starkem Maße ausgeprägt war, wie bei den Römern. Keine Rechtsordnung des Altertums durchzieht dieser Gegensatz gleich einem roten Faden so sehr wie die römische. Nur der freie Römer war Person im Rechtssinn, nur ihm war die Möglichkeit gegeben, Rechtssubjekt zu sein; der Sklave hingegen war nicht Person im

Rechtssinne. Die Persönlichkeit mangelte ihm; von rechtswegen war er Sache. Dieser Unterschied machte sich auf verschiedenen Rechtsgebieten in verschiedener Weise geltend, auf dem einen mehr, auf dem andern weniger. Und in der Natur der Sache liegt es, dass die Einteilung der Bevölkerung Roms in Freie und Unfreie für das Staats- und das Privatrecht von weitaus grösserer Bedeutung war als für das Kriminalrecht und seinen Prozess. Aber maßgebend war auch hier in erster Linie und ganz überwiegend doch der Umstand, dass dem Sklaven die Persönlichkeit fehlte. Dies war auch in strafprozessualer Hinsicht von weittragender Bedeutung, die nirgends mehr sich äusserte als in der grundverschiedenen Wirkung, die einerseits dem Geständnisse des freien Mannes, anderseits dem des Sklaven zukam.

Der folgenden Darstellung sei die zuerst von Geib [1]) vorgenommene Einteilung der Geschichte des römischen Kriminalverfahrens in drei Perioden zugrunde gelegt. Demnach sind auch hinsichtlich des Geständnisses im römischen Strafprozesse drei Zeitabschnitte zu unterscheiden: 1. Von der Gründung des römischen Staates bis zu den quaestiones perpetuae; 2. die Zeit der quaestiones perpetuae; 3. von dem Untergange der quaestiones perpetuae bis zum Tode Justinians. [2])

I. Wenngleich Rom in der Rechtsgeschichte der gesamten

---

[1]) Geib, Geschichte des römischen Kriminalprozesses bis zum Tode Justinian's (Leipzig 1842), S. 5. — Im Übrigen vgl. S. 137 f., 273, 328 ff. und 612 ff.

[2]) Auf die charakteristischen Unterscheidungsmerkmale der von Geib auseinandergehaltenen Zeitabschnitte des näheren einzugehen ist hier nicht der Ort. Eine derartige Erörterung käme zu sehr ausserhalb des Rahmens unserer übrigen Ausführungen zu liegen. Nur soviel sei bemerkt: In der Zeit vor den quaestiones perpetuae herrscht das akkusatorische Verfahren, welches von einem Magistrat eingeleitet wird. In der Zeit der quaestiones perpetuae gilt wohl auch das Anklageprinzip, jedoch Ankläger ist nicht die Behörde allein, sondern jeder durch die Rechtsordnung nicht für untauglich erklärte Bürger kann als Ankläger auftreten. Die Zeit nach dem Untergange der quaestiones perpetuae ist durch das inquisitorische Prinzip charakterisiert. Für die Bedeutung des Geständnisses ist diese Geib'sche Dreiteilung nur mittelbar von Belang; dennoch haben auch wir sie beibehalten, da in jedem dieser drei Zeitabschnitte die rechtliche Bedeutung des Geständnisses Wandlungen unterlegen ist.

Kulturwelt eine derartige Bedeutung hat, dass es, wie Ihering[1]) sagt, dreimal der Welt Gesetze gegeben hat, darf doch nicht ausser Acht gelassen werden, dass das römische Recht ebenso wie Rom selbst nicht an einem Tage erbaut worden ist. Die Rechtsentwicklung schreitet nur langsam vorwärts und nicht auf allen Rechtsgebieten in gleicher Weise. [2]) Je weniger vorgeschritten die Rechtsentwicklung einer Nation ist, desto weniger hat bei ihr der Gedanke Raum, dass ein abgelegtes Geständnis falsch sein könne. Als ein derartiges Volk erscheinen uns auch die Römer.

Wenn ein Angeklagter geständig ist, ein ihm zur Last gelegtes Verbrechen begangen zu haben, so ist das dem römischen Richter ein vollkommener Schuldbeweis. Das Geständnis genügt zur Verurteilung, ja es gibt keinen erdrückenderen Beweis der Schuld als das Geständnis des reus, eine ihm zur Last gelegte Handlung wirklich vollbracht zu haben.

Der römische Bürger war frei; frei sollte auch sein Geständnis sein, wenn er sich als Angeklagter zu verantworten hatte. Ihm gegenüber war, wie Wasserschleben[3]) nachgewiesen hat, jedwede Zwangsmaßregel verboten. Auch dem Angeklagten gegenüber sollte der Wert der Persönlichkeit voll und ganz respektiert werden. Nur war den Römer der Begriff der Persönlichkeit ein viel engerer als der des Menschen. Auch beim Geständnisse hatte das stolze Wort „civis Romanus sum" seine Geltung, welcher gegenüber das „homo sum" völlig zurücktreten musste. Der homo, der nicht civis war, hatte keine Persönlichkeit; nur der Persönlichkeit, nicht der Menschenwürde trug der nüchterne Sinn der Römer Rechnung.

Dies zeigte sich deutlich beim Geständnis des Sklaven. Während beim Freien auf ein freies Geständnis Gewicht gelegt wurde, ward das Geständnis des Sklaven mit der Folter (eculejus) erzwungen. Die freie, nichterzwungene Aussage des

---

[1]) Ihering, Geist des röm. Rechts (Anfang).

[2]) v. Liszt, Lb. d. deutschen Strafrechts, 10. Aufl. (Berlin 1900), S. 57, weist auf die „sekundäre", „komplementäre", „sanktionatäre" Natur der Strafrechtssätze hin.

[3]) Wasserschleben, Historia quaestionum per tormenta apud Romanos (Berol. 1836), pag. 14.

Sklaven war grundsätzlich unglaubwürdig, mochte sie Geständnis oder Zeugenaussage sein. Dieser ausnahmslose Grundsatz ist m. E. nicht anders zu erklären als aus der rechtlichen Stellung des Sklaven: man erkannte ihm im Rechtsleben der ältesten Zeit keinen freien Willen zu. Nur der Wille seines dominus war es, kraft dessen er auszusagen hatte. Nicht nur gegen, sondern auch ohne diesen Herrenwillen war eine Aussage des Sklaven rechtlich unmöglich.[1]) Von Belang war ferner der Umstand, ob das Verbrechen des Sklaven a) gegen seinen Herren, einer dessen patria potestas unterstehenden Person oder einen Sklaven[2]) oder b) gegen eine dritte (physische oder juristische) Person gerichtet war. Im Falle a) war es der Herr, der im Wege der Folter das Geständnis erzwang. Nur der Herr war rechtlich befugt zur Aburteilung derartiger Verbrechen; er war niemandem Rechenschaft schuldig über die Art der Mittel, derer er sich zur Erlangung des Geständnisses bedient hatte. Mit einer Strenge, die ruhig barbarische Rücksichtslosigkeit genannt werden kann, wurde oft seitens des Herrn von diesem Rechte Gebrauch gemacht. Hingegen stand im Falle b) die Prozedur zur Erlangung eines Geständnisses den ordentlichen Gerichten zu; die Folterung geschah über Antrag des durch das Verbrechen Geschädigten unter öffentlicher Autorität (wenn nicht nach Lage des Falles noxae datio des schuldigen Sklaven erfolgte).[3])

II. Was die Beweiskraft des Geständnisses in der Zeit der

---

[1]) Daraus ergibt sich die weitere, vom altrömischen Standpunkte erklärliche, ja geradezu selbstverständliche Erscheinung, dass ein Sklave nur zu Gunsten seines Herrn, jedoch niemals gegen ihn (in caput domini) vernommen werden konnte; vgl. Vargha, Verteidigung, S. 40.

[2]) Im Falle eines Verbrechens eines Sklaven gegen einen andern Sklaven scheint es keinen Unterschied gemacht zu haben, ob letzterer im dominium des Herrn des Täters oder eines fremden Herrn stand; die Vornahme der Folterung dürfte auch in diesem Falle Sache des Herrn des Schuldigen gewesen sein; vgl. Valerius Maximus, VIII. 4. 1, Wasserschleben, l. c., pag. 16 und Geib a. a. O., S. 140, A. 109.

[3]) Ob schon in dieser Periode der verletzte Private, auf dessen Betrieben die Folterung vorgenommen wurde, dem Herrn des fraglichen Sklaven im Voraus für den etwaigen Schaden Kaution leisten musste, wie Geib a. a. O., S. 139 annimmt, scheint zweifelhaft.

quaestiones perpetuae betrifft, hat sich im Verhältnisse zu dem über den vorangehenden Zeitabschnitten Gesagten so gut wie gar nichts geändert. Dies gilt auch hinsichtlich der Mittel zur Erlangung eines Geständnisses. Dass es Momente gibt, die einen zur Ablegung eines falschen Geständnisses veranlassen, dass selbst spontane Selbstanschuldigungen falsch sein können, von alldem hatte der nüchterne, psychologischen Erwägungen abholde Sinn der Römer keine Vorstellung. Aus dem Geständnis klang ihm die höchste Wahrheit heraus. „Confessio conscientiae vox est", sagt Seneca, controvers. VII. 3. Wo ein Geständnis vorlag, durfte und musste jede Beweisvornahme entfallen; sie wurde durch das Geständnis in dem Grade überflüssig, dass das Gericht sich nicht einmal in eine Prüfung des Geständnisses einzulassen brauchte, um zur Verurteilung des Angeklagten schreiten zu können.[1])

Ob angesichts eines Geständnisses überhaupt eine Verteidigung von rechtswegen möglich war, darüber herrschte bei den Römern Meinungsverschiedenheit. Manche Schriftsteller schlossen sie aus und verlangten auf Grund eines Geständnisses die sofortige Verurteilung. Andere hingegen liessen eine Verteidigung zwar zu, jedoch war diese ganz eigenartig gestaltet. Das Geständnis selbst konnte und durfte hinsichtlich seiner Glaubwürdigkeit keiner Kritik unterzogen werden, sondern es war nur die deprecatio, d. i. der Antrag auf Freisprechung des geständigen Angeklagten mit Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse, Verdienste, seine Gesinnung usw. zulässig.[2]) Insbesondere wurde demjenigen, der seine Mitschuldigen angab, Straflosigkeit zugesichert.

---

[1]) Vgl. die bei Geib a. a. O., S. 329, A. 250 Zitierten.

[2]) Cicero de iuvent. I. 11 definiert die deprecatio folgendermaßen: „Deprecatio est, cum et peccasse et consulto peccasse reus se confitetur, et tamen, ut ignoscatur, postulat". Die Form der deprecatio deutet Auctor ad Herminum (I. 14) an mit den Worten: Deprecatio est, cum et pecasse se et consulto fecisse reus confitetur, et tamen postulat, ut sui misereantur". Tatsache ist es, dass die deprecatio nur im Falle eines Geständnisses angewendet werden durfte; ob, wie Cicero meint, nur ausnahmsweise oder ob gar nur bei den Senats- und Komitialgerichten, wie dies Quintilian annimmt, kommt für das Wesen des Geständnisses nicht weiter in Betracht, weshalb an dieser Stelle ein Hinweis auf die diesbezüglichen Ausführungen von Geib a. a. O., S. 280 genügen möge.

In prozessualer Hinsicht ist nur insofern ein Fortschritt zu verzeichnen, dass über die durch Folterung erlangten Geständnisse von Sklaven formelle Protokolle aufgenommen wurden, welche im Falle einer nichtöffentlichen Folterung durch obsignatores bekräftigt und unterschrieben wurden.[1])

Schliesslich ist zu erwähnen, dass für diese Zeit die Anfänge jenes Grundsatzes sich nachweisen lassen, der in der Folge als S. C. Silanianum seinen gesetzlichen Ausbau erhalten hat. Im Falle der Tötung eines dominus hat man seine sämtlichen Sklaven der Folterung unterzogen, um auf diese Weise ihre Angaben zu gewinnen, die nach Lage des Falles entweder Geständnis (Schuld, bezw. Mitschuld am Tode des Herrn) oder Zeugenaussage (Angabe des dem Gefolterten etwa bekannten Täters) waren.

III. Die rechtliche Bedeutung, welche dem Geständnis in den zwei ersten Perioden des römischen Kriminalprozesses zukam, blieb auch im Anfange der Kaiserzeit dieselbe. Ausdrücklich sagte l. 1 D. de confessis 42, 2: Confessus pro judicato est, qui quodammodo sua sententia damnatur. Dieser Rechtssatz war, wenigstens hinsichtlich der delicta privata, so festgewurzelt, dass man selbst dem unzweifelhaft falschen Geständnis Beweiskraft beilegte. Deutlich geht dies herver aus l. 4 D. de confessis 42, 2: Si is, cum quo lege Aquilia agitur, confessus est, servum occidisse, licet non occiderit, si tamen occisus sit homo, ex confesso tenetur. Also auch noch in der Kaiserzeit begegnen wir der Anschauung, ein Geständnis sei bedingungslos und ohne Notwendigkeit, ja ohne Erlaubtheit seiner Prüfung pro veritate hinzunehmen.

In diesem Zustande traten jedoch wesentliche Änderungen ein; wann, ist den Quellen nicht klipp und klar zu entnehmen. Soviel steht fest, zur Zeit der grossen Juristen, deren Namen mit der Kodifikationsgeschichte des römischen Rechts aufs engste verknüpft sind, waren diese Änderungen bereits eingetreten.[2]) Es wurde nunmehr geprüft, ob das Geständnis in concreto glaubwürdig erscheine, d. h. ob es mit den anderen

[1]) Vgl. Cicero pro Cluent, c. 65, 66 und Geib a. a. O., S. 331.

[2]) Vgl. Tit. II. De confessis im 42. Buch der Digesten und Geib a. a. O., S. 612, A. 284.

im einzelnen Falle vorliegenden Beweismitteln übereinstimme, bez. in ihnen und durch sie eine Unterstützung finde, oder nicht. Stimmte das Geständnis mit den übrigen Beweismitteln nicht überein, fand es in ihnen keine Unterstützung oder wurde es durch sie geradezu widerlegt, so gab es keine Basis ab, auf welcher man ein Schuldurteil aufbauen konnte; l. 8, D. de confessis 42, 2: non omnimodo confessus condemnari debet rei nomine, quae an in rerum natura esset, incertum sit. Wurde jedoch ein Geständnis für glaubwürdig befunden, so machte es vollkommenen Beweis.

Auch hinsichtlich der Art und Weise der Erlangung eines Geständnisses war nicht Alles beim Alten geblieben. In dieser Hinsicht ist vor allem hervorzuheben, dass im Gegensatze zu den früheren Perioden nicht lediglich in jure, sondern auch in judicio und gerade vorwiegend in judicio, also im Hauptverfahren, förmliche Verhöre mit dem Angeklagten stattgefunden haben; und diese Verhöre mussten vom Richter vorgenommen werden, nicht, wie bisher, vom Ankläger. Ist uns über den Vorgang bei diesen Verhören auch nichts Näheres bekannt, so darf doch mit Rücksicht auf die immer weitere Verbreitung der Inquisitionsmaxime mit Geib angenommen werden, dass das Bestreben des Richters auf Erlangung eines Geständnisses gerichtet war. Nicht einmal das steht fest, ob die Stellung von Suggestivfragen gestattet war oder nicht.

Die Mittel, derer man sich zwecks Erlangung eines Geständnisses bedienen durfte, waren zu Beginn der Kaiserzeit die bisherigen, d. h. die Folter durfte nur gegen Sklaven, jedoch nicht gegen Freie angewendet werden. Hingegen ergibt sich aus Tacitus, Suetonius u. a., dass die Praxis in scharfem Widerspruch zu dieser Norm stand, die Folter vielmehr ohne Ansehung der Person des Angeklagten, ohne Rücksicht auf das ihm zur Last gelegte Delikt und mit Hintansetzung der (gleich zu erwähnenden) Bedingungen, unter welchen das Gesetz die Folterung zuliess, in Anwendung gebracht wurde. Erst in der späteren Kaiserzeit hörten diese Willkürlichkeiten, wenigstens für die Regel, auf.

Der Personenkreis, dem gegenüber der Gebrauch der Folter zur Erlangung eines Geständnisses gestattet war, hatte gleich-

falls einige Änderungen erfahren. Die wesentlichste war wohl — in Bezug auf Sklaven — diejenige, dass bei Delikten von Sklaven — ausgenommen selbstverständlich die Delikte am eigenen dominus — nur seitens des Gerichtes die Folter zur Erlangung eines Geständnisses gebraucht werden durfte, und zwar nachdem entweder der Herr des Sklaven seine Einwilligung hierzu erteilt hatte oder seitens des Anklägers eine Kaution geleistet worden war.

Eine Singularität ward geschaffen durch das S. C. Silanianum. Es wurden nicht mehr, wie in der früheren Periode, alle Sklaven des Ermordeten zwecks Erlangung eines Geständnisses gefoltert, sondern lediglich diejenigen, welche tempore criminis facti in der Nähe des Tatortes gewesen zu sein verdächtig schienen; nur beschränkte man sich in dieser Hinsicht nicht auf die betreffenden Sklaven des Ermordeten, sondern unterzog dieser Prozedur auch die Sklaven seiner Ehefrau, bez. im Falle der Ermordung der Ehefrau auch die Sklaven ihres überlebenden Ehegatten.[1])

Bedeutsam war die Neuerung, dass nunmehr auch Freie gefoltert werden konnten. Die Härte dieser Maßregel verkannten die Römer allerdings keineswegs und liessen sie daher zunächst nur bei jenen Delikten zu, welche ihnen als die schwersten erschienen; das waren die Delikte, durch welche der Bestand des Staates gefährdet und Leben oder Gesundheit des Staatsoberhauptes bedroht waren (crimen laesae majestatis). Diese Deliktsreihe ward in der Folge erweitert. Dem crimen laesae majestatis wurde das crimen magiae gleichgestellt; bei diesen Delikten wurde der Angeklagte ausnahmslos auf der Folter verhört. Bei anderen Delikten[2]) konnten Senatoren und höhere Beamte sowie deren standesmäßigen Deszen-

[1]) Geib, a. a. O., S. 619, Dernburg, Pandekten III, 5. Aufl. (1897), S. 109, A. 3; hingegen dürfte Geib nicht zuzustimmen sein, wenn er die Folterung nur beim gewaltsamen Mord, nicht hingegen beim Giftmord für zulässig erklärt. Dass die Quellen nur vom eigentlichen gewaltsamen Mord sprechen, stützt seine Ansicht nicht. Bei Giftmord war Folterung sogar gegen Freie, also allgemein zulässig. Und die Sklaven günstiger zu stellen als die Freien, lag gewiss nicht in der Absicht der Römer.

[2]) Als solche führt Geib a. a. O., S. 617 an: einige Dienstvergehen, Giftmord, Falsum, Magie und seit den Novellen auch Ehebruch.

denten bis zum dritten Grade nicht gefoltert werden. Neben diesen relativen Ausschliessungsgründen kannte das römische Recht jedoch auch absolute, d. h. Gründe, bei deren Vorhandensein die Folter unter keinen Umständen in Gebrauch kommen durfte; Unmündige, Wahnsinnige, Schwangere und unter gewissen Voraussetzungen auch Blinde, Taube und Stumme durften nicht gefoltert werden.

Während aber die Folterung der Sklaven lange Zeit als das einzige und ausschliessliche Mittel zur Erlangung eines giltigen Geständnisses war, konnte sie Freien gegenüber stets nur als subsidiäres Beweismittel angewandt werden. Und diese Subsidiarität war doppelter Natur. Fürs erste konnte nämlich nur dann die Folter in Betracht gezogen werden, wenn alle anderen Beweismittel zur Klarlegung der Schuld des Angeklagten versagten; nur dann, wie gesagt, konnte an die Folter von Rechtswegen überhaupt gedacht werden. Gebraucht werden jedoch durfte sie nur dann, wenn aus Indizien und Umständen der Schein für die Richtigkeit der Anklage sprach.

Die Vornahme der Folter stand ausschliesslich dem Gerichte zu. Das Gericht hatte auch über Art, Maß und Dauer, sowie eine etwaige Wiederholung der Folterung zu entscheiden. Der Folterakt ging nicht während, sondern vor der Verhandlung vor sich, u. zw. nicht an der Stätte des Gerichts, sondern an einem ad hoc bestimmten Platze, stets jedoch in Gegenwart des Gerichtes, so dass von der förmlichen Protokollierung des Folteraktes, wie dies zur Zeit der quaestiones perpetuae der Fall war, nunmehr meistens Abstand genommen werden konnte.

Von der Frage nach der Bedeutung des Geständnisses muss die nach seiner Notwendigkeit scharf getrennt werden. Während es sich bei ersterer Frage darum handelte, wie ein abgelegtes Geständnis zu behandeln sei, kommt bei letzterer das Moment in Betracht, ob ein Geständnis notwendig sei, um den Angeklagten verurteilen zu können, m. a. W. ob die Ablegung eines Geständnisses conditio sine qua non eines Schuldspruchs sei. Aus den vorstehenden Erörterungen geht zur Genüge hervor, welches Gewicht die Römer auf das Geständnis

legten, wie sehr es ihnen um das Geständnis des Angeklagten zu tun war. Aber anderseits ist daraus, dass die Anwendung der Folter zur Erlangung eines Schuldbekenntnisses lediglich subsidiär und selbst da nur unter gewissen (beschränkenden) Voraussetzungen statthaft war, deutlich zu erkennen, dass ein Geständnis des Angeklagten zu seiner Verurteilung rechtlich nicht erforderlich war. [1])

Geständniswiderruf war möglich bei den sog. Gesinnungsverbrechen, bei welchen das abgelegte Geständnis, wie Mommsen betont, die weitere Verhandlung gegenstandslos machte, so dass auf Grund des Geständnisses allein das Urteil gefällt werden konnte. In diesen Fällen war dem geständigen Angeklagten unter Umständen ein dreissigtägiges tempus deliberandi zur Zurücknahme seines Geständnisses eingeräumt. [2]) —

Wenn wir die Bedeutung des Geständnisses im altrömischen Kriminalverfahren überblicken, gelangen wir zu dem Ergebnisse, dass das Geständnis den Römern nicht nur das hervorragendste Beweismittel war, sondern sogar ein Beweismittel, dem gegenüber lange Zeit hindurch jeder Gegenbeweis einfach unzulässig war. In eine richtige Psychologie des Geständnisses sind die Römer eben niemals eingedrungen. Die Prüfung der Glaubwürdigkeit des Geständnisses hatte für sie nur die Bedeutung, dass man bei unglaubwürdigem Geständnis Umschau nach anderen Beweismitteln hielt. Ob diese Umschau einen Erfolg hatte oder erfolglos blieb, war von lediglich untergeordneter Bedeutung angesichts der Bestimmung, dass auch das offensichtlich wahrheitswidrige Geständnis in der Regel die Verurteilung nach sich zu ziehen hatte. Bemerkenswert bleibt die Tatsache, dass in der späteren Zeit bei gewissen Delikten mit der Folter auch von Freien Geständnisse erzwungen werden

---

[1]) Von dieser Regel will Mommsen, Römisches Strafrecht (Leipzig 1899), S. 437 für einen Fall eine Ausnahme machen: „nur bei den Verbrechen des Nächstenmordes soll nicht anders als nach abgelegtem Geständnis verurteilt werden.“ Doch stützt Mommsen seine Ansicht lediglich auf Suetonius Aug. 33; das corpus juris civilis enthält keine Stelle, welche die Richtigkeit dieser Annahme mit zwingender Notwendigkeit ergeben würde.

[2]) Mommsen, a. a. O., S. 438.

mussten. Vielleicht ist der Grund dieser Maßregel in der Skepsis zu suchen, die die Römer gegen ein freiwillig abgelegtes Geständnis hatten und die soweit ging, dass Quintilianus (Declam. 314) sagte: „Ea natura est, alius ebrietate, alius errore, alius dolore, quidam quaestione. Nemo contra se dicit nisi aliquo cogente“. Diese Auffassung ist um so merkwürdiger, als bei den Juden, die auf das materielle Strafrecht der Römer einen so grossen Einfluss ausgeübt haben, das Geständnis an sich keinen Beweis bildete und nur, insofern es seinem Inhalte nach durch mindestens zwei Zeugen Bestätigung fand, auf Glauben rechnen konnte.[1])

Ein psychologischer Gedanke war freilich auch den Römern nicht fremd, ein Gedanke, der sich bis heute erhalten hat, wenn auch in seiner Richtigkeit nicht unbezweifelt, der Gedanke nämlich, dass derjenige, der nichts verbrochen hat, es nicht notwendig habe, sich dem ihn etwa dennoch bevorstehenden Verfahren zu entziehen oder das Verfahren irgendwie auf unerlaubte Weise zu beeinflussen. Tut er trotzdem etwas derartiges, so spricht das für seine Schuld, m. a. W. in seiner diesbezüglichen Handlungsweise liege ein Geständnis seiner Schuld. Nur war nach römischer Rechtsanschauung nicht jede Strafe ein so grosses Übel, dass die vorerwähnte Annahme am Platze gewesen wäre. Sie war vielmehr auf diejenigen Delikte beschränkt, welche mit dem Tode oder der Verbannung zu bestrafen waren. War jemand wegen eines derartigen Deliktes in Anklagestand versetzt und nahm er sich das Leben, so wurde er einem Geständigen ebenso gleich geachtet wie derjenige, der angesichts einer gegen ihn schwebenden Kapitalanklage einen Bestechungsversuch an seinem Ankläger unternommen hatte. Mommsen[2]) bezeichnet diese Fälle als „impliziertes Geständnis“ und für implicite geständig sieht er auch den anlässlich der Begehung eines mit dem Tode oder mit der Deportation bedrohten Verbrechens auf frischer Tat Ergriffenen an, ohne dass sich freilich aus seiner Darstellung ein Anhaltspunkt dafür ergeben würde, warum andere

[1]) Vargha, Verteidigung S. 11 und die hier in N. 19 Zitierten.

[2]) Mommsen, a. a. O., S. 438; vgl. auch Anm. 6—8 und S. 439, Anm. 1.

auf frischer Tat Ertappte nicht auch als geständig gegolten haben sollten.

B. Älteres deutsches Recht.

Wenn wir von den Trümmern des römischen Reiches unsern Blick jenem Volke zuwenden, welches das Erbe der Römer in der Weltgeschichte anzutreten berufen war, so sind es die Germanen, mit deren Recht wir uns nun zu befassen haben.

In der ältesten Zeit, da die Blutrache eine Pflicht der Sippe war, konnte von einem Strafverfahren überhaupt nicht die Rede sein, weshalb ein Geständnis für diese Zeit (wenn es überhaupt vorgekommen ist) ganz irrelevant war. Denn es herrschte das Recht der Fehde als die einzige Form des — wenn man so sagen darf — Strafverfahrens; dem Angegriffenen oblag es, sich zu wehren. Die Fehde kannte keine prozessualen Formen und Stadien; ihr Kampf war ein Waffenstreit, bei welchem es nicht weiter darauf ankam, ob der Angriff objektiv gerechtfertigt war oder nicht.

Erst seit der Zeit Karls des Grossen finden sich Statute, welche die Fehde wesentlich einzuschränken trachten, hauptsächlich durch die Bestimmung, dass der Rächer zur Annahme der ihm angebotenen Komposition verpflichtet sei. Daneben entwickelte sich eine Art schiedsrichterlichen Verfahrens, vor welchem sich nunmehr auch die Gelegenheit zur Ablegung eines Geständnisses ergab. So steht dieses Verfahren ungefähr an der Grenze der Zeit der Blutrache und der der Anfänge eines geordneten Strafprozesses; es vermittelt gewissermaßen den Übergang von jener zu dieser.

Die Stellung, die dem Geständnisse im germanischen Strafverfahren zukam, ist nur aus einem Grundzuge des germanischen Volkscharakters zu erklären. Jede Verdächtigung, insbesondere diejenige, welche in der Erhebung einer Anklage zum Ausdruck gelangte, ward als ein empfindlicher Angriff auf die Ehre empfunden, gegen den der Angegriffene sich zu wehren hatte. Demgemäß oblag nicht dem Ankläger der Beschuldigungsnachweis, sondern der Angeklagte musste seine Unschuld beweisen.

Eine derartige Auffassung war allerdings nur bei einem

Volke, wie es die alten Germanen waren, möglich, denen die Wahrheitsliebe über alles ging, bei denen die dem freien Mannesworte entgegengebrachte Achtung und Glaubwürdigkeit auch durch eine Anklage keine Erschütterung zu erleiden vermochten. Gegen die Anklage hatte sich der Germane zu verteidigen; von ihr musste er sich reinigen. Misslang ihm dies, so war er verurteilt. Zu einer Verurteilung bedurfte es am allerwenigsten eines ausdrücklichen Geständnisses. —

Der germanische Prozess kennt lediglich den Grundsatz formeller Wahrheit; ein Streben nach materieller Wahrheit ist ihm fremd. Ihm ist es darum zu tun, ob die Ankläger oder die den Sachverhalt der Anklage in Abrede stellenden Angeklagten mehr Glaubwürdigkeit verdienen. Diese dem Mannesworte entgegengebrachte Glaubwürdigkeit bildete die Grundlage des altgermanischen Strafprozesses (oder vielmehr — wenn wir genau sein wollen — des gerichtlichen Verfahrens überhaupt, da die Scheidung in Zivil- und Strafverfahren erst einer späteren Zeit angehört), in welchem sich oft die Behauptungen des Anklägers und des Angeklagten begreiflicherweise gegenüberstanden. Die Tätigkeit des Gerichtes bestand demnach in einer sorgfältigen Erwägung der für das Urteil grundlegenden Frage, wer von beiden Teilen dem Beweise, d. i. der richterlichen Überzeugung von der Wahrheit seiner Behauptungen, näher gekommen war und ihn daher zu liefern hatte.

Dieser Beweis konnte sogleich erbracht werden, es konnte aber auch dem Gegner der Gegenbeweis auferlegt werden; ebenso konnte der Beweis durch Gegenbeweis angefochten werden.

Vom Standpunkte des Geständnisses kommt für uns nur die Person des Angeklagten in Betracht. Für die Erhärtung ihrer Behauptung gab es nun drei Wege; diese waren:

A) der Eid des Beschuldigten;

B) der Eid der Genossen und

C) das Gottesurteil.

Der Eid der Genossen scheidet für die Zwecke unserer Darstellung aus; denn das war eine Art Zeugenbeweis, ein Beweis freilich nicht durch Zeugen der Tat oder ihrer Nebenumstände, sondern Glaubwürdigkeitszeugen.

Für den Werdegang des Geständnisses kommen nur die beiden anderen Beweismittel in Betracht, das Gottesurteil und der Beschuldigteneid.

Ein Geständnis im heutigen Sinne des Wortes widersprach der germanischen Anschauung; um seine Erlangung bemühten sich auch niemals die Gerichte; denn — wie es im Sprichwort hiess — „es ist schwer zu glauben, dass jemand sein eigenes Heil verrät".

Wenn wir aber den Begriff des Geständnisses etwas abstrakt fassen und als Geständnis jede Betätigung, jedes Verhalten des Beschuldigten, wodurch er seine Schuld einräumt, ansehen, also davon, ob der Erfolg dieser Betätigung, bez. dieses Verhaltens vom Willen des Beschuldigten abhängt, so Abstand nehmen, wie es das ältere germanische Recht getan hat, werden wir uns der Erwägung nicht verschliessen können, dass dasjenige Gottesurteil, das den Beschuldigten, der sich ihm unterzog, im Stiche liess, ein Geständnis bedeutete.

Für derartige Geständnisse hat unsere Zeit nur ein mitleidiges Lächeln. Der ethische Gedanke, der darin lag, dass beim Ausgang des Gottesurteils die Gottheit den Ausschlag gebe, findet ja seine Anerkennung. Dass jedoch beispielsweise bei der Wasserprobe der Schwimmer besser daran war als der Nichtschwimmer, ist ebenso klar wie der Umstand, dass die Schwimmkunst kein Schuldausschliessungsgrund ist.

Was den Reinigungseid anlangt, ist er an sich gewiss kein Geständnis; denn er belastete den Beschuldigten nicht, sondern sollte ja das Mittel zu seiner Entlastung sein. Hingegen war die Weigerung, einen Reinigungseid abzulegen, ein Schuldbekenntnis, freilich eines, das wir heutzutage nur als ein mit grosser Vorsicht aufzunehmendes indirektes Geständnis ansehen würden. Aber anders nach altgermanischem Recht, in welchem infolge des formellen Rechtsprinzips der Aussage des Beschuldigten eine ganz andere Bedeutung zukam als im späteren und auch im heutigen Rechte.

Dieser Grundsatz prinzipieller Bedeutung des Reinigungseides des Beschuldigten galt nicht unbedingt. Es stand ihm nämlich der Weg zum Reinigungseide dann nicht offen, wenn handhafte Tat vorlag, d. h. wenn der Verbrecher auf frischer

Tat ertappt oder unmittelbar nach begangener Tat auf der Flucht festgenommen wurde; er galt ferner nicht bei moltiger Hand und bei blickenden Schein, d. h. wenn der Beschuldigte mit Spuren, welche vom Verbrechen herrührten, ergriffen worden war, und schliesslich war ein Reinigungseid nicht nur überflüssig, sondern rechtlich unmöglich bei gichtigem Munde, d. i. im Falle eines ausdrücklichen Geständnisses des Täters[1]; dies die wichtigsten, wenn auch keineswegs einzigen[2]) Fälle, in denen es keinen Reinigungseid gab.

Der Reinigungseid war nur bei einem Volke möglich, dessen Wesens Grundzüge Wahrheit und Rechtsgefühl waren und dem die unter Anrufung der Gottheit gewissermaßen potenzierte Wahrheitsbeteuerung nebst der Vaterlandsliebe als das heiligste auf Erden galt. Bei solch einem Volke war die Tatsache, dass jemand eines Verbrechens verdächtigt ward, nicht maßgebend, seine Vertrauenswürdigkeit zu erschüttern. Hier galt der Eid als das Mittel zur Tilgung des Verdachtes. Wurde der Eid geleistet, ging der Schwörende frei von Schuld und Fehle aus dem wider ihn schwebenden Strafverfahren hervor; andernfalls jedoch wurde in der Verweigerung des Reinigungseides ein Bekenntnis der Schuld, ein (fingiertes) Geständnis erblickt, welches geeignet war, die Behauptung des Anklägers zu bekräftigen, ja sogar ihrem vollen Inhalte nach zu bestätigen.

Das (direkte) Geständnis war somit von lediglich subsidiärer Bedeutung; kam es vor, so genügte es nicht immer zur Verurteilung. Vielmehr war in den meisten Gegenden ausserdem die Übersiebnung des Beschuldigten durch den Ankläger notwendig. Das Postulat der sechs Eideshelfer wurde im späteren Rechte des Mittelalters gemildert, indem man sich mit 3, ja sogar 2 begnügte. War der Ankläger nicht in der Lage, die entsprechende Anzahl von Eideshelfern aufzubringen, konnte es geschehen, dass ein Schuldiger trotz seines Geständnisses straflos ausging.

Diese Grundsätze des altgermanischen Rechtes erhielten

---

[1]) Klenze, Lehrbuch des Strafverfahrens (Berlin 1836) S. 77.

[2]) Vargha, a. a. O., S. 96.

sich ungemein lange in deutschen Landen und fanden auch ihren Übergang in das spätere Recht.

Eine Einschränkung fanden sie nur im Verfahren vor den Vehmgerichten, welche seit dem 13. Jahrhundert auf Westphalens roter Erde tagten. Das Verfahren vor ihnen war verschieden, je nachdem es sich um handhafte Tat handelte oder nicht. Nur hat im vehmgerichtlichen Verfahren der Begriff der handhaften Tat insofern eine Erweiterung erfahren, als handhafte Tat stets angenommen wurde, wenn es eines weiteren Beweises nicht bedurfte. Wenn in einem solchen Falle mindestens drei Freischöffen einen betraten, konnten sie ihn sofort auf den nächsten Baum aufknüpfen. Zur handhaften Tat wurde demnach auch „gichtiger Mund" gerechnet, so dass wir sagen können, dass bei den Vehmgerichten ein Geständnis nicht nur Beweiserhebungen, sondern überhaupt jegliches Strafverfahren überflüssig machte und sofortiger Strafvollzug möglich, ja geboten war.

Bei nichthandhafter Tat hingegen wurde unterschieden, ob der Beschuldigte ein Freischöffe (Wissender, Vehmrichter) war oder nicht. Nur im ersteren Falle gab es für ihn ein Losschwören, welches jedoch in der späteren Zeit nur dann exkulpierende Wirkung hatte, wenn nicht der Angeklagte vom Ankläger „überschworen" wurde, wozu letzterer zweier Eideshelfer bedurfte. Dagegen stand dem Angeklagten ein Gegeneid mit sechs Eideshelfern frei, gegen welche der Ankläger vierzehn Eide aufbieten durfte, welche der Angeklagte mit einem 21 fachen Eid übertrumpfen konnte. Versagte bei dieser Prozedur der Angeklagte, etwa weil es ihm an der Gelegenheit zur Auftreibung der notwendigen Zahl von Eideshelfern gebrach, so war sein Schicksal besiegelt, da Geständnis angenommen wurde. Im letzteren Fall hingegen (Beschuldigung gegen einen Nicht-Wissenden) gab es keinen Reinigungseid des Beschuldigten allein; wohl aber bestand die Möglichkeit, sich mit (mindestens) zwei Eideshelfern, als welche jedoch nur Freischöffen in Betracht kommen konnten, von der erhobenen Beschuldigung loszuschwören, wenn nicht ein Geständnis angenommen werden sollte.

Gegen Ausgang des Mittelalters erfuhr das strafprozessuale

Geständnisrecht insofern Veränderungen, als in einzelnen Gegenden allmählich dem Geständnis volle Beweiskraft zukam. Es war dies eine Folge des sich immer mehr in deutschen Landen bahnbrechenden Inquisitionsprinzips. Dieser Schritt vollzog sich in einigen Territorien in der Weise, dass der Gerichtsgebrauch diesbezügliche Abänderungen des geltenden Rechtes vornahm, während in anderen Gegenden dies durch Erteilung kaiserlicher Privilegien erfolgte. [1])

Bis hierher haben wir es mit reinem deutschen Rechte zu tun gehabt. Vom psychologischen Standpunkte aus bedeutsam ist wohl die Tatsache, dass es in deutschen Landen — im Gegensatz zum alten Rom — einen Geständniszwang nicht gab. Die Folter hatte bis dahin keinen Eingang nach Deutschland gefunden. An Zwangsausübung dachte man nicht, da man in der Achtung vor dem freien Worte des freien Mannes die beste Gewähr für die Wahrheit erblickte. Wohl aber gab es einen indirekten Geständniszwang in der Verpflichtung zum Reinigungseide. Allein für die Pression, welche in diesem Zwange lag, hatte man kein Verständnis. Wohl gab es Geständnisse, die zum Schuldbeweise nicht ausreichten; allein der Grund war ein rein formaler und konnte nur im Mangel der erforderlichen Anzahl von Eideshelfern gelegen sein. Dass jedoch Gemütszustände die Ablegung eines falschen Geständnisses bewirken konnten, derartige Erwägungen kannte man nicht. Der Formalismus, in dessen Zeichen die gesamte Rechtspflege stand, verhinderte jedwede Rücksichtnahme auf die heute in ihrer Wichtigkeit erkannten Frage der Zurechnungsfähigkeit. Bis zu welchem Grade man sich in dieser Hinsicht im Unklaren befand, zeigen die sog. Tierprozesse [2]), in welchen Tiere, die einen Schaden an Sachen, eine Körperverletzung usw. zugefügt hatten, so vor dem Richter gestellt wurden wie Menschen; bei der geringen wissenschaftlichen Bearbeitung, welche die kulturgeschichtlich so interessante Erscheinung der Tierprozesse gefunden hat, ist es schwer zu

---

[1]) Vgl. darüber Vargha, a. a. O., S. 128.

[2]) v. Amira, Tierstrafen und Tierprozesse (Innsbruck 1891); Separatabdruck aus den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, XII. Band, 4. Heft, Seite 545—601.

sagen, ob auch für den (deutschen) Tierprozess Geständnisse angenommen wurden. Erwähnt sei, dass der Tierprozess keine spezifisch germanisch-rechtliche Institution war, dass er vielmehr auch in Frankreich und in Osteuropa vorkam und sich sehr lange erhielt. Für den russischen Tierprozess hat die neuere Forschung festgestellt, dass tatsächlich in verschiedenartigen Äusserungen der tierischen Stimme ein Geständnis erblickt wurde, auf Grund dessen die Verurteilung des angeklagten Tieres erfolgen konnte.[1]) Sind für Deutschland derartige Beweise bis zur Stunde auch nicht erbracht, so kann doch mit Rücksicht auf die fast überall gleichartige Entwicklung und Gestaltung des Tierprozesses eine ähnliche Erscheinung für Deutschland immerhin nicht von der Hand gewiesen werden. Aber selbst wenn sich diese Annahme als trügerisch herausstellen sollte, bleibt die blosse Tatsache, dass auch dem lieben Vieh Strafprozesse gemacht wurden, für die Unkenntnis, mit welcher man zu jener Zeit dem Zurechnungsfähigkeitsbegriffe gegenüberstand, ungemein bezeichnend. Dass unter solchen Umständen in eine meritorische Prüfung der Geständnisse nicht eingegangen wurde, ist damit zur Genüge einleuchtend.

Auf die weitere Rechtsentwicklung in Deutschland, insbesondere auch, was das Geständnis in Strafsachen anlangt, war das kanonische Recht von weitgehendem Einfluss; seinen für unsere Materie maßgebenden Bestimmungen werden wir uns daher im Folgenden zunächst zu widmen haben.

C. Kanonisches Recht.

Ganz anders als im römischen Kriminalprozesse wurde das Geständnis in Strafsachen nach kanonischem Rechte behandelt. Die katholische Kirche hat es verstanden, in ihrem Strafpro-

---

[1]) Goldenweiser, Zurechnung und strafrechtliche Verantwortlichkeit in positiver Beleuchtung (Berlin 1903), S. 38; seine Quelle ist, wie er mir in dankenswerter Weise mitteilte, Kantorowicz, Prozesse gegen Tiere im Mittelalter (Petersburg, ohne Jahreszahl; jurist. Bibliothek), wo es — S. 10 — nach der mir von einem Wiener Russen mitgeteilten Übersetzung heisst: „da sie (die Tiere) sich in einer allgemein verständlichen Sprache nicht verteidigen konnten, wurden die jeweiligen Laute, die sie von sich gaben, als Bekenntnis der Schuld oder als Verteidigung gedeutet.“

zesse stets dem Rechte wie der Moral Rechnung zu tragen und so eine gewisse Verbindung zwischen dem forum externum und dem forum internum aufrecht zu erhalten. Demgemäß wurde in jedem Delikt nicht nur ein Verstoss gegen das Recht, sondern auch einer gegen die christliche Moral erblickt und als Konsequenz dieses Gedankens begegnet uns das Bestreben der kirchlichen Gerichte, nicht nur das Verbrechen, sondern auch die Sünde zu verfolgen. Der kanonische Strafprozess verfolgte demnach nicht nur den Verstoss gegen die Rechtsordnung, sondern auch die Schuld vom ethischen Standpunkte aus; die Strafen der kanonischen Gerichte entspringen nicht nur dem Gedanken der Genugtuung, sie wollen vielmehr auch die Besserung des Sünders herbeiführen oder wenigstens anbahnen, und deshalb begnügten sich die kanonischen Gerichte nicht mit der sog. formellen Wahrheit, sondern strebten nach Tunlichkeit materielle Wahrheit an. Nicht das strictum jus beherrschte die kanonische Praxis ausschliesslich; auch der aequitas, dem Billigkeitsgedanken, war ein weitgehender Einfluss gewahrt. Das Recht sollte sich mit dem Gedanken christlicher Humanität vereinigen und der reumütige Sünder milder behandelt werden als der verstockte Missetäter. Darum war es der kirchlichen Strafrechtspflege stets um die Erlangung eines Geständnisses zu tun. Aber das Geständnis, das die Kirche anstrebte, sollte keine Erklärung zwecks Ausserstreitstellung einer anklägerischen Behauptung, sondern ein Zeichen aufrichtiger Reue sein. Daher kam für die Kirche nur das freiwillig abgelegte, wahrhaft reumütige Geständnis als Milderungsumstand in Betracht.

Diesem Gedanken gemäß fungierten denn auch die kirchlichen Oberen in der älteren Zeit, in welcher auch die Kirche dem Akkusationsprinzip huldigte, lediglich als Moralgerichte. Die einzige Strafe, die sie verhängten, war die Kirchenbusse. Bussfertigkeit des Sünders war die conditio sine qua non der Handhabung des kirchlichen Strafrechts. Es konnte daher im Falle einer denuntiatio nur dann, wenn der Denunzierte geständig war, gegen ihn die Kirchenbusse verhängt werden. War dies nicht der Fall, verzichtete die Kirche auf jegliches weitere Verfahren.

Als in der Folge, vor allem seit Papst Innozenz III., der Begriff des notorischen Delikts, des delictum manifestum, von der Kirche angenommen wurde, änderte die kirchliche Strafgerichtsbarkeit ihren Standpunkt insofern, als sie die Ansicht vertrat, dass die Notorietät jegliches Beweisverfahren überflüssig mache. Lagen die Dinge so, dass der kirchliche Richter zu der Überzeugung gelangte, das Behauptete müsse von der als Täter bezeichneten Person begangen sein, so genügte diese Erwägung, um gegen die betreffende Person mit Verurteilung vorgehen zu können. „Notorium non eget probatione“ (C. 16. X. de acc.; c. 2. X. de ord. cogn.) und es trat Bestrafung ohne weitere Beweisführung ein. — Lag hingegen eine infamatio vor, d. h. bezeichnete ein allgemein verbreitetes und in glaubwürdiger Form auftretendes Gerücht jemanden als Verbrecher, so trat ein sog. Verfahren ex officio ein; das Gleiche war der Fall, wenn ein Ankläger keinen vollkommenen Beweis zu erbringen vermochte. Für diese Fälle hat die Kirche das Institut des Reinigungseides aus dem germanischen Recht übernommen. Verlegte sich nämlich der infamatus aufs Leugnen, erging an die Öffentlichkeit die Aufforderung, ob jemand als accusator auftreten wolle; war dies binnen 40 Tagen nicht der Fall, so stand dem Beschuldigten nicht etwa die blosse Möglichkeit, sich durch Eid zu reinigen, offen, es konnte vielmehr ein Zwang hierzu gegen ihn ausgeübt werden. Je nach seinem Verhalten diesem Zwange gegenüber ging er entweder straffrei aus oder wurde er gleich einem Geständigen strafbez. bussfällig.[1]) Ähnlich war das Verfahren auch vor den Sendgerichten gestaltet. Geständnis bewirkte Kirchenbusse, Leugnen Verpflichtung zum Eide, welchem, falls er nicht vollkommen glaubwürdig erschien, ein Gottesurteil nachzufolgen hatte.

Allein seit Innozenz III. kam auch jene Art des kirch-

[1]) Vgl. dazu und über Notorietät und Infamie im Allgemeinen Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprozesses (Leipzig 1827), S. 21, vor allem aber 22 ff; S. 27: „Vorher stand es dem Verdächtigen frei, nach germanischer Weise den Reinigungseid als ein Recht zu verlangen und sich so ohne weiteren Prozess zu befreien; jetzt musste sich der Verdächtige erst der Inquisition unterwerfen, und nur subsidär konnte ihm der Richter diesen Eid auferlegen“.

lichen Strafverfahrens auf, die als inquisitio bezeichnet wurde. Sie war ihrer Natur nach eine subsidiäre Verfahrensart in dem Sinne, als sie nur in Ermanglung einer accusatio Platz griff. Geleitet war sie einerseits von dem Gedanken materieller Wahrheit, anderseits von dem Bestreben, kein Delikt ungestraft zu lassen. Dem kirchlichen Richter oblag die Pflicht, zur Verfolgung eines jeden ihm zur Kenntnis gelangten Verbrechens sich die notwendigen Behelfe zu verschaffen, um den Verdächtigen zur Verantwortung ziehen zu können; auf die Unterstützung der Parteien war der Richter angewiesen, jedoch nicht beschränkt und konnte daher secundum suam conscientiam Beweiserhebungen vornehmen.

Hierbei kam dem Geständnis eine grosse Bedeutung zu; allein auch jetzt verliess die Kirche ihren früheren Standpunkt nicht; sie „erkannte das Geständnis mehr in seinen sittlichen Grunde und Folgen an“ [1], erblickte in ihm ein Zeichen reumütiger Gesinnung, welche zu erstreben der kirchliche Richter sich redlich zu bemühen hatte [2], jedoch ohne Anwendung von Zwang und Drohung, getreu dem Grundsatze: „Omnis confessio, que fit ex necessitate, fides non est.“ Und selbst das freiwillige Geständnis sollte mit grosser Vorsicht aufgenommen werden: „cumque diligentius a te fuisset admonita, ne ad suggestionem alicujus illud tam turpe contra se proponeret, ipsa id manifestius asserebat“ [c. 5. X. de divort. (IV. 19)]. Daher perhorreszierte die Kirche die Tortur: „Nos in quemquam sententiam ferre non possumus, nisi aut convictum, aut sponte confessum“ (Can. I., 2, 18: causs. II., Q. 1).

Die Einführung der Tortur zwecks Erlangung eines Geständnisses hat in der Folge die Kirche dem römischen Kriminalprozess entlehnt [3]) u. zw. zunächst für die sog. inquisitio hae-

---

[1]) Klenze, a. a. O., S. 94.

[2]) Mittermaier, Die Lehre vom Beweise im deutschen Strafprozesse (Darmstadt 1834), S. 236.

[3]) Glaser, Handbuch des Strafprozesses I. Bd. (Leipzig 1883), S. 77: „eine kirchliche Behörde kann auf ein reumüthiges Bekenntnis nie einen zu grossen Wert legen, für sie ist ja die darin liegende Unterwerfung der eigentliche Zweck des Verfahrens; so giebt es — selbst erpresst — noch Gelegenheit, auf das Gewissen des Sünders einzuwirken. Weltliche Straf-

retica pravitatis, die Ketzerinquisition. Diese vollzog sich im grossen und ganzen in der Form des für die Sendgerichte vorgeschriebenen Verfahrens. Jedoch erblickte man in der Ketzerei ein crimen laesae majestatis divinae, auf welches man die römisch-rechtlichen Bestimmungen über das Verfahren beim crimen laesae majestatis analog anwenden zu dürfen und zu müssen glaubte. Ja in Spanien bestand für die Ketzerinquisition nach den Instruktionen von Toledo aus dem Jahre 1561 sogar die Besonderheit, dass die Verteidiger der Ketzer eidlich angeloben mussten, ihre Klienten mit allen Kräften zur Ablegung von Geständnissen zu bewegen.

Damit hat die Kirche leider den idealen Standpunkt, welchen sie dem Geständnis gegenüber eingenommen hatte, verlassen. Sie mochte dabei von der weltlichen Strafrechtspflege beeinflusst gewesen sein, welche in dem Geständnisse lange Zeit das einzige und selbst nach der C. C. C. das wichtigste Beweismittel erblickte. Wenn aber die Kirche schon dem freiwilligen Geständnis grosse Vorsicht entgegenbrachte, so unterliegt es gar keinem Zweifel, dass sie dem durch die Folter erpressten Bekenntnis mit grosser Skepsis gegenüberstand. Daher stellte die Kirche gewisse Vorsichtsmaßregeln auf, welche bei der Würdigung eines Geständnisses in Betracht zu kommen hatten. Es mussten Indizien vorliegen, damit die Folter überhaupt angewendet werden konnte; nach der Folter musste das Geständnis ohne Anwendung von Zwang wiederholt werden, ja ehe man zur Folterung schritt, nahm man zuerst die sog. Territion vor, die in der blossen Vorweisung der Marterwerkzeuge bestand. Diese Vorsichtsmaßregeln sind als die ersten historisch von Belang.

In formeller Beziehung verlangte das kirchliche Strafrecht gewisse Erfordernisse zur Giltigkeit eines Geständnisses. Zunächst musste seine Ablegung vor dem zuständigen Richter erfolgen [1]), widrigenfalls es nur als aussergerichtliches Ge-

gerichte aber hätten Gründe genug gehabt, dem Bekenntnisse keinen allzugrossen Wert beizulegen und nicht, um es zu erlangen, von Rom nachzuholen, was das ältere kanonische Recht nicht mit herüber nehmen wollte — die Tortur."

[1]) Tittmann, a. a. O., S. 42 erwähnt, dass dies zwar nur für das

ständnis galt und somit lediglich als Indiz in Betracht kommen konnte. Es musste ferner alle in subjektiver Hinsicht erforderlichen Merkmale einer vollgiltigen gerichtlichen Aussage aufweisen und überdies solche Umstände enthalten, die nur der wahrhaft Schuldige wissen konnte und anzugeben in der Lage war. All dies musste in zusammenhängender Rede unter Vermeidung von Suggestivfragen geschehen. Niemals jedoch hat das Geständnis den kirchlichen Richter seiner Verpflichtung, nach materieller Wahrheit zu streben, entbunden. Letztere auf Grund eines Geständnisses zu vermuten, war dem kirchlichen Richter zu keiner Zeit gestattet. Das Geständnis galt der Kirche als das höchste Beweismittel — confessio est regina probationum —, aber doch nicht als Beweis, sondern eben lediglich als ein Mittel zum Beweis.

Der Widerruf eines Geständnisses stand dem Beschuldigten jederzeit offen. Gleich dem Geständnis selbst war auch der Widerruf ein Gegenstand sorgfältigster richterlicher Prüfung, ob ein und — bejahendenfalls — welcher Einfluss auf das bereits abgelegte Geständnis dem Widerruf zuzukommen habe.

Werfen wir einen Rückblick auf die Behandlung des Geständnisses in der kanonistischen Praxis, so gelangen wir zu dem Ergebnis, dass die Bedeutung, welche die Kirche dem Geständnis beilegte, auf einem richtigen Grundgedanken beruhte, indem das Geständnis allein zur Verurteilung nicht genügte. Aber auch in psychologischer Hinsicht kann dem kirchlichen Strafverfahren das Zeugnis nicht versagt werden, dass es alle zeitgenössischen Strafprozessordnungen bedeutend überragte, indem es, wenn wir von der Ketzerinquisition absehen, nur das freiwillige, aus dem Motiv der Reue abgelegte Geständnis gelten liess, jedoch niemals als Beweis, sondern nur als Beweismittel, u. zw. als ein keineswegs untrügliches Beweismittel, vielmehr als eines, das einer besonders vorsichtigen Würdigung bedurfte. Auch hat die kanonische Praxis einem richtigen psychologischen Gedanken durch Statuierung des Verbots verfäng-

Verfahren gegen Geistliche gesetzlich ausgesprochen ist, allein da die in c. 4 X de judiciis ausgesprochene Voraussetzungen auch beim Verfahren gegen Laien zutreffen, trägt er — wohl mit Recht — kein Bedenken, darin eine allgemein giltige Norm zu erblicken.

licher Fragen Ausdruck zu geben verstanden. Und es ist nur bedauerlich, dass die spätere Zeit den Dingen eine Wendung gegeben hat, die heutzutage selbst der überzeugteste Anhänger der römisch-katholischen Kirche kaum als Fortschritt ansehen dürfte.

D. Einfluss des kanonischen Rechts in Deutschland.

Zum Unterschiede vom römischen Recht, welches die Beweislast ausnahmslos dem Ankläger auferlegte, war im germanischen und später im deutschen Strafprozess dem Beschuldigten eine nicht unwesentliche Tätigkeit an der Erbringung des Beweises eingeräumt. Dieser Zustand erfuhr eine Änderung unter den kanonischen und italienischen Rechtseinflüssen, welche sich seit der Rezeption immer mehr und mehr in Deutschland geltend machten. Da sie auf römisch-rechtlicher Grundlage basierten, waren es römisch-rechtliche Grundsätze, die — wenn auch nur mittelbar — nunmehr in das deutsche Strafprozessrecht Eingang fanden. Der Kardinalsatz, welcher eine so grosse Umwälzung herbeiführte, war der, dass die Beweislast eine Sache des Anklägers sei. Um ihm diese ja recht leicht zu machen, scheute man vor keinem Mittel zurück.

Als Krone aller Beweismittel galt das Geständnis; „confessio regina probationum“ hiess es jetzt auch in Deutschland. Ein Geständnis zu erlangen war die erste und oberste Aufgabe der Strafrechtspflege. In dieser Hinsicht machte sich italienischer Einfluss geltend. Bei dringendem Verdacht war es nunmehr erlaubt, zwecks Erlangung eines sogenannten vollgiltigen Beweises (durch Geständnis), ganz so wie im alten römischen Rechte, die Tortur in Anwendung zu bringen.

Das Wesen der Tortur in Deutschland erhellt wohl am besten aus dem Vorgang, welcher bei ihrer Vornahme eingeschlagen wurde. Bevor man zur Tortur schritt, hatte die Territion (Schreckung) Platz zu greifen. Sie zerfiel in zwei Stufen: die Verbal- und die Realterrition; bei ersterer wurde dem Inquirenten lediglich mit Worten, bei letzterer mit Vorzeigung der Marterwerkzeuge gedroht. Es ward der Inquisit zu diesem Zwecke in die Folterkammer geführt, wo ihm der Scharfrichter die Foltervorrichtungen zeigte, unter Umständen

auch auf den entblössten Körper anlegte, ohne sie jedoch in Funktion treten zu lassen.[1])

Soviel sei noch bemerkt, dass zur Vornahme sowohl der Territion als auch der Tortur selbst ein förmlicher Gerichtsbeschluss erforderlich war; auch war der Übergang von der Territion zur Tortur in vielen Gegenden insofern ein allmählicher zu nennen, als es mehrere Foltergrade (— bis neun —) gab. Doch war das auf der Folter abgelegte Geständnis keineswegs zur Verurteilung ausreichend; zu diesem Zwecke bedurfte es der Wiederholung vor ordnungsmäßig besetzter Richterbank; solch ein Geständnis hiess Urgicht. Bei der Urgicht entfiel jeder physische Zwang und so kam es denn sehr oft vor, dass das ursprüngliche Geständnis widerrufen wurde. In solchen Fällen ward zu einer — unter Umständen auch mehrmaligen — wiederholten Folterung geschritten. Dass darin eine ganz unverhältnismäßig hohe Grausamkeit lag, mag schon zu der Zeit, da man allen Ernstes an einem dem Folterungssystem zugrundeliegenden gesunden Gedanken glaubte, eingesehen worden sein. „Blumbacher bemühte sich jedoch u. A.“, wie Vargha[2]) mitteilt, „mit grossem Wortaufwande, das Gehässige dieses Anwurfs zu mildern, indem er zu beweisen versuchte, dass hier die zweite und dritte Tortur eigentlich keine neue oder wiederholte, sondern nur eine Fortsetzung der erstern, durch den ad bancum juris gemachten lügenhaften Widerruf nicht unterbrochene Tortur sei. Hierdurch glaubte er mit den ernsten Praktikern seiner Zeit allen Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Anstalt behoben zu haben.“

Auch der deutsche Inquisitionsprozess kannte von der Tortur befreite Personen; die Befreiungsgründe stützten sich einerseits auf den Stand, anderseits auf das Alter, die körperliche Gesundheit und die geistige Beschaffenheit.

So war der Boden beschaffen, dem die C. C. C. entsprosste. Psychologisch interessant war vor allem das Prinzip, dass einzig und allein auf Grund eines Geständnisses oder — genauer gesagt — der Urgicht ein Straf-

---

[1]) Vargha, a. a. O., S. 140 f.
[2]) Vargha, a. a. O., S. 142.

urteil gefällt werden konnte. Das bis heute vielzitierte Wort „confessio regina probationum" hatte somit — wenigstens in dieser Fassung — keine Berechtigung; denn das Geständnis war nicht ein, sondern geradezu der Beweis, so dass für die Zeit vor Beginn der C. C. C. für das Strafverfahren confessio und probatio identische Begriffe waren. Erst die Carolina hat hier Wandel geschaffen, indem sie auch den Zeugenbeweis zuliess.

E. Constitutio Criminalis Carolina.

In der Constitutio Criminalis Carolina vom Jahre 1533, auch Hals oder Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des H. Röm. Reiches genannt, hat das Geständnis des Angeklagten die eingehendste Behandlung erfahren, die ihm jemals in einem deutschen Gesetzbuche zuteil geworden ist. Wenn wir deren diesbezüglichen Bestimmungen uns zuwenden, müssen wir uns allerdings vor Augen halten, dass die C. C. C. nicht als einzige Quelle des deutschen Strafverfahrens ihrer Zeit in Betracht kommt. Ist die P. G. O. auch ein Reichsgesetz, so waren doch nicht alle ihre Bestimmungen im ganzen Reiche verbindlich. Noch galt der Satz „Landrecht bricht Reichsrecht" und auch die Normen der C. C. C. waren lediglich subsidiärer Natur, und dies im doppelten Sinne; fürs erste galten sie nur, wenn und insoweit die Landesgesetzgebung nicht etwas anderes bestimmte, fürs zweite nur, insolange die Landesgesetzgebung nicht etwas anderes angeordnet hatte, was mit Rücksicht auf die sog. salvatorische Klausel, die das landesherrliche Gesetzgebungsrecht ausdrücklich unberührt liess, oft der Fall war. Gerade was die Bestimmungen über das Geständnis betrifft, hat die Landesgesetzgebung, wie gleich hier gesagt sei, eine bedeutsame Abänderung vorgenommen durch Aufhebung der Tortur. Den Anfang machte der grosse Preussenkönig 1740, seinem glorreichen Beispiel folgten früher oder später die anderen Landesherren. Die Aufhebung der Tortur war das Ergebnis der Erfahrung, dass ein erzwungenes Geständnis nicht immer wahr war. Hatte sich diese Erkenntnis einmal Bahn gebrochen, hatte man aus ihr die Konsequenzen gezogen, blieb man dabei nicht stehen, sondern begann jedes

Geständnis auf seine Glaubwürdigkeit zu prüfen. Es entwickelte sich ein Gerichtsgebrauch, der den Bestimmungen der Gesetze vielfach ergänzend zur Seite trat und insbesondere in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch die in mächtiger Blüte stehende Strafrechtsliteratur eine erfolgreiche Förderung erhielt. So bildete sich ein Rechtszustand heraus, dass zwar die C. C. C. formell noch nicht aufgehoben war, jedoch unter dem Einflusse von Landesgesetzgebung, Juristenrecht und Gerichtsgebrauch das Geständnis eine Behandlung erfahren hat, welche von seiner gesetzlichen Regelung durch die C. C. C. in nicht unwesentlichen Punkten abwich.

Auch der C. C. C. war confessio regina probationum. Das Geständnis war, wenn auch nicht das einzige, so doch das wichtigste Beweismittel und deshalb durfte es an Mitteln zu seiner Erlangung das Verfahren der C. C. C. nicht fehlen lassen; vor allem gehörte zu diesen Mitteln die Tortur. Aber weil das Bekenntnis des vermeintlichen Täters nicht mehr das einzige Beweismittel war, war der Gebrauch der Tortur zur Erlangung eines Geständnisses wesentlich eingeschränkt worden u. zw. dadurch, dass man ihre Vornahme an gewisse gesetzliche Voraussetzungen knüpfte. Darin liegt der grosse Fortschritt der C. C. C. gegenüber dem früheren Recht.

Die C. C. C. kennt zwar Indizien, aber sie kennt keinen Indizienbeweis: „dann soll jemand entlich zu peinlicher straff verurtheylt werden, das muss auss eygen bekennen, oder beweisung — beschehen, vnd nit auff vermutung oder anzeygung" [Art. 22]. [1]) Mit diesen Worten ist das Wesen des Bekenntnisses nach der C. C. C. charakterisiert; das Bekenntnis ist nicht Beweis, sondern Beweissurrogat. [2]) Die Indizien haben nur insofern Belang, als sie Voraussetzung zur Stellung der peinlichen Frage und zur Vornahme der Folterung sein können; ob sie in so ausreichendem Maße vorhanden waren, um gegen den Leugnenden die Anwendung der Folter zu rechtfertigen, das war geradezu das Um und Auf des karo-

---

[1]) Vgl. C. C. C. Art. 62: „Item wo der beklagt nichts bekennen, vnd der ankleger die geklagten misshandlung beweisen wolt, damit soll er, als recht ist, zugelassen werden"; vgl. jedoch Tittmann, a. a. O., S. 18 ff.

[2]) Vgl. Stübel, das Kriminalverfahren, II. Bd. (Leipzig 1811), S. 62.

linischen Strafprozesses. In dieser Hinsicht bestimmt Art. 6, dass die Tortur nicht auf den blossen Leumund oder Bericht vorgenommen werden könne, „es sei dann zuvor redlich, vnd derhalb genugsame anzeygung vnd vermutung von wegen derselben missenthat auf jnen glaubwirdig gemacht“. Nur bei „vnzweiffentlichen missthaten“, d. i., wenn eine Misstat „offentlich und vnzweiffenlich ist oder gemacht würde“ (Hauptfall: Betretung auf frischer Tat) und dem Täter kein Schuldausschliessungsgrund zustatten kommen sollte, hat nach Art. 16 der Richter den Täter mit peinlicher Frage zum Bekenntnis der Wahrheit zu verhalten; es ersetzt also die Unzweifelhaftigkeit der Tat im Sinne des Art. 16 das Vorhandensein von Anzeigungen als Erfordernis zur Vornahme der Folterung. In allen anderen Fällen müssen zuvor „redlich anzeygen der missthat“ bewiesen werden; sind sie nicht vorhanden, soll die peinliche Frage unterbleiben und ein Bekenntnis „auss der marter“ hat keinen Glauben zu finden, geschweige denn gar als Urteilsgrundlage zu dienen (Art. 20). Jede Anzeigung auf Grund derer die peinliche Frage zu stellen ist, „soll mit zweyen guten zeugen bewisen werden“ (Art. 23); was jedoch die Hauptsache der Missetat betrifft, macht ein einziger tugendlicher Zeuge die Anzeigung glaubwürdig, so dass die Folterung vorgenommen werden kann. In den Artt. 25—44 ist per longum et latum vorgeschrieben, welche Anzeigungen zur Stellung der peinlichen Frage genügen, welche für sich allein dazu nicht hinreichend sind und inwiefern mehrere an sich zur Anwendung der Tortur nicht hinreichende Anzeigen infolge ihres Zusammentreffens ausreichen. Art. 28 macht dem Richter zur Pflicht, sowohl die „argkwonigkeyt“ als auch „was die verdacht person, gutter vermuttung, die sie von der missethat entschuldigen mögen, für sich hab“, in Erwägung zu ziehen; nur dann, wenn sich als Ergebnis dieser Erwägung herausstellte, dass die Ursachen des Argwohns grösser als die der Entschuldigung sein, „so mag alssdann peinlich frag gebraucht werden“, im entgegengesetzten Falle hatte sie zu unterbleiben. Bei Zweifeln über das Verhältnis zwischen Entschuldigungs- und Verdachtsmomenten war der Rat der Rechtsverständigen einzuholen (Art. 219). War ein Geständnis ohne Anwendung

der Tortur abgelegt worden, so war es unter der Voraussetzung des Vorhandenseins der gesetzlichen Erfordernisse peinlich zu wiederholen (Art. 32). Bei Zulässigkeit der peinlichen Frage ward auf Begehren des Anklägers „eyn tag zu peinlicher frage“ angeordnet (Art. 45), was übrigens auch von amtswegen geschehen konnte. Stets sollte jedoch in solchem Falle der Gefangene in Gegenwart des Richters, zweier Gerichtsmitglieder und des Gerichtsschreibers „fleißiglich zu rede gehalten werden mit worten, die nach gelegenheyt der person, vnd sachen zu weitherer erfarung der übelthat oder argkwönigkeit allerbast dienen mögen, auch mit bedrohung der marter“ nochmals befragt werden (Art. 46). Ist das ergebnislos, soll der Verdächtige gemäß Art. 47 zu ausführlicher Darlegung des Gegenbeweises ermahnt werden; wie er diesen zu führen habe, dazu hat ihn der Richter anzuleiten. „Vnd solcher erinnerung ist darumb not, dass mancher auss eynfalt oder schrecken, nit fürzuschlagen weist, ob er gleich vnschuldig ist, wie er sich des entschuldigen vnd aussfüren soll.“ Erst hiernach soll zur Vornahme der peinlichen Frage geschritten werden.

Vom kriminalpsychologischen Standpunkte aus verdient gerade diese Bestimmung das meiste Interesse. Trägt sie ja dem Umstande Rechnung, dass das Geständnis eines Beschuldigten möglicherweise falsch ist. Diesen Gedanken hat also die C. C. C. bereits erfasst gehabt und nur eine Konsequenz dieses Gedankens ist es, wenn in den Art. 48—54 dem Inquirenten ganz genau vorgeschrieben wird, was er den Inquisiten zu fragen habe. Stets wird dabei des Motivs und aller Umstände gedacht und in Art. 54 a. E. dem Richter zur besonderen Pflicht gemacht, nach solchen Umständen zu fragen, „die keyn vnschuldiger wissen kann“. Stellt es sich heraus, dass die gestandenen Umstände unwahr sind, ist die peinliche Frage zu wiederholen (Art. 55).

Aber auch eine andere Bestimmung ist in kriminalpsychologischer Hinsicht besonders bemerkenswert: nach Art. 56 war nämlich sowohl vor als auch bei der Vornahme der Folterung die Stellung von Suggestivfragen verboten; Zweck und Ziel der peinlichen Frage war es, der Wahrheit auf den Grund zu kommen, den wahren Sachverhalt zu ermitteln; „solchs

würdet aber etwa damit verderbt, wann den gefangenen jn annemen oder fragen, die selben vmbstende der missethat vorgesagt vnd darauff gefragt werden." Die während der Tortur abgelegte Aussage wurde nicht protokolliert. Einen oder mehrere Tage danach wurde der Gefolterte nochmals einvernommen und erst das, was er jetzt sagte, wurde aufgeschrieben und ihm zwecks seiner Äusserung vorgelesen. Bestätigte er seine Aussage, ersetzte dies noch nicht jeden Beweis, sondern es war das Geständnis auf seine Glaubwürdigkeit hin zu prüfen und als glaubwürdig galt es nur dann, wenn die gerichtlichen Erkundigungen und Nachfragen die Richtigkeit solcher Umstände ergaben, „die keyn vnschuldiger also sagen vnnd wissen kundt".

Was den Widerruf des Geständnisses anlangte, unterschied die Carolina den unbegründeten von dem motivierten Widerruf (Art. 57). Für den erstern Fall nur verlangte sie die Wiederholung der Tortur. Wenn aber der Gefangene in glaubwürdiger Weise die Ursachen des Widerrufs darlegte, hatte ihn der Richter „zu aussfürung vnd beweisung solchs irrsals" zuzulassen. Wurde das Geständnis erst am endlichen Rechttag widerrufen, fand eine Wiederholung der peinlichen Frage nicht statt. Der Richter hatte den Beisitzern lediglich die Tatsache, dass ein Geständnis vorliege, bezeugen zu lassen, worauf dann zur Urteilsfällung übergegangen wurde. Der Widerruf blieb also unberücksichtigt [Art. 91].[1])

Dies sind die wesentlichen Bestimmungen der Carolina über Geständnis und Tortur. Der grosse Fortschritt gegenüber dem früheren Rechte liegt auf der Hand. „Die Carolina" sagt Glaser[2]), „war unzweifelhaft, was die Folter betrifft„ ihrer Zeit voraus; das zeigt sich am besten darin, dass sie selbst kommenden Geschlechtern nicht laut genug sprach. Wie weit ging die spätere Praxis über das hinaus, was sie gestattete! Wie viele Jahre mussten noch vergehen, bis die einfache Bemerkung gemacht wurde, dass die Tortur ärger

[1]) Tittmann, a. a. O., S. 83 ff.; über das durch Geltendmachung eines Schuldausschliessungsgrundes qualifizierte Geständnis vgl. Art. 151 P. G. O.

[2]) Vgl. die zitierten Worte Glasers.

sei, als jede Strafe, und dass man ihr niemand unterwerfen dürfe als den, von dessen Schuld man überzeugt ist, und den zu strafen man bereits ohnehin ein volles Recht habe; dass sie dem Überwiesenen gegenüber nutzlose Marter, auf den Nichtüberwiesenen angewendet, unverantwortliche Bedrückung sei!“.

Spätere, auf den Gedanken der Carolina basierende Strafprozessordnungen haben die Anwendung der Folter noch mehr beschränkt und ihre Voraussetzungen verschärft. In dieser Hinsicht verdient vor allem die steirische L. G. O. vom Jahre 1574 Beachtung; ihr zufolge durfte die peinliche Frage nur auf vorhergegangenen von mindestens fünf bis sechs verständigen und tauglichen Gerichts- oder anderen angesessenen Personen gefassten Beschluss, „dass die Indicia zu peinlicher Frage genügend sind“, vorgenommen werden (II. Art. 27, 29 und 41); auch kennt sie einen eigenen Artikel „Von zweifelhaften Bekenntnissen“ (II. Art. 30) für den Fall, „wenn der Gefangene über sich selbst, oder jemand anderen bekennt, worin ein Zweifel, und nach Gelegenheit der Sache auch mehr zu vermuthen wäre, dass er solches Bekenntniss aus Strenge oder Furcht der Marter gethan“; in II. Art. 35 ist sogar direkt davon die Rede, „dieweil sich wohl zuträgt, dass die Thäter oftmals aus übriger Peinigung mehreres als sie verbrochen haben, bekennen.“ [1])

F. Von der Carolina bis zum reformierten Strafprozess.

Die Folgezeit überschritt jedoch in der Praxis die Bestimmungen der C. C. C.; es war das jene Zeit, welcher in der deutschen Kulturgeschichte eines der dunkelsten Blätter bestimmt sein sollte. Die Hexenprozesse kamen an die Tagesordnung und die Richter erblickten als ihre Aufgabe das Werk „göttlicher Vergeltung“. Treffend sagt Vargha [2]): „Niemals waren menschliche Gerichte bekanntlich unmenschlicher und grausamer, als wo sie angeblich im Namen Gottes auftraten.“

---

[1]) Vgl. Herbst, Einleitung in das österreichische Strafprozessrecht (Wien 1860), S. 37, daselbst auch näheres über die Ferdinandeische L. G. O. vom Jahre 1656.

[2]) Vargha, a. a. O., S. 182.

Dadurch, dass man die Folter im Hexenprozesse anwandte, liegt bereits der grosse Verstoss gegen den Geist und den Wortlaut der Carolina. Da finden wir, wie Hunderte und Tausende auf der Folter das Geständnis ablegten, mit dem Teufel paktiert, gebuhlt und wer weiss was sonst begangen zu haben. Allen diesen Geständnissen ward Glauben geschenkt; meinte man ja ein gewichtiges Kriterium ihrer Glaubwürdigkeit darin gefunden zu haben, dass sie alle übereinstimmend lauteten! Nicht begnügte man sich mit dem Geständnis der eigenen „Schuld" des armen Gefangenen; man folterte ihn vielmehr so lange, bis er seine „Mitschuldigen" nannte. Gar die „freiwilligen" Geständnisse der Hexerei! Dass bei ihnen Drohungen und Sophistik gemeinster Art mit im grausamen Spiele waren, darauf ward kein Bedacht genommen.[1]) Schliesslich kam man spät, aber doch zu der Erkenntnis, dass einzig und allein das auf der Tortur beruhende Beweissystem derartige Schandtaten von Strafrechtspflege gezeitigt hatte. Die Frucht dieser Erkenntnis war die Abschaffung der Tortur im Wege der einzelnen Landesgesetzgebungen seit dem Jahre 1740.

Die Abschaffung der peinlichen Frage bedeutete denn auch in der Tat einen Wendepunkt in der geschichtlichen Entwicklung des Strafverfahrens. Trotzdem konnte von einer wesentlichen Besserung der Lage des Beschuldigten nicht die Rede sein. Denn das inzwischen immer mehr ausgebaute Inquisitionsprinzip hatte ihn von der Partei zum Prozess o b j e k t degradiert; der Beschuldigte war nicht die dem Ankläger gegenüberstehende Prozesspartei, welcher auf den Gang des Verfahrens irgend ein Einfluss zustand, sondern er war der Prozessgegenstand und als solcher Wachs in den Händen seiner Richter. Der Inquirent nahm zuerst die formlose Untersuchung vor, deren Zweck nicht so sehr die Überführung des Beschuldigten als vielmehr die Herbeischaffung von Beweisen war; diese Untersuchung war die G e n e r a l i n q u i s i t i o n. Erst in der folgenden S p e z i a l i n q u i s i t i o n war die Tätigkeit des Inquirenten auf die Überführung des Beschuldigten in Form Rechtens gerichtet; vor allem hatte der Inquirent die Beschuldigung und die Beweismittel dem Inquisiten vorzu-

[1]) V a r g h a, a. a. O., S. 185, An. 5.

halten. Die einzelnen Umstände, über die er sich zu äussern hatte, wurden in Artikel gebracht, m. a. W., die Einvernahme des Beschuldigten erfolgte in der Form des artikulierten Verhörs. Dass dieses der Absicht, der materiellen Wahrheit auf den Grund zu kommen, nicht genügte, sah man jedoch bald ein. Aus der Notwendigkeit, über diesen und jenen Umstand vom Beschuldigten bereits früher Aufklärung zu bekommen, „ehe die Beschuldigung schon fest um ihn sich zusammengezogen hatte, und ihm Gelegenheit zu geben, durch Aufklärung von verdächtigenden Umständen die Spezialinquisition abzuwenden“ [1]), entstand das Institut des summarischen Verhörs, das sich zwischen General- und Spezialinquisition einschob. Aus diesem Gang des Verfahrens ist ersichtlich, welche Bedeutung trotz der Aufhebung der Tortur noch immer dem Geständnis zukam, dass dieses noch immer als die regina probationum galt und den Kardinalpunkt bildete, um welchen sich der ganze inquisitorische Strafprozess drehte. Es war eben noch nicht die Zeit des entwickelten Beweisrechts gekommen und daher glaubte man, des Geständnisses nicht entbehren zu können. Nach der dem Inquisitionsprozess zu Grunde liegenden Anschauung war der Beschuldigte eben das Objekt, das zwecks Ergründung materieller Wahrheit untersucht werden musste. Der Beschuldigte hatte die Pflicht, ein wahrheitsgemäßes Bekenntnis seiner Tat abzulegen; dieser seiner Pflicht entsprach auf Seite des Inquirenten die Berechtigung, das Geständnis des Angeklagten zu erzwingen. Zur Ausübung dieser Berechtigung waren dem Inquirenten weitgehende Befugnisse eingeräumt. Nicht nur durch Gründe des Verstandes und Ausnützung von Gemütsaffekten hatte er auf die Erlangung eines Geständnisses hinzuarbeiten, sondern ihm stand auch die Macht zu, durch gesetztliche Mittel, vor allem durch Androhung und Vollstreckung von Ungehorsam- und Lügenstrafen, durch Konfrontation oder durch Auferlegung des Reinigungseides, den Feuerbach, eine „Erpressung des Bekenntnisses durch die Furcht vor den göttlichen Strafen des Meineids“ genannt hat, die Ablegung eines Bekenntnisses zu

---

[1]) Glaser, a. a. O., S. 97.

erzwingen. Auf diesem Standpunkte standen die partikulären Gesetzgebungen des 18. Jahrhunderts.[1])

Dem gegenüber bedeuten die drei grossen Kodifikationen des Strafrechts und -prozesses aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts, die Gesetzbücher von Österreich (1803), Preussen (1805) und Bayern (1813) immerhin einen Fortschritt.[2]) Zwar kennen auch sie einen Zwang zur eingehenden und wahrheitsgetreuen Verantwortung über die vorgebrachte Anschuldigung, einen Zwang, zu dessen Ausübung der Richter Ungehorsamstrafen verhängen konnte. Aber es ist doch eine Milderung gegenüber dem früheren Rechte in der erhöhten Aktenmäßigkeit und dem ausdrücklichen Verbote richterlicher Übergriffe (durch Gewaltanwendung, Suggestivfragen, Lügen etc.), sowie darin gelegen, dass gewisse innere Erfordernisse für die Giltigkeit eines Geständnisses und demgemäß auch eines Geständniswiderrufs aufgestellt worden sind. So verlangt das österreichische Gesetz (§§ 399 und 400) u. a., „dass das Geständnis mit dem über die Umstände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen übereinstimme. Ein so beschaffenes Geständnis verliert nichts an seiner Beweiskraft, wenngleich nicht mehr möglich ist, die eingestandene Tat vollkommen nach allen Umständen zu erforschen; es ist genug, dass einige Umstände, wodurch das geschehene Verbrechen bestätigt wird, erhoben sind, und dass nichts hervorkommt, was die Wahrheit des Geständnisses zweifelhaft macht. Wäre es aber durchaus unmöglich, ausser dem Geständnisse eine weitere Spur von dem Verbrechen zu erhalten, so ist das Geständnis allein kein rechtlicher Beweis“. Ähnlich sind die Bestimmungen des preussischen und des bayrischen Gesetzes. Das allg. Kriminalrecht für die preussischen Staaten (Teil I, § 370) legt dem Geständnis nur dann volle Beweiskraft bei, „wenn es gerichtlich, ernstlich und ausdrücklich, auf rechtmäßige Frage des Richters, oder von freien Stücken abgelegt ist und die Hauptumstände der Tat enthält, auch mit den andern erwiesenen Umständen nicht in Wider-

[1]) Sie sind angeführt bei Glaser, a. a. O., S. 93 f., A. 4.

[2]) § 399 des österr. Ges.; vgl. dazu Kitka, die Beweislehre im österr. Krim.- Strafprozesse (Wien 1841), S. 37 ff.

spruch stehet“. Wird das Geständnis in einem Nebenumstand falsch befunden, so wird dadurch seine Beweiskraft nicht alteriert; nur eine Unrichtigkeit bei den Hauptumständen der Tat benimmt dem Geständnis seine Beweiskraft (§§ 375 und 376).

Was den Widerruf eines Geständnisses betrifft, machen nunmehr — im Gegensatze zur Carolina — Art und Zeitpunkt des Widerrufs keinen formellen Unterschied. Das österreichische Gesetz bestimmte diesfalls in § 402: „Der Beweis aus dem Geständnisse wird durch darauf gefolgtes Leugnen oder Widersprechen des Beschuldigten nicht entkräftet; es sey denn, dass derselbe eine glaubwürdige Ursache, warum er das falsche Geständnis abgelegt habe, oder solche Umstände vorbringe, welche nach der darüber eingeholten Erfahrung die Wahrheit des vorigen Geständnisses mit Grund in Zweifel ziehen lassen“; ebenso die preussische Gesetzgebung (§§ 378 bis 381), die überdies dem Richter eine sorgfältige Prüfung der für den Widerruf geltend gemachten Gründe sowie eine Entscheidung darüber, ob das Geständnis oder der Widerruf den Vorzug verdiene, zur Pflicht machte.

G. Die Anfänge der Strafprozessreform.

Die Reform, welcher der Strafprozess um die Mitte des 19. Jahrhunderts unterzogen worden war, hat auch auf die Bedeutung des Geständnisses einen gewissen Einfluss genommen. Das Inquisitionsprinzip wurde durch die Anklageform verdrängt und der Beschuldigte vertauschte die Rolle eines blossen Untersuchungsgegenstandes, zu welcher er bis dahin verdammt war, mit der Stellung einer Partei, welcher ein wesentlicher Einfluss auf den Gang des Verfahrens eingeräumt war. Dazu kam noch eine andere, nicht minder wichtige Neuerung, die Einführung der Jury. Sie hat wesentlich dazu beigetragen, dass der gesetzlichen Beweistheorie und der als ihrer Konsequenz sich darstellenden Entbindung von der Instanz die Sterbestunde geschlagen hat. Mit der gesetzlichen Beweistheorie war beabsichtigt gewesen, den Richter vor unrichtiger Beurteilung der Ergebnisse des Beweisverfahrens, vor allem vor der Verurteilung eines Unschuldigen zu bewahren; es war jedoch dabei übersehen worden, dass durch die absolutio ab

instantia die Möglichkeit der Freisprechung von Personen geschaffen war, an deren Täterschaft und Schuld mitunter nicht der leiseste Zweifel bestand. Diesem Zustande suchte die Praxis in der Weise Abhilfe zu schaffen, dass der Inquirent, sobald er einen Verdächtigen für den wahren Täter hielt, mit aller Gewalt auf dessen Geständnis hinarbeitete, um der Justiz und auch sich selbst die beschämende Situation, welche unstreitig in der Freisprechung jemandes, von dessen Schuld man überzeugt ist, gelegen war, zu ersparen.

Mit dem um die Mitte des 19. Jahrhunderts eingetretenen Umschwung war die gesetzliche Beweistheorie und die absolutio ab instantia beseitigt. Der nunmehr langsam, aber sicher in der Strafprozessreform zum Durchbruch gelangende Grundsatz freier Beweiswürdigung schwächte die Bedeutung des Geständnisses wesentlich ab. War es auch nach den meisten Gesetzgebungen dem Untersuchungsrichter noch immer zur Pflicht gemacht, auf die Erlangung eines Geständnisses hinzuarbeiten, so entfiel doch jetzt die Geständnispflicht. Die Fälle, in denen das Geständnis den Schuldspruch formell konstituierte, waren auf Null herabgesunken; dem Geständnis konnte in formeller Hinsicht eine lediglich deklarative Bedeutung zukommen. Diese und die Befreiung vom Geständniszwang zählen zu den Kriterien des reformierten Prozesses nicht minder als das Akkusationsprinzip und die Jury.

Der durch die neueren Gesetze[1]) geschaffene Rechtszustand ist folgender: Die Einvernahme des Verdächtigten hat den Zweck, ihm Gelegenheit zur Äusserung über die gegen ihn vorliegende Beschuldigung zu geben. Der Beschuldigte hat Anspruch auf rechtliches Gehör, er kann sich äussern, was an der Beschuldigung wahr, was an ihr unwahr ist, ihm steht das Recht zu, Mittel zu seiner Verteidigung geltend zu machen. Aber es besteht nicht mehr die Geständnispflicht; in sein Belieben ist es gestellt, zu antworten oder die Antwort (sei es überhaupt, sei es auf gewisse Fragen) zu verweigern. Ja nach braunschweigischem Rechte galt der (freilich vereinzelt gebliebene) Satz, dass der Untersuchungsrichter unter Straf-

[1]) Erwähnt bei Planck, Syst. Darstg. des deutschen Strafverfahrens (Göttingen 1857) in der Einleitung.

drohung für ihn und den Schriftführer verpflichtet war, den Beschuldigten darauf aufmerksam zu machen, dass die Verweigerung der Aussage ihm freistehe.[1]) Jede, wie immer geartete Versprechung, Drohung etc. zur Erlangung eines Geständnisses war unzulässig. Infolgedessen gab es jetzt keine Lügenstrafen mehr. Trotzdem hatte der Untersuchungsrichter bestrebt zu sein, ein Geständnis des Beschuldigten zu erlangen. Als Mittel hierzu kannten einige Strafprozessordnungen zunächst die seitens des Untersuchungsrichters an den Beschuldigten zu richtende und im Protokoll ersichtlich zu machende Ermahnung zu deutlicher und wahrheitsgemäßer Beantwortung der vorgelegten Fragen, den Vorhalt, dass durch Verweigerung der Antwort die Untersuchung in die Länge gezogen, mancher Verteidigungsumstand unerhoben bleiben könne, schliesslich, dass die Verweigerung der Antwort den Verdacht gegen den Beschuldigten verstärke. Dem (zwar die Aussage nicht verweigernden, jedoch) leugnenden Beschuldigten gegenüber waren seine eigenen Widersprüche und der Widerspruch, in welchem seine Aussage zu den Aussagen anderer (Zeugen, Mitbeschuldigter) oder sonstigen Erhebungen stand, vorzuhalten und, wenn hierdurch kein Erfolg zu erzielen war, konnte zur Konfrontation mit Mitbeschuldigten und Zeugen geschritten werden. Andere Mittel zur Erlangung eines Geständnisses, insbesondere die Stellung von verfänglichen und Suggestivfragen, waren verboten.

Was das Geständnis in der Hauptverhandlung anlangte, stand es in dem Ermessen des Gerichtes, inwieweit angesichts eines Geständnisses die weitere Beweisaufnahme zu entfallen hatte;[2]) ja, bei den Gerichten unterster Ordnung wurde zur Beweisaufnahme überhaupt nur dann geschritten, wenn der Angeklagte leugnete oder die Aussage verweigerte, sodass also hier das (sc. glaubwürdige) umfassende Geständnis vollgültigen Beweis machte.[3]) Eine noch weit grössere Bedeutung kam dem Geständnis vor den Geschworenengerichten in Württem-

---

[1]) Planck, a. a. O., S. 247, A. 1 und Polzin im Groß'schen Archiv 13. Bd., S. 58 ff.

[2]) Planck, a. a. O., S. 467.

[3]) Planck, a. a. O., S. 476.

berg und Preussen zu.[1]) Vor Beginn der Verhandlung war, u. zw. nach württembergischem Recht vor, nach preussischem nach Bildung der Geschworenenbank der Angeklagte zu befragen, ob er sich schuldig bekenne. Im Falle der Verneinung dieser Frage nahm das Beweisverfahren seinen gewöhnlichen Verlauf; bei Bejahung war der Angeklagte durch entsprechende Fragestellung zur Ablegung eines umfassenden Geständnisses zu veranlassen. Erachtete — in Preussen nach Anhörung des Staatsanwalts und des Verteidigers, in Württemberg, nachdem der Vorsitzende den Angeklagten auf die Folgen seines Geständnisses aufmerksam gemacht hatte — auf Grund dieses Geständnisses das Gericht, sofern es kein Bedenken dagegen trug, die Tatfrage für im Sinne der Anklage erschöpft, so hatte die Beweisaufnahme zu entfallen, die weitere Verhandlung sich lediglich mit der Erörterung der Rechtsfrage zu befassen und sodann das Urteil gefällt zu werden. Es lag somit hier ein Fall vor, wo ausnahmsweise der Angeklagte auf die Beweisaufnahme verzichten konnte, ein Fall, dessen Eigentümlichkeit vor allem darin gelegen war, dass gerade in den schwersten Kriminalsachen einer derartigen Dispositionsvornahme eine so grosse Tragweite zukam. Die Geschworenen kamen in solch einem Falle überhaupt nicht dazu, in ihre Rechte zu treten. Diese Bestimmung hat zu einer Kontroverse geführt für den Fall, dass das Delikt des Geständigen von gewissen Folgen begleitet war, die zu den Tatbestandsmerkmalen gehörten; z. B. A. hat gegen B. einen Schlag geführt; B. ist in der Folge gestorben. Genügte nun das Geständnis des A., er sei der Mörder des B., um jegliche Beweisaufnahme und daher auch die Tätigkeit der Jury überflüssig zu machen, oder befreite das Geständnis des A. lediglich von der Beweisaufnahme bezüglich des gegen B. geführten Schlages, während der Kausalzusammenhang zwischen Schlag des A. und Tod des B. noch nachzuweisen und daher die Beantwortung der Tatfrage den Geschworenen zu überlassen war? Das königliche Obertribunal hat diese Frage dahin entschieden, dass ein Schuld-

---

[1]) Planck, a. a. O., S. 358 und Rulf in der Oesterr. Ztschr. für Rechts- und Staatswissenschaft (hg. v. Haimerl), 1. Bd., S. 160 ff., bes. S. 179 f.

bekenntnis auf gleicher Linie mit einem formgerecht befundenen Wahrspruche der Geschworenen stehe, dass eine Trennung der verschiedenen Teile des Beweises (speziell für den subjektiven und objektiven Tatbestand) unstatthaft sei, dass die ganze Tatfrage durch das Schuldbekenntnis, welches nicht immer bloss auf Sinneswahrnehmung, sondern auch auf einer anderweitig gewonnenen Überzeugung beruhen könne, ihre Erledigung finden dürfe und dass der Verteidiger zu einem Widerspruche gegen das Geständnis seines Klienten nicht berechtigt sei. In der Literatur fand diese Entscheidung nicht allgemeine Billigung. Insbesondere Sundelin[1]) hat in scharfer und scharfsinniger Polemik sich gegen diese Auffassung gewendet, indem er ein lediglich auf die Willkür des Angeklagten, auf seinen Entschluss: „Ja" zu sagen, gegründetes Urteil im Strafprozesse für undenkbar erklärte. „Der Strafrichter", heisst es bei Sundelin, „kann sich nicht dabei beruhigen, dass der Angeklagte bereit ist, sich einer gewissen Strafe zu unterwerfen. Könnte doch z. B. die Last im Gewissen denjenigen, der einen sündigen Vorsatz ausgeführt zu haben meint, während dieser in Wahrheit gar nicht mit verbrecherischem Erfolg in die Aussenwelt getreten ist, bewegen, auch letzteren auf sich zu nehmen, — dann träfe die Strafe einen Unschuldigen im Sinne des Rechts, da ein „Verbrechen" nicht existiert! —, könnte doch der lebensüberdrüssige Hypochondrist es seinem verschrobenen Gewissen höchst bequem finden, dem Henkerbeile statt der selbstgeknüpften Schlinge seinen Hals zu überliefern!" Sundelin gelangt zu dem richtigen Ergebnis: „Was der Gestehende aus eigener Sinneswahrnehmung durch einen Schluss von allgemein anerkennender Sicherheit oder als Selbstdarstellung seines Innern mitteilen kann, dies allein bedarf keines weiteren Nachweises. Aber Urteile, die nicht auf solchen Schlüssen beruhen, Tatsachen, die er von Anderen gehört hat, beweisen in seinem Munde eben so viel und eben so wenig, als im Munde eines Zeugen, dessen Aussage in diesen Grenzen auch einer bestätigenden Stütze von

---

[1]) Sundelin, „Die Beweiskraft des Geständnisses in Beziehung auf den objektiven Tatbestand" in Goltdammers Archiv, 8. Bd., S. 54 ff.

Aussen her bedarf.“ Diese Worte haben ihre Berechtigung bislang nicht eingebüsst und verdienen auch heute noch die ihnen gebührende Beachtung.

* * *

Ehe wir zur Darstellung des geltenden Rechtes übergehen, sei eine kurze Erörterung über die Bedeutung des Geständnisses im materiellen Strafrecht eingefügt. Wenngleich es sich hier um Bestimmungen handelt, die zum Teil noch gegenwärtig in Geltung sind, gehören sie doch Gesetzen an, die älter als das in Österreich und Deutschland geltende Strafprozessrecht sind, weshalb ihre Darstellung im engsten Anschlusse an den historischen Teil unserer Arbeit gerechtfertigt sein möge.

Zur Zeit des Geständniszwanges kam dem Bekenntnis eine materiell-strafrechtliche Bedeutung nicht zu. Mit dem Aufhören dieses Zwanges machte es jedoch für die Strafbemessung einen Unterschied, ob der Täter verstockt blieb oder reumütig seine Tat eingestand.

So bildet nach dem geltenden österreichischen Strafgesetzbuch das Geständnis sowohl bei Verbrechen (§ 46 lit. h) als auch bei Vergehen und Übertretungen (§ 264 lit. l) einen mildernden Umstand; ja bei dem durch auf Hochverrat abzielende Verbindung begangenen Verbrechen (§ 62) [1]) bewirkt das in Form einer umfassenden (die Mitschuldigen etc. namhaft machenden) Selbstanzeige sich äussernde Geständnis bei gleichzeitiger Aufdeckung des Geheimbundes einen Strafausschliessungsgrund; ähnlich nach § 10 Sprengstoff-Ges., Bestimmungen, für deren Berechtigung gewisse kriminalpolitische Erwägungen sprechen. Hingegen kann der Bestimmung des § 522 St. G., derzufolge bei verbotenen Spielen im Falle der Selbstanzeige dem Täter nicht nur Straflosigkeit, sondern auch ein Drittel der von den Mitschuldigen eingebrachten Strafgelder zugesichert wird, aus einem vom Standpunkte der Ethik leicht begreiflichen Grunde nicht zugestimmt werden.

Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich hat auf die

[1]) Finger, Das [österr.] Strafrecht, II. Bd., (Berlin 1895), S. 370.

Aufzählung von Milderungsgründen verzichtet; doch gilt in der Praxis ein reumütiges Geständnis als mildernder Umstand und neuerdings hat Haußner[1]) den (allerdings nicht einwandfreien) Vorschlag de lege ferenda gemacht, bei Geständnis die Strafe analog der Strafe beim Versuch zu bemessen.

Nur in einem Falle hatte das Geständnis eine viel weitergehende Bedeutung; eine Zeit lang durfte die Todesstrafe nur gegen Geständige vollzogen werden. Auf diese Weise wollte man Justizmorden nach Tunlichkeit vorbeugen, übersah jedoch, dass, wie v. Holtzendorff[2]) bemerkt, „durch die grundsätzliche Nichthinrichtung Leugnender, die Lüge in Kapitalsachen privilegiert werden würde. Das Ergebnis wäre also, dass die aufrichtig Reuigen, die trotz jenes Privilegiums ein Geständnis ablegten, hingerichtet, die hartnäckig Leugnenden andererseits verschont werden würden. Dieser Widerspruch würde das sittliche Gefühl des Volkes verletzen.“ [3])

III. Das geltende Recht.

Soweit das Geständnis in Strafsachen in Betracht kommt, erscheint das geltende Recht sowohl Österreichs als auch des Deutschen Reichs als eine konsequente Fortbildung jener deutschen Strafgerichtsordnungen, die seit dem Jahre 1848 in Wirksamkeit getreten waren und erst durch die nunmehr geltenden Strafprozessordnungen abgelöst worden sind. Es sind daher der österreichischen wie der deutschen Strafprozessordnung Zwangsmittel zur Erlangung eines Geständnisses fremd. Gleichwohl besteht ein weitgehender Unterschied zwischen dem österreichischen und dem deutschen Strafprozessrecht.

Bleiben wir zunächst beim österreichischen Recht. Zweck

[1]) Haußner im Groß'schen Archiv, 13. Bd., S. 278.

[2]) v. Holtzendorff, Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe (Berlin 187), S. 303.

[3]) Über die Bedeutung des Geständnisses bei untauglichem Versuch vgl. Delaquis, Der untaugliche Versuch (Berlin 1904), S. 175, 178, 179, 181, 183, 198, vor allem aber S. 182 und 207.

des Strafverfahrens ist die Ermittlung des wahren Sachverhalts. Als ein Mittel zur Erreichung dieses Zwecks erscheint nach den Motiven zur österr. St. P. O. die Verpflichtung eines jeden, der von den Behörden darum angegangen wird, die Wahrheit zu sagen. Auch dem Beschuldigten obliegt diese Verpflichtung. Aber einerseits soll seine Stellung als Partei respektiert werden, anderseits wird aus Gründen der Humanität, welche die Tortur verbietet, von jedem Zwange zur Erfüllung dieser Pflicht Abstand genommen. So erscheint nach österreichischem Recht die Verpflichtung des in Voruntersuchung stehenden Beschuldigten, die Wahrheit zu sagen, zwar als eine von der Rechtsordnung vorgeschriebene und in diesem Sinne rechtliche Pflicht; sie ist aber eine nur unvollkommene Rechtspflicht, da es kein Mittel zur Erzwingung ihrer Erfüllung gibt. Es gibt wohl I. Mittel, zur Ablegung eines Geständnisses hinzuarbeiten, es gibt aber II. keine Mittel ein Geständnis zu erzwingen.

ad I. Vor Beginn der Vernehmung hat der Untersuchungsrichter den Beschuldigten zu ermahnen, „dass er die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte“. Der Beschuldigte ist zu einer zusammenhängenden, umständlichen Erzählung über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Tatsachen zu veranlassen (§ 199). Verweigert er die Antwort überhaupt oder auf bestimmte Fragen, simuliert er Körper- oder Geistesgebrechen, so ist er vom Untersuchungsrichter darauf aufmerksam zu machen, „dass sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen und dass er sich dadurch seiner Verteidigungsgründe berauben könne“ (§ 203). Verwickelt er sich in Widersprüche oder widerruft er bereits abgelegte Geständnisse, ist er über die Veranlassung zu dem Abgehen von den früheren Angaben und die Gründe des Widerrufs zu befragen (§ 204). Weicht die Beschuldigtenaussage in erheblichen Punkten von den Aussagen eines Belastungszeugen oder Mitbeschuldigten ab, so ist, aber nur als äusserstes Mittel, bereits in der Voruntersuchung die Konfrontation zulässig (§ 205).

ad II. Hingegen ist kein Zwang gestattet, um ein Geständnis zu erlangen, weder ein physischer noch ein psychischer Zwang. Weder Versprechungen oder Vorspiegelungen noch

Drohungen oder Zwangsmittel dürfen gegen den Beschuldigten angewendet werden. Es ist den Sicherheitsbehörden ausdrücklich (§ 25) verboten, durch insgeheim bestellte Personen jemanden zu Geständnissen, welche sodann dem Gericht hinterbracht werden sollen, zu verlocken. Desgleichen darf die Voruntersuchung durch das Bemühen nach einem Geständnis keine Verzögerungen erfahren (§ 202). Überhaupt verboten sind kaptiöse oder sog. Fangfragen, „in welchen eine von dem Beschuldigten nicht zugestandene Tatsache als bereits zugestanden angenommen wird“. Was hingegen sog. Suggestivfragen betrifft, welche § 200 als „Fragen, wodurch dem Beschuldigten Tatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, oder wodurch ihm die zu erforschenden Mitbeteiligten durch Namen oder andere leicht kennbare Merkmale bezeichnet werden“, definiert, dürfen diese erst dann gestellt werden, wenn sich der Beschuldigte nicht in anderer Weise über die diesbezüglichen Umstände äussert. Suggestivfragen müssen wörtlich protokolliert werden (§ 200). Liegt ein Geständnis vor, muss unterschieden werden, ob es umfassend ist und in den übrigen Ergebnissen der Untersuchung seine Unterstützung findet oder nicht. Im erstern Falle hängt die Vornahme weiterer Erhebungen von den besonderen Anträgen des Anklägers ab. Ein Geständnis an sich entbindet aber den Untersuchungsrichter nicht von der Pflicht, den Tatbestand soweit als möglich zu ermitteln.

Anders ist die Stellung des Beschuldigten nach der St. P. O. für das Deutsche Reich. Wohl hat es an dem Versuche nicht gefehlt, aus dem Mangel einer Bestimmung des Inhalts, der Beschuldigte sei zur Verweigerung der Antwort berechtigt, eine — sei es auch nur sittliche — Geständnispflicht zu deduzieren[1]; ein derartiger Versuch muss, ganz abgesehen von der Gewagtheit dieser Schlussfolgerung, an der Bestimmung des § 136 R. St. P. O. scheitern. Denn einerseits ergibt sich aus dessen Wortlaut klipp und klar, dass eine Erwiderung auf die vorgebrachte Beschuldigung ganz in das Belieben des Beschuldigten gestellt ist: „der Beschuldigte ist zu befragen, ob er

[1]) Mayer, Handbuch, Bd. I, S. 148; vgl. auch Mitterbacher, Die (österr.) St. P. O. (Wien 1882), S. 301, A. 2.

etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle". Anderseits hat die Vernehmung des Beschuldigten in der Voruntersuchung garnicht den Zweck, ihn zu einem Geständnis zu bewegen; sie soll vielmehr, abgesehen von der imperativischen Norm des § 136 Abs. 3 R. St. P. O., die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zu ermitteln, ihn lediglich „Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geben". Schliesslich darf eine Geständnispflicht keineswegs aus § 58 Abs. 2 gefolgert werden, welche unter Umständen die Gegenüberstellung eines Zeugen mit einem Beschuldigten gestattet; denn aus dem Wortlaute dieser Bestimmung wie ihrer Stellung im Gesetzestexte ergibt sich, das nicht Geständniserreichung, sondern Zeugenprüfung hier die ratio legis ist.

Das Verbot, Geständnisse zu erzwingen, hat im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich seine Sanktion in § 343 gefunden: „Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden lässt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft", wobei, wie Frank[1]) hervorhebt, als Untersuchung „jedes Verfahren, das die Ermittelung einer strafbaren Handlung und die Herbeiführung der gesetzlichen Repression zum Zwecke hat", Untersuchung ist. „Gleichgiltig ist", wie Frank weiter ausführt, „das Stadium, in dem sich die Sache befindet. Schon die ersten Schritte der Polizei- und Sicherheitsbeamten erfüllen den Begriff der Untersuchung". Angesichts dieser klaren Bestimmung des Strafgesetzbuchs erregt es ein gewisses Befremden, wenn neuerdings Hellwig[2]) die listige Erzwingung eines Geständnisses mittels Hunden verteidigt, indem er sagt: „Der eine oder andere Formalist wird ja vielleicht gegen eine solche listige Erzwingung des Geständnisses anführen, das widerspreche dem modernen strafprozessualen Prinzip, dass der Verbrecher auf keine Weise gezwungen werden dürfe, irgend etwas, insbesondere aber etwas ihn Belastendes, auszusagen, mindestens sei es aber eine Umgehung

[1]) Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 3. und 4. Auflage (Leipzig 1903), S. 461.

[2]) Gross'sches Archiv, 18. Bd., S. 222.

jenes Grundsatzes und daher verwerflich. Eine gesunde (?) Praxis wird sich aber über solche formale Bedenken auch in diesem Falle — wie sie es auch sonst vielfach tut — leicht hinwegsetzen, und mit Recht (?). Denn es ist wahrlich besser, dass das eine oder andere „Menschenrecht“ der Verbrecher bis zu einem gewissen Grade nicht beachtet wird, als dass eine Reihe schwerer Mordtaten infolge peinlicher Beachtung jenes Grundsatzes ungesühnt bleibt und so das so wie so schon sehr geringe Vertrauen des Volkes in die Rechtspflege mutwilligerweise immer noch mehr erschüttert wird“. Demgegenüber wollen wir uns darauf beschränken, dem Wunsche Ausdruck zu geben, es möge kein Strafrichter und kein Sicherheitsbeamter in der peinlichsten Beobachtung des Gesetzes, zu dessen Anwendung in erster Linie er berufen ist, einen Mutwillen finden.

Dem österreichischen Strafgesetz mangelt eine dem § 343 R. St. G. B. analoge Bestimmung. Die Praxis erblickt in der Erzwingung eines Geständnisses das Verbrechen der Erpressung nach § 98 St. G., mag der Täter wer immer sein. —

Was die Hauptverhandlung anlangt, besteht kein so grosser Unterschied zwischen den Bestimmungen der österreichischen und der deutschen St. P. O. wie hinsichtlich der Voruntersuchung. Der Angeklagte kann zu einer Aussage nicht gezwungen wurden (§ 245 ö. St. P. O., §§ 242 und 136 R. St. P. O.). Weicht seine in der Hauptverhandlung gemachte Aussage von der in der Voruntersuchung abgelegten ab, so kann letztere verlesen werden, insbesondere zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständnis (§§ 245, 252 Z. 2 ö. St. P. O.; § 253 R. St. P. O.).[1])

Eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens bewirkt das Geständnis nur in Übertretungsfällen. In Österreich kann,

[1]) § 245 ö. St. P. O. gestattet dem Angeklagten, der die Anklage mit der Erklärung, er sei nicht schuldig, beantwortet, ihr eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhalts entgegenzusetzen. Im Sinne dieser Bestimmung richtet in Österreich der Vorsitzende an den Angeklagten die Frage, ob er sich schuldig fühle, eine Frage, die oft missverstanden wird, da es viele Angeklagte gibt, die den Unterschied zwischen Schuld und Täterschaft nicht verstehen.

wenn der Beschuldigte geständig ist, sogleich, d. h. ohne weitere Beweiserhebungen, die Hauptverhandlung vorgenommen werden (§ 451, Abs. 2 ö. St. P. O.); im Deutschen Reiche entbindet das Geständnis den Amtsrichter von der Zuziehung von Schöffen (§ 211, Abs. 2 R. St. P. O.); doch darf (weder für Österreich noch für Deutschland) angenommen werden, dass in diesen Fällen das Geständnis stets straffällig machen müsse; es soll lediglich das Verfahren abkürzen, keinesfalls aber den Richter hindern, mit Freisprechung vorzugehen, wenn er sich von der Unrichtigkeit des Geständnisses überzeugt hat oder wenn er zu der Annahme gelangt, dass ein Schuld- (bez. Straf-) Ausschliessungsgrund vorliegt. Bei Geständniswiderruf muss das Verfahren in die sonst gewöhnlichen Bahnen geleitet werden.

Ein nach beendetem Verfahren gerichtlich oder aussergerichtlich abgelegtes Geständnis kommt als Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens zum Nachteile des Angeklagten in Betracht (§ 355 Z. 2 ö. St. P. O.; § 402 Z. 4 R. St. P. O.). Hingegen kann im Falle einer Wiederaufnahme zu Gunsten eines Verurteilten ein Entschädigungsanspruch u. a. dann nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn die ungerechtfertigte Verurteilung durch den Verurteilten absichtlich herbeigeführt wurde (§ 1 [österr.] Ges. v. 16. März 1892, Nr. 64 R. G. B.); ob jedoch Hoegel[1]) im Recht ist, wenn er, ohne sich um die Zurechnungsfähigkeitsfrage zu kümmern, einfach sagt: „Beim fälschlichen Geständnisse wird man jedenfalls nicht viel nach der Absicht, die Verurteilung herbeizuführen, fragen dürfen", erscheint uns zumindest zweifelhaft. Einen ähnlichen Standpunkt wie das österreichische Gesetz nimmt das deutsche Strafhaftsentschädigungsgesetz und mutatis mutandis der deutsche Entwurf betr. Entschädigung für Untersuchungshaft ein.

Soviel über die positiven Bestimmungen des österreichischen und des deutschen Strafprozessrechts über das Geständnis. Hiezu seien noch einige Bemerkungen gestattet. Der heutige Strafprozess steht unter dem Zeichen der Offizialmaxime. Auf die Erforschung der Wahrheit hat das Gericht hinzuarbeiten, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Geständnisse

[1]) Hoegel. Das Gesetz betr. d. Entschädigung für ungerechtfertigte Verurteilung (Wien 1901), S. 133.

sind nicht kraft des Umstandes, dass sie Übereinstimmung mit den klägerischen Behauptungen einhalten, Beweis, sondern sie sind gegebenenfalls Beweis nur kraft der ihnen innewohnenden Glaubwürdigkeit, deren Prüfung dem Gerichte obliegt. Die Wahrannahme, welche aus dem Geständnis abgeleitet wird, darf somit keine lediglich formelle, muss vielmehr eine materielle sein, d. h. das Gericht darf sich nicht darauf beschränken, die Wahrheit aus der Kongruenz der Behauptungen des Anklägers und des Angeklagten anzunehmen, sondern es muss feststellen, ob und inwiefern das Geständnis dem wahren Sachverhalt entspricht. Gerade diese Behandlung des Geständnisses ist das Moment, welches den vom Offizialprinzip beherrschten Prozess von dem vom Dispositionsprinzip beherrschten Verfahren unterscheidet. Die Dispositionsmaxime galt im Inquisitionsprozess und hat ihre Bedeutung im Zivilprozess noch in weitem Umfange gewahrt. Wie im Inquisitionsprozess nur der nichtgeständige Angeklagte überwiesen werden musste, macht im Zivilprozess auch heute noch das Geständnis des Beklagten jede Beweisaufnahme überflüssig. Was der Beklagte zugesteht, ist als wahr anzunehmen, ist „ausser Streit gestellt“ [1]; „wird nämlich eine Tatsache“, wie A. Rintelen treffend bemerkt, „ausdrücklich zugestanden, so ist sie als wahr zu behandeln, auch wenn bereits vorliegende Beweise gegen sie sprechen“ [2]. In dem auf dem Dispositionsprinzip basierenden Verfahren trifft der Geständige eben durch sein Geständnis eine Verfügung über

[1]) So Heinze in Goldammers Archiv, 24. Bd., S. 287 ff. und Bülow, Arch. f. civ. Praxis, 58. Bd., S. 330 ff., 357 ff.; auch Wrany in der Allg. österr. Gerichts-Zeitung 1897, S. 143 erklärt das Geständnis für Beweisbefreiung. Diese Ansicht ist nicht unbestritten. Neuerdings erblickt man im zivilprozessualen Geständnis keinen Disposivakt, sondern eine Willenserklärung; so Wittmaack, Arch. f. civ. Praxis, 58. Bd., S. 51, auch Skedl, Das österr. Zivilprozessrecht, I. Bd. (Leipzig 1901), S. 48, Nr. 35; S. 210, Nr. 10; S. 311, Nr. 13. Für den modernen Strafprozess kommt diese Streitfrage, die übrigens auch für den Zivilprozess vorwiegend theoretische Bedeutung hat, nicht weiter in Betracht, da nach geltendem Recht der Angeklagte kein testis in propria causa ist und seine „Wissenserklärung“ als solche somit von der Überprüfung durch Beweiserhebungen nicht entbindet.

[2]) A. Rintelen in der (Prager) Jur. Vierteljahresschrift, 36. (N. F. 20.) Bd., S. 146; diese Regel gilt jedoch für Österreich nicht ausnahmslos; vgl. § 99 a. b. G. B. und Art. VI Z. 1 E. G. z. Z. P. O.

ein seiner Willkür unterliegendes Rechtsverhältnis. In eine Prüfung der Wahrheit seiner Aussage wird nicht weiter eingegangen; maßgebend ist einzig und allein die Tatsache, dass die Partei vor Gericht die Richtigkeit der gegnerischen Behauptung zugibt. „Das gerichtliche Geständnis“, sagt bereits v. Savigny[1]), „ist eine Feststellung von Gegenständen, worüber sich der Richter des eigenen Urteils zu enthalten hat“; es genügt daher zur Restitution gegen ein Geständnis nicht der Beweis der Unwahrheit, sondern es wird vielmehr der Beweis des Irrtums erfordert[2]).

Anders ist es im Strafprozess. Das öffentliche Interesse geht hier mit dem Streben nach materieller Wahrheit Hand in Hand und die Notwendigkeit der Beweisvornahme tritt in ihre vollen Rechte, aus denen sie kein Beweisverzicht, mag man ihn wie immer nennen, zu verdrängen vermag. Insofern ist das Geständnis kein Beweis, wohl aber hat es Bedeutung als Beweismittel. Da macht es nun freilich einen grossen Unterschied, ob ein Geständnis gerichtlich oder aussergerichtlich abgelegt ist. Während das gerichtliche Geständnis unmittelbar von dem Gerichte wahrgenommen wird, muss das aussergerichtliche gleich jeder andern für die Urteilsfällung in Betracht kommenden Tatsache erst erwiesen werden. Ersteres ist eine gerichtsbekannte Tatsache, letzteres nicht.

Auch kann im Strafprozesse der Täter niemals mehr gestehen, als er selbst begangen hat; nur die Handlung, nicht der Erfolg kann Gegenstand des Geständnisses sein.

Unsere Taten sind nur Würfe
In des Zufalls blinde Nacht.
Ob sie frommen, ob sie tödten —
Wer weiss das in seinem Schlaf?
Meinen Wurf will ich vertreten,
Aber das nicht, was er traf.

Mit diesen Worten hat Grillparzer („Die Ahnfrau“) auch ein Stück strafprozessuales Geständnisrecht gegeben. Der Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg muss, ins-

---

1) v. Savigny, Syst. VII., S. 41.

2) v. Savigny, a. a. O., S. 30 ff, 42 ff., Heinze, a. a. O., S. 288 A. 2.

besondere dort, wo der Erfolg eine verschiedenfache Beurteilung der Tat zulässt — man denke z. B. an Mord, Todtschlag, fahrlässige Tötung, vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung mit nachträglich eingetretenem Tode — in anderer Weise festgestellt werden als bloss durch die Aussage des Täters.

Ein besonderer animus confitendi ist nicht erforderlich. Ein Geständnis liegt nicht erst dann vor, wenn aus den Worten des Angeklagten sich ergibt, dass er sich mit seiner Aussage belasten will; es genügt, dass der seinen Worten entnehmbare Sinn gemeint ist; ob er sich mit seinen Worten einen rechtlichen Nachteil zufügen wollte oder nicht, kommt nicht weiter in Betracht, so dass auch die Aussage eines Zeugen, in welcher er eine Tatsache einräumt, durch die er, ohne es zu wollen, sich selbst belastet, für ihn als Geständnis von Bedeutung werden kann. Hingegen ist es ein Erfordernis des Geständnisses, dass es ausdrücklich abgelegt wird; es muss durch (gesprochene oder geschriebene) Worte oder solche Zeichen und Geberden, die nach allgemeiner Anschauung als unzweideutige Antwort auf eine vorgehaltene Frage in Betracht kommen, abgelegt werden. Aber die Geständnisse in Form der Bejahung vorgehaltener Fragen stehen den in zusammenhängender Rede abgelegten an Glaubwürdigkeit nach, da jene bedeutend weniger als diese erkennen lassen, dass sie auf der eigenen Erinnerung des Beschuldigten beruhen. Hingegen darf dem alten Worte „qui tacet, consentire videtur“ keine geständnismäßige Bedeutung beigelegt werden. Mag auch das Schweigen des Angeklagten zu manchen ihn belastenden Umständen ihn verdächtig erscheinen lassen, ist doch eine direkte Belastung darin nicht zu erblicken. Der Angeklagte hat das unbestrittene Recht zu schweigen und, qui jure suo utitur, laedit neminem, also auch nicht sich selbst. Nur Vermutungen können aus dem Schweigen des Angeklagten gezogen werden, Vermutungen, mit deren Verwertung selbst bei Anwendung der grössten Vorsicht man nur dann zu der Ansicht, im Schweigen ein Zeichen des „Sich-überwiesen-fühlens“ zu erblicken, gelangen kann, wenn der Schuldbeweis de facto hergestellt ist. Und selbst bevor man dies tut, muss man sich Gewissheit darüber verschaffen, ob der Umstand, zu dem der Angeklagte schweigt, ihm bekannt

gewesen oder erinnerlich sein muss. Gibt es ja fast in jedem Strafprozess eine Menge Dinge, die an sich garnicht deliktischer Natur sind und doch oft das Zünglein an der Wage bilden [1]. Dann denke man an die vielen Fälle umfangreicher Zeugenaussagen, nach denen der Angeklagte sich äussert; unterlässt er hierbei die Bestreitung des einen oder des andern (ihm vielleicht nebensächlich vorkommenden oder gar von ihm übersehenen) Umstandes, so spricht das gewiss noch nicht gegen ihn. Dasjenige Verhalten des Angeklagten, das man stillschweigendes Geständnis nennt, ist kein Geständnis und am allerwenigsten sollten diejenigen es für ein Geständnis erklären, die im Geständnis nur eine besondere Art der Zeugenaussage erblicken.

Kann und darf im Geständnis des Strafprozesses ein Beweis nicht erblickt werden, so soll damit keineswegs gesagt sein, dass das Geständnis auf den Gang des Verfahrens ohne Einfluss ist. Zwar ist die Bedeutung des Geständnisses nicht in der Befreiung des Gerichtes von der Erhebung des Tatbestandes zu suchen: aber einem geständigen Angeklagten gegenüber kann die Beweisvornahme in der Hauptverhandlung wesentlich vereinfacht werden. Denn steht die Aussage eines Angeklagten zu den anderen Aussagen in keinem wesentlichen Widerspruch, so können in vielen Fällen Zeugeneinvernahmen in der Hauptverhandlung unterbleiben; denn wo keine einer Aufklärung bedürftige Widersprüche bestehen, kann auch von den Mitteln zu ihrer Aufklärung nicht die Rede sein.

Keineswegs genügt das Geständnis zur Verurteilung. Diese Behauptung ist freilich nicht unbestritten. Vor allen ist es Glaser, welcher meint, die Frage nach der Zulässigkeit einer Verurteilung lediglich auf Grund des Geständnisses könne nicht ernstlich bestritten werden. Glaser vertritt die Ansicht, dass „im heutigen Strafprozess jedes Beweismittel nur gedacht wird mit dem Vorbehalt, dass es der den besonderen Verhältnissen des Falles entsprechenden sorgfältigen Prüfung Stand hält“ [2]. Verlangt jedoch Glaser

[1]) Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik.

[2]) Glaser, a. a. O., S. 607 (unter dem Strich).

Prüfung des Falles, so verlangt er auch, dass diese Prüfung nicht ergebnislos verlaufe. Die Ergebnisse dieser Prüfung, die den besonderen Verhältnissen des Falles entsprechen, können sich nur auf andere Beweismittel beziehen. Wenn Glaser denen, die, wie Geyer, daran festhalten, dass auf das Geständnis allein keine Verurteilung gebaut werden darf, vorwirft, dass sie hier den Fall der Selbstanklage mit dem des im Laufe einer durch andere Veranlassungen herbeigeführten Untersuchung abgelegten Geständnisses verwechseln, „obgleich doch letzteres nie ganz ununterstützt sein kann", so ist gerade in diesen Worten die Widerlegung seiner Ansicht enthalten, daher die Behauptung von Geyer nicht widerlegt. Genügt also das Geständnis auch nicht zur Verurteilung, so kann es doch gewiss oft den Ausschlag geben. In solchen Fällen muss sorgfältig das Motiv des Geständnisses erforscht werden. Nur hüte man sich hiebei vor einer Verwechslung von Motiv und Motivierung. Jenes ist der Beweggrund einer Handlung, dieses die Angabe eines Grundes als Beweggrundes. Das wahre Motiv wird aber nicht immer angegeben. Viele Angeklagte wollen dies nicht tun, sehr viele aber können es nicht, auch wenn sie wollten.

Beim Widerruf des Geständnisses kommt dem Motiv eine noch weit grössere Rolle zu. Ist das Geständnis ein Beweismittel, so ist sein Widerruf nicht in allen Fällen einer Annullierung dieses Beweismittels gleichzuachten; vielmehr muss der Widerruf eines Geständnisses mit der gleichen Sorgfalt wie dieses selbst geprüft werden; erst das Ergebnis dieser Prüfung kann als eine der Urteilsgrundlagen dienen.

Viel erörtert wurde die Frage, ob ein Verteidiger berechtigt sei, seinen Klienten zum Geständniswiderrufe zu veranlassen. Die Frage kann an sich nur in bejahendem Sinne entschieden werden, da der Widerruf rechtlich zulässig ist und dem Verteidiger nicht verwehrt werden kann, etwas rechtlich zulässiges zu veranlassen, wenn er sich davon einen Erfolg verspricht[1]). Wann dies zutrifft, bleibt stets quaestio facti, über die der Verteidiger zu entscheiden hat. Anderseits kann es auch Sache des Verteidigers sein, seinen leugnenden Klienten zum Geständ-

[1]) Ausführlich bei Vargha, a. a. O., S. 552.

nis zu bewegen, wenn dessen Schuld so offenkundig ist, dass der Verteidiger zu erwägen hätte, „ob dem Angeklagten nicht damit zu nützen wäre, dass ihm der noch immer geltende schwerwiegende Milderungsgrund des Geständnisses gerettet bleibe“[1]).

Stets muss das Geständnis geprüft werden. Nach welchen Regeln diese Prüfung vorzunehmen ist, sagt uns kein Gesetz. Das einzige, was eine Strafprozessordnung in dieser Hinsicht sagen könnte, wenn sie dieser Prüfung überhaupt Erwähnung tut, wäre, dass sie sie vorschreibt. Diese Prüfungspflicht des Gerichtes versteht sich jedoch von selbst, da sie sich aus der Norm, alles sowohl für die Anklage wie für die Verteidigung Dienende mit gleicher Sorgfalt zu erheben, ergibt. Mit dieser Norm sind wir an die Grenzlinie verwiesen, welche zwischen dem Strafprozessrecht und der Kriminalistik gezogen ist. Nur dadurch, dass wir diese Grenze überschreiten und uns in das der Strafprozesstheorie nächstliegende Grenzgebiet der universitas litterarum begeben, können wir uns einer Lösung dieser Frage nähern. Welcher Weg hier einzuschlagen ist, hat Hans Gross durch die Begründung der Kriminalistik, insbesondere der psychischen Kriminalistik oder Kriminalpsychologie gezeigt; diesen Weg wollen wir im Folgenden betreten.

IV. Die psychologische Würdigung des Geständnisses als Kriterium seiner Beweiskraft.

A) Allgemeine Bemerkungen.

Der Grundsatz der Strafprozesstheorie, dass nicht jedes Geständnis als wahr hingenommen werden darf, dass vielmehr das Prinzip der materiellen Wahrheit in Verbindung mit der Offizialmaxime eine Prüfung des Geständnisses in Strafsachen erheischt, stellt der Strafrechtspflege die Aufgabe, sich über gewisse Regeln klar zu werden, nach welchen diese Geständ-

[1]) Vgl. Frydmann, Syst. Hdb. der Verteidigung im Strafverfahren (Wien 1878), S. 167.

nisprüfung vorzunehmen ist. Wenn wir das Geständnis in Strafsachen ganz abstrakt betrachten, ergeben sich drei Möglichkeiten seines Vorkommens:

a) Das Geständnis kann für das Strafurteil **konstitutiv** sein; d. h. es kann das einzige Moment sein, welches das Strafurteil rechtfertigt, in dessen Verkündung es dann den einzigen Urteilsgrund bildet. Fälle solcher Art werden wohl nur äusserst selten vorkommen. Vom rechtlichen Standpunkt aus wäre diesfalls als Erfordernis der Beweiskraft zu verlangen, dass mit ihrem Inhalt zugleich der strafbare Tatbestand gesetzt wird, mit andern Worten: es hätten derartige Geständnisse nur bei sog. Verbaldelikten als Urteilsgrundlage in Betracht zu kommen. Freilich werden diese Fälle zu den grössten Seltenheiten schon aus dem Grunde zählen, da derartige Geständnisse nur als qualifizierte in der Praxis einem unterkommen dürften; z. B. A gibt ohne weiteres zu, den B des Diebstahls beschuldigt zu haben, fügt jedoch diesem Geständnis sogleich eine exceptio veritatis unter Angabe der Zeugen etc. bei.

b) Das Geständnis kann für das Strafurteil **deklarativ** sein; d. h. der von der Anklage behauptete Tatbestand ist vollkommen durch andere Beweismittel als richtig hergestellt und es liegt überdies das Geständnis des Angeklagten vor. Wenn sich auch von vornherein die Möglichkeit, dass selbst ein derartiges Geständnis falsch sei, nicht immer ausschliessen lässt — z. B. der Angeklagte sieht sich durch falsche Zeugen belastet und legt ungeachtet seiner Schuldlosigkeit ein Geständnis ab, nur um angesichts der ihm sicher bevorstehenden Strafe einen gewichtigen Milderungsumstand für sich zu haben —, lässt sich doch im allgemeinen schlechterdings nicht in Abrede stellen, dass ein derartiges Geständnis, mag es wann immer im Verlaufe eines Strafprozesses abgelegt worden sein, seitens des Gerichtes als eine Bestätigung der anderweitigen Ergebnisse des Beweisverfahrens angesehen werden und unter Umständen in nicht geringem Maße dazu beitragen wird, gewisse Zweifel, welche in die Glaubwürdigkeit des einen oder des anderen Beweismittels gesetzt wurden, zu zerstreuen, bez. gewisse Bedenken dieser Art überhaupt nicht aufkommen

zu lassen, so dass Richter und Geschworene mit erhöhter Beruhigung ihres verantwortungsvollen Amtes walten können.[1])

In der Mitte dieser zwei Möglichkeiten liegt noch eine dritte; nämlich

c) Das Geständnis kann für das Strafurteil **suppletorisch** sein; d. h. nach Lage des Falles würden weder das Geständnis für sich allein noch die Ergebnisse der übrigen Beweiserhebungen an sich zu einer Verurteilung genügen, allein in ihrer Gesamtheit bilden sie jene zur Verurteilung als hinlänglich angesehene Wahrscheinlichkeit, welche wir Wahrheit in prozessualem Sinne oder erbrachten Beweis nennen. Und gerade dieser „Fall eines Geständnisses, welches die anderweit nicht erbrachten oder unvollständigen Beweise der Tat und Täterschaft ersetzt oder ergänzt", wie es Heinze[2]) charakterisiert, hat in der Strafrechtspflege die grösste Bedeutung. Man denke an folgende Fälle: X wird eines Morgens in seiner ebenerdig gelegenen Wohnung ermordet aufgefunden. Im frisch gefallenen Schnee finden sich die Fussspuren mehrerer Personen. Man eruiert sie und alle erscheinen in gleicher Weise verdächtig oder besser gesagt nicht unverdächtig. Nun kommen Zeugen und geben an, um eine gewisse Stunde in der Wohnung

---

[1]) Eine dem Wortlaut und dem Geist unserer Gesetzgebung entsprechende Strafrechtspflege wird stets ihr Augenmerk nicht in letzter Hinsicht darauf zu richten haben, dass diese Beruhigung im Augenblicke der Urteilsfällung bereits vorhanden ist; wenn der Verurteilte erst in der Strafanstalt gesteht, mag dies unter der Voraussetzung der Richtigkeit seines Geständnisses ja immerhin eine Bestätigung des Strafurteils in merito sein, allein die von Amschl im Gross'schen Archiv, 12. Bd., S. 3, vertretene Ansicht, dass Geständnisse von Sträflingen „zur Beruhigung der Richter und Geschworenen, der Ankläger und Verteidiger, insbesondere aber des Publikums, um dessentwillen ja alle diese Personen ihrer Ämter walten, mächtig beitragen", vermögen wir aus dem Grunde nicht zu teilen, weil der Beweis der Urteilsfällung voranzugehen hat, ein in formali bedenkliches Urteil jedoch nie nnd nimmer durch späteres Bekanntwerden oder gar nachheriges Vorkommen von Tatsachen einwandfrei wird, welche, wenn sie im Momente der Verurteilung dem Gericht bekannt gewesen wären, dessen Ausspruch von vornherein hätten unbedenklich erscheinen lassen. Vgl. auch Langer, Der progressive Strafvollzug in Ungarn, Kroatien und Bosnien (Berlin 1904), S. 98 f.

[2]) Heinze, Strafprozessuale Erörterungen (Stuttgart 1875), S. 23.

des X ein Geräusch, einen Aufschrei, einen Lichtschein ode sonst etwas (sei es überhaupt, sei es für gewöhnlich um diese Zeit) Ausserordentliches wahrgenommen und bald darauf den A aus dem Hause des X kommen gesehen zu haben. Man hält dies dem A vor, der nunmehr ein umfassendes Geständnis seines Mordes an X ablegt. Das Geständnis des A beweist nicht, dass er der Mörder ist; die erwähnten Zeugenaussagen beweisen es noch weniger, wenn es auch klar ist, dass sowohl das Geständnis wie die erwähnten Zeugenaussagen den A verdächtig erscheinen lassen. Wenn wir jedoch Geständnis und Zeugenaussagen summieren, können wir mit unendlicher Wahrscheinlichkeit — und meistens ist ja der Beweis im Strafprozess nichts anderes als eine solche — sagen, dass A der Täter ist. Oder: N wird um die Sachen Y und Z bestohlen. In der Folge findet man diese Sachen beim B. Dies beweist gewiss nicht, dass B der Dieb ist; von letzterm kann sie ja B optima fide erworben haben. Auch der Umstand, dass B zur kritischen Zeit in der Nähe des Ladens des N war, wird dann nicht allzusehr ins Gewicht fallen, wenn erwiesenermaßen auch viele andere Leute um diese Zeit dort weilten. Allein anderseits käme B als Täter sicher nicht weiter in Betracht, wenn ihm z. B. ein Alibibeweis für die kritische Zeit gelänge. Insofern werden die Tatsachen, dass man bei B die Gegenstände Y und Z gefunden hat und er sich zur kritischen Zeit in der Nähe des Ladens des N aufhielt, ihn doch verdächtig erscheinen lassen. Dieser Verdacht wird zur Gewissheit werden, wenn B den Diebstahl der dem N gehörigen Gegenstände Y und Z eingesteht. Dass in solchen Fällen Irrtümer seitens der Zeugen nicht ausgeschlossen sind, kann ebenso richtig sein wie die Erwägung, dass das Geständnis falsch sein kann. Aber die Regel bleibt doch, dass wenn auch ein halber Beweis kein Beweis ist, zwei halbe Beweise einen ganzen Beweis bilden, und eben dies gar dann, wenn zu den einzelnen Momenten, deren Summe den Beweis bildet, das Geständnis des Verdächtigen gehört. Das ist schon so im Empfinden und Mitempfinden der Menschen gelegen und die Richter, die ja auch nur Menschen, allerdings Menschen mit grösserer Verantwortlichkeit sind, werden die einzelnen Momente mit Sorgfalt prüfen und, falls

diese Prüfung die Annahmen, zu welchen sie vorgenommen wurde, nicht widerlegt, werden sie schwerlich anders urteilen.

Aber die Momente, die einem Urteil, sei es Schuldspruch, sei es Freispruch, zugrundegelegt werden, müssen nicht bloss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, sondern wie H. Gross sagt, auch materiell jeglicher Prüfung standhalten, „sei es in sachlicher, sei es in logisch-psychologischer Richtung".[1] Gerade das Geständnis in Strafsachen bedarf solch einer Prüfung. Wenn wir im Folgenden das Geständnis vom psychologischen Standpunkt aus einer Betrachtung unterziehen, dürfen wir nicht vergessen, dass wir Jurisprudenz und empirische Psychologie nur insoweit vereinigen können, als es der Natur der Sache nach geht und dass trotz vieler Berührungspunkte dieser beiden grossen Gebiete menschlichen Wissens doch der Hauptunterschied darin besteht, dass die Jurisprudenz mit den Gesetzen des Staates es zu tun hat, die Psychologie hingegen mit den Gesetzen der Natur, jenen ewigen, ehrnen, grossen Gesetzen, nach denen wir alle — mit Goethe gesprochen — unseres Daseins Kreise beenden müssen, arbeitet. Diese Gesetze können sich mit jenen nicht decken. Und psychologisch wird mit mehr minder Berechtigung manches als wahr empfunden, was juristisch nicht als wahr gilt und nicht als wahr gelten kann, weil es nicht bewiesen und oft auch nicht beweisbar ist. Solch einem Gegensatz zwischen Jurisprudenz und Psychologie begegnen wir auch auf dem Boden des Geständnisses.

B) Vermutetes und stillschweigendes Geständnis.

Während die Strafprozesstheorie als Geständnis nur eine Aussage zum Nachteile des Aussagenden gelten lässt, ist man bis heute in weiteren Kreisen geneigt, ein Geständnis in jedem Verhalten einer Person, durch welches sie sich nach weitverbreiteter Ansicht belastet, zu erblicken. Der Durchschnittsmensch sagt sich einfach: Wäre jemand unschuldig, könnte er sich so und so verhalten; da er sich jedoch anders verhält, muss man annehmen, er sei schuldig. Solch einer Erwägung hat in früherer Zeit auch die Strafrechtspflege sich nicht verschlossen, wenn sie ein vermutetes oder stillschweigendes Ge-

[1] H. Gross, Kriminal-Psychologie 2. Aufl., (Leipzig 1905), S. 127.

ständnis, auch fingiertes Geständnis genannt, kannte. Im modernen Recht hat das fingierte Geständnis noch immer im Zivilprozess beim Verfahren in Versäumnisfällen seine Bedeutung, da bei Ausbleiben oder nicht gehöriger Vertretung einer Partei oder ihrer Weigerung, sich in die Verhandlung einzulassen, die gegnerischen Behauptungen, insofern sie nicht durch die Schriftsätze widerlegt erscheinen, für zugestanden und somit formell wahr gelten [1]), wogegen es nur im Wege der Widereinsetzung in den vorigen Stand Abhilfe geben kann. In Strafsachen ist das anders; gleichwohl erblickt das Volksbewusstsein, die öffentliche Meinung in vielen Fällen im Verhalten des vermeintlichen Täters ein Bekenntnis seiner Schuld. — In dieser Hinsicht empfiehlt es sich, im Gegensatze zur älteren Lehre, welche die Begriffe „vermutetes", „stillschweigendes" und „fingiertes" Geständnis, promiscue gebrauchte, zwischen vermutetem und stillschweigendem Geständnis zu unterscheiden.

Was die Fälle des vermuteten Geständnisses anlangt, sind sie freilich derart, dass sie oft mit Einstellungsgründen zusammentreffen und daher strafprozessual bedeutungslos sind. Aber diese Regel ist nicht ausnahmslos. Auch ist der Fall denkbar, dass das Ereignis, in welchem die öffentliche Meinung ein vermutetes Geständnis erblickt, nur in Bezug auf einen von mehreren Tätern zutrifft und dann, insbesondere wenn Geschworene zur Entscheidung der Schuldfrage berufen sind, hinsichtlich der Mittäter als gravamen empfunden wird.

Der Hauptfall, in dem die Öffentlichkeit ein Bekenntnis der Schuld vermutet, ist der der Flucht, bez. des Fluchtversuchs. Allein es ist ein sehr gewagtes Unternehmen, einzig und allein aus Anstalten zur Flucht irgendwie die Schuld deduzieren zu wollen. Denn das Motiv der Flucht braucht nicht immer Schuldbewusstsein und Furcht vor Strafe zu sein; es genügt die Aussicht auf eine langwierige, mit Haft

[1]) Vgl. §§ 331 und 333 deutsche, §§ 396 und 399 österr. Z. P. O.; dazu Skedl, a. a. O., I. Bd., S. 85. Übrigens spielt auch im Strafverfahren das fingierte Geständnis insofern eine Rolle, als der ausgebliebene Angeklagte, der das in seiner Abwesenheit gefällte Strafurteil unangefochten liess, im Falle ungerechtfertigt erfolgter Verurteilung keinen Entschädigungsanspruch gegen den Staat hat.

und Seelenpein verschiedenster Art verbundene Untersuchung, um auch einen völlig Schuldlosen, sofern es seine Mittel und Verhältnisse auch nur halbwegs gestatten, zu bewegen, seine Heimat für die Dauer der Untersuchung, bez. Verjährungszeit zu verlassen. Der Gedanke an eine strafgerichtliche Untersuchung wirkt auf manche Naturen so stark, dass sie die Flucht selbst dann ergreifen, wenn ihre Unschuld sich mit der grössten Leichtigkeit erweisen lässt und zur Feststellung der Unmöglichkeit ihrer Täterschaft gar keine allzu grosse Mühe gehört. Recht bezeichnend ist der Ausspruch eines französischen Aristokraten: „Wenn man mich beschuldigte, die Türme von Notre Dame gestohlen zu haben, würde ich unverzüglich Frankreich verlassen".

Die Flucht als Mittel zur Verhinderung einer Verhandlung ist entschieden contra legem und die öffentliche Meinung neigt gar leicht zu der Annahme hin, wer der Anwendung des Gesetzes aus dem Wege zu gehen trachte, tue dies nicht ohne Grund. So denkt man vielfach auch in dem Falle, dass mit gesetzmäßigen Mitteln auf die Einstellung eines Strafverfahrens hingearbeitet wird, und oft kann man zu hören bekommen, ein Abolitionsgesuch ist Schuldbekenntnis. Vielleicht hatte eine derartige Erwägung eine gewisse Berechtigung in manchen Fällen zu einer Zeit, wo demjenigen, hinsichtlich dessen eine Abolition erfolgte, ein Recht auf die gerichtliche Erhebung von Entlastungsbeweisen, die er für seine gänzliche Schuldlosigkeit liefern zu können glaubte, zustand, wie dies z. B. in Österreich nach § 189 der 1853er St. P. O. noch der Fall war. [1]) Das heutige Recht kennt eine derartige Einrichtung nicht mehr „und macht hiermit unmöglich die gerichtliche Feststellung der Schuld bez. Unschuld eines strafbarer Handlung Verdächtigen." [2]) Darum wird auch in der Abolition

[1]) Vgl. dazu Herbst, Einleitung in das österreichische Strafprozessrecht (Wien 1860), S. 181 und Lammasch, Grdr. des (österr.) Strafrechts Leipzig 1899), S. 12.

[2]) Finger, das (österr.) Strafrecht, I. Bd. (Berlin 1894), S. 323. In treffender Weise erkennt Finger den dem Wesen der Abolition anhaftenden Mangel an, „da dem Verdächtigen an autoritativer Feststellung seiner Unschuld viel gelegen sein kann." Man denke nur daran, dass die Abolition der Einleitung eines Disziplinarverfahrens und der damit möglicherweise verbundenen Suspendierung vom Amte nicht hinderlich im Wege steht.

als solcher keine moralische Verurteilung erblickt, da ja Zeiten und Zustände kommen können, welche die Abolition, z. B. bei politischen Delikten, geradezu im Staatsinteresse erheischen. Wohl aber steht leider nur zu oft die Öffentlichkeit demjenigen skeptisch gegenüber, der sich selbst um Abolition bewirbt, und ist bereit, in diesem Bestreben ein Schuldbekenntnis zu erblicken. „Wenn er unschuldig ist, warum fürchtet er sich vor dem Strafverfahren?“ So hört man reden, man denkt aber nicht daran, dass es nicht das Strafverfahren, sondern seine gesellschaftlichen und rechtlichen Folgen sind, vor denen man sich fürchtet, während der Beschuldigung als solcher gegenüber man mitunter ruhig kaltes Blut bewahren könnte. Im Jahre 1897 befand sich ein österreichischer Advokat über Anzeige eines seiner Klienten in Strafuntersuchung wegen Betrugs; er brachte ein Abolitionsgesuch ein, welchem stattgegeben wurde. Der betreffende Klient hatte sich in der Folge an einen andern Advokaten gewendet und 1903 auch diesen einer strafbaren Handlung beschuldigt. Diesmal wurde jedoch gegen den Klienten die Anklage wegen Verleumdung erhoben und das Strafverfahren endete mit seiner Verurteilung. In der Schlussrede nahm der Staatsanwalt Veranlassung, auch der Angelegenheit aus dem Jahre 1897 zu gedenken, der völligen Schuldlosigkeit des seinerzeit in Untersuchung gestandenen Advokaten Ausdruck zu geben und ihm auf diese Weise eine glänzende Satisfaktion zu gewähren, wie es im staatsanwaltschaftlichen Plaidoyer hiess. [1]) Wenn man bedenkt, dass es in diesem Falle der Angehörige eines juristischen Berufes war, der als völlig Schuldloser sich um die Einstellung des gegen ihn geführten Strafverfahrens im Wege eines Abolitionsgesuches bewarb, wird man sehr vorsichtig sein müssen mit der Behauptung, ein Abolitionsgesuch sei Schuldbekenntnis.

Auch in der Unterlassung von Rechtsmitteln darf keineswegs ein Geständnis erblickt werden. Im Juli 1904 nahm in Korneuburg bei Wien ein fünfzehnjähriger Junge eine einmonatige Arreststrafe wegen Diebstahlsteilnehmungen an. Seine Eltern ergriffen dagegen Berufung und trotzdem der Staats-

[1]) „Gerichtshalle“, 48. Jahrgang (Wien 1904), S. 266.

anwalt den Strafantritt als Geständnis hinzustellen versuchte, musste hinsichtlich des einen Delikts in der Berufungsverhandlung mit Freisprechung vorgegangen werden, da tatsächlich die Voraussetzungen der Anklage irrige waren. [1])

Was die Fälle der Privatanklage betrifft, ist man ebenfalls oft bereit, in dem Verhalten der Parteien ein Schuldbekenntnis zu erblicken, u. zw. nach Lage des konkreten Falles ein Geständnis des Angeklagten, manchmal aber auch ein Schuldbekenntnis des Privatanklägers. Dies kommt mitunter, wenn auch seltener, bei Erledigung eines Beleidigungsprozesses durch Vergleich vor. Es ist garnicht in Abrede zu stellen, dass manche Privatanklage erhoben wird, „weil man eben klagen muss", während es dem Privatankläger oft sehr angenehm ist, wenn sich der Angeklagte zu einem Vergleich herbeilässt, zumindest viel angenehmer, als wenn das Gericht der exceptio veritatis des Angeklagten stattgeben würde. Und es ist interessant, zu beobachten, wie leicht sich die öffentliche Meinung mit solch einem Ankläger abfindet. „Frisch behauptet — halb bewiesen." Wenn ein Beleidigter in Form einer Privatanklage sein Recht behauptet, erblickt die öffentliche Meinung darin diesen halben Beweis und sieht, gar wenn es sich um eine angesehene Persönlichkeit handelt, die andere Beweishälfte in der vom Angeklagten abgegebenen Ehrenerklärung, ohne zu bedenken, dass diese nicht so sehr im Schuldbewusstsein des Angeklagten als vielmehr in dessen Erwägung, dem sicheren Vergleich vor dem ihm noch ungewissen Urteil (erster oder gar höherer Instanz) den Vorzug zu geben, ihr Motiv hat. Dies zuerst erkannt zu haben ist das Verdienst des grossen Mittermaier, der aus einem derartigen Vergleichsabschlusse höchstens ein Indiz, nie aber ein Geständnis abzuleiten für zulässig erklärt, „weil sehr wohl auch ein Unschuldiger, um der Unbequemlichkeit der Untersuchung oder den Nachteilen einer Klage zu entgehen, oder aus Misstrauen gegen die Richter einen solchen Vergleich abschliessen kann." [2]) Kehren wir zur Person des Beleidigten zurück, dem das Recht der Privatanklage einge-

[1]) Vergl. dazu Lohsing im Gross'schen Archiv 18. Bd., S. 81 f.

[2]) Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren, II. Teil (Heidelberg 1840), S. 258 f.

räumt ist; eine rechtliche Pflicht zur Klage besteht auf Grund der St. P. O. nicht[1]). Aber eine moralische Verpflichtung kann oft vorliegen. Freilich mit Unterschieden. Wird jemand ein Lump oder ein Dummkopf genannt, so wird er gut daran tun, sich den Urheber dieser Ausdrücke erst ein wenig bei Licht zu besehen und das Ergebnis dieser Betrachtung kann sein, dass er sich sagt: „Der Kerl kann mich nicht beleidigen, also klage ich ihn nicht erst.“ Anders aber ist es schon mit der Beschuldigung, eine (konkrete) unehrenhafte Handlung begangen zu haben. In diesem Falle wird Unterlassung des Strafverfahrens oder Rücktritt von der Anklage ohne Abgabe einer Ehrenerklärung seitens des Angeklagten als ein Schuldbekenntnis des Klägers aufgefasst werden, und wenn auch ein derartiges Verhalten nicht als prozessuales Geständnis aufgefasst werden kann, wird doch der Angegriffene damit rechnen müssen, als verdächtig in Strafuntersuchung zu kommen.

Beachtenswert sind aber die näheren Umstände, unter welchen ein Rücktritt von einer Privatanklage erfolgt. In Prag hat sich der Fall ereignet, dass ein gewesener Bezirkshauptmann, der wegen Adelsfälschung verurteilt worden war, einen Verteidiger (eines andern Adelsfälschers) wegen Ehrenbeleidigung belangte, weil er ihm in einer tschechischen juristischen Zeitschrift Bestechung zur Last legte. Der Angeklagte vermochte zu seiner Verteidigung lediglich bona fides geltend zu machen, worauf der ehemalige Bezirkshauptmann seine Anklage fallen liess „zur allgemeinen Verwunderung“, wie sich ein Zeitungsbericht ausdrückte. Der Kläger hatte vermutlich durch den bisherigen Verlauf der Verhandlung genug Satisfaktion empfangen, die er im Falle eines Freispruchs (wegen Irrtums des Angeklagten) nicht einbüssen wollte. In einem derartigen Rücktritt von einer Privatanklage ein stillschweigendes Geständnis zu erblicken wäre natürlich ganz verfehlt. Wo, wie in Österreich, Verleumdungen durch die Presse der Judikatur mit Heranziehung der Geschworenen anheimgestellt sind, wird man aber auch in der Unterlassung der Privatanklage

[1]) Finger, a. a. O., S. 105.

nicht immer ein Schuldbekenntnis sehen dürfen, insbesondere dann nicht, wenn anderweitig, z. B. im Wege eines Disziplinarverfahrens, die Schuldlosigkeit des Angegriffenen festgestellt worden ist.

Was gar den Selbstmord eines Beschuldigten, bez. Verurteilten betrifft, kann nicht genug daran erinnert werden, dass „post hoc" noch nicht „propter hoc" ist. Gewiss kann nach Lage des Falles ein Selbstmord als Schuldbekenntnis angesehen werden; es sei z. B. an den vor einigen Jahren erfolgten Selbstmord eines Hauptmannes ungefähr zwei Stunden vor Beginn einer Verhandlung über eine Klage hingewiesen, die dieser im Auftrage des Regimentskommandanten gegen den Redakteur eines Blattes, das den Hauptmann der Soldatenmisshandlung beschuldigte, eingebracht hatte. Aber andererseits können eine Menge anderer Motive in Betracht kommen, vor allem Verzweiflung. „Wenn oft behauptet wird", sagt v. Holtzendorff[1]), „es könne nicht vorkommen, dass Unschuldige wirklich zum Tode gebracht würden, so ist daran zu erinnern, dass ein unschuldig zum Tode Verurteilter sich 1856 in Hannover das Leben aus Verzweiflung nahm"; und dieser Fall steht gewiss nicht vereinzelt da. Es sei nur an das Schicksal eines jungen Mädchens erinnert, das zu Beginn der achtziger Jahre in Prag unter der Beschuldigung des Diebstahls verhaftet wurde und während der Eskortierung von der Karlsbrücke aus plötzlich den Tod in den Wellen der Moldau suchte; dass sie ihn nicht fand, ist das Verdienst eines pflichteifrigen Wachmannes, der dem Mädchen beherzt nachsprang und unter grosser Gefahr dessen Rettung bewerkstelligte; diese Tat fand nicht nur Anerkennung durch eine Ordensverleihung, sondern später auch den Dank der Geretteten, welche aus der Untersuchung völlig unschuldig hervorging und heute als Gattin eines Kanzleibeamten in glücklichster Ehe in einer Stadt Deutschböhmens lebt.

Angesichts solcher Erscheinungen wollten wir eben darauf hinweisen, dass ein vermutetes Geständnis nicht nur juristisch

---

[1]) v. Holtzendorff, a. a. O., S. 306; vgl. dazu „Neuer Pitaval", 27. Teil, „Der Stillwächter von Edagsen."

unmöglich, sondern auch psychologisch keine einwandfreie Sache ist. Es wäre eine Voreingenommenheit, wenn man in all den vorerwähnten Fällen ein Schuldbekenntnis hätte annehmen wollen. Man könnte dadurch grosse Fehler begehen, wenn schon nicht in dem betreffenden Fall selbst, so doch in anderen Fällen, die zu jenen in gewissen inneren Beziehungen stehen, sei es, dass sie für diese in logisch-psychologischer Hinsicht präjudiziell sind, sei es, dass sie Mitschuldige betreffen oder dass andere logische Konnexitätsgründe vorliegen.

Von diesem vermuteten Geständnisse zu unterscheiden ist dasjenige Verhalten einer Person, das wir, wenn schon darin — mit Unrecht — ein Geständnis erblickt wird, stillschweigendes Geständnis nennen möchten. Mit dem vermuteten Geständnis hat das stillschweigende das gemeinsam, dass ein Schuldbekenntnis expressis verbis nicht erfolgt. Während aber beim vermuteten Geständnis dasjenige, was man mit einer zu mindest sehr fraglichen Berechtigung als Schuldbekenntnis anzusehen geneigt ist, meistens aus dem ausserhalb des Beschuldigtenverhöres einer Person an den Tag gelegten Verhalten dieser Person gefolgert wird, handelt es sich beim stillschweigenden Geständnis um die Unterlassung der Verteidigung beim Verhöre als Beschuldigter, bez. Angeklagter, also um ein Schweigen einer Person in demjenigen Stadium des Verfahrens und gegenüber denjenigen Individualisierungs- oder Konkretivierungsmerkmalen [1]) einer bestimmten strafbaren Handlung, wo die prozessuale Möglichkeit einer Gegenäusserung gegeben ist; wohlgemerkt: Möglichkeit; denn ein Zwangsmittel zur Ablegung einer Aussage gibt es einem Beschuldigten, bez. Angeklagten gegenüber nicht.

In den meisten Straffällen gibt es eine Menge Umstände, zu denen der Angeklagte schweigt, die er bei seinem an die Verlesung der Anklageschrift sich anknüpfenden Verhör selbst bei ausführlicher und mit der Anklage nicht in jeglichem Punkte übereinstimmender Schilderung des Sachverhalts nicht weiter in Abrede stellt. Wenn A, des Diebstahls angeklagt, zu der vom Bestohlenen B entworfenen Schilderung der gestohlenen Sache schweigt, wird unter der Voraussetzung, dass das übrige

[1]) Vgl. über diese Begriffe Finger, a. a. O., S. 70.

Beweismaterial den A als den Täter erscheinen lässt, das Gericht wohl mit Recht annehmen, dass die von B näher bezeichneten Gegenstände tatsächlich die vom A gestohlenen sind; und sagt der X, seine schwere Verwundung sei ihm vom N am letzten Sonntag im Gasthause „Zum Bären" beigebracht worden, dürfte, wenn N diesen Angaben nicht widerspricht, schwerlich das Gericht sich veranlasst fühlen, diesfalls noch Erhebungen anzustellen. [1]) Hauptsache bleibt nur, dass sich das Gericht der Art und Weise der Verteidigung des Angeklagten bewusst bleibt, so dass, wenn ein Angeklagter z. B. die Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen überhaupt verweigert, in einem Schweigen auch zu Umständen der angeführten Natur ein stillschweigendes Geständnis nicht erblickt werden darf. Wenn aber ein Angeklagter die Verantwortung in der Hauptsache nicht ablehnt und lediglich zur Mitteilung dieser indirekt relevanten Umstände nichts bemerkt, dürfen sie in der Regel als von ihm zugestanden angesehen werden. Aber keine Regel ohne Ausnahme. Das Schweigen kann Gründe haben, welche ihrer Natur nach das Vorhandensein von Zugeständnissen ausgeschlossen erscheinen lassen, so wenn der Angeklagte der Verhandlungssprache nicht zur Genüge mächtig ist, insbesondere wenn die Zeugen in einem ihm nicht geläufigen Dialekt aussagen. Wenn nun gar der Angeklagte sich in einem Teile der Verhandlung aufs Leugnen bereits erwiesener Tatsachen verlegt, in der Folge jedoch diese prinzipielle Negation aufgibt, erblickt man in diesem Verhalten mitunter ein stillschweigendes Geständnis und dies umsomehr, wenn der Angeklagte jeglichen Schritt zu seiner Verteidigung unterlässt. Diese Annahme eines Schuldbekenntnisses kann sich aber gerade bei Angeklagten, die die landesübliche Sprache nicht vollkommen beherrschen, als trügerisch erweisen, wie folgender Fall zeigen möge: Es sind jetzt ungefähr zwanzig Jahre her, da wurde in Niederösterreich ein italienischer Arbeiter, Carlo Gaëtano Girola mit

---

[1]) Die von Glaser, a. a. O., S. 603 in der Anmerkung, in dieser Richtung erwähnten Umstände, welche einer genaueren Überprüfung durch das Gericht wegen erhöhter Relevanz bedürfen, können als ausserhalb unseres Themas liegend hier übergangen werden; immerhin sei auf seine treffenden Bemerkungen a. a. O. verwiesen.

Namen, auf Grund einer Strafanzeige wegen Raubes verhaftet, den er an einer gewissen Loucky begangen haben soll. Während die Belastungszeugin Loucky den besten Eindruck machte, war Girola ziemlich befangen und verantwortete sich in einer wenig Vertrauen erweckenden Weise; selbst evident erwiesene Umstände stellt er in Abrede und zur Agnoszierung der angeblich geraubten Sachen schwieg er vollkommen, was auf Richter und Geschworene den Eindruck eines stillschweigenden Zugeständnisses machte, zumal Girola nichts zu seiner Verteidigung unternahm. So wurde er denn auch verurteilt. Einige Monate später erschien eine gewisse Blau bei der Staatsanwaltschaft und gab an, die Loucky habe ihr gegenüber gestanden, dass ihre Aussagen betreffs des Girola erfunden waren, was dessen im Wiederaufnahmeverfahren erfolgte Freisprechung zur Folge hatte. [1])

Dieser Fall lehrt, dass das stillschweigende Geständnis einer Prüfung nach seinem Grunde zu unterziehen ist. Sowie hier mangelnde Kenntnis der Sprache kann in anderen Fällen Furcht vor einem Zeugen, zu dem der Angeklagte in einem Abhängigkeitsverhältnisse steht, Scheu vor dem Gerichte und vielleicht nicht in letzter Linie Teilnahmslosigkeit wegen zu langer Dauer der Verhandlung der Grund sein, aus welchem ein Widerspruch unterbleibt. Es erwächst daher allen an der Strafrechtspflege beteiligten Personen und insbesondere der Verteidigung die Pflicht, die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und das Gesamtbild, das seine Verantwortung bietet, zu berücksichtigen. Nur so nähert man sich einer richtigen Beantwortung der Frage, ob und inwiefern ein Schweigen des Angeklagten als Zugeständnis aufgefasst werden darf.

C) Das ausdrückliche Geständnis.

Aus den grossen Gefahren, welche mit der Annahme eines vermuteten, bez. eines stillschweigenden Geständnisses verbunden sind, ergibt sich die Folgerung, dass ein derartiger Geständnisbegriff vom Standpunkte der Strafrechtspflege aus einfach unhaltbar ist und wir gelangen daher zu dem Ergebnisse,

---

[1]) Vgl. über diesen Fall Gernerth in Goltdammers Archiv, 31. Bd., S. 424.

dass wie in juristischer so auch psychologischer Hinsicht nur ein ausdrückliches Geständnis als dasjenige Beweismittel, das wir Geständnis nennen, in Betracht zu kommen geeignet ist. Es ist nicht erforderlich, dass ein derartiges Geständnis gerade aus gesprochenen Worten oder aus Worten überhaupt bestehe. Eine schriftliche Äusserung, deren Inhalt den Schreiber belastet, [1]) kann diesfalls ebenso in Betracht kommen wie z. B. eine Geste, die gemeiniglich für „ja“ oder „nein“ hingenommen wird. Wenn man durchaus von einem animus confitendi, so verworren dieser Begriff auch ist, reden will, so kann er sich nur auf das Moment der Ausdrücklichkeit, also darauf beziehen, dass das, was durch Worte oder Geberden vom Verdächtigen zu seinem Nachteil geäussert wurde, tatsächlich geäussert werden wollte; daher kann eine im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit zum Nachteile des Aussagenden gemachte Äusserung nicht als Geständnis gelten, desgleichen eine erzwungene Aussage nicht, da der Zwang den Willen ausschliesst. Wohl kann eine im Rausche gemachte Bemerkung zu Beweismitteln führen und insofern mag nach Lage des Falles dem „in vino veritas“ auch für die Strafrechtspflege eine gewisse Bedeutung nicht ganz abzusprechen sein; aber als Beweismittel selbst kann solch eine Äusserung nicht betrachtet werden. Auch Anschuldigungen, die jemand im Schlafe oder im Fieberdelirium gegen sich erhebt, sind keine Geständnisse, „da sie“, wie v. Krafft-Ebing [2]) betont, „aus dem unbewussten Geistesleben hervorgingen und es leicht begreiflich ist, dass ein Angeklagter im Sinne der Anklage träumt oder deliriert.“

Keineswegs erscheint es uns jedoch erforderlich, dass die Absicht auch auf Zufügung eines Nachteils, einer Belastung im strafrechtlichen Sinne gerichtet ist, so dass also auch diejenigen Selbstbelastungen Geständnisse sind, die der Volksmund als „herausgerutscht“ bezeichnet und hinsichtlich deren Urheber die Erwägung zutrifft: „Doch kaum ist ihm das Wort entfahren — Möcht’ er’s im Busen gerne bewahren.“ —

[1]) In dieser Hinsicht kommt vor allem die kriminalpsychologisch mehrfach interessante Schrift von Ferriani, Schreibende Verbrecher (Übersetzung von Ruhemann, Berlin 1900) in Betracht.

[2]) v. Krafft-Ebing, Grundzüge der Kriminalpsychologie (Erlangen 1872).

Schon die älteren dem Grundsatz gesetzlicher Beweistheorie huldigenden Kodifikationen kannten denn auch nur ein ausdrückliches (expressis verbis abgelegtes) Geständnis an und nur das gerichtliche (d. h. vor dem erkennenden Richter abgelegte) Geständnis machte vollen Beweis, anfangs ohne, später mit Zulassung eines Gegenbeweises. Streng prozessual betrachtet hat sich eigentlich in dieser Hinsicht nur soviel geändert, dass unter dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung auch ein Geständnis durch Geberden anerkannt werden muss, nämlich insofern, als nur solche gerichtliche Geständnisse zur unmittelbaren Wahrnehmung durch das Gericht geeignet sind. Alle anders gearteten Geständnisse kommen nur mittelbar als Geständnisse in Betracht, mittelbar nämlich in dem Sinne, dass sie noch einer Ergänzung durch das Beweisverfahren mehr minder bedürftig sind; diese Ergänzungen können verschiedener Art sein. Hauptsächlich ist es hier wiederum das Geständnis selbst, welches suppletorisch dem aussergerichtlichen Geständnis zur Seite tritt, so, wenn der Angeklagte geständig ist, einen ihn belastenden Brief geschrieben, einen Aufsatz strafbaren Inhaltes zum Druck befördert, einer anderen Person gegenüber im Sinne seiner Täterschaft sich geäussert, im Vorverfahren eine Aussage zu seinem Nachteil gemacht zu haben. Weigert er sich jedoch, seinem aussergerichtlichen Geständnis durch eine derartige Bestätigung den Stempel eines unmittelbaren Beweismittels aufzudrücken, so kann das aussergerichtliche Geständnis selbst Beweisgegenstand werden, d. h. einer Beweisaufnahme bedürftig sein, die durch Schreibsachverständige (denen unter allen Sachverständigen man am vorsichtigsten gegenüberstehen muss), Verhör von Mitschuldigen, Einvernahme von Privatpersonen, Beamten der Sicherheitsbehörden, ev. Untersuchungsrichtern und deren Schriftführern hergestellt werden muss.

Doch sind das rein strafprozessuale Erwägungen. Liegt ein gerichtliches Geständnis vor oder ist ein aussergerichtliches Geständnis in der eben angeführten Weise vor Gericht bestätigt worden, so hört der Unterschied zwischen gerichtlichem und aussergerichtlichem Geständnis auf — das Gericht ist in die Lage versetzt, in den Urteilsgründen sich

auf ein Geständnis (unmittelbar oder mittelbar) zu berufen. Ob und welche Beweiskraft es dem Geständnis beilegt, hat es nach den Grundsätzen freier Beweiswürdigung zu beurteilen und das kann nur in der Weise geschehen, dass das Geständnis nicht nur nach seiner äussern Seite, d. h. danach, ob es mit den anderen Beweismitteln übereinstimmt oder wenigstens vereinbar ist, sondern auch nach seinem innern Werte, m. a. W. sowohl auf seine objektive als auch auf seine subjektive Glaubwürdigkeit geprüft wird; das Geständnis muss, um es kurz zu sagen, einer Prüfung in logischer wie psychologischer Hinsicht unterzogen werden. Psychologisch macht es allerdings einen bedeutsamen Unterschied, vor wem ein Geständnis abgelegt worden ist.

Wenn Rulf [1]) die Geständnisse einteilt in solche, die vor dem erkennenden Richter oder einem andern Richter, vor einem nichtrichterlichen Beamten oder einer Privatperson abgelegt werden und im Anschlusse an diese Einteilung die Ansicht äussert, „die Glaubwürdigkeit des Geständnisses stuft sich im Allgemeinen in dieser Reihenfolge nach unten hin ab," so steckt darin (wenn davon abgesehen wird, dass dies nicht das einzige Moment ist, das bei der Geständnisprüfung in Betracht kommt) gewiss ein Kern psychologischer Wahrheit. Dass der Durchschnittsmensch es Behörden gegenüber viel strenger mit der Wahrheit nimmt als im Verkehr mit Privatpersonen, ist eine bekannte Sache. Selbst Leute, die nicht im mindesten psychopathisch veranlagt sind, werden oft im Verkehre mit Privatpersonen falsche Geständnisse ablegen, sei es, dass sie die von ihnen angeredete Person anulken, ohne dass letztere es merkt, sei es, dass sie, wenn „Gesinnungsgenossen" sich begangener Delikte rühmen, nicht zurückstehen zu dürfen glauben [2]), sei es, dass sie durch Zuge-

---

[1]) Rulf, der österreichische Strafprozess, 3. Aufl. (Wien, Prag, Leipzig 1895), S. 151.

[2]) Dies kann aus den verschiedensten Gründen geschehen; Renomiersucht spielt dabei eine grosse Rolle. Auch ist es denkbar, dass man durch ein falsches Geständnis einem Verbecher gegenüber das Vertrauen gewinnen will, um, falls dessen Delikt zur Kenntnis der Behörde gelangt, man nicht in den Verdacht der Urheberschaft der Anzeige kommt und sich so der Gefahr der Rache des Verbrechers aussetzt. Schliesslich — aber nicht zuletzt — denke man auch an den agent provocateur.

ständnis eines ihnen zur Last gelegten Deliktes einen willkommenen Anlass zum Abbruch lästiger Beziehungen, z. B. bei längst beabsichtigter Änderung des Dienstherrn, erblicken. Was die vor einem nichtrichterlichen Beamten gemachten Bekenntnisse anlangt, kommen fast ausschliesslich die beim Verhöre vor der Sicherheitsbehörde (Polizei) abgelegten in Betracht. Dass manche polizeilichen Geständnisse falsch sind, ist eine längst bekannte Tatsache, die wohl hauptsächlich darin ihren Grund hat, dass die Kriminalpolizei fast überall die am meisten in Anspruch genommene Behörde, daher nolens volens oft zu summarischer Tätigkeit gezwungen ist, was zur Folge hat, dass sie sich auf die Feststellung des objektiven Tatbestands beschränkt und vielleicht mehr als der Untersuchungsrichter auf die Erlangung eines Geständnisses hinarbeitet. Schon Mittermaier [1]) steht den vor einer Polizeibehörde abgelegten Geständnissen sehr skeptisch gegenüber, Haußner [2]) klagt neuerdings über „Polizeibeamte, die in blindem Übereifer entlastende Tatsachen nicht beachten,“ und Wilhelm [3]) scheint auch gewisse Bedenken nicht ganz unterdrücken zu können wenn er unlängst in bezug auf einen konkreten Fall wörtlich sagt: „Ob das polizeiliche Protokoll ein ursprüngliches Zugeständnis des K, tatsächlich richtig wiedergegeben hat, oder ob es übertrieben ist, lässt sich nicht feststellen.“ Der Untersuchungsrichter lasse sich niemals von der Prüfung eines in einem polizeilichen Protokoll niedergelegten Geständnis abhalten.

Die Sicherheitsbehörde hat die Gerichte in der Ausübung

---

[1]) Mittermaier, a. a. O., S. 257 weil „die gewöhnliche, oft nicht sehr vorsichtige Verhörsweise der Polizeibeamten erhebliche Zweifel begründet, ob das Geständnis ernstlich genug abgelegt war;“ vgl. auch Mittermaier, Die Lehre vom Beweise (Darmstadt 1834), S. 253: „Gegen die vor Polizeibehörden abgelegten Geständnisse spricht noch die Rücksicht, dass nach der häufig sehr summarischen Vernehmungsweise der Polizeibeamten, welche es mit Suggestionen und captiösen Fragen nicht genau nehmen, Besorgnisse wegen der Art der Erlangung des Geständnisses entstehen.“

[2]) Haußner im Gross'schen Archiv. 14. Bd., S. 156.

[3]) Wilhelm im Gross'schen Archiv, 14. Bd., S. 58; vgl. auch Auer, Zur Psychologie der Gefangenschaft (München 1905), S. 103.

der Strafrechtspflege zu unterstützen; in dieser ihrer Tätigkeit hat sie jedoch die Grundsätze des Strafverfahrens zumindest insoweit zu beachten, als sie nichts vornehmen darf, was diesen Grundsätzen widerspricht. Wenn nun hinsichtlich der Erlangung von Geständnissen diese Grundsätze nicht immer beachtet werden, ist dies sehr bedauerlich; falsch jedoch ist es, zu behaupten, dass in Sachen des Geständnisses der Polizei manches erlaubt sei, was dem Richter verboten ist. [1])

Diese Ansicht findet in keiner einzigen strafprozessualen Bestimmung auch nur den schwächsten Anhaltspunkt.

Es erübrigt nunmehr das gerichtliche Geständnis und, was das betrifft, gibt Rulf dem Geständnisse vor dem erkennenden Richter den Vorzug vor dem vor einem andern Richter abgelegten. Wenn Rulf unter dem „andern Richter“ den in einer andern Sache als der des Beschuldigten tätigen Straf- oder Zivilrichter meint, ist ihm im allgemeinen wohl nicht zu widersprechen. Soll aber, wie es den Anschein hat, unter dem „andern Richter“ der Untersuchungsrichter gemeint sein und sonach das Geständnis vor dem erkennenden Richter in bezug auf seine Glaubwürdigkeit höher eingeschätzt werden als das vor dem Untersuchungsrichter, so kann die von Rulf vertretene Ansicht nicht als einwandfrei gelten.

Gewiss ist es erlaubt, das, was Hans Gross [2]) über die Zeugenaussage bemerkt, mutatis mutandis auch auf die Beschuldigtenaussage anzuwenden. Wie die meisten wichtigen Zeugen, haben auch die meisten Beschuldigten drei Aussagen abzulegen, vor dem Gendarmen, vor dem Untersuchungsrichter und in der Hauptverhandlung, und die von Gross für seine Behauptung, dass in der Regel die vor dem Untersuchungsrichter abgegebene Aussage die weitaus beste ist, angeführten Gründe haben m. E. für die Beschuldigtenaussage mindest dieselbe Berechtigung. Um die Ausführungen von Gross kurz zu resumieren: In der Amtsstube des Untersuchungsrichters herrscht die Ruhe, welche den zu Vernehmenden in eine gesammelte, andächtige Stimmung bringt. Wird auch einem Beschuldigten gegenüber der Untersuchungsrichter nicht

[1]) Weingart, Kriminaltaktik (Leipzig 1904), S. 10.
[2]) Gross in seinem Archiv, 13. Bd., S. 196.

sagen können, dass Schuld oder Unschuld eines Menschen von diesem Verhöre abhänge, so ist es doch der Untersuchungsrichter, der mehr als der Beamte der Sicherheitsbehörde, aber auch mehr als der Vorsitzende in öffentlicher, feierlich-gemessener Hauptverhandlung als Mensch zum Menschen, in dem er „stets seinen gefallenen oder unschuldig verdächtigten Mitbruder sieht“ [1]) zu sprechen Gelegenheit hat, zumal ausser dem Gerichtsschreiber in der Regel niemand anderer zugegen ist. Diese Gelegenheit soll der Untersuchungsrichter ausnützen und er kann leicht, ohne sich verpönter Mittel zu bedienen, ein Geständnis erlangen. Haußner stellt in seiner äusserst lesenswerten Abhandlung über „Das Geständnis des Verbrechers“ [2]) als Voraussetzung zur Erlangung eines Geständnisses die psychologisch wichtige Forderung auf, „den Beschuldigten kennen zu lernen,“ sich ein Bild über seine Persönlichkeit, seine häuslichen Verhältnisse, seine wirtschaftliche Lage u. s. w. zu bilden und auf diese Weise das rein Menschliche anstatt des Bureaukratischen hervorzukehren, um auf diesem Wege das Vertrauen des Beschuldigten zu gewinnen. Hat man einmal die Kenntnis der wirtschaftlichen und häuslichen Verhältnisse, dann hat man in vielen Fällen Anhaltspunkte (— mit dem von Haußner gebrauchten Wort „Aufschluss“ ist vielleicht zuviel gesagt —) über das Motiv des Verbrechens, das man in der Folge auch ergründen kann. Merkt der Beschuldigte, dass man seine Gesinnung erkannt hat, dann ist auch oft die Möglichkeit vorhanden, dass er vom Leugnen zum Gestehen übergeht. Kommt auch das Geständnis nicht immer sofort, so lässt sich doch solch ein Verbrecher ins Gewissen reden. Der auffahrende Verbrecher verstummt, sein lautes Benehmen verwandelt sich in stillen Trotz, bis die Stille durch ein oft unter heissen Tränen der Reue über die Tat und des Kummers wegen des den Angehörigen zugefügten Herzleides erfolgendes Geständnis unterbrochen wird. Und derartige Geständnisse — dies sei, unsern weiteren Ausführungen vorgreifend, schon hier erwähnt — haben immer

---

[1]) Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik, 4. Aufl. (München 1904) I. Bd. S. 114.

[2]) Im Gross'schen Archiv, 13. Bd., S. 267 ff.

einen grossen Kern von Wahrheit; denn „wess das Herz voll ist, dess geht der Mund über." Werfen wir uns aber die Frage auf, wer mit dem Verbrecher so umgehen kann, so lautet die Antwort: Nur der Untersuchungsrichter. Aus diesem Grunde schienen uns die vor dem Untersuchungsrichter abgelegten Geständnisse die wertvollsten, selbst für den Fall, dass sie nicht immer umfassend sind und erst in späteren Verhören, vielleicht gar erst in der Hauptverhandlung ihre Ergänzung erfahren. In unserer Zeit, die ja keinen Fall mehr kennt, in welchem das Geständnis die conditio sine qua non zur Verurteilung oder auch nur zur Verhängung einer ausserordentlichen Strafe wäre, liegt die kriminalpolitische Bedeutung des Geständnisses vor allem darin, dass es über das Motiv der Tat Aufschluss gibt. Den ihre Tätigkeit lediglich auf die Feststellung objektiver Verhältnisse konzentrierenden Sicherheitsbehörden kann dies aber ebenso selten gelingen wie der Hauptverhandlung, bei deren Öffentlichkeit der Verbrecher sein Herz nicht so ausschüttet wie vor dem Untersuchungsrichter.

* * *

An dieser Stelle sei auch der sog. qualifizierten Geständnisse gedacht, welche die ältere Terminologie dahin charakterisiert, dass bei ihnen die Verdächtigen zwar die Handlung eines Verbrechens einräumen, dabei aber einen und den andern Umstand, um die Strafbarkeit aufzuheben oder wenigstens zu vermindern, hinzusetzen, [1]) eine Begriffsbestimmung, die in der Hauptsache auch von der Doktrin des geltenden Strafprozessrechts festgehalten wird. Allein wenn wir einerseits uns die Begriffe der Konkurrenz des materiellen und der Konnexität des formellen Strafrechts vor Augen halten, anderseits damit rechnen, dass diese auch in kriminalpsychologischer Hinsicht Umfang und Inhalt eines Geständnisses zu beeinflussen geeignet sind, werden wir vom letztern Standpunkte aus das qualifizierte Geständnis nach folgendem Schema zu betrachten haben:

a) } ein Verdächtiger { ein Delikt;
b) } ein Verdächtiger { mehrere Delikte;

[1]) So Stübel, Kriminalverfahren, II. Bd., (Leipzig 1811), S. 64.

c) } mehrere Verdächtige { ein Delikt;
d) } mehrere Verdächtige { mehrere Delikte.

Ad a). Wenn einem Verdächtigen nur ein Delikt zur Last liegt, so ist ein qualifiziertes Geständnis hauptsächlich in der Weise möglich, dass zwar die Täterschaft zugegeben, jedoch ein anderer als der zu dem vorgehaltenen Delikte gesetzlich erforderlicher Vorsatz, ein Schuld- oder Strafausschliessungsgrund oder ein Milderungsgrund behauptet wird. Was den auf Entlastung abzielenden Teil solch einer Beschuldigtenaussage anlangt, bietet er in psychologischer Hinsicht weiter nichts besonderes, da das Streben nach Einstellung des Strafverfahrens, Freisprechung oder wenigstens möglichst glimpflicher Behandlung aus der menschlichen Natur leicht erklärlich ist. Hierher gehören die Fälle, in denen Angriffe auf Leib und Leben zugestanden, jedoch mit Notwehr zu entschuldigen versucht werden, ferner der so häufige Fall des Geständnisses eines Tötungsdelikts unter gleichzeitiger Bestreitung der Tötungsabsicht, des Geständnisses einer eines Raubes verdächtigen Person, die als geraubt bezeichneten Sachen zwar weggenommen, dies jedoch ohne Gewaltanwendung getan zu haben u. dgl. m.

Ad b). Liegen einem verdächtigen mehrere Delikte zur Last, so muss sein qualifiziertes Geständnis hauptsächlich in doppelter Richtung in Betracht kommen, nämlich in bezug auf jedes einzelne Delikt und in bezug auf ihre Gesamtheit. In erster Hinsicht ist es möglich, dass sich ein qualifiziertes Geständnis in der ad a) erwähnten Linie bewegt. Was jedoch die Gesamtheit der Delikte anlangt, hat die Möglichkeit in Betracht zu kommen, dass einige Delikte gestanden, andere in Abrede gestellt werden. Als Gradmesser der Glaubwürdigkeit eines derart qualifizierten Geständnisses kann innerhalb gewisser Grenzen die Härte der angedrohten Strafe dienen. Ist A wegen Mordes und Diebstahls in Untersuchung, betreffs des Diebstahls geständig, betreffs des Mordes nicht, so ist die Annahme der Richtigkeit dieses Geständnisses viel weniger erlaubt als in dem umgekehrten Falle, wenn nämlich der Mord vollinhaltlich, d. h. ohne Behauptung von Notwehr, Zwang usw. zugegeben und nur der Diebstahl in Abrede gestellt wird. Ein

anderer Gradmesser ist die sozialethische Bedeutung der einzelnen Delikte; wenn z. B. A ein Duell mit tödlichem Ausgange zugibt, eine ihm gleichzeitig zur Last liegende Wechselfälschung jedoch hartnäckig in Abrede stellt, berechtigt dieses Verhalten nicht zu der Annahme, dass mit Rücksicht auf das Geständnis des mit härterer Strafe bedrohten tödlichen Zweikampfes und das Leugnen der nicht so streng zu ahndenden Wechselfälschung diese Aussage richtig sei; der Zweikampf ist eben kein entehrendes Delikt wie der Betrug, wird daher trotz eventuell schwererer Strafdrohung leichter eingestanden als letzterer. Ob nun die Wahrheitsprüfung solch einer Aussage nach dieser, jener oder sonst einer Erwägung vorzunehmen ist, bleibt stets quaestio facti und dürfte nicht immer auf besondere Schwierigkeiten stossen, wenn der Grund für das Bekennen des einen und das Leugnen des anderen Delikts einmal ermittelt ist.

Grosse Schwierigkeiten ergeben sich erst dann, wenn von mehreren Delikten derselben Gruppe einige in Abrede gestellt, andere gestanden werden. Dass es nicht gleichgiltig ist, ob man x oder x + y Diebstähle auf dem Kerbholz hat, ist ja mit bezug auf die Frage der Strafzumessung ganz klar. Die Schwierigkeit der Beurteilung solcher teilweiser Geständnisse besteht eben darin, dass, wie Gross treffend hervorhebt, [1]) einerseits der Beweis für das Nichtgestandene um so schwerer zu erbringen ist, anderseits das Gestandene durch das Nichtgestehen des Restes zweifelhaft erscheint. Wenn A beschuldigt wird, die bei ihm gefundenen Sachen x und y, überdies aber auch die Sache z entwendet zu haben und den Diebstahl von x und y gesteht, den von z jedoch leugnet, kann eine derartige Aussage an sich betrachtet objektiv wahr sein, sie muss es aber nicht; A kann auch der Dieb der Sache z sein, hofft jedoch in diesem Punkte freigesprochen zu werden; es ist aber auch der Fall denkbar, dass mit Rücksicht darauf, dass A beim Diebstahl von x und y ertappt wurde, der ungerechtfertigte Verdacht aufkommt, A sei auch der Dieb der Sache z. Aber auch der Fall ist möglich — und gerade beim Dieb-

---

[1]) Gross, Kriminal-Psychologie S. 132.

stahl kommt er öfter vor, als man anzunehmen geneigt sein mag, — dass sich A im Stillen sagt: „Ich bin zwar nicht der Dieb der Sache z; aber wegen des von mir begangenen Diebstahls von x und y werde ich ohnehin verurteilt. Da nehme ich auch den von meinem Freunde B begangenen Diebstahl von z, auf mich, da es mir, wenn ich schon verurteilt werde, nicht weiter darauf ankommt, ob ich paar Wochen länger gut aufgehoben bin. B wird mir dafür, dass er durch meine Liebenswürdigkeit straflos ausgeht, dankbar sein und während der Dauer meiner Haft für meine Geliebte sorgen." Doch wird nur in den seltensten Fällen ein derartiges Geständnismotiv zur Kenntnis des Gerichts gelangen.

Die Geständnisprüfung muss dann die Erwägung in den Vordergrund treten lassen, dass einer nur seine eigene Tat gestehen kann; man wird also gut daran tun, ihm solche Fragen zu stellen, deren richtige Beantwortung nur dem wahren Täter möglich ist, in unserm Fall z. B. den A fragen, wie die Sache z aussieht, woher er sie genommen hat u. s. w.

Anders liegt die Sache, wenn die Wertsumme der gestohlenen Gegenstände für das Strafmass ausschlaggebend ist und nur bis zur Höhe jener Summe, die eine strafrechtlich relevante Wertgrenze bedeutet, eingestanden wird. Hier liegt ein triftiger Grund für das nur teilweise Geständnis klar zu tage. Fehlt es aber an der Kenntnis solch eines Grundes, muss der Beweis für die in Abrede gestellten Delikte erst recht auf anderem Wege gewonnen werden.

Ad c). Wird ein Delikt mehreren Personen zur Last gelegt und sind einige von ihnen geständig, so können sie das in der Weise tun, dass sie entweder die Schuld allein auf sich nehmen und so die leugnenden Mitbeschuldigten entlasten oder durch ihre Aussagen mitbelasten. So sehr im ersten Falle der Regel noch die Vermutung für die Richtigkeit des Geständnisses spricht, kann es doch nach dem ad b) Gesagten vorkommen, dass hier (ganz oder teilweise) Unschuldige die Schuld anderer auf sich nehmen. Werden hingegen durch Geständige leugnende Mitbeschuldigte belastet, so muss die Aussage der Geständigen geteilt werden in Geständnis und in Zeugnis zum Nachteile der Mitbeschuldigten, d. h. es muss zu-

nächst, wie Gross sagt, [1] „Alles bei Seite geschoben werden, was zur eigenen Entlastung dienen und dem anderen Schuld zuschieben soll.“ Als weitere Tätigkeit empfiehlt Gross die Erwägung, wie der Fall ohne und wie er mit Belastung der Mitschuldigen sich konstruieren lässt. Lässt sich sodann ein Plus in der Selbstbelastung feststellen, so ist der Gegenwert zu suchen, „den der Gestehende für sich darin fand, dass er mit dem Mitbeschuldigten auch sich selbst belastet hat.“ Hierbei werden die verschiedensten Motive zu Tage gefördert, deren Prüfung für die Würdigung der Beweiskraft des Geständnisses bedeutsam ist.

Ad d). Was schliesslich den Fall anlangt, dass von mehreren wegen mehrerer Delikte Verdächtigen ein Teil geständig ist, der andere sich aufs Leugnen verlegt, kommt diese Möglichkeit lediglich als Kombination des ad a — c) Gesagten in Betracht, weshalb auf das dort Angeführte verwiesen sei. Hauptsache bleibt immer, davon auszugehen, welcher Anteil der einzelnen Mitschuldigen an den mehreren Delikten behauptet wird, und danach sich bei der Prüfung des Geständnisses zu richten. —

Diese Prüfung des Geständnisses muss, wie bereits erwähnt in logischer und psychologischer Richtung vorgenommen werden; diese beiden Richtungen können im einzelnen Falle nicht immer scharf getrennt werden; auch kann man im Allgemeinen nicht sagen, ob die logische Prüfung, d. i. die Erörterung der Frage, in welchem Verhältnisse ein Geständnis zu den anderen Beweismitteln steht, vor der psychologischen Prüfung, d. i. hauptsächlich der Erforschung des Geständnismotivs den Vorzug verdient. Logik und Psychologie arbeiten aber hier ineinander und beiden Standpunkten muss bei der Prüfung des Geständnisses Rechnung getragen werden.

D) Das Motiv des Geständnisses im Allgemeinen.

Bereits des öftern haben wir mit der Möglichkeit gerechnet, dass ein Geständnis falsch sein könne; es erwächst uns daher die Aufgabe, zu untersuchen, wann dies der Fall ist, und dies

---

[1]) Gross, Kriminal-Psychologie, S. 134.

können wir nur in der Weise, dass wir uns Klarheit zu verschaffen trachten darüber, warum, aus welchem Grunde, zu welchem Zwecke, ein Geständnis abgelegt worden ist; m. a. W. die Ergründung des Motivs ist einer der Prüfsteine des Geständnisses in Strafsachen. Trotzdem sei gleich hier — unseren Ausführungen vorgreifend — erwähnt, dass die Ergründung des Motivs gar oft mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist, einerseits, weil nicht immer das wahre Motiv angegeben wird, ja nicht angegeben werden kann, anderseits, weil falsche Motivierungen keine Seltenheiten sind.

Ganz abstrakt betrachtet erscheint das Geständnis als eine Tat, als Erfolg einer Handlung, also — mit v. Liszt [1]) gesprochen — einer willkürlichen Verursachung [oder Nichthinderung] einer Veränderung in der Aussenwelt; diese Tat nennen wir Geständnis, die Tätigkeit (Handlung), als deren Erfolg das Geständnis erscheint, das „Gestehen." Festhalten müssen wir jedoch daran, dass dieser Erfolg willkürlich herbeigeführt sein muss. Die Willkür oder das Wollen ist es, was diese Verursachung zur Handlung macht. Nun giebt es kein Wollen an sich, sondern nur ein Wollen eines bestimmten Etwas. Treffend bemerkt Finger, [2]) dass wir uns nicht als schlechthin wollende, sondern als Etwas wollende finden. Dieses gewollte Etwas ist der Zweck unseres Wollens. Den Inhalt unseres Wollens bilden Vorstellungen (und die Summe derjenigen Vorstellungen, durch die wir uns einen Erfolg als Zweck der Handlung vergegenwärtigen, nennen wir Absicht). Der Vorstellungsprozess ist ein Bewegungsprozess gedanklicher Natur. Vorstellungen und Gedanken bedingen den Willensprozess, indem sie Gefühle und Empfindungen erwecken, bez. beeinflussen. Das Wollen ist nicht nur von intellektuellen, sondern auch von motorischen Momenten bedingt, indem Empfindungen allein kein Wollen bewirken, wenn nicht aus ihnen Triebe hervorgehen, welche auf die Handlung abzielen. Damit nun diese Triebe zum Wollen sich entfalten, bedarf es der Mitwirkung einer Reihe anderer bewegender Faktoren, der sog.

[1]) v. Liszt, Lehrbuch d. d. Strafrechts (10 Aufl.) S. 102.

[2]) Finger a. a. O., I. Bd., S. 150.

[3]) Janka, Die Grundlagen der Strafschuld (Wien 1885), S. 25.

Willensmotoren, die man, je nach dem, ob sie im Menschen oder in der den Menschen umgebenden Aussenwelt ihren Ursprung haben, innere, bez. äussere Willensmotoren nennt. Das Verhältnis dieser beiden Arten von Willensmotoren ist ein wechselseitiges; äussere können die inneren, innere die äusseren Willensmotoren in Bewegung setzen, wenn auch letzteres nur scheinbar der Fall ist; denn auch das einem innern Motor entspringende Wollen steht, wie Janka[1]) bemerkt, „mit der Aussenwelt nicht ausser Zusammenhang, da auch die Vorstellung, der Gedanke, wenn auch auf langem, verschlungenem, nicht verfolgbarem Wege stets und überall auf äussere Eindrücke sich zurückführt.“ Dennoch sind die inneren Willensmotoren die bei Weitem bedeutsameren; sie sind es ja, welche die Verbindung des Wollens mit dem Innern des Menschen bewirken und daher bedingt sind von der persönlichen Natur des Wollenden, von seiner Individualität. Mag ein äusserer Anreiz noch so stark sein, vermag er doch für sich nicht das Mindeste, wenn er nicht im Intellekt des Individuums ein Echo findet; denn nur der Intellekt ist es, der die inneren und äussern Motoren zum Willensakt auszuspinnen vermag. Den durch einen äussern Anreiz bewirkten Vorstellungen können nun aus dem menschlichen Bewusstsein, in welchem eine Summe latenter Vorstellungen gebunden ist, Gegenvorstellungen entgegenwirken, welche ihrerseits Gegenmotoren erzeugen und eine Wechselwirkung zwischen Motoren und Gegenmotoren hervorrufen. Dies bewirkt dann einen innern Kampf, der, wenn auch stets dem Gefühlsleben ein gewisser Einfluss zukommt, dewegen für gewöhnlich nicht jenen Umfang anzunehmen braucht, dass er im Innern des Menschen kein genügend grosses Gebiet findet und etwa äussere Erscheinungsformen annimmt; aber ein Kampf bleibt diese Wechselwirkung von Motoren und Gegenmotoren unter allen Umständen und zwar ein Kampf, der niemals unentschieden verläuft, mag die Entscheidung auch längere Zeit auf sich warten lassen, m. a. W. ein Gefühl des Zweifels und der Unentschlossenheit platzgreifen. Am Ende siegen doch entweder die Gegen-

[1]) Janka, a. a. O., S. 35.

motoren; der Willensprozess nimmt dann einen negativen Verlauf, ein Wollen kommt nicht zustande. Oder die Motoren tragen den Sieg davon: es kommt das Wollen zustande. Der Sieg der Motoren über die Gegenmotoren ist der Entschluss. Die dem Entschluss zum Durchbruche verhelfende Kraft, bez. die Summe dieser Kräfte ist das Motiv. Ob das Motiv im Entschlusse selbst enthalten ist. wie Janka [1]) anzunehmen scheint, wenn er sagt: „Die in dem Entschlusse durchtretende Kraft oder die durchtretenden Kräfte sind sohin als das Motiv oder als die Motive zu bezeichnen“ oder ob man das Motiv ausserhalb des Entschlusses verlegt, wie dies Finger [2]) und Kraus [3]) tun, ist eine Frage von nebensächlicher Bedeutung gegenüber dem Umstande, dass wir es, wie eben schon das Wort sagt, im Motiv mit dem Beweggrund der Tat zu tun haben, weshalb am ehesten eigentlich Thomsen [4]) zuzustimmen ist, bei dem auf eine Definition des Motiv verzichtet und Motiv gleichbedeutend mit movens (f. agens) als „das Bewegende,“ „das Treibende“ bezeichnet wird. Es dürfte somit keine Handlung, wenigstens keine vorsätzliche Handlung ohne Motiv denkbar sein (wohl aber das umgekehrte: unausgeführte Entschlüsse). Das Wort „unmotiviert“ bedeutet aber nicht nur „ohne Motiv,“ sondern auch „ohne Motivierung,“ d. h. ohne Angabe des Motivs.

---

[1]) Janka, a. a. O, S. 35

[2]) Finger, a. a. 6. I. Bd., S. 134:„ Der Endpunkt der Handlungsreihe ist das die Aktivität des Individium eigentlich bestimmende Moment; in das Bewusstsein reflektiert, wird dieser Endpunkt der Handlungsreihe Motiv genannt!“ vgl. auch van Calker, Strafrecht und Ethik (Leipzig 1897), S. 22.

[3]) Kraus, Zeitschrift f. d. ges. Str. R. W., 17. Bd., S. 468, versteht unter Motiv den „Motor, den wirkenden Beweggrund, die bewusste Ursache des Handlungs- oder Unterlassungswillens“, „jene aktuelle Begierde, deren Befriedigung vorgezogen wird der Verwirklichung anderer, ihr etwa widerstreitenden Bedürfnisse (den sogenannten „Gegenmotiven“), die also, den Glauben an ihre Realisierbarkeit vorausgesetzt, wie die Ursache die Wirkung den Realisierungswillen zur notwendigen Folge hat!) Ähnlich Miricka, Formen der Strafschuld (Leipzig 1903), S. 118. Gegen den (von ihm und Kraus gebrauchten) Ausdruck „Gegenmotiv“ vgl. Janka a. a. O. S. 33. 4. 22

[4]) Thomsen, Zeitschrift f. d. ges. St. R. W., 17. Bd., S. 276.

Was die Motivierung betrifft, so hat sie freilich ihre ganz besonderen Schwierigkeiten. „Es ist,“ wie Paulsen [1]) sagt, „überhaupt eine seltsame Vorstellung, dass jede Handlung ein Motiv habe. Vielmehr, wie zu jeder Bewegung in der physischen Welt viele Ursachen konkurrieren, so zu jeder Willensbestimmung viele Motive.“ Diese Mehrheit der Motive begründet an sich schon eine Schwierigkeit für die Motivierung einer Tat durch den Handelnden und in noch erhöhtem Maße durch eine fremde Person. Jetzt denke man aber gar an den Fall, dass der Täter das wahre Motiv nicht angeben will; man halte sich ferner die vielen psychopathologischen Fälle vor Augen, in denen es schwer zu entscheiden ist, ob jemand ein Motiv nicht angeben will oder nicht angeben kann, dazu kommen noch Sinnestäuschungen und Gedächtnisfehler der verschiedensten Art, nicht zuletzt der Einfluss von Bildung, Geschlecht, Herkunft u. s. w. [2])

Haben wir im Vorstehenden vom Motiv im Allgemeinen gesprochen, so können wir nunmehr zum Geständnismotiv übergehen. Hat man den Beweggrund eines Geständnisses ergründet, steht der Prüfung der subjektiven Glaubwürdigkeit des Geständnisses in der Regel kein Hindernis mehr entgegen. Das Motiv kann im Geständnis mitenthalten sein, indem der Verbrecher ein Motiv des Geständnisses angibt; in diesem Falle ist erst nach der Richtigkeit des Motivs zu forschen. Auch wenn das Geständnis selbst vollkommen richtig zu sein scheint, sollte diese Prüfung nicht immer unterbleiben, da ja z. B. der Fall öfter vorkam, dass ein wahres Geständnis in heuchlerischer Weise mit Reue motiviert wurde, um sich dem Gerichte gegenüber für alle anderen Fälle Glaubwürdigkeit zu sichern, also z. B. auch für den Fall, dass früher oder später die Versuchung heranträte, ein schwererwiegenderes Delikt unter Berufung auf die bereits „erprobte Wahrheitsliebe“ in Abrede zu stellen. In solch einem Fall sind eben Geständnismotivierung und Geständnismotiv von einander weit entfernt. Aber festhalten müssen wir, dass jedes Geständnis ein Motiv hat, jedoch nicht jedes Geständnis unter

[1]) Paulsen, System der Ethik, 5. Aufl. (Berlin 1900), I. Bd., S. 363 vgl. auch Schauberg, a. a. O., S. 33, wo die Begriffe „Motiv“ und „Motivierung“ oft ineinander übergehen.

[2]) Näcke im Gross'schen Archiv, 3. Bd., S. 102.

richtiger Motivierung (wenn überhaupt mit einer Motivierung) abgelegt wird. In diesem, aber auch nur in diesem Sinne ist es allerdings erlaubt, auch von unmotivierten Geständnissen zu sprechen. Die von H. Gross [1]) vertretene Ansicht, es sei „beiläufig" richtig, dass bei einem Geständnisse irgend ein Motiv vorliege, „es muss aber nicht zutreffen," vermögen wir nicht zu teilen. Liegt ein Geständnis vor, so hat es u. E. auch ein Motiv, wenn auch die Erkenntnis des Motivs schwieriger sein mag als die Entgegennahme des Geständnisses selbst. Hätte der Beschuldigte kein Motiv zum Geständnis gehabt, so hätte er nicht gestanden, nicht gestehen können; wie zu jeder vorsätzlichen Handlung ist auch zum Geständnis ein Motiv notwendig.

Für die Strafrechtspflege kommt das Motiv des Geständnisses in doppelter Hinsicht in Betracht. Haben wir als Motiv mit Thomsen das movens, agens angenommen, so haben wir es einerseits mit der Stärke, anderseits mit dem Inhalte des Motivs zu tun. Die Stärke des Motivs erkennen wir an der Form, in der sich das Geständnis äussert, seinen Inhalt nach dem Grunde, aus welchem es abgelegt wurde, m. a. W., es kommt sowohl das „Wie" als auch das „Warum" des Geständnisses in Betracht, wenn wir sein Motiv in Erwägung ziehen. Form und Inhalt lassen sich freilich hier oft schwer von einander getrennt beurteilen; aber im konkreten Falle kann diese Trennlinie bedeutsam werden.

Was die Stärke des Motivs anlangt, können wir verschiedene Arten von Geständnissen unterscheiden. Als die stärkste ist die anzunehmen, bei welcher der Täter aus freien Stücken behufs Ablegung eines umfassenden Geständnisses dem Gerichte sich stellt; eine andere Art ist jene, dass er bei seinem Verhör wahrheitsgemäß den Sachverhalt in zusammenhängender Rede schildert, die schwächste Form wohl jene, dass der Verbrecher erst nach langem Zureden und nach Vorhaltung der Widersprüche, in welchen einerseits seine bisherige Aussage zu anderen Beweismitteln steht, sowie jener anderseits, in die er sich selbst verwickelt hat, das Leugnen aufgibt und die an

[1]) Gross, Kriminal-Psychologie, S. 131.

ihn gerichteten einzelnen Fragen mehr minder wahrheitsgemäß beantwortet. Das sind natürlich nicht alle Formen, die wir nach der Stärke des Motivs unterscheiden können, vielmehr gibt es noch eine Reihe Zwischenstufen, so z. B. wenn das Sich-Stellen bei Gericht erst dann erfolgte, nachdem in der Beichte dem Sünder nur für den Fall der Selbstanzeige die Absolution in Aussicht gestellt worden war, wenn das Geständnis aussergerichtlich abgelegt wurde, u.s.w.

Diese Art der Form des Geständnisses kann prozessual sehr stark ins Gewicht fallen, da, wie z. B. in dem Falle der Selbstanzeige, die ganze Beweiserhebung durch das Geständnis von vornherein eine bestimmte Direktive bekommt.

E) Motive und Stimmungen bei Geständnissen in Strafsachen.

Weit wichtiger als die Erwägung, wie, wann und wo das Geständnis abgelegt wurde, ist die Erörterung der Frage, warum wurde gestanden, was hat den Beschuldigten bewogen, die Täterschaft eines begangenen Verbrechens auf sich zu nehmen? Es mag nicht einem jeden das als zwingender Grund gelten, was den Beschuldigten zum Geständnis veranlasst hat. Allein in dieser Hinsicht darf nicht ein lediglich objektiver Massstab angelegt, sondern muss vielmehr auch die subjektive Seite vollauf in Rechnung gezogen werden. Mag das Geständnis nur die Tatsachen selbst oder überdies, wie Vargha sagt, „die Beziehungen dieser Tatsachen" enthalten und so den innern, den psychologischen Konnex durchschimmern, ja mitunter klar erkennen lassen, mag es einfach, gekünstelt, geschraubt oder wie immer sein, mag es — ganz oder teilweise — auf Wahrheit beruhen oder nicht: stets liegt es in der Natur des Menschen dass er grundlos sich nicht seiner Verurteilung in die Hände arbeiten wird.

Wenn es sich nun darum handelt, die Geständnisse in Strafsachen nach ihren Motiven einzuteilen, sei nach dem bereits Erwähnten betont, dass diese Arbeit lediglich einer Wahrscheinlichkeitsrechnung gleichkommt, da einerseits Motiv und Motivierung sich nicht immer decken, anderseits für uns nur dasjenige in Betracht kommen kann, was vorwiegend die

Ablegung des Geständnisses beeinflusst hat, m. a. W. aus einer Mehrheit von Motiven wird das anscheinend stärkste herausgegriffen und als Motiv schlechtweg in Rechnung gestellt. Nur in diesem Sinne wollen wir verstanden sein, wenn wir im Folgenden die Geständnisse in vier Gruppen nach der Art (dem Inhalte) der Motive einteilen, indem wir unterscheiden, ob das Motiv a) ethischer, b) unethischer, c) opportunistischer Natur oder d) in einem besonderen Affektzustande oder einer psychopathischen Veranlagung zu suchen ist.

Dies soll uns nicht hindern, eine Art von Geständnissen vorwegzunehmen, welche gewissermassen als der Normalfall des Geständnisses gelten kann, jener Fall nämlich, in welchem der Beschuldigte über Vorladung oder vorgeführt bei Gericht erscheint und über untersuchungsrichterliche Aufforderung entweder in zusammenhängender Rede oder durch Beantwortung einzelner Fragen den ihm zur Last gelegten deliktischen Tatbestand der Hauptsache nach wahrheitsgemäß angibt. Eine Menge Motive üben hierbei ihren Einfluss aus; vor allem die Achtung vor dem Gericht, dem die Wahrheit zu sagen mitunter auch arge Bösewichter sich angetrieben fühlen, die Zerknirschung oder wenigstens „gedämpfte" Stimmung infolge der Untersuchungshaft, bez. der Einleitung des Strafverfahrens überhaupt, die Aussicht auf eine mildere Behandlung mit Rücksicht auf das Geständnis, ein Gefühl von Resignation, wenn der Beschuldigte weiss, dass der Sachverhalt ja ohnedies durch Zeugenaussagen und andere Beweismittel festzustellen ist, schliesslich auch etwas Selbstachtung, da einerseits Leugnen doch nicht jedermanns Sache ist, anderseits die peinliche Situation, sich in arge Widersprüche verwickelt zu sehen, von manchem zu vermeiden gesucht wird. Sehr oft sind diese Geständnisse qualifiziert, meistens in dem Sinne, dass nur der objektive Tatbestand unumwunden zugegeben, hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes jedoch der Sachverhalt oft auf Kosten der Wahrheit entlastend dargestellt wird; es wird die Urheberschaft des Todes des X zugestanden, die Tötungsabsicht jedoch in Abrede gestellt; die schwere Verwundung wird bekannt, aber dolus geleugnet und lediglich culpa behauptet, u. s. w. Und selbst wenn ein Ge-

ständnis ganz wahrheitsgetreu ist, scheut sich dennoch der Beschuldigte oft, das Kind beim rechten Namen zu nennen und sucht nach x möglichen und unmöglichen Behauptungen nur zu dem Zweck, um nicht z. B. das Wort „Diebstahl" über seine Lippen zu bringen. [1])

Hingegen gibt es auch Geständnisse, die ruhig aus dem Motiv der bona fides abgelegt werden, weil sich nicht nur der Beschuldigte, sondern auch weitere Kreise dessen nicht bewusst sind, welch ungeheures Verbrechen in ihrem Verhalten liegt, z. B. im Ansichbringen von Mazzini-Losen und Kossuth-Dollarnoten, das in Österreich merkwürdigerweise noch immer das Verbrechen der Mitschuld am Hochverrat begründet, so dass es vielleicht manchen Numismatiker gibt, der gegebenfalls die Überraschung erleben könnte, als Hochverräter behandelt zu werden.

I. Geständnisse aus ethischen Motiven, d. h. solchen Beweggründen, die auf einen gesunden bez. gesund gebliebenen Kern von Sittlichkeit im Menschen schliessen lassen.

a) Die Stimme des Gewissens. Psychologisch betrachtet ist das Gewissen nichts anderes als ein Teil des geistigen Lebens des Menschen; auch das Gewissen setzt sich zusammen aus Vorstellungen und Gefühlen. Aber diese Vorstellungen und Gefühle sind zumindest vom subjektiven Standpunkte aus ethischer Natur; der Wille des Individiums unterwirft sich dem höhern Willen der Sitte. „Das Gewissen," sagt Paulsen „stellt sich dem natürlichen Willen gegenüber als eine höhere Willensform dar, der dieser sich zu unterwerfen hat. Im Gewissen tritt dem Wollen das Sollen gegenüber" [2]). Treffend bezeichnet Oppenheim [3]) das Gewissen als „die Tatsache des Regewerdens unserer sittlichen bez. religiösen Vorstellungen und Gefühle in bezug auf von uns vorgenommene oder erst vorzunehmende oder in der Ausführung begriffene Handlungen. Stimmt das Gewissen unserm Willen zu, so billigt es die von uns vorgenommenen, begonnenen oder beabsichtigten Handlungen. Wenn jedoch die das Gewissen bilden-

[1]) Gross, Hdb. f. UR., I, Bd., S. 118.

[2]) Paulsen, a. a. O., I. Bd., S. 320

[3]) Oppenheim, Das Gewissen (Basel 1898), S. 12.

den ethischen Gefühle und Vorstellungen unseren Absichten entgegentreten, dann verwirft das Gewissen sie (sog. „mahnendes Gewissen.“) Das Gewissen kann dem natürlichen Wollen bei verschiedenen Menschen zu verschiedener Zeit in verschiedener Stärke gegenübertreten. Dem trägt auch der Sprachgebrauch Rechnung, wenn es heisst, „sich aus etwas kein grosses Gewissen machen“ usw. Kriminalpsychologisch verdient vor allem die Tatsache Beachtung, dass das Gewissen vor Begehung einer Tat anders sprechen kann als nachher. Der gewöhnliche Fall ist der, dass es nach der Tat stärker und eindringlicher spricht als vorher. Als Grund dieser Erscheinung haben wir den Umstand anzusehen, dass nach Begehung eines Verbrechens eine grössere innere Sammlung platzgreift, der Kreis der individuellen Erfahrungen eine Bereicherung erfährt, mitunter nachher auch eine gewisse Ernüchterung eintritt, welche allerdings bald durch die Stimme des Gewissens verscheucht wird. Vor der Begehung der Tat sagt das Gewissen zum Täter: „Du sollst das und das nicht tun.“ Setzt sich das Individuum über diese Mahnung hinweg, so besiegt es eben diese Stimme des Gewissens; der Wille wird zur Tat. Nach vollbrachter Tat tritt aber das Gewissen viel stärker auf. Vor der Tat war es noch möglich, der Stimme des Gewissens nachzugeben; nach der Tat sagt das Gewissen: „Das und das, was du hättest unterlassen sollen, hast du dennoch begangen; nun kannst du dich winden und drehen, soviel du willst: die vollbrachte Tat ungeschehen zu machen, ist dir doch unmöglich.“ Halten derartige Erwägungen an, so können sie jenen psychischen Zustand bewirken, den wir Gewissensbisse nennen; sie bewirken im Gemüte des Täters eine Unruhe, welche eine Steigerung erfährt durch die Angst, dem rächenden Arm der Gerechtigkeit zu verfallen. Unter solchen Umständen erblickt der Verbrecher in der sicheren Aussicht auf harte Bestrafung ein kleineres Übel als in dem Zustande anhaltender Seelenpein, dem er dadurch ein Ende zu bereiten sucht, dass er die Tat gesteht, u. zw. entweder durch Aufgeben seines bisherigen Leugnens oder dadurch, dass er in Form einer Selbstbeschuldigung als erster zu seiner Entdeckung beiträgt.

„Der Verbrecher aus verlorener Ehre“ von Schiller kann hier als typisches Beispiel angeführt werden. Einer, der beim Wilddiebstahl vom Förster ertappt wurde, kam wegen seines Verbrechens vor Gericht. „Die Richter sahen in das Buch der Gesetze, aber nicht einer in die Gemütsfassung des Beklagten.“ So kam der Wilderer auf die Festung „als ein Verirrter und verliess sie als ein Lotterbube.“ Niemand wollte mit ihm verkehren; selbst ein kleiner Knabe, dem er einen Groschen schenkte warf das Geldstück von sich. Durch all dies tief gekränkt ging er an die Ermordung des Försters, welcher ihn seinerzeit dem Gericht überstellt hatte. Allein das Gewissen liess dem Verbrecher aus verlorener Ehre keine Ruhe mehr und so gestand er zunächst in mehreren Briefen an seinen Landesherrn seine Tat ein, schliesslich stellte er sich selbst dem Gericht.— Gewiss mag dichterische Freiheit an dieser Darstellung ihren Anteil haben; wenn wir in diesem Zusammenhange sie trotzdem anführten, mag dies einerseits durch den Umstand, dass Schiller selbst diesen Fall als „eine wahre Geschichte“ bezeichnet, andererseits dadurch, dass Altmeister des Strafrechts wie Berner [1]) und v. Liszt [2]) auf Schiller Bezug nehmen, zur Genüge gerechtfertigt sein.

Am 24. August 1904 erstattete eine gewisse Julie Herzig, die vor Jahresfrist aus längerer Strafhaft entlassen worden war, in Prag bei einem Polizeikommissariat die Anzeige, sie habe vor vier Jahren bei Auscha in Böhmen eine Scheuer in Brand gesteckt und statt ihrer sei ein gewisser Wenzel in Haft genommen worden.

Die Geschwornen in Brüx sprachen 1903 die Bergarbeitersgattin Marie M. vom Morde an ihrem Gatten frei. Am Sylvestertage 1904 erschien die Freigesprochene beim Staatsanwalt und erzählte ihm, dass sie die Last ihres bösen Gewissens nicht länger ertragen könne und deshalb eingestehe, ihren Gatten durch Gift beseitigt zu haben. Die neuerlichen Erhebungen ergaben, dass der Bergarbeiter Andreas M. am 8. Juli 1903 im Ellyschachte in Freistadtl den schwarzen

---

[1]) Berner, Lb. d. D. Strafr., 18. Aufl. (Leipzig 1898), S. 48 f.
[2]) v. Liszt in seiner Ztschr., 20. Bd., S. 166.

Kaffee, den ihm seine Frau zum Frühstücke mitgegeben hatte, trank und dass ihm daraufhin übel wurde. Tags darauf starb er an einer konstatierten Arsenikvergiftung. Bei der ersten Verhandlung leugnete die Angeklagte und ein strikter Schuldbeweis war nicht vorhanden. Auf Grund ihres Geständnisses, dem Gatten eine Messerspitze Arsenik in den Kaffee gemengt zu haben, um mit ihrem Liebhaber ungestörter leben zu können, wurde nun die Anklage auf Meuchelmord erhoben. Die Geschwornen sprachen die Angeklagte jedoch nur des Totschlages schuldig, worauf sie zu 8 Jahren schweren Kerkers verurteilt wurde.

Aber nicht immer folgt der Verbrecher sogleich der Stimme des Gewissens. Die Aussicht auf sichere Bestrafung, der Gedanke, im Zuchthaus das Leben beschliessen zu müssen, seinen Kindern den Makel zu hinterlassen, sie seien die Kinder eines Verbrechers, hält manchen davon ab, ein reumütiges Geständnis abzulegen. Jedoch nicht immer wird durch derartige Gegenerwägungen und Gegenvorstellungen die Stimme des Gewissens unterdrückt. Der Seelenkonflikt kommt zum Ausbruch in dem Augenblicke, da sich der Täter dem himmlischen Richter näher glaubt denn je, und oft hat die Sterbestunde manch reumütiges Geständnis gezeitigt. Bei den Geständnissen, welche in articulo mortis abgelegt werden, spielen gewöhnlich eine Menge von Motiven mit. Gewissensbisse, die lange im Innern des Täters genagt haben, die durch die Vorstellung von einem postmortalen Leben in einer andern Welt erzeugte Furcht vor dem Tode, manchmal (wenn auch nicht immer) Momente religiöser Natur, vor allem das Bestreben, mit der Welt versöhnt vor den ewigen Richter hinzutreten: all dies wirkt auf den Täter ein, mächtig durch das Zusammentreffen verschiedener Motive und — wenn ich so sagen darf — beschleunigend durch den Gedanken, dass jeden Augenblick der unerbittliche Tod kommen könne. Gewiss muss anderseits — namentlich bei Fieberkranken — sorgfältig darauf gesehen werden, ob nicht der physische Zustand auf den psychischen zurückwirkt und eine klare Erinnerung durch wilde Fieberphantasie verdrängt wird; ist jedoch letzteres nicht der Fall, so kann mit der Richtigkeit des auf dem Sterbebette abgelegten Geständ-

nisses stets gerechnet werden, vor allem dann, wenn ein derartiges Geständnis, wie dies meistens der Fall sein dürfte, freiwillig abgelegt worden ist.

Ein typisches Beispiel hierfür teilt der ehemalige Wiener Polizeikommissär Meissner[1]) im „Evangelimann“, einem „getreuen sittengeschichtlichen Bild des Wiener Volkslebens“ mit. Auf dem Sterbebette gesteht jemand, seinen Bruder aus Neid, Eifersucht und Rache fälschlich der Brandstiftung beschuldigt, ferner seiner Vaterpflichten gegenüber einem unehelichen Kinde sich durch einen Meineid entledigt zu haben. — Vor ungefähr fünf Jahren gestand irgendwo im Elsass eine Frauensperson vor ihrem Tode, einige bayrische Offiziere und Soldaten, die während des deutsch-französischen Krieges bei ihr Quartier bezogen hatten, im Schlafe getötet und ihre Leichen im Keller vergraben zu haben, ein furchtbares Geständnis, dessen Inhalt sich als völlig wahr herausstellte.

Auf grässliche Weise war 1900 in einer Schonung zwischen Schmöckwitz und Zeuthen die Ehefrau Grasnick ermordet worden; der Täter hatte an der Unglücklichen, deren Leiche vollständig unbekleidet gefunden wurde, einen Raub- und Lustmord verübt. Alle Bemühungen, den Täter zu ermitteln, blieben damals erfolglos. 1905 hat eine der seinerzeit als verdächtig festgenommenen, später aber wieder freigelassenen Personen, der unverheiratete Schlächtergehilfe Teichmann auf dem Sterbebett die Mordtat eingestanden. Er ist, bald nachdem er sein Geständnis abgelegt hatte, gestorben.

Eine bedeutende Steigerung erhalten derartige Gewissensbisse dann, wenn zum Bewusstsein der eigenen Schuld das noch weit drückendere Gefühl hinzutritt, ein Unschuldiger werde fälschlich für den Täter gehalten. Droht diesem gar die irreparable Todesstrafe, so ist der Gedanke an diese stark genug, um undecima hora durch ein Geständnis die Vollbringung eines Justizmordes zu verhindern; dieser Gedanke liegt der eine wahre Begebenheit darstellenden Erzählung „Der

---

[1]) Meissner, Aus den Papieren eines Polizeikommissärs, I. Bdch. Reclam'sche Universalbibliothek.

linke Schacherer“ von Achleitner zugrunde.[1]) In anderen Fällen gibt das Bestreben, unschuldig Verurteilte aus Kerkerhaft zu befreien und ihnen zur Wiedererlangung des ehrlichen Namens zu verhelfen, mit den Ausschlag. Solch einen Fall weiss die jüngste Geschichte österreichischer Strafrechtspflege zu verzeichnen, nämlich das umfassende Geständnis des durch seine eigene Tochter verratenen Matthias Kaufmann zu Kirchberg in Oberösterreich, er sei der Täter jenes Raubmordes, den eine gewisse Giezinger im Kerker abbüsse, während ihr vermeintlicher Mitschuldiger inzwischen im Kerker gestorben war.

Auch auf dem Sterbebette kommen derartige Geständnisse vor. Der in dieser Hinsicht interessanteste Fall dürfte wohl der sein, der den achtzehn Jahre schuldlos im ärgsten Gefängnis Europas, nämlich auf dem Spielberg zu Brünn, gefangen gehaltenen Revierförster Anton betrifft. Er war beschuldigt worden, einen sächsischen Reisenden ermordet und seines Geldes beraubt zu haben; Anton hatte um die Hand einer schönen Weberstochter angehalten, deren Vater in die Ehe nur unter der Bedingung einwilligen wollte, wenn ihr Zukünftiger 100 Taler mitbrächte. Antons Ersparnisse machten jedoch nur die Hälfte dieses Betrages aus. Ein reicher Holzhändler, dem er seine Lage schilderte, schenkte ihm die fehlenden 50 Taler. So war Anton in der Lage, seine Werbung zu wiederholen. Da dies knapp nach dem erwähnten Morde geschah, fiel der Verdacht der Täterschaft auf Anton, zumal einer seiner persönlichen Feinde ihn durch ein falsches Zeugnis belastete. Der wahre Mörder wurde auf dem Sterbebette von Gewissensbissen gepeinigt und legte dem Geistlichen gegenüber ein Geständnis ab, das er dann vor Zeugen wiederholte.[2])

b) Geständnisse aus Reue. Nahe verwandt mit den Geständnissen, deren Ablegung auf Gewissensbisse zurückzuführen ist, sind diejenigen, bei welchen das Motiv in auf-

---

[1]) Achleitner, Geschichten aus den Bergen I. (Reclam'sche Universalbibliothek), Amschl im Gross'schen Archiv 17. Bd. 94 ff.

[2]) v. Costa-Rossetti, Der Brünner Spielberg, 7. Aufl. (Brünn 1903) S. 60 f.

richtiger Reue zu suchen ist. „Reue", sagt Paulsen[1]), „ist ein Zeichen, dass die Verletzung nicht der dauernden Willensrichtung des Verletzenden entspricht, dass sie aus Irrtum, Versehen, Übereilung, Leichtfertigkeit entsprang." Aber dies gilt nur von der aufrichtigen Reue, als deren besonderes Kennzeichen die Beharrlichkeit gelten kann, mit der der Verbrecher an dem einmal abgelegten Geständnisse festhält. Die Prüfung dieser Aufrichtigkeit ist freilich eine sehr schwere Sache, wenn wir auch nicht gerade Paulsen zustimmen wollen, wenn er die Ansicht vertritt, dass „es dem Richter in der Regel an Mitteln, die Echtheit der Reue zu erkennen, fehlt."[2]) Doch hüte man sich wohl vor der Gefahr des Simulierens, „wie es in Zucht- und anderen Häusern gedeiht, wo ein reuiges Wesen als Symptom des Wohlverhaltens angesehen wird", wie Paulsen, den Nagel auf den Kopf treffend, hervorhebt. Insbesondere wäre es also verfehlt, mit Amschl[3]) in dem Geständnisse des Sträflings eine Beruhigung zu erblicken.

Die Geschichte der Strafrechtspflege ist reich an reumütigen Geständnissen, auch wenn wir die in articulo mortis abgelegten Bekenntnisse, bei denen ausser der Reue ja noch andere Motive mitwirken, ausscheiden. Ganz besonderes Interesse verdienen diejenigen Geständnisse aus Reue, welche sich in der Form von Selbstanzeigen und Selbststellungen bei Gericht äussern. Im Jahre 1850 hat zu Klenowitz in Mähren ein Philipp Smutny sein Weib und seine Kinder umgebracht; Smutny hatte sich dadurch, dass er seiner Magd Liebesbezeugungen machte, die Erbitterung seiner Gattin zugezogen. Aus Wut darüber tötete er sie des Nachts und, als durch deren Schrei die Kinder erwachten, zu weinen und zu schreien anfingen, auch diese. Am anderen Morgen ging er zu Gericht und gestand, von Reue erschüttert, seine Tat aus eigenem Antriebe ein. Das Urteil lautete auf zwanzig Jahre Kerker, die er in der Strafanstalt auf dem Spielberg zu Brünn verbüsste. „Smutny soll sich dort eines Attentates auf einen Aufseher schuldig gemacht haben, indem er ihn nach einem Wort-

[1]) Paulsen, a. a. O., II. Bd., S. 148.
[2]) Paulsen, a. a. O., II. Bd., S. 148.
[3]) Amschl im Gross'schen Archiv, 12. Bd., S. 3.

wechsel mit aller Gewalt gegen eine Mauer schleuderte, so dass dieser regungslos liegen blieb. Man glaubt, dass Smutny den Aufseher tödten wollte, um zum Tode verurtheilt zu werden".[1])

c) Geständnisse aus religiösem Motive. Der Trieb, der durch ein begangenes Verbrechen hervorgerufenen Seelenpein zu entgehen, veranlasst den Verbrecher nicht immer zu einer Selbstbeschuldigung bei Gericht. Dem Bestreben, dieser Seelenpein zu entgehen, ohne sich der Gefahr einer schweren gerichtlichen Bestrafung auszusetzen, entspringt der Gang zur Beichte. Es ist nicht nur für solche Leute ein Gefühl grosser Beruhigung, in dem Beichtvater einen Menschen auf der weiten Welt zu wissen, den man getrost sein Schicksal anvertrauen und sein Herz ausschütten kann, sondern es ist dies auch eine Institution der christlichen Kirchen, welcher der moderne Staat mit Recht seine Anerkennung zollt dadurch, dass er Geistlichen Zeugnisbefreiungen betreffs ihrer im Beichtstuhl gemachten Erfahrungen einräumte.[2]) Sind daher im Beichtstuhl abgelegte Geständnisse an sich betrachtet für den Verlauf eines Strafverfahrens irrelevant, so können sie doch dann bedeutsam werden, wenn die Absolution nur für den Fall eines Geständnisses bei Gericht oder öffentlicher Behörde in Aussicht gestellt wird, bez. wenn an den Beichtenden die Aufforderung ergeht, zuvor eine falsche Aussage vor einem richterlichen Beamten zu berichtigen. Ob derartige Aufforderungen oft ergehen und Beachtung finden, ist nach der Natur der Sache schwer zu ermitteln. Doch glauben wir, dass in unserer Zeit, welche wiederholt den Satz, die Religion sei Privatsache, vernommen hat, ein Geständnis seitens des Täters nicht immer ausdrücklich auf die Beichte zurückgeführt wird, wenn auch die Anregung dazu dort erfolgte. In den österreichischen Alpen hat sich vor Jahren der Fall zugetragen, dass ein Wilderer im Beichtstuhle die in Gemeinschaft mit einem Genossen begangene Ermordung eines Försters gestand und hierauf sich dem Gerichte stellte. — Nach der durch un-

---

[1]) v. Costa-Rossetti, a. a. O., S. 62.

[2]) Deutsche St. P. O., § 52, 1; österr. St. P. O., § 151, 1.

vorsichtiges Hantieren mit einer Grubenlampe entstandenen schrecklichen Katastrophe im Silberbergwerk zu Pribram in Böhmen ward ein Bergarbeiter Kriz als verdächtig in Haft genommen; lange Zeit bestritt er jede Schuld, indem er behauptete, der von ihm weggeworfene Lampendocht habe weder gebrannt noch geglimmt, eine Angabe, die der mitverhaftete Bergmann Havelka vollinhaltlich bestätigte. Eines Tages jedoch ward Havelka andern Sinnes; er gestand, der Docht des Kriz habe noch gebrannt, u. zw. gestand er es deswegen, weil nach seiner eigenen Angabe ihm nur für den Fall des Geständnisses Absolution im Beichtstuhle versprochen worden war.

Auch wenn wir von der Beichte absehen, begegnen wir mitunter Geständnissen, die im religiösen Gefühl des Gestehenden ihren Beweggrund haben. Wo ein religiöses Gefühl im Herzen nicht vorhanden ist, wird es dem Untersuchungsrichter nicht gelingen, es zu schaffen. Ist es aber da, dann wird es zuweilen nicht schwer fallen, es wachzurufen. Um ein einschlägiges Beispiel anzuführen, sei auf einen Verbrecher hingewiesen, der nach den Worten des Untersuchungsrichters „Halt, falle auf die Knie und bete, dass du die Wahrheit voll und ganz sagen wollest, wie sie der Allwissende weiss, vor dem du hier kniest“ ein ausführliches Geständnis seiner Tat abgelegt hat.[1])

d) Geständnisse aus Liebe. Schon im Hohenliede Salomos finden wir das Wort: „Liebe ist stark wie der Tod.“ Im menschlichen Leben begegnen wir der Liebe als der Triebfeder vieler Handlungen, ethischer wie unethischer. Auch die Kriminalistik hat die Liebe als movens agens erkannt und auch beim Geständnis in Strafsachen mag sie oft ausschlaggebend sein. Dass die Liebe als Motiv derjenigen Geständnisse, die (erst) anlässlich einer Vorladung, bez. Vorführung abgelegt werden, dürfte doch nur selten der Fall sein; dass dies aber dennoch der Fall sein kann, möge in Folgendem seine Bestätigung finden: Zu Valencia wurde Ende August 1827 Dominicus S. von seiner eigenen Mutter und seiner Gattin, welche

[1]) In Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den Österr. Staaten, hgg. von Pratobevera, 3. Bd. (Wien 1817), S. 140.

es dem bestehenden Ehebande zu Trotz mit Philipp R. hielt, ermordet. Obwohl Philipp R. erst nachträglich von dem Morde erfahren hatte, war doch der Verdacht auf ihn gefallen und aus Liebe für die Frau des Dominicus S. bekannte er sich als den Mörder und ward zum Tode verurteilt.[1]) Auch Kitka[2]) rechnet mit Selbstanklagen, die in der Absicht, den vom Selbstankläger geliebten Verbrecher der Bestrafung zu entziehen, erhoben werden. Solche Geständnisse brauchen nicht einmal stets falsch zu sein, wie man nach den Ausführungen von Kitka annehmen könnte. Ein derartiges Geständnis kann gewiss wahr sein; z. B. Vater und Sohn befinden sich in demselben Amte und eines Tages werden in der Kassengebarung Unregelmäßigkeiten entdeckt. Der Sohn ist es, der Gelder unterschlagen hat. Allein der Verdacht richtet sich gegen seinen in Ehren ergrauten Vater, der unschuldig ist, und der Sohn stellt sich dem Gerichte, um von der Person des geliebten Vaters jeden Makel fern zu halten. Aber es ist ebensogut der umgekehrte Fall denkbar[3]); Liebe zum Vater, Sorge um das Fortkommen der Familie, wenn der Vater, der Beamter ist, durch seine Verurteilung nicht nur seines guten Namens, sondern auch seines Postens verlustig würde, können es bewirken, dass der Sohn die Schuld des Vaters auf sich nimmt, also ein Geständnis, durch das ein Schuldiger entlastet, ein Unschuldiger belastet wird, ablegt.

Ein Fall eines wahren Geständnisses aus Liebe ist vor einigen Jahren in Wien vorgekommen. Am 1. April 1895 wurde der Advokat Dr. Rothziegel ermordet in seiner Kanzlei aufgefunden; der Täterschaft schien sein Sollizitator Eichinger dringend verdächtig und so ward er in Haft genommen. Eichinger leugnete standhaft. Unter dem Verdachte entfernter Mitschuld ward auch seine Frau verhaftet und dies wirkte auf Eichinger, der dies zufällig erfuhr, derart ein, dass er nach sechstägigem Leugnen endlich mit der Wahrheit herausrückte:

---

[1]) Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Bd. I., Heft 2, S. 373 ff.

[2]) Kitka, Beitrag z. L. v. d. Erhebung des Thatbestandes der Verbrechen (Wien 1843). S. 121 f.

[3]) Kitka, a. a. O., S. 122.

„Meine Frau ist unschuldig! Jetzt sag' ich's, ich hab's getan!" Hierauf legte er ein umfassendes Geständnis ab.

In Galizien ward im Jahre 1874 ein Adalbert A. trotz seines Leugnens des Mordes an Franz B. schuldig befunden, hauptsächlich wohl aus dem Grunde, weil A. zur kritischen Zeit in der Nähe des Tatortes gesehen und neben der Leiche des B. eine blutige Hacke gefunden wurde, die unleugbar dem A. gehörte. Am Morgen nach der Verurteilung erschien jemand beim Verteidiger des A. mit der Mitteilung: „Ich bin der Bruder des verurteilten Adalbert und will meinen Bruder nicht länger leiden lassen", gab eine ausführliche Schilderung der Tat und sagte schliesslich: „Nun aber, da mein Bruder unschuldiger Weise verurteilt worden ist, lässt mir das Gewissen keine Ruhe. Ich fühle mich doppelt schuldig, weil mein Bruder, der mich nicht verraten will, anstatt meiner leidet. Er ist, wie Sie sehen, an dem Tode des B. ganz unschuldig, und ich allein bin der wirklich Schuldige. Machen Sie nun, dass mein Bruder so schnell als möglich frei kommt, ich stelle mich selbst dem Gerichte." Diesen Fall hat seinerzeit Rosenblatt ausführlich mitgeteilt.

Auch wäre die Annahme falsch, dass derjenige, der aus Liebe ein falsches Geständnis ablegt, dies in der Absicht tun müsse, um die von ihm geliebte Person vor dem Verdachte gerade der Handlung, die der Gestehende auf sich nimmt, zu bewahren; vielmehr kann ein derartiges falsches Geständnis auch dem Triebe entspringen, die geliebte Person überhaupt nicht — sozusagen — ins Gerede zu bringen. Ich erinnere mich an einen Fall, in welchem ein Dieb zur Nachtzeit in einem Landhause gesucht und ein junger Mann, den „der Liebe Wellen" an Ort und Stelle verschlagen hatten, als vermeintlicher Dieb ergriffen ward; um die Ehre des Mädchens zu retten, bekannte er sich des ihm zur Last gelegten Diebstahls schuldig, verriet jedoch in seinem Verhör eine derartige Unkenntnis des wahren Sachverhalts, dass gegen die Richtigkeit seines Geständnisses Bedenken aufkamen, die dadurch, dass das betreffende Mädchen als Entlastungszeugin vernommen wurde, sich als gerechtfertigt herausstellten.

Im allgemeinen wird man nicht fehl gehen, wenn man in

dem seltenen Falle eines aus Liebe abgelegten Geständnisses ein wenig skeptisch ist. Die Liebe ist ein altruistisches Gefühl und bei altruistischen Gefühlen prävaliert gar oft die Rücksichtnahme auf andere gegenüber der Berücksichtigung seiner selbst. — Verwandt mit diesen Geständnissen sind

e) Geständnisse aus Rücksichten der Freundschaft und der Kameradschaft. Wenn man die Freundschaft mit Paulsen[1]) als „ein besonders inniges und individualisiertes geselliges Verhältnis" auffasst, wird man ihre Bedeutung mit der Geselligkeit ähnlich finden: „Die Berührung mit dem fremden Leben wirkt erregend und befruchtend auf das eigene zurück". Aber die wahre Freundschaft geht weiter, indem sie auch ein vollkommenes inneres Verständnis zwischen den befreundeten Personen bewirkt, derart, dass man sich mehr minder in des Freundes Lebenslage wie in die eigene hineinversetzt fühlt. „Einen Freund haben", sagt Paulsen, „heisst um ein Leben reicher sein." Die Kameradschaft wiederum schafft zwischen mehreren Personen eine gleiche Interessensphäre, die sich jedoch nicht auf alle Lebenslagen erstreckt, sondern vorwiegend auf einen gemeinschaftlichen (erlaubten oder unerlaubten) Beruf beschränkt.

Sowie Freundschaft und Kameradschaft in Sachen der Mittäterschaft wichtige Anhaltspunkte bilden, kommt ihnen auch hinsichtlich des Geständnisses in Strafsachen eine bedeutsame Rolle zu. Insbesondere mag dies dann der Fall sein, wenn ein falsches Geständnis dem Beschuldigten nichts oder doch wenigstens nicht viel schadet. Z. B. der A. ist überwiesen, 6 Diebstähle ausgeführt zu haben und nimmt nun einen siebenten einen auf sich, den B. begangen hat, da B. sein guter Freund ist und sich gegebenenfalls revanchieren dürfte.

Interessant ist eine Art des Geständnisses, die nach Löwenstimm[1]) in Russland öfters vorkommt. Haben mehrere vor einem Gewohnheitsdieb, der es auf Pferde abgesehen hat, sich nicht anders helfen können, als dass sie ihn ermordeten, so nimmt mitunter ein einzelner die ganze Schuld auf sich, um die Genossen, die in gleicher Weise wie er am Morde

[1]) Paulsen, a. a. O., II. Bd., S. 309.

[2]) Löwenstimm im Gross'schen Archiv, 3. Bd., S. 15.

beteiligt waren, durch sein Geständnis vor der Verurteilung zu bewahren.

In diesem Zusammenhange sei eines interessanten Falls aus jüngster Zeit gedacht, der sich auch unter die Geständnisse aus Opportunismus einreihen lässt. Am 2. November 1904 wurde in Budapest der Taglöhner Stephan Bango in einer Rauferei durch einen Messerstich getötet. Der Verdacht der Täterschaft lenkte sich auf den Handlungsgehilfen Eugen Batori, der infolgedessen in Haft genommen ward. Beim Verhör stellte er jede Schuld in Abrede unter Hinweis darauf, ein siebzehnjähriger Fabriksarbeiter, Johann Molikant mit Namen, habe ihm die Tat eingestanden. Molikant wurde daraufhin verhaftet und war in der Voruntersuchung der ihm zur Last gelegten Tat geständig, weshalb gegen ihn die Anklage erhoben wurde. Bei der Hauptverhandlung am 11. Januar 1905 bekam jedoch die ganze Sache ein anderes Bild. Molikant erklärte jetzt, bei der Tat gar nicht zugegen gewesen zu sein. Batori habe ihn jedoch überredet, die Schuld auf sich zu nehmen; Batori werde ihm hierfür 1200 K. geben, für die Dauer der Haft seine Mutter unterstützen und überdies für die Beistellung eines Verteidigers sorgen; Molikant werde höchstens zu drei Monaten verurteilt werden. Bei Gericht möge er sagen, nur aus dem Grunde das Messer gezogen zu haben, weil Bango auch sein Messer gezückt hielt. Die Staatsanwaltschaft liess die Anklage gegen Molikant fallen, da sein Alibi durch Zeugen bestätigt wurde. Batori ward nunmehr neuerdings verhaftet.

f) Geständnisse aus Patriotismus und Nationalgefühl. Geständnisse dieser Art liegen wohl ausschliesslich nur dann vor, wenn das Motiv der Tat, die vollbracht oder versucht worden ist, ebenfalls auf derartige Beweggründe sich zurückführen lässt, so dass Verbrechensmotiv und Geständnismotiv gleichartig sind. Dennoch besteht zwischen beiden ein weitgehender Unterschied. Während ein derartiges Verbrechen ein Ausfluss des sogen. „verkehrten Gewissens“ ist, dessen Wesen nach Oppenheim[1]) darin besteht, „dass

[1]) Oppenheim, Gewissen S. 29.

es gute Handlungen als schlecht und schlechte Handlungen als gut bezeichnet", kann dieser Vorwurf das Motiv des Geständnisses solcher Handlungen nicht treffen. Diese Geständnisse haben ihr Motiv in der Erwägung, dass hier eine patriotische Tat beabsichtigt war und mit patriotischem Stolze wird dies eingestanden, ungeachtet der Folgen, die solch ein Geständnis haben kann.

Zwei Fälle aus der deutschen Geschichte mögen als einschlägig hier Platz finden.

Am 13. Oktober 1809 ward zu Schönbrunn bei Wien der siebzehnjährige Friedrich Staps aus Leipzig, der Sohn eines Pastors in Naumburg, auf Befehl des französischen Generals Rapp festgenommen; Staps hatte Napoleon I. zu sprechen verlangt und dadurch Verdacht erregt. Man fand bei ihm ein grosses scharfgeschliffenes Küchenmesser. Auf die Frage Napoleons, wozu er das Messer bei sich trage, erwiderte Staps, er sei ein Feind des Franzosenkaisers und mit der festen Absicht seiner Ermordung hierher gereist. Auf Napoleons weitere Frage: „Würden Sie mir nicht danken, wenn ich Sie begnadigte?", gab Staps unumwunden zur Antwort: „Ich würde Sie doch zu töten versuchen." Am 17. Oktober 1809 ward Friedrich Staps erschossen.[1])

Der zweite Fall betrifft Karl Ludwig Sand, den Mörder Kotzebues; ein Schwärmer für Freiheit, Ehre und Vaterland und ein begeisterter Anhänger der deutschen Burschenschaft, verliess er am 9. März 1819 Jena und begab sich nach Mannheim in der Absicht, Kotzebue, den Feind der Burschenschaft zu töten. Am 23. März 1819 führte er seine Absicht aus; frei und offen gab er seine Tat zu und behauptete, sie seiner Überzeugung schuldig gewesen zu sein. Nationalgefühl hatte ihn zur Tat, Nationalgefühl hatte ihn zum Geständnis getrieben und opferfreudig neigte er am 20. Mai 1820 Haupt und Nacken dem Schwerte des Scharfrichters.

g) Geständnisse aus Ehrgefühl. Diese Geständnisse nehmen unter den aus ethischen Motiven abgelegten einen hervorragenden Platz ein. Wenngleich wir von jenen Geständ-

---

*) v. Gottschall in der „Gartenlaube" 1894, S. 766.

nissen, welche wir vorhin als Normaltypus des Geständnisses in Erörterung gezogen haben, sagten, bei ihnen gebe die Erwägung, man sei sich selbst soviel Achtung schuldig, für seine Taten einzustehen, mit den Ausschlag, so war dort dieses Motiv eigentlich nur von sekundärer Bedeutung. Bei den Geständnissen, mit denen wir es jetzt zu tun haben, gibt das Ehrgefühl den Ausschlag.

Nicht ohne Absicht bedienen wir uns anstatt des Ausdrucks „Ehre“ in diesem Zusammenhange der Bezeichnung „Ehrgefühl“. Wir wollen damit dem für die Frage des Geständnisses doch nur in untergeordnetem Maße relevanten Streit, ob die Ehre innere oder äussere Ehre sei, ausweichen, indem wir uns kurzweg für das erstere entscheiden. Innere Ehre ist der innere Wert des Menschen [1]), äussere Ehre die Achtung der Mitmenschen vor dem Individuum in bezug auf seinen innern Wert. Mag somit auch die Rücksicht auf das, was man äussere Ehre nennt und besser Ehrung nennen sollte, den innern Wert des Menschen beeinflussen: dort, wo uns der Mensch als Individuum wichtig ist, wo wir uns mit seiner Psyche zu befassen haben, kommt die Achtung der Mitmenschen vor ihm nur soweit in Betracht, als sie sein Tun und Lassen beeinflusst, m. a. W. als wir es lediglich mit seiner Gesinnung zu tun haben. Ist nun die Gesinnung eine derartige, dass die Rücksichtnahme auf die Ehre das Individuum von einer Unwahrheit abhält, dann haben wir es mit einem Falle zu tun, in welchem ein Geständnis aus Ehrgefühl vorliegt. Einen derartigen Fall hat die Geschichte der Affaire Dreyfus zu verzeichnen gehabt: Am 7. Juli 1898 hatte sich der Kriegsminister Cavaignac für die Echtheit eines Dreyfus belastenden Billets verbürgt. Allein Oberst Picquart erklärte sich bereit, nachzuweisen, hier liege eine Fälschung vor. Ward auch Picquart daraufhin verhaftet, so wurde seinen Worten doch Gewicht beigelegt und Oberst Henry, der Entdecker dieses Belastungsdokuments, ins Kriegsministerium beschieden, um nähere Auskünfte zu erteilen. Cavaignac verlangte von Henry, er

---

[1]) Über die verschiedenen Auffassungen der innern Ehre vgl. Eckstein, Die Ehre in Philosophie und Recht (Leipzig 1889), S. 63 ff.

solle auf Offiziersehrenwort erklären, an der von Picquart behaupteten Fälschung unbeteiligt zu sein. Henry erwiderte, das könne er nicht, und gestand, er sei der Fälscher. Am 30. August 1898 richtete er sich selbst.[1])

II. Geständnisse aus unethischen Motiven, d. h. solchen Beweggründen, welche vom Standpunkte der Sittlichkeit aus Missbilligung verdienen, mögen sie auch manchmal erklärlich sein.

a) Geständnisse aus Rache. Dass Geständnisse aus Rache abgelegt werden, mag etwas paradox klingen. Rache ist der Trieb, Böses mit Bösem zu vergelten, also jemandem, in dem man (mit Recht oder Unrecht) seinen Feind erblickt, einen empfindlichen Nachteil zuzufügen, um in dem Bewusstsein, den persönlichen Feind empfindlich geschädigt zu haben, ein Gefühl der (nicht selten zur Schadenfreude sich steigernden) Genugtuung zu empfinden. Diese Genugtuung erleidet naturgemäß eine beträchtliche Einbusse, wenn die Handlung, welche zur Befriedigung des Rachetriebs gesetzt wurde, dem Rächer selbst zum Nachteil gereicht. Und geradezu für undenkbar sollte man es halten, dass derjenige, der Rache nehmen will, zu diesem Zwecke eine Handlung begeht, von der er voraussehen kann, ja voraussehen muss, dass ihre Folgen nicht nur auf seinen Gegner, sondern in gleicher Weise auch auf ihn fallen werden. Erklärlich ist ein derartiger Vorgang leicht für den Fall, dass die gegen den Feind gerichtete Handlung nicht einzig und allein dem Motiv der Rache, sondern auch dem des Lebensüberdrusses auf Seiten des Rächers entspringt (wofür die deutsche Heldensage in der durch K. E. Ebert dichterisch verherrlichten Person des Sachsenherzogs Schwerting, der als Gast seines Besiegers dessen Haus in Flammen steckt, um mit ihm gemeinsam den Feuertod zu erleiden, einen Beleg gibt). Dass aber ein Verbrecher sich selbst dem Gerichte überliefert, nur um seinen Mitschuldigen, mit dem er sich nach der Tat (und wegen der Tat) verfeindet hat, aus Rache ins Zuchthaus zu bringen, ist und bleibt eine immerhin seltene

[1]) Mittelstädt, Die Affaire Dreyfus (Berlin 1899), S. 23 ff.; andere Geständnisse aus Ehrgefühl siehe bei Weingart, Kriminaltaktik (Leipzig 1904), S. 13.

Erscheinung. Hans Gross teilt einen derartigen Fall in seiner „Kriminalpsychologie“ mit, der hier wörtlich angeführt sein möge: „1879 war ein alter Mann, Blasius Kern, Morgens vollkommen eingeschneit, todt und mit einer schweren Kopfwunde aufgefunden worden. Verdacht eines Raubmordes lag nicht vor, und so wurde angenommen, der Mann sei auf dem Heimwege, trunken wie gewöhnlich, von einem hoch über dem Fundorte führenden Wege abgestürzt und habe sich hierbei den Schädel eingeschlagen. 1881 erschien ein junger Bursche, Peter Seyfried, bei Gericht und gab an, er sei von der Tochter des Blasius Kern, Julie Hauck, und deren Mann, August Hauck, gedungen worden, den alten Mann, der durch seine Trunksucht und fortwährendes Zanken unerträglich wurde, zu erschlagen, was er auch getan habe. Dafür sei ihm versprochen worden — eine alte Hose und drei Gulden; erstere habe er bekommen, letztere nicht, und da alles Mahnen nichts helfe, so zeige er die Eheleute Hauck nunmehr an. Als ich ihn fragte, ob er denn nicht wisse, dass er nunmehr auch gestraft werde, sagte er: „Das macht nichts, wenigstens werden es die Anderen auch — warum halten sie ihr Versprechen nicht“. Und dieser Bursche war zwar sehr einfältig und etwas mikrozephal, aber nach gerichtsärztlichem Ausspruche vollkommen zurechnungsfähig. Seine Angaben bewahrheiteten sich bis zum letzten Pünktchen.“ [1])

Interessant ist folgender Fall eines Geständnisses aus Rachsucht, bei welchem das Geständnis auf eine eigenartige Weise erfolgte:

Anfang Februar 1904 brachten Wiener Zeitungen die Nachricht von der Verhaftung des Schneidermeisters Bernhard Steinhardt in Wien wegen Verdachtes der versuchten Banknotenfälschung. Die Anzeige war auf eine sehr romantische Weise erfolgt. Auf einer tirolischen Heerstrasse fand man im Januar 1904 ein anonymes Schreiben, an den „Finder“ gerichtet, worin ein gewisser Franz Schlenkrich und Bernhard Steinhardt beschuldigt werden, dass sie falsche Zehnkronennoten fabriziert hätten. Dieses Schreiben wurde

---

[1]) Gross, Kriminal-Psychologie, S. 135 f.

an die Wiener Polizeidirektion befördert, und es stellte sich heraus, dass Franz Schlenkrich selbst der Briefschreiber sei. Er hatte sich im vergangenen Jahr an den Schneidermeister mit dem Ansinnen herangedrängt, ihm bei der von ihm gemachten Erfindung eines Luftschiffes behilflich zu sein, hatte auch wiederholt von ihm grössere Geldbeträge empfangen, wurde aber schliesslich abgewiesen, da sich die Erfindung als eine vollkommen missglückte herausstellte. Nun wurden sowohl Schlenkrich als auch Steinhardt verhaftet; die Untersuchung fand in umfassender Weise statt und wurde schliesslich infolge Rücktrittes der Staatsanwaltschaft eingestellt.

So selten derartige Geständnisse auch vorkommen mögen, darf Geständnissen aus Rache immerhin ein gewisses Vertrauen auf ihre Richtigkeit, wenigstens in der Hauptsache entgegengebracht werden.

Geständnisse aus Wut dürften wohl noch seltener vorkommen als die aus Rache, mit denen sie das gemeinsam haben, dass auch bei ihnen der Antipathie gegen einen andern in drastischer Weise Ausdruck verliehen werden soll. Mir ist nur ein einziger Fall eines Geständnisses aus Wut bekannt. 1904 bedrohte in der Nähe Wiens S. eine Frauensperson mit den Worten: „Ich bring' Sie so um, wie ich den Robl umgebracht hab'". Robl ist der Name eines Gendarmen, der vor mehreren Jahren in Ausübung seines Dienstes ermordet wurde, ohne dass man bis heute von dem Täter eine Spur hat. Darüber, ob das erwähnte Geständnis des S. auf Wahrheit beruht oder nicht, wurde weiter nichts bekannt.

b) Geständnisse aus Renommiersucht. Solche Geständnisse sind vermutlich keine Seltenheiten; als gerichtliche Geständnisse kommen sie wohl nicht weiter in Betracht. Aber dass ein Dieb einen andern, den er für seine Absichten zu gewinnen trachtet, viel von seinen verwegenen Stückchen, darunter auch solchen, die in Wirklichkeit nicht er, sondern jemand anderer ausgeübt hat, erzählt, mag ebenso vorkommen, wie der Fall sich ereignet hat, dass ein sog. Satisfaktionsfähiger von Duellen zu erzählen wusste, die er de facto nie gehabt hat. Anderseits kommt es vor, dass Ereignisse aufgebauscht und mit einem heldenhaften Nymbus umgeben

werden, der bei näherer Untersuchung leicht als Schwefelduft erkannt werden kann. In dieser Hinsicht haben es jene Studenten der Medizin, die bei ihren ersten Sektionsversuchen manchen Schnitt, welcher der Leiche zugedacht war, in die eigene Hand führten, die sie dann in einem Verband tragen, von dem sie behaupten, er wäre ihnen auf dem Kampfplatze der Ehre angelegt worden, zu einer gewissen Sprichwörtlichkeit gebracht. Oft handelt es sich in solchen Fällen um harmlose Scherze, wie man sich sie nur mit seinesgleichen erlaubt. Und obwohl der Scherz an sich gewiss nicht unethisch ist, möge ein Hinweis auf ihn als Motiv eines (aussergerichtlichen) Geständnisses in diesem Zusammenhange gestattet sein.

c) Geständnisse aus Opportunismus. Darunter seien jene in den verschiedensten Absichten abgelegten Geständnisse, speziell spontane Selbstbeschuldigungen, zusammengefasst, als deren gemeinsames Motiv das Streben gelten kann, durch das Geständnis einen Vorteil zu erlangen, auf welchen dem Verdächtigen ein Anspruch kraft Gesetzes nicht zusteht. Es scheiden daher in diesem Zusammenhange jene Geständnisse aus, deren Motiv in dem Streben nach Schaffung eines Milderungsgrundes zu suchen ist, zumal wir dieser Geständnisse unter dem Gesichtspunkt des bereits erwähnten Normalfalls von Geständnissen in Strafsachen gedacht haben. Die hierher zu subsummierenden Fälle sind der mannigfachsten Art.

Es werden Geständnisse abgelegt in der Absicht, sich einer Verurteilung gänzlich zu entziehen. Zwei Möglichkeiten sind hierbei auseinander zu halten: Entweder ist die Strafe, deren Verbüssung jemand durch sein Geständnis entgehen will, bereits zuerkannt (dass sie in Rechtskraft erwachsen sei, ist keineswegs hierzu erforderlich), oder die Verurteilung steht noch bevor. Selbstverständlich ist ein aus diesem u. zw. nur aus diesem Motive abgelegtes Geständnis stets falsch. Der Vorgang ist ungefähr nachstehender: Ein Verbrecher, der ein ihm zur Last gelegtes Verhalten bereits zugestanden hat, bez. deswegen schon verurteilt ist, gesteht nunmehr ein Verbrechen ein, welches er nicht begangen hat. In der sicheren Erwartung, sein Geständnis werde sich als unwahr erweisen, rechnet er etwa damit, dass man diesem Umstande

quasi „rückwirkende Kraft“ beimessen und auch das früher abgelegte Geständnis der wirklich begangenen Tat als hinfällig oder doch zumindest erschüttert ansehen und ihn straflos ausgehen lassen werden; und ist dies nicht gerade der Fall, so hofft der Gestehende doch, sich persönliche Vorteile zu verschaffen. Über ein falsches Geständnis, abgelegt in der Absicht, einer bereits zuerkannten Strafe zu entgehen, teilt Kitka[1]) Folgendes mit: „Ein Sträfling, welcher wegen Verbrechens des Diebstahls zu mehrjährigem schweren Kerker verurteilt wurde, zeigte bei dem Kriminalgerichte in B . . an, dass er einen ihm den Namen nach unbekannten Menschen ermordet und den Leichnam verscharrt habe. Derselbe beschrieb den Ort, an welchem die Tat verübt und der Ermordete verscharrt wurde. Das Kriminalgericht konnte aber ungeachtet aller angewandten Mühe diesen Ort nicht ausfindig machen und erhob mehrere Umstände, welche mit der Angabe des Sträflings in einem offenbaren Widerspruche standen. Nachdem man den Selbstankläger das Unwahrscheinliche seiner Aussagen vorgehalten und ihn hierüber zur Verantwortung gezogen hatte, gestand derselbe ein, dass er durch seine falsche Selbstanklage beabsichtigt habe, zum Auffinden des Leichnams an den bezeichneten Ort geführt zu werden, um hierdurch die Gelegenheit zur Ergreifung der Flucht zu erhalten!“

Auch der Dieb, von dem H. Gross[2]) erzählt, hat nach seiner Verurteilung wiederholt, angeblich von Gewissensbissen getrieben, Geständnisse darüber abgelegt, wo er das viele Geld vergraben habe. Jedesmal war es ein ganz anderer Ort und jedesmal von der Strafanstalt weiter entfernt; gefunden wurde nie etwas und als (beim letzten Versuche) wieder gegraben wurde, schrie der Dieb plötzlich: „Da ist's!“ und wollte die so hervorgerufene Aufregung zu einem Fluchtversuche benützen. Als er aber sah, dass alles vergeblich sei, bekam er keine Gewissensbisse mehr und „gestand“ auch nichts weiter.

Haben wir es in diesen beiden Fällen mit falschen Geständnissen, welche in der Absicht, einer bereits zuerkannten

---

[1]) Kitka, a. a. O., S. 112, Anm. **.

[2]) Gross, Hdb. f. UR., II. Bd., S. 280.

Strafe sich zu entziehen, abgelegt worden waren, zu tun, handelte es sich in dem durch v. Feuerbachs[1]) Darstellung berühmt gewordenen Fall des Xaver Reth darum, durch ein falsches Geständnis des Vatermordes der Verhängung einer Diebstahlsstrafe vorzubeugen. Der Fall ist nie ganz klar geworden, die Möglichkeit jedoch, dass Reth damit rechnete, wenn sein Geständnis wegen Vatermordes sich als unwahr herausstellen, der ihm zur Last gelegte Diebstahl nicht tragisch genommen werde, nicht ganz von der Hand zu weisen. So wurde er denn auch in letzter Instanz freigesprochen, „weil es immer als ebenso möglich gedacht werden müsse, dass das Bekenntnis des Vatermordes von Xaver Reth in der Absicht abgelegt worden sei, um es glaubhaft zu machen, dass er schon zur Zeit seines früheren Bekenntnisses der Diebstähle an einer Abwesenheit oder Verwirrung seines Verstandes gelitten habe, sohin um den aus diesem Bekenntnisse der Diebstähle wider ihn hervorgehenden Beweis, wo nicht zu heben, doch zu schwächen, — als es möglich sei, dass er aus Reue und um sein Gewissen durch das Erleiden der verdienten Strafe zu beruhigen, abgelegt habe“ (?).

Im Juni 1904 ward ein Th. T. in Floridsdorf bei Wien unter dem Verdachte des Mordes verhaftet. Es gelang ihm zwar der Alibibeweis; allein Blutflecken und ein für seine Verhältnisse hoher Geldbetrag liessen den Mann immerhin wegen eines andern Verbrechens dringend verdächtig erscheinen. Die Flecken führte der Verhaftete auf Nasenbluten zurück; betreffs des Geldbetrages legte er ein Geständnis ab, die Summe in einer Geldbörse auf dem Floridsdorfer Bahnhof gefunden und sich angeeignet zu haben; um einen Teil dieses Geldes habe er sich Hemd, Hose, Unterhose und Stiefel gekauft. Diesem Geständnis stand die Wiener Polizei sehr skeptisch gegenüber und wandte sich an die Heimatsgemeinde des T. mit der Anfrage, ob nicht in ihrer Umgebung ein Verbrechen verübt worden sei, bei welchem Blut geflossen sein müsse. Die Antwort bestätigte den Verdacht; in der Nähe der Ge-

[1]) v. Feuerbach, Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, 3. Aufl. (Frankfurt a. M. 1849), S. 111—119.

meinde war tatsächlich ein blutiger räuberischer Überfall vorgekommen und die Personsbeschreibung des Täters passte genau auf T. Sein Geständnis war daher in der Absicht abgelegt worden, um nur wegen eines minder schweren als des begangenen Verbrechens abgeurteilt zu werden.

Aber auch in der Absicht, die Gewährung eines augenblicklichen Genusses zu erreichen, werden Geständnisse abgelegt. So wird [1]) erzählt von einem Inquisiten, der einem vorbeigehenden Kriminalbeamten über Hunger klagte und ihm dann vor Freude darüber, dass dieser ihm ein Leib Brot reichte, ein umfassendes, vollkommen wahrheitsgemäßes Geständnis ablegte. In Budapest stellte vor einigen Jahren ein Verbrecher, der beim Anblick des gemütlich rauchenden Beamten Tantalusqualen empfand, diesem für den Fall, dass er ihn einige Tabakszüge machen lasse, ein Geständnis in Aussicht. Der Beamte kam diesem Ansinnen nach und der Verbrecher erfüllte sein Wort.

III. Geständnisse aus anderen Veranlassungen. Eine erschöpfende Anführung aller Geständnismotive ist ein Ding der Unmöglichkeit. Auch wäre es ungemein schwer, wenn nicht geradezu unmöglich, die Motive der Geständnisse und die Gemütsstimmungen, in welchen sie abgelegt werden, nach einem einheitlichen Gesichtspunkte einzuteilen; denn eine derartige Gruppierung hätte einerseits den Erfolg, dass diese oder jene Geständnisart eine Gruppe für sich bilden würde, während es anderseits Gattungen von Geständnissen geben würde, hinsichtlich welcher die Einreihung in diese oder jene Gruppe auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen würde. Es sei daher gestattet, ehe wir zu den psychopathischen Geständnissen übergehen, einiger anderer sub I und II nicht gut unterzubringender Geständnisarten zu gedenken, welche das gemeinsam haben, dass neben dem Motiv hauptsächlich die Gemütsverfassung den Ausschlag gibt.

a) Geständnisse aus Reue. Die Reue ist nicht nur eine ethische Eigenschaft, sondern sie bewirkt in den meisten Fällen auch eine psychische Veränderung des Individuums und

---

[1]) *** in Pratobeveras Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege, 3. Bd. (Wien 1817), S. 140.

auch von diesem letzteren Gesichtspunkte aus kommt sie für das Geständnis in Betracht, weshalb wir dieser Art der Geständnisse auch in diesem Zusammenhange gedenken wollen. In gewisser Hinsicht verhält es sich mit der Reue so wie mit der religiösen Gesinnung: es müssen auch bei der Reue Ansätze, Keime schon vorhanden sein. Ist dies der Fall und wird an die Reue appeliert, kann dies Erfolg haben. Ist aber kein Funken von Reue da, so wird es auch dem redegewandtesten Untersuchungsrichter nicht gelingen, eine reumütige Gesinnung erst wachrufen zu können.

Einen bemerkenswerten Fall eines reumütigen Geständnisses hat Kitka[1]) verzeichnet. Eine Mutter hatte ihren zwölfjährigen Sohn ums Leben gebracht und war lange Zeit zu einem Geständnisse nicht zu bewegen; da sagte Kitka zu ihr: „Andere Mütter freuen sich, Kinder zu haben. Du hast einen einzigen Sohn gehabt, er war brav, arbeitsam, lernte sehr fleissig, und diesen einzigen Sohn, der vielleicht die einzige Stütze in deinem späteren Alter für dich geworden wäre, hast du umgebracht.“ Da brach die Beschuldigte in heisse Thränen aus, schluchzte einige Minuten und nach den wohlgemeinten Worten: „Bekenne lieber!“ legte sie ein Geständnis ihrer Tat ab.

b) Geständnisse aus Resignation. Die Resignation ist die Ergebung in das Schicksal und insofern mit der Reue verwandt. Mehr minder kommt Resignation vielleicht bei jedem Geständnis in Strafsachen in Betracht, wenn auch nicht immer in dem Maße, dass wir von jedem Geständnisse behaupten könnten, es sei aus Resignation abgelegt. Allein es gibt Fälle, in denen unter allen zur Ablegung eines Geständnisses hinwirkenden Momenten das der Resignation in dem Grade prävaliert, dass wir es schlechthin als die nächste und hauptsächlichste Veranlassung des Geständnisses ansehen können. Insbesondere gilt dies von jenen gar nicht seltenen Geständnissen, die Leute ablegen, welche als letztes Mittel, das sie aus einer verzweifelten Lebenslage ihrer Ansicht nach noch hätte retten können, eine verbrecherische Handlung erblicken, dann aber, wenn sie zu der Erkenntnis gelangt sind, auf diesem Wege weder ein noch

[1]) Kitka, a. a. O., S. 221.

aus zu können, sich selbst der Behörde stellen, wie z. B. Wechselfälscher, die, wenn der Zahlungstag, der ihre wirtschaftliche Passivität vor aller Welt enthüllen und auch die Fälschungen über kurz oder lang an den Tag bringen muss, herannaht, „der Not gehorchend“ und doch aus eigenem Trieb ihre Machinationen der Behörde eingestehen. Geständnisse, welche aus solchen Motiven abgelegt sind, beruhen denn auch meistens der Hauptsache nach auf Wahrheit.

Aber auch der Tätigkeit der Behörden kann es erst gelingen, derartige Geständnisse zu erlangen. Insbesondere dann, wenn jemandem eine tatsächlich von ihm begangene Tat zur Last gelegt wird, aber ausser dieser noch andere sein Gewissen belasten, denkt er sich „wenn schon — denn schon“ und gesteht auch die anderen ein. Ein vor einigen Jahren verstorbener Professor der Wiener medizinischen Fakultät erstattete im Januar 1900 die Anzeige, aus seiner Kasse sei eine wertvolle Brillantbroche gestohlen worden. Die Erhebungen belasteten des Professors Diener und dieser gestand nicht nur den zur Anzeige gebrachten Diebstahl, sondern gab zu, auch andere Wertsachen entwendet zu haben. — In Teschen (Österr.-Schlesien) wurde 1904 ein gewisser Tazaba zum Tode verurteilt, weil er vor ca. drei Jahren seine Schwiegermuttter ermordet hatte; einige Wochen nach seiner Verurteilung liess er sich dem Untersuchungsrichter vorführen und legte das Geständnis eines Doppelraubmordes ab. — Anfang August 1904 meldete sich in Jägerndorf (Österr.-Schlesien) ein 22jähriger Kellner bei der Polizei als unterstandslos und gestand bei dieser Gelegenheit, im Jahre 1901 einen Einbruchsdiebstahl in Wien begangen zu haben, den ein Unschuldiger mit sechs Monaten Kerker büssen musste.

In diesem Zusammenhange sei darauf hingewiesen, dass die modernen technischen Hilfsmittel der Polizei manches Geständnis zu Tage gefördert haben. Nur ein Fall sei hier mitgeteilt: Ein Diener ward in der Wohnung seines Herrn erhängt aufgefunden und ringsherum war alles ausgeraubt. An einer zerbrochenen Fensterscheibe fand man einen Daumenabdruck, den Bertillon photographierte, vergrösserte und unter einer

Million von Abdrücken identifizierte, was zur Eruierung des Täters führte und diesen zum Geständnis brachte.[1])

In der reumütigen Resignation liegt ein ungemein mächtiger Trieb zur Wahrheit; ihn mit erlaubten und zweckmäßigen Mitteln zu fördern, sollte in schwierigen Fällen oft versucht werden.

Mächtig ist auch der Einfluss des Tatortes auf den Verbrecher. Wenn jeder Baum, jeder Strauch, jeder Stein den Täter daran erinnert: „Hier bin ich, hier ist er gestanden, als es geschah“, gibt manch Verstockter sein Leugnen auf, legt ein Geständnis ab und solch ein Geständnis ist wohl immer buchstäblich wahr. Feuerbach[2]) erzählt von einem Mörder, der drei Jahre standhaft leugnete, allein an die Stätte seines Verbrechens geführt vom Wahrheitstrieb geradezu überwältigt wurde und seine Tat gestand. — Kindesmörderinnen, denen stets ihre kleinen, unschuldigen Opfer erscheinen[3]), werden geständig am Orte der Tat.

Auch einzelne Gegenstände, die zur Tat in Beziehungen stehen, können zum Geständnisse drängen. Zwei Wilderer hatten einen Förster ums Leben gebracht. Der eine der Täter legte nach einer Beichte ein Geständnis ab, der andere hingegen leugnete beharrlich, ungeachtet des bereits abgelegten Geständnisses seines Genossen. Als man ihm aber am Orte der Tat des ermordeten Försters Gewehr zeigte, welches diesem im Handgemenge entglitten und hernach von den Mördern in einem Gebüsch verborgen worden war, hielt auch der zweite Täter mit der Wahrheit nicht länger zurück.

c) Geständnisse aus Verblüffung. Während die Resignation als Geständnisveranlassung ein allmählich vor sich gehender Seelenvorgang ist, kann die Verblüffung als Geständnismotiv als das gerade Gegenteil von ihr aufgefasst werden. Geständnisse aus Verblüffung zählen wohl zu den grössten Raritäten der Strafrechtspflege. Ein reicher Landmann be-

---

[1]) Näcke im Gross'schen Archiv, 14. Bd., S. 362; vgl. auch Paul, Hdb. d. Kriminal. Photographie (Berlin 1900), S. 17.

[2]) v. Feuerbach, Kriminalrechtsfälle, II. Bd., S. 15.

[3]) Gross, Kriminal-Psychologie, S. 612.

merkte den Abgang etlicher silberner Löffel; er nahm seine Dienstleute ins Gebet — erfolglos. Da liess er alle seine Leute an einem Feierabend um einen grossen Tisch treten, steckte seinen Kopf unter den Tisch und hiess sie, dasselbe zu tun. Dann fragte er: „Haben alle das getan?“ Ein einstimmiges „Ja“ war die Antwort. „Der Dieb auch?“ „Ja“, lautete die vereinzelte Stimme des Stallknechts, bei dem das gestohlene Gut auch wirklich gefunden wurde. Der schlaue Landwirt hatte einen richtigen psychologischen Gedanken ausgeführt: es hatte sich ihm um eine so ausgefallene Idee gehandelt, dass ihre Durchführung bei den Beteiligten einen Zustand schaffen werde, der alle andere Erwägung ganz in den Hintergrund treten lassen werde; dies war ihm gelungen: der Täter hatte sich verraten.

Bei Naturvölkern gibt es noch heute eine Menge Triks, welche Verblüffung hervorzurufen bezwecken, die den wahren Täter zu einem Geständnis veranlasst. [1])

d) Geständnisse aus Zwang. Dem Zwang als Geständnismotiv kommt in der Gegenwart gewiss keine so grosse Bedeutung zu wie einstens, da im Dienste des Inquisitionsprozesses die Folter als Mittel zur Beantwortung der peinlichen Frage ihre Dienste zu versehen hatte. Gleichwohl kommt er als Geständnismotiv leider auch heute noch dann und wann vor, u. zw. sowohl als absoluter, wie auch als psychologischer Zwang, welcher durch Furcht und Angst, also vor allem durch Drohungen und Misshandlungen begründet wird.

Es ist, wenn wir nach Beispielen Umschau halten wollen, gar nicht notwendig erst auf einen Untersuchungsrichter aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts zurückzugehen, der in roher Weise einen Mörder in das Zimmer, in welchem der Mord vollbracht wurde, zur Nachtzeit einsperren liess und als der Mörder unter dem Eindrucke einer Vision ein Geständnis ablegte, seiner hehren Aufgabe als Untersuchungsrichter gerecht geworden zu sein glaubte. Schliesslich wird heutzutage niemand einem Untersuchungsrichter einen Vorwurf daraus machen, wenn zufällige Umstände einen Beschuldigten in Furcht

[1]) Vgl. Hellwig im Gross'schen Archiv, 18. Bd., S. 221.

versetzen, unter deren Eindruck er dann ein Geständnis ablegt; einen derartigen Fall teilt Gross[1]) mit. Die Tatsache, dass ein richterlicher Beamter einen bei einer Studentenmensur beschlagnahmten Säbel in die Hand nahm, um ihn einer harmlosen Betrachtung zu unterziehen, veranlasste einen Dieb, welcher eben verhört wurde und sich hierbei aufs Leugnen und Lügen verlegte und beim Anblick der scharfen Waffe meinte, im nächsten Augenblick zumindest gespiesst oder geköpft zu werden, zu einem ausführlichen Geständnis.

Hingegen kommen Fälle vor, in welchen in geradezu barbarischer Weise Geständnisse erpresst wurden. Was von solchen Geständnissen zu halten ist, möge aus Folgendem hervorgehen: Im Jahre 1882 war die Bauersfrau A. unter dem Verdachte der Brandstiftung beim Schnapshändler L. zu X. in Galizien verhaftet worden. Laut Gendarmerieanzeige war sie vollkommen geständig und auch in der Voruntersuchung legte sie ein Geständnis ab. Das Geständnis vor dem Gendarmen war nach dessen Zeugenaussage freiwillig abgelegt worden. Beide Geständnisse stimmten inhaltlich vollkommen überein und schienen auch insofern glaubwürdig, als die anderweitigen Beweiserhebungen die Anwesenheit der Beschuldigten am Tatorte zur kritischen Zeit ergeben hatten. Da kam die Hauptverhandlung und — der Widerruf der Geständnisse; er bewirkte eine Konfrontierung mit dem Gendarmen, der verwirrt wurde, zu stottern begann und schliesslich sagte, die A. habe vor ihm kein Geständnis abgelegt. „Es ist nicht wahr“, donnerte ihn die A. an, „ich habe vor Ihnen gestanden, weil Sie mich mit der einen Hand würgten und mit der andern so lange auf den Kopf schlugen, bis ich zu gestehen gezwungen war, um Ruhe zu haben.“ Der Gendarm wurde blass und schwieg. Vor dem Untersuchungsrichter wollte die A. ihr Geständnis widerrufen, doch schrie er sie an und sagte, wenn sie leugne, verzögere sie die Untersuchung und erhalte eine grössere Strafe, da sie sich eines Milderungsgrundes beraube, woraufhin die A. ihr Geständnis aus Furcht wiederholte.[2]) — Franz T. ward unter dem Verdachte, einen alten Dorfschullehrer um

[1]) Gross, Kriminal-Psychologie, S. 640.

[2]) Rosenblatt in Goltdammers Archiv. 31. Bd., S. 447 f.

6000 Gulden bestohlen zu haben, verhaftet. Nach anfänglichem Leugnen legte er ein Geständnis ab, durch welches er auch seine Familie stark belastete. Nach zwei Monaten Untersuchungshaft widerrief er es mit der Begründung, er sei vom Gendarmen K. zum Geständnis gezwungen worden; dieser habe ihn ans Bett angekettet, an Händen und Füssen ihm Schellen angelegt und ihn so lange mit einem Rohr geschlagen, bis er, um weiteren Folterungen zu entgehen, die im ganzen Ort allgemein bekannten Einzelheiten der Tat wiederholte, die Schuld auf sich nahm und über Andrängen des Gendarmen seine Angehörigen mitbeschuldigte; und — horribile dictu — diese Entstehungsgeschichte seines Geständnisses stellte sich als vollkommen richtig heraus.[1])

Im November 1903 widerrief ein 16jähriger Majestätsbeleidiger vor den Geschworenen in Prag sein auf der Polizei abgelegtes Geständnis und erklärte, er habe sich beim polizeilichen Verhör durch das Versprechen, er und seine Mitverhafteten würden dadurch auf freien Fuss gesetzt werden, bewegen lassen, Taten einzugestehen, die er nicht begangen habe. Auf dieses Geständnis sei auch die Zitation seines Vaters auf die Polizei maßgebend gewesen, der ihm die Sorge geschildert, die ihm seine Verhaftung verursacht habe, und ihm sagte, seine Mutter sei darob erkrankt; so wenigstens wurde das widerrufene Geständnis motiviert. In diesem letztern Falle haben wir es mit psychologischem Zwange zu tun.

In einem andern Fall, der im März 1905 vor den Geschworenen in Wien zur Verhandlung kam, hatte der Angeklagte anlässlich des polizeilichen Verhörs ein wahres Geständnis abgelegt, jedoch fälschlicherweise einen Mittäter genannt. Bei Gericht rechtfertigte er sich dahin, es sei der ihn verhörende Polizeikommissär in ihn gedrungen und habe ihm die Enthaftung in Aussicht gestellt, wenn er seinen Komplizen nenne. Zwischen dem als Zeugen vernommenen Polizeikommissär und dem Präsidenten der Hauptverhandlung entspann sich hierüber folgender Dialog: Zeuge: Ich habe nur gesagt, er kann eher frei werden, wenn er ein volles Geständnis ablegt. — Präs.: Das war etwas weit gegangen, denn über die Enthaf-

[1]) Rosenblatt, a. a. O., S. 448 f.

tung in solchen Fällen hat nicht die Polizei zu entscheiden. — Zeuge: Ich habe nicht gesagt, ich werde ihn enthaften, sondern er kann eher enthaftet werden, wenn er die Wahrheit angibt. — Präs.: Sie waren eben der Überzeugung, dass ein zweiter dabei gewesen sein müsse. — Zeuge: Ja, nach der Sachlage schien dies gewiss.

Als eine besondere Art des psychologischen Zwanges kann die Suggestion gelten. So bestritten ihre Natur ist: darin kommen alle Definitionen ein, dass Suggestion soviel wie Beeinflussung, Eingebung bedeutet, dass jeder Mensch mehr minder suggestibel ist und daher mehr minder dem Zwange der Suggestion unterliegt, ohne Rücksicht auf die ihm zuteil gewordene Vorbildung, wenngleich die Annahme, dass der Gebildete nicht in dem Maße wie der minder Gebildete suggestibel sei, zweifelsohne vollauf gerechtfertigt ist. Nach Placzek[1]) ist Suggestion die Eingebung von Vorstellungen, durch die ein Mensch auf den anderen psychisch einwirkt. Ist nun auch mehr minder jeder Mensch suggestibel, so ist er es doch nicht für alle Eingebungen[2]); maßgebend sind auch hier persönliche Momente, unter ihnen nicht in letzter Linie das sittliche Niveau, auf welchem das Individuum steht. Dass nun derartige Eingebungen falsche Geständnisse zeitigen können, hat die Erfahrung gelehrt. Im Fall Borras begegnen wir einem falschen Geständnisse des Mordes, unter dem Einflusse der Suggestion abgelegt, wie Bernheim ausgeführt hat, und Liégeois erzählt von einer Adele B., die sich fälschlich der Leibesfruchtabtreibung bezichtigte; sie hatte sich durch intensives Zureden seitens ihrer Eltern, die volle Wahrheit zu sagen, ein Geständnis suggerieren lassen; dass dieses falsch war, ergab sich aus dem Befunde des Gefängnisarztes, der sie nach ihrem Strafantritt untersucht und ein vorgerücktes Stadium der Schwangerschaft an ihr festgestellt hatte.[3]) Und auf nichts anderes als Suggestion, freilich gefährlichster Art, nämlich durch die Presse

---

[1]) Placzek im Gross'schen Archiv, 2. Bd., S. 133.

[2]) v. Schrenck-Notzing im Gross'schen Archiv, 5. Bd., S. 10.

[3]) v. Schrenck-Notzing, a. a. O., S. 16; derselbe, Über Suggestion und Erinnerungsfälschung im Berchthold-Process (Leipzig 1897), S. 75.

führt es v. Schrenck-Notzing[1]) zurück, dass sich während der 14tägigen Dauer des Münchner Berchthold-Prozesses nicht weniger als sieben Personen mit dem Geständnis meldeten, den dem Berchthold zur Last gelegten Mord begangen zu haben, obwohl nach Lage des Falles nur einer als Täter in Betracht kommen konnte; als solcher wurde Berchthold verurteilt; ob mit Recht, wollen wir dahingestellt sein lassen.

Das eine sei aber schliesslich erwähnt, dass suggerierte Aussagen an sich betrachtet keineswegs ein Symptom einer anormalen psychischen Veranlagung sind und daher an dieser Stelle und nicht erst im Folgenden sie zu erwähnen gerechtfertigt ist.

IV. Geständnisse aus psychopathischen Gründen. Hierunter seien jene Geständnisse und insbesondere Selbstanzeigen zusammengefasst, die in einer ganz individuellen psychologischen oder richtiger psychopathischen Veranlagung der sie ablegenden, bez. erstattenden Personen ihren Beweggrund haben, sei es, dass die Tat selbst aus einem mehr oder minder psychopathischen Grunde begangen wurde, sei es, dass lediglich das Geständnis ein derartiges Motiv hat. Wenn v. Krafft-Ebing sagt, die Tat des Wahnsinnigen könne ganz gut so ein Motiv haben, wie die des geistig Gesunden[2]), wenn Spielmann[3]) direkt sagt, dass Reue Geisteskrankheit nicht immer ausschliesse, so ist es nicht im mindesten unsere Absicht, hierhinein eine Bresche zu schlagen; vielmehr sollen hier nur jene Geständnisse angeführt werden, die unter Umständen erfolgen, die wir beim geistig Gesunden nicht antreffen, Geständnisse, deren Glaubhaftigkeit oft nur mit grosser Reserve angenommen zu werden verdient, dies sowohl nach den Ergebnissen der Psychiatrie als auch nach den bisherigen Erfahrungen der Praxis.

Heimweh kann eine derartige psychopathische Veränderung hervorrufen, dass der sonst ganz ethisch veranlagte Mensch

---

[1]) v. Schrenck-Notzing im Gross'schen Archiv, 5. Bd., S. 14; derselbe, Über Suggestion und Erinnerungsfälschung im Berchthold-Process S. 93.

[2]) Vgl. dazu Gross, Hdb. f. UR., I. Bd., S. 175.

[3]) Spielmann, Diagnostik der Geisteskrankheiten (Wien 1855), S. 516; vgl. daselbst ff. auch über das Geständnis.

zum Verbrechen schreitet, nur um die dadurch bedingte Veränderung seiner Lebenslage herbeizuführen. Was das Geständnis derartiger Leute anlangt, sagt Gross [1]: „In der Regel leugnen solche höchst bedauernswerten Individuen die Tat um so weniger, als sie sich ohnehin so unglücklich fühlen, dass ein Mehr ihres Jammers durch die Haft nicht deutlich empfunden wird.“ Ja mehr als das, sie leugnen nicht nur nicht, sie gestehen sogar mehr als sie begangen haben und sind „staatsanwaltlicher als der Staatsanwalt“. Aber nicht nur Heimweh kommt als Beweggrund ihrer Geständnisse in Betracht; die verschiedensten Motive wirken hier auf diese Selbstankläger ein. Wichert, der „Richter und Dichter“ hat in seiner Erzählung „Sie verlangt ihre Strafe“ einen solchen Fall geschildert. Diese Erzählung machte von Anfang an auf mich den Eindruck, dass sie eine wahre Begebenheit behandle, und ihr inzwischen verstorbener Verfasser hat diese meine Ansicht mir auf eine Anfrage hin bestätigt mit den Worten: „Im Jahre 1871 habe ich selbst beim Königsberger Schwurgericht mitgesessen, als ein sehr ähnlicher Fall zur Verhandlung kam. Ich habe in meinem Tagebuch angemerkt, dass ich von daher das Motiv zu meiner Novelle genommen habe, doch besinne ich mich nicht mehr, was etwa im Einzelnen abweichend war. Das psychologische Moment ist jedenfalls treu aus der Wirklichkeit übernommen, denn dies reizte mich ja eben, die Novelle zu schreiben. Ich glaubte aber auch, dass die Tatsachen ungefähr stimmten“. Da somit Wahrheit und Dichtung sich der Hauptsache nach decken, sei der Inhalt der erwähnten Erzählung kurz angeführt: Marie Zwinger stand unter der Anklage der Brandlegung vor den Königsberger Assissen. Sie hatte sich selbst der Brandstiftung an dem Hause ihres früheren Dienstgebers beschuldigt. Zeugen der Tat gab es nicht, doch liessen die Angaben der Zwinger einen „wenigstens schwachen“ Indizienbeweis zu. Nur das Motiv, aus welchem die Brandlegung hätte geschehen sein können, war nicht zu ergründen. „Das Geständnis war“ nach Wicherts Angabe „in jeder Hinsicht, was der Richter „ausreichend“ nennt, das heisst, es enthielt in seiner Zusammenstellung alle diejenigen Umstände, welche die

[1]) Gross, Kriminal-Psychologie, S. 92.

begangene Tat zu der verbrecherischen Handlung stempelten, wegen deren die Anklage erhoben war." [1]) Aus dem Gange der Verhandlung ergab sich, dass die Angeklagte bereits zweimal vor Gericht gestanden, beidemal jedoch freigesprochen worden war. Sie hatte ihr neugeborenes Kind getötet und sich deswegen wegen Kindesmord zu verantworten gehabt; obwohl sie sich selbst dem Gericht gestellt hatte, war ihre Freisprechung erfolgt. Seit damals konnte ihr Gewissen nicht zur Ruhe kommen und so stellte sie sich wiederum dem Gerichte unter der Selbstbeschuldigung der Brandstiftung, die sie in der Tat begangen hatte. Trotzdem war es ihr nicht gelungen, ihre Richter von ihrer Schuld zu überzeugen und so war sie abermals freigesprochen worden. Und nun stand sie wiederum unter der Anklage wegen Brandlegung, zu welcher sie sich, obwohl völlig unschuldig, selbst bekannt hatte und wiederum erfloss ein freisprechendes Urteil, das sie mit den Worten aufnahm: „Das mögen sie vor Gott verantworten, dass sie eine Schuldige freisprechen!" Noch am selben Tag stürzte sie sich in den Mühlteich.

Auch v. Krafft-Ebing [2]) teilt einige hochinteressante einschlägige Fälle mit. Ein gewisser W. stand unter der Anklage, einen Waldhüter erschossen zu haben. Einige Zeit nach seiner Verhaftung trat Irrsinn ein, während dessen Dauer W. wiederholt ausrief: „Ich habe geschossen, ich gestehe es, lasst mich jetzt in Ruhe!" Nach seiner Genesung erklärte sich W. für schuldlos. Ein Beweis seiner Tat fehlte, es musste daher Freisprechung eintreten.

In einem andern Falle handelte es sich um die Selbstbeschuldigung eines Notarschreibers, seinem Herrn einen bedeutenden Geldbetrag veruntreut zu haben. Während der Untersuchung trat Erkrankung an Typhus ein und in diesem Zustand rief er öfters: „Dieb, ich habe gestohlen — Bankbillete — 1700 — im Gefängnis — Guillotine — entehrt, — her mit Richter — haltet den Dieb — ich bin ein Dieb —

[1]) Wichert „Nur Wahrheit! Sie verlangt ihre Strafe." Zwei Erzählungen (Reclam'sche Univ.-Bibl.)

[2]) v. Krafft-Ebing, Lb. d. gerichtl. Psychopathologie, 2. Aufl. (Stuttgart 1881), S. 326.

verhaftet mich!“ Nach seiner Genesung behauptete er Schuldlosigkeit und das Ergebnis der Strafverhandlung war sein Freispruch, da die Richter so vernünftig waren, lediglich auf ein derartiges Geständnis keinen Schuldspruch zu bauen.

Ganz besonderes kriminalpsychologisches Interesse dürfte der Fall einer jungen Frau finden, die eines Tages sich dem Gerichte stellte mit dem umfassenden und in den Einzelheiten ziemlich plausibel begründeten Geständnis, ihr siebenjähriges rhachitisches Kind zu Tode misshandelt zu haben, während de facto das Kind eines natürlichen Todes in Abwesenheit seiner Eltern gestorben war und die Mutter, die ihr Kind mit geradezu rührender Sorgfalt gepflegt hatte, aus Kummer über ihre Abwesenheit in der Todesstunde ihres Lieblings gemütskrank geworden war und im Zustande der Melancholie sich der Tötung des Kindes beschuldigt hat. Es mag hier der Vorwurf, den sich diese bedauernswerte Frauensperson über den Tod ihres Lieblings machte, in Verbindung mit der irrigen Meinung, im Falle ihres Verweilens an Seiten des Kindes durch sorgsamste Pflege dessen Tod verhindert haben zu können, sie gewissermaßen vor ihrem Gewissen als Mörderin erscheinen gelassen haben und aus dieser Vorstellung heraus dürfte die Geisteskrankheit entstanden, die falsche Selbstanschuldigung erfolgt sein.

v. Holtzendorff[1]) berichtet von einem in Schlesien eingesperrten Sträfling, der unter Angabe aller näheren Umstände eine von dem Tode eines Menschen gefolgte Brandstiftung eingestand, während aktenmäßig sein Alibi feststand, was die Richter, die ihn zum Tode verurteilten, einfach übersehen hatten. Vielleicht mag in diesem Falle Lebensüberdruss als Geständnismotiv mitgewirkt haben. Die Geständnisse, welche in der Absicht abgelegt sind, aus Lebensüberdruss die Todesstrafe oder wenigstens diejenige Weltabgeschiedenheit, welche notwendigerweise mit einer langjährigen Freiheitsstrafe verbunden ist, herbeizuführen, brauchen nicht immer jeder tatsächlichen Grundlage zu entbehren. Der Lebensüberdruss führt eben nicht immer direkt zum Selbstmord, sondern gar oft auch zur Beabsichtigung eines nur indirekten Selbstmordes. Das

---

[1]) v. Holtzendorff, a. a. O., S. 302.

Individuum will von der übrigen Welt abgesondert sein; daher Begehung einer strafbaren Handlung, daher deren zumindest unumwundene, manchmal sogar unter Hinzufügung schwererer als den Tatsachen entsprechenden Umständen erfolgende Einbekennung. Insbesondere bei Melancholikern ist dies häufig der Fall. „Dass hier die Willenslenkung gehemmt sei und keine psychische Freiheit mehr angenommen werden könne, wenn es sich um die Beurteilung einer dem Strafgesetze verantwortlich gewordenen Handlung handelt, darf als Grundsatz ohne alles Bedenken angenommen werden", hat Schürmayer[1]) schon vor einem halben Jahrhundert richtig erkannt. v. Krafft-Ebing[2]) teilt einige hierher gehörige Fälle mit, in denen Melancholie zu Verbrechen trieb, die dann ohne weiteres eingestanden worden sind.[3])

Interessant ist ein von Amschl[4]) mitgeteilter Fall, in welchem es sich um einen Zwängling handelt, dem der Aufenthalt im Arbeitshaus, dem er nach seiner eigenen Äusserung jede Strafe, sogar den Tod vorzog, so verhasst war, dass er, nachdem ein von ihm beabsichtigter Selbstmord verhindert worden war, sich fälschlich eines Raubmordes bezichtigte, nur um dem Arbeitshaus entrissen zu werden.

Vielleicht gehört in diese Gruppe auch das im Fall Bratuscha abgelegte Geständnis, ein Fall, der durch sein sensationelles Nachspiel in der letzten Zeit so viel Aufsehen erregte.[5]) Im Jahre 1900 verschwand in Untersteiermark die 12 jährige Tochter Johanna des Winzers Franz Bratuscha. Nach einiger Zeit las letzterer in einer Zeitung, es wäre die Leiche eines unbekannten Mädchens gefunden worden und er begab sich an Ort und Stelle, wo er die ihm gezeigten Kleider des Mädchens als die seiner verschwundenen Tochter agnoszierte und sich ausfolgen liess. Da um dieselbe Zeit auch ein anderes Mädchen

---

[1]) Schürmayer, Lb. d. ger. Medizin, 2. Aufl. (Erlangen 1854), S. 385.

[2]) v. Krafft-Ebing, a a. O., S. 91 ff.

[3]) Über den Begriff der Schwermut vgl. auch Otto Gross, Die cerebrale Sekundärfunktion (Leipzig 1902), S. 28.

[4]) Gross'sches Archiv, 5. Bd., S. 296 ff.

[5]) Vgl. dazu Nemanitsch im Gross'schen Archiv, 7. Bd., S. 300 ff. und Gross in der D. Jur.-Ztg. 1904, Nr. 3.

vermisst wurde, behielt die Gendarmerie die Sache im Auge und ein Gendarm nahm dem Bratuscha die Kleider, die dieser sich hatte ausfolgen lassen, wieder ab, als sich herausstellte, es handle sich hier um die Kleider des anderen Mädchens. Bratuscha erhielt eine gerichtliche Vorladung; zuvor ging er jedoch zum Gendarmeriewachtmeister, sich erkundigen, worum es sich handle. Dieser schöpfte Verdacht, nahm eine Haussuchung vor, fand hierbei Kleider, in denen er die der Johanna Bratuscha und an denen er Blutflecken vermutete, und als er Auskunft über den Verbleib des Kindes verlangte, legte Franz Bratuscha ein Geständnis des Inhaltes ab, er habe sein Kind erwürgt; dieses Geständnis wiederholte er vor dem Bezirksgericht Pettau, vor dem Untersuchungsrichter, vor den Geschworenen, schliesslich nach seiner Verurteilung vor dem Vorsitzenden der Verhandlung; dem Untersuchungsrichter liess er sich einmal sogar behufs freiwilliger Ergänzung seiner Angaben vorführen; er habe sein Kind im Walde gefunden, mit den Händen erwürgt und die Leiche verborgen, abends dann nach Hause gebracht, mit einem Messer unter Hilfe seiner Frau zerstückelt und die Leiche teils verbrannt, teils gebraten und gegessen. Die Frau des Bratuscha war anfangs geständig, dann leugnete sie, nach einer Beichte legte sie jedoch wieder ein Geständnis ab. Gegen Franz Bratuscha erging ein Todesurteil, das im Gnadenwege in lebenslangen schweren Kerker umgewandelt wurde, seine Frau wurde wegen Vorschubleistung zu drei Jahren schweren Kerkers verurteilt. — Im August 1903 befand sich nun beim Bezirksgericht Gurkfeld in Krain eine Diebin in Haft; lange wollte sie ihren Namen nicht nennen, auf einmal sagte sie, Johanna Bratuscha zu heissen. Genau gepflogene Erhebungen ergaben, dass man es tatsächlich mit der Tochter des Franz Bratuscha zu tun hatte. Nun war über jeden Zweifel erwiesen, dass Bratuscha ein falsches Geständnis abgelegt hatte. Von allen Erklärungen, wieso dieses zustande gekommen sein mochte,[1]) scheint doch die, dass Bratuscha geistesgestört ist, die einleuchtendste zu sein.

Ende April 1904 stellte sich in Wien ein junger Mensch

[1]) Vgl. darüber Gross in der D. Jur.-Ztg. ex 1904, der nicht weniger als fünf Möglichkeiten erörtert.

der Behörde mit der Selbstanzeige, 24 Einbruchsdiebstähle begangen zu haben; über das Motiv befragt, gab er an, dass er sich deshalb selbst ausliefere, weil er sonst seine Frau und seine Schwiegermutter ermorden müsste. Man fand den Mann geistesgestört.

* * *

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass Geständnisse einerseits aus den verschiedensten Motiven abgelegt, anderseits mit den verschiedensten Motiven begründet werden, ohne dass es in diesen letzteren Fällen stets möglich ist, das wahre Motiv des Geständnisses (ebenso wie das wahre Motiv der Tat) auch nur mit annähernder Gewissheit ergründen zu können. Unter solchen Umständen erwächst der Kriminalpsychologie die wichtige Aufgabe, auf die Prüfung der Geständnisse an sich, aber auch der Beziehungen eines Geständnisses zu den Ergebnissen der anderweitigen Beweiserhebungen mit dem grössten Nachdrucke zu dringen und vor solchen Justizirrtümern zu warnen, die nur zu oft in Überschätzung und kritikloser Hinnahme eines Geständnisses ihren Ursprung haben.

F) Der Widerruf des Geständnisses in Strafsachen.

Welche Wandlungen die prozessuale Bedeutung des Widerrufs eines Geständnisses in Strafsachen im Verlaufe der Jahrhunderte durchgemacht hat, ergibt sich aus den rechtsgeschichtlichen Abschnitten der vorliegenden Darstellung. Lange Zeit hat man im Geständniswiderruf den contrarius actus eines Geständnisses erblickt, im Falle des Widerrufs das Geständnis als einfach nicht vorhanden betrachtet und man hat in solchen Fällen entweder die Verurteilung auf andere Gründe als das Geständnis gestützt oder, wenn solche nicht vorlagen, ab instantia absolviert. Dieser Standpunkt wurde lange Zeit konsequent festgehalten und erst um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts verlassen.

Heute liegen die Dinge so, dass einerseits trotz Geständnisses freigesprochen, anderseits trotz Geständniswiderrufs verurteilt werden kann.

Der Geständniswiderruf muss ebenso wie das Geständnis selbst einer Prüfung auf seine äussere wie innere Haltbarkeit

unterzogen werden, d. h. es muss einerseits auf die übrigen Beweisresultate, anderseits auf den durch sorgfältige Erforschung seines Motivs zu ermittelnden inneren Wert des Widerrufs Rücksicht genommen werden. Denn ebenso wie es glaubwürdige und unglaubwürdige Geständnisse gibt, gibt es auch unglaubwürdige und glaubwürdige Geständniswiderrufe; Geständnis und Geständniswiderruf dürfen eben niemals als Dinge an sich in Betracht gezogen, müssen vielmehr als Teile jenes grossen Ganzen, das man Beweisverfahren nennt, logisch und psychologisch geprüft werden.

In psychologischer Hinsicht erscheint freilich auch heutzutage der Geständniswiderruf als contrarius actus des Geständnisses. Reue als Motiv des Geständnisses ist Reue ob des begangenen Verbrechens; wenn aber die Reue wegen des abgelegten Geständnisses zu dessen Widerruf führt, erscheint das Gegenteil von Reue, nämlich Trotz als Motiv des Geständniswiderrufs; und der Trotz ist wohl das hauptsächlichste Motiv des Geständniswiderrufs, wenn auch nicht immer und überall sein einziges. Auch beim Geständniswiderruf mögen oft Momente opportunistischer Natur mit im Spiele sein. Der Gedanke, durch das abgelegte Geständnis das, was zum vollkommenen Beweis gefehlt hat, nunmehr selbst herbeigeschafft und auf diese Weise gewissermaßen sich sein eigenes Grab geschaufelt zu haben, die Erwägung, ohne Geständnis straflos ausgehen zu können oder wenigstens wegen eines geringern Verbrechens behandelt werden zu müssen (wenn es sich z. B. um die — subjektive — Kenntnis eines Moments erhöhter objektiver Strafbarkeit handelt), mögen manchen Verbrecher oftmals zum Widerruf des Geständnisses bewogen haben. Schliesslich kommt — allerdings nur beim teilweisen Geständniswiderruf — auch das Motiv des Irrtums oder besser gesagt der Erkenntnis eines das Geständnis herbeigeführt habenden Irrtums in Betracht, z. B. es hat sich einer dem Gerichte mit der Selbstanzeige eines vollendeten Verbrechens gestellt und erfährt nun Umstände, die seine Tat lediglich als Versuchshandlung in einem mitunter bedeutend milderen Lichte erscheinen lassen; doch kommen derartige Geständniswiderrufe als solche für die Strafrechtspflege minder in Betracht, da die Momente, mit denen

sie begründet werden könnten, gewöhnlich durch die behördlichen und insbesondere gerichtlichen Erhebungen unzweifelhaft festgestellt werden.

Die Motive, aus denen Geständnisse widerrufen zu werden pflegen, sind in der Regel leicht zu finden, wenn man sie vergleichungsweise den Motiven der früher abgelegten und nunmehr widerrufenen Geständnisse gegenüberstellt. Da kommen hauptsächlich folgende Widerrufs-Motive in Betracht:

a) Der Trotz; hiervon war bereits die Rede.

b) Die Behebung von Furcht und Zwang. Das unter dem Einflusse von Furcht und Zwang abgelegte Geständnis wird zurückgenommen in einem Augenblicke und einem Gemütszustande des Verdächtigen, in dem er sich von diesen Einflüssen frei fühlt. Doch darf der Umstand allein, dass das seinerzeit abgelegte Geständnis als durch Furcht oder Zwang beeinflusst sich darstellt, den Geständniswiderruf nicht unter allen Umständen glaubwürdig erscheinen lassen, da derartige Geständnisse doch dann und wann einen wahren Kern haben.

Beispiele von Widerrufen erzwungener Geständnisse haben wir bereits angeführt.

c) Die Genesung von psychischer Erkrankung, wobei bemerkt sei, dass sie wohl einen Geständniswiderruf erklärlich erscheinen lassen kann, streng genommen aber kein Widerrufsmotiv ist; denn es fehlt meistens das Bewusstsein, ein Geständnis abgelegt zu haben, und die spätere widerrufsähnliche entlastende Aussage erfolgt daher nicht mit dem Vorsatze, den contrarius actus des Geständnisses setzen zu wollen.

d) Die bestellte Schaffung falscher Entlastungsmomente. Ein Verbrecher, der geständig war, ist auf einmal andern Sinnes und widerruft seine ihn belastenden Angaben. Der Grund eines solchen Vorgehens ist mitunter darin zu suchen, dass es dem Beschuldigten auf unerlaubtem Wege gelungen ist, gefälschtes Beweismaterial zu seinen Gunsten herbeizuschaffen, insbesondere durch inzwischen enthaftete Zellengenossen sich einen künstlichen Alibibeweis konstruiert zu haben. [1])

[1]) Gross, Hdb. f. UR., I. Bd, S. 106.

e) Das durch beunruhigtes Gewissen einerseits, durch Aussicht auf strenge Bestrafung anderseits hervorgerufene Schwanken im Gemüte des Verdächtigen. Als geradezu klassisches Beispiel kann das wiederholte Geständnis und oftmals widerrufene Geständnis des Lehrlings Wilhelm im Fall Ziethen gelten. Ziethen war wegen Ermordung seiner Gattin verurteilt worden. Von Anfang an leugnete er jede Schuld, ward jedoch schuldig befunden, da seine Frau — allerdings im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit — ihn als Täter bezeichnete, da ferner in seinem Messer ein 1—1,3 mm grosses angeblich blutiges Holzteilchen sich vorfand und da schliesslich sein Lehrling Wilhelm belastend gegen ihn aussagte. Wiederholt hat Ziethen Wiederaufnahme angesucht, immer vergeblich; nie aber hat er aufgehört seine Unschuld zu beteuern und es sind in der Tat berechtigte Zweifel gegen seine Verurteilung laut geworden, Zweifel, auf die wir hier nicht eingehen können und auch nicht eingehen wollen, zumal wir uns wiederholt ausführlich für Ziethens Unschuld ausgesprochen haben.[1]) Nur die Geständnisse und die Geständniswiderrufe des Wilhelm sollen uns hier beschäftigen.[2]) Als Ziethen in der Mordnacht für verhaftet erklärt wurde, sprang Wilhelm mit den Worten, sein Meister sei unschuldig, hinzu, woraufhin auch seine Verhaftung erfolgte. In der Hauptverhandlung ward Wilhelm freigesprochen. Allein in der Folge legte Wilhelm ein umfassendes Geständnis vor einem Kriminalinspektor zu Berlin ab, dahin gehend, er habe Frau Ziethen getötet, ihr Mann sei unschuldig. Nicht weniger als viermal wiederholt er dieses Geständnis, überdies ward festgestellt, dass er auch aussergerichtlich gestanden habe. Auch seiner Tante gegenüber legte er unter lautem Weinen ein Bekenntnis seiner Mordtat ab. „Am andern Tage aber“, sagt Wilhelm, „war mir mein Geständnis schon wieder leid, und es hätte wenig gefehlt, so hätte ich es zurückgenommen. Heute fühle

[1]) Lohsing im Gross'schen Archiv, 3. Bd., S. 218 ff., 5. Bd., S. 163 ff. und in „Eth. Kultur“, 9. Jhrgg. S. 282 f.

[2]) Unseren Ausführungen legen wir die Darstellung, die Ziethens letzter Verteidiger, Fraenkl, Der jetzige Stand des Rechtsfalls Ziethen (Wiesbaden 1902) gibt, zugrunde.

ich mein Gewissen erleichtert und sehe meiner Bestrafung mit Ruhe entgegen.“ In der nächsten Zeit wurde er vom Untersuchungsrichter auf die strenge Bestrafung, der er sich aussetze, aufmerksam gemacht; trotzdem erklärte er: „Ich kann meine Aussage nicht ändern und sehe auch einer derart hohen Strafe mit Ruhe und Gleichmut entgegen.“ Drei Tage später jedoch erfolgte der Widerruf seines Geständnisses mit der Begründung, Überredung und Aussicht auf Belohnung hätten ihn zum Geständnis veranlasst, jetzt sei er jedoch müde, für andere Leute den Kopf ins Loch zu stecken. Als er aber später seine Tante zufällig erblickte, ward er andern Sinnes, kehrte zu seinem Geständnis zurück und ward nunmehr dem unglücklichen Ziethen gegenübergestellt, zu welchem er mit tränenerstickter Stimme sagte: „Verzeihen Sie mir, ich bin es gewesen, Sie aber unschuldig. — Verzeihen Sie mir, dass ich Sie ins Unglück gestürzt habe.“ Einige Tage darauf sagte Wilhelm, er käme wieder in die Versuchung, sein Geständnis zu widerrufen; die Sehnsucht nach Freiheit stiege wieder in ihm auf und sein Hass gegen Ziethen erneuere sich. Dann kommt wiederum ein Geständniswiderruf, später ein aussergerichtliches Geständnis. — Als Wilhelm nach der Tat verhaftet war, hatte er von der Zelle aus einen schwindelhaften Entlastungsbeweis versucht; da dieser an dem Widerstande eines Zellengenossen scheiterte, hatte Wilhelm bereits ein Geständnis abgelegt und gelegentlich wiederholt, also zu einer Zeit und unter Umständen, angesichts welcher fremde Einwirkung auf ihn völlig ausgeschlossen war. Auch nur einige Stunden nach seiner Enthaftung bekannte er sich des Mordes schuldig. Alle Anzeichen sprechen dafür, dass Wilhelm der Täter ist und finden auch in einer von Fraenkl[1]) mitgeteilten Episode, deren Darstellung an dieser Stelle zu weit führen würde, ihre Bestätigung. Wenn wir von den gerichtlichen Entscheidungen, die mit einer einzigen Ausnahme an Ziethens Schuld festhalten, absehen, gibt es nur einen Juristen, der Ziethens Schuld schriftstellerisch vertreten hat, und das ist Barre.[2]) Doch kann die Bemerkung nicht unterdrückt werden, dass seine Darstellung an Ungenauigkeiten leidet.

[1]) Fraenkl, a. a. O., S. 56 und 57.

[2]) Barre in „Preuss. Jahrbücher“ 68. Bd. (1891), S. 635 ff.

Wilhelm hat einmal gesagt, der Umstand, dass Ziethen an ihn denken werde, sei bei seinem (Wilhelms) Geständnisse „am wenigsten“ mitbestimmend gewesen; Barre ersetzt dieses „am wenigsten“ durch „wenigstens“, was natürlich einen ganz andern Sinn gibt. Und einer den Wilhelm belastenden Zeugenaussage tut Barre in seinem Aufsatze überhaupt keine Erwähnung. Für uns unterliegt es jedoch gar keinem Zweifel, dass Wilhelms Geständnis glaubwürdig und sein Widerruf unglaubwürdig ist. Wird einmal der Tag kommen, an welchem die zuständigen Gerichte auch diese Überzeugung haben und einen der grössten Irrtümer deutscher Strafrechtspflege gut machen werden?

V. Schlussbetrachtung.

In den vorstehenden Ausführungen haben wir das Geständnis in Strafsachen einer Erörterung in rechtlicher und psychologischer Hinsicht unterzogen. Wir haben gesehen, welch hoher Wert ihm seit den ältesten Zeiten beigemessen wurde, ein Wert, der bis in die Neuzeit in stetigem Steigen begriffen war und erst in der neuesten Zeit rapid gesunken ist. Wir sind Strafprozessgesetzgebungen begegnet, denen das Geständnis alles bedeutete; heute sind wir so weit, dass ein Geständnis zu einer Verurteilung nicht notwendig ist, aber auch einem Freispruch nicht hinderlich zu sein braucht. Es ist eine Tatsache, dass falsche Geständnisse abgelegt werden und Glauben finden, dass aber auch mitunter wahre Geständnisse für falsch gehalten werden und der Täter straflos ausgeht.

Wenn es die Aufgabe der Strafrechtspflege ist, kein Delikt ungesühnt, aber auch keinen Unschuldigen büssen zu lassen, können wir die Erwägung schlechterdings nicht von der Hand weisen, dass in der Möglichkeit falscher Geständnisse eine grosse Gefahr für die Strafrechtspflege gelegen ist, dass aber diese Gefahr trotz aller Vorsichtsmaßregeln niemals ganz gebannt werden kann. Wir haben ausgeführt, wie notwendig die

Prüfung eines Geständnisses in logischer und psychologischer Hinsicht ist, wie wichtig, aber auch wie schwer es ist, das Motiv eines Geständnisses in Strafsachen zu ergründen; trotzdem stehen wir, wenn wir das Geständnis abstrakt betrachten, vor einem grossen Rätsel, zu dessen Lösung wir keine allgemeinen Regeln aufstellen, sondern nur Ratschläge geben können. Dies haben wir getan und wenn wir unsern diesbezüglichen Ausführungen noch etwas hinzuzufügen haben, ist es der warme Appell an die Rechtspflege, sich vor jeder, wie immer gearteten vorgefassten Ansicht [1]) zu hüten. An vielem sind ja doch die unseligen Vorurteile schuld. Noch immer gibt es zuviel Untersuchungsrichter, welche im Beschuldigten meistens bereits den Schuldigen von vornherein vermuten, es gibt Richter und Geschworene, welche im Geiste den einzelnen Phasen eines Strafprozesses auf mitunter unrichtiger Fährte voraneilen und im Angeklagten bereits den Verurteilten erblicken; und diese Männer der Strafrechtspflege sind es, welche im Falle eines Geständnisses des Beschuldigten, bez. Angeklagten vorzeitig eine Bestätigung ihrer vorzeitig gefassten Meinung erblicken, sie sind es, die sich in ein Vorurteil so sehr hineinsuggerieren, dass sie sogar einem wohlbegründeten Wiederaufnahmeantrag zu Gunsten eines Angeklagten mit grösster Skepsis gegenüberstehen. Es kann, insbesondere nach den Erfahrungen der jüngsten Zeit, vor der Gefahr eines derartigen Vorurteils nicht genug gewarnt werden. Der Richter sei frei von jedem Vorurteil; nur dann ist er der geeignete Prüfer der Aussage eines Beschuldigten.

Ein anderer Fehler, in den leider viele Untersuchungs- und Erkenntnisrichter verfallen, liegt darin, dass man an die Prüfung der Aussage des Beschuldigten, bez. Angeklagten zweierlei Maß anzulegen geneigt ist, indem alles Belastende für glaubwürdig, alles Entlastende für unglaubwürdig oder doch minder glaubwürdig angenommen und dass gerade in denjenigen Fällen, in welchen es auf nur einen Zeugen ankommt, diesem zuviel, dem Beschuldigten zu wenig Glauben geschenkt

---

[1]) Gross, Hdb. f. UR., I. Bd., S. 22 ff. und Kriminal-Psychologie, S. 544 ff.

wird. Dass ein derartiger Vorgang in einzelnen Fällen oft seine Berechtigung haben mag, wollen wir gar nicht in Abrede stellen; aber das Bedenken können wir doch nicht unterdrücken, ob hierin nicht zu sehr generalisiert wird, und dies nicht nur zum Nachteile der Angeklagten, sondern auch der Justiz selbst.

Ein weiterer Mangel unserer heutigen Strafrechtspflege liegt in der grossen Abneigung vieler Richter, einem Antrag des Verteidigers auf Untersuchung des Geisteszustandes seines Klienten stattzugeben oder eine derartige Untersuchung gar von amtswegen vornehmen zu lassen. Und wenn dieser Vorwurf auch nicht immer zutrifft, ist man doch meistens der vielfach aufgestellten Forderung, es solle in solchen Fällen wenigstens einer der Gerichtsärzte ein Psychiater sein, fast durchwegs abhold. Und doch sollte das eine wie das andere ausnahmslose Regel sein zumindest in allen wichtigeren Fällen, bei welchen das Geständnis nicht eine nur deklaratorische, sondern eine suppletorische Bedeutung hat, m. a. W. bei welchen das Geständnis einen Schuldbeweis nicht bestätigt, sondern in der Weise ergänzt und bilden hilft, dass er ohne das Geständnis überhaupt nicht als erbracht angesehen werden könnte. Keineswegs sei damit gesagt, dass Justizirrtümer dann ganz und gar ausgeschlossen wären; aber dass ihnen mehr als bis jetzt vorgebeugt würde, ist sicher und unbestreitbar.

Gross [1]) hat es richtig ausgesprochen: „In wichtigen Fällen darf das Geständnis für den Untersuchungsrichter einfach nicht existieren, er hat ebenso genau vorzugehen, als ob der Beschuldigte leugnete.“ Wenn Gross aber anschliessend an diese Worte die Frage aufwirft, ob die alten Strafprozessordnungen nicht Recht hatten, wenn sie eine Verurteilung wegen Mordes verboten, wenn nicht die Leiche des Ermordeten zustande gebracht war, so tragen wir kein Bedenken, zu erwidern: Nein, sie hatten nicht recht! Aus dem Grunde nicht recht, weil dadurch für den Mörder auf hoher See, der sein Opfer in den Fluten des Ozeans versenkt, ein Privilegium der Straflosigkeit

---

[1]) Gross in der D. Jur.-Ztg. 1904, Nr. 3.

geschaffen würde, das mit der Ethik und dem Gerechtigkeitsgedanken unvereinbar wäre.

Aber das steht fest, dass in solchen Fällen die Geständnisprüfung mit ganz besonderer Sorgfalt vorgenommen werden muss und ohne einen Psychiater nicht vorgenommen werden soll. —

Ein Moment noch wollen wir erörtern. Als einstens die Todestrafe nur an Geständigen vollzogen werden durfte, ward es vielseitig mit Recht schmerzlich empfunden, dass der reumütige Sünder ärger daran sei als der verstockte Verbrecher, da dieser schlimmsten Falls lebenslänglich ausgefüttert, jener aber hingerichtet werden könne. Heute sind wir soweit, dass wir trotz Vereinfachung des Verfahrens bei kleineren Delikten der Ansicht sind, die Schuldfrage wie die Straffrage seien ohne Rücksicht auf den Grad des Verbrechens stets nach gleichen Grundsätzen zu regeln. Da drängt sich denn für die Fälle, dass der Richter die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten nur dadurch gewinnen kann, dass den andern Beweismitteln das Geständnis (nicht etwa — bloss — bestätigend, sondern) ergänzend zur Seite tritt, die Frage auf, ob es denn stets recht und billig sei, jemanden zu verurteilen, wenn er gesteht, während man ihn im Falle seines Leugnens straflos ausgehen lassen müsste. Die Schwierigkeit dieser Frage liegt darin, dass das Geständnis kein Strafausschliessungsgrund sein dürfe, da sonst die von vorherein gefasste Absicht, im Falle der Anklage zu gestehen, einer Straflosigkeitsgarantie gleichkäme. Es wird hier nichts anderes übrig bleiben, als nach der Art der einzelnen Delikte und nach den persönlichen Verhältnissen der Täter zu individualisieren und auf dem Wege der bedingten Verurteilung jene ausgleichende Gerechtigkeit zu üben, deren generelle Normierung dem sorgfältigst ausgearbeiteten Strafgesetzbuch nicht zugemutet werden kann.

In Strafurteilen sollte auf das Geständnis in anderer Weise Bezug genommen werden, als dies bis jetzt geschieht, indem das Geständnis lediglich konstatiert und allenfalls als Milderungsgrund angeführt wird. Es soll vielmehr, vor allem in

jenen Fällen, in denen das Geständnis als suppletorisches Beweismittel anzusehen ist, zum Ausdruck gebracht werden, aus welchen Gründen und in welchem Umfange die Aussage eines Angeklagten, bez. sein Geständnis für wahr angenommen wurde; denn mit Worten, „der Schuldspruch stützt sich auf Geständnis," bez. „das teilweise Geständnis des Angeklagten", wie man sie oft in Urteilsbegründungen lesen kann, ist im Zeitalter der freien Beweiswürdigung und der Offizialmaxime die Aufgabe des Richters nicht erfüllt.

Heynemann'sche Buchdr., Gebr. Wolff, Halle (S.)

Über Gemeingefährlichkeit vom ärztlichen Standpunkte aus.

Vortrag.

Von

Prof. Dr. A. Cramer

Direktor der Kgl. Universitätsklinik für psychische und Nervenkrankheiten zu Göttingen.

Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold
1905.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. A. **Finger**, Halle a. S.

Prof. Dr. med. A. **Hoche**, Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**, Lublinitz i. Schles.

III. Band, Heft 4.

Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold
1905.

Über Gemeingefährlichkeit vom ärztlichen Standpunkte aus.

Von Prof. Dr. A. Cramer-Göttingen.

Meine Herren!

In dem Thema zu meinem Vortrage habe ich ausdrücklich von Gemeingefährlichkeit vom ärztlichen Standpunkte aus gesprochen, weil ich der Überzeugung bin, dass die ganze Frage der Gemeingefährlichkeit keine rein ärztliche, sondern eine verwaltungs-technische ist. Gemeingefährlichkeit ist kein juristischer Begriff. Sie steht zur Medizin nur in entfernter Beziehung. Gemeingefährlichkeit ist ein Begriff, der rein auf dem Verwaltungs-Verkehrs-Wege entstanden ist.

Es ist auch nicht meine Absicht, diesen Begriff der Gemeingefährlichkeit irgendwie abgrenzen zu wollen; ich möchte aber hervorheben, dass in der neuesten Auflage von Schlockow „Der Kreisarzt“ (Roth-Leppmann p. 582) und noch mehr von dem Hannoverschen Gerichtsarzt Schwabe in seinem Referate auf der Versammlung der Verwaltungs- und Medizinalbeamten des Reg.-Bez. Hannover im Sommer vorigen Jahres dieser Begriff der Gemeingefährlichkeit wesentlich eingeengt worden ist.

Es werden viele sagen, dass ich mir damit meine Aufgabe sehr bequem mache. Ich möchte hierzu bemerken, dass ich eine exakte, kurze Abgrenzung dieses Begriffes für unmöglich halte. Das könnte nur der, der imstande ist, Kautschuk in harten Stahl zu verwandeln.

Die Veranlassung zu meinem Vortrage liegt auch auf anderem Gebiete; ich habe die Überzeugung gewonnen nach dem, was ich von Laien in Privatunterredungen gehört, nach dem, was ich von Laien geschrieben gelesen, und nach dem, was auch von anscheinend sachkundiger Seite geschrieben ist: dass, wenn es so weiter geht mit der Diskussion über die Gemeingefährlichkeit der Geisteskranken, entschieden die

Kranken, die unserem Schutze befohlen sind, die Anstalten, deren Förderung uns in jeder Richtung am Herzen liegen muss, einen schweren Schaden nehmen, und dass damit auch die Angehörigen, welche Patienten in unseren Anstalten haben, einen grossen Nachteil erleiden.

Vor 50 Jahren etwa hat man in der Überzeugung, dass das Publikum bald die Wohltätigkeit der öffentlichen Irrenanstalten kennen lernen würde, diese Anstalten ruhig „Irrenanstalten“ genannt. Heute — das ist nicht zu leugnen — ist man im Publikum so eingenommen gegen die Irrenanstalten, dass man, dieser Stimmung des Publikums Rechnung tragend, die Anstalten „Heil- und Pflegeanstalten“ nennt. Natürlich hat dies nur den Erfolg gehabt, dass diese Voreingenommenheit sich jetzt gegen die Heil- und Pflegeanstalten richtet, und so wird es weiter gehen, auch wenn wir unsere Irrenanstalten „Anstalten für Kranksinnige oder Gehirnkranke“ nennen.

Es hängt das mit der alten Anschauung zusammen, dass Geisteskranke und Verbrecher, aus demselben Übel, aus der Sünde entsprungen, auch eine ähnliche Behandlung bedürfen, und dass die Behandlung in unseren modernen Anstalten, soviel auch darüber von berufener Seite gesprochen und geschrieben wird, sich nicht wesentlich von dem unterscheide, wie die Verbrecher in modernen Zucht- und Besserungsanstalten behandelt werden.

In der Zeit der freien Behandlung, der Dauerbäder und der Familienpflege ist man erstaunt, wenn man immer wieder selbst von gebildeten Laien nach Gummizellen, Zwangsjacken und dergl. gefragt wird, ja wenn selbst von Behörden Ersuchen um Übersendung einer Zwangsjacke eingehen. Man darf sich deshalb aber auch nicht wundern, wenn bei besonders krassen Fällen, in welchen es sich darum handelt, dass ein Geisteskranker, dessen Geisteskrankheit das Publikum nicht versteht und erkennt, ein Verbrechen begeht, von nicht sachkundiger Seite zur Beruhigung des Publikums geschrieben wird: das Gericht würde dafür sorgen, dass der Betreffende auf Lebenszeit einer Heil- und Pflegeanstalt übergeben würde. Das konnte

man z. B. häufig lesen, als es sich um den Fall Arenberg handelte. Das Resultat derartiger Mitteilungen ist natürlich im Publikum die festgewurzelte und nicht zu erschütternde Überzeugung, dass die Irrenanstalt doch so eine Art „Strafanstalt“ sei. Und doch sind unsere Irrenanstalten Krankenhäuser, wie jedes andere Krankenhaus auch, und über den Aufenthalt in einer Irrenanstalt hat nur zu bestimmen der Umstand, ob Krankheit vorliegt oder nicht. Ist die Krankheit verschwunden, so hat auch die Entlassung zu erfolgen.

Die Krankheit, um die es sich handelt, ist Geisteskrankheit.

In neuerer Zeit ist die Frage der Gemeingefährlichkeit wieder dadurch in Fluss gekommen, dass man vielfach über die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen diskutiert hat. Es ist wohl jedem der Aufsatz von v. Liszt bekannt: „Schutz der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke und vermindert Zurechnungsfähige“ (Aschaffenburgsche Zeitschr. 1904, p. 8). Jeder weiss, dass v. Liszt in diesem Artikel in ausgezeichneter Weise praktische Vorschläge gemacht hat, wie in Zukunft mit den geistig Minderwertigen, die mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt geraten sind, zu verfahren sei. Vielleicht wäre es besser gewesen, wenn er den Titel etwas anders gefasst hätte. Denn sehr bald las man: nicht Schutz gegen gemeingefährliche Geisteskranke und vermindert Zurechnungsfähige, sondern: Schutz gegen gemeingefährliche Menschen, und diese wurden eingeteilt: a) Verbrecher, b) Geisteskranke. Wenn man diese Dinge durchlas, hatte man die Überzeugung, dass es auf der Welt nur zweierlei Sorten von gemeingefährlichen Menschen giebt, auf der einen Seite Verbrecher, auf der anderen Geisteskranke bezw. geistig Minderwertige. Man war dabei angelangt, wo wir vor 100 Jahren standen: Geisteskrankheit und Verbrechen waren in Gefährlichkeit und Behandlung eins. Ich will dabei nicht verschweigen, dass wir nach vielleicht abermals 100 Jahren auch auf diesen Standpunkt hinauskommen können, dass aber dann das Wort „Strafe“ vor „Behandlung“ fehlt.

Bei diesen Ausführungen war man sich darüber klar, dass die Geisteskrankheit ein ebenso strafwürdiges Vergehen sei wie das Verbrechen selbst. Das Resultat war, dass das Misstrauen gegen die Anstalten noch grösser wurde sehr zum Nachteil unserer Kranken, dass sich die Angehörigen noch mehr wie bisher sträubten und ihre Kranken nur in die Anstalt brachten, wenn mit dem stärksten Druck gewirkt wurde, wenn es hiess, dass der Kranke gemeingefährlich sei.

Dass gerade die Gemeingefährlichkeit der Geisteskranken nicht selten dadurch bewirkt wird, dass sie zu spät in Anstalten kommen und nicht selten einer unsachgemässen Behandlung unterworfen werden, davon sprach niemand, obschon im Jahre 1903 die statistische Kommission an der Hand von Zahlen deutlich nachgewiesen hatte, dass in einem grossen Teile der Unglücksfälle, die durch Geisteskranke verursacht waren, die rechtzeitige Aufnahme diese Unglücksfälle hätte vermeiden lassen (Hoche-Aschaffenburg, Neurol. Centralbl. 1903, p. 436).

Der Umstand, dass unsere Anstalten in erster Linie zur Heilung und Behandlung von Geisteskranken da sind, scheint vollständig in Vergessenheit geraten zu sein. Denn wenn man die Aufnahmeatteste durchsieht, so ist immer wieder die Gemeingefährlichkeit betont, welche bei den Haaren herbeigezogen wird. Glücklicherweise hat der Erlass des Herrn Ministers an die Medizinalbeamten dieses Verfahren etwas eingeschränkt. Ich will nicht eingehen auf das Motiv, das zu diesem Erlasse geführt hat; ich bin aber überzeugt, dsss die Verhandlungen, die jetzt darüber schweben, ob der Fiskus für die Kosten für die im öffentlichen Interesse zugeführten Geisteskranken aufzukommen hat oder nicht, für unsere Kranken und unsere Anstalten von grossem Vorteile sein können, wenn nur von unserer Seite mit der nötigen Bestimmtheit darauf hingewiesen wird, wie bei Geisteskrankheit Gefährlichkeit zustande kommt und wie sie vermieden werden kann.

In erster Linie kommt hier in Betracht, wie ich bereits ausgeführt habe, die möglichste Erleichterung der Aufnahme und die Bekämpfung des Vorurteils, das noch in

weiten Kreisen gegen die Irrenanstalten besteht. Als bestes Mittel würde ich dazu vorschlagen, dass jeder heilbare Geisteskranke umsonst und womöglich ohne Papiere aufgenommen wird, dass aber innerhalb 24 Stunden mit dem zuständigen Kreisarzte die Geisteskrankheit authentisch festgestellt werden muss. Auf diese Weise würden all die Unglücksfälle, die sich draussen ereignen, weil das Aufnahmeverfahren sich zu lange verzögert, entweder weil die Angehörigen die Geldausgabe scheuen oder den Gang zur Behörde fürchten, vermieden werden. Ich fürchte, dass dieser Vorschlag von mir, welcher vielfach auch von anderer Seite gemacht ist, eine Utopie bleiben wird, weil er am Widerstande und Misstrauen des Publikums scheitern wird. Allerdings sehe ich nicht ein, dass das, was bei einer Privatanstalt bis auf den Kostenpunkt geht, nicht auch an einer öffentlichen Anstalt gehen sollte. Auf jeden Fall würde mit einem solchen oder ähnlichen Verfahren auch das Misstrauen des Publikums gegen die Anstalten herabgemindert werden, wenn es sieht, dass man in eine Irrenanstalt einen Geisteskranken wie in ein anderes Krankenhaus auch bringen kann.

Um nicht zuviel und zunächst nicht Erreichbares sofort zu verlangen, möchte ich die eben genannte Forderung nicht unbedingt stellen, sondern nur die These aufstellen, dass gemeingefährliche Handlungen bei Geisteskranken umsoweniger vorkommen, je mehr die Aufnahme in die Irrenanstalt erleichtert wird, und je mehr das Misstrauen gegen die Anstalt schwindet.

Psychologisch interessant ist auch, dass man immer nur von der Gemeingefährlichkeit der Geisteskranken so ganz besonders spricht; dass, wenn einmal ein Geisteskranker etwas anstellt, dies sofort wie ein Lauffeuer durch alle Blätter geht mit sachgemässen und unsachgemässen Bemerkungen und, wie das heute Mode ist, immer mit entsprechenden Reformvorschlägen ausgestattet wird, sodass man es dem Publikum garnicht übel nehmen kann, dass es den Geisteskranken im allgemeinen und speziellen als einen ungeheuer gefährlichen Menschen ansieht und ihn gleich hinter

den Verbrecher stellt, welcher bewusst nach dem Leben und Gut seines Mitmenschen trachtet.

Im Jahre 1900 waren in deutschen Anstalten 115 882[1]) Geisteskranke untergebracht. Wir dürfen annehmen, dass sich ausserhalb der Anstalten ebensoviele Geisteskranke befanden. Wenn man damit vergleicht die Vergehen und Verbrechen, welche von Geisteskranken im Laufe eines Jahres begangen werden — eine bestimmte Zahl kann ich darüber leider nicht geben, sie wird aber nicht hoch in die Hunderte gehen —, so wird man sagen müssen, dass die Gemeingefährlichkeit der Geisteskranken im allgemeinen doch nicht so gross ist, als man in weiten Kreisen anzunehmen geneigt ist.

Ich gebe gern zu, dass die „Tat eines Wahnsinnigen", wie es in den Zeitungen heisst, erschütternd und tragisch sein kann. Man darf aber darüber die Kritik und das Urteil nicht verlieren und darf vor allen Dingen dadurch sich nicht verleiten lassen, zu Massnahmen zu greifen, welche die Verwandlung eines gemeingefährlichen Geisteskranken in einen sozial Brauchbaren erschweren.

Hier kommt in erster Linie wieder die rasche Aufnahme in die Anstalt in Betracht.

Psychologisch ist weiter interessant, dass es noch eine ganze Reihe von Menschen, welche man als gemeingefährlich betrachten könnte, gibt, die man garnicht als solche bezeichnet, von denen man überhaupt nicht spricht, obschon sie in ihrer Gemeingefährlichkeit weit über das hinausgehen, was Geisteskranke in Dutzenden von Jahren an Gefährlichkeit mit sich gebracht haben. Ich meine in erster Linie die Geschlechtskranken. Wenn ein Mensch mit florider Syphilis eine Reihe von Prostituierten und nicht Prostituierten ansteckt und dadurch das Virus der Syphilis vervielfältigt, weiter verbreitet wird und bei den Infizierten selbst und ihren Nachkommen seine unheilvolle Wirkung entfaltet, so fällt es keinem Menschen ein, davon als von etwas Gemeingefährlichem zu sprechen; das wird sogar meist mit Still-

1) Veröffentlichung des Kaiserl. Gesundheitsamtes 1904.

schweigen übergangen. Allerdings können wir ja hoffen, dass es der „Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ gelingen wird, auch hier energisch Wandel zu schaffen.

Auch wenn durch reine Nachlässigkeit der Keim zu einer gefährlichen Seuche, z. B. Scharlach, Typhus, anderen Menschen übermittelt wird, spricht man nicht von Gemeingefährlichkeit. Das tut man nur dem armen, bedauernswerten Geisteskranken an. Die Geisteskrankheit wird so wenig aus der Welt zu schaffen sein, wie unsere modernsten Verkehrsmittel, die ich persönlich sehr schätze, das Automobil und die Eisenbahn. Auch dabei giebt es viele Unglücksfälle. Niemandem fällt es ein, diese segensreichen Verkehrsinstitute als gemeingefährlich zu bezeichnen. Dieser Vergleich hinkt nicht etwa; denn wie jeder Fortschritt im Verkehr anfangs mit Unglücksfällen naturnotwendig verbunden ist, ebenso kann unser Bestreben, die gefährlichen Kranken in ungefährliche durch die freie Behandlung zu verwandeln, nicht ohne gelegentliche und seltene Unglücksfälle verlaufen. Die freie Behandlung ist die einzige Möglichkeit, bei den geeigneten Fällen die Gefährlichkeit zu beseitigen, während fast jeder Geisteskranke, der im Sinne eines durch keine Sachkenntnis in seinem Urteil getrübten Laien sicher hinter Schloss und Riegel verwahrt ist, gefährlich wird.

Wenn wir verstehen wollen, woher das kommt, dass namentlich bei leichtsinniger Verbreitung von Geschlechtskrankheiten, bei Infektionskrankheiten nicht von „gemeingefährlich“ die Rede ist, so müssen wir weiter zurückgehen.

Es ist noch nicht allzu lange her, dass man die Geisteskrankheit von der Sünde und der Leidenschaft abhängig gemacht hat, dass man von theologisch-philosophischen Gesichtspunkten unsere Patienten betrachtete und somit immer geneigt war, dieselben in ihrer Strafwürdigkeit einem Verbrecher gleichzustellen und sie als eine Art Schande zu betrachten. Und so kommt es auch, dass heute noch häufig der Lokalreporter, der gewissenhaft jedes Verbrechen registriert, auch Nachricht von der erschütternden Tatsache bringt,

dass jemand geisteskrank geworden und in eine Anstalt überführt worden ist.

Es ist also lediglich Vorurteil im Publikum, das diesen Geisteskranken, namentlich wenn sie in Konflikt mit den Gesetzen und Verordnungen geraten sind, eine so ganz besondere Beachtung zuteil werden lässt. Wir würden über dies Vorurteil kein Wort verlieren, wenn es nicht für das Wohl unserer Schutzbefohlenen von so ganz ausserordentlichem Nachteil wäre.

Nach meiner Überzeugung wird man nach Vorstehendem den Satz aufstellen dürfen, dass es andere Krankheiten gibt, welche den Menschen in viel breiterem Grade gemeingefährlich machen als Geisteskrankheiten.

Selbstverständlich liegt mir ganz fern — das geht ja auch aus meinen bisherigen Ausführungen hervor — zu leugnen, dass Geisteskranke gefährliche und zwar recht gefährliche Handlungen, welche sich gegen Leib und Gut des Nächsten und gegen sich selbst richten, unternehmen können. Wenn man aber diese Tatsache bespricht und Vorbeugungsmassregeln treffen will, so muss man sich vor allen Dingen, um kein Unrecht zu tun, darüber klar sein, dass ebenso, wie der Zustand der Geisteskranken sich ändern kann, auch die Gefährlichkeit der Geisteskranken sich ändert, und dass weiter die Gefährlichkeit der Geisteskranken in bestimmten Fällen nicht etwa durch die Geisteskrankheit allein, sondern durch allerlei Momente, die auf den Geisteskranken eingewirkt haben, bedingt ist.

Was den ersten Punkt betrifft, so möchte ich besonders hervorheben, dass zahlreiche Geisteskranke, bei denen vor der Aufnahme in die Anstalt von einer Gemeingefährlichkeit nicht gesprochen worden ist, die aber zur rechten Zeit der Anstalt zugeführt wurden, im Verlaufe ihrer Krankheit sehr wohl gefährlich werden könnten, wenn sie sich ausserhalb einer Anstalt in nicht sachkundiger Behandlung befänden, und ebenso, dass es zahlreiche Geisteskranke gibt, welche vor ihrer Aufnahme eine gefährliche Handlung vorgenommen

haben, aber schon nach kurzer Anstaltsbehandlung sich derartig verändern, dass eine gefährliche Handlung nicht mehr zu erwarten ist. So sehen wir denn auch, dass es in sehr vielen Fällen gelingt, derartige, als besonders gefährliche Patienten bezeichnete Kranken bei geeigneter Behandlung nach längerer oder kürzerer Zeit in sozial brauchbare Individuen zu verwandeln, wenn nur bei der freien Behandlung keine Schwierigkeiten gemacht werden.

Unter 90 schwer-gefährlichen Kranken, die sich z. Z. in meiner Irrenanstalt befinden, sind 65 nach längerer oder kürzerer Zeit wieder sozial brauchbar geworden und kommen zu einem kleinen Teil nächstens zur Entlassung; ein Teil ist bereits entlassen, ein weiterer Teil ist in Familienpflege untergebracht. Ich bemerke, dass unter den 90 sich nicht etwa solche Fälle befinden, bei denen davon gesprochen wird, dass sie gelegentlich mit dem offenen Licht auf den Boden gegangen sind, dass sie die Drohung ausgesprochen haben, jemanden zu erstechen etc. Es befinden sich darunter zwei Mörder, darunter ein Raubmörder, ein Fall von Stuprum violentum etc. Wenn wir also das Interesse von unseren Geisteskranken wahrnehmen wollen, so müssen wir darauf bedacht sein, dass, wenn gesetzgeberische Massregeln zum gewiss berechtigten Schutz des Publikums getroffen werden sollen, in fast blindem Eifer nicht zu weit gegangen wird, sondern dass bei diesen Massnahmen der Zukunft mit der Möglichkeit gerechnet wird, dass die Gemeingefährlichkeit eines Geisteskranken auch wieder verschwinden kann.

Ist die Gemeingefährlichkeit eines Geisteskranken verschwunden, was ja z. B. immer der Fall sein wird, wenn der Geisteskranke genesen ist, aber auch für den Fall eintritt, dass nur eine Besserung eingetreten ist oder eine Veränderung der Art, dass gefährliche Handlungen nicht mehr zu erwarten sind und man erwarten darf, dass sich der Kranke draussen im Leben behaupten kann, so wird man ihn in einer Irrenanstalt nicht mehr behalten dürfen; er wird zur Entlassung kommen müssen.

Dass der Staat dem Publikum in dem Wunsche nachkommt, dass hier mit der grössten Vorsicht verfahren wird, wird jeder von uns nach jeder Richtung unterstützen. Denn nichts liegt uns ferner als eine frivole Spielerei mit der Gesundheit und dem Gute unserer Mitmenschen dadurch, dass wir gefährliche Geisteskranke entlassen. Ich kann deshalb auch durchaus nicht die in Preussen getroffene Einrichtung, dass drei Wochen vor der Entlassung derartiger Kranken der betr. Ortspolizei, wo der Kranke sich hinwenden will, Nachricht gegeben wird, für unberechtigt und unzweckmässig erklären. Nur gegen das eine möchte ich mich wenden und zwar auch nur unter dem Gesichtspunkte, dass vielleicht später eine andere Reglung dieser Frage in Betracht gezogen wird, dass für die Entlassung eines Geisteskranken etwas anderes massgebend werden könnte als sein Zustand. Für die Entlassungsfähigkeit eines Kranken kommt nur in Betracht sein Zustand und das, was man bei seinem Zustande von ihm erwarten kann, nicht aber das, was er etwa in seiner Krankheit gemacht hat. Würde der letztere Gesichtspunkt massgebend sein, dann wären unsere Irrenanstalten keine Krankenanstalten, sondern Strafanstalten.

Wir haben im Str. G. B. den § 51, welcher eine strafbare Handlung als nicht vorhanden hinstellt, wenn sie im Zustande von Geisteskrankheit begangen ist. Es ist deshalb nicht einzusehen, dass ein Mensch, der das Unglück hat, geisteskrank zu werden, und das weitere Unglück hat, durch diese Geisteskrankheit ein Vergehen oder Verbrechen zu begehen, nun lebenslänglich oder wenigstens viele Jahre, wenn das sein Zustand nicht erfordert, in einer Irrenanstalt bleiben soll. Er würde ja dadurch viel mehr gestraft sein als jeder Verbrecher.

Es würde hier nahe liegen, auch auf die ganze Frage der geisteskranken Verbrecher einzugehen, d. h. der Verbrecher, welche im Strafvollzuge geistig erkrankt sind. Dass sie nicht länger in einer Anstalt bleiben dürfen, als sie geisteskrank sind, liegt auf der Hand. Auf die anderen

Punkte einzugehen, welche sehr wichtig sind, muss ich mir versagen, weil es nicht streng zum Thema gehört. Ich habe an anderen Stellen diese Fragen schon gestreift.

Bei der Beurteilung der Gefährlichkeit von Geisteskranken kommt nun zweitens in Betracht, dass es häufig eine Verkettung von unglücklichen Zufällen ist, dass ein Geisteskranker überhaupt in Konflikt mit dem Strafgesetzbuch kommt. Hier kommen in Betracht ungeschickte Behandlung von Seiten der Angehörigen, Alkoholexzesse, starke Affekte, Aufregung, Not, Kummer und Sorge, Strapazen, Überarbeitung, starke Temperaturdifferenzen, Hunger und Durst etc., dabei noch die einzelnen Phasen beim Manne und Weibe, die mit der Entwicklung und Fortpflanzung zusammenhängen: die Pubertät, das Senium, das Sexualleben, die Menstruation, die Schwangerschaft, das Puerperium und das Klimakterium. Man findet häufig Fälle, wo eine ganze Kette von derartigen ungünstigen Momenten auf den Geisteskranken einwirken mit dem Erfolg, dass eine strafbare Handlung zustande kam; und wenn man sich die Sache mit Ruhe besieht, wird man nicht selten sagen müssen, dass eine Fülle von derartigen Komplikationen kaum für das spätere Leben denkbar ist. Man wird auch hier kein Bedenken tragen können, ... nach gehöriger Prüfung natürlich, nachdem sich der Zustand wesentlich gebessert hat, an die Entlassung zu denken.

Es wird jedem von Ihnen schon ergangen sein, dass in derartigen Fällen, wo es sich um Entlassung eines gefährlich gewesenen Kranken handelt, eine allzu vorsichtige Behörde einen Garantieschein verlangt der Art, dass in Zukunft nichts wieder vorkommt. Es liegt auf der Hand, dass es unmöglich ist, eine derartige Garantie zu übernehmen. Eine derartige Garantie würde ich weder für Gesunde noch für mich selbst übernehmen. Wir können nicht in die Zukunft blicken und nicht übersehen, was aufs neue wieder auf den Kranken einstürmen mag. Das darf aber kein Grund sein, einen Menschen, der draussen sein Brot verdienen kann, wider Willen in einer Anstalt zurückzuhalten. Denn wenn man so etwas verlangen wollte,

dann müsste man auch von der Polizei verlangen, dass sie jedes Verbrechen im Entstehen erstickt und voraussieht. Natürlich wird es notwendig sein, dass solche Geisteskranke noch längere Zeit ausserhalb der Anstalt unter Aufsicht stehen. Dazu ist notwendig, dass genaue Listen über die ausserhalb der Anstalten lebenden Geisteskranken geführt werden. Diese Listen müssen aber etwas mehr wie den Namen enthalten, sie müssen auch darüber etwas enthalten, was für eine Krankheitsform es ist und woraufhin der Kranke zu beaufsichtigen ist; und diese Aufsicht muss sachgemäss durchgeführt werden, nicht vom Gendarmen, sondern vom Arzte. Am besten wird sich der psychiatrisch gebildete Medizinalbeamte eignen. Das wird Geld kosten, aber entschieden wird es weniger Geld kosten, als alle diese Fälle, welche ausserhalb der Anstalt sich ihren Lebensunterhalt selbst wieder erwerben können, auf Kosten des Gemeinwesens in Anstalten zu füttern. Mit Bedingung zur besseren Beaufsichtigung der Kranken ausserhalb der Anstalten ist, dass das Publikum über Wesen und Bedeutung und Art der Geisteskrankheit aufgeklärt wird, beobachten lernt und so allmählich weiss, wann es Zeit ist, dass der Arzt geholt wird und eventl. die Rückführung in die Anstalt bewerkstelligt wird. Das kann aber nur erreicht werden, wenn jeder von uns seine Pflicht tut und in Wort und Schrift für die nötige Aufklärung des Publikums gerade auch über diesen Punkt sorgt.

Ganz allgemein möchte ich noch hinzufügen, dass es als geradezu selten bezeichnet werden muss, dass derartige entlassene Geisteskranke irgend ein schweres Vergehen gegen Leib und Gut des Nächsten unternehmen. Würde das öfters vorkommen, dann würden wir heute in der Presse und im Parlament nicht Erörterungen darüber haben, wie man die Aufnahmen in die Irrenanstalten erschweren soll, sondern es würden Erwägungen angestellt werden, wie man die Entlassung verhindern oder erschweren kann.

Neben den Geisteskranken, welche gefährlich werden können, spielen nun neuerdings im Laien- und sachkundigen

Publikum die geistig Minderwertigen, welche gefährlich sind, eine grosse Rolle. Man muss sich nach meiner Überzeugung ganz ausserordentlich hüten — namentlich unter dem Gesichtspunkte der modernen strafrechtlichen Reformbewegung —, Geisteskranke und geistig Minderwertige zusammenzuwerfen. Ich habe schon oben erwähnt, dass die strafbare Handlung eines Geisteskranken nicht vorhanden ist; für den geistig Minderwertigen geht aber die allgemeine Meinung nach den Kongressen der letzten Jahre dahin, dass zwar auch eine Behandlung, aber eine strafrechtliche Behandlung am Platze sei. Die Irrenanstalten sind bestimmt zur Behandlung von Geisteskranken, aber nicht zu einer strafrechtlichen Behandlung von geistig Minderwertigen. Es gehört also der geistig Minderwertige unter keinen Umständen in die Irrenanstalt; denn mit dem Strafvollzuge haben unsere Irrenanstalten nichts zu tun: sie sind rein Krankenanstalten. An dem Tage, wo das geschehen würde, dass auf dem Wege des strafrechtlichen Strafverfahrens oder auch auf dem Wege des Zivilverfahrens der Entmündigung jemand einer Irrenanstalt zur strafrechtlichen Behandlung überwiesen würde, würde die Anstalt den Charakter eines Krankenhauses verlieren und die ganze moderne Behandlung der Geisteskranken, welche gerade in den letzten Jahrzehnten zum Wohle unserer Patienten ungeahnte Fortschritte gemacht hat, unmöglich werden. Es würde das ein grosses Unglück für unsere Kranken sein und ein Schlag ins Gesicht für die Angehörigen, die ihre Kranken vertrauensvoll den Anstalten zur Behandlung übergeben, und ferner ein Rückschritt fast ins finstere Mittelalter; denn es würden Geisteskranke in der Behandlung mit verbrecherischen Naturen auf gesetzlichem Wege gleichgestellt.

Es soll dabei nicht unerwähnt bleiben, dass heute nicht selten geistig Minderwertige, welche irgendwelche Verbrechen begangen haben, den Irrenanstalten zugeführt werden; nament-

lich kommt das häufig aus dem Strafvollzuge vor. Sie sind das Kreuz für die moderne Anstaltsbehandlung der Geisteskranken. Je mehr wir uns dagegen wehren, desto eher wird man auch für diese Grenzfälle geeignete Institute zur Behandlung errichten. Je eher das geschieht, um so besser wird es für unsere Geisteskranken sein.

Ich komme damit zum Schlusse und glaube, nachgewiesen zu haben, dass die Gemeingefährlichkeit der Geisteskranken entschieden überschätzt und übertrieben wird, dass ein nicht geringer Teil der gemeingefährlichen Handlungen der Geisteskranken vermieden werden kann, wenn dadurch für rechtzeitige Aufnahme der Geisteskranken gesorgt wird, dass das Publikum immer mehr aufgeklärt und das Aufnahmeverfahren nach Möglichkeit erleichtert wird und die Kranken ausserhalb der Anstalten in sachgemässer Weise überwacht werden, dass die Gemeingefährlichkeit eines Geisteskranken sich auch wieder verlieren kann, dass er dann selbstverständlich entlassen werden muss, dass es aber das gute Recht des Staates bleibt, zum Schutze des Publikums gewisse Vorsichtsmassregeln zu treffen, z. B. die vorherige Anmeldung der Entlassung an die Ortspolizeibehörde, dass aber darüber, ob ein Kranker entlassen werden kann, nur sein Zustand und nicht, was er begangen hat, entscheidet, und dass das Urteil also nur beim Arzte liegen kann, und dass schliesslich die scharfe Betonung der Gemeingefährlichkeit der Geisteskranken in der neueren Zeit auf Grund der verschiedensten Vorurteile entsteht und nur zum Schaden unserer Kranken und Anstalten weiter verbreitet wird.

Hofbuchdruckerei C. A. Kaemmerer & Co., Halle a. S.

Über die unverbesserlichen Gewohnheits-Verbrecher und die Mittel der Fürsorge zu ihrer Bekämpfung.

Von

Dr. Ernst Siefert,
leitendem Arzt der Beobachtungsstation für geisteskranke Gefangene
am Strafgefängnis zu Halle a. S.

Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold.
1905.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Halle a. S.

Prof. Dr. med. **A. Hoche**, Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**, Lublinitz i. Schles.

III. Band, Heft 5.

Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold.
1905.

Ueber die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher und die Mittel der Fürsorge zu ihrer Bekämpfung.*)

Von

Dr. Ernst Siefert, leitendem Arzt der Beobachtungsstation für geisteskranke Gefangene am Strafgefängnis zu Halle a. S.

Es ist das Schicksal der modernen Gefangenen-Fürsorgebestrebungen, dass ihr Wirken mit zahlreichen Misserfolgen zu kämpfen hat.

Sieht man den Dingen ohne Selbsttäuschung ins Auge, so ergibt sich, dass erfolgreiche Objekte der Fürsorge eigentlich nur diejenigen sind, welche auf Grund einer besonderen Kombination von Zufälligkeiten oder *äusseren* Bedingungen einmal oder auch öfter gleichartige oder verschiedenartige strafbare Handlungen begehen, während die, bei denen das Verbrechen die Folge *innerer* Vorgänge, besonderer Charakterveranlagung ist, sich als unzugänglich und ungeeignet erwiesen. Machen wir uns eine landläufige Ausdrucksweise zu eigen, so heisst dass: *die Erfolge der Fürsorge begrenzen sich im Allgemeinen in dem Gelegenheitsverbrechen und dem sozial bedingten Rückfallverbrechen*, dem Verbrechen aus Not, Unerfahrenheit, Verführung, Leichtsinn, gewissen Affekt- und Trunkenheitsverbrechen etc.; *sie scheitern in dem Kampfe gegen das Gewohnheitsverbrechen*,

*) Nach einem auf der XXI. Jahresversammlung der „Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt“ gehaltenem Vortrag.

den unverbesserlichen Verbrecher aus Anlage, der sich uns in den Trunksüchtigen, einem grossen Teil der Prostituierten, vielen ewig rückfälligen Dieben und Schwindlern, den arbeitsscheuen Vagabonden, gewissen habituellen Affektverbrechern, den geschlechtlich Perversen und anderen Menschenkategorien darstellt.

Was ist der Grund für diese auffällige und unbestreitbare Tatsache? Der zunächst liegende Gedanke ist der, dass vielleicht ein zu geringer innerer Wert der fürsorgenden Kräfte dafür verantwortlich gemacht werden könnte, und dass es möglich sein müsste, durch Steigerung der Mittel und umfassendere Organisation der Fürsorge aus diesen refraktären Elementen beizukommen. Nun lässt sich zwar eine derartige Auffassung nicht strikte widerlegen, da sichere Schlüsse eben nur auf Grundlage des jemals vorhandenen Status quo gezogen werden können; und es lässt sich auch nicht ableugnen, dass die Organisation der Fürsorge, ihre Mittel und vor allem die werktätige Energie, mit der sie gebraucht werden, einer weitgehenden Verstärkung noch zugänglich und bedürftig sind; alle Erfahrungen drängen aber doch zu dem Wahrscheinlichkeitsschluss, dass eine hierauf gegründete Hoffnung eine trügerische ist, und dass auch eine ideal ausgestaltete Fürsorge im Rahmen der gegebenen Verhältnisse auf das Gewohnheitsverbrechen in der oben gemachten Umgrenzung nach wie vor ohne Einfluss bleiben wird.

In dieser Beziehung steht die Fürsorge nicht allein da; sie hat in dem modernen Strafvollzug einen Schicksalsgenossen, der zwar mit ganz andersartigen Mitteln operiert, in seinen Resultaten aber gegenüber dieser Menschenklasse dasselbe, d. h. negative Ergebnis erzielt. Auch hier finden wir den Gedanken, teilweise mit extremer Schärfe, verfochten, dass es vorwiegend oder ausschliesslich die Unvollkommenheiten des Strafvollzuges sind, welche die Erfolglosigkeit seiner Absichten gegenüber dem Gewohnheitsverbrecher bedingen; auch hier glaubt man durch Reformen in der einen oder anderen Richtung einen weiter gehenden Einfluss noch erzielen zu können; auch hier macht sich aber mehr und mehr die Einsicht geltend, dass eine selbst ideale Ausgestaltung des Strafvollzuges —

mag man sie nun in der intensiveren Betonung der Besserungstendenzen oder in der Steigerung der physischen Zwangsmittel erblicken — mit grösster Wahrscheinlichkeit den im Gewohnheitsverbrecher umschriebenen Teil der strafbarwerdenden Menschen nicht wird beeinflussen können.

Wenn wir nun sehen, dass die verschiedenartigsten Mittel sämtlich und geradezu gesetzmäßig einer bestimmten Klasse von Menschen gegenüber versagen, wenn wir sehen, dass hieran auch mit dem Fortschreiten der angewandten Methoden zu ihrer jetzigen Höhe nichts nennenswertes geändert worden ist, so drängt sich ganz von selbst der Gedanke auf, dass der wahre Grund dieser Erscheinung nicht in der Unzulänglichkeit der Mittel an sich, sondern in einer besonderen Eigenart der in Frage kommenden Individuen liegt, die sich durch äussere Mittel eben überhaupt nicht beeinflussen lässt.

Dieser Gedanke, dass die Ursache der Misserfolge der Fürsorge und des Strafvollzuges in der spröden Besonderheit des Materials begründet ist, das bearbeitet werden muss, enthält meiner Überzeugung nach die Wahrheit; tausendfältige Erfahrungen sprechen überzeugend für seine Richtigkeit und die zu lösende Aufgabe kann kaum noch in der Herbeitragung neuer Beweismomente, sondern lediglich in der genauen Analysierung der die Unbeeinflussbarkeit bedingenden Besonderheit des Gewohnheitsverbrechers bestehen.

Diese Besonderheit lässt sich meines Erachtens kurz in dem Worte „Krankhaftigkeit oder Minderwertigkeit“ präzisieren. Der Gewohnheitsverbrecher ist nicht ein normaler, sondern der Regel nach ein minderwertiger Mensch, nicht eine geistige Vollkraft, sondern eine „halbe Geisteskraft“; sein Handeln ist kein lediglich psychologisch, sondern in grösserem oder geringerem Umfange pathologisch bedingtes. Da aber Seelenzustände, bei denen krankhafte Elemente mit ins Spiel kommen, erfahrungsgemäß jeder äusseren Einwirkung unüberwindliche Schwierigkeiten darbieten, da andererseits der Strafvollzug, wie auch die Fürsorge, auf ein normales Geistesleben zugeschnitten ist, so erklärt sich hieraus ungezwungen das Charakteristikum der Unbeeinflussbarkeit.

Das Pathologische im Seelenleben des Gewohnheitsverbrechers liegt nun teils auf dem Gebiete des Intellektes, teils und vorwiegend auf dem der Affekte.

Ist ein grösserer oderer geringerer Schwachsinn vorhanden, so liegen die Dinge verhältnismäßig klar und unbestritten. Eine einfache Exploration enthüllt dann mit Leichtigkeit die Defekte des Gedächtnisses, den Tiefstand der Urteilskraft, den Mangel an einfachsten Kenntnissen, die Unfähigkeit, vorhandene Kenntnisse durch logische Assoziationen beim Denken und Handeln zu verwerten, und das hieraus sich ableitende kindische und leicht beeinflussbare, unselbständige und haltlose Gebahren. Niemand wird erwarten können, dass das reduzierte Geistesleben einer solchen „halben Geisteskraft“ sich den Reizen und Schwierigkeiten der Umgebung gegenüber ebenso verhalten wird, als eine geistige Vollkraft.

Viel komplizierter wird dagegen die Beurteilung, sobald, bei guter Intelligenz, Anomalien der affektiven Seite des Seelenlebens in Frage kommen, Anomalien, die man nicht zahlenmäßig fixieren, nicht auch dem Laienauge beweisend vorführen kann. Hier stehen sich denn auch zwei verschiedene Anschauungen unversöhnlich gegenüber, die eine, die in dem Gewohnheitsverbrecher einen bewussten und nur aus Freude am Bösen handelnden Übeltäter erblickt, die andere, die ihn als ein pathologisches, in seinem Wollen durch krankhafte Momente beeinflusstes und beschränktes Individuum auffasst, die eine, die in seinem Handeln nur bewusste und absichtliche Bosheit und Rohheit, arbeitsscheue Genusssucht etc. erkennt, die andere, der sein Handeln als der Ausfluss eines pathologischen Affektlebens erscheint; die eine, die die Unverbesserlichkeit als eine Folge böswilliger Verstocktheit auffasst, die andere, die in ihr die notwendige Folge eines abnormen angeborenen oder erworbenen Seelenzustandes erblickt.

Für mich ist auch der nicht nachweisbar schwachsinnige echte Gewohnheitsverbrecher der Regel nach ein seelisch Minderwertiger; sein Seelenleben erscheint mir allenthalben getragen und durchsetzt von pathologischen Affekten und Trieben; überall tritt mir eine abnorm schwache oder abnorm starke oder direkt perverse Affektbetonung entgegen, die die

eigentliche Ursache des verbrecherischen Handelns wird, überall sehe ich Übergänge, Anklänge, Analogien und Beziehungen zu Zuständen, die mir aus dem Studium der Geisteskrankheiten bekannt sind; ich erkenne, dass der qualitativen Unterschiede nicht all zu viele sind, und dass oft nur eine quantitative Differenz festzustellen ist; ich sehe, wie ein bestimmter, auffallender Geisteszustand oft gesetzmäßig eine bestimmte Verbrechensart erzeugt; ich sehe, wie derselbe Seelenzustand bei leichter Ausprägung seiner Symptome einen Verbrechertypus bildet, bei schärferer Ausprägung dagegen als unverkennbare Geisteskrankheit sich zu erkennen gibt; ich sehe dieselben Geisteszustände in einem Falle unverändert das ganze Leben hindurch herrschen und zum Träger einer verbrecherischen Individualität werden, und ich sehe sie in anderen Fällen nur als Episoden auftreten und dann auch von Laien ohne Weiteres als Krankheitszustände anerkannt.

So ergibt sich mir, wie jedem psychiatrisch Geschulten, schon aus der einfachen Beobachtung die Annahme der krankhaften Minderwertigkeit des Gros der Gewohnheitsverbrecher als eine sich unmittelbar aufdrängende Abstraktion.*)

---

*) Es ist unmöglich, im Rahmen dieser skizzenhaften Ausführungen detailliertere Angaben über das, was man als klinische Symptomatologie des unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechers bezeichnen könnte, zu machen und insbesondere die zahlreichen Formenbilder darzustellen, die, ohne Bestehen einer intellektuellen Schwäche, antisoziales Handeln nach sich ziehen. Leider ist es auch nicht möglich, ein Werk hier namhaft zu machen, welches der Lektüre empfohlen werden könnte, da es trotz einer unendlichen Fülle forens-psychiatrischer und kriminal-anthropologischer Literatur eine wirklich umfassende Darstellung dieser Dinge nicht gibt. Nachdem das Lombrososche Phantasieprodukt des „delinquente nato", der als einheitlicher Typus, als atavistischer Rückschlag in die Urzustände der Menschheit aufgefasst werden sollte, zu Grabe getragen worden ist, und mehr und mehr sich die Überzeugung durchringt, dass im Gegenteil der minderwertige Gewohnheitsverbrecher nach Ursachen und Erscheinungsformen eine unendliche Vielgestaltigkeit in sich schliesst und durchaus keinen Rückschlag, sondern eine wahrhaft moderne, durch die sozialen Umstände geschaffene Krankheitserscheinung am Volkskörper darstellt, dürfte es wohl an der Zeit sein, dass eine umfassende Symptomatologie dieser Krankheitserscheinung geschaffen würde. Bonhöffer-Breslau hat in einer glänzenden Studie die Bettler und Vagabunden in diesem Sinne analysiert und ist zu bemerkenswerten

Aber diese Anschauungsweise erklärt mir auch allein eine ganze Reihe anderer eigentümlicher Erscheinungen. Sie macht mir die absolute Unverbesserlichkeit des Gewohnheitsverbrechers erst verständlich, den langsamen Selbstmord, wie ein klassischer Autor das Wüten dieser Menschen gegen sich selbst durch die Art ihres Handels gezeichnet hat; sie macht mir verständlich, warum in degenerierten Familien so häufig neben echten Geisteskrankheiten, Selbstmorden und abnormen Charakteren plötzlich eine Verbrecherindividualität auftaucht, dadurch ihre Verwandtschaft zu Krankheitszuständen deutlich dokumentierend; sie lässt mich begreifen, warum die Gewohnheitsververbrecher so leicht selbst den kurzen Schritt zur echten Geistesstörung tun, warum sich bei ihnen so massenhaft nervöse Störungen und körperliche Entartungszeichen finden; warum sie häufig eigenartigen, auf inneren Vorgängen beruhenden und exquisit krankhaften Stimmungsschwankungen unterliegen, die als periodische Trunksucht, als periodischer Wandertrieb, als periodische Steigerung des sexuellen Trieblebens, als periodisch gesteigerte Reizbarkeit etc. uns vor Augen treten und für das soziale Verhalten des Verbrechers, sein disziplinares Verhalten in der Anstalt und insbesonders für seine Rückfälligkeit von einschneidendster Bedeutung werden. Sie gibt mir aber auch den Schlüssel in die Hand, der mir das Verständnis für den Verteilungsmodus des Gewohnheitsverbrechens, die Ursachen seines Anwachsens und das Wesen des jugendlichen Rechtsbrechers vermittelt.

Auf diese letzteren Punkte will ich mit einigen Worten eingehen.

Es gibt jedenfalls eine nicht ganz geringe Zahl von Fällen, in denen ein verbrecherischer Hang im Laufe des individuellen Lebens erworben wird. Z. B. können Geisteskrankheiten Defektzustände hinterlassen, die mit verbrecherischen Neigungen sich komplizieren; die Epilepsie, Schädelverletzungen können

---

Resultaten gekommen, Mönkemöller-Osnabrück hat die jugendlichen Minderwertigen in einer ausgezeichneten Arbeit psychopathologisch und ätiologisch untersucht u. a. m. Aber der erwachsene Gewohnheitsverbrecher hat im Allgemeinen noch nicht die ihm gebührende monographische Berücksichtigung gefunden.

Gehirnveränderungen setzen, die die Persönlichkeit zu einer kriminellen Individualität umwandeln; die Altersveränderungen des Gehirns können Störungen mit sich führen, die — ich erinnere an die Sittlichkeitsdelikte der Greise — ausgesprochen verbrecherische Neigungen erzeugen; der übertriebene Alkoholmissbrauch kann, auch ohne dass eine angeborene Anlage besteht, endlich den krankhaften Zustand der Trunksucht mit seinen kriminellen und sozialen Folgeerscheinungen erzeugen; schliesslich mag es auch vorkommen — jedenfalls wird es oft behauptet — dass gelegentlich die Ungunst der Verhältnisse allein, ohne Disposition und rein psychologisch, einen echten und unbeeinflussbaren Verbrechercharakter hervorbringt. Ebenso sicher ist es mir aber, dass wir in solchen Fällen nicht die Regel, sondern die Ausnahme zu erblicken haben, und dass der Regel nach die Minderwertigkeit des Gewohnheitsverbrechers aus einer ererbten und angeborenen Anomalie entspringt, die sich als eine besondere Form geistiger Entartung darstellt.*)

Mit einer solchen Annahme erklären sich eine ganze Reihe von Tatsachen; zunächst die eigentümliche Erscheinung, dass wie schon erwähnt, sich der Verbrechercharakter ausserordentlich häufig familiär mit Entartungszuständen verschiedenster Art vergesellschaftet.

Ferner die Erscheinung, dass das Gewohnheitsverbrechen in ausgesprochener Weise an die soziale Schicht des städti-

---

*) In der an diesen Vortrag sich anschliessenden Diskussion fand die Auffassung der Unverbesserlichkeit des Gewohnheitsverbrechers als Krankheitsphänomen — wenigstens in zahlreichen Fällen — von geistlicher Seite uneingeschränkte Anerkennung. Widerspruch aber erhob sich gegen die Zurückführung des verbrecherischen Charakters auf eine in Anlage und Vererbung wurzelnde Degeneration; man glaubte vielmehr, an den Anfang der Verbrecherlaufbahn das freie Wollen und schuldhafte Sündigen stellen zu müssen und fasste den krankhaften und unfreien Zustand des ausgebildeten Gewohnheitsverbrechers als das Endprodukt einer Reihe von körperlichen und geistigen Schädigungen auf, die das ursprünglich freigewollte Leben in Sünde und Unmoral nach sich ziehen müsse. — Ich bin ausser stande, diese Anschauung als richtig zu akzeptieren; die Differenz hat aber gegenüber der praktisch unendlich wichtigeren sonstigen Übereinstimmung im Grunde genommen nur eine mehr theoretische Bedeutung.

schen Proletariats gefesselt ist, und dass es in unbestreitbarem Wachsen begriffen ist. Wir wissen nämlich, dass dem modernen Kulturmilieu eine gewisse Entartungstendenz eigentümlich ist, die nicht nur vorhanden, sondern auch noch in offenbarer Zunahme begriffen ist, und die sich in gleicher Weise auf körperlichem und geistigem Gebiete geltend macht; ich erinnere in dieser Beziehung nur an die zunehmende Verschlechterung der Widerstandskraft des Gebisses, an die immer mehr um sich greifende Kurzsichtigkeit, an die von vielen behauptete, steigende Unfähigkeit der Weiber, ihre Kinder zu stillen; auf geistigem Gebiet an das Anwachsen degenerativer Störungen des Nervensystems, von der einfachen Neurasthenie an bis zu der, ausschliesslich die modernen Kulturnationen heimsuchenden schrecklichsten Geisteskrankheit, der Gehirnerweichung; wir wissen ferner, dass diese Entartungserscheinungen da am stärksten in die Augen springen, wo die heutigen Kulturformen am schärfsten ausgeprägt sind, d. h. in den Städten, namentlich den Grossstädten, und in den vom Industrialismus in Mitleidenschaft gezogenen Gesellschaftsschichten. Hieraus wird nun begreiflich, warum auch das Gewohnheitsverbrechen, als ein Spezialfall der Entartung, gleichfalls eine gewisse zunehmende Tendenz zeigt, während die allgemeine Kriminalität eher im Fallen begriffen ist, und warum es uns im städtischen Proletariat, das auch sonst die meisten entarteten Glieder zählt, am häufigsten entgegentritt.

Drittens macht mir meine Anschauung die relative Unabhängigkeit des verbrecherischen Charakters vom Milieu verständlich. Wir sehen nämlich, dass weder die moralische und materielle Not mit gesetzmäßiger Notwendigkeit das Gewohnheitsverbrechen nach sich zieht, noch dass auch das sozial günstigste Milieu vor der Ausbildung eines verbrecherischen Charakters regelmäßig schützt; ich brauche Sie in dieser Beziehung nur an die zahllosen „verlorenen Söhne“ der höheren Stände zu erinnern, die trotz Fernhaltung aller schädlichen Reize, trotz Beispiel, Erziehung und Bildung mit schrecklicher Sicherheit ihrem Ruin entgegen gehen, und denen man in den Gefängnissen noch viel häufiger begegnen würde, wenn sie nicht durch Unterbringung in Anstalten oder durch Verschickung in

fremde Länder rechtzeitig unschädlich gemacht würden; ich erinnere Sie auch an die Dirnencharaktere unter den weiblichen Angehörigen unserer höheren Gesellschaftsschichten, die rätselhaft aus der reinsten und zartesten Atmosphäre eines edlen Familienlebens emporwachsen können.

Viertens aber erklärt mir meine Auffassung auch das Wesen und die Verteilung des jugendlichen Verbrechertums. Ich gebe zu, dass ein Teil der Verbrechen der Jugendlichen durch schlechte häusliche Erziehung und hässliche Lebensbedingungen, durch Anstiftung seitens Erwachsener etc. hervorgerufen wird, und dass diese Elemente, sofern das Versäumte auf die eine oder andere Weise nachgeholt, die Milieuschädlichkeiten beseitigt werden, natürlich gebessert werden können; ich glaube aber nicht, dass das Jugendverbrechen hierin sich erschöpft, muss vielmehr nach allem, was ich selbst gesehen und gelesen habe, annehmen, dass gerade das jugendliche Verbrechen häufig den charakteristischen Typus des Verbrechens aus minderwertiger Anlage darstellt. Bei jugendlichen Rechtsbrechern sehen wir die Anlage als ausschlaggebenden Faktor am reinsten und unkompliziertesten sich uns darstellen; denn hier fallen die Trunksucht, die Vagabondage, die Prostitution, die äusserste materielle Not, in der die erwachsenen Gewohnheitsverbrecher gewöhnlich leben und von denen man zweifelhaft sein kann, ob sie die Folge einer abnormen Organisation oder die eigentliche Ursache des Gewohnheitsverbrechens sind, zum guten Teil fort. Wenn wir nun ferner sehen, dass bei dem Gros der jugendlichen Rechtsbrecher dieselben Eigentümlichkeiten und Abnormitäten das Charakterbild beherrschen, wie bei den erwachsenen Gewohnheitsverbrechern, wenn wir erkennen, dass auch diese jugendlichen Individuen, die normaler Weise noch vollkommen bildsam sein müssten, gegen alle Mittel der Erziehung und der Strafe refraktär erscheinen, wenn wir sehen, dass die überwiegende Masse der echten Gewohnheitsverbrecher aus dem jugendlichen Verbrechertum hervorgegangen ist, in ihm ihren Nährboden hat, ihren Nachschub erhält, so dass es geradezu charakteristisch ist, dass erwachsene Unverbesserliche als halbe Kinder bereits oder in den Entwicklungsjahren zum Verbrecher geworden sind; wenn wir schliess-

lich sehen, dass auch das Jugendverbrechen den allgemeinen Gesetzen der Entartung folgt, in den grossen Städten viermal häufiger beobachtet wird, als auf dem platten Lande, vorwiegend an die proletarische Gesellschaftsschicht gefesselt ist, andererseits aber doch auch wieder in den besten Milieuverhältnissen emporwachsen kann, so kann auch aus allen diesen Tatsachen meiner Überzeugung nach nur der Schluss auf eine angeborene abnorme Anlage auch des Gros der jugendlichen Rechtsbrecher gezogen werden.

Wie man sieht, lege ich zwar dem Milieu als Entartungszustände erzeugendem Moment eine hervorragende Wichtigkeit bei, stelle aber im Übrigen seine Bedeutung — gerade im Gegensatz zum Gelegenheitsverbrechen — erst in zweite Linie. Damit soll natürlich die verhängnisvolle Rolle, die es durch Gewährung der Anreize spielt, die die verbrecherische Anlage in die Tat umsetzen, nicht im geringsten bestritten werden; denn es kann ja keinem Zweifel unterliegen, dass, je ungünstiger die Daseinsverhältnisse sind, um so leichter der rechtliche Konflikt resultiert, dass die kriminelle Gefahr mit der Ungunst der äusseren Verhältnisse wächst. So erscheinen mir Armut, Hunger, Verführung und schlechtes Beispiel, Trinkunsitte, Laxheit der sexuellen Moral, Aufwachsen in einer verkommenen und verbrecherischen Umgebung nicht als eigentliche Ursachen des Gewohnheitsverbrechens, der Trunksucht und der Prostitution, sondern im wesentlichen nur als der agent provocateur, dem eine abnorme Anlage, je wuchtiger die Masse der schädlichen Reize auf sie einwirkt und je stärker sie selbst ausgebildet ist, um so bedingungsloser unterliegt. Leider sorgt auch der natürliche Verlauf der Dinge dafür, dass der Minderwertige mit einer gewissen schrecklichen Sicherheit gerade in dieses gefährlichste Milieu, wo er sich am allerwenigsten rein zu halten vermag — wenn ihn nicht eine fremde Hand hält — hinuntergezogen wird; denn es ist bekannt, dass der geistig Minderwertige zumeist auch wirtschaftlich minder tauglich ist, woraus dann ein successives Tiefersinken auf der sozialen Stufenleiter mit Notwendigkeit folgen muss.

Ich habe damit meine Anschauungen über Wesen und

Entstehung des unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechers in skizzenhaften Umrissen dargelegt, sie gipfeln in folgenden Sätzen:

1. Der Gewohnheitsverbrecher ist durch äussere Mittel im allgemeinen nicht beeinflussbar.

2. Der Grund dieser Unbeeinflussbarkeit liegt zumeist in einer seelischen, als krankhaft anzusprechenden Minderwertigkeit.

3. Diese Minderwertigkeit ist selten eine erworbene, der Regel nach vielmehr eine angeborene und als eine besondere Form der Entartung aufzufassen.

4. Der jugendliche Rechtsbrecher stellt in einem grossen Prozentsatz das erste Entwickelungsstadium des Gewohnheitsverbrechers dar; er folgt daher auch dem gleichen Gesetz wie dieser.

5. Das soziale Milieu hat eine doppelte Bedeutung; es erzeugt die verbrecherischen Entartungsformen und es schafft die Reize, durch die die Anlage in die antisoziale Handlung umgesetzt wird.

Es erhebt sich nun die Frage: Was kann man und was kann insbesondere die Fürsorge für diese Menschenklasse tun, die aus Gründen ihrer sozialen Gefährlichkeit und ihrer sozialen Hilfslosigkeit der Führung und der Hilfe am allerdringendsten bedarf?

Beginnen wir mit dem Negativen!

Zwecklos erscheinen zunächst alle Besserungstendenzen; es wird der Fürsorge niemals gelingen, etwa die Anlage zur Trunksucht, die blinde Reizbarkeit des Affektmenschen, die Halt- und Energielosigkeit des Geistesschwachen, die Unstetigkeit des arbeitsscheuen Vagabunden, die Perversitäten des Geschlechtstriebes etc. durch liebevollen Zuspruch oder durch eine Art suggestiver Erweckung von religiösen und moralischen Gegenvorstellungen zu beseitigen, und ebenso wenig wird es dem Strafvollzug jemals gelingen, durch Gewaltmaßregeln diese krankhaften und für das verbrecherische Handeln maßgebenden Anomalien zu eliminieren.

Alle Opfer an Zeit, Kraft, Geld und Kredit, die die Fürsorge dem Besserungszwecke der Unverbesserlichen bringt, müssen daher grundsätzlich als nutzlos, als verschwendet bezeichnet werden.

Wenig aussichtsvoll ist ferner der Kampf gegen das soziale Milieu. Wir sind machtlos gegenüber der Entwickelung des modernen Kulturmilieus zu immer einseitigeren industrialistischen und merkantilistischen Wirtschaftsformen; wir können den aus den Abnormitäten unseres Kulturlebens resultierenden Entartungstendenzen nur höchst unwirksam entgegentreten, wir vermögen nicht, der Landflucht, der zunehmenden Rücksichtslosigkeit des Daseinkampfes, dem spezifischen Pauperismus der Städte, der Prostitution in ihren widerlichen modernen Formen, all den zersetzenden und degenerierenden Einflüssen der städtischen Milieus einen festen Damm entgegen zu setzen; wir sind sogar nicht einmal im Stande, selbst ein so wohl umschriebenes und in seinen Wirkungen so wohl bekanntes degenerierendes Element, wie es der Alkoholismus in seiner heutigen Form ist, trotz einer beispiellosen Agitation und trotz zahlreichster Maßnahmen verschiedenster Art wahrhaft erfolgreich zu bekämpfen. Daraus ergibt sich nun von selbst, dass die Fürsorge mit ihrem engumschriebenen Wirkungskreis und ihren beschränkten Mitteln als ein selbständig wirkender Faktor zur Bekämpfung dieser Schäden nicht ernsthaft in Frage kommt.

Was vermögen wir nun aber Positives und Erfolgversprechendes zu leisten?

Nun, meine Herren, meiner Überzeugung nach gibt es e i n Mittel, ein einziges, aber wirksames, mit dem wir dem Gewohnheitsverbrechen aus minderwertiger Anlage entgegentreten können. Wir müssen die Einzelindividualität genau studieren und künstlich ein Milieu schaffen, in dem die schädlichen Reize ausgeschaltet und die Lebensbedingungen derartige sind, dass das Individuum, ohne sich und anderen zu schaden, darin zu existieren vermag. Grundsätzlich muss dabei daran festgehalten werden, dass die Versetzung in dieses Milieu keine vorübergehende, sondern eine dauernde zu sein hat, und dass es den individuellen Eigentümlichkeiten angepasst werden kann.

Verfolgen wir diesen Gedanken etwas eingehender und betrachten wir die verschiedenen schon heute bestehenden künstlichen Milieuformen, mit denen der minderwertige Gewohnheitsverbrecher in Berührung kommt, auf ihren Wert und ihre Bedeutung für ihn.

Es sind deren im Wesentlichen vier namhaft zu machen:

Das erste künstliche Milieu, das ich nur der Vollständigkeit halber erwähne und in das auch die abnorm Organisierten sehr häufig hineingezwungen werden, ist das militärische; es ist unstreitig als ein für alle Minderwertigen höchst gefährliches zu bezeichnen. Denn charakteristischer Weise wird das militärische Leben, dieses grossartigste Erziehungsmittel für die normalen Erwachsenen unseres Volkes, bei einer grossen Zahl der geistig abnormen Individuen zu einer verhängnisvollen Quelle von Konflikten; ja manche von ihnen, die den Verhältnissen ihrer gewöhnlichen sozialen Umgebung gerade noch gewachsen waren, erliegen unter den eigenartigen Schwierigkeiten dieses Milieus und stellen ein grosses Kontingent zu den spezifischen militärischen Verbrechen. Dadurch, dass die verhängten Strafen aus Gründen der Disziplin besonders drakonische sein müssen, gestaltet sich die Situation für diese Minderwertigen noch viel kritischer, und es wäre daher ein Ziel, aufs innigste zu wünschen, dass nicht nur die körperlich, sondern auch die geistig und moralisch Minderwertigen den Gefahren dieses Milieus nach Möglichkeit entzogen würden.

Das zweite künstliche Milieu ist das der Irrenanstalten, der Siechenhäuser und ähnlicher Einrichtungen.

Die in diesen Institutionen geschaffene Daseinsform ist auch für einen nicht unwesentlichen Teil der minderwertigen Gewohnheitsverbrecher als die beste, ja als die oft allein taugliche zu bezeichnen; und es ist nur zu bedauern, dass aus mancherlei Gründen ihre Anwendung eine zu beschränkte bleibt, ja sogar hinter dem zurück bleibt, was auf Grund der heutigen gesetzlichen Regelung erreichbar wäre. Es steht fest, dass, bei vorsichtiger Schätzung, ca. 3% der Insassen von Zucht-

häusern etc. bereits bei der Einlieferung derart seelisch abnorm sind, dass sie unbedingt die Voraussetzungen der Geisteskrankheit, wie sie der § 51 des R. Str. G. B. umgrenzt, erfüllen; es steht fest, dass ein noch grösserer Prozentsatz namentlich des vagabundierenden Teils der Minderwertigen auch körperlich so dekrepied ist, dass an eine Fristung des Daseins durch eigenen Erwerb garnicht zu denken ist; es ist Tatsache, dass zahlreiche Gewohnheitsverbrecher einen fortwährenden Kreislauf zwischen Gefängnis, Arbeitshaus. Landstrasse und Irrenanstalt durchmachen, dass heute wegen Geisteskrankheit Freigesprochene morgen bereits wieder verurteilt werden. Und dabei besteht leider noch die rückschrittliche Neigung, die Grenze des § 51 eher noch enger zu ziehen, wozu der in ihm enthaltene Begriff der Aufhebung der freien Willensbestimmung, der ganz subjektiv und dehnbar ist, eine bequeme Handhabe bietet.

Es ist daher als erforderlich zu bezeichnen, dass der § 51 des R. Str. G. B. eine zweckmäßigere Fassung und eine liberalere und gesichertere Anwendung erhält, damit alle der Irrenanstaltsbehandlung Bedürftigen ihr auch wirklich zugeführt werden können; es ist anderseits auch darauf hinzuarbeiten, dass die körperlich dekrepieden Minderwertigen in dem durch die Umstände geforderten Maße in dem Milieu der Siechenhäuser untergebracht werden.

Das dritte künstliche Milieu, in dem der minderwertige Gewohnheitsverbrecher einen kleineren oder grösseren Teil seines Daseins regelmäßig verbringt, ist das der Gefängnisse, der Strafanstalten und der Arbeitshäuser. Aber es scheint mir, dass gerade dieses Milieu aus den verschiedensten Gründen ein ungeeignetes und unvollkommenes für sie ist, und dass es auch für den Strafvollzug selbst besser wäre, wenn er von diesen Elementen nach Möglichkeit entlastet würde.

Der Strafvollzug soll sittlich bessern; aber hier erreicht er sein Ziel nicht, kann es nicht erreichen.

Der Strafvollzug soll abschrecken; aber beim Minderwertigen versagt die Wirkung der Strafe als Übel in Folge

seiner geistigen Stumpfheit oder in Folge der ihn stets von Neuem überwältigenden krankhaften Antriebe.

Der Strafvollzug soll die äusseren Ursachen des Verbrechens, soweit sie ihm zugänglich sind, beseitigen; er soll die Unerzogenen erziehen und bilden, die in Not und verkommener Umgebung Verwahrlosten an Ordnung, Disziplin und Arbeitsfreudigkeit gewöhnen; er soll in Gemeinschaft mit der Fürsorge die Grundlage schaffen, auf der der Rechtsbrecher wieder in den bürgerlichen Erwerbsmechanismus und die Rechtsordnung des Staates eingegliedert werden kann; aber der Gewohnheitsverbrecher ist damit nicht zu fassen; wir können ihn nur äusserlich zustutzen, ihm allerlei Kenntnisse zuführen; seine verbrecherische Eigenart, die innere Ursache seiner Verbrechen bleibt unverändert.

Der Strafvollzug soll sich in einer strengen aber reinen Atmosphäre abspielen; dadurch aber, dass er sich mit minderwertigen Unverbesserlichen oft übelster Sorte abquälen muss, wird eine geradezu vergiftete und vergiftende Atmosphäre erzeugt, gegen die selbst die geschicktesten und kostspieligsten Maßnahmen wenig wirksam sind.

Der Strafvollzug soll vergelten, aber kann man wirklich das ungetrübte Gefühl sittlicher Genugtuung empfinden, wenn der unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher mit härteren und immer härteren Strafen belegt wird?

Die Strafe soll züchtigen, aber nicht vernichten, aufbauen, nicht zerstören, entwickeln, nicht unterdrücken; beim Minderwertigen erreicht sie nur den gegenteiligen Erfolg; denn er, der Jahre- und Jahrzehnte lang unter dem schweren Druck dieses Milieus steht, verkümmert geistig und körperlich und fällt, in Folge seiner starken Disposition, häufig genug durch die Haft erzeugten Geistesstörungen anheim, die ihn bis aufs Mark und oft unheilbar destruieren.

Aus diesen und manchen anderen Gründen wäre zu wünschen, dass der Strafvollzug von den minderwertigen und unverbesserlichen Elementen nach Möglichkeit befreit würde; er würde dann unzweifelhaft an Wert und innerer Gerechtigkeit gewinnen; seine Erfolge würden sich klarer beurteilen

lassen; seinen Hassern würde die gewichtigste Waffe, mit der sie einsichtslos-fanatisch operieren, entwunden werden; zahllose Schwierigkeiten, die ihm durch diese Elemente entstehen — ich erinnere nur an die schreckliche Krux der wahrhaft widerwärtigen Gefängnispsychosen — würden sich vermeiden lassen.

Das letzte künstliche Milieu, ein Produkt der neuen Zeit, ist das der Fürsorge- und Zwangserziehung.

Da ich über diese Einrichtung nicht genauer unterrichtet bin, so muss ich es mir leider versagen, auf ihre Wirkung und ihre Bedeutung näher einzugehen. Wenn ich mir ein Urteil überhaupt erlauben darf, so ist es dieses: Wertvoll ist die Fürsorgegesetzgebung selbstverständlich für die normalen Jugendlichen, die durch sie einer entsittlichenden und verwahrlosenden Umgebung entzogen werden, wertvoll ist sie auch für die Minderwertigen insofern, als sie die das Verbrechen erzeugende Wechselwirkung von sozialem Milieu und abnormer Anlage ausschaltet; unvollkommen und auf halbem Wege stehen bleibend aber erscheint sie mir dadurch, dass ihr Einfluss bei einer bestimmten Altersgrenze erlischt.

Auf Grund aller Erwägungen müssen wir zu dem unabweislichen Schluss gelangen, dass eine allen Anforderungen genügende Daseinsform für die unverbesserlichen Verbrecher aus minderwertiger Anlage zur Zeit noch nicht existiert, und dass unsere Bestrebungen daher darauf gerichtet sein müssen, ein solches Milieu künstlich erst für sie zu schaffen. Dieser Gedanke ringt sich aus einem Wust von Vorschlägen und Programmen zu immer grösserer Klarheit empor und ernstlich diskutierbar erscheint eigentlich nur noch das Wie, die Umsetzung der Idee in die praktische Tat.

Ich halte mich nicht für berechtigt noch für befähigt zur Aufstellung eines eingehenden Programmes und detaillierter Thesen; mit aller Reserve will ich daher nur versuchen, einige allgemeine Richtungslinien zu zeichnen, auf denen man sich vielleicht, in Konsequenz meiner Ausführungen, zweckmäßig zu bewegen hätte, und folgende Punkte zur Erwägung zu stellen.

1. Wenn man gesagt hat, dass die Einrichtungen, in denen die minderwertigen Gewohnheitsverbrecher unterzubringen wären, denen der Strafanstalten recht ähnlich sein müssten, so kann ich mich dieser Anschauung nicht anschliessen; grundsätzlich muss vielmehr das Streben dahin gehen, eine Institution zu schaffen, die dem Gefängnismilieu möglichst wenig ähnlich ist. Dass dies durchführbar ist,. erscheint mir zum mindesten denkbar, und jedenfalls sprechen zahlreiche Erfahrungen dafür, dass die Gefährlichkeit dieser Individuen in der Mehrzahl der Fälle ein gefängnisartiges Regime nicht verlangt, ja dass sie leichter zu behandeln, besser zu führen sind, wenn Arbeits- und Lebensbedingungen nicht gefängnismäßige sind. Für diese Auffassung sind mir unter anderem gewisse Beobachtungen bemerkenswert gewesen, die ich während meiner Tätigkeit am Stadt-Irren- und Siechenhaus in Dresden zu machen Gelegenheit hatte. Ich habe dort eine grosse Zahl von Arbeitshausinsassen kennen gelernt, die uns zugeführt wurden, weil die Anstaltsdisziplin sich auch bei rigorosester Anwendung ihnen gegenüber machtlos erwies. Es versteht sich von selbst, dass das Personale dieser Menschen eine Charakterbeschaffenheit enthüllte, in der nur die schlechtesten menschlichen Eigenschaften und Abnormitäten figurierten, sodass fasst jeder auf den ersten Blick als ein gefährlicher und höchst ungemütlicher Gast bezeichnet werden musste.

Ich kann aber versichern, dass alle diese Menschen — wenigstens haftet in meiner Erinnerung kein gegenteiliger Fall — in ihrem neuen Milieu, obwohl es wahrlich kein beneidenswertes war und Schloss und Gitter nicht fehlten, zu den am leichtesten zu Behandelnden gehörten, dass sie nicht boshaft, wie sie geschildert wurden, sondern gutmütig, nicht tückisch, sondern zugänglich, nicht roh, sondern hilfsbereit, nicht faul und ausbruchssüchtig, sondern leidlich fleissig und fügsam waren. Da haben sie einen unwiderleglichen Beweis, dass diese Menschen, dieser Auswurf des Auswurfes, überhaupt garnicht so unsozial waren, wie es sich in Reaktion auf eine ungeeignete Umgebung — soziales und Gefängnismilieu — geäussert hatte; da sehen sie den merkwürdigsten Umschlag durch eine nur ganz geringfügig erscheinende Milieuänderung sich vollziehen.

Wir müssen bedenken, dass wir den minderwertigen Verbrecher eigentlich überhaupt nur in seiner Reaktion gegen soziales und Gefängnismilieu kennen, und dass wir garnicht wissen, wie er sich verhalten wird, wenn er dauernd unter Arbeits- und Lebensbedingungen steht, die für ihn geeignet sind, wenn namentlich auf die für ihn so charakteristischen, auf inneren Ursachen beruhenden Affektschwankungen die erforderliche Rücksicht genommen werden kann, die in der Freiheit das Verbrechen, in der Haft die zahllosen, für ihn so verhängnisvollen, groben und sinnlosen Verstösse gegen Hausordnung und Disziplin bedingen.*)

Ein Teil wird, wie sich leider nicht bezweifeln lässt, gewiss auch dann so antisozial bleiben, dass Gewaltmittel unvermeidbar sein werden; für den anderen, und wie ich überzeugt bin, den weitaus grösseren Teil erscheint es mir nicht nur berechtigt, sondern Forderung der humanen Pflicht und des gesellschaftlichen Interesses, den Versuch wenigstens mit der Schaffung eines nicht gefängnisartigen Milieus zu unternehmen.**)

2. Da es sich bei den minderwertigen Gewohnheitsverbrechern um Individuen handelt, die von den verschiedensten

*) Es scheint, dass von den schweren Disciplinarstrafen — Dunkelarrest mit und ohne Fesselung — gerade die Minderwertigen, die ganz Minderwertigen besonders oft getroffen werden.

**) Vergleiche hierzu die schroffe Gegensätzlichkeit, wie sie beispielsweise bei Gennat (Das Strafensystem und seine Reform, XX. Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen etc. pag. 97) sich findet: „Ein unbekanntes Gebiet in dem Strafgesetzbuch ist die Unverbesserlichkeit. Und doch ist sie da und zeigt sich immer häufiger, so dass je länger je mehr die Notwendigkeit hervortritt, ihr durch gesetzliche Maßnahmen zu begegnen. Dass es Unverbesserliche im kriminalistischen Sinne . . . . . gibt, läst sich füglich nicht bestreiten und wird ernstlich nicht bestritten. Sie handeln durchaus nicht immer geschäfts-, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig und sind nicht identisch mit den Rückfälligen, vielmehr . . . . . Leute, die die unausrottbare Neigung besitzen, strafbares Unrecht zu begehen. Die unverbesserlichen erfordern besonders straffe Behandlung in eigenen Anstalten oder doch Anstaltsabteilungen und bei langer Strafzeit, in schwersten Fällen eventuell lebenslängliche Einsperrung. Die Kost soll schmal, die Arbeit hart, die Disziplin eisern, Strafort nicht das Arbeits- sondern das Zuchthaus und Aussenarbeit nur zulässig sein, wenn sie die Kraft bis zum letzten erschöpft“.

Richtungen aus und in fliessendem Übergange in das Gebiet der eigentlichen Geisteskranken hinüber führen, so wird das geeignete Milieu in Anlehnung an dasjenige gesucht werden müssen, welches sich für die Irrenpflege bewährt hat; da ferner die Besonderheiten des modernen Kulturmilieus die zeugenden und treibenden Kräfte des Gewohnheitsverbrechens sind, so muss das künstlich zu schaffende das möglichst extreme Gegenbild desselben darstellen.

Diese beiden Bedingungen werden am besten erfüllt durch die Schaffung einer mit den nötigen Sicherungs- und auch Zwangsmaßregeln versehenen Zentralanstalt, in der die Zügel einer sachverständigen Aufsicht beliebig lockerer oder fester gespannt werden können, und durch ein sich hieran anschliessendes System ländlicher, besonders zu organisierender Kolonien, aus denen im Bedarfsfalle der Einzelne jederzeit nach der Zentralanstalt mit ihrer strengeren Zucht und Kontrolle zurückgezogen werden kann. Dabei ist es natürlich gleichgiltig, wo, ob im Inland oder in den Kolonien, dieses System zur Durchführung gelangt *)

---

*) Das moderne Gewohnheitsverbrechen als eine Art Volkskrankheit, die durch den natürlichen Bedingungen sich mehr und mehr entfremdende Daseinsformen erzeugt und genährt wird, lässt sich in gewisse Parallele zu einer anderen Volkskrankheit, der Tuberkulose, stellen. Auch bei der Tuberkulose finden wir zwei Formen, eine Gelegenheits- und eine Dispositionstuberkulose, die erstere in ausgesprochener Abhängigkeit von äusseren Umständen, die letztere zwar auch durch äussere Momente stark beeinflusst und begünstigt, aber doch auch bei den günstigsten äusseren Bedingungen nur zu häufig sich Bahn brechend. Auch bei der Tuberkulose ist die in der Anlage wurzelnde Erkrankung bei weitem die gefährlichere, progressivere, unberechenbarere und unbeeinflussbarere Form; auch bei der Dispositionstuberkulose ist es gerade das jugendliche Alter, in dem sie zumeist in Erscheinung tritt.

Und analog sind auch die Bekämpfungsmaßnahmen. Auch der grossartigen Heilstättenbewegung Kern und Stern ist der Gedanke, an Stelle eines für die Disponierten schädlichen Milieus ein anderes, geeigneteres und naturgemäßeres, ein ländliches mit frischer Luft, reinlicher Umgebung, ruhigem und einfachen Leben zu setzen; auch ihr schwerster Nachteil besteht darin, dass zur Zeit diese Änderung der Daseinsbedingungen keine

Im Zeichen dieses Systems hat die Irrenpflege im Laufe des vergangenen Jahrhunderts ihre unvergleichlichen Erfolge errungen; sie hat, ohne auch nur ein einziges wirkliches Heilmittel gefunden zu haben, mit Zwangsjacke, Tobzelle und allen sonstigen hässlichen Gewaltmitteln bis auf die letzten Reste aufräumen können; sie konnte die Geisteskranken eines Teils ihrer hohen Gefährlichkeit entkleiden, die Äusserungen seelischer Erkrankung in sozial harmlosere Formen giessen — denken Sie nur daran, dass sie beispielsweise im Stande ist, viele Hunderte schwerer Epileptiker, deren einer manchmal genügt, um im Gefängnismilieu die allergrössten Schwierigkeiten zu machen, trotz ihrer grossen dauernden oder zeitweisen Gemeingefährlichkeit auf einem Haufen und bei freiester Behandlung zu verpflegen —, sie konnte schliesslich mit den Resten geistiger und körperlicher Arbeitskraft noch ganz erhebliche materielle Werte schaffen.

Sollte es eine Utopie sein, dass auch bei dem minderwertigen Verbrecher ein ähnlicher Weg zu ähnlichen Erfolgen führen wird?

3. Aber das Bestreben muss darauf gerichtet sein, den minderwertigen Verbrecher möglichst frühzeitig in das für ihn künstlich geschaffene Milieu zu versetzen, bevor die Anlage unter den treibenden Schädlichkeiten der Umgebung gefährliche und fixierte kriminelle Formen angenommen, bevor das Individuum sich mit üblen Kenntnissen und Erfahrungen vollgesogen hat. Je unberührter ein solcher Minderwertiger vom Schmutz des Milieus noch ist, um so leichter wird es natürlich — von Ausnahmen abgesehen — gelingen, ihn an das besondere, für ihn geschaffene Milieu zu assimilieren, um so weniger wird er Lebensformen, die er garnicht genauer kennen gelernt hat, in der ihm aufgezwungenen Daseinsform vermissen; um so leichter wird sich, wenn nach längerem Aufenthalt in diesem Milieu sich für den Einzelnen die Möglichkeit ergeben sollte, ihm Selbständigkeit zu gewähren, die unerlässliche

dauernde, sondern nur eine vorübergehende ist; auch hier aber machen sich jetzt Bestrebungen geltend, den notwendigen Schlussstein in das Gebäude einzufügen, nämlich ländliche Kolonien zum dauernden Aufenhalt im Anschluss an die Heilstätten als Zentralanstalten zu begründen.

Vorbedingung durchsetzen lassen, dass sein ferneres Leben nie in der Stadt, sondern nur unter den einfachsten ländlichen Bedingungen zu verlaufen hat.

Fassen wir aber den jugendlichen minderwertigen Rechtsbrecher, dann fassen wir auch unbedingt gleichzeitig den Gewohnheitsverbrecher überhaupt in seiner überwältigenden Mehrheit, da beide sich zu einander verhalten, wie Jugend und Alter, wie Wurzel und Stamm; dann brauchen wir auch nicht mehr den breiten und wilden Strom des Gewohnheitsverbrechens an seiner Mündung im Zuchthaus erfolglos zu bekämpfen, sondern wir leiten ihn von seinen Quellen, die wir ja leider nicht verstopfen können, in ruhige und regulierbare Kanäle.

Dass diese rechtzeitige Erkenntnis der verbrecherischen Organisation durch unser heutiges Wissen und Mittel und noch mehr bei wachsender Einsicht in das innerste Wesen dieser Menschenklasse möglich sein wird, erscheint mir unbestreitbar.

Da wir heute nämlich ziemlich genau diejenigen Seelenzustände, die Verbrechen mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit nach sich ziehen, kennen, so vermögen wir durch die Beobachtung in der Zwangserziehung das minderwertige Element der jugendlichen Verbrecher von dem anderen zu trennen und darnach unser weiteres Handeln einzurichten;*) ja wir können durch Ausbildung des Systems der Hilfsklassen, der Schulärzte u. a. die verbrecherische Organisation schon dann erkennen lernen, wenn die verbrecherische Tat noch garnicht erfolgt ist, und damit der idealen Forderung, das Verbrechen im Keime zu ersticken, noch ehe es geboren, bis zu einem gewissen Grade gerecht werden.

*) Wertvoll dürfte sich auch die Einführung von „Jugendgerichten" (entsprechend den amerikanischen juvenile courts) erweisen, wie sie kürzlich in der „Deutschen Juristenzeitung" vorgeschlagen worden ist. Es würde die Aburteilung der jugendlichen Verbrecher einzelnen Richtern, die gleichzeitig als Vormundschaftsrichter zu fungieren hätten, als Spezialgebiet zu übertragen sein. Hierdurch wäre dann eine genauere Kenntnis und besseres Eindringen in die Eigenart des Rechtsbrechers und die inneren Ursachen der Tat gewährleistet; Straf- und Erziehungsmittel könnten besser abgewogen und die minderwertigen Elemente schon sehr frühzeitig in der richtigen Weise beurteilt und den für sie zu schaffenden Einrichtungen zugeführt werden.

Ich erhebe die letzte Frage: „Was kann die Fürsorge für den minderwertigen Gewohnheitsverbrecher tun?

Zweifellos ist, dass ein durchgreifender Erfolg nur durch eine Zwangsgesetzgebung grössten Stiles erreichbar sein wird, eine Gesetzgebung, die alle krankhaft antisozialen Elemente, mögen sie gemeingefährlich oder gemeinlästig, mögen sie Verbrecher, Dirnen, Vagabunden oder Säufer sein, in gleicher Weise umfasst.

Andererseits aber glaube ich, dass die Fürsorge, ganz abgesehen von den Waffen einer geistigen Propaganda, mit denen sie für das von ihr als richtig Erkannte einzutreten vermag, doch auch jetzt schon im stande ist, wertvolle praktische Erfolge zu erzielen, sobald sie nicht das falsche Prinzip der Besserung der Unverbesserlichen, sondern den Gedanken der Schaffung künstlicher geeigneter Milieuformen zur Grundlage ihres Wirkens macht.

In diesem Gedanken laufen tatsächlich alle mit Erfolg gekrönten und erfolgversprechenden Bestrebungen der Fürsorge auf diesem Gebiet zusammen; betrachten wir die Schöpfung der Arbeiterkolonien und der sich daran anschliessenden Siedlungsprojekte, die Frauenasyle und Frauenheime, die Bestrebungen, haltlose weibliche Charaktere in die Atmosphäre anständiger Familie oder in ein ländliches Milieu zu versetzen; denken wir an die Dauerasyle, die Herr Pastor Hinze vor 2 Jahren für eine gewisse Kategorie harmlosschwachsinniger, lenksamer Mädchen in Vorschlag gebracht hat, oder an die allerdings leider zumeist kurzlebigen Erfolge bei Trunksüchtigen durch Trinkerasyle oder durch Versetzung in einen total abstinenten Gesellschaftskreis; überall sehen wir das Prinzip der künstlichen Schaffung einer geeigneten Daseinsform mit grösserer oder geringerer Klarheit, mit grösserem oder geringerem Erfolge ausgesprochen und durchgeführt.

Dass dieses grosse Gebiet im Ganzen und in seinen Teilen noch ausbaufähig, dass seine Grenze noch erweiterungsfähig ist, wird niemand bezweifeln; dass es trotz aller unvermeidlichen, weil im Wesen der beschränkten Mittel, im Fehlen

von Zwang und Dauer liegenden Misserfolgen auch wirklich weiter ausgestaltet werden wird, dafür bürgt der Geist wahrer Humanität, der in der Fürsorge wirkt.

Ich bin damit am Ende meiner Ausführungen, die sich bei der Kürze der Zeit und der Fülle des zu bewältigenden Materials das Eingehen auf alle Einzelheiten versagen mussten, angelangt, und nur auf zwei mehr theoretische Schwierigkeiten, die in der Eigenart des Stoffes begründet sind, will ich zum Schluss noch mit wenigen Worten eingehen.

Die eine Schwierigkeit ist die, dass, wie überall in der organischen Welt, man die scharfe Trennungslinien nicht kennt, auch das minderwertige Gewohnheitsverbrechertum sich nicht mit derjenigen präzisen Sicherheit, die wir aus praktischen Gründen wünschen möchten, umgrenzen lässt und nie eingrenzen lassen wird.*) So ist es begreiflich, dass der eine den Begriff enger, der andere ihn weiter zu fassen geneigt sein wird. Aber ich glaube, dass die hieraus erwachsenden Schwierigkeiten und Differenzen nicht unüberwindbare sind.

Wird nun die Tatsache, dass ein bestimmter, durch besondere Gesetze zusammengehaltener Formenkreis existiert, überhaupt anerkannt, so wird sich die Bestimmung der Peripherie des Kreises durch die Erfahrungen und die Erfordernisse der Praxis schon von selbst ergeben.

Die andere und ungleich grössere Schwierigkeit liegt in einer totalen Verschiedenartigkeit der Anschauung. Was wir positiv vor uns sehen, das ist nichts als ein wirrer Knäuel menschlichen Leidens und menschlicher Verkommenheit, ein Durcheinander von Entartung, Verbrechen, Trunksucht, Geisteskrankheit, Vagabondage, Prostitution und Daseinselend, von denen anscheinend jedes das andere erzeugt, jedes vom andern erzeugt wird.

Unser Streben muss darauf ausgehen, dieses Chaos zu lichten, die in ihm wirkenden Gesetze herauszuschälen, die

---

*) Namentlich ist die Abgrenzung gegenüber dem sozial bedingten Rückfallverbrechen eine ausserordentlich schwierige und generell oft garnicht zu lösende Aufgabe. Klarheit wird oft nur das genaue Studium des Einzelfalles schaffen.

unendliche Masse der Einzelerscheinungen in ihrem Zusammenhang von Ursache und Wirkung zu begreifen.

Was ist aber verständlicher, als dass die Erklärungs- und Deutungsversuche verschiedenartige sind, dass ganz entgegengesetzte Meinungen auftreten und allein den leitenden Faden der Wahrheit gefunden zu haben glauben, dass hier, wo es keinen absoluten Beweis gibt, und so diffizile Fragen wie Willensfreiheit und Schuld mit ins Spiel kommen, verschiedene Weltanschauungen unversöhnlich und scheinbar ohne die Möglichkeit eines Kompromisses aufeinanderstossen und zu einer unglücklichen Zerrissenheit der Mittel und Ziele führen?

Aber ich glaube, es gibt ein Ziel, uns allen gemeinsam, das ist der Wunsch, diesen Unglücklichen, die sich selbst und anderen zum Fluche leben, nach Möglichkeit helfend beizuspringen; ich glaube, es gibt einen Punkt, wo auch die Gegner sich einigen werden, das ist die Krankhaftigkeit, die in diesem Kreise menschlicher Geister wirkt, und ich glaube, es gibt einen Beweis, der die Wahrheit schliesslich enthüllen wird, das ist der Erfolg.

Vorträge,

gehalten auf der

Versammlung von Juristen und Ärzten in Stuttgart 1905.

Die Stellung der Geisteskranken in Strafgesetzgebung und Strafprozess.

Referenten:

Medizinalrat Dr. Kreuser, Winnental.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Schanz, Stuttgart.

Zur Psychologie der Aussage.

Referenten:

Oberarzt Dr. A. Schott. Weinsberg.

Landgerichtsrat Dr. Gmelin, Stuttgart.

Die Berechtigung der Vernichtung des kindlichen Lebens mit Rücksicht auf Geisteskrankheit der Mutter.

Referenten:

Dr. Reinhold Krauss, Kennenburg.

Justizministerialsekretär Landrichter R. Teichmann, Stuttgart.

Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold.
1906.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. **A. Finger**,
Halle a. S.

Prof. Dr. med. **A. Hoche**,
Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lublinitz i. Schles.

III. Band, Heft 6/7.

Die Stellung der Geisteskranken in Strafgesetzgebung und Strafprozess.

Von

Medizinalrat Dr. **Kreuser**.

Schon seit längerer Zeit werden in weiten Kreisen Strafgesetzgebung und Strafprozess, wie sie gegenwärtig im deutschen Reiche zu Recht bestehen, als einer Reform dringend bedürftig bezeichnet. Auch bei den Vertretern der Psychiatrie überwiegt die Ansicht, dass den Bestimmungen jener Gesetze über die Geisteskranken nicht unwesentliche Mängel anhaften, deren Beseitigung wünschenswert und wohl möglich erscheine. Wiederholt sind Reformbestrebungen von Irrenärzten und Juristen gemeinsam erörtert worden. Um nur der neuesten dieser Beratungen zu gedenken, haben auf der Jahresversammlung des Deutschen Medizinalbeamtenvereins in Danzig am 12. September 1904 „Gerichtsärztliche Wünsche bei der Neubearbeitung der Strafgesetzgebung" an erster Stelle gestanden. (Vgl. den Versammlungsbericht in der Zeitschrift des Medizinalbeamtenvereins.) Der psychiatrische Standpunkt ist dort von Aschaffenburg vertreten worden und bei dem Kriminalisten Heimberger hat er verständnisvolles Entgegenkommen gefunden. Sodann ist die erste Tagung der neugegründeten Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie in Hessen mit einem Vortrag von Mittermaier eröffnet worden „Über Reform des Strafprozessverfahrens". (Referiert im Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie, 1904, pag. 776.) Berühren auch seine speziellen gesetzgeberischen Vorschläge das psychiatrische Gebiet nicht unmittelbar, so wird den Wünschen aus diesem um so entschiedener die Hand ge-

reicht mit der nachdrücklichen Forderung einer obligatorischen psychologischen Durchbildung der Juristen auf der Universität.

Auch heute soll die Aufmerksamkeit unserer Versammlung zunächst in Anspruch genommen werden für die Frage, ob und inwieweit die Stellung, wie sie zur Zeit den Geisteskranken durch das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung für das deutsche Reich angewiesen ist, als eine angemessene gelten kann, wo etwa eine Änderung derselben gewünscht werden muss. Ausgehend von den Erfahrungen über die Wirkungen der geltenden Bestimmungen auf die Geisteskranken selbst und auf ihre ärztliche Behandlung, aber auch auf die öffentliche Meinung möchte ich untersuchen, wie die den Geisteskranken in diesen Gesetzen gewordene Berücksichtigung ihre Zwecke zu erfüllen vermag, inwieweit zugleich anderweitige berechtigte öffentliche und private Interessen sichergestellt erscheinen vor ſeiner Benachteiligung durch unverantwortliche Geisteskranke. Bei Erwähnung der nach beiden Richtungen hin gemachten Reformvorschläge wird zu gedenken sein der von verschiedenen Seiten dringend geforderten Schaffung eines besonderen Irrenrechts. Erhält so mein Vortrag einen etwas weiten Rahmen, so wird man ihm zu gut halten müssen, wenn er sich nicht sowohl eine erschöpfende Behandlung, als eine Anregung einschlägiger Fragen zum Ziele gesetzt hat.

Allgemeine Rechtsgesetze sollen Anwendung finden auf alle in ihrem Geltungsbereiche befindlichen Personen. Stillschweigende Voraussetzung ist dabei, dass bei diesen Personen die Vorbedingungen der Verantwortlichkeit gegeben sind. Als solche Vorbedingungen haben zu gelten die genügende Entwicklung und nicht wesentlich geschmälerte Erhaltung einer gewissen Summe von geistigen Eigenschaften. In Ermanglung eines absoluten, allezeit und allerorten sich gleich bleibenden Maßstabes für die geistige Beschaffenheit des Menschen, bleiben wir darauf angewiesen, diese auf empirischer Grundlage konventionell abzuschätzen, wobei wir uns eine ausreichende Berücksichtigung der Verhältnisse, unter denen sie sich in wechselseitiger Beeinflussung mit körperlichen Lebensvorgängen entwickelt hat, zur besonderen Aufgabe machen müssen. In einer

den allgemeinen wie den besonderen Lebensbedingungen des Individuums entsprechenden Entwicklung und Erhaltung der geistigen Eigenschaften, sowie in ihrer mehr oder weniger harmonischen Verbindung untereinander, erblicken wir die Kennzeichen der geistigen Gesundheit. Ihrem nur allgemein zu fassenden Begriffe entspricht es, wenn wir sie im einzelnen Falle weniger an positiven Merkmalen zu erkennen vermögen, sie vielmehr feststellen müssen vorzugsweise durch den Ausschluss von krankhaften Störungen, wie sie uns in mehr oder weniger typischer Gruppirung und Aufeinanderfolge der Einzelerscheinungen aus der klinischen Erfahrung bekannt sind. — Im täglichen Leben wird die geistige Gesundheit vorausgesetzt, solange solche Störungen nicht nachgewiesen sind oder sich auf andere Weise erklären. Ebenso werden die ihr entsprechenden rechtlichen Begriffe, die Geschäftsfähigkeit des bürgerlichen Gesetzbuchs und die Strafmündigkeit des Strafgesetzbuchs, soweit sie nicht an eine untere Altersgrenze gebunden sind, als vorhanden angenommen und können sie von jedermann für sich beansprucht werden, bis Gründe nachgewiesen werden, aus denen sie auszuschliessen sind.

Bei der Häufigkeit, mit der diese Voraussetzungen durch geistige Störungen hinfällig werden, enthalten gerade die allgemeinsten Rechtsgesetze aller Kulturstaaten besondere Ausnahmebestimmungen für Geisteskranke. In der gegenwärtigen Fassung unserer deutschen Rechtsgesetze bildet das entscheidende Moment die „freie Willensbestimmung“. So schroff sich in der Bewertung dieses Begriffs deterministische und indeterministische Weltanschauung gegenüberstehen, für die praktische Anwendung der betreffenden Gesetzesparagraphen sind daraus allzugrosse Schwierigkeiten bisher offenbar nicht erwachsen. Eine Erörterung des Problems der Willensfreiheit kann daher unterbleiben um so mehr, als die Aussichten, es durch unsere Verhandlungen einer abschliessenden Lösung entgegenzuführen, wohl recht geringe wären. Bis auf weiteres können wir uns damit bescheiden, dass speziell auf dem Gebiete des Strafrechts in Theorie und Praxis bei der überwiegenden Mehrzahl der von ärztlicher Seite als krankhaft

bezeichneten Störungen der Geistestätigkeit, wie bei Bewusstlosigkeit der Ausschluss einer freien Willensbestimmung auch von Seiten der Juristen grundsätzliche Anerkennung findet.

Können solche Störungen bei einem Angeschuldigten als zur Zeit der zur Untersuchung stehenden rechtswidrigen Handlung vorhanden nachgewiesen oder auch nur mit guten Gründen wahrscheinlich gemacht werden, so wird auf die im Interesse der Allgemeinheit wie der einzelnen Staatsbürger erforderliche Ahndung jener Tat verzichtet. Diese braucht dabei nicht einmal unmittelbarer Ausfluss der krankhaften psychischen Vorgänge zu sein, es genügt ihr zeitliches Zusammenfallen mit diesen, um den Täter nicht als frei in seinen Willensentschliessungen erachten zu lassen. Es entfällt damit für ihn die Schuld an der durch ihn verursachten Rechtsverletzung, und von ihm kann darum auch eine Sühne nicht verlangt werden. Ja nach dem Wortlaut des § 51 unseres Strafgesetzbuchs ist eine strafbare Handlung überhaupt nicht vorhanden, wenn zur Zeit ihrer Begehung der Täter sich in willensunfreiem Zustande befunden hat. Dass so mit der Schuld die Tat selbst in Wegfall kommt, ist nicht ohne verschiedenerlei Unzuträglichkeiten geblieben. Nur eben erwähnen will ich, dass dadurch unter Umständen die strafrechtliche Verfolgung von Anstiftung und Beihilfe zu Rechtswidrigkeiten unverantwortlicher Geisteskranker erschwert, ja selbst einer Ausnützung von solchen zu verbrecherischen Zwecken Vorschub geleistet werden könnte. Ein weiteres Eingehen auf diesen Punkt verbietet sich, wie mir der juristische Herr Referent freundlich bedeutet hat, weil damit ein Kapitel angeschnitten würde, das weit über die Grenzen des heutigen Themas hinausreicht. Nicht übergehen darf ich jedoch, dass, wenn mit der Schuld zugleich die Tat selbst vom Gericht als nicht vorhanden bezeichnet werden muss, auch allen weiteren Maßnahmen der feste Boden entzogen wird, die etwa im Interesse des ausser Verfolgung gesetzten Täters selbst, wie in dem der Allgemeinheit durch jene Tat notwendig, ja unaufschieblich geworden sein können. Denn was geschehen ist und das öffentliche Rechtsgefühl verletzt hat, kann durch ein freisprechendes Urteil nicht aus der Welt geschafft werden.

Wiederholungen vorzubeugen, erscheint um so mehr geboten, als sie vielleicht aus demselben Grunde besonders drohen, aus dem die Tat für das Strafrecht nicht vorhanden war. Solchen Gefahren zu begegnen, bleibt anderen Instanzen überlassen, ohne dass jedoch gesetzliche Vorschriften ihr Eingreifen im unmittelbaren Anschluss an die gerichtliche Untersuchung regeln würden. Wenn nun dieselben Handlungen, deren Vorhandensein das Gericht hatte verneinen müssen, den Verwaltungsorganen Anlass geben zu einem Einschreiten gegen den Freigesprochenen, so setzen sie sich wenigstens formell in einen Gegensatz zum Ergebnisse der gerichtlichen Untersuchung. In den Augen von Geisteskranken wird ein solcher Gegensatz nur allzuleicht zur schreienden Rechtswidrigkeit, und die Fälle sind nicht so selten, in denen auch weitere Kreise aus Mangel an richtigem Einblick und Verständnis einer solchen Auffassung beizutreten geneigt sind.

Wenden wir uns zur Strafprozessordnung, so gibt ihr § 81 die Möglichkeit einer sechswöchigen Anstaltsbeobachtung von Angeschuldigten, deren Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft geworden ist. In der Regel genügt diese Frist dem Zweck vollkommen; für die wenigen Fälle aber, deren psychiatrische Klarstellung innerhalb dieser Frist nicht gelingt, kann kaum ein anderes Verfahren vorgeschlagen werden, das ohne gleichzeitige Gefährdung berechtigter Interessen des Angeschuldigten selbst und ohne ungebührliche Verschleppung der gerichtlichen Untersuchung ein bestimmtes Ergebnis zu garantieren vermöchte. Der ärztliche Sachverständige wird, wo er zu einer sicheren Diagnose nicht gelangen konnte, dem Gerichte eben die Möglichkeiten auseinanderzusetzen und zu begründen haben, zwischen denen er schwankt, und die richterliche Entscheidung wird sich einer solchen Sachlage dann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen anzupassen wissen, so sehr sie gelegentlich bedauern mag, nicht in einer präzisen Diagnose festere Grundlagen erhalten zu haben.

Hier darf ich wohl einschalten, dass nach meiner eigenen Erfahrung, wie nach meiner Kenntnis der Literatur, nie ein Fall vorgekommen ist, in dem einem durch die psychiatrische Beobachtung als nicht geisteskrank Bezeichneten durch den

ihm aufgenötigten Aufenthalt in der Irrenanstalt irgend ein gesundheitlicher Nachteil erwachsen wäre, während es doch eine weit verbreitete Anschauung ist, dass, wenn irgend etwas, so das Zusammensperren mit Geisteskranken, einen um den gesunden Verstand bringen müsse.

Ergibt dagegen die Beobachtung mehr oder weniger schwere geistige Störungen bei dem Angeschuldigten, so verschaffte ihm die Verbringung in die Irrenanstalt zu diagnostischen Zwecken zugleich auch die Verhältnisse, in denen sein abnormer Zustand mehr Verständnis und Berücksichtigung finden muss, als ihm bis dahin wohl zuteil geworden war. Eine wohltätige Wirkung hiervon tritt oft überraschend schnell zu Tage, es kann schon innerhalb der Beobachtungsfrist zu einer weitgehenden Besserung des vorliegenden Krankheitszustandes kommen, worin unter Umständen auch die Diagnose wieder wertvolle Stützen gewinnt. Manchmal machen sogar die während dieser Zeit eingetretenen Fortschritte zur Gesundung eine weitere Fürsorge nach ihrem Ablauf entbehrlich. — Häufiger freilich hat man es mit langsamer, grossenteils sogar mit überaus chronisch verlaufenden Krankheitsfällen zu tun. Es kann dann die Frage nach ihrer weiteren Versorgung zu einer recht dringlichen werden. Je mehr noch Aussichten auf Wiederherstellung bestehen, desto wünschenswerter ist es vom ärztlichen Standpunkt aus, dass die Krankenbehandlung keinerlei Unterbrechung erleide durch eine etwaige Zurückverbringung in Untersuchungshaft. Stosst eine Verständigung hierüber mit dem Gericht meist auf keine nennenswerten Schwierigkeiten, so können sich solche ergeben aus einem etwaigen Widerspruch des Kranken selbst und seiner Angehörigen, oder wenn die armenrechtliche Behandlung des Falles strittig ist, sobald also wieder ein Eingreifen der Verwaltungsbehörden notwendig wird. Diese sind bisher vielleicht ohne alle Kenntnis des Falles geblieben, die Person des zu versorgenden ist ihnen völlig fremd; sie müssen erst Erhebungen anstellen zur ausreichenden Begründung ihrer Schritte, während der Richter, dem das gesamte Material schon vorliegt, aus ihm keine anderen Folgerungen ziehen kann als die Einstellung des Verfahrens.

Diese kann gemäß § 203 der Strafprozessordnung vorläufig verfügt werden, wenn dem weiteren Verfahren der Umstand entgegensteht, dass der Angeschuldigte in Geistesstörung verfallen ist. Obligatorisch ist eine solche vorläufige Einstellung nicht, die Verhandlungsfähigkeit wird durch eine Geisteskrankheit nicht unter allen Umständen aufgehoben, was vom psychiatrischen Standpunkt aus nur begrüsst werden kann, sobald dafür Sorge getragen ist, dass weder die gesundheitlichen Interessen des Angeklagten unter dem Verfahren, noch seine Verteidigung unter der Krankheit leide.

Hat sich im Laufe des Vorverfahrens ergeben, dass dem Angeschuldigten der Schutz des § 51 des Strafgesetzbuchs zugebilligt werden muss, so wird in der Regel unter Anwendung der §§ 188, 196 und 202 der Strafprozessordnung die Einstellung beschlossen und der Angeschuldigte ausser Verfolgung gesetzt; von einer Hauptverhandlung wird Abstand genommen. Unverkennbar bringt ein solcher Einstellungsbeschluss dem Angeschuldigten wesentliche Vorteile: die Untersuchungshaft wird aufgehoben und alle peinlichen Umstände einer öffentlichen Verhandlung kommen in Wegfall. Ist aber auch die Sache damit für das Gericht erledigt, so ist sie dies keineswegs immer für den Angeschuldigten selbst. Fühlt er sich, wie nicht selten, ebensowenig schuldig als geisteskrank, so ist ihm nach seiner Auffassung nur das Allerwenigste geworden, was er zu beanspruchen hatte. Seine Schuldlosigkeit ist dagegen nicht nur nicht genügend anerkannt, sondern in einer Weise begründet, die für ihn die weitere, vielleicht noch empfindlichere „Beschuldigung" der Geisteskrankheit enthält. Bei den weit verbreiteten Vorurteilen gegen Geisteskranke können ihm daraus auch tatsächlich recht empfindliche Nachteile erwachsen, noch ohne dass er einer Internierung in der Irrenanstalt entgegensieht. Der Einstellungsbeschluss, gegen den er kein Beschwerderecht hat, weil er zu seinen Gunsten erfolgt ist, benimmt ihm die Aussicht, sich aller gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in öffentlichem Auftreten vor Gericht zu erwehren. Hierauf hatte er aber, von der Richtigkeit seines subjektiven Standpunktes fest überzeugt, alle seine Hoffnungen gesetzt. Vergeht sich doch mancher Geisteskranke geflissent-

lich gegen das Gesetz, nur um Gelegenheit zu gewinnen, in öffentlicher Verhandlung aufzuzeigen, was ihm an Verfolgungen und Unrecht schon zugefügt worden sei. Eine Einstellung auf Grund des § 51 kann ihm da nichts anderes bedeuten, als offene Rechtsverweigerung. Er sucht nach Gründen dafür und er weiss sie zu finden. Seine Gegner, die Behörden und die Gerichte sind alle untereinander im Bunde und weil sie das Licht der Öffentlichkeit zu scheuen haben, hintertreiben sie eine Durchführung des Verfahrens.

Ein derartiger krankhafter Gedankengang kann nun freilich auch durch ein in aller Form zu Ende geführtes Gerichtsverfahren nicht mehr in richtige Bahnen gelenkt werden. Man kann damit höchstens verhindern, dass in breiteren Schichten des Publikums etwas davon aufgenommen und Misstrauen gegen die rechtmäßige Behandlung eines solchen Falles verbreitet werde. Wohl aber kann die Möglichkeit nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden, dass bei bereits bekannter oder leicht festzustellender Geisteskrankheit eines Verdächtigen oder Angeschuldigten die Einstellung des Verfahrens mit Rücksicht auf seine Unverantwortlichkeit eine ungenügende Prüfung des Tatbestands selbst und der Täterschaft mit sich bringe, dass andere Gründe, welche eine Bestrafung ausschliessen, nicht gebührend gewürdigt werden. An einer richtigen Begründung seiner Schuldlosigkeit kann aber unter Umständen auch einem Geisteskranken wie seiner Familie recht viel gelegen sein. Subjektiv und objektiv ist es nichts weniger als gleichgiltig, ob eine rechtswidrige Handlung vermöge mangelnder Willensfreiheit oder überhaupt nicht vorhanden war, wie sie sich eventuell nach anderen Gesichtspunkten qualifiziert. Fällt die Verantwortlichkeit weg wegen Geisteskrankheit, so wird durch einen solchen Gerichtsbeschluss die Täterschaft mittelbar bestätigt. Aus ihr werden vielleicht Maßnahmen abzuleiten sein, die recht tief in die persönlichen Verhältnisse einschneiden.

Doch die Einstellung des Verfahrens in solchen Fällen ist ja nur eine fakultative. In der gerichtlichen Praxis aber scheint sie, wenn psychopathische Zustände bei Angeschuldigten vorliegen, mehr und mehr Regel geworden zu sein, zum Teil

jedenfalls aus schonender Rücksichtnahme auf solche abnorme Naturen; zur Verhandlung kommen meist nur Fälle, in denen die psychiatrischen Gutachten weniger bestimmt lauten oder sich widersprechen. Meiner Ansicht nach wäre es empfehlenswerter, wenn Regel und Ausnahme sich etwa umgekehrt verteilen würden. Wo immer ein Verfahren durchgeführt werden kann ohne gesundheitliche Nachteile für einen psychopathischen Angeschuldigten, da sollte dies auch geschehen, um die betreffenden Rechtsfälle tunlichst nach allen Richtungen zu klären, nicht nur nach der Seite der Willensfreiheit des Angeschuldigten. Soll in dessen gesundheitlichem Interesse die Durchführung des Verfahrens unterbleiben, so wäre dies jeweils durch den ärztlichen Sachverständigen besonders zu begründen, ähnlich wie die Unterlassung der persönlichen Vernehmung eines zu Entmündigenden. Ist der übrige Tatbestand genügend geklärt, so ist die Einstellung des Verfahrens gewiss das Gegebene. Wo aber dieser noch irgendwie zweifelhaft erscheint, sei sie womöglich nur eine vorläufige, um die Wiederaufnahme zu gestatten, sobald die Umstände, vielleicht eine Wendung im Krankheitszustande des Angeschuldigten, ein sicheres Ergebnis in Aussicht nehmen lassen. Nicht wenige Geisteskranke gibt es, die unter einem in aller Form durchgeführten gerichtlichen Verfahren weit weniger leiden, als unter einer vielleicht nur vermeintlichen Unterschätzung ihrer Interessen in Rechtsfragen und ihrer Rechtsansprüche. Zumal wo die äussere Besonnenheit und der formale Vorstellungsablauf in der Hauptsache erhalten geblieben sind, wird ein mitleidiges Übergehen ihrer Anschauungen von den Geisteskranken nicht vertragen, um so weniger in der Regel, je mangelhafter sie begründet werden können.

Auch in den Vorschriften über den Strafvollzug werden von der Strafprozessordnung die Geisteskranken besonders berücksichtigt. Ist es doch selbstverständlich, dass Strafen, mag man deren Zweck beurteilen wie man will, diesen verfehlen müssten, wenn sie an Personen vollzogen würden, denen vermöge ihres krankhaften Geisteszustandes eine angemessene Auffassung der Strafe nicht möglich ist. Nach § 485 darf daher ein Todesurteil an Geisteskranken nicht vollstreckt werden

und nach § 487 ist die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aufzuschieben, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt. Auch diese Ausnahmevorschriften zu Gunsten der Geisteskranken haben ihre Kehrseite, die sich gelegentlich nicht weniger als sehr rücksichtsvoll ansieht. Ich verzichte darauf, auszuführen, wie grausam etwa eine verschobene Hinrichtung als Damoklesschwert über dem Haupte eines Menschen schweben müsste, der nach seiner Verurteilung geisteskrank geworden, wieder der Rekonvaleszenz entgegengeht, da hier stets ein angemessener Gnadenakt ins Mittel treten kann. Aber auch die Verschiebung oder Unterbrechung einer Freiheitsstrafe kann Verhältnisse schaffen, die einer unverschuldeten Strafverschärfung gleichkommen und durch die darin gelegene Härte gesundheitlich nachteilig werden können. Auch durch die psychische Erkrankung eines Verurteilten und durch ihre Behandlung muss in der Regel eine Beschränkung seiner Freiheit und seiner Erwerbsmöglichkeit eintreten. Sie mit der Erkrankung überwunden zu haben, kann sich der Genesende nicht gleich Anderen freuen, dem nun noch die Verbüssung der ihm vor der Erkrankung zuerkannten Freiheitsstrafe bevorsteht Alle Schattenseiten der Strafhaft werden ihn um so empfindlicher treffen müssen, je mehr seine Erkrankung in ihrem zeitlichen Anschluss an die gerichtliche Untersuchung mit dieser auch in ursächlichem Zusammenhang zu stehen scheint, je mehr sein psychischer Gleichgewichtszustand ein labiler geblieben ist. Ihn von neuem zu gefährden, kann nicht im Zweck der Strafe liegen, ob durch sie nun eine Schuld gesühnt oder der Schuldige gebessert werden soll. Ist eine Psychose zum Ausbruch gekommen während der Verbüssung einer Freiheitsstrafe, so sollte ihre Behandlung erfolgen können ohne Unterbrechung der Strafzeit, auch wenn der erkrankte Sträfling zeitweise der Irrenanstalt übergeben wird. Nicht in allen deutschen Bundesstaaten hat hierin eine gleichmäßige Praxis geherrscht. Um so mehr ist die Errichtung von Irrenabteilungen an den Strafanstalten zu begrüssen, die auch im Rahmen des Strafvollzugs selbst eine angemessene psychiatrische Behandlung garantiert.

Mag scheinbar eine solche Einrichtung, wie wir sie jetzt auf Hohenasperg besitzen, im Widerspruch stehen, zu der

in § 487 angeordneten Berücksichtigung der Geisteskranken — in Wirklichkeit muss sie denselben zum Vorteil gereichen, indem vermieden wird, dass sie über die Dauer ihrer Krankheit in Verhältnisse kommen, unter denen ihre gleichzeitige Eigenschaft als Strafgefangene zu ihren Ungunsten besonders beachtet werden muss.

Es mag befremdlich klingen, wenn gerade von psychiatrischer Seite aus Ausnahmebestimmungen im Strafrechte selbst, im Strafverfahren und im Strafvollzug, durch die den Geisteskranken eine besondere Berücksichtigung zu Teil wird, als in verschiedenen Punkten zu weit gehend bezeichnet werden. In der Tat ist das auch nicht so sehr der Sinn meiner Ausführungen; diese zielen vielmehr vorzugsweise darauf hin, darzulegen, dass in der Strafrechtspflege die Geisteskrankheit nicht so sehr als einheitlicher Begriff genommen werden darf, dass auch hier mehr auf die verschiedenen Formen von geistiger Störung, die einzelnen geisteskranken Personen Rücksicht genommen werden muss. Von der älteren Gesetzgebung her wird noch allzuviel der Geisteskranke eben als mente captus behandelt; ein Merkmal wird maßgebend, dass keineswegs allen Geisteskranken, keinesfalls allen in gleichem Maße zukommt. Über diesen Standpunkt hat sich in bemerkenswerter Weise das bürgerliche Gesetzbuch erhoben, indem es verschiedene Grade der Geschäftsfähigkeit anerkennt und so den Regeln psychiatrischer Therapie entsprechend auch den erhalten gebliebenen Seiten im geistigen Leben des Erkrankten mehr Beachtung schenkt.

Ähnliches hat ja auch in der Strafgesetzgebung schon Anerkennung gefunden und von vielen Seiten wird lebhaft bedauert, dass der Begriff einer verminderten Zurechnungsfähigkeit jetzt nicht mehr zu Recht besteht. Ich stehe nicht auf diesem Standpunkt, so sehr ich natürlich Unterschiede in der Verantwortlichkeit anerkenne, je nach der geistigen Konstitution der einzelnen Individuen und je nach den besonderen Einflüssen, unter denen ihre Handlungsweise gestanden hat. Noch ohne dass eine ausgesprochene Geisteskrankheit die Willensfreiheit aufgehoben hätte, gibt es zweifellos vorübergehende und dauernde Zustände, in denen diese mehr oder

weniger beeinträchtigt ist. Bezeichnet nun auch die verminderte Zurechnungsfähigkeit den geringeren Grad von Verantwortlichkeit besser, als dies in den mildernden Umständen zum Ausdruck kommt, die zur Zeit den Ersatz dafür zu bieten haben, so erhebt sie sich in ihren praktischen Folgen doch nicht wesentlich darüber. An der Schuld des Täters und an der von ihm zu fordernden Sühne wird im einen wie im anderen Falle festgehalten. Einem geringeren Maße des Verschuldens nur wird entsprochen wesentlich durch Freiheitsstrafen von kürzerer Dauer. Ungenügend berücksichtigt bleibt der Grund des geringeren Verschuldens und die richtige Abhilfe, wenn dieser in abnormen Zuständen gelegen ist die nicht nur ein geringeres Verschulden, sondern auch eine reichlichere Kriminalität mit sich bringen. Angeborene Defektzustände kommen hier in Betracht, die der Erziehung und Charakterbildung besondere Schwierigkeiten verursacht haben, bei denen in mühsamer Arbeit nachzuholen und zu ergänzen ist, was während der Entwicklungsperiode der Betreffenden auf dem sonst üblichen Wege nicht genügend erreicht werden konnte; ferner erworbene Degenerationen auf Grund von chronischen Intoxikationen oder anderer Unregelmäßigkeiten des gesamten Stoffwechsels, wie sie, wenn überhaupt, so nur durch Jahr und Tag hindurch eingehaltene zweckmäßige Lebensweise beseitigt werden können. Selten wird sich hierzu Jemand nach überstandener Strafe aus freien Stücken und mit genügender Ausdauer entschliessen, zumal da es sich um Zeiträume handelt, die sich im Voraus kaum annähernd bemessen lassen, die zweckmäßiger Weise nie kurz sein dürfen. Kurzzeitige Freiheitsstrafen bieten kaum Gelegenheit, die schwierigsten Anfänge eines solchen Regimes zu überwinden; etwaige Erfolge zu erproben und weiter zu verwerten, ist innerhalb ihres Rahmens nicht möglich. Ohne dass aber eine gründliche Umstimmung der gesamten Persönlichkeit erzielt ist, bleiben solche Individuen eine stete Gefahr für unser ganzes soziales Leben, vor der dem Publikum mit ihrer milderen Bestrafung nur ganz vorübergehender Schutz gewährt wird.

Unter welchem Namen nun diese nicht voll verantwortlichen psychopathischen Naturen zusammengefasst werden, ist

von untergeordneter Bedeutung. Wichtig ist nur, dass sie von der Strafgesetzgebung besonders ins Auge gefasst werden, dass eine besondere Fürsorge für sie einträte, auf deren Einleitung gerichtlich erkannt werden kann, sobald sie im Laufe eines Strafverfahrens als solche offenbar geworden sind, ohne dass der Schutz des § 51 des St. G. B. für sie in Anspruch genommen werden kann. Nicht nur ob eine strafbare Handlung vorliegt oder nicht, sollte jeweils zur Entscheidung kommen, sondern unmittelbar die Frage, was mit einem Angeklagten zu geschehen hat, durch dessen Zustand die öffentliche Rechtssicherheit irgendwie bedroht erscheint. Erwächst eine solche Bedrohung aus einer Geisteskrankheit, so könnte sehr wohl das Ergebnis der strafrechtlichen Untersuchung unmittelbar zur Grundlage werden für die Einweisung des ausser Verfolgung Gesetzten in die Irrenanstalt. Es ist nicht recht einzusehen, warum hierzu nochmals ein besonderes verwaltungsrechtliches Verfahren erforderlich sein soll. Wenn Aschaffenburg die Überweisung an den Zivilrichter behufs Einleitung eines Entmündigungsverfahrens vorschlägt, so ist dem entgegenzuhalten, dass keineswegs allen hier in Frage kommenden Personen die Fähigkeit zur Besorgung ihrer Angelegenheiten wird abgesprochen werden können, dass es sich bei manchen derselben vielmehr darum handelt, einer einseitigen Wahrung ihrer eigenen Interessen unter unverantwortlicher Schädigung fremder Rechte vorzubeugen. Noch zweifelhafter wäre der Erfolg eines Entmündigungsverfahrens bei den vorhin genannten Defekt- und Degenerationszuständen, bei denen ja auch eine gewisse strafrechtliche Verantwortlichkeit als erhalten angesehen zu werden pflegt. Bei ihnen wäre auf eine Zwangsfürsorge zu erkennen, die ihren Anschluss an die Zwangserziehung um so eher wird finden können, als es sich ja auch hier grossenteils um jugendliche Individuen handelt. In die Irrenanstalten taugen sie nicht, weil diese grundsätzlich ihren Krankenhauscharakter wahren müssen und in ihrem ganzen Betriebe auf die Verpflegung von Personen zugeschnitten sind, die einer Verantwortlichkeit entbehren. Es bedarf vielmehr einer besonderen Art von Bewahranstalten mit strafferer Disziplin, als sie bei Geisteskranken in Frage kommen

kann und mit entschiedenem Zwange zu angemessener Arbeit. Von besonderer Bedeutung ist sodann ein geeignetes diätetisches Regime mit völliger Alkoholabstinenz und ein etwas weitergehender Einfluss eines psychiatrisch geschulten Arztes, als ein solcher an den Strafanstalten in Betracht kommt. Die spezielle Gestaltung solcher Bewahranstalten, die sich anderen Modifikationen im Strafvollzug anzureihen haben würden, ist ein Problem, für das eine angemessene Lösung für die nächste Zukunft schon dringend gewünscht werden muss. (Vgl. hierzu Moeli: Über die zur strafrechtlichen Behandlung zurechnungsfähiger Minderwertiger gemachten Vorschläge. Archiv für Psychiatrie, Bd. 39, Z. 3.)

Einer der heikelsten Punkte wird dabei jedenfalls die Bemessung der Aufenthaltsdauer in einer solchen Anstalt werden. Zu kurz darf sie nicht sein; einer zeitlichen Unbeschränktheit dürften aber gewichtige grundsätzliche und praktische Bedenken entgegenstehen. Zur Entscheidung über die Entlassung, eventuell Beurlaubung, werden wohl besondere gemischte Kommissionen in Tätigkeit treten müssen. Auch der Kostenpunkt kommt in Betracht; fällt den Gemeinden oder dem Staate diese Art von Fürsorge zur Last? Staatlichen Einrichtungen dürfte wohl der Vorzug zu geben sein. Im übrigen jedoch dürfte in Rechnung genommen werden können, dass sich solche Einrichtungen mit der Zeit selbst bezahlt machen werden. Denn die meisten der ihnen zuzuweisenden Personen verfügen über gute Arbeitskräfte und werden diese unter entsprechender Leitung auch einsetzen, zumal wenn ihnen dabei ein gewisser eigener Verdienst nicht vorenthalten bleibt.

Werden die Befugnisse des Strafrichters in der vorhin angedeuteten Weise erweitert, so bleibt die Durchführung von strafrechtlichen Untersuchungen auch in Fällen, die eine Bestrafung nicht in Aussicht nehmen lassen, keine leere Form. Das Interesse des Untersuchungsrichters an genauester Feststellung aller Seiten des Tatbestands sollte vielmehr vertieft werden, wenn das Verfahren stets zu einer bestimmten Entscheidung über das weitere Geschick des Angeschuldigten führen muss. Die vermehrte Arbeit, die daraus im Strafverfahren erwächst, wäre nicht umsonst getan, sie stünde im Dienste

einer Aufgabe, die über das Strafrecht seinem Namen nach zwar hinausgriffe, mit dessen Geist aber doch wohl nicht im Widerspruch stünde. Hand in Hand mit anderweitigen Bestrebungen würde dieselbe die Heilung sozialer Schäden sich unmittelbar zum Ziele setzen. Aber auch für sein eigenstes Gebiet dürfte der Gewinn nicht ausbleiben, indem so doch wohl erfolgreicher auf eine Abnahme der Gewohnheitsverbrecher hingearbeitet würde, als dies der Zubilligung mildernder Umstände an psychisch Defekte je gelingen wird. Endlich würde ein Weg geschaffen, auf dem die Verständigung zwischen juristischem und ärztlichem Standpunkt sich glatter vollziehen würde. Wenn A s c h a f f e n b u r g eine der Quellen für die Abneigung mancher Richter gegenüber den Auffassungen psychiatrischer Sachverständiger in dem Umstande erblickt, dass in der Feststellung der Unzurechnungsfähigkeit die Machtbefugnis des Richters sich erschöpfe, dass ihm mit ihrer Anerkennung jeder Einfluss entzogen werde auf die weiteren Schicksale eines gemeingefährlichen Geisteskranken, so decken sich damit meine eigenen Erfahrungen vollkommen. Gar nicht selten ist mir im Anschluss an ein dem Gericht erstattetes Gutachten die Frage vorgelegt worden nach der Gemeingefährlichkeit des Angeklagten, für den ich den Schutz des § 51 des St. G. B. zu reklamieren hatte. Mit der Entscheidung über die Schuld kann diese Frage an sich nichts zu tun haben und doch konnte ich mich bisweilen des Eindrucks nicht erwehren, als habe ihre Beantwortung bestimmenden Einfluss gewonnen auf das Urteil, zumal von Geschworenen.

Handelt es sich in formeller Hinsicht darum, gewissen fundamentalen Regeln der psychiatrischen Therapie, tunlichster Individualisierung und einer angemessenen Beachtung der erhalten gebliebenen Seiten des geistigen Lebens vermehrten Eingang in die gerichtliche Praxis zu verschaffen, so erscheint materiell neben klarer Bezeichnung der Geisteskrankheit als Strafausschliessungsgrund eine Erweiterung richterlicher Befugnisse angezeigt auch gegenüber nicht Schuldigen und in geringerem Grade Verantwortlichen, wenn sie einmal zu strafrichterlicher Untersuchung Anlass gegeben hatten. Dagegen bedarf es einer e i g e n t l i c h e n E r w e i t e r u n g der den

Geisteskranken in der Strafgesetzgebung grundsätzlich zugestandenen Ausnahmestellung nicht. Die erforderlichen Rücksichten lassen sich auf Grund des bestehenden Rechts ausreichend wahrnehmen unter einigen wenig einschneidenden Abänderungen der giltigen Spezialbestimmungen. — Um so weniger erscheint mir die Schaffung einer Ausnahmegesetzgebung für Geisteskranke — ein „Irrenrecht" — geboten zu sein. Verlangt wird nach einem solchen namentlich, um eine gesetzliche Festlegung der Bedingungen zu erlangen, unter denen eine Beschränkung der verfassungsmäßig garantierten persönlichen Freiheitsrechte wegen Geisteskrankheit zulässig sein soll, weiterhin um alle Rechtsfragen, die Geisteskranke speziell berühren, unter bestimmte Normen zu bringen. Man übersieht dabei, dass starre Gesetzesvorschriften, die vor allen Dingen notwendige individualisierende Behandlung, wie sie im gesamten Verkehr mit den Geisteskranken als eine der wichtigsten Forderungen betrachtet werden muss, nur erschweren können; man übersieht ferner, dass alles, was sich gegen Ausnahmegesetze im allgemeinen einwenden lässt, noch vermehrt werden muss, wenn sich die Zugehörigkeit der von einem solchen Gesetze betroffenen Personen zu seinem Geltungsbereiche nicht nach Merkmalen bestimmen lässt, die von ihnen selbst anerkannt werden. Jede Anwendung eines solchen Gesetzes bliebe an eine Entscheidung über die Vorfrage gebunden, ob die betreffende Person geisteskrank ist oder nicht. In diesem Punkte liegt allein die wahre Schwierigkeit des „Irrenrechts". Ist er in einer Weise strittig, dass gerichtliche Entscheidung notwendig erscheint, so fehlt es im bestehenden Rechte nicht an den geeigneten Mitteln und Wegen, sie herbeizuführen, so wenig sie im gegebenen Falle auf allgemeine Anerkennung sicher zu rechnen haben wird. Denn eine ausreichende Einsicht für das Krankhafte ihres Zustandes fehlt eben den meisten Geisteskranken, wie sie auch Laien vielfach abgeht, die nur einzelne Seiten der Betreffenden, nicht ihre Gesamtpersönlichkeit ins Auge zu fassen in der Lage sind. In den Staaten, die besondere Irrengesetze haben, sind darum auch die Klagen über ihre ungerechtfertigte Anwendung nicht geringer, als bei uns die über gesetzwidrige Freiheitsberaubung,

moderne Vehme u. dgl. Steht aber die Diagnose einer Geisteskrankheit fest, so genügen die bestehenden Gesetze für alle aus ihr abzuleitenden rechtlichen Folgerungen.

Diese ganze Frage dem heutigen Thema noch anzureihen, habe ich mich veranlasst gesehen durch eine kürzlich in zweiter unveränderter Auflage erschienene Abhandlung von Ernst August Schroeder: „Das Recht im Irrenwesen; kritisch, systematisch und kodifiziert“ (Zürich und Leipzig, 1904). Es wird darin ausgeführt, dass ein besonderes Irrenrecht als Angelegenheit nicht des privaten, sondern des öffentlichen Rechts dringendstes Erfordernis sei und dass es sich aufbauen müsse im Anschluss an das Strafrecht. Nur durch einen förmlichen Strafprozess soll Jemand der Geisteskrankheit „angeklagt“, soll er zur Internierung in einer Irrenanstalt „verurteilt“ werden können. Um eine solche „Irrenstrafe“ zu rechtfertigen, wird ein Schuldbegriff gefunden in der Geisteskrankheit als Ursache eines Unrechts gegen Andere. Nur gefährliche Geisteskranke können also Objekt einer Irrenfürsorge werden, eine solche aus ärztlichen und humanitären Gründen im Interesse des Erkrankten selbst gibt es von diesem Standpunkt aus nicht!

Dürfte auch ein Autor, der seine Schrift 14 Jahre nach ihrer erstmaligen Veröffentlichung unverändert zum Abdruck bringt unter Nichtbeachtung alles dessen, was von anderer Seite inzwischen geleistet worden ist, den Anspruch verwirkt haben, ernsthaft genommen zu werden, so erscheint mir eine Entgegnung doch angezeigt zu sein, weil ähnliche Anschauungen ohne den Mantel sozialwissenschaftlicher Rechtsuntersuchung in weiten Kreisen der Bevölkerung noch immer allzufest wurzeln. Bei Kranken und Gesunden stösst man immer wieder auf die Meinung, die Übernahme eines Geisteskranken in Irrenanstaltsbehandlung müsse durch diesen irgendwie verschuldet sein, damit sie überhaupt gerechtfertigt sei, ja selbst in der behördlichen Aufsicht über den Anstaltsbetrieb sickert immer wieder ein Suchen nach besonderen Vorkommnissen durch, mit denen Aufnahme und Belassung in der Anstalt zu begründen sei. Die Anstaltsbedürftigkeit eines Kranken ist man unwillkürlich immer wieder geneigt, mehr nach dem Gesichtspunkt des Schutzes öffentlicher Interessen zu beurteilen

als nach den gesundheitlichen Erfordernissen des einzelnen Patienten. Für den Arzt aber müssen die letzteren an erster Stelle stehen, ist der Schutz des Publikums gegen etwaige Schädigungen durch Geisteskranke eine Aufgabe, der er sich zumal an einer öffentlichen Irrenanstalt nicht entziehen kann. die aber seinen Berufskreis nur mittelbar berührt. Diese darf darum auch nicht vorzugsweise oder gar ausschliesslich maßgebend werden für die Aufnahmevorschriften.

Eine Verkennung dieses Standpunkts kann sich nur darum immer wieder aufdrängen, weil im Unterschied von anderen Kranken die Geistesgestörten nur selten aus eigenem Antrieb eine irrenärztliche Behandlung aufsuchen. Oft genug müssen auch ungefährliche Patienten zu ihrem eigenen Wohl ihr unter Widerstreben überantwortet werden. So wird die ihnen aufgedrungene Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit der ähnlich, die bei anderen Personen nur kraft Gesetzes eintreten darf. Sehr gewöhnlich wird jedoch dieser Eingriff in die Freiheitsrechte des Einzelnen überschätzt. Weiss man schon zu Hause mit den Patienten angemessen umzugehen, versteht man, ihnen ruhig und bestimmt auseinanderzusetzen, was ihr eigenes Wohl erfordert, und vermeidet man namentlich jede Art von Täuschung oder Überlistung der Kranken, so schrumpfen die Fälle, in denen wirklicher Zwang bei der Verbringung in die Anstalt ausgeübt werden muss, auf ziemlich bescheidene Zahlen zusammen. Fehlt doch den wenigsten einiges, wenn auch unklares Krankheitsgefühl, an das man anknüpfen kann zur Begründung der Notwendigkeit eines Heilverfahrens. Seit längerer Zeit wende ich bei der Krankenaufnahme diesem Punkte mein besonderes Augenmerk zu und die Proteste gegen die Aufnahme in die Anstalt sind dabei erheblich seltener geworden. Allerdings kommen sie vielfach nachträglich zum Vorschein, wenn die in Aussicht gestellte Besserung langsamer fortschreitet als gehofft war, oder wenn sie ganz ausbleibt. Der chronische Verlauf der meisten Psychosen stellt die Ausdauer von Patienten und Rekonvaleszenten oft auf harte Proben. Wie viel trotzdem auf suasorischem Wege möglich ist, lehrt uns die allenthalben fortschreitende Ausdehnung freierer Verpflegungsformen in der Psychiatrie, die Möglichkeit, bei der

Neueinrichtung von Irrenanstalten auf Sicherheitsvorkehrungen mehr und mehr zu verzichten, wie sie früher für unentbehrlich galten. In Wirklichkeit nähert sich die Verpflegung in unseren Anstalten, landläufigen Ansichten zum Trotz, stetig der in anderen Krankenhäusern, wo es Jedermann nur natürlich findet, wenn Aufenthaltsdauer und Lebensweise sich mehr nach den Anordnungen des Arztes, als nach dem Willen der Patienten zu richten haben. Wenn dies den Patienten der Irrenanstalten schwerer fällt, wenn sie namentlich viel schwankender sind in ihren Entschliessungen, so liegt das in der Natur ihrer Erkrankung und kann das auch vielfach mit dieser wieder gebessert werden. Die notwendige Fürsorge zu einer Rechtsangelegenheit zu machen, dürfte ein ausreichender Anlass höchstens dann gegeben sein, wenn ein Schwinden des Protestes ausbleibt oder nicht in absehbarer Zeit zu gewärtigen ist. Hierfür genügen aber die Bestimmungen des ordentlichen Rechts über Entmündigung einerseits und über widerrechtliche Freiheitsentziehung andererseits in Verbindung mit der regelmäßigen staatlichen Kontrolle des gesamten Irrenwesens. Was Schroeder über die Vergeblichkeit jeder Art von Beschwerdeführung durch die wegen angeblicher Geisteskrankheit Internierten ausführt, trägt zu sehr den Stempel tendenziöser Konstruktion an sich, als dass es die auch von ihm nicht bestrittene Tatsache entkräften könnte, dass von allen gegen Irrenärzte erhobenen Klagen wegen widerrechtlicher Freiheitsentziehung nicht eine hat zu einer Verurteilung führen können. Dass auch der Irrenarzt irren kann, ist ja selbstverständlich. Daran kann aber auch durch keine Spezialgesetzgebung etwas geändert werden.

Auf das Entschiedenste ist jedenfalls Verwahrung einzulegen gegen den blossen Gedanken eines Irrenstrafrechts, wie dies Schroeder so dringend verlangt. Denn grundsätzlich muss darauf bestanden werden, dass alle Schritte auf dem Gebiete des Irrenwesens sich nur im Sinne einer Fürsorge darstellen dürfen, auch wenn sie einmal einem Widerstrebenden gegenüber zur Ausführung gebracht werden müssen. Lehnt das Strafrecht jede Bestrafung von Geisteskranken ab, so darf deren Behandlung nie und nimmer als solche erscheinen, wie

wir ja auch in unseren praktischen Maßnahmen mit besonderem Fleiss darauf ausgehen, jede äussere Ähnlichkeit mit dem Gefängnis immer mehr zum Verschwinden zu bringen. Als eine leidige Seite des Entmündigungsverfahrens wird es immer wieder empfunden, dass die damit begründete Fürsorge für den geschäftsunfähigen Geisteskranken formell an eine Klage gegen ihn gebunden ist. Vielleicht lässt sich für diesen Eingriff in die persönlichen Rechte eines Kranken mit der Zeit noch eine schonendere Form finden. Der Arzt aber, dessen erste Pflicht es ist, für das gesundheitliche Wohl seiner Kranken zu sorgen, darf sich deren Erfüllung nicht dadurch erschweren lassen, dass seine Wirksamkeit von irgend einem richterlichen Vorgehen gegen den Kranken abhängig gemacht werde. Nur für die ihn an zweiter Stelle gelegentlich zukommende Aufgabe, auch das Publikum zu schützen vor Schädigungen durch unverantwortliche Geisteskranke, kann es ihm nicht unerwünscht sein, wenn er sich dabei stützen kann auf den Spruch eines ordentlichen Gerichts.

Die Stellung der Geisteskranken in Strafgesetzgebung und Strafprozess.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. **Schanz** (Stuttgart).

Auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts kommt der Geisteskranke in doppelter Richtung in Betracht, einmal als Subjekt, sodann aber als Objekt einer strafbaren Handlung. In letzterer Beziehung ist er dem geistig gesunden Menschen grundsätzlich gleichgestellt. Modifikationen mit der Wirkung einer Änderung des rechtlichen Charakters der Straftat können sich ergeben, wenn diese mit einer Handlung des Verletzten verknüpft ist, so, wenn der Geisteskranke von dem Täter bestimmt wird, eine ihm gehörige, in seinem Gewahrsam befindliche bewegliche Sache dem Täter zu übergeben, der von Anfang an die, in der Folge auch verwirklichte, Absicht hat, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen. Hier liegt, wenn der Täter die Geisteskrankheit des Verletzten gekannt hat, nicht Unterschlagung, sondern Diebstahl vor. Modifikationen können ferner eintreten, wenn und soweit der Tatbestand einer strafbaren Handlung ein Verständnis auf Seiten des Verletzten voraussetzt, so z. B. im Falle der Beleidigung eines Geisteskranken ohne Anwesenheit eines dritten [1]. Ein näheres Eingehen auf die Stellung des Geisteskranken als Verbrechensobjekts in der Strafgesetzgebung muss mit Rücksicht auf die Kürze der für diesen Vortrag bestimmten Zeit unterbleiben. Ungleich wichtiger ist ja auch die Behandlung des Geisteskranken als Subjekts einer — an sich — strafbaren Handlung.

Unser deutsches Strafgesetzbuch — auf das ich mich vor-

[1]) Vgl. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, § 95 bei und in Note 4, Entscheidungen des R.-G. in Strafsachen, Bd. 27, S. 368.

liegend in der Hauptsache beschränke — enthält in diesem Betreff nur die einzige Bestimmung des § 51, wonach eine strafbare Handlung nicht vorhanden ist, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, d. h. eine an sich strafbare Handlung ist dem Täter nicht zur Schuld zuzurechnen und darum straflos gelassen, wenn seine freie Willensbestimmung zur Zeit der Tat durch Bewusstlosigkeit oder krankhafte Störung seiner Geistestätigkeit ausgeschlossen war. Der Gesetzgeber hat somit die Zurechnungsunfähigkeit des Täters nicht nach der sog. biologischen Methode, d. h. durch Aufzählung der einzelnen, die Zurechnungsfähigkeit aufhebenden Zustände, aber auch nicht nach ausschliesslich psychologischen Merkmalen bestimmt, sondern sich für das gemischte System, die Verbindung biologischer Kriterien mit einem psychologischen Merkmal entschieden. Nach den Motiven zu dem jetzigen § 51 B. G. B. (§ 49 des II. Entwurfs) wollte man mit den Schlussworten desselben „zugleich ausdrücken, dass die Schlussfolgerung selbst, nach welcher die freie Willensbestimmung in Bezug auf die Handlung ausgeschlossen war, Aufgabe des Richters ist.“ Es versteht sich denn auch bei dem den deutschen Strafprozess beherrschenden Prinzip der freien richterlichen Beweiswürdigung (vgl. § 260 St. P. O.) von selbst, dass der Richter bei der Entscheidung der Frage, ob zur Zeit der Begehung der inkriminierten Handlung die freie Willensbestimmung des Täters durch eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit ausgeschlossen war, an das Gutachten eines Sachverständigen nicht gebunden ist, wie er ja auch im Gegensatz zum civilrichterlichen Entmündigungsverfahren, für welches in § 655 Z. P. O. bestimmt ist, dass die Entmündigung nicht ausgesprochen werden darf, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des zu Entmündigenden gehört hat, das Vorhandensein einer die freie Willensbestimmung ausschliessenden krankhaften Störung der Geistestätigkeit auf Seiten des Täters feststellen oder verneinen kann, ohne überhaupt einen Sachverständigen in dieser Richtung vernommen zu haben.

Anders z. B. der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom Juni 1903, der in Art. 15 die Bestimmung enthält: „Gibt der Geisteszustand des Angeschuldigten zu Zweifeln Anlass, so lässt ihn der Beamte, der dies wahrnimmt, durch Sachverständige untersuchen.“ Durch diese, übrigens nicht dem Strafrecht, sondern dem Strafprozess angehörige Vorschrift soll dem funktionierenden Beamten die Pflicht[1]) auferlegt werden, in denjenigen Fällen, in denen Zweifel an der geistigen Gesundheit des Beschuldigten auftauchen, diesen durch mindestens einen Sachverständigen untersuchen zu lassen.

Es ist bekannt, dass seit Jahren eine sehr starke, auf Beseitigung des Kriteriums der freien Willensbestimmung in § 51 St. G. B. gerichtete Strömung[2]) besteht. In seinem Vortrage über „Die Zurechnungsfähigkeit“, den Prof. Dr. E. Mendel (Berlin) am 11. März 1902 in dem Cyklus „Gerichtliche Medizin“ in Berlin gehalten hat, konnte derselbe sagen: „alle (d. h. Gerichtsärzte und Medizinalkollegien) sind einig darin, dass sich mit der freien Willensbestimmung in ärztlichem Sinne nichts anfangen liesse, dass die Fassung geändert werden müsste“,[3]) und Prof. Dr. Aschaffenburg (Köln) hat sich auf der am 12.—13. Sept. 1904 in Danzig stattgehabten dritten Hauptversammlung des deutschen Medizinalbeamten-Vereins dahin ausgesprochen: „Der § 51 unserer Strafgesetzgebung hat eine Reihe grober und grosser Mängel; in dieser Anschauung stimmen wohl alle Juristen und Ärzte überein und wohl auch darin, dass das Wort und der Begriff der „Willensfreiheit“ in Fortfall kommen müssen; die „Willensfreiheit“ ist ein metaphysischer Begriff, der nicht zur Charakterisierung einer Gesetzesbestimmung benutzt werden darf[4]). Aschaffenburg nimmt also über Mendel hinausgehend an, dass wohl auch alle Juristen die Beseitigung des psychologischen Kriteriums in § 51 St. G. B. fordern. Der Strafrechtsprofessor

---

[1]) Vgl. auch Hafter in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Bd. 1, S. 80.

[2]) Vgl. Klinisches Jahrbuch, Bd. 11, S. 175.

[3]) Vgl. den „offiziellen Bericht“ über diese Versammlung S. 68.

[4]) a. a. O. S. 97.

Dr. Heimberger (Bonn) hat sich denn auch auf derselben Versammlung mit diesen Ausführungen Aschaffenburgs einverstanden erklärt[1]). In der am 9. Januar 1905 abgehaltenen Sitzung der „Berliner Gesellschaft für Psychiatrie und Nervenkrankheiten“ endlich hat Prof. Mendel unter Bezugnahme auf eine seinem Standpunkt günstige, auf dem 27. Deutschen Juristentag gefallene Äusserung des Strafrechtslehrers Prof. Dr. Kahl (Berlin), ohne Widerspruch zu erfahren, erklären können: „Ärzte und Juristen seien darin einig, dass die freie Willensbestimmung aus § 51 St. G. B. entfernt werden müsse[2])“. Die hiernach auf medizinisch-psychiatrischer Seite herrschende Meinung, dass alle Juristen oder jedenfalls die überwiegende Mehrzahl derselben die Eliminierung des psychologischen Kriteriums aus § 51 St. G. B. verlangen, entspricht nach meiner Kenntnis der Verhältnisse nicht der wirklichen Sachlage.[3]) Die neuen Kodifikationen des Strafrechts und Entwürfe hierzu haben denn auch zumeist das gemischte System gewählt, so das ungarische Strafgesetzbuch von 1878, § 76, das italienische von 1889, Art. 46 Abs. 1, das bulgarische von 1896, Art. 41 Abs. 1 der österreichische und russische Entwurf, so namentlich auch der neueste Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches von 1903, dessen, übrigens sowohl von ärztlicher Seite[4]) als auch aus juristischen Kreisen heftig bekämpfter art. 16 Abs. 1 dahin lautet: „Wer zur Zeit der Tat ausserstande war, vernunftgemäß zu handeln, wer insbesondere zur Zeit der Tat in seiner geistigen Gesundheit oder in seinem Bewusstsein in hohem Grade gestört war, ist nicht strafbar,“ während der entsprechenden Bestimmung der Vorentwürfe von 1893, 1894 und 1896 in Anwendung der biologischen Methode die Fassung gegeben worden war: „Wer zur Zeit der Tat geisteskrank oder blödsinnig oder bewusstlos war, ist nicht strafbar.“ M. E. kann nun aber vom juristischen Standpunkt aus auf die Beibehaltung des psychologischen Kriteriums in § 51 St. G. B. verzichtet

---

[1]) Vgl. Neurologisches Zentralblatt Bd. 24, S. 136.

[2]) Vgl. u. a. Gretener, Die Zurechnungsfähigkeit als Gesetzgebungsfrage S. 44.

[3]) Vgl. Bleuler in der Monatsschr. f. Krim. Psychologie Bd. 1, S. 621 ff.

[4]) Vgl. Gretener, Die Zurechnungsfähigkeit p. p. S. 48 und 49.

werden, wenn die Eliminierung desselben auch keineswegs deshalb als geboten erscheint, weil der in der jetzigen Fassung des § 51 zu Tage tretende indeterministische Standpunkt des Gesetzgebers wissenschaftlich nicht haltbar wäre. Die gegen die Beseitigung der „freien Willensbestimmung" hauptsächlich geltend gemachten Gründe, dass im Falle blosser Aufzählung der die Zurechnungsunfähigkeit bedingenden Geisteszustände die Grenzen der ersteren entweder — bei allgemeiner Fassung — zu weit ausgedehnt, oder — bei spezieller Bezeichnung der einzelnen Zustände — zu eng gesteckt würden [1]), und dass für eine gegenseitige Verständigung zwischen Arzt und Richter in zweifelhaften Fällen der durch das psychologische Kriterium geschaffene gemeinsame Boden fehlen würde [2]), dürften nicht stichhaltig sein. Kein Streit herrscht ja darüber, dass beim Vorliegen einer — wirklichen — Geisteskrankheit eine Verantwortlichkeit des Täters für die von ihm begangene, objektiv strafbare Handlung nicht besteht. Aus der Entstehungsgeschichte des § 51 St. G. B. geht auch unzweideutig hervor, dass der Gesetzgeber die freie Willensbestimmung im Falle der Geisteskrankheit als unbedingt ausgeschlossen betrachtete. Liegt also tatsächlich Geisteskrankheit vor, so ist hierdurch auch der Ausschluss der Zurechenbarkeit der Tat und damit der Strafbarkeit gegeben. Ein psychologisches Kriterium hat also hierneben gar keinen Platz mehr. Ob — wirkliche — Geisteskrankheit vorliegt, ist freilich nicht selten schwer festzustellen. Die Grenzen der Geisteskrankheit und der geistigen Gesundheit sind fliessende und es kann ein Gerichtsarzt da schon Geisteskrankheit annehmen, wo ein anderer nur einen die Zurechnungsfähigkeit vermindernden, also noch innerhalb der Gesundheitsbreite liegenden Zustand als gegeben erachtet. Gerade hier aber hat dann erforderlichenfalls der Richter einzugreifen und sich durch Fragestellung an den ärztlichen Sachverständigen zu vergewissern, ob die Störung die Persönlichkeit des Täters psychisch umgewandelt hat, ob, wie Bleuler [3]) bemerkt, durch dieselbe „ein Novum in die Seele des Menschen hineingekommen ist", ob

---

[1]) Gretener a. a. O. S. 53, Kandinsky daselbst S. 207.

[2]) Vgl. Monatsschr. f. Krim. Psych. Bd. 1, S. 627.

[3]) a. a. O. S. 632, 633.

also wirklich Geisteskrankheit gegeben ist. Ähnlich verhält es sich mit dem Begriff der Bewusstlosigkeit. Der Richter wird demnach im Falle der Beseitigung des psychologischen Kriteriums in § 51 St. G. B. keineswegs ausgeschaltet, ganz abgesehen davon, dass er auch in diesem Falle an das Gutachten des Sachverständigen nicht gebunden ist. Denn nicht scharf genug kann dem Versuche entgegengetreten werden, den Richter an den Ausspruch des ärztlichen Sachverständigen über das Vorhandensein einer Geisteskrankheit binden zu wollen, wie er z. B. von Bleuler[1]) gemacht worden ist. Anders nähmlich als in diesem Sinne kann wohl die Erklärung desselben, „die freie Würdigung des Gutachtens (sc. seitens des Richters) sei, soweit sie wahr sei, in psychiatrischen Dingen eine Art Unfug," nicht aufgefasst werden. Das Prinzip der freien Beweiswürdigung ist einer der Grundpfeiler einer gesunden Strafrechtspflege, von dem nichts abgebröckelt werden darf, wenn auch der fast allseitig erhobenen Forderung einer tiefergehenden psychologisch-psychiatrischen Ausbildung der Juristen (Bleuler verlangt zuweitgehend eine naturwissenschaftlich-psychologische Erudition derselben) mit Entschiedenheit zuzustimmen ist. Ich bin daher der Meinung, dass der von Mendel[2]) an Stelle des jetzigen Wortlauts des § 51 St. G. B. vorgeschlagenen, unter anderen auch von Kahl[3]) nicht beanstandeten Fassung: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung bewusstlos oder geisteskrank war," nichts im Wege steht. Sie wird sich aber auch geradezu empfehlen und zwar schon deshalb, weil die Gerichtsärzte in immer weiterem Umfang die Beantwortung der Frage nach dem Ausschluss der freien Willensbestimmung als einer nichtmedizinischen ablehnen[4]) und es an einem gesetzlichen Mittel zur Erzwingung dieser Beantwortung gebricht, aber auch deshalb, weil jene Fassung immerhin den Vorzug grösserer Bestimmtheit hat.

[1]) Klinisches Jahrbuch Bd. 11, S. 176, Neurologisches Zentralblatt Bd. 24, S. 136.

[2]) Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentages Bd. 1, S. 219.

[3]) Vgl. Mendel im Klinischen Jahrbuch Bd. 11, S. 175.

[4]) Vgl. den angeführten offiziellen Bericht über die Danziger Versammlung S. 69.

Eine andere Gestaltung des § 51 St. G. B.[1]) wird auch um deswillen gefordert, weil bei dem jetzigen Wortlaut, wonach auf Seiten des Geisteskranken eine Handlung im Rechtssinne nicht vorliege, nach der Ansicht des Reichsgerichts[2]) die Beihilfe straflos bleiben müsse und weil dem Richter im Falle der Bejahung der Geisteskrankheit nicht die Pflicht zur Feststellung, ob der beschuldigte Geisteskranke überhaupt die Tat begangen habe, auferlegt sei, während doch der bei Unterlassung dieser Feststellung auf dem Geisteskranken haften bleibende Makel, dass er eine „gemeingefährliche" Handlung begangen habe, eine erhebliche Schädigung desselben enthalte, insbesondere den Heilungsprozess ungünstig beeinflusse. Es wird daher eine „Trennung des Wortlautes des § 51 St. G. B." verlangt, die „derartig ist, dass unabhängig voneinander die Beteiligung des Kranken an der ihm zugeschriebenen Handlung und seine Unzurechnungsfähigkeit festzustellen ist." [3]). Bei dem ersten Punkt ist indes übersehen, dass der „Teilnehmer" an der Tat des Geisteskranken im Falle seiner Kenntnis der Geisteskrankheit wohl, soweit dies der Charakter des betreffenden Reates zulässt, in der Regel als Selbsttäter zur Strafe gezogen werden kann. Eine Bestimmung aber dahin, dass der Teilnehmer im Falle seiner Unkenntnis von der Geisteskrankheit des Täters nach den für die Teilnahme geltenden Grundsätzen zu bestrafen sei, widerspräche dem strafrechtlichen Begriff der Teilnahme, deren Accessorietät auf Seiten des Täters eine Handlung im Rechtssinn voraussetzt, wie sie in dem Tun eines Geisteskranken nicht erblickt werden kann und erscheint daher als ausgeschlossen. Die Frage der Trennung der Tat- und Schuldfrage sodann berührt als rein prozessuale das materielle Strafrecht nicht und ist deshalb später zu erörtern.

Dagegen ist hier einzugehen auf die brennend gewordene Frage, ob und welche Befugnisse dem Strafrichter hinsichtlich

---

[1]) Gemeint ist das Urteil des III. Strafsenats in Bd. 11, S. 56 der Entsch. in Strafs.

[2]) Vgl. den erwähten Bericht S. 69.

[3]) Vgl. R.-G. in Strafs. Bd. 11, S. 57, Bd. 21, S. 14/15, Bd. 29, S. 130, Bd. 35, S. 73.

der Verwahrung des freigesprochenen oder ausser Verfolgung gesetzten Geisteskranken einzuräumen seien. Liszt hat auf der vorjährigen, in der Zeit vom 25. bis zum 28. Mai in Stuttgart stattgehabten Versammlung der deutschen Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung einen von ihm verfassten, von der Versammlung in der Folge mit unwesentlichen Abweichungen gebilligten Gesetzentwurf betr. die Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker und vermindert Zurechnungsfähiger vorgelegt, in dessen § 1 er vorschlägt, den § 51 St. G. B. durch die Bestimmung zu ergänzen: „Erachtet das Gericht den Täter nach dem Gutachten der psychiatrischen Sachverständigen als gemeingefährlich, so hat es von Amtswegen durch besondern Beschluss die vorläufige Verwahrung des Freigesprochenen anzuordnen und zugleich die Akten zur Veranlassung des Entmündigungsverfahrens an die zuständige Staatsanwaltsschaft (Z. P. O. § 646, Abs. 2) abzugeben. Dem Angeschuldigten, welcher einen Verteidiger nicht hat, ist ein solcher gleichzeitig zu bestellen“, und in dessen § 3 er eine Ergänzung des die Voraussetzungen der Entmündigung normierenden § 6 B. G. B. durch Einschaltung eines § 4 des Wortlauts: (Entmündigt kann werden) „wer in Folge von Geisteskrankheit oder verminderter Zurechnungsfähigkeit als gemeingefährlich erscheint,“ verlangt.[1]) Dem Strafrichter weist Liszt also nur die Aufgabe der — mittels Beschwerde anfechtbaren — Anordnung der vorläufigen Verwahrung des freigesprochenen (nicht auch des ausser Verfolgung gesetzten) gemeingefährlichen Geisteskranken zu und zwar soll nach einem von ihm zu § 51 St. G. B. vorgeschlagenen Abs. 4, „die vorläufige Verwahrung in besondern Abteilungen der Strafanstalten und Gefängnisse oder in andern dazu geeigneten Räumen unter ärztlicher Beaufsichtigung erfolgen“, während die Anordnung der endgiltigen Verwahrung des freigesprochenen, gemeingefährlichen Geisteskranken in einer Heil- oder Pflegeanstalt von dem die Entmündigung aussprechenden Zivilrichter in einem dem zivilprozessualen Ent-

---

[1]) Vergl. die Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung Bd. 11, S. 639 ff. Monatsschr. f. Krim. Psych. Bd. 1, S. 242.

mündigungsverfahren analog gestalteten Verfahren getroffen werden soll (§ 6 des erwähnten Gesetzentwurfs). Auf die Einzelheiten des Liszt'schen Entwurfs einzugehen, würde zu weit führen. Dem Liszt'schen Vorschlag stehen zwei andere Ansichten gegenüber, eine viel weitergehende, wonach dem Strafrichter die Befugnis zur endgiltigen Entscheidung über die Verwahrung der freigesprochenen gemeingefährlichen Irren übertragen werden soll [so u. a. Seuffert[1]) und van Calker[2])] und eine grundsätzlich verschiedene, welche dem Strafrichter gar keine Kompetenzen hinsichtlich der Anordnung der Verwahrung der genannten Geisteskranken eingeräumt, sondern die Entscheidung hierüber ausschliesslich den Verwaltungsbehörden übertragen wissen will (so z. B. Delbrück auf der im Juni 1903 zu Dresden stattgehabten Versammlung der deutschen Landesgruppe der intern. krim. Vereinigung).[3]) Von Interesse ist ein Blick auf die einschlägigen Bestimmungen neuerer Strafgesetzbücher. Das italienische enthält im Anschluss an die Normierung der Straflosigkeit des verbrecherischen Geisteskranken in Art. 46 Abs. 2 die Vorschrift: „Doch verfügt der Richter, wenn er die Freilassung des freigesprochenen Beschuldigten für gefährlich erachtet, die Überlieferung desselben an die zuständige Behörde zur Vornahme weiterer gesetzlicher Schritte.“ Es steht also ohne Zweifel auf dem Boden der letzterwähnten Ansicht. Dagegen bestimmt das bulgarische Strafgesetzbuch, nachdem es in Art. 41 Abs. 1 die Geisteskrankheit und ähnliche Zustände als Schuldausschliessungsgründe bezeichnet hat, in Art. 41 Abs. 2: „In solchen Fällen stellt das Gericht, wenn es dies unumgänglich erachtet, eine solche Person unter verantwortliche Aufsicht ihrer Verwandten oder derer, die für sie zu sorgen wünschen sollten oder versorgt sie in einer Anstalt bis zur Genesung,“ und das norwegische vom 22. Mai 1902 in § 39: „Wenn das Gericht annimmt, dass ein Angeklagter, der

[1]) Mitteilungen der intern. krim. Vereinigung Bd. 11, S. 654.

[2]) Deutsche Juristenzeitung von 1897 S. 29, Sonderabdruck von van Calkers Aufsatz in der Nationalzeitung 1904, S. 7, Mitteilungen pp. Bd. 11, S. 656/657.

[3]) Vergl. Mitteilungen pp. Bd 11, S. 594, lit. a. und S. 596.

entweder freigesprochen oder gemäss den §§ 45 oder 46 zu einer herabgesetzten Strafe verurteilt wird, wegen Unzurechnungsfähigkeit oder verminderter Zurechnungsfähigkeit für die Rechtssicherheit gefährlich ist, so kann es beschliessen, dass ihm nach näherer Bestimmung der Obrigkeit ein bestimmter Aufenthaltsort anzuweisen oder zu verbieten ist oder dass er, soweit dazu nach den vom Könige oder einer von ihm ermächtigten Person erlassenen allgemeinen Vorschriften Anlass vorliegt, in ein Irrenasyl, eine Heil- oder Pflegeanstalt oder in ein Arbeitshaus zu verbringen ist. Die getroffene Maßregel ist von dem zuständigen Ministerium wieder aufzuheben, wenn sie nach eingeholtem ärztlichem Gutachten nicht länger notwendig erscheint. In Schwurgerichtssachen hat das Gericht, bevor es einen solchen Beschluss fasst, den Geschworenen die Frage vorzulegen, ob der Angeklagte wegen Unzurechnungsfähigkeit oder verminderter Zurechnungsfähigkeit für die Rechtssicherheit gefährlich ist. Nur eine dem Angeklagten günstige Antwort ist für das Gericht bindend." Der schweizerische Vorentwurf von 1903 enthält in Art. 17 folgende einschlägige Vorschrift: „Erfordert die öffentliche Sicherheit die Verwahrung eines Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt, so ordnet sie das Gericht an. Ebenso verfügt das Gericht die Entlassung aus der Anstalt, wenn der Grund der Verwahrung weggefallen ist. Erfordert der Zustand eines Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen seine Behandlung oder Versorgung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, so überweist das Gericht den Kranken der Verwaltungsbehörde zur Aufnahme in eine solche Anstalt." Das bulgarische und das norwegische Strafgesetzbuch sowie der schweizerische Vorentwurf weisen somit und zwar das bulgarische St. G. B. generell, also auch in Ansehung der nicht gemeingefährlichen Geisteskranken, sofern deren Zustand es als geboten erscheinen lässt und ohne das Erfordernis eines — freisprechenden — Urteils aufzustellen, der schweizerische Entwurf hinsichtlich der gemeingefährlichen Irren und zwar gleichfalls ohne Rücksicht darauf, ob ein Urteil vorliegt, die Entscheidung über die endgiltige Verwahrung dem Strafrichter zu. M. E. ist nun jedenfalls die Anordnung der endgiltigen Verwahrung der ver-

brecherischen Irren, auch soweit sie als gemeingefährlich erscheinen, dem Strafrichter nicht zu übertragen. Den hiegegen von Liszt in den, seinen erwähnten Gesetzentwurf beigegebenen Motiven [1]) und in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform,[2]) von Hafter[3]), Aschaffenburg[4]) und Landsberg[5]) geltend gemachten Gründen kann nur beigetreten werden, insbesondere in der Richtung, dass im Strafverfahren sehr häufig, wenn nicht zumeist, kein Anlass gegeben sein wird, das zur Entscheidung der Frage der Gemeingefährlichkeit mit ihren weitgehenden Folgen erforderliche tatsächliche Material zu erheben, weil der Fall hinsichtlich der Schuldfrage spruchreif ist. Entscheidend scheint mir aber gegen die Übertragung der Entschliessung über die endgiltige Verwahrung der Geisteskranken an den Richter überhaupt, also nicht nur an den Strafrichter, sondern auch an den Zivilrichter, sei es als Entmündigungsrichter, sei es wie Ötker[6]) vorschlägt, als Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der prinzipielle Grund zu sprechen, dass jene Verfügung mit der Aufgabe eines Richters nichts zu tun hat, sondern eine dem Gebiet der Verwaltung angehörige Maßnahme ist. Man könnte hiergegen allerdings einwenden, dass auch sonst in der Strafgesetzgebung (z. B. in § 56 St. G. B.) sowie auf anderen Gebieten, so insbesondere in Vormundschafts- und Nachlasssachen, dem Richter polizeiliche Funktionen übertragen sind. Sicherheitspolizeiliche Aufgaben aber gegen Personen, die zu einem Handeln im Rechtssinn gar nicht fähig sind, wie dies auch bei den gemeingefährlichen Geisteskranken zutrifft, sind dem Richter, soweit ich sehe, nirgends zugewiesen und ihm ohne ganz zwingende Gründe, die ich vorliegend nicht als gegeben erachte, nicht zuzuweisen. Noch weniger liegt ein Grund vor, den Richter, mit der Anord-

---

[1]) Mitteilungen pp. Bd. 11, S. 646.

[2]) Bd. 1, S. 11 ff.

[3]) Monatsschrift f. Krim. Psych. Bd. 1, S. 86 ff.

[4]) Im erwähnten offiziellen Bericht über die Danziger Versammlung S. 70.

[5]) In „Recht“ Bd. 8, S. 345 ff.

[6]) In der Begründung zu dem von ihm verfassten, in Bd. 12, S. 59 ff. der Mitteilungen pp. veröffentlichten Gesetzentwurf.

nung der Verwahrung nicht gemeingefährlicher, sondern nur fürsorgebedürftiger Geisteskranker zu betrauen. Daraus ergibt sich aber ohne weiteres, dass auch der blosse Ausspruch darüber, dass ein geisteskranker Täter fürsorgebedürftig sei, mit der Wirkung einer Verpflichtung der Verwaltungsbehörde, die weiteren Maßnahmen zu treffen, nicht Sache des Gerichts sein kann. Hiernach ist die Entscheidung über die geeignete Versorgung eines geisteskranken Täters, sowohl des gemeingefährlichen, als des blos fürsorgebedürftigen[1]), also insbesondere die Einweisung desselben in eine Irrenanstalt Sache der Verwaltungsbehörde [so auch Landsberg[2]) und Delbrück[3]). Dass diese Entscheidung nur in einem mit allen Kautelen für den Geisteskranken, dem zur Wahrnehmung seiner Interessen ein Verteidiger zu bestellen ist, ausgestatteten Verfahren mit mündlicher Verhandlung getroffen werden kann und dass gegen dieselbe dem Geisteskranken ein Rechtsmittel mit gleicher Verfahrensgestaltung gewährt werden muss, ist ein unabweisliches Postulat der modernen Auffassung des Rechtsschutzbedürfnisses des Geisteskranken, aber auch Angesichts des hohen Rechtsguts der persönlichen Freiheit, um das es sich handelt, sachlich voll gerechtfertigt. Dass dieses Rechtschutzbedürfnis aber im Verwaltungsverfahren nicht ausreichend gewahrt werden könnte, ist nicht zuzugeben, wie auch nicht wohl anzunehmen ist, dass eine Verfügung in einem Verfahren der geschilderten Art für den Geisteskranken ein geringeres moralisches Gewicht besässe als ein richterlicher Ausspruch. Wenn Ötker[4]) glaubt, „es entstände ein klaffender Widerspruch, wenn die Entmündigung mit ihren vermögensrechtlichen Folgen nur vom Richter ausgehen könnte, Freiheitsentziehung wegen Gemeingefährlichkeit aber in das Ermessen einer abhängigen Verwaltungsbehörde gestellt werde; nur die sachliche und persönliche Unabhängigkeit wie sie im Richteramte sich vereinige, sichern einer so

---

[1]) Vergl. § 16 I, 2 des württemb. Statuts der Staatsirrenanstalten vom 20. März 1899.

[2]) Vergl. „Recht" Bd. 8, S. 347.

[3]) Mitteilungen pp. Bd. 11, S. 596.

[4]) Mitteilungen pp. Bd. 12, S. 65/66.

einschneidenden Maßnahme den öffentlichen Kredit und damit die Vorbedingungen gedeihlichen Wirkens," so würde diesem Argument durch die meines Erachtens nach den Grundsätzen des verwaltungs richterlichen Prozesses einzurichtende Gestaltung des Verfahrens doch wohl in der Hauptsache der Boden entzogen[1]). Dass hiernach das in Württemberg hinsichtlich der Versorgung der Geisteskranken geltende Recht eine tiefgreifende Änderung erfahren müsste, bedarf keiner Ausführung.

Aus den bisherigen Erörterungen ergibt sich aber, dass auch nicht mit Liszt und der zur Zeit in Deutschland als herrschend zu betrachtenden Ansicht dem Strafrichter die Anordnung wenigstens der vorläufigen Verwahrung des als gemeingefährlich erachteten geisteskranken Täters zu übertragen ist, eine Anordnung, die bei Liszt in engstem Zusammenhang mit seinem Vorschlag, dass über die endgiltige Verwahrung der Entmündigungsrichter zu entscheiden habe, steht, die jedoch möglich wäre auch bei der Übertragung der endgiltigen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde. Meines Erachtens würde aber auch die durch eine solche vorläufige Verfügung bedingte, unter Umständen längere Verwahrung der Geisteskranken in den Gefängnissen, namentlich im Amtsgerichtsgefängnis, zu erheblichen Unzuträglichkeiten für den Strafvollzug an den geistig gesunden Gefangenen führen und ist deshalb auch aus diesem Grunde der Liszt'sche Vorschlag abzulehnen. Ich bin daher der Meinung, dass der Strafrichter, wenn er einen freigesprochenen oder ausser Verfolgung gesetzten Geisteskranken für gemeingefährlich oder fürsorgebedürftig hält, und dass der Staatsanwalt, wenn er hinsichtlich eines Geisteskranken, gegen den er das Verfahren eingestellt hat, jener Ansicht ist, denselben mit kurzer Begründung, insbesondere unter Bezugnahme auf das wohl in fast allen diesen Fällen eingeholte ärztliche Gutachten, lediglich der zuständigen Verwaltungsbehörde zu übergeben hat, die sich dann über die erforderlichen Maßnahmen schlüssig zu machen hat.

---

[1]) Vergl. auch Landsberg im „Recht" Bd. 8, S. 847.

Was die zurückgestellte, prozessuale, Frage nach der Trennung von Tat- und Schuldfrage anbelangt, so ist meines Erachtens dem von psychiatrischer Seite fast allgemein, aber auch aus juristischen Kreisen [1]) im Interesse der Geisteskranken, insbesondere einer günstigen Beeinflussung des Heilungsprozesses, gestellten Verlangen nach einer Beantwortung der Tatfrage tunlichst Rechnung zu tragen. Wenn der Beweis erbracht ist, dass der Kranke die Tat gar nicht begangen hat, oder wenn seine Täterschaft nicht erwiesen ist, aber auch im Falle des Vorliegens eines andern Schuldausschliessungsgrundes als des durch etwaige Geisteskrankheit des Täters gegebenen, insbesondere der Notwehr, ist es in keiner Weise geboten, im freisprechendeu Urteil oder in dem Beschluss, durch welchen die Nichteröffnung des Hauptverfahrens verfügt wird, oder im staatsanwaltschaftlichen Einstellungsbeschluss auf die Frage der Geisteskrankheit einzugehen, und da ein dringendes Interesse des Geisteskranken diese Art der Behandlung erfordert, so erscheint eine dahin gehende Vorschrift durchaus angezeigt. Eine solche würde sich, soweit Freisprechung erfolgt, an § 266 Abs. 2 St. P. O., soweit Nichteröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird, an § 202 Abs. 1 St. P. O., soweit Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft verfügt wird, an § 169 St. P. O. anzugliedern haben. Eine entsprechende Weisung seitens der Justizverwaltung an die richterlichen Behörden wäre als mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit unvereinbar, unzulässig. Für das schwurgerichtliche Verfahren müsste der § 293 St. P. O., wonach die Hauptfrage an die Geschworenen mit den Worten zu beginnen hat: „Ist der Angeklagte schuldig“, entsprechend geändert werden.

Doch kann die Rücksicht auf den Geisteskranken nicht soweit ausgedehnt werden, dass das Strafverfahren auch in den Fällen, in welchen die Geisteskrankheit des Beschuldigten von Anfang an eine offenkundige ist oder vor Abschluss der Untersuchung über die Frage der Täterschaft ausser Zweifel

---

[1]) Vergl. den erwähnten offiziellen Bericht über die Danziger Versammlung S. 101.

gestellt wird, vollständig durchgeführt, d. h. das Hauptverfahren eröffnet wird und Hauptverhandlung mit Urteilsfällung stattfindet. Dass ein solches Prozessieren im Widerspruch stände mit unserer zur Zeit geltenden Strafprozessordnung, insbesondere dem § 188 Abs. 1 daselbst, wonach die Voruntersuchung nicht weiter auszudehnen ist als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte ausser Verfolgung zu setzen sei, wird von dessen Verfechtern selbst nicht verkannt. Sie streben daher zur Ermöglichung eines solchen Verfahrens eine Änderung der Strafprozessordnung an. Eine Änderung der letzteren in ihrem Sinne erscheint aber als ausgeschlossen. Dieselbe würde bedeuten, dass trotz der erkannten, durch die Geisteskrankheit begründeten Schuldlosigkeit des Täters dieser weiter zu prozessieren sei, ein Verfahren, dessen Unzulässigkeit auch de lege ferenda ausser Zweifel steht. Wie verhielte es sich bei Legalisierung des hier zurückgewiesenen Verlangens z. B. in dem Falle, wenn der Geisteskranke in Untersuchungshaft genommen ist? Diese müsste doch wohl bei erkannter Geisteskrankheit des Täters aufgehoben werden. Damit allein aber wäre schon die Unhaltbarkeit des zurückgewiesenen Standpunktes dargetan. Dazu kommt, dass die angestrebte Durchführung des Verfahrens bis zum Urteil häufig mit ganz erheblichen, durch die Zwecke des Strafprozesses in keiner Weise erforderten Kosten verknüpft wäre. Der vorgeschlagene Weg ist also meines Erachtens für die Gesetzgebung nicht gangbar.

Anlangend die anderweitigen für die Geisteskranken in Betracht kommenden Bestimmungen der Strafprozessordnung und deren Reformbedürftigkeit, so ist zu unterscheiden zwischen den Vorschriften, welche den Geisteskranken als Beschuldigten sowie als Objekt des Strafvollzugs betreffen, und denjenigen, welche sich auf seine Stellung als Auskunftsperson beziehen. In den beiden ersten Richtungen geschieht des Geisteskranken in der Strafprozessordnung Erwähnung in § 81, wonach das Gericht zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeschuldigten auf Antrag eines Sachverständigen nach An-

hörung des Verteidigers anordnen kann, dass der Angeschuldigte auf die Dauer von höchstens 6 Wochen in eine öffentliche Irrenanstalt verbracht und dort beobachtet werde, in § 203, der die vorläufige Einstellung des Verfahrens zulässt, wenn dem weitern Verfahren der Umstand entgegensteht, dass der Angeschuldigte nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist, in § 485, wonach an geisteskranken Personen ein Todesurteil nicht vollstreckt werden darf, und in § 487, dessen Absatz 1 bestimmt, dass die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aufzuschieben sei, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfallen ist. Die Stellung des Geisteskranken als Auskunftsperson sodann wird berührt durch den § 56 Z. 1 St. P. O., wonach unbeeidigt zu vernehmen sind u. a. Personen, welche wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben, und durch § 250 Abs. 1 St. P. O., wo bestimmt ist, dass, wenn ein Zeuge Sachverständiger oder Mitbeschuldigter in Geisteskrankheit verfallen ist, das Protokoll über seine frühere richterliche Vernehmung in der Hauptverhandlung verlesen werden kann.

Dass das in § 81 St. P. O. bestimmte Einweisungshöchstmaß von 6 Wochen oft zur Gewinnung eines sichern Urteils über den Geisteszustand des Angeschuldigten nicht ausreicht, steht auf Grund der gemachten Erfahrungen fest. Trotzdem scheint mir der in der Einweisung gelegene schwere Eingriff in die persönliche Freiheit des Angeschuldigten eine Verlängerung der Einweisungsdauer auszuschliessen. Soweit der Angeschuldigte sich auf freiem Fuss befindet, ist er ja nicht selten mit weiterer Beobachtung in der Anstalt einverstanden. Ist er dagegen in Untersuchungshaft, so wird es, soweit nicht die Sachlage entgegensteht, angezeigt sein, für den Fall, dass der Angeschuldigte bereit ist, sich freiwillig einer weiteren Beobachtung in der Irrenanstalt zu unterziehen, den Haftbefehl aufzuheben.

Gegen die vorläufige Einstellung des Verfahrens im Sinne des § 203 St. P. O. wird von irrenärztlicher Seite geltend gemacht, dass dieselbe nicht immer einen Vorteil für den Kranken bilde, da häufig eine genaue und sorgfältige Untersuchung ergeben werde, dass der Täter bereits vor der Tat erkrankt ge-

wesen sei und da die demselben drohende Gefahr späterer Verhandlung und Verurteilung einen ungünstigen Einfluss auf dessen Gemütszustand ausübe, eine Verhandlung nach der Genesung auch die Gefahr einer neuen Schädigung in sich schliesse. Es wird daher vorgeschlagen, den Begriff der Verhandlungsfähigkeit nicht all zu eng zu fassen und daher die Hauptverhandlung stattfinden zu lassen.[1]) Hiergegen ist zu bemerken, dass bei Eintritt einer geistigen Erkrankung des Angeschuldigten nach Eröffnung der Untersuchung doch stets genau geprüft wird, ob derselbe nicht schon zur Zeit der Begehung der Tat geisteskrank gewesen sei und dass bejahendenfalls nicht die vorläufige Einstellung des Verfahrens beschlossen, sondern der Angeschuldigte ausser Verfolgung gesetzt wird, verneinendenfalls aber bei zweifelloser Geisteskrankheit desselben eine Hauptverhandlung, die nur gegen einen verteidigungsfähigen Angeklagten stattfinden kann, unzulässig ist.

Die Statthaftigkeit einer solchen Hauptverhandlung kann nicht etwa daraus gefolgert werden, dass in § 203 die vorläufige Einstellung des Verfahrens in das richterliche Ermessen gestellt ist. Der ganze Abschnitt der Strafprozessordnung über die Hauptverhandlung hat einen geistig gesunden und deshalb verteidigungsfähigen Angeklagten oder doch einen solchen, dessen geistige Gesundheit nicht als ausgeschlossen erscheint, im Auge, (vgl. z. B. § 242 Abs. 2 und 3, § 256 St. P. O.). Der § 203 kann daher nicht dahin ausgelegt werden, dass das Gericht auch bei offenkundiger Geisteskrankheit des Angeschuldigten das Verfahren bis zur Urteilsfällung durchführen darf, sondern nur dahin, dass dasselbe statt der Eröffnung des Hauptverfahrens oder nach dieser dem Verfahren durch vorläufige Einstellung einen gewissen Abschluss zu geben befugt ist[2]).

Gegen die Fassung der erwähnten Vorschriften des § 485 und § 487 St. P. O. wird die Einwendung erhoben, dass es an einer Bestimmung darüber fehle, was zu geschehen habe, wenn der Strafvollstreckungsbeamte und der ärztliche Sachver-

---

[1]) Vergl. Aschaffenburg in dem erwähnten offiziellen Bericht über die Danziger Versammlung S. 85/86.

[2]) Vgl. auch R.-G. in Strafs. Bd. 1, S. 150, Bd. 29, S. 324 ff.

ständige verschiedener Ansicht über den Geisteszustand des Verurteilten seien. Aschaffenburg[1]) wünscht eine Bestimmung des Inhalts, dass diesfalls die Meinung des Sachverständigen maßgebend sein solle oder wenigstens der Vollstreckungsbeamte ein Obergutachten einzuholen habe. Ich glaube nun nicht, dass das Fehlen einer solchen Bestimmung jemals zu Unzuträglichkeiten geführt hat. Jedenfalls aber erscheint eine gesetzliche Vorschrift des verlangten Inhalts entbehrlich, da die Strafvollstreckungsbeamten als solche den Weisungen der obersten Justizverwaltungsbehörde unterworfen sind und eine Vorschrift der erwähnten Art daher von dieser erlassen werden kann.

Vollständig zurückzuweisen ist die irrenärztlicherseits[2]) angeregte Ausdehnung der in § 81 St. P. O. in Ansehung des Angeschuldigten gewährten Einweisungsmöglichkeit auf einen Zeugen, dessen geistige Gesundheit zweifelhaft ist. Die Befürchtung, zur Beobachtung des Geisteszustandes in eine Irrenanstalt gesprochen zu werden, würde nicht nur die Aussagen der Zeugen ungünstig beeinflussen, sondern auch, wie schon von anderer Seite[3]) hervorgehoben worden ist, die Zeugnisflucht noch wesentlich steigern und damit eine erhebliche Schädigung der Strafrechtspflege zur Folge haben.

Durch § 56 Z. 1 St. P. O. ist, wie sich aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt und auch vom II. Strafsenat des Reichsgerichts angenommen worden ist[4]), die Beeidigung der Geisteskranken nicht allgemein, sondern nur insoweit ausgeschlossen, als dieselben wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben. Nun sind aber, da die Geistesstörung nicht eine partielle ist, sondern die ganze Psyche erfasst, die Wahrnehmungen eines Geisteskranken, und damit auch seine Aussagen zumeist von der Krankheit beeinflusst und ermangeln daher der Zuverlässigkeit. Erwägt man weiter, dass der Geisteskranke

---

[1]) Vgl. den erwähnten offiziellen Bericht über die Danziger Versammlung S. 88.

[2]) Vgl. den genannten Bericht S. 84/85.

[3]) Vgl. Heimberger nach dem erwähnten offiziellen Bericht S. 100.

[4]) Entsch. in Strafs. Bd. 33 S. 393 ff.

nicht deliktsfähig ist und darum wegen Verletzung der Eidespflicht nicht bestraft werden kann, so erscheint eine Änderung des § 56 Z. 1 dahin angezeigt, dass unbeeidigt zu vernehmen sind auch die Geisteskranken schlechthin.

Zu § 250 St. P. O.[1]) wird eine Vorschrift dahin befürwortet, dass in allen Fällen, in denen das Gericht die Verlesung des Protokolls über die frühere richterliche Vernehmung eines angezeigtermaßen nach dieser in Geisteskrankheit Verfallenen beschliesse, ein Sachverständiger zugezogen werden müsse, um festzustellen, ob die Erkrankung nicht bereits zur Zeit der Vernehmung bestanden habe. Diesem Vorschlag ist meines Erachtens mit der Einschränkung beizutreten, dass ein Sachverständiger nur dann beizuziehen ist, wenn das Gericht den Inhalt des Protokolls für erheblich erachtet — was bekanntlich nach dem geltenden Recht keine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Verlesung ist.

In den vorstehend von mir bezeichneten Richtungen erscheint mir eine Gesetzesänderung angezeigt. Dagegen halte ich die Schaffung eines besondern Irrenrechts, zumal wie Schröder in seiner Schrift: „Das Recht im Irrenwesen“, die Geisteskrankheit des Gemeingefährlichen, auf den er das Irrenrecht beschränken will, als eine Verschuldung charakterisierend, vorschlägt, auf strafrechtlicher und strafprozessualer Grundlage, nicht für empfehlenswert, da hierbei doch zum Teil ganz disparate, verschiedenen Rechtsgebieten angehörige Materien in eine Kodifikation zusammengefasst werden müssten und die Loslösung dieser Materien aus ihrem natürlichen Verbande nur verständniserschwerend wirken könnte. Wie immer indes auch die auf die Behandlung der Geisteskranken sich beziehenden Vorschriften gestaltet werden mögen, so hängt unendlich viel davon ab, in welchem Geiste dieselben gehandhabt werden, in welcher Weise den Geisteskranken gegenübergetreten wird. Nichts berechtigt aber daran zu zweifeln, dass unsere Beamten und Ärzte gegenüber diesen Unglücklichen auch in Zukunft die weitestgehende Humanität, die grösstmögliche Schonung walten lassen werden.

[1]) Vgl. den genannten offiziellen Bericht S. 87.

Zur Psychologie der Aussage.

Von Oberarzt Dr. **A. Schott.**

Die moderne wissenschaftliche Forschung hat wie auf vielen anderen Gebieten, so auch in der Psychologie Berührungspunkte mit dem praktischen Leben gesucht und ein deutliches Bestreben erkennen lassen, die Erscheinungen des Alltaglebens mit ihrer vielfach gewohnheitsmäßigen Einfachheit zu zergliedern und naturwissenschaftlich, d. h. möglichst exakt zu erklären. Die bis jetzt gezeitigten Erfolge haben in mehr als einer Richtung ein unbehagliches Gefühl der Unsicherheit und des Zweifels hervorgerufen.

Von besonderer Tragweite erscheinen die in bezug auf Gedächtnis-, Erinnerungs- und Merkfähigkeitsprüfung angestellten psychologischen Versuchsreihen; geben sie uns doch einen Fingerzeig, wie grosse bezw. kleine Ansprüche wir an das Erinnerungsvermögen des Individuums stellen dürfen und wie beträchtliche Unterschiede nach Alter, Bildung und Geschlecht einerseits, nach den begleitenden Umständen, der jeweiligen Gemüts- und Körperverfassung, den gerade in betracht kommenden Erinnerungsqualitäten bei dem einzelnen Individuum andererseits vorkommen können. Da bei einigen psychologischen Experimenten ein ausserordentlich günstiger Gemüts- und Geisteszustand zugrunde liegt, so sind die dadurch geförderten Ergebnisse mehrfach als ein Optimum zu betrachten, ein Optimum, welches durch die grosse Zahl seiner Fehlreaktionen in der Praxis grösste Vorsicht erheischt. Dem allenthalben zu Tage tretenden Zug der Zeit, feste Formeln und Gesetzmäßigkeiten für die Vorgänge des organischen Lebens aufzustellen, ist durch die grosse Kompliziertheit derselben bis jetzt in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle ein

wirkungsvoller Riegel vorgeschoben. Stehen wir also auch zur Zeit erst an dem Beginn einer schwierigen und in ihren Endergebnissen noch nicht zu überblickenden Arbeit, so haben doch die gemachten Anläufe schon manch Bemerkenswertes zu Tage gefördert. Das auch in Juristenkreisen erfreulicherweise immer mehr und mehr zur Würdigung gelangende Studium des menschlichen Seelenlebens mit seinen wechselvollen Äusserungen stellt einen entschiedenen Fortschritt dar. Der psychologische, und noch mehr der psychopathologische Wind, welcher durch unsere ganze Kultur und Literatur weht, er hat auch in den Gerichtssaal seinen Weg gefunden und ihm ist es zu danken, wenn die exakten Untersuchungsmethoden (mikroskopische, chemische Feststellung) sehr an Bedeutung gewonnen haben. Leider entbehren wir bis jetzt bei der psychologischen Forschung so exakter Hilfsmittel und so ist es leicht erklärlich, dass auch die Ergebnisse noch als mangelhafte bezeichnet werden müssen. Unter Anerkennung dieser bedauernswerten Mangelhaftigkeit sei es mir vergönnt, in Kürze das bis jetzt Geleistete vor Augen zu führen.

Dem Breslauer Psychologen William Stern haben wir es in erster Linie zu danken, dass er die Psychologie der Aussage einem systematischen Studium unterzieht und zur Erforschung der uns hier interessierenden Fragen angeregt hat. Die Erscheinung des Gedächtnisses ist ein Sonderfall der allgemeinen Eigenschaft des Nervensystems, durch vorübergehende Reize dauernde Veränderungen zu erfahren.

Der Einzelvorgang, den wir als Erinnerung bezeichnen, umfasst nach Hoche[1]) zweierlei: einmal die Erneuerung eines früheren psychischen Geschehnisses und zweitens das Wiedererkennen desselben als eines früheren eigenen inneren Vorganges.

Ganz ähnlich drückt sich Cramer[2]) aus, indem er sagt: „Als Gedächtnisleistung bezeichnen wir zweierlei: erstens, dass ein Eindruck wieder erkannt wird, erkannt wird als ein solcher, der uns schon früher einmal zuteil geworden ist; zweitens, dass frühere Bewusstseinsinhalte wieder gegenwärtig werden. In beiden Fällen ist ein sinnlicher Eindruck gegeben, der mit einem früher sinnlich gegebenen und seither für das Bewusstsein verschwunden gewesenen Eindruck in Beziehung steht.

Im ersten Falle handelt es sich um eine sachliche, inhaltliche Gleichheit des sinnlichen und des vergangenen Eindrucks, im zweiten Falle um eine zeitliche oder räumliche Berührung des dem sinnlichen Eindrucke gleichen vergangenen Eindrucks mit anderen vergangenen Eindrücken."

Es ist stets im Auge zu behalten, dass eine Erinnerung an einen Vorgang niemals ganz der Schärfe der Wahrnehmung entspricht. Gewöhnlich wird ein Teil vergessen und allerhöchstens erhält man ein annäherndes Bild. Diese Erfahrungstatsache hat ihre besondere gerichtliche Bedeutung, da wir bei Prozessen (Berchtoldprozess, Affäre in Gumbinnen, Winterprozess u. a. m.) oft auf Details der Erinnerung den grössten Wert gelegt sehen. Die Gefahr, durch Phantasievorstellungen die wirkliche undeutliche Erinnerung zu ergänzen, liegt hier ausserordentlich nahe.

Das Wiedererkennen ist eng mit dem verknüpft, was wir als Selbstbewusstsein bezeichnen.

Wir unterscheiden zwischen Gedächtnis, worunter wir die Herrschaft über den alterworbenen Besitzstand an Vorstellungen verstehen, und Merkfähigkeit, welche wir als die Fähigkeit, neues Gedächtnismaterial zu erwerben, bezeichnen. Diese beiden Begriffe decken sich keineswegs, es kann z. B. das Gedächtnis noch ganz gut, die Merkfähigkeit aber schon stark beeinträchtigt sein wie im Greisenalter.

Mängel der Erinnerung, der Fähigkeit zur Reproduktion können auch andere Gründe als Störungen der Merkfähigkeit haben und erlauben nicht ohne weiteres einen Rückschluss auf solche. (Störung der Aufmerksamkeit bedingt durch 1. Mangel an Interesse, 2. Ablenkung durch andere Vorgänge, z. B. lebhafte Affekte, 3. allgemeine Herabsetzung (Ermüdung, Krankheit, Alkohol etc.)

Die Störungen des Gedächtnisses, der Fähigkeit zur Erneuerung vergangener psychischer Zustände können quantitativer oder qualitativer Art sein oder sie können sich auf die zeitliche Einordnung der Erinnerungsbilder beziehen; vielfach treffen wir diese verschiedenen Mängel der Erinnerung nebeneinander an. Der gesunde Mensch vergisst von den zahllosen Eindrücken, die auf ihn wirken, weit mehr

als er behält. Interesse, lebhafter Gefühlston, Wiederholung, innige Verknüpfung mit jederzeit bereitliegenden Vorstellungsgruppen sind nach Hoche[1]) die Hauptmomente, welche die Aussichten zur Reproduktion bestimmen. An der Hand der assoziativen Verbindung der Vorstellungen führt uns der Zufall (Einfallen) oder das systematische Wollen (Besinnen) zu den Erinnerungsbildern der Vergangenheit.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Erinnerungsfälschungen bezw. Erinnerungstäuschungen, wie wir sie am ausgeprägtesten bei geistigen Störungen zu beobachten gewohnt sind, die aber auch innerhalb der normalen physiologischen Breite eine bedeutungsvolle Rolle spielen (z. B. Vergleiche mit Erinnerungen aus der Jugendzeit).

Die teilweise Verfälschung wirklicher Erinnerungen, auf welche Kraepelin schon aufmerksam gemacht hat, ist auch bei gesunden Menschen häufig zu beobachten. Als assoziierende Erinnerungsfälschung beschreibt Kraepelin[2]) diejenigen Fälle, in welchen scheinbare Reminiszenzen sich an den gegenwärtigen Eindruck knüpfen. Wegen der dabei stattfindenden Identifizierung einer neu entstandenen, vielleicht durch den Anblick geweckten Vorstellung mit einem verblassten Erinnerungsbilde hat man diesen Vorgang auch als identifizierende Erinnerungsfälschung bezeichnet; dazu gehört z. B. das Wiedererkennen einer Situation, die man nicht erlebt hat.

William Stern[3]) unterscheidet zwischen einer natürlichen, normalen Aussagefälschung ohne Wissen und Willen von breitem Umfang und einer pathologischen Aussagefälschung ohne Wissen und Willen in noch viel weiterem Umfange. Stern betont, dass auf Grund dieser normalen Aussagefälschung einerseits auch bei ethisch durchaus einwandsfreien Aussagen mit einem Fehlerprozentsatz zu rechnen ist, andererseits bei nachweislich falschen Aussagen stets die Möglichkeit völlig absichtsloser Selbsttäuschung in Betracht zu ziehen ist.

Die pathologische Aussagefälschung nötigt uns, bei der logischen und ethischen Bewertung von Aussagen eine eventuelle pathologische Beschaffenheit des Aussagenden gebührend

zu berücksichtigen. Die Beschaffenheit einer Aussage überhaupt hängt nach Stern[3]) ab:

1. von dem Gegenstande, auf welchen sie sich bezieht;
2. von den formalen Bedingungen, unter denen die Wahrnehmung und die Aussage selbst vor sich geht;
3. von den Personen, die sie abgeben.

Die Korrektheit der Wahrnehmung und Auffassung der Objekte beruht auf einer Reihe von Faktoren, deren Genauigkeit und Zuverlässigkeitsgrade erst die Forschung (experimentelle Psychologie) feststellen kann. (Schwellenwerte, verschiedene Sinnesqualitäten u. a. m.) Für bestimmte Objektgruppen muss die Fähigkeit des Behaltens, Reproduzierens und Wiedererkennens fixiert werden.

Grosse Bedeutung kommt der allgemeinen psychophysischen Verfassung zu, in welcher sich das aussagende Individuum bei der Wahrnehmung befand und bei der Aussage befindet. Diese psychophysische Verfassung ist zum Teil durch rein persönliche Faktoren, zum Teil aber auch durch die äussere Konstellation der jeweiligen Umstände bedingt.

Man weiss z. B. schon seit lange, dass ein starker Affekt (Schreck, Angst, Wut, Überreizung, Parteinahme, gespannte Erwartung) beim Erleben die Fähigkeit der objektiven Beobachtung und beim Aussagen die der ruhigen kritischen Selbstbesinnung trübt.

Von grosser, bes. forenser Wichtigkeit ist der Faktor der Beeinflussung, welche die Kenntnis anderer Aussagen bewirkt. Diese Beeinflussung wird ausgeübt durch mehrfache richterliche Vernehmung, durch den Meinungsaustausch z. B. der Zeugen unter sich, vor allem aber durch die Presse (vgl. Prozess Berchtold, Konitz u. a. m.) mit ihren detailierten Schilderungen und ihren vielfach im Brusttone der Überzeugung vorgebrachten Mutmaßungen und aufgestellten Behauptungen. Auf keinen Fall sind Aussagen, welche unter dem Einfluss massenhafter Zeitungsnachrichten gestanden sind, als unbefangene aufzufassen. Solche an ein bestimmtes Erlebnis sich anschliessende Pseudoreminiszenzen durch unwillkürlich rückwirkende Erinnerungsfälschungen können dieselbe Konstanz, dieselbe Lebhaftigkeit besitzen wie die wirklichen Erinnerungen.

Die zeitliche und räumliche Distanz zwischen Erlebnis und Aussage bedingen sehr verschiedene Ergebnisse. Im allgemeinen wird bei den sog. Rekognoszierungen von Personen oder Gegenständen die Leistungsfähigkeit des Zeugengedächtnisses weit überschätzt. Belebend auf die Erinnerungsfähigkeit wirkt häufig die Wiederkehr der begleitenden Umstände (Augenschein am Ort der Tat mit Zeugen). Die differentielle Psychologie hat endlich den 3. wichtigen Faktor zu zergliedern, nämlich die uns hier am meisten interessierenden Aussagesubjekte. Hier stehen wir grossen Verschiedenheiten gegenüber: die einzelnen Altersstufen, Männer und Frauen, Gebildete und Ungebildete, verschiedene Stände, Berufe, Nationalitäten bedingen andere Qualitäten. Vor allem ist es Sache der Schule, wie Stern, Lobsien, Ziehen u. a. hervorheben, mehr als seither ihr Augenmerk anf die Aussagepädagogik zu richten: der Mensch muss, wie Stern[3]) sagt, erzogen werden zur Lebhaftigkeit, Treue und Zuverlässigkeit der Beobachtung und der Erinnerung. Beobachtungsangabe und Erinnerungstreue sind durch Übung zu fördern. Die starke Suggestibilität der Kinder ist durch zweckmäßige Maßnahmen zu bekämpfen.

Die Bewertung der Aussagen kindlicher Zeugen in bezug auf ihre Zuverlässigkeit ist dem Richter überlassen.

Stern schlägt psychologische Sachverständige vor. Wir wollen nicht so weit gehen und glauben, dass es leichter durchzuführen ist und näher liegt, wenn wir auf die Bedeutung der Psychologie für den Richter hinweisen und dem Wunsche Ausdruck verleihen, dass der Besuch eines psychologischen Seminars während der Universitätszeit für Juristen, Pädagogen und Mediziner künftig zu ihrem wissenschaftlichen Rüstzeug zählen möge.

Ich verzichte auf die mancherlei Fehlerquellen bei gerichtlichen Vernehmungen hinzuweisen, da dies von berufener Seite erfolgen wird, möchte aber betonen, dass man sich hier wie auch vielfach bei unseren psychiatrischen Krankenuntersuchungen vor dem Hineinexaminieren hüten muss, und dass eine stenographische Protokollierung der Aussagen (Frage und Antwort enthaltend) notwendig ist.

Stets muss man der grossen und dauernden Verschiedenheiten des Gedächtnisses eingedenk sein — die zufällige persönliche Eigenart des Gedächtnisses darf nicht als allgemein giltiger Maßstab genommen werden. Diese individuellen Verschiedenheiten betreffen nicht nur Umfang, Treue und Leichtigkeit des Gedächtnisses, sondern äussern sich auch z. B. darin, dass bei dem einen vorwiegend optische Eindrücke gut haften, bei dem anderen akustische, während wieder andere besondere, manchmal berufsmäßig gesteigerte Erinnerungsfähigkeit für irgendwelche technische Einzelheiten besitzen.

Die individuelle Unvollkommenheit der Gedächtnisleistung (z. B. für Physiognomien, Namen, Zahlen u. a. m.) kann so hochgradig sein, dass, was eine persönliche Eigentümlichkeit der Reproduktionstreue ist, als absichtliches Leugnen imponieren kann.

Berücksichtigung verdient ferner die physiologische Abnahme der Merkfähigkeit im vorgeschrittenen Alter. Nur wenige Menschen haben die Gabe, frühere Geruchs- und Geschmacksempfindungen sich genau wieder zu vergegenwärtigen.

Allgemein ist die Mangelhaftigkeit der Reproduktion von früheren Gefühlszuständen, Stimmungen, Gemütsbewegungen oder Schmerzen.

Frühere eigene Taten werden uns unverständlich, weil wir nicht imstande sind, die damaligen Stimmungen in ihrer Lebhaftigkeit zu erwecken. Bei der Beurteilung z. B. von längere Zeit zurückliegenden Affekthandlungen ist die Kenntnis dieser allgemeinen Eigentümlichkeit des Gedächtnisses nicht ohne Belang.

Diese und noch manche andere normale Fehlerquellen, besonders auch die Erinnerungstäuschungen, müssen auch vom Richter gekannt und gewürdigt werden.

Die Methoden des Aussagestudiums sind nach W. Stern[4]) Kasuistik und Experiment. Jene als Sammlung, Beschreibung und Analyse von Fällen des wirklichen Lebens wird sich vorwiegend stützen auf die Jurisprudenz, Psychiatrie, Pädagogik, Journalistik und Historie. W. Stern[4]) hat mittels der Berichtsmethode experimentelle Schüleruntersuchungen vorgenommen und ist dabei zu folgenden Schlüssen gelangt: Die

personalen Kategorien liefern zuverlässigere Ergebnisse als die sachlichen. Farbenangaben sind im höchsten Grade unzuverlässig, Ortsangaben recht gut. Zahlenangaben sind wenig zuverlässig.

Besondere Bedeutung kommt dem Interesse für die eine oder andere Kategorie zu; durch dasselbe wird nach W. Stern die Leistung der verschiedenen Funktionen der Gedächtnissphäre bedingt: „Gedächtnis ist Interesse.“ Das Leistungsquantum der Auffassungs- und Merkfähigkeit nimmt vom Anfange der Schulzeit bis zu deren Ende, d. h. etwa bis zur Pubertätszeit um 50% zu; in den nachfolgenden Jahren ist eine weitere Steigerung nicht nachweisbar. Die Suggestibilität verringert sich von 50% bei 7 jährigen, auf 20% bei 15 jährigen. Der Unterschied der Geschlechter zeigt sich einmal in der geringeren Widerstandsfähigkeit der Mädchen gegen die Suggestion; ferner überwiegen in den Berichten der Mädchen die persönlichen, in denen der Knaben die sachlichen Kategorien.

Wreschner[5]) setzte an die Stelle der Stern'schen Berichtsmethode ein neues Verfahren, das er die Prüfungsmethode nennt. Als Versuchspersonen dienten 12 Studierende. Die Verschiedenheit des Aussageinhalts zeigte sich darin, dass die Farbe eine sehr schlechte Erinnerung aufwies. Schlecht schnitt auch die Form ab. Die Angaben über den Ort entsprachen ungefähr dem Durchschnitt, während in bezug auf die Stellung abnorm wenige Fehler gemacht wurden.

Von grossem Einfluss war der Unterschied zwischen Angaben über Personen oder Sachen, dort werden mehr Angaben und weniger Fehler gemacht als hier, so dass Umfang wie Treue für sachliche Eigenschaften geringer sind als für persönliche.

Wreschner[5]) fand, dass etwa der vierte Teil der im Verhör gewonnenen Darstellung falsch ist.

Sommer[6]) betont bei der Methodik

1. die Exposition eines Sinnesreizes und

2. die Prüfung, wie viel die Versuchsperson von dem Exponierten aufgefasst hat.

Sommer unterscheidet scharf zwischen der Methode des freien Berichts und der Methode der Fragebeantwortung. Bei der Fragemethode hat man den grossen Vorteil der

Vergleichbarkeit bei verschiedenen Versuchspersonen. Beide Methoden haben ihre Vorteile und Nachteile.

Praktisch scheint sich nach Sommer die Vereinigung von Berichts- und Fragemethode am besten zu bewähren, um die wesentlichen Besonderheiten der Auffassung und Reproduktion klarzustellen. Zu einer falschen Aussage können führen:

1. Mängel der Wahrnehmung,
2. Veränderungen, welche die Wahrnehmungen bis zur Aussage erleiden.

Der häufigste Mangel der Wahrnehmung für unsere Fälle besteht in Zutaten zu dem Wahrgenommenen im Moment der Auffassung. „Dies ist der Grundtypus der normalpsychologischen Illusion, die eine große Bedeutung auf diesem Gebiete hat.“

Die sekundären Veränderungen bis zur Aussage sind mancherlei Art (allmähliches Ausfallen von Teilen der Wahrnehmung, Veränderung der Gefühlsbetonung, Umwandlung durch Assoziationen u. a. m.).

Es handelt sich also darum, im einzelnen Falle die inneren und äusseren Bedingungen einer Aussage kritisch abzuwägen und ihre Verlässlichkeit zu prüfen. Wir müssen durch methodische Analysierung eine verbesserte Diagnostik erstreben, wie Sommer[6]) treffend ausführt. Hans Gross[7]) vertritt denselben Standpunkt und warnt vor allgemeiner Missachtung der Zeugenaussagen. Grundsatz soll nach diesem Autor bleiben, dass in die organisierte Beobachtung, welche von Juristen, Philosophen und Ärzten zu machen wäre, vollständige Regelmäßigkeit gebracht werden muss, und dass von allen Beobachtern eben der minutiös gleichförmige, möglichst einfache Vorgang als Gegenstand der Experimente gewählt wird.

Auch Minnemann[8]) empfiehlt weniger eine möglichst korrekte Fehlerstatistik anzustreben, als vielmehr sein Augenmerk auf eine genauere Fehleranalyse zu richten, damit man die Momente, welche die Trübung und Verfälschung des Erinnerungsbildes bewirken, genauer kennen lernt und ihnen entgegenarbeiten kann.

W. Weber[9]) hat auf Grund eines Massenexperiments

den Schluss gezogen, dass die einzelne, selbst die optima fide abgegebene Zeugenaussage sehr mit Vorsicht aufzunehmen ist, dass aber, wo mehrere Zeugenaussagen über denselben Vorgang vorliegen, der richtige Sachverhalt doch in vielen Fällen eruiert werden kann.

Nach Schneickert[10]) ist die Gefahr der Suggestion gross bei der angeblichen Wiedererkennung flüchtig gesehener Personen oder gar ihrer Porträts.

Ich begnüge mich mit diesen Erfahrungen aus dem Gebiete der normalen Psychologie der Aussage und möchte nur noch mit einigen Worten die Schwierigkeiten hervorheben, welche unserer warten, wenn es sich um Aussagen handelt, welche auf dem Boden einer abnormen psychischen Verfassung entstanden sind. Ich muss es mir heute versagen, die eigentlichen Geistesstörungen in den Kreis unserer Betrachtung zu ziehen, da uns dies zu weit führen würde. Ich greife nur auf den Schwachsinn und die sog. Grenzzustände zurück.

Die Entscheidung darüber, wie weit den Aussagen Schwachsinniger Glauben zu schenken sei, ist in formaler Hinsicht Sache des Richters, derselbe wird aber gut tun, sich bei dieser Frage die Mitwirkung eines Sachverständigen nicht entgehen zu lassen. Es muss in jedem derartigen Falle Gegenstand besonderer Feststellung sein, ob dieser Erinnerung bei dieser geistigen Schwäche Glauben beizumessen ist oder nicht. Ein allgemeines Schema lässt sich nicht geben.

A. Cramer[2]) verdanken wir interessante Untersuchungen betr. die Zeugnisfähigkeit bei Geisteskrankheit und bei Grenzzuständen. Im Hinblick auf den angeborenen Schwachsinn äussert sich dieser Autor: „Die angeboren Schwachsinnigen, sei der Schwachsinn nun höheren Grades oder wenig hochgradig, sind fast durchgängig auf einem sehr niedrigen ethischen Niveau stehend und von Hause aus alle geneigt zum Lügen, ja schrecken oft auch in bewusster Weise vor keiner Lüge zurück. Vor Gericht gestalten sich die Verhältnisse sehr schwierig.

In leichten Fällen des Schwachsinns, bei der Imbezillität z. B., braucht der Kranke an Gerichtsstelle durchaus nicht aufzufallen und kann, wenn er Stück für Stück gefragt wird,

seine Angaben machen, ohne dass etwas Krankhaftes in die Augen springt. Trotzdem besitzen seine Angaben kaum einen Wert, denn der Imbezille lässt sich, wie ein Kind, in den Angaben, die er macht, von Zufällen und der augenblicklichen Eingebung leiten. Wichtig ist auch, zu wissen, dass diese angeboren Schwachsinnigen ausserordentlich leicht bestimmbar sind, im Affekt und unter dem Einfluss des Alkohols fast durchweg krankhaft reagieren. Unter diesen beiden letzteren Einflüssen schwindet ihr Kritik- und Urteilsvermögen fast vollständig.

Im allgemeinen ist bei diesen Schwachsinnigen die Merkfähigkeit immer etwas herabgesetzt, in einzelnen Fällen hat dieselbe besonders Not gelitten."

Schwierigkeiten bereiten ferner die Grenzzustände, wobei Epilepsie, Hysterie und Alkohol im Vordergrund stehen mit ihrer Charakterdepravation.

Eine innige Mischung von bewusster Lüge und krankhaft gefälschtem Vorstellungsinhalt, immer unter Mitwirkung lebhafter Phantasietätigkeit, finden wir bei Entarteten, bes. Hysterischen. Eine gröbere Beeinträchtigung der Kritik ist aber nicht jedesmal erforderlich. Das Gemisch von Erinnerungsfälschung und Lüge wird für Dritte gefährlich in den falschen Anschuldigungen (sexuelle Attentate, Raubanfälle etc.) und in der Unzuverlässigkeit der Zeugenaussage von Hysterischen.

Die Tatsache, dass die Kranken grösstenteils selbst glauben, was sie erzählen, macht ihre Angaben durch die Art und Weise, wie sie vorgebracht werden, besonders überzeugend; Verurteilungen Unschuldiger auf Grund von pathologischen Lügen Hysterischer sind keine Seltenheit (vielleicht gehört hierher der Prozess Heusler-Wagner?!); eine besondere Gefahr besteht hier wieder für die Ärzte, die mit Vorliebe unerlaubter sexueller Eingriffe bezichtigt werden.

Auch bei Epilepsie und Alkoholismus finden wir regelmäßig eine mehr weniger mangelhafte Reproduktionstreue. Infolge Überwiegens der Phantasietätigkeit und erhöhter gemütlicher Erregbarkeit findet oft eine weitgehende Trübung des Urteils und der Kritik statt, welche es diesen Individuen vielfach

unmöglich macht, zwischen Wahrheit und Dichtung zu unterscheiden. Früher bewusste Lügen werden bei öfterer Wiederholung bezw. im Laufe der Zeit so sehr zum geistigen Eigentum dieser Individuen, dass ihnen die Erkenntnis von der Unrichtigkeit ihrer Aussagen völlig abhanden gekommen ist. Von dieser Eigenheit, infolge von krankhafter Autosuggestion sich mehr und mehr in Phantasieprodukte, Erinnerungstäuschungen und launenhafte bezw. affektbetonte Einfälle zu verwirren und zu verrennen, ist auch die Erscheinung abzuleiten, dass solche Individuen, sei es bewusst, sei es unbewusst, lügen und schwindeln selbst in Fällen, in welchen keinerlei Anlass dazu vorliegt. In ausgesprochenen Graden kommt es zu der sog. Pseudologia phantastika, den „krankhaften Schwindlern und Lügnern."

Wir sehen aus diesen skizzenhaften Ausführungen, „dass es, soweit die Grenzzustände in Betracht kommen, Menschen gibt, welche mit einer krankhaften Grundlage behaftet, an sich nicht aufzufallen brauchen, aber trotzdem als Zeugen sehr gefährlich werden können, weil sie infolge dieser krankhaften Grundlage nach der einen oder anderen Richtung hin in der geistigen Tätigkeit, welche zur Zeugenaussage erforderlich ist, geschädigt sind."

Hoche[11]) sagt, der Nachweis eines krankhaft mangelhaften Gedächtnisses im allgemeinen müsse an sich schon genügen, um die Aussagen eines Zeugen unverwertbar zu machen; „weder Richter noch Arzt sind in solchen Fällen imstande zwischen brauchbaren und unbrauchbaren Angaben eine Sonderung vorzunehmen."

Auch Cramer[2]) steht auf dem Standpunkt, dass es sich in vielen Fällen gar nicht entscheiden lässt, ob die Aussagen, welche unter dem Zwange krankhafter Momente abgegeben worden sind, richtig sind oder nicht. „Auf keinen Fall wird sich der Arzt auf die Beantwortung einer Frage in letzterem Sinne einlassen."

Unsere Ausführungen aus dem Gebiete der Psychologie der Aussage haben uns überzeugend vor Augen geführt, welche zahlreichen Fehlerquellen hier vorliegen, und uns die Notwendigkeit dargetan, gemeinsam an der Erforschung dieses

psychologischen Problems zu arbeiten. Die Hauptsache bleibt, die Fehler zu analysieren und darnach zu trachten, daraus feste Stützpunkte für die Bewertung der Aussage zu gewinnen. Die experimentellen Untersuchungen bedürfen einer möglichst einfachen Versuchsanordnung und einer möglichst grossen Zahl von Versuchspersonen.

Objektive Aufnahme und Registrierung der Ergebnisse sind anzustreben, um eine vergleichende Verwertung zu ermöglichen. In der Schule wie im Beruf sind Beobachtung und Reproduktionstreue zu üben und zu schärfen.

Bei krankhaft veranlagten Naturen gewährt ein verständnisvolles Zusammenwirken von Richter und Arzt eine möglichst zutreffende Beurteilung.

Uns allen möge die frisch einsetzende Wissenschaft der Psychologie reiche Anregung gewähren und zu einem lebhaften Gedankenaustausch Veranlassung geben zum Nutzen und Frommen unserer beiden Forschungsgebiete!

Literaturangabe.

[1]) Hoche, Handb. der gerichtlichen Psychiatrie.
[2]) Cramer, Beiträge zur Psychologie der Aussage. H. 2.
[3]) W. Stern, Beiträge zur Psychologie der Aussage. H. 1.
[4]) W. Stern, ibidem. H. 4.
[5]) A. Wreschner, Arch. f. d. ges. Psychologie 1, 148—183.
[6]) R. Sommer, Jurist. psychiatr. Grenzfragen, II. Bd. H. 6.
[7]) Hans Gross, Kohlers Arch. f. Strafrecht u. Strafprozess, 49. Jahrgang 1902, H. 3—5.
[8]) C. Minnemann, Beiträge zur Psychologie der Aussage. H. 4.
[9]) W. Weber, ibidem. Heft 4.
[10]) Hans Schneickert, Arch. f. Kriminalanthropol. Bd. 13. H. 3.
[11]) Hoche, Jurist. psychiatr. Grenzfragen. I. Bd. H. 8.
[12]) Kraepelin, Arch. f. Psych. XVII u. XVIII.

Zur Psychologie der Aussage.[1])

Von

Landgerichtsrat Dr. **Gmelin**, Stuttgart.

Die Forschungen, welche William Stern und andere nach ihm angestellt haben, um die Frage nach der Zuverlässigkeit der Wahrnehmung und der Aussage von Personen zu ergründen, Forschungen, deren Kenntnis im Folgenden vorausgesetzt werden musste, haben bedeutendes Aufsehen bis in die Tagespresse hinein erregt. Handelt es sich doch um ein Problem, dessen bisher ungenügende Erforschung wohl von den meisten unter uns Richtern oft schmerzlich empfunden worden ist. Wenigstens muss ich dies annehmen, wenn ich von meinen eigenen Erfahrungen ausgehe.

Als ich zuerst in die juristische Praxis eintrat, war es für mich ein Gegenstand der Überraschung, zu sehen, mit welcher Sicherheit die Einreihung der Zeugenaussagen in wahre und falsche von den Praktikern, namentlich im Gebiet des Strafrechts, vollzogen wurde. Meine zur Vorsicht geneigte Anlage zeigte sich mir als verbesserungsbedürftig im Sinn einer grösseren Unerschrockenheit im Fürwahrhalten der von den Zeugen gemachten Bekundungen. Mit der Zeit bemerkte ich,

---

*) Literatur: Die grundlegende Arbeit von William Stern erschien in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 22, Heft 2 und 3 (auch als Sonderabdruck bei J. Guttentag, Berlin 1902); weitere Aufsätze Stern's in den von ihm herausgegebenen „Beiträgen zur Psychologie der Aussage", Leipzig, J. A. Barth, 1903 ff. (1. Folge Heft 1, S. 1 ff., S. 4 ff., S. 46 ff.; Heft 3, S. 1 ff.; 2. Folge Heft 1, S. 1 ff., S. 32 ff.). — Weitere Literatur siehe beim vorhergehenden Vortrag, oben S. 59. — Aufmerksam gemacht sei insbes. auf Hans Gross, Kriminalpsychologie, 2. Aufl.

wie bei mir — nicht ohne die schmerzlichen Erfahrungen des Irrtums, dem ja wir Juristen nicht minder unterliegen, wie die Herren Ärzte —, ein gewisses, einer festen Grundlage, wie ich mir eingestand, entbehrendes Durchschnittsmaß der Bewertung der Zeugenaussagen sich ausbildete. Und wenn ich um mich schaute, so glaubte ich auch bei meinen Kollegen das Vorhandensein einer solchen Durchschnittsbewertung wahrzunehmen, von der anzunehmen war, dass sie — wie bei mir — in dem einzelnen je nach seinem Temperament und seiner individuellen Anlage auf Grund seiner Erfahrungen zu Stande gekommen war. Allenthalben aber fehlte es an greifbaren Anhaltspunkten dafür, auf welchem Wege der Lösung des Problems näher zu kommen sei.

Ist nun Aussicht vorhanden, dass es in dieser Richtung anders, besser werden wird? Besteht die Möglichkeit, an die Stelle der systemlos gesammelten persönlichen Erfahrung des einzelnen etwas Positiveres zu setzen? Das ist die Frage, die durch neue Forschung eröffnet ist.

I.

Die Entstehung, die Genesis der Zeugenaussage und ihre Verwertung durch den Richter ist in kurzem folgende:

> eine Person macht eine sinnliche Wahrnehmung, bewahrt sie im Gedächtnis und trägt sie dem Richter mündlich vor. Dieser überzeugt sich von der Wahrheit der ihm mitgeteilten Tatsache und baut auf diese Überzeugung die Entscheidung auf.

Dieser ganze Hergang vollzieht sich, wie Erwin Rupp in seiner Schrift: Der Beweis im Strafverfahren [§§ 1—3] [1]) in scharfsinniger Weise darlegt, in logischen Schlüssen: selbst die anscheinend einer weiteren Auflösung unzugängliche unmittelbare Wahrnehmung, wie z. B. das Ansichtigwerden eines Mädchens, enthält eine Reihe von solchen Konklusionen, indem auf Grund allgemeiner und persönlicher Erfahrung aus dem empfangenen Sinneseindruck auf dessen Realität, aus der körperlichen Erscheinung und der Kleidung auf das Alter und

---

[1]) Freiburg, Mohr, 1884.

das Geschlecht geschlossen wird. Nicht minder bewegt sich die Aussage des Erlebten in Konklusionen: weil der Zeuge beobachtet hat, dass er einen Sinn besitzt, der ihm „die bewusste Beziehung einer Gedächtnisvorstellung auf einen bestimmten, an einen Zeitpunkt der Vergangenheit dagewesenen objektiven Tatbestand“ [1]) gestattet, schliesst er auf die Richtigkeit seiner Erinnerung und die Wahrheit seiner Aussage. Der Richter endlich schliesst aus der vor ihm gemachten Bekundung auf die Wahrheitsgemäßheit der Aussage und bildet sich infolgedessen die Überzeugung von der Wahrheit des Geschehnisses selbst. Die Funktion des Zeugen zerfällt, wie gezeigt, in drei Gruppen: die Wahrnehmung (Apperzeption), die Erinnerung und die mündliche Wiedergabe.

Die unrichtige richterliche Überzeugung beruht nun darauf, dass an irgend einer der verschiedenen Etappen, welche zwischen ihr und der Wahrnehmung des Zeugen liegen, ein falscher Schluss gemacht worden ist. Wäre z. B. in meinem Beispiel das erblickte Mädchen ein verkleideter Jüngling gewesen, so hätte der Beobachter irrtümlich die Erfahrungstatsache, dass Mädchen in Röcken gehen und bartlose Gesichter haben, zu dem Schluss verwertet, die gesehene Person sei ein Mädchen gewesen.

Diese Darlegung dürfte gezeigt haben, warum sich die Richtigkeit des richterlichen Urteils in keinem Fall mit logischer Sicherheit beweisen lässt. Auf Schritt und Tritt müssen auf allgemeine Erfahrungssätze, deren Richtigkeit unerweislich ist, Schlüsse aufgebaut und auf dieser Grundlage muss das Urteil gefunden werden.

Indem nun die neuere, von William Stern inaugurierte Forschung, welche ihren Hebel bei der Erinnerung und ihrer Treue angesetzt hat, den Satz gebildet hat:

> die fehlerlose Erinnerung ist nicht die Regel, sondern die Ausnahme,

scheint sie auf den ersten Anblick der Rechtsprechung, welche doch auf die Fehlerlosigkeit der Erinnerung und der auf ihr beruhenden Aussage angewiesen ist, den Boden zu entziehen.

---

[1]) Definition von Stern.

Allein die anscheinend folgerichtige Konsequenz: die gänzliche Abschaffung des Zeugenbeweises, wird von keiner Seite gezogen. Und sie wird auch nie gezogen werden. Denn sollte die Verwertbarkeit der Erfahrungen Dritter als Grundlage menschlichen Wissens als unzulässig erklärt werden, dann hätten wir nicht nur keinen Prozess, dann hätten wir auch keine Wissenschaft mehr. Einen Prozess ohne Zeugenaussage kann es nun und nimmermehr geben, sowenig wie es ihn je gegeben hat. Es muss also die, wie unbedingt zuzugeben ist, in der Verwertung von Zeugenaussagen liegende Unsicherheit ebenso hingenommen werden, wie die a priori bestehende Unerweislichkeit der Richtigkeit der Richtersprüche überhaupt. Nur darum kann es sich handeln, die Fehler, welche bei der gerichtlichen Aussage und bei ihrer Würdigung durch den Richter vorkommen können, in ihren Ursachen und ihrem Umfang zu erforschen, und auf solche Weise eine sicherere Grundlage als bisher für die rechtsprechende Tätigkeit zu finden. Denn nur dann, wenn wir die Zahl der Fehler und ihre Natur erkennen, sind wir in der Lage, sie zu vermeiden, und es wäre deshalb ein unverantwortliches Beginnen, wollten wir die durch die moderne Aussage-Psychologie uns gebotene Möglichkeit, tiefer in jene Erkenntnis einzudringen, unbeachtet und unbenützt bei Seite liegen lassen.

In welcher Richtung diese Forschungen für die Rechtspflege von Bedeutung sein können und, wie ich annehme, auch sein werden, werde ich nunmehr darzulegen unternehmen.

II.

Das Studium der Psychologie der Aussage hat zum praktischen Zweck, uns die Erkenntnis zu erschliessen, wieso aus Gründen, die in der Betätigung der psychischen Funktion durch den Zeugen liegen, ein unrichtiges Ergebnis der richterlichen Überzeugung und zutreffendenfalls — sofern nämlich diese Überzeugung auf einen wesentlichen Teil der Urteilsfindung sich bezieht — im weiteren Verlauf ein unrichtiger Richterspruch zustande kommen kann. Dass ein solches unrichtiges Resultat in jedem Fall auf einem unrichtigen Schluss beruhen

muss, habe ich bereits bemerkt. Da es nun der Richter ist, welcher im einzelnen Fall die falschen Schlüsse der Zeugen verwertet oder aber die Schlüsse der Zeugen falsch verwertet, so kann gesagt werden:

Die Psychologie der Aussage enthält zugleich als Problem die Psychologie des Richters oder die Psychologie des gerichtlichen Verhörs.[1])

Bei den Zeugenaussagen ist nun in Betracht zu ziehen: der Wille und die Fähigkeit zur richtigen Aussage.

Den positiv auf eine falsche Aussage gerichteten Willen, welcher im Falle der Beeidigung als Meineid (§ 153 St. G. B.) in die Erscheinung tritt, lasse ich ganz bei Seite.

Über den fahrlässigen falschen Eid wird später einiges zu sagen sein.

Ich wende mich sofort zur mangelnden Fähigkeit zur richtigen Aussage.

Es handelt sich hier um die Momente der Wahrnehmung und der Erinnerung oder um Merkfähigkeit und Gedächtnis, Fragen, welche im wesentlichen auf dem medizinisch-psychologischen Gebiet liegen und deren Bedeutung nach dem Stand der heutigen Forschung in dem vorangehenden Vortrage vorgeführt sind. Um meine eigene Ansicht zu begründen, kann ich es indessen nicht umgehen, einige Bemerkungen allgemeiner Art über Wahrnehmung und Erinnerung vorauszuschicken.

Schon bei der Wahrnehmung (Apperzeption) ist man nur zu leicht geneigt, zu übersehen, dass dieser Vorgang keineswegs ein solcher ist, welcher, wenn in der Person des sonst normalen Zeugen keine besonderen Hinderungsgründe (wie Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, besonders mangelhafte Intelligenz) vorliegen, in denkbar einfachster Weise sich vollzieht. Zu beachten ist nämlich, dass schon mit der Aufnahme des Sinneseindrucks eine Bemächtigung desselben, eine Bearbeitung durch die Psyche stattfindet, die je nach der Auffassungskraft des Einzelnen eine total verschiedene ist. Insbesondere ist die Wahrnehmung in jedem einzelnen Fall vollständig abhängig von dem Grad des dem Sinneseindruck

[1]) Vgl. Beiträge, 1. Folge, Heft 2, S. 104.

gewidmeten Interesses. Ein Beispiel möge dies verdeutlichen.

Wenn Sie in die Lage kommen, einem Vortrag anwohnen zu müssen, so werden Sie vielleicht plötzlich die Entdeckung machen, dass Sie nicht zuhören. Die Tonwellen der Rede dringen ganz ebenso wie zuvor an Ihr Ohr. Ihre Wahrnehmung aber, welche Ihnen vorher die Gedanken des Redners vermittelte, beschränkt sich nun auf das Innewerden eines mehr oder weniger angenehmen Geräusches, welches wohl gelegentlich mit demjenigen eines plätschernden Baches verglichen worden ist, und nur die Pause, welche der Redner unvermutet macht, würde in Ihnen das Bewusstsein, in den vergangenen Momenten etwas gehört zu haben, erwecken. Die Apperzeption kann aber auch noch weiter herabsinken und ganz aufgehoben erscheinen; ich denke nicht an das Einschlafen des Zuhörers; aber wenn Sie z. B. während des Vortrags einen Brief mit interessantem Inhalt bekommen und lesen würden, könnten Sie vielleicht nachher nicht sagen, ob der Redner in den vorangegangenen Minuten gesprochen oder ausgesetzt hätte, obwohl Sie ihn doch reden hörten. — Sehr mannigfach würde sodann die Stufenleiter ausfallen, wenn Sie über den Inhalt der Rede nachher eine Aussage machen sollten. Die sog. primäre oder spontane Aussage (wobei nicht durch Fragen nachgeholfen wird), würde vielleicht recht mangelhaft ausfallen; würde Ihnen gleich nach dem Vortrag das Manuskript vorgelegt werden, so würden Sie voraussichtlich den Gedankengang wiedererkennen; Sie würden sich vielleicht an ziemlich viele Redewendungen und Sätze mit Bestimmtheit entsinnen. Einiges wäre Ihnen wohl zweifellos ganz entgangen. Ob die Ausdrucksweise überall ganz dieselbe war, würden Sie nicht angeben können; wenn Sie aber solche Übereinstimmung konstatierten, könnte Ihnen in dieser Beziehung vielleicht unbewusst die von Ihnen wahrgenommene Tatsache, dass der Redner sein Manuskript abgelesen hätte, einen stärkeren Grad von subjektiver Gewissheit gewähren, als objektiv begründet wäre.

Dieses Beispiel zeigt den verschiedenen Grad der Bearbeitung, welche im Moment der Aufnahme des Sinnesein-

drucks erfolgt. Erforderlich ist aber auch eine diesem Zeitpunkt nachfolgende Fixierung; wird diese unmöglich, so verschwindet selbst die zweifellos gemachte Wahrnehmung unwiederbringlich dahin. Es ist oft beobachtet worden, dass beim Erleben eines heftigen Schrecks die Erinnerung für das unmittelbar Vorangegangene vollständig verloren geht. Fälle dieser Art wurden bei dem grossen Heidelberger Eisenbahnunglück vom 7. Oktober 1900 konstatiert.[1]) Es wird also geboten sein, Erinnerungen über Ereignisse, die einem erheblichen Affekt unmittelbar vorangegangen sind, wegen der zu befürchtenden Störung der Wahrnehmungsoperation mit Vorsicht zu behandeln. Andererseits wird die nachträglich, aber während der Dauer jenes Fixierungsprozesses erfolgende Hinlenkung der Aufmerksamkeit auf einen erlebten, aber noch nicht aufgenommenen Sinneseindruck zur Aufnahme desselben führen, bezw. das Erlöschen einer im Entstehen begriffenen Wahrnehmung verhindern. So kann man z. B. im gegebenen Falle, wenn jemand sich verspricht, im gleichen Moment darauf aufmerksam gemacht, diesen lapsus linguae sozusagen noch im Flug erhaschen und man kann ihn so seiner Wahrnehmung mit Sicherheit einverleiben. Dasselbe ereignet sich, wenn ein Schuss fällt, den man nicht beachtet hätte und man sofort gefragt wird: „Haben Sie nicht schiessen hören?“ Fälle solcher „retrospektiven Aufhellung der Wahrnehmung“ werden auch von Hans Gross in seiner Kriminalpsychologie erwähnt.

Ist der Satz, dass die Wahrnehmung vom Interesse abhängig sei, richtig, so kann ohne weiteres bestimmt werden, dass die Zuverlässigkeit der Wahrnehmung nicht wird vorausgesetzt werden dürfen, sobald der Vorgang für den Zeugen ganz interesselos war. Als Beispiel können dienen die Verrichtungen des täglichen Lebens, die beinahe mechanisch vollzogen werden, wie das Abschliessen von Türen, Schubladen und dergl. mehr. Auch Verhandlungen über zivilrechtliche Verhältnisse sind sehr häufig dem Seelenleben des zufälligen Zuhörers ganz fremd und werden dann auch präsumtiv nicht in die Psyche aufgenommen.

[1]) Deutsche medizinische Wochenschrift, 26. Jahrgang, S. 809.

Als bekannte Gründe der Verminderung des Interesses und damit der Wahrnehmungskraft wären noch zu erwähnen: allgemeine Herabsetzung der körperlichen und geistigen Anspannung durch Benommenheit, Ermüdung, Trunkenheit, Ablenkung durch andere Gedankenreihen. Die Gegensätze: Frische, geistige Freiheit, sodann das Aussergewöhnliche, besonders die Erstmaligkeit eines Vorgangs, desgleichen die Sachkunde, tragen zur Erhöhung der Wahrnehmungsfähigkeit bei.

In objektiver Beziehung kommen die verschiedenen räumlichen und zeitlichen Verhältnisse: die Nähe oder grössere Entfernung, die Schnelligkeit des Vorgangs oder ruhige Beobachtung, endlich die Möglichkeit der Unterstützung des einen Sinneseindrucks durch einen andern in Betracht. Jedoch folgt aus der Möglichkeit, eine Wahrnehmung zu machen, für sich allein in keinem Fall, dass sie gemacht wurde, noch weniger aber, dass sie hätte gemacht werden müssen. Letztere Frage sollte daher streng genommen der Richter nie stellen, vielmehr ihre Beantwortung aus den festgestellten Umständen des Falls selbst schöpfen.

Schon auf der ersten Stufe, welche zur gerichtlichen Aussage führen, liegen also eine Reihe von Problemen, welche keineswegs zu den leichten gehören.

Noch komplizierter gestaltet sich die Sache, wenn wir nunmehr

III.

die Erinnerung

genauer betrachten.

Wenn wir gesehen haben, dass für die Wahrnehmung das ihr zugewandte Interesse ausschlaggebend ist, so ist dies auch für die Erinnerung in gewissem Umfang zutreffend, und der Satz „Erinnerung ist Interesse“, den auch der Herr Vorredner angeführt hat, wird nicht von der Hand zu weisen sein. Nur wird man dabei beachten müssen, dass eben das lebhafte Interesse an der Wahrnehmung es ist, welches die tiefere Einprägung in die Psyche, und erst als deren Folge die Treue der Erinnerung bewirken wird. Darüber hinaus wird dann allerdings häufig die Fortdauer der seelischen Beziehung zu der gemachten Wahrnehmung oder zu der Person oder dem

Gegenstand, worauf sie sich bezieht, zur Wachhaltung der Erinnerung an das Erlebte beitragen.

Allein wer sollte nicht schon wiederholt erlebt haben, dass beim Zurückdenken an wichtige Ereignisse ihm die unbedeutendsten Nebenumstände, von denen auch gar nicht angenommen werden kann, dass sie mit besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen wurden, durch die Erinnerung wieder hervorgezaubert werden, während diese oder jene wichtige Einzeltatsache jenes Ereignisses trotz aller Anstrengung nicht mehr ins Gedächtnis zurückgerufen werden kann? Gerade diese Unkontrollierbarkeit, diese Launenhaftigkeit, diese relative Unabhängigkeit von dem Interesse scheint mir — in ganz anderem Maß als bei der Wahrnehmung — ein recht eigentümliches Charakteristikum der Erinnerung zu sein. Es kommen ja auch dort Fälle vor, wo ich ohne Interesse etwas wahrnehme, z. B. etwas sehe, ohne absichtlich hinzusehen, etwas „höre", ohne zu „horchen"; jedoch sind diese Fälle von relativ untergeordneter Bedeutung. Die Erinnerung aber ist gewissermaßen ein Kobold, der uns jeden Augenblick „einen Streich spielen" kann, uns im Stich lässt, wenn wir sie brauchen, uns Wahrnehmungen vorspiegelt, die wir nicht gemacht haben, und die aufgenommenen Bilder in tausend Fällen entstellt und verzerrt! Und noch weniger als bei der Wahrnehmung wird also hier, wenn eine Person sich nur an einen Teil des Geschehnisses erinnern zu können erklärt, gefolgert werden können, dass sie sich auch an das übrige erinnern müsste.

Für die Frage nach der Richtigkeit des Erinnerungsbildes sind nun folgende Erscheinungen wichtig: einmal die allgemein bekannte Tatsache des allmählichen Erblassens und schliesslichen Verschwindens der Erinnerung. Mit diesem „allmählichen Ausfallen von Teilen der Wahrnehmung", hängt zusammen das stärkere Hervortreten des zurückgebliebenen Teils der Vorstellung, wodurch dieser Teil unter Umständen in der Erinnerung eine unverhältnismäßige Bedeutung erhält (z. B. bei Wert- und Gradunterschieden). Ferner ist zu beachten, dass das Erinnerungsbild niemals die Treue eines photographischen Abklatsches hat, sondern nur in allgemeinen Umrissen vorhanden ist, deren Lücken vermittels der Phantasie durch asso-

ziative Vorstellungen ergänzt werden und im weiteren Verlauf sogar durch letztere verdrängt werden können. Ein Beispiel solcher Ergänzung ist mir von einem hiesigen Arzt zur Verfügung gestellt worden und scheint mir wert, vor Vergessenheit bewahrt zu werden.

Dieser Herr wohnte einer Feierlichkeit an, wobei er längere Zeit in nächster Nähe des Deutschen Kaisers stand. Er behauptete nachher, an den Beinkleidern des Monarchen die roten Generalsstreifen gesehen zu haben. Von einem Bekannten, der dies bestritt, zu einer Wette aufgefordert, lehnte er dies mit der Begründung ab, er sei seiner Sache so sicher, dass er die Eingehung der Wette nicht für erlaubt halte. Es war möglich, durch einen Adjutanten die Tatsachen genau festzustellen, und es ergab sich, dass der Kaiser die Oberstenuniform seines württemb. Regiments (Nr. 120) mit Generalstabszeichen getragen hatte.[1]) Des Rätsels Lösung war also, dass der Arzt den Generalshelm mit den wallenden Federn und die auf den Schulterklappen befindlichen Generalsabzeichen gesehen und dass seine Phantasie die roten Streifen — gewissermaßen als logische Konsequenz — hinzugedichtet hatte. Es liegt hier eine ganz augenfällige Bestätigung des Sternschen Satzes vor: dass die mangelhafte Erinnerung etwa bestehende Lücken nach dem als normal erwarteten ergänzt.

Wäre es nun nicht denkbar, dass im Laufe der Zeit dieser Arzt, wenn nicht sein Irrtum festgestellt worden wäre, die roten Streifen als alleiniges Merkmal für die Generalsuniform im Gedächtnis behalten hätte? Gewiss, und hier wäre dann die wirkliche Erinnerung durch eine assoziative Vorstellung verdrängt worden.

Es dürfte schon durch das Wenige, was im Rahmen dieses Vortrags über das eigenartige Wesen der Wahrnehmung und der Erinnerung gesagt ist, dargetan sein, dass die Unsicherheit der Aussagen über Erinnerungen — und alle Zeugenaussagen sind ja nichts anderes — im Wesen sowohl der Wahrnehmung als des Gedächtnisses selbst begründet ist, — dass mit Naturnotwendigkeit auch der normale Mensch Erinnerungstäuschungen

---

[1]) Zu dieser Uniform gehören keine Generalsstreifen an den Beinkleidern.

und Erinnerungsfälschungen unterliegt, — dass bei der Natur der Erinnerung als einer in wesentlichen Richtungen ganz unkontrollierbaren geistigen Kraft sich auch im einzelnen Fall die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der einzelnen Erinnerung (im subjektiven Sinn), von dem Fall der nachgewiesenen, absichtlich falschen Aussage abgesehen, ausserordentlich schwer erweisen lässt. Denkt man sich etwa noch im konkreten Fall eine lebhafte Voreingenommenheit zu Gunsten der einen oder andern subjektiven Auffassung eines Geschehnisses hinzu, so wird sehr häufig die Sache so liegen, dass im Moment der Wahrnehmung denjenigen Umständen, welche der Betreffende zu sehen oder zu hören wünscht, lebhafteres Interesse zugewendet und der Erinnerung an diese Umstände grössere Wärme gewidmet wird, als dies bei den divergierenden Tatsachen geschieht. Es bedarf dann nur noch einer geringeren Dosis Autosuggestion, und es wird die zur Wiedergabe der Erinnerung aufgeforderte Person in der Lage sein, im besten Glauben ein ganz einseitiges Bild zu produzieren, also ohne dass die objektive Unrichtigkeit als auf subjektivem Verschulden beruhend anzusehen wäre. Der Wunsch ist der Vater der Erinnerung. Auf diese Weise und nicht durch Rekurrieren auf die Unterstellung falscher Eide, werden nach meiner Überzeugung öfter als man denkt, die widersprechenden Angaben der vor Gericht streitenden Montecchi und Capuletti und ihres Anhangs psychologisch erklärt werden müssen. Ich wenigstens vermochte mir in vielen praktisch erlebten Fällen den Vorgang recht gut so vorzustellen, dass schon bei der Wahrnehmung der Zeuge das, was er zu sehen und zu hören wünschte, z. B. bei wechselseitigem Wortstreit, sozusagen stärker erlebt hatte, dass er dies durch Wiederholung in seinem Innern, durch Besprechung mit Freunden immer mehr in die Höhe brachte und das, was ihm nicht passte, durch konsequentes Ignorieren schliesslich aus seiner Erinnerung ganz hatte ausfallen lassen.

Durch die von William Stern eingeleitete experimentelle Methode ist nun meiner Ansicht nach die im Wesen der Sache begründete bedeutende Fehlerhaftigkeit der gutgläubigen Aussagen über Wahrnehmungen im weiteren Umfang, als bisher angenommen wurde, bestätigt worden. Jeder

von Ihnen ist in der Lage, mittels der in der Literatur sich findenden Beispiele auf der Stelle von der Unzulänglichkeit seiner eigenen Wahrnehmung und Erinnerung sich zu überzeugen. Bemerken möchte ich hier nur, dass wenn W. Stern nach einem einzigen Versuch den Satz: „11% des beeidigten (!) Inhalts einer Aussage[1]) sind falsch", in die Welt hinausgehen liess, dies denn doch ein ganz falsches Bild von der Natur und der Beweiskraft des einzelnen Experiments hervorruft. Dagegen dürfte gegen die Stern'sche Formel: „Die richtige Aussage bildet nicht die Regel, sondern die Ausnahme", wenn man darunter die in allem, auch den nebensächlichsten Punkten irrtumsfreie Aussage versteht, nichts einzuwenden, wohl aber zu bestreiten sein, dass dieser Satz für den erfahrenen Richter ein neuer sei. Aber allerdings ist, wie bemerkt, das Vorkommen der von dem Aussagenden selbst für wahr gehaltenen, objektiv unrichtigen Aussage in weiterem Umfang, als bisher im Durchschnitt angenommen wurde, festgestellt worden, und hieraus folgt von selbst: dass in weiterem Umfang als bisher mit der Möglichkeit der Gutgläubigkeit des objektiv falsch Aussagenden gerechnet werden muss.

Die Erfahrung, dass die Menschen einer Reihe von Irrtümern auch da unterworfen sind, wo es sich um anscheinend ganz einfache Wahrnehmungen handelt, ist ja auch bisher dem aufmerksamen Beobachter des täglichen Lebens und der forensischen Praxis keineswegs unbekannt gewesen.

Aber wenn ich die von mir selbst als Richter gewonnene Erfahrung wiedergeben soll, und wenn ich dabei verwerte, was ich als Standpunkt der Praxis im allgemeinen wahrgenommen zu haben glaube, so ist doch bisher als Regel davon ausgegangen worden, — vom Fall des Meineids und der krankhaften Disposition sehe ich hier ganz ab —, dass die dem Zeugen bei seiner Aussage unterlaufenden Unrichtigkeiten auf einer mangelnden Anspannung des auf Wiedergabe der

---

[1]) Es handelt sich bei den Versuchen doch nur um fiktiv beschworene Tatsachen (s. unten).

Wahrnehmung gerichteten Willens beruhen, man hat sich für berechtigt gehalten, als allgemein giltige und nur den seltensten Ausnahmen unterliegende Regel, wenn nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend zu Grunde zu legen, dass die Konzentration der Gedanken auf ein früheres Geschehnis, verbunden mit dem ernstlichen Willen, die Wahrheit auszusagen, ein objektiv richtiges Erinnerungsbild zustande bringen müsse. Die Praxis hat bei zweifelhaften Fällen oft zu der Formel gegriffen, dass diese oder jene vielleicht an sich auffallende aber von dem Zeugen mit Bestimmtheit unter Eid bekundete Wahrnehmung, „wenn man nicht geradezu einen Meineid des Zeugen unterstellen wolle“ als wahr angenommen werden müsse.

Mit dieser Formel wird man brechen müssen. Denn für den Satz, „dass die medizinische und moralische Einwandlosigkeit keine Gewähr für die Richtigkeit der Erinnerungsaussage biete“, sind nach meiner Auffassung durch die exakte Forschung positive Beweise in viel grösserer Anzahl, als erwartet werden konnte, erbracht worden, sodass der Satz als Regel ausgesprochen werden muss:

> aus der subjektiven Gewissheit, mit welcher der Zeuge seine Aussage macht, kann für sich allein, auf die objektive Wahrheit seiner Bekundung ein sicherer Schluss nicht gezogen werden.

Jeder von uns wird ja ohne Zweifel in seinem Leben schon das eine und das andere Mal selbst in die Lage gekommen sein, die vollste Überzeugung von der Richtigkeit einer nachher als falsch erwiesenen Tatsache gehabt zu haben. Allein wir betrachteten solche Fälle als Ausnahme, während das, was bis jetzt experimentell erhoben wurde, den Beweis dafür erbracht hat, dass es — wie Stern sagt — ein bisher beträchtlich unterschätztes breites Gebiet der normalen psychologischen Erinnerungsfehler gibt.

Die Erfahrungen über die sogen. Schwurtreue sind bei den Versuchen in der Weise gesammelt worden, dass die Versuchspersonen einer an sie ergangenen Aufforderung entsprechend diejenigen schriftlichen Angaben unterstrichen haben,

welche sie für beeidigungsfähig hielten. Hierbei hat sich nun ergeben, dass der nach Ausscheidung der nicht beeidigungsfähig gefundenen Punkte übrig bleibende Teil der Aussage einen grösseren Prozentsatz richtiger Angaben enthält als die Gesamtangabe, und es ist damit die Notwendigkeit einer feierlichen Wahrheitsversicherung für die Zwecke der Rechtspflege, worauf ich später zurückkommen werde, auch experimentell dargetan. Anderseits aber hat sich stets ein ziemlich hoher Prozentsatz von objektiv falschen Angaben, die nach Angabe der Versuchspersonen beeidigt worden wären, ergeben. Nun könnte man ja wohl sagen: es ist doch etwas anderes, ob jemand unter dem Druck der Verantwortung, welche geschaffen ist durch den körperlich geleisteten Eid und durch die an die gerichtliche Aussage meist sich knüpfenden praktischen Folgen, etwas aussagt, als wenn er nur fiktiv sich darüber äussert, was er beschworen hätte. Allein wenn man auch unter diesem Gesichtspunkt an dem Prozentsatz der unrichtigen „eidlichen" Aussagen der Versuchspersonen einen Abstrich machen würde, so würden doch recht viele Aussagen bleiben, welche auch im Ernstfall auf Grund unerschütterlich feststehender Überzeugung beschworen worden sein würden. Ich verweise auf das von mir genannte Beispiel des Arztes.

Zu dieser im allgemeinen bestehenden Unkontrollierbarkeit des jeweils vorhandenen Gedächtnisstoffes im Verhältnis zur Realität kommt nun noch, dass bekanntlich das Gedächtnisvermögen der verschiedenen gesunden Menschen das denkbar verschiedenste ist. Noch weniger, als wir zur Zeit ein zuverlässiges Mittel haben, um die richtige Auffassungsfähigkeit einer Person zu prüfen, sind wir forensisch in der Lage, die Gedächtnisstärke des einzelnen anders als in ganz allgemeinen Umrissen zu erkennen Als Hilfsmittel in dieser Richtung könnten etwa die Angaben von Angehörigen oder Bekannten über die Erinnerungskraft des Zeugen in Betracht kommen, Angaben, die aber selbst nichts anderes als höchst subjektive Urteile wiedergeben würden. Überdies ist ja das Gedächtnis derselben Person zu verschiedenen Zeiten ein ungleich starkes und auch für die Beurteilung hierfür fehlt es wiederum an allem und jedem Maßstab.

Es ergeben sich also (vom Fall des erwiesenen Meineids abgesehen) aus dem eigenartigen Wesen des Gedächtnisses selbst geradezu unüberwindliche Schwierigkeiten, die im Einzelfall bestehende Nichtübereinstimmung der Aussage mit der Wirklichkeit nach der Richtung der subjektiven Verschuldung zu prüfen, weil eben die erwähnte Nichtübereinstimmung bei bestehender subjektiver Sicherheit erwiesenermaßen überaus häufig ist. Diese Tatsachen führen mich nun zu einem wichtigen Vorkommnis auf dem Gebiet der strafrechtlichen Behandlung der falschen Aussage. Es ist nämlich bezüglich des fahrlässigen Falscheids (St. G. B. § 163) — ein Vergehen, welches dann vorliegt, wenn der Zeuge eine objektiv falsche Aussage abgibt, obwohl er bei seiner Vernehmung die Wahrheit hätte wissen müssen[1]) — neuerdings von so gewichtigen Autoritäten, wie Olshausen, Stenglein und Thomsen[2]), die Abschaffung der Strafbarkeit befürwortet worden. Es wird in der Tat der unter anderem hierfür geltend gemachte Grund, es entziehe sich im Einzelfall jeder Nachprüfung, ob der Schwörende Mittel und Wege gehabt habe, zu einer andern als der beschworenen Überzeugung zu gelangen, der ernstesten Beachtung für würdig befunden werden müssen.

Erwähnen möchte ich, ehe ich weitergehe, noch Folgendes: Unbekannt war auch das Phänomen der Selbsttäuschung über die eigene Erinnerung, als Stern mit seinen Versuchen begann, nicht.

Stenglein hat dies einmal in den Worten ausgesprochen

> dass auch die gewissenhaftesten Zeugen möglicherweise irren, dass auch bei solchen Selbsttäuschungen vorkommen, gehört dem allgemeinen Wissen an.

Gross sagte schon i. J. 1898 in seiner Kriminalpsychologie (S. 9):

> wer in diesen Dingen — nämlich in Zeugenaussagen — Erfahrung hat und aufmerkt, der kommt zu der

[1]) E. d. R. G. in Str. Bd. 26, S. 133 ff.

[2]) (Goltdammer's) Archiv für Strafrecht u. Strafprozess. Bd. 50, S. 8 ff.; Gutachten für den 26. Deutschen Juristentag. Bd. 1, S. 184 ff.; Gerichtssaal. Bd. 64, S. 56 ff.

zweifellosen Überzeugung: Die Leute wissen nicht, was sie wissen.

Und vor blinder kritikloser Hinnahme der Zeugenaussagen hat er ausdrücklich gewarnt.

Die Erkenntnis des Umfangs solcher Selbsttäuschungen ist aber durch die neue exakte Forschung entschieden auf eine breitere Basis als bisher gestellt worden. —

Alles bisher Angeführte bezieht sich auf die Wahrnehmung und Erinnerung des körperlich und geistig normalen Menschen. Bei Seite gelassen sind alle diejenigen Fälle, in welchen zufolge einer von der Norm abweichenden Disposition die Auffassung und die Erinnerung des Zeugen aufgehoben oder gehemmt erscheint, wie bei der eigentlichen Geisteskrankheit in ihren verschiedenen Formen, und den von dem Herrn Vorredner besonders hervorgehobenen Fällen des Schwachsinns und der „Grenzzustände". Die Schwierigkeit besteht hier nicht nur in der Erkenntnis des Umfangs der Unwahrhaftigkeit und der Unzuverlässigkeit des Zeugnisses solcher Kranken oder Entarteten, sondern auch — und in ganz hervorragendem Maße — darin, dass der Richter sehr häufig gar nicht in der Lage ist, den nicht normalen Zeugen vom gesunden zu unterscheiden. Wie hier zu helfen sei, bleibt eine vorläufig noch ungelöste Frage.

Auch bei dem normalen Zeugen wird der Richter auf positive Grundlagen in der Frage der Wahrnehmungs- und Erinnerungsfähigkeit nach wie vor kaum rechnen dürfen, vielmehr über die Würdigung des Einzelfalls auf Grund seiner persönlichen Anschauung und Auffassung nicht hinauskommen. Aber das Studium der Ergebnisse der neueren Forschungen wird ihn davor bewahren, an die Merkfähigkeit und die Erinnerung der Menschen unbillige Forderungen zu stellen und der aus inneren Gründen zweifelhaften Aussage einen ungerechtfertigt hohen Beweiswert zuzumessen.

IV.

Den Höhepunkt des Interesses erreicht die Psychologie der Aussage mit dem Augenblick, in welchem der Zeuge zu dem Zweck der mündlichen Überlieferung seiner Wahr-

nehmungen und seiner Erinnerung vor den Richtertisch tritt. In bunter Reihenfolge erscheinen da alle denkbaren Berufsstände, Gesunde und Kranke, Greise und Kinder, Männer und Weiber; ferner jeder mögliche Intelligenzgrad, jede mögliche Charakteranlage. Alle diese Leute sollen richtig, d. h. so vernommen werden, dass keiner etwas anderes sagt, als was er untrüglich weiss, aber auch so, dass sein ganzer Erinnerungsschatz dem Richter zugänglich wird. Bei jeder dieser Gruppen und Typen ist die Wahrnehmungsfähigkeit, die Erinnerung, die Fähigkeit zur Aussage und die Art derselben eine verschiedene, jede dieser Gruppen und Typen verlangt äusserlich wie innerlich eine andere Behandlung!

Fürwahr keine leichte Aufgabe!

Welche Fehlerquelle liegt allein in der Gefahr, dass der Zeuge vom Richter missverstanden und von Frage zu Frage zu etwas ganz anderem als er sagen wollte, hingedrängt wird!

Das Gesetz (St. P. O. § 68, Z. P. O. § 396) gibt uns zur Lösung der Aufgabe nur die Sätze an die Hand:

> „Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstand der Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. Zur Aufklärung oder Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen."

Das Gesetz, welches hiernach die sogen. primäre oder spontane Aussage an die erste Stelle rückt, sanktioniert damit gleichsam ausdrücklich die Superiorität dieser Aussageform gegenüber der sekundären Aussage. Die experimentelle Forschung bestätigt die höhere Fehlerzahl in der letzteren gegenüber den ohne Frage gemachten Angaben, — ein Resultat, das sich auch aus inneren Gründen als notwendig ergibt. Denn einmal steigt mit dem grösseren Umfang der Aussage auch die Fehlermenge und sodann kommt folgendes in Betracht:

Wie wir gesagt haben, enthalten die Erinnerungen nur ein Gesamtbild des wahrgenommenen Gegenstandes oder Ereignisses; was der Erinnerung als nebensächlich erscheint, wird durch die Phantasie ergänzt. Geht der Richter also auf dies Gebiet der für den Zeugen nebensächlichen Punkte einer Wahr-

nehmung über — und dies wird er in der Regel mit der auf Ergänzung der spontanen Aussage gerichteten Frage tun —, so kann es leicht geschehen, dass dem Zeugen die durch die Frage erweckte Vorstellung als Erinnerungsbild erscheint und es wird so eine Erinnerungstäuschung oder Erinnerungsfälschung entstehen. Aber auch die zur Kontrolle gestellte Frage, (z. B. war das Kleid wirklich rot und nicht violett?), kann zu demselben Ergebnis führen, ja es wird hier unter Umständen zuerst ein Zweifel entstehen und in der Folge vielleicht sogar die in völlig gutem Glauben erfolgende Ersetzung der richtigen Aussage durch eine objektiv unrichtige eintreten.

Mit vollem Recht hat von Schrenck-Notzing[1]) auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche bei Entscheidung der Frage nach dem ursprünglichen Erinnerungsbild entstehen, wenn ein Zeuge zuerst eine ihm bis dahin unbekannte Person, nachher eine öffentlich ausgestellte Photographie und schliesslich den verhafteten Verdächtigen gesehen hat.

Es darf daher der Richter die Suggestionsmöglichkeit bei jeder einzelnen Frage nie aus dem Auge lassen; er wird die einzelne Person in der Richtung ihrer Suggestibilität genau ins Auge zu fassen und womöglich durch geeignete Fragen in dieser Richtung zu prüfen haben.

All dies ist um so wichtiger, als die primäre Aussage des Gesetzes für unzählige Fälle auf dem Papier steht. Der Richter, der sich bei unserem Durchschnittsmaterial an Zeugen auf eine zusammenhängende Darstellung verlassen wollte, würde allerdings meistens nicht weit kommen. Aber andererseits ist eine Vernehmungsweise, wobei man nichts als Fragen und Vorhalte hört und der Zeuge nicht zum Wort kommt, denkbar weit entfernt von dem Ideal, welches auch dem Gesetze vorschwebt.

Wir sind hier auf dem Gebiet der Vernehmungstechnik angelangt, worüber sich in Hans Gross' Kriminalpsychologie sehr beherzigenswerte Ausführungen finden. Erstes und unerlässliches Erfordernis ist die Geduld, welche nie gross genug sein kann, und welche es allein ermöglicht, auf

---

[1]) Suggestion und Erinnerungsfälschung im Berchtold-Prozess Leipzig 1897. — Es ist hier namentlich auch auf die Massensuggestion durch die Presse hingewiesen.

das Niveau des Zeugen herabzusteigen, sich durch vorsichtiges Tasten über den Grad seiner Intelligenz, seiner Bildung, seiner Kenntnisse zu orientieren und so das, was er sagen kann, aus ihm herauszuholen. Nötig ist es auch, das subjektive Interesse des Zeugen zu erwecken, denn nur, wo das gelingt, wird die geistige Kapazität des Zeugen, wie es erforderlich ist, auf ihren Höhepunkt gebracht werden. Zu warnen ist davor, unmögliche Zumutungen an die Zeugen zu stellen, es ist im Gegenteil angezeigt, hinsichtlich der Sicherheit ihrer Wahrnehmung, ihrer Erinnerungstreue und ihrer Geschicklichkeit in der Wiedergabe möglichst wenig vorauszusetzen, und sie, vom Einfachen und Feststehenden ausgehend, weiter zu geleiten, niemals aber eine Erinnerung zu verlangen, die sie nach Lage der Sache ganz unmöglich haben können. Gerade in letzterer Beziehung findet sich unzählige Male der Fehlschluss, es müsse deshalb, weil dem Richter für den Aufbau des Tatbestands eine Tatsache wichtig sei, dieselbe nun auch von dem Zeugen mit besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen worden sein. Es bedarf keiner Ausführung darüber, wie gänzlich verfehlt in einer sehr grossen Anzahl von Fällen eine solche Annahme sein wird!

Wo aber auch bei der korrektesten Methode und bei der objektivsten Beurteilung des Stoffs durch den Richter das Herausholen aufhört und das Hineininquirieren anfängt, das wird sich wohl leicht auf eine theoretische Formel bringen lassen: in der Praxis ist die Vermeidung des Fehlers einfach unmöglich. Gerade deshalb muss aber die Aufmerksamkeit stets auf diese Fehlerquelle gerichtet sein. Das Gesetz steht auf dem Standpunkt, dass gefragt werden muss. Es setzt voraus, dass auf diese Weise der Erforschung der Wahrheit gedient wird und ein Verzicht des Gesetzes auf dieses Hilfsmittel wäre völlig ausgeschlossen. Dass der beabsichtigte Zweck der Wahrheitserforschung durch die gesetzliche Bestimmung verfehlt wird, das ist durch die etwa mit unterlaufenden Fehler nicht erwiesen.

Übrigens wird man gut tun, die tatsächliche Bedeutung dieser Fehler nicht zu überschätzen. Gerade in Sachen des Beweises finden sich fast in jedem Kollegium Mitglieder von

äusserst subtiler Veranlagung. Und wie schwer es ist, im Geschworenengericht einen Beweis zu Ungunsten des Angeklagten zu führen, dürfte allgemein bekannt sein. Kann nicht eine in sich übereinstimmende Gruppe von Beweisen herbeigeschafft, kann nicht ein durch das gewichtigste Beweismaterial unterstütztes Gesamtbild hergestellt werden, so wird auch eine Verurteilung nicht herbeizuführen sein.

Die Superiorität, welche, wie ich gesagt habe, nach dem Gesetz der primären, im Verhältnis zur sekundären Aussage zukommt, macht es in hohem Maße bedauerlich, dass praktisch die primäre Aussage so völlig in den Hintergrund tritt. [1]) Praktisch haben wir eigentlich eine primäre Aussage überhaupt nicht: denn schon die erste Aussage, welche ja leider gewöhnlich vor einem Polizeibeamten oder Gendarmen geschieht, trennt die spontan gemachten Angaben nicht von den abgefragten. Bis zur Hauptverhandlung haben wir dann noch eine, vielleicht auch mehrere gerichtliche Zwischenvernehmungen. Letztere dienen ja glücklicherweise bei den enormen Zwisschenräumen, welche nicht selten in Schwurgerichtsfällen, aber auch in einer überaus bedeutenden Zahl von Strafkammerfällen, zwischen der Tat und deren Aburteilung liegen, wieder dazu, den Gedächtnisstoff bei dem Zeugen warm zu halten, und ermöglichen mit Hilfe der so oft abgefragten Protokolle wenigstens festzustellen, was der Zeuge bei früheren sekundären Vernehmungen gewusst hat. Allein es sollte bei einer Strafprozessreform nicht versäumt werden, auf Mittel und Wege zu denken, welche die erste Vernehmung durch einen Richter und in dieser die Trennung der spontan gemachten Angaben von den sekundären ermöglichen würden. Ob in letzter Beziehung die von verschiedenen Seiten, auch von dem Herrn Vorredner befürwortete stenographische Aufnahme nicht das Material zu sehr ins Breite anschwellen lassen würde, wäre übrigens sehr zu erwägen.

Dass die erste Vernehmung, wofür nach obigen Ausführungen unbedingt die Beeidigung, bezw. die feier-

---

[1]) Vgl. hierzu Schneickert, in den „Beiträgen", 1. Folge, Heft 4, S. 1 ff.

liche Wahrheitsversicherung[1]), die Regel zu bilden hätte, in möglichster Zeitnähe hinter der Wahrnehmung liegen müsste, ist eine weitere Lehre, welche uns die exakte Forschung in gebieterischer Weise nahelegt, indem sie beweist, in welch hohem Maße durch den Zeitablauf die Zuverlässigkeit der Erinnerungsaussagen abnimmt. Auch setzt, wie Stern nachgewiesen hat, das frische Erinnerungsbild den Suggestivfragen einen grösseren Widerstand entgegen als das verblasste.

Was nun den Zeugen im höchsten Grad zur Anspannung seiner geistigen Tätigkeit im Gebiet der Erinnerung anspornen muss, das ist das hohe Verantwortlichkeitsgefühl, das die staatliche Ordnung von jedem in Rechtssachen Aussagenden verlangt und das sie durch die Nötigung, das abzulegende Zeugnis durch eine Anrufung Gottes zu bekräftigen, in denkbar wirksamster Weise steigert. Allein wenn das Reichsgericht einmal[2]) den denkwürdigen Satz ausgesprochen hat:

„Durch blosse Willensanstrengung kann das Gedächtnis nicht dazu gebracht werden, richtig zu funktionieren“,

so gilt dies auch von der durch den Eid bekräftigten Aussage. Auch der Eid kann das Unmögliche nicht möglich machen, und der Richter wird wohl daran tun, dies nicht aus dem Auge zu lassen. Ob übrigens das Pressionsmittel der religiösen Gewissensbelastung zu Zwecken der staatlichen Rechtspflege nicht durch eine feierliche Wahrheitsversicherung mit eventuellen Straffolgen ersetzt werden sollte, das ist eine Frage, der ganz gewiss mit der Zeit von immer weiteren Kreisen diejenige Sympathie entgegengebracht werden wird, die sie nach meiner Anschauung voll verdient.[3]) Der etwa entstehende Ausfall wird leichter verschmerzt werden können, wenn die Strafprozessreform die längst so schmerzlich empfundene Lücke der Straflosigkeit der nichteidlichen Lüge vor Gericht durch eine Strafnorm auszufüllen in der Lage wäre.

---

[1]) S. unten.

[2]) Entsch. in Strafsachen. Bd. 22, S. 298.

[3]) Es kann auf die überzeugenden Ausführungen von Kade, der Eid und das Recht auf Wahrheit, Berlin, Heymann, 1895, verwiesen werden; s. auch Kahl, in der „Deutschen Juristenzeitung“, 1903, S. 339; Kade das. 1902, S. 195.

Neben dem durch den Eid gesteigerten Verantwortlichkeitsgefühl wirkt auf das Zeugnis belebend ein die durch die Hauptverhandlung gesteigerte Phantasie des Zeugen. Durch die Anwesenheit des Angeklagten und der sonst beteiligten Personen, durch die Besichtigung der Augenscheinsobjekte wird der Zeuge geistig in das Milieu, in welchem sich die Straftat vollzog, zurückversetzt und es wird hierdurch sein Gedächtnis in wirksamer Weise angeregt. Vor Suggestion soll ihn die Vorschrift, dass er der Vernehmung des Angeklagten und der vor ihm abzuhörenden Zeugen nicht anwohnen darf, vor Einschüchterung durch den Angeklagten soll ihn die Bestimmung schützen, dass wenn dies notwendig erscheint, der Angeklagte während der Vernehmung aus dem Sitzungssaal entfernt werden kann (St. P. O. §§ 58 Abs. 1, 246; Z. P. O. § 394). Als störende Momente kommen dagegen in Betracht, auf der einen Seite die leicht sich einstellende Befangenheit und Verwirrtheit, auf der andern Seite Eitelkeit und Wichtigtuerei. Sehr häufig ist ja, namentlich wenn die Verhandlung öffentlich ist, die Erscheinung, dass Zeugen durch die Wichtigkeit des Augenblicks und des Gegenstands, durch das Bewusstsein der ihnen obliegenden Verantwortlichkeit, durch die ungewohnte äussere Umgebung und das Gefühl des Exponiertseins, endlich auch oft durch ihre eigene Unbeholfenheit im Sprechen und in der Wiedergabe ihres Erinnerungsschatzes in einen Zustand der Verlegenheit und Verwirrung geraten, welcher auf ihre Fähigkeit, die Erinnerung richtig wieder herzustellen und sie mitzuteilen, von der schädlichsten Wirkung ist. Da heisst es, mit Ruhe und Besonnenheit den Zeugen allmählich in den richtigen Gang zu setzen. Dass solche Zeugen der Suggestion durch Fragestellung überaus leicht zugänglich sein werden, darf nicht aus dem Auge gelassen und das überhaupt nicht unbedenkliche, m. A. n. am besten ganz zu beseitigende[1]) Kreuzverhör (St. P. O. §§ 238, 240, Z. P. O. § 397) muss in solchen Fällen genau überwacht werden. Andrerseits fühlen sich nur zu leicht die Leute als im Mittelpunkt des Interesses stehend, sie glauben sich blossgestellt, wenn sie nicht alle Fragen be-

[1]) so auch Schneickert a. a. O. S. 25, S. 43, Ziff. V.

antworten, haben wohl auch in Strafsachen das Bedürfnis, der vergeltenden Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen, wenn nicht persönliche Interessen sie auf die Seite des Angeklagten hinziehen. Bei diesem Punkt hört aber auch die Möglichkeit experimenteller Forschung auf, hier bleibt bei der Wahrscheinlichkeitsrechnung, welche das Gesetz von ihm verlangt, der Richter für alle Zeit auf einen höchst unsichern Faktor, auf seine eigene, jenseits jeder Theorie stehende Menschenkenntniss, angewiesen.

Obwohl ich Ihre Geduld schon zu lange in Anspruch genommen habe, ist dasjenige, was über mein Thema zu sagen wäre, noch lange nicht erschöpft. Zunächst wäre es interessant zu erörtern, ob unsere Vorfahren, sofern sie in ihren gesetztlichen Beweisregeln für den Zeugenbeweis ein gewisses Minimum, nämlich für die Regel das Erfordernis zweier Zeugen aufstellten, nicht doch richtiger gehandelt haben, als wir Enkel es gewöhnlich anzuerkennen geneigt sind. Noch vieles wäre sodann zu erwähnen über die Aussage von Kindern, über das Verhältnis der Zuverlässigkeit der Aussage der Frau zu derjenigen des Mannes, über die Zuverlässigkeit von Schätzungen, über die Erziehung der Menschen zur richtigen Wahrnehmung und richtigen Aussage, über die Notwendigkeit der psychologischen Vorbildung der Richter, über Reformatorisches im Gebiet des Prozesses.[1]) Auch wäre manches zu sagen über die Frage, ob und welche Fehler bei den Experimenten vorkommen können und ohne Zweifel vorgekommen sind — gerade der erste Stern'sche Versuch ist sowohl von Hans Gross als von Wreschner sehr kritisch beurteilt worden. Man wird wohl auch die Frage aufwerfen dürfen, ob denn diese Versuche mit ihrer Scheinwirklichkeit überhaupt einen Rückschluss auf die richterliche Urteilsfindung zulassen, was von Berufsjuristen schon verneint worden ist. Allein wenn Wreschner uns sagt, dass das aufsehenerregende Ergebnis der Stern'schen Versuche für den psychologisch gebildeten Fachmann überhaupt kein Novum war, so genügt schon dies vollständig, um auch für die Rechtsprechung die Notwendig-

[1]) Zu allen diesen Fragen findet sich Material in den oben S. 55 in der Note erwähnten „Beiträgen.“

keit zu begründen, sich mit den Ergebnissen der Aussageforschung zu befassen und mitzutun bei der Arbeit, Erfahrungen auf diesem Gebiet zu sammeln und die gewonnenen Erfahrungen zu sichten. Darauf, ob die seither berechneten Prozentsätze der fehlerhaften Aussage richtig sind, kommt es zunächst nicht an. Darum, dass 11% derjenigen beeideten Aussagen, auf welchen gerichtliche Entscheidungen beruhen, unrichtig sind, wird es sich gewiss nicht handeln können. Vor Gericht spielt doch die Trennung in wesentliche und unwesentliche Tatsachen eine ganz andere Rolle, als z. B. bei der Betrachtung eines Bildes, und die Prüfung, ob eine Aussage durch eine andere oder durch begleitende Umstände unterstützt wird, ist in ganz anderer Weise möglich als im Experiment. Bei einem Versuch hat sich übrigens durch Vorlage der teilweise fehlerhaften Berichte an einen Schiedsrichter positiv ergeben, dass dieser eine — von Nebensächlichem abgesehen — zutreffende Beurteilung zu geben imstande war[1]), und mit dieser erfreulichen Note lassen Sie mich schliessen.

Ich für meine Person hege die feste Überzeugung, dass die weitere Erforschung der Probleme, welche die Psychologie der Aussage in sich schliesst, von grossem Nutzen und mit der Zeit auch von praktischer Bedeutung für die Rechtspflege sein wird. Ist einmal alles, was die Zeugen sagen, nach den Regeln der Psychologie sorgfältig geprüft und zurechtgelegt, so werden — wie Hans Gross[2]) treffend sagt — die Zeugenaussagen nicht nur nicht entwertet, sondern in ihrer Bedeutung, Sicherheit und Verwendbarkeit um das Vielfache erhöht sein. Und so begrüssen wir dankbar die Aussicht, es werde die Wissenschaft in eine Abteilung unseres Arbeitsfeldes, worin bisher Dunkel herrschte, Licht und positive Erkenntnis bringen.

[1]) Beiträge, 1. Folge, 4. Heft, S. 56—59.

[2]) (Goltdammer's) Archiv für Strafrecht und Strafprozess. 49. Jahrgang, S. 187.

Die Berechtigung der Vernichtung des kindlichen Lebens mit Rücksicht auf Geisteskrankheit der Mutter.

Von

Dr. Reinhold Krauss-Kennenburg.

Die innigen Wechselbeziehungen zwischen Zentralnervensystem und Sexualsystem bei der Frau auch im Verlauf des physiologischen Geschehens sind allgemein bekannt. Häufig genug kann der Praktiker die Erfahrung machen, wie sehr bei Erkrankung eines dieser Systeme auch das andere in Mitleidenschaft gezogen wird. Im Bedürfnis nach Abhilfe ist die Messerfreudigkeit mancher Operateure besonders auf amerikanischem Boden soweit gegangen, sogar ganz gesunde weibliche Fortpflanzungsorgane auszuschalten, wie sie glaubten, zu Gunsten des erkrankten Gehirns. Ihre Erfolge ermutigen uns nicht, ihnen auf diesen Bahnen zu folgen. Immerhin bringt aber jede Schwangerschaft im Organismus der Frau eine derartige Umwälzung hervor, dass wir uns nicht wundern können, wenn das Zentralnervensystem von dieser mitbetroffen wird, dass vollends ein Gehirn, dessen Rüstigkeit und Widerstandsfähigkeit nicht unversehrt ist, den Ansprüchen nicht mehr zu genügen vermag, die in dieser an dasselbe gestellt werden, dass eine schlummernde geistige Krankheit zu Tage tritt, eine bestehende sich verschlimmert. So kommt es, dass wir uns vor die Frage gestellt sehen können, ob es nicht geboten sei, im Interesse der Mutter die Schwangerschaft zu einer Zeit zu unterbrechen, in der das Kind noch nicht lebensfähig ist, vor der 28. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt einzuleiten.

Diese ärztliche Maßnahme wird jedoch verboten durch die §§ 218 und 220 des Strafgesetzbuches mit folgendem Wortlaut:

§ 218. „Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt, oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

Dieselben Strafvorschriften finden auch Anwendung auf denjenigen, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung und Tötung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§ 220. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen und Willen vorsätzlich abtreibt, oder tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.“

Der Inhalt dieser Paragraphen verbietet an und für sich den Eingriff, den ich eben erwähnt habe, ganz allgemein und ohne alle Einschränkung. Es hat sich jedoch im Laufe der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts gegen religiöse, moralische und strafrechtliche Bedenken, wesentlich unterstützt durch die glänzende Technik neuzeitlicher Geburtshilfe, die Ansicht durchgerungen, dass der Arzt berechtigt sei, das keimende Leben eines Kindes zu opfern, wenn bei bestehender Krankheit der Mutter das Leben dieser auf andere Weise nicht zu retten ist.

Die Rechtssprechung der neueren Zeit ist diesem Standpunkt beigetreten. Der Herr Korreferent wird Ihnen des näheren ausführen, in welcher Weise ihr dies möglich ist. Ich selbst möchte mich fürs erste darauf beschränken, die Frage zu beantworten: „gibt es Formen von Geisteskrankheiten, die durch Schwangerschaft bedingt, für die Mutter einen so verhängnisvollen Verlauf nehmen, dass wir zu ihrer Rettung gezwungen sind, die Schwangerschaft zu unterbrechen?“

Die Krankheiten, die ich zuerst nennen möchte, bewegen sich auf dem Grenzgebiete zwischen Geistes- und Nervenkrankheiten. Als erste das unstillbare Erbrechen der Schwangeren. Diese eigentümliche Neurose, die in der Schwangerschaft, sei

es auf mechanische Weise, sei es durch Stoffwechselvorgänge, ausgelöst wird, bringt die Kranken dadurch an den Rand des Verderbens, dass der Magen nichts mehr aufnimmt und so schwerste Ernährungsstörungen eintreten. Wir werden in solchen Fällen alle Mittel neuzeitlicher Ernährungsheilkunst anwenden, die Kranken gegebenenfalls aus ihren Verhältnissen entfernen, das krankgewordene Vorstellungsleben in richtige Bahnen zu lenken versuchen, aber in schwersten Fällen wird, mit Olshausen zu reden „die Einleitung des künstlichen Abortes nicht zu umgehen sein, wenn man die Frau nicht sterben lassen will“; er fährt fort: „man hat sich jedenfalls davor zu hüten, den Abort nicht erst an der Sterbenden einzuleiten“.

Auch die eigentliche Hysterie, wie Prof. Valenta[1]) einen Fall beschrieben hat, kann uns zwingen, aus psychopathologischen Gründen einen Abort einzuleiten. Eine hereditär belastete junge Frau wurde, schwanger geworden, schwer nervös, hatte heftige Herzkrämpfe, Schlingbeschwerden, Atemnot, Todesangst, ohne zu wissen wovor, schliesslich trat häufig Bewusstlosigkeit mit darauffolgenden Kopfschmerzen, Mattigkeit, grosse Schwäche, Ekel vor allem, insbesondere vor dem Manne, auf. Als ihr vollends die Tatsache, dass sie schwanger sei, bewusst wurde, stellten sich sehr gehäufte hysterische Krämpfe schwerster Art ein, die mit Bewusstlosigkeit und Delirien endigten. Dabei magerte die Kranke sichtlich mehr und ab, wurde immer mehr launenhaft, mürrisch und verstimmt, und verlangte dringend die Einleitung des Abortes. Diese wurde nach einer Beratung mit dem bekannten Irrenarzt Freiherrn von Krafft-Ebing abgelehnt. Als jedoch alle Heilmaßnahmen fehlschlugen, die geschilderten Krankheitserscheinungen sich in das Leben bedrohender Weise steigerten, insbesondere die Kräfte der Kranken, trotz leidlicher Nahrungsaufnahme überstürzt abnahmen, entschlossen sich nach weiteren vier Wochen die genannten Herren zur Einleitung der Fehlgeburt: „Da die Kranke“, wie es in der angeführten Arbeit heisst, „physisch und moralisch nicht im Stande sein würde

[1]) Archiv für Gynäkologie, 95 Bd.

die Schwangerschaft durchzumachen, da sie Selbstmordgedanken hege und da ohnedies ob dieser Krampfanfälle ein Abortus drohe und kaum zu vermeiden sein dürfte, so meinten sie, sei ihr der zur fixen Idee gewordene Wunsch nach alsbaldiger Durchführung des Abortes zu erfüllen.“ Die Kranke war von dem Augenblick an gesund, als sie die Wirkung des erfolgten Eingriffes spürte und blieb es auch; ihr Charakter wurde freilich pathetisch und sie liess sich wegen unwiderstehlicher Abneigung von ihrem Manne scheiden, den sie aus Neigung geheiratet hatte.

Ich glaubte Ihnen diesen Fall etwas ausführlicher darstellen zu müssen. Es kann mir gewiss nichts ferner liegen, als eine Hysterika, die die psychischen und körperlichen Unbequemlichkeiten einer Schwangerschaft nicht durchmachen mag, durch die Aussicht auf die Einleitung einer Fehlgeburt, in ihrer krankhaften Willensschwäche zu stützen, ich bin im Gegenteil der Meinung, dass wir kein psychisches und körperliches Heilmittel unversucht lassen dürfen, um einen derartigen Ausgang zu vermeiden. Aber wir sehen, dass es selbst der Verbindung von zwei so hervorragenden Ärzten, wie Valenta und v. Krafft-Ebing nicht gelungen ist, ein durch die Schwangerschaft krankhaft verändertes Vorstellungsleben in einer Weise zu beeinflussen, dass der natürliche Gang der Schwangerschaft möglich gewesen wäre. Wir können in erfreulicher Weise sehr seltenen Fällen von Hysterie, wenn alle anderen Mittel fehlgeschlagen haben, in die Zwangslage versetzt werden, das lebende Kind zu opfern, um die Mutter am Leben zu erhalten.

Eine weitere Indikation für die Einleitung der Fehlgeburt kann die Epilepsie bilden.

Wenn ich hier den Angaben in der Arbeit von Nerlinger[1]) folgen darf, so finden wir bei einem Teil der dort beschriebenen Kranken, etwa 21%, ein Aussetzen der Anfälle in der Schwangerschaft, in etwa 24% war die Zahl der Anfälle

[1]) Nerlinger: „Über Epilepsie und das Fortpflanzungsgeschäft des Weibes in ihren gegenseitigen Beziehungen. Heidelberg, Winter 1889. Bellinger: Epilepsie bei Kreisenden und Wöchnerinnen. Marburg 1887.

schwankend, in 1% die Zahl der Anfälle gleich gross im Verhältnis zu der nicht schwangeren Zeit, bei 36% traten sie in der Schwangerschaft häufiger und schwerer auf, oder beides zugleich. Die Häufigkeit und Schwere der Anfälle kann, wie auch Bellinger beschreibt, zu eigentlicher Geisteskrankheit, beziehungsweise zu rascher Verblödung führen. In Fällen nun, bei denen diese Neigung zu befürchten steht, bereits bei Erstgebärenden, insbesondere aber bei Mehrgebärenden, bei denen der im Einzelfall charakteristische Verlauf früherer Schwangerschaften, eine weitere schwere psychische Schädigung der Mutter bereits vorhandener Kinder mit ziemlicher Sicherheit annehmen lässt, werden wir nicht umhin können, das erst werdende Leben zu opfern, um den geistigen Bestand der Mutter zu retten, den bereits vorhandenen Kindern ihre Fürsorgerin zu erhalten.

Die Chorea gravidarum, der Veitstanz der Schwangeren, tritt bei solchen Frauen, die früher einmal an Veitstanz gelitten haben, aber auch ohne diese Vorvergangenheit in der überwiegenden Mehrzahl bei Erstgeschwängerten auf. Die Haupterscheinungen der Krankheit bestehen in Muskelunruhe und Störungen des Gleichgewichtes der Bewegungen. Diese Erscheinungen können sich soweit steigern, dass die Kranken bei beabsichtigten Bewegungen oder sonst bei ganz geringfügigen Anlässen von morgens bis abends hin- und hergeschleudert werden, so dass sie oft mit Gewalt bis zum Eintritt des Schlafes festgehalten werden müssen. Ich will sie nicht weiter mit der Aufzählung all der vorkommenden sonstigen Erscheinungen von seiten des Nervensystems aufhalten. Besonders bei gleichzeitigem Vorhandensein von sonstigen bestehenden oder erworbenen körperlichen Krankheiten nimmt die Chorea einen so verhängnisvollen Verlauf, dass wir eine Sterblichkeitshöhe von 23,6% der Mütter zu beklagen haben, während die Zahl der totgeborenen oder mit der Mutter gestorbenen Früchte gar die Höhe von 40,7% erreicht. Da die Erfahrung gelehrt hat, dass die Erkrankung so gut wie immer ihr Ende findet mit Ausstossung der Frucht, so ist in Anbetracht der hohen Gefahren für Mutter und Kind die Mehrzahl der Forscher der Meinung geworden, dass es angezeigt sei,

die Schwangerschaft zu unterbrechen, wenn die Krankheit trotz angewandter Mittel stärkere Grade erreicht, insbesondere wenn sie vergesellschaftet ist mit weiteren krankhaften Zuständen schwererer Form. Zu den schwersten dieser Art gehört der Ausbruch einer eigentlichen Geisteskrankheit, einer melancholischen Depression, manischer Zustände, Delirien mit lebhaften Sinnestäuschungen.

Da in solchen Fällen die Aussichten, Mutter sowohl wie Kind ohne den Eingriff durchzubringen, auf ein Mindestmaß herabgedrückt sind, sehen wir uns genötigt, ihn vorzunehmen, so lange wir hoffen können, wenigstens das Leben der Mutter noch zu retten.

Die seither angeführten Krankheiten sind, wenn man so will, Nervenkrankheiten, welche die Schwere des Verlaufes durch Schwangerschaft bedingt, in das Lager der Geisteskrankheiten übergeführt hat. Für Geisteskrankheiten im eigentlichen Sinne ist das Recht zu dem in Rede stehenden Eingriffe nach den bisherigen Veröffentlichungen bislang nur für die Melancholie in Anspruch genommen worden und zwar von Jolly auf der Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte in Hamburg 1901.[1]) Jolly hatte solche Fälle von Melancholie im Auge, wie ich einem Berichte des Zentralblattes für Nervenheilkunde und Psychiatrie entnehme, die sich bei neuropathischen Frauen in den ersten Monaten einer Schwangerschaft entwickeln, die in der Mehrzahl der Fälle günstig verlaufen, manchmal aber in delirante Erregung, selbst in delirium acutum übergehen können; er fügte hinzu, dass sich andererseits auch katatone Symptome hinzugesellen können. Als pathogenetisches Symptom von grosser Wichtigkeit führt er die Angst vor dem Verlauf der Schwangerschaft an. Er konnte berichten, dass in allen seinen Fällen Heilung eingetreten sei. Jolly sah einen Vorteil der Einleitung des Arbortes auch darin, dass die durch Selbstmordgefahr notwendig gemachte, aber häufig schwer durchzuführende Unterbringung in eine Anstalt überflüssig gemacht wird, zumal die Anstaltsbehandlung die Möglichkeit des Selbstmordes auch nicht völlig ausschliesse und es immerhin möglich wäre, dass ohne Einleitung des Abortes die

[1]) 1901. S. 685.

Psychose sich weiter entwickelte zu einem Delirium acutum oder einer Demenz. Ganz neuerdings ist auch der Professor der Psychiatrie Pick in Prag für die Indikation Jollys eingetreten. Der Erfolg in seinen Fällen scheint diesem ja auch Recht gegeben zu haben. Ich kann über eine Erfahrung, wie er, nicht verfügen, aber ich möchte doch betonen, eine gemütliche Verstimmung, auch bis an Lebensüberdruss reichend, für die Zeit der ersten Monate der Schwangerschaft liegt in den Grenzen des physiologischen Erlebens auch bei Frauen mit sonst ganz unversehrtem Gehirn, zumal wenn die Schwangerschaften rasch hintereinander gefolgt sind. Wir werden also in der Stellung gerade dieser Indikation besonders vorsichtig sein müssen und sie auch in diesem Falle erst als erbracht ansehen können, wenn wir alle anderen Heilmethoden vorher versucht haben. Zu den Heilmethoden dieses besonderen Falles gehört aber nun eben einmal, zumal bei selbstgefährlichen Kranken, die Irrenanstalt, die in neuzeitlichem Sinne eingerichtet, denn doch tatsächlich die Möglichkeit bieten dürfte, die Selbstmordgefahr auf das menschenmöglich niedrige Maß herabzudrücken. Ich meine dieses Mittel müsste unter allen Umständen benutzt werden, ehe wir uns zu einem so schwerwiegenden Eingriff verständen. Erst wenn die Beobachtung in der Anstalt unsere Diagnose der Krankheit gefestigt und gesichert und der Verlauf derselben weiterhin ergeben hat, dass eine andere Rettung für die Mutter nicht übrig bleibt, möchte ich mich berechtigt fühlen, eine Fehlgeburt einzuleiten.

Dies sind im Ganzen die einzigen Indikationen, die ich für die Berechtigung zur Einleitung einer Fehlgeburt bei Geisteskrankheit der Mutter aufstellen und vertreten möchte. Bei der ganzen grossen Gruppe der im zeugungsfähigen Alter sich abspielenden Verblödungsprozesse, wird es ja wohl häufig genug der Fall sein, dass sich der psychische Zustand einer Frau, die in einem mehr oder weniger tief gehenden Nachlass ihrer Krankheit schwanger geworden ist, wesentlich verschlimmert, es wird auch ab und zu vorkommen, dass bei einem nicht rüstigen Gehirn die Schwangerschaft den letzten Anstoss zum Ausbruch einer solchen Krankheit gibt, aber wir

können wohl kaum annehmen, dass in diesen Fällen der pathologisch anatomische Vorgang, der im Gehirn abläuft, durch die Unterbrechung der Schwangerschaft irgendwie wesentlich beeinflusst wird. Die Geisteskrankheit ist in vielen solcher Fälle gewiss eine schwere Komplikation der Schwangerschaft, aber eine Gefahr für das Leben der Mutter liegt nur in den jedenfalls ausserordentlich seltenen Fällen vor, wo sich krankhafte Triebhandlungen derselben gegen das werdende Kind richten. Nur in diesen wenigsten Fällen werden wir ein Recht haben, die Schwangerschaft zu unterbrechen.

Der Widerstreit der verschiedensten Interessen, in den wir verwickelt werden, wenn die in Behandlung stehende Frage an uns herantritt, legt uns in jedem einzelnen Falle die Pflicht ganz besonderer Sorgfalt und Individualisierung auf, wir können deshalb nur dem Rate folgen, dem wir stets bei diesem Thema begegnen, zu dieser ultima ratio nur zu schreiten, nach Beratung und Übereinstimmung mit einer Mehrzahl von Ärzten. Nicht zu versäumen wird fernerhin sein, dass wir uns der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Mutter sowohl wie des Kindes versichern, geschieht doch der ärztliche Eingriff gegen ein Lebewesen, das keinen Willen hat und auch die Mutter befindet sich zur Zeit, in der der Eingriff an ihr vorgenommen werden soll, in einem Zustand, der ihre freie Willensbestimmung ausschliesst.

Wir haben seither die Berechtigung zur Vernichtung des kindlichen Lebens bei Geisteskrankheit der Mutter lediglich behandelt mit Rücksicht auf die Mutter. Nicht so selten wird aber auch die Frage laut, ob es nicht berechtigt sei, den Keim eines Lebens zu ersticken, der zugleich der Keim sein soll all des Unglückes, das durch die hereditäre Belastung mit Geisteskrankheit über den Träger derselben und seine ganze Familie hereinzubrechen vermag, eines Unglückes, das, kurz gesagt, im weitesten Sinne die ganze Rasse, das ganze Volk in Mitleidenschaft zieht. Ich will hier nicht das ganze Thema der Degeneration durch Geisteskrankheit aufrollen, aber ich glaube doch, ehe wir eine derartig radikale Prophylaxe gegen den erst werdenden Träger einer zukünftigen Krankheit betreiben können, werden wir uns erst mit einiger Sicherheit

darüber klar sein müssen, was wir von ihm zu erwarten haben, wenn er am Leben bleibt. Ginge es allgemein nach dem bekannten Beispiel von Morel, bei dem von einem ursprünglich sehr begabten hypochondrischen, später geisteskrank gewordenen Vater und einer nervösen Mutter eine zweite Generation von 10 Kindern stammt, von denen 3 in frühem Alter starben, 3 schwer nervös sind und vier geisteskrank werden, eine dritte Generation zum Teil bereits schon fehlt, von den 17 vorhandenen Nachkommen nur 2 intelligent und normal sind, zwei exzentrisch und wunderlich, 5 in frühem Kindesalter sterben und der Rest teils angeboren geisteskrank ist, teils in schwerer Geisteskrankheit endet, eine vierte Generation aber durchaus ausblieb, so wäre die Lage verhältnismäßig einfach. Wir hätten nur zu entscheiden, wollen wir die sich vollziehende Ausmerzung der Natur selbst überlassen, oder sollen wir dem Schaden vorbeugen, der während dieses Prozesses unsern Volkskörper hilft? Gewiss kommen derartige Beispiele vor, insbesondere für Trinkerfamilien sind sie zahlreich beschrieben, sie sind der Schrecken jedes, der sie kennt, aber Regel sind sie keinesfalls. Wir finden diesen Vorgang nicht einmal in der überwiegenden Zahl von solchen, die das verderbendrohende Erbe von beider Eltern Seite anzutreten haben. Bekanntlich schwächt sich das verhängnisvolle Agens bei Zufuhr frischen Blutes ab und kann sich ganz verlieren, es überspringt auch häufig eine Generation, um sich erst bei einer nächsten geltend zu machen. Die Verhältniszahlen der erblich Belasteten schwanken so in früheren Statistiken zwischen 4 und 90%. Diese Zahlen zeigen die unverhältnismäßigen grossen Unterschiede wegen der ganz verschieden weit angenommenen Fassung des Begriffes der Heredität und ausserdem haftet ihnen noch der grosse Mangel an, dass sie nur die krank gewordene Descendenz berücksichtigen, die gesund gebliebenen Mitglieder derselben aber ganz ausser Acht lassen. In den Arbeiten nun der neueren Jahre, die kurzgesagt die ganze Ahnentafel berücksichtigen, z. B. die von Strohmaier[1]) von Jenny Kohler[2]) finden wir das auffallend

[1]) Münchener medizin. Wochenschrift 1901.

[2]) Archiv für Psychiatrie 1895.

Ergebnis, dass gesunde und kranke Deszendenten Verhältniszahlen in gleicher oder annähernd gleicher Grösse haben, eine Beobachtung, die der Engländer Pearson bei der Vererbung messbarer körperlicher Verhältnisse ebenfalls gemacht hat. Solange wir über die Gesetze der Vererbung einer bestimmten Eigenschaft, das warum, wie, inwiefern im Einzelfalle, wir müssen das ruhig zugeben, nichts, aber auch garnichts wissen, wird wohl Niemand den Mut finden, ein keimendes Leben zu vernichten, das so gut wie gleiche Aussicht hat, ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft zu werden, wie allerdings mit allen Begleiterscheinungen der Geisteskrankheit ihr zur Last zu fallen. Wollen wir, sowie die Dinge unserer heutigen Erkenntnis über die Vererbung von Geisteskrankheit stehen, etwas tun, um der zunehmenden Degeneration unserer Rasse durch Geisteskrankheit vorzubeugen, die schwere Schädigung, die unseren geistigen, sittlichen und materiellen Wohlstand durch dieselbe trifft, zu mildern, so können wir hier heute wohl nicht mehr tun, als einerseits unseren Einfluss, soweit wir überhaupt einen solchen haben, dahin geltend zu machen, dass die Träger einer solchen Belastung tunlichst von der Heirat abgehalten werden, andererseits dem Vorschlage Schüles[1]) folgend, die Kenntnisse unseres Wissens über die Gesetze der Vererbung soweit zu vertiefen suchen, dass wir das Material herbeischaffen, das vielleicht späteren Generationen möglich macht, das Heiraten derartiger in volkswirtschaftlichem Sinne dissocialer Elemente zu verbieten, eine Maßregel, die der Staat Michigan bereits getroffen hat. Für heute aber, das darf ich wiederholen, haben wir keinerlei Grundlage, die uns im Ernste einen Eingriff mit Rücksicht auf die erbliche Belastung mit Geisteskrankheit gegen ein einzelnes Individuum auch nur billig erscheinen lassen könnte.

Ich habe Ihnen im Sinne des angeregten Themas wenig positives vorbringen können. Aber diese Frage ist für Jeden, den sie trifft, von bewegendster Bedeutung, stehen doch auf der einen Seite Gesetze, welche ein Bollwerk bilden sollen für die

---

[1]) Über die Frage des Heiratens von früher Geisteskranken. Leipzig, Hirzel 1904.

Erhaltung unseres Volkes in sittlicher Beziehung, wie in seinem Bestande, auf der anderen Seite ein Menschenleben auf den Spiele. So dürfte es immerhin ein Ergebnis sein, wenn wir nach den Verhandlungen, zu denen ich die Grundlage liefern wollte, gesicherter sein werden in dem Bewusstsein nicht nur dessen, was wir tun dürfen, sondern auch dessen, was wir zu lassen haben.

Über die Berechtigung zur Vernichtung des kindlichen Lebens im Falle einer Psychose der Mutter.

Vortrag von

R. Teichmann.

Unter der Vernichtung des kindlichen Lebens, deren ausnahmsweise Berechtigung im Falle einer Geisteskrankheit der Mutter den Gegenstand dieser Erörterung bildet, versteht die ärztliche Wissenschaft zunächst die Unterbrechung der Schwangerschaft oder die Herbeiführung einer künstlichen Fehlgeburt, d. h. die Bewirkung des Austritts der Frucht aus dem Mutterleib in einem Zeitpunkt, in welchem die Frucht noch nicht im Stande ist, selbständig ausserhalb des Mutterleibes ihr Leben fortzuführen. Man setzt diesen Zeitpunkt für die Regel in die 28. Woche der Schwangerschaft. Nach diesem Zeitpunkt hofft der Arzt die Frucht am Leben erhalten zu können, indessen wird sich diese Hoffnung nicht immer erfüllen und es wird auch der Arzt zuweilen damit rechnen müssen, dass die Frucht bei verfrühtem Austritt zu Grunde geht; insofern gehören auch diese Fälle wenigstens möglicherweise hierher. Sicher gehört wieder hierher die Tötung der Frucht während des Geburtsaktes, also die Perforation und ähnliche Operationen in denjenigen Fällen, in welchen die Leibesfrucht noch am Leben ist und mit der Möglichkeit einer lebenden Leibesfrucht gerechnet werden muss.

In die Sprache des Strafrechts übersetzt fallen unter die Kategorie der Vernichtung des kindlichen Lebens einmal die Abtreibung i. S. der §§ 218—220 St. G. B. und sodann Handlungen, welche die vorsätzliche Tötung des schon in der Geburt begriffenen Kindes in sich schliessen.

In dem Falle einer Geisteskrankheit der Mutter kommt nun von diesen verschiedenen Fällen der Vernichtung des kindlichen Lebens praktisch die Unterbrechung der Schwangerschaft, also juristisch gesprochen, die Abtreibung ausschliesslich in Betracht. Dementsprechend hat auch der Herr Vorredner die Fälle einer verhältnismäßig frühzeitigen Schwangerschaft, mithin lauter Abtreibungsfälle, ins Auge gefasst. Für die juristische Betrachtung bietet indessen der Fall der Geisteskrankheit der Mutter nicht so viel Besonderes, als dass ich nicht im Laufe meiner Ausführungen genötigt wäre, auf das allgemeinere Problem einer Bedrohung des mütterlichen Organismus durch die Schwangerschaft zurückzugreifen und so werden meine Ausführungen zu einem grossen Teile auch Fälle der Tötung des Kindes in der Geburt zum Gegenstande haben müssen.

Wie Sie den Ausführungen des Herrn Vorredners entnommen haben, lässt sich der Frage nach der Berechtigung einer Vernichtung des kindlichen Lebens mit besonderer Rücksicht auf eine bei der Mutter vorhandene Geisteskrankheit eine doppelte Bedeutung beilegen. Am nächsten liegt die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen zu der Vernichtung des kindlichen Lebens im Interesse der geisteskranken Mutter geschritten werden darf, d. h. in der Absicht, die Gesundheit der Mutter wiederherzustellen oder zu bessern oder die Mutter wenigstens vor drohenden weiteren Fortschritten der Krankheit, etwa vor einem drohenden Verblödungsprozesse, zu bewahren. Es lässt sich aber auch die Frage aufwerfen: darf zu der Vernichtung des kindlichen Lebens auch geschritten werden ohne Rücksicht auf solche gebieterische Interessen der Mutter? Man wird unwillkürlich durch den Gegensatz dazu gedrängt zu sagen: im Interesse des Kindes! Man denkt hierbei daran, dass angesichts der Geisteskrankheit der Mutter das Kind doch zum Mindesten erblich belastet sein wird und dass ihm vielleicht ein ganzes in der Nacht einer schweren Psychose zuzubringendes Leben in Aussicht steht. Nun überzeugt man sich aber sofort, dass es nicht angeht, dem Interesse der Mutter hier dasjenige des Kindes gegenüberzustellen. Das Interesse des Kindes kann es niemals erfordern, dass das eigene Leben des Kindes schon im Mutterleibe vernichtet wird. Nur das Pathos der Leiden-

schaft konnte die Dichter zu dem Worte bringen: dass niemals geboren zu werden das Beste wäre. Der wirkliche Gegensatz zu dem Falle, dass das Interesse der Mutter die Vernichtung des kindlichen Lebens fordert, könnte also nur gefunden werden in dem allgemeinen Interesse der menschlichen Gesellschaft, das dahin geht, nicht mit erblich belasteten oder geistig erkrankten Individuen belastet zu werden, als in einem anthropologischen, rassehygienischen, soziologischen Interesse oder wie man sich sonst ausdrücken will.

Es ist verständlich, dass die beiden Fälle für den ärztlichen Betrachter nahe bei einander liegen. In dem einen wie in dem andern Falle soll die nämliche Voraussetzung, eine Geisteskrankheit der Mutter die Veranlassung zu dem nämlichen ärztlichen Eingriff, der Vernichtung des kindlichen Lebens, abgeben. In der ärztlichen Erfahrung kommen ja, wie allgemein bekannt und auch von dem Herrn Vorredner an einem Beispiel dargelegt worden ist, so krasse Fälle erblicher geistiger Erkrankung vor, dass dem Arzte der Gedanke, aus Gründen der zweiten Art eine Schwangerschaft zu unterbrechen, von Hause aus näher liegen wird; und es wird wohl auch das nicht ausbleiben, dass unter entsprechenden Voraussetzungen von dritter Seite aus dem Arzt der Vorschlag einer Unterbrechung der Schwangerschaft nahe gelegt wird. Trotzdem muss auch der Arzt nicht notwendig zu dem Ergebnis kommen, die Unterbrechung der Schwangerschaft aus Gründen der zweiten Art für erlaubt zu halten — auch der Herr Vorredner hat die Befugnis zur Vernichtung kindlichen Lebens aus rassehygienischen Gründen vom ärztlichen Standpunkt aus durchaus verneint.

Für den Juristen sind die beiden Fragen keineswegs Abzweigungen aus demselben Problem. Sie sind vielmehr vollständig verschieden, vollständig getrennt, sie haben gar nichts miteinander zu tun. Ob es ärztlich, sittlich, strafrechtlich gestattet ist, das Leben des Kindes zu opfern, um das Leben oder die Gesundheit der Mutter zu retten, diese Frage hat seit Jahrhunderten die Geister der Ärzte und der Juristen, aber auch der Theologen und Philosophen in fortgesetzter Bewegung gehalten und das Ergebnis dieser Bewegung ist, dass heutzutage wenigstens die beiden nächstberufenen, die Ärzte und die

Juristen übereinstimmend den in Rede stehenden Angriff grundsätzlich für zulässig halten. Von diesem allgemeinen Problem ist die Psychose der Mutter nur ein besonderer Anwendungsfall. Die Behauptung dagegen, dass es aus rassehygienischen Gründen gestattet sei, kindliche Existenzen noch im mütterlichen Leib zu vernichten, ist in dieser Allgemeinheit bisher meines Wissens noch niemals aufgestellt worden. Nur vereinzelte Schriftsteller haben sich gelegentlich unter dem Eindruck irgend eines besonders krassen Falles in solchen Gedankengängen bewegt.

In alten Zeiten haben gewisse Völker, wie die Spartaner und die Germanen dem Vater, der Familie oder der Obrigkeit das Recht verliehen, das neugeborene Kind auszusetzen oder zu töten, wenn es nicht kräftig genug erschien. Aber selbst diese Völker sind nicht so weit gegangen, wie es hier vorgeschlagen wird, sie haben wenigstens das Kind erst zur Welt kommen lassen, es in Augenschein genommen und dann darüber befunden, ob das Kind am Leben zu belassen oder zu beseitigen sei. Vom Stundpunkt des heute im deutschen Reich und wohl in allen Kulturnationen geltenden Strafrechts aus ist die hier in Rede stehende Massregel jedenfalls schlechthin unerlaubt und als Verbrechen zu bestrafen. In Deutschland fällt die Vernichtung des kindlichen, des sog. keimenden Lebens unter die §§ 218 bis 220 des Strafgesetzbuchs und ein im Rechte anerkannter Schuld- oder Strafausschliessungsgrund steht demjenigen nicht zur Seite, der eine Leibesfrucht vernichtet, um die menschliche Gesellschaft vor der Belastung mit einem nicht einwandsfreien Individuum zu bewahren.

Die Verteidiger jener Maßregel müssten also eine Änderung der Gesetzgebung in ihrem Sinne verlangen. Auch damit werden sie, fürchte ich, kein Glück haben. Die heutigen sittlichen Anschauungen sind für eine solch vorgeschrittene rationelle Politik gewiss nicht reif. Wie ich später zu zeigen haben werde, halten wir den Schutz des keimenden Lebens für ein sittliches Gebot, ein Gebot, das an Stärke hinter dem Schutze des vollentwickelten Menschenlebens um etwas zurücksteht, wie sich schon äusserlich aus der Höhe der Strafandrohungen ergibt, das aber im übrigen um seiner selbst willen den

Schutz des Rechtes geniesst. Ist der Schutz des keimenden Lebens ein sittliches Gebot, so kann eine Verletzung dieses Gebots aus rassehygienischen Gründen ebensowenig gerechtfertigt sein als ein Eingriff in das Leben oder die Gesundheit des voll entwickelten Menschen es ist.

Auch bei der Durchführung ihres gesetzgeberischen Gedankens würden die Anhänger jener vorgeschrittenen Theorie auf nicht wenig Schwierigkeiten stossen. Um folgerichtig zu sein, müssten sie den Schutz der Rasse oder der Gesellschaft auch entgegen dem privaten Willen der nächstberufenen Beteiligten durchschlagend sein lassen, d. h. sie müssten die Leibesfrucht, deren erbliche Belastung zu befürchten ist, auch gegen den Widerspruch der Mutter oder des etwaigen ehelichen Vaters vernichten. Sie müssten also im Notfall an der widerstrebenden und noch dazu kranken Schwangeren den Eingriff vornehmen. Auch die Gegner werden sich dem nicht verschliessen können, dass dieses Ergebnis mit den heutigen sittlichen und rechtlichen Anschauungen nicht vereinbar ist. Weiter würde der Vorschlag der extremen Rassehygieniker zu gefährlichen weiteren Folgen führen. Warum soll nur die Psychose der Mutter und die zu erwartende Belastung des Kindes mit der Anlage zu geistiger Erkrankung den Rechtfertigungsgrund für die Vernichtung des kindlichen Lebens abgeben? Auch andere Erkrankungen sind in der Anlage vererblich und in ihren Wirkungen nicht weniger gefährlich für den Einzelnen wie für die Gesellschaft und die Rasse. Bereits haben die Schriftsteller, welche gelegentlich solchen Gedankengängen gefolgt sind, neben der Psychose auch die Phthise und die Syphilis genannt und es werden sich wohl noch andere Krankheiten finden lassen, welche das nämliche Ergebnis rechtfertigen würden. Warum endlich soll der gesetzgeberische Vorschlag auf Krankheiten des Körpers oder des Geistes beschränkt werden? Auch abgesehen von Krankheitsfällen gibt es soziale Milieus, welche für den Nachwuchs nichts Günstiges erhoffen lassen. Gewohnheitsverbrecher, Gewohnheitstrinker werden gleichfalls schlechte Erzieher ihrer Kinder sein. Insbesondere der Nachwuchs einer alkoholistischen Mutter ist so

gefährdet, dass von dem hier bekämpften Standpunkt aus die mehrgenannte Maßregel gleichfalls in Frage kommen müsste.

Ich glaube damit diesen einen Teil meines Gegenstandes abschliessen zu können. Dass im Falle einer Geisteskrankheit der Mutter das kindliche Leben auch aus andern Gründen preisgegeben werden dürfe als zu dem Zweck der Heilung oder Besserung der Mutter, diese Behauptung ist von dem Standpunkt des geltenden Rechts aus nicht richtig, vom Standpunkt des zukünftigen Gesetzgebers aus nicht annehmbar.

Ich darf nun zu der Frage übergehen: ob und unter welchen Voraussetzungen das Interesse der Mutter die Preisgebung des kindlichen Lebens rechtfertigt. Schon der Herr Vorredner hat Ihnen den Wortlaut der §§ 218 bis 220 St. G. B. in Erinnerung zurückgerufen. Zur Klarstellung des Sachstandes glaube aber auch ich mit einigen Worten auf den Inhalt des heute in Deutschland geltenden Rechtes eingehen zu sollen. Das Strafgesetzbuch gewährt dem kindlichen oder keimenden Leben, dem empfangenen aber noch nicht geborenen menschlichen Organismus einen besonderen strafrechtlichen Schutz. Die Materie ist geordnet in demjenigen Abschnitt des Strafgesetzbuchs, welcher die Überschrift trägt: Verbrechen und Vergehen wider das Leben. Die dort mit Strafe bedrohte Tat pflegen wir als Abtreibung der Leibesfrucht zu bezeichnen. Der Gesetzgeber zerlegt die äussere Handlung in zwei sprachliche Bezeichnungen. Er bedroht mit Strafe denjenigen, der die Leibesfrucht einer schwangeren Frauensperson vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet. Nach der herrschenden und zweifellos richtigen Meinung haben aber beide Bezeichnungen eine und dieselbe Tat im Auge. Sie ergeben zusammengehalten den allgemeinen übergeordneten Begriff: wer die Leibesfrucht einer Schwangeren vorsätzlich tötet, sei es durch vorzeitige Herbeiführung des Abgangs der Frucht aus dem Mutterleib, sei es auf andere Weise. Vereinzelt haben ältere Rechtslehrer eine abweichende Meinung vertreten, nämlich gelehrt: die vorzeitige Herbeiführung des Abgangs der Frucht aus dem Mutterleibe sei schon als solche, mithin auch dann strafbar, wenn der Täter nicht von der Absicht der Tötung der Frucht, sondern etwa von der Absicht geleitet war, die

Geburt nur zu verfrühen, z. B. um das Kind noch als ein eheliches erscheinen zu lassen. Diese Meinung ist heutzutage allgemein verworfen, jedenfalls scheidet sie für den Gegenstand der heutigen Betrachtung aus. Denn heute soll ja ausschliesslich von solchen Eingriffen die Rede sein, welche die Vernichtung des kindlichen Lebens bezwecken.

Über die äussere Seite der Tat spricht sich das Strafgesetzbuch nicht weiter aus. Es unterscheidet nur nach der Seite der Täterschaft. Der Schwangeren selbst, die ihre Frucht vorsätzlich abtreibt, stellt es in der Bestrafung denjenigen gleich, welcher der Schwangeren mit ihrer Einwilligung die Mittel zu der Abtreibung beigebracht oder bei ihr angewendet hat, § 218. Strenger bedroht es denjenigen, welcher gegen Entgelt die Mittel bei der Schwangeren angewendet, ihr beigebracht oder auch nur ihr verschafft hat, § 219. Besonders strenge endlich bedroht es denjenigen Dritten, welcher ohne Wissen und Willen der Schwangeren deren Leibesfrucht vorsätzlich abgetrieben hat, § 220.

Die Unterscheidung zwischen den Fällen der §§ 218 und 219 einerseits und denjenigen des § 220 andererseits ist ihrem Grunde nach wohl verständlich. Die Abtreibungshandlung ist neben ihrer Wirkung auf die Frucht geeignet, das Leben der Mutter zu gefährden, oder doch ihre Gesundheit erheblich zu schädigen. Wer die Abtreibungshandlung ohne Wissen und Willen der Mutter vornimmt, begeht zugleich eine Körperverletzung zum Nachteil der Mutter. Hieran darf ich eine rechtsgeschichtliche Bemerkung anknüpfen. In allen Rechten, welche gegen vorsätzliche und widerrechtliche Körperverletzungen strafrechtlichen Schutz gewährten, war auch die Leibesfrucht insoweit mitgeschützt, als strafrechtliche Körperverletzungen zum Nachteil der Mutter mit Angriffen auf die Leibesfrucht tatsächlich zusammenfielen. So stand nach römischem Recht der Schwangeren, welcher zu dem Zweck oder mit der Wirkung der Tötung der Frucht körperliche Verletzungen zugefügt wurden, die actio injuriarum oder die actio legis aquiliae zu, und ebenso haben die älteren Deutschen Volksrechte Abtreibungshandlungen insoferne und nur insoferne bestraft, als eine Körperverletzung der Mutter vorlag.

Die Unterscheidung, ob Abtreibung mit Wissen und Willen der Mutter oder ohne ihr Einverständnis, ist die einzige in unserem Strafrecht sich findende Unterscheidung von einiger grundsätzlicher Bedeutung. Der übrige Inhalt der §§ 218—220 ist, wenn ich so sagen darf, mehr kriminalistisch-technischer Natur und bedarf für heute keiner weiteren Darlegung.

Es ist nun lehrreich, das geltende Recht auch daraufhin sich anzusehen, welche Unterscheidungen es nicht enthält. Die Ausserachtlassung von Unterscheidungen, welche begrifflich denkbar sind oder historisch schon gegeben waren, gestattet Rückschlüsse auf den leitenden Grundgedanken des geltenden Rechts.

Das geltende Recht legt keinerlei Gewicht darauf, aus was für einer Beiwohnung die Schwangerschaft entspringt. Es unterscheidet nicht, ob die Schwangerschaft eine eheliche oder eine uneheliche ist, oder ob sie endlich eine verbrecherische ist, insbesondere ob sie zurückgeht auf eine an der Schwangeren verübte strafbare Handlung, auf ein Notzuchtsverbrechen, auf Verführung, auf Missbrauch einer Geisteskranken, auf Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses. Unleugbar sind zwischen diesen Fällen gewisse Unterschiede vorhanden. Von einer auf verbrecherische Weise missbrauchten Frauensperson verlangt das Gesetz viel, wenn es ihr zumutet, die Folgen der vom Gesetz verpönten Handlung bis zum Ende auszukosten. Es ist erklärlich, dass für diese Fälle Straffreiheit der Abtreibung allgemein oder doch für das Anfangsstadium der Schwangerschaft gefordert worden ist. Aber das geltende Recht gestattet der missbrauchten Frauensperson nicht, sich selbst von den Folgen des Verbrechens zu befreien, es verweist die Berücksichtigung solcher Fälle lediglich in die Strafzumessung. — Der Unterschied zwischen ehelicher und ausserehelicher Schwangerschaft ist ein praktischer, aber ein ebenso rechtlicher. Durch die Abtreibung einer Leibesfrucht, welcher für den Fall der Geburt die Rechtstellung eines ehelichen Kindes zugekommen wäre, wird in die Rechtssphäre des Ehemannes eingegriffen. Dieser Fall hat in alter Zeit eine bedeutende Rolle gespielt. Die Erzeugung ehelicher Kinder hat das römische Recht als einen Hauptzweck des Instituts der Ehe angesehen.

Die Beeinträchtigung oder Vereitelung der Anwartschaft des Ehemannes auf eheliche Nachkommen war — abgesehen von dem schon erwähnten Falle einer an der Schwangeren verübten Körperverletzung — der einzige Fall, in welchem das römische Recht nachweislich die Abtreibung der Leibesfrucht bestrafte. In allen Stellen der römischen Rechtsquellen, welche die Abtreibung behandeln, erscheint als Subjekt der Straftat, als Täterin, stets eine Ehefrau und als treibender Beweggrund wird wenigstens sehr häufig neben der weiblichen Eitelkeit das odium mariti genannt, eine Gemütsverfassung, welche damals sehr verbreitet gewesen zu sein scheint. Dagegen ist, und das ist bemerkenswert, eine Bestrafung der Abtreibung unehelicher Früchte für das römische Recht keinesfalls nachgewiesen und wohl auch nicht anzunehmen.

Unser geltendes Recht unterscheidet auch nicht nach dem Alter oder der Entwicklungsstufe des Fötus. Auch hierin haben sich frühere Rechte anders verhalten und ist eine andere Auffassung denkbar und de lege ferenda vorgeschlagen worden. Für das natürliche Empfinden lässt es sich nicht von der Hand weisen, dass die Vernichtung einer Leibesfrucht weit milder anzusehen ist, wenn die Frucht in den ersten Wochen oder Monaten ihrer Entwicklung sich befindet, als wenn die Frucht nahezu ausgetragen ist und schon Spuren von Leben zeigt, soweit solche innerhalb des mütterlichen Körpers möglich sind (Eintritt der Kindsbewegungen). Ein neuerer Gelehrter ist der Meinung, die Zeit sei nicht mehr fern, in der man die Abtreibung der Leibesfrucht nicht mehr bestrafen werde und im Anschluss an diese Meinung fährt er fort:

> „wenn man wüsste, wo die Grenze zu stecken sei, d. h. bis zu welchem Zeitpunkt von der Empfängnis an gerechnet die Straflosigkeit bewilligt sein sollte, so wäre diese Auffassung noch viel näher“ (Gross, im Archiv für Kriminalanthropologie, Bd. 12, S. 345).

Eine Zeitgrenze in Ansehung der Strafbarkeit der Abtreibung war dem kanonischen Recht bekannt. Allerdings hat sich dieses Recht weder von gesetzgeberischen, noch von rechtswissenschaftlichen Erwägungen leiten lassen. Es ist die

Lehre von der Empsychose, die hier hereinspielt. Auf Grund einer Stelle des alten Testaments nahm man an, dass der Fötus männlichen Geschlechts mit dem vierzigsten, derjenige weiblichen Geschlechts mit dem achtzigsten Tage nach der Empfängnis beseelt werde; „anima maribus citius infunditur quam feminis“, bemerkt die Glosse. Das kanonische Recht hat nun die Tötung des beseelten Fötus durchweg der Tötung des lebenden Menschen gleichgestellt und als Homicidium, als Mord, bestraft. Diesen Standpunkt hat auch die peinliche Gerichtsordnung Karls V., die Karolina, sich zu eigen gemacht, in welcher insbesondere auch ganz dieselben Strafarten auf die Abtreibung, wie auf den Kindesmord angedroht waren. Auch das gemeine deutsche Strafrecht hat diesen Standpunkt beibehalten, nur das vielfach als Zeitgrenze für die Strafbarkeit der Abtreibung nicht die Beseelung des Fötus, sondern der Eintritt der Kindsbewegungen angesehen wurde. Es ist nicht anzunehmen, dass für diese Abweichung wissenschaftliche Erwägungen maßgebend waren; ich bin eher geneigt, zu glauben, dass rein praktische Erwägungen gegenüber der weitgehenden Strenge des kanonischen Rechts spontan sich durchgesetzt haben. In der neueren Rechtsentwicklung, so in den verschiedenen deutschen Landesstrafgesetzbüchern, ist die zeitliche Schranke zwischen strafloser und strafbarer Abtreibung in Wegfall gekommen und zwar durch den Einfluss der ärztlichen Wissenschaft, welche zu der Erkenntnis durchgedrungen war, dass die Entwicklung des Fötus im Mutterleib eine ununterbrochen organisch fortschreitende, einheitliche sei und die Zerlegung in verschiedene Abstufungen der Entwicklung zum Leben nicht zulasse. Es ist bemerkenswert, dass hier der Einfluss der ärztlichen Wissenschaft nicht, wie sonst meistens, eine Abschwächung, sondern umgekehrt eine Verschärfung der strafrechtlichen Bestimmungen zur Folge gehabt hat. Von der Beseitigung der zeitlichen Grenze abgesehen, stehen aber auch die neueren Landesrechte, steht insbesondere das preussische Strafgesetzbuch und aus ihm unmittelbar folgend das geltende Deutsche Reichsstrafgesetzbuch auf demjenigen Boden, den das kanonische Recht in die geschichtliche Entwicklung eingeführt hat.

Diesen dogmatischen und geschichtlichen Überblick glaubte ich voranschicken zu sollen, weil durch dessen Ergebnisse meines Erachtens folgendes Ergebnis ausser Zweifel gestellt ist. Nach der geschichtlichen Entwicklung, der dogmatischen Ausgestaltung, nach der Stellung im Strafgesetzbuch und nach dem Wortlaute des Gesetzes ist das Objekt der Straftaten der §§ 218 bis 220 des St. G. B. die menschliche Leibesfrucht schlechthin, ist Zweck der Strafbestimmungen der Schutz dieser Leibesfrucht um ihrer selbst willen, ohne Rücksicht darauf, ob etwa gleichzeitig in fremde Rechte eingegriffen wird. Das Strafgesetzbuch schützt wie das voll entwickelte, so auch das keimende Leben; und dieser Schutz des bloss keimenden Lebens entspricht, wie wir annehmen dürfen, durchaus den ethischen Anforderungen und Anschauungen unserer Zeit und unseres Volkes. Diese grundsätzliche Auffassung ist auch in der Litteratur die durchaus überwiegende. Sie wird zwar von einzelnen unter Berufung darauf angefochten, dass der Fötus kein Mensch sei und dass insbesondere auch das B. G. B. das Leben des Menschen erst mit der Vollendung der Geburt beginnen lasse. Das beweist meines Erachtens zu viel, denn eine Unterscheidung zwischen dem voll entwickelten und dem bloss keimenden Leben ist ja dem Strafgesetzbuch selbst nach seiner äusseren Anordnung und insbesondere auch nach der Höhe der Strafandrohung zu entnehmen. Übrigens glaube ich nicht, an dieser Stelle auf eine Auseinandersetzung mit abweichenden Auffassungen mich weiter einlassen zu sollen, weil dies vom Gegenstand zu weit abführen würde, ich möchte vielmehr davon ausgehen, dass der Schutz des keimenden Lebens um seiner selbst willen der Grundgedanke des deutschen Strafrechts ist und dass diesem Grundgedanken die Entscheidung entnommen werden muss für die Frage:

> unter welchen Voraussetzungen ist die Tötung einer Leibesfrucht im Mutterleibe ausnahmsweise erlaubt? ist die Tötung insbesondere dann erlaubt, wenn eine bei der Mutter ausgebrochene Geisteskrankheit nach ärztlichem Gutachten sie erfordert?

In der Behandlung dieser Frage ist die rechtswissenschaftliche Literatur hinter der medizinischen Literatur einigermaßen

zurückgeblieben. Im Anschlusse an die letztere hat jene die Perforationsfrage und die mit dieser unmittelbar zusammenhängenden Probleme behandelt, selbständig aber hat sie sich mit der Frage im besonderen weniger befasst. Die juristische Literatur anerkennt auch, soweit ich sie zu übersehen vermag, keine bestimmten einzelnen Ausnahmen, wie solche de lege ferenda z. B. für die Fälle verbrecherischer Schwängerung oder auch für unehelich Geschwängerte schon gefordert worden sind. Dagegen anerkennt die juristische Literatur neuerdings im grossen und ganzen als berechtigte Ausnahmen von dem Verbot der Abtreibung diejenigen Fälle, in welchen der Arzt mit Rücksicht auf Leben und Gesundheit der Mutter die Unterbrechung der Schwangerschaft für geboten erklärt. Aber es ist die juristische Literatur weder in Bezug auf die grundsätzliche Rechtfertigung noch insbesondere auf die Abgrenzung der einzelnen Fälle zu einem abschliessenden und anerkannten Ergebnisse gelangt.

Für die grundsätzliche Rechtfertigung der gedachten, in der Praxis anerkannten Ausnahme sind wir auf die allgemeinen Schuld- und Strafausschliessungsgründe verwiesen. Von diesen kommen nach der Lage der Sache ausschliesslich in Betracht: der Notstand und das sogenannte ärztliche Berufsrecht.

Für das positive heute geltende Recht ist nun der Schuldausschliessungsgrund des Notstandes keineswegs ausreichend, dazu sind seine Voraussetzungen nach der Ausgestaltung, welche der Notstand im geltenden Strafgesetzbuch gefunden hat, zu enge begrenzt. Da die Abtreibung in erster Linie an der Schwangeren selbst bestraft wird, so kann sich die Schwangere zur Rechtfertigung einer Abtreibung auf diejenigen gegenwärtigen Gefahren für Leib und Leben nicht berufen, welche mit dem Zustande der Schwangerschaft und mit der Entbindung an sich schon verbunden sind. Den Arzt vollends würde der Notstandsparagraph nur in denjenigen Fällen decken, in welchen die Schwangere seine Angehörige ist. Man hat schon daran gedacht, den Arzt lediglich als Werkzeug der gefährdeten Schwangeren anzusehen, allein diese Auffassung steht mit den allgemeinen strafrechtlichen Begriffen von Täterschaft,

Teilnahme und Verantwortlichkeit in Widerspruch und wird deshalb in der Literatur ziemlich allgemein verworfen.

So scheint es angezeigt, die Lösung der Frage aus der eigenartigen Stellung des Arztes abzuleiten. Auf dem Boden des ärztlichen Berufsrechts ist das Problem erwachsen, dort muss es, so sollte man meinen, auch gelöst werden können.

Sie haben nun bereits den Ausführungen des Herrn Vorredners entnommen, dass die Frage nach den berechtigten Indikationen für die Unterbrechung der Schwangerschaft unter den Ärzten selbst und vom ärztlichen Standpunkt aus keineswegs unbestritten ist. Auch die ärztliche Literatur bezeugt dies. Prof. Dr. Valenta in Laibach beginnt die von dem Herrn Vorredner erwähnte, im Jahre 1895 erschienene Abhandlung mit dem Satze:

> „Das Kapitel, „künstliche Fehl- und Frühgeburt“ ist noch lange nicht abgeschlossen. Die einen halten sich zu diesem Eingriff berechtigt, aus allen möglichen und unmöglichen Gründen, während andere in neuester Zeit nicht einmal die absoluteste Indikation hierzu, hochgradige Beckenenge, gelten lassen wollen.“

Auch wenn man hier die Worte nicht auf die Goldwage legt, wird man dieser Äusserung doch so viel entnehmen dürfen, dass in der Tat zuweilen bei nicht ganz ausreichender ärztlicher Indikation, jedenfalls bei nicht allgemein anerkannter Indikation zu der Unterbrechung der Schwangerschaft geschritten wird. Dies ist um so misslicher, als es sich um Maßnahmen der ärztlichen Kunst handelt, die nun einmal im Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt sind. Die ärztliche Literatur verkennt das auch nicht. Von alters her wird in der ärztlichen Literatur dem ärztlich erlaubten oder gebotenen Abort der kriminelle Abort gegenübergestellt und der eine oder andere ärztliche Schriftsteller, der vom Standpunkt seiner eigenen Wissenschaft aus ein Gegner der künstlichen Fehlgeburt ist, glaubt seinen Darlegungen noch eine besondere Stütze dadurch geben zu können, dass er auf das strafgesetzliche Verbot der Handlung hinweist. Was soll nun den kriminellen Abort von dem medizinisch gebotenen und darum er-

laubten unterscheiden? Die persönliche Eigenschaft des Arztes als solchen genügt für diese Unterscheidung jedenfalls nicht, sonst würde die blosse Ausübung des ärztlichen Berufs ein Privilegium der Straffreiheit in sich schliessen, ein Privilegium, das weder tatsächlich vorhanden ist, noch auch nur von den Ärzten selbst verlangt wird. Die ärztliche Praxis scheint sich darauf zu verlassen, dass sie den Unterschied zwischen dem erlaubten und dem kriminellen Abort in der Praxis mit dem gesunden Blick des unbefangenen Beurteilers schon zu treffen weiss. Ein französischer Schriftsteller aus der ersten Zeit des vorigen Jahrhunderts, Dubois, sagt:

> „Das von unserem Strafgesetzbuch vorgesehene und bestrafte Abortieren ist das kriminelle, eine geheime Handlung, strafbar selbst in dem Gedanken des Vollziehers und derjenigen, die sie nachsucht und an sich vollziehen lässt. Der künstliche Abortus hingegen ist eine bei hellem Tage mit der Absicht, eine der betroffenen Existenzen zu retten, vollzogene Operation, welche weder das Gewissen des Vollziehers, noch der ihr sich unterziehenden Frau verletzen kann.“

Wie man sieht, ist dies mehr eine Beschreibung und zum Teil bildliche Umschreibung des Gegensatzes als eine scharfe begriffliche Abgrenzung. Aber auch andere ärztliche Schriftsteller gehen davon aus, dass der kriminelle und der ärztliche Abortus Gegensätze seien, die sich nun einfach im Leben einmal vorfinden, die man aber bei einiger Aufmerksamkeit ohne weiteres werde auseinanderhalten können. In der Tat erscheint es auf den ersten Blick für den Arzt einfach den kriminellen von dem ärztlich erlaubten Abortus zu unterscheiden. Die künstliche Fehlgeburt ist erlaubt, wenn eine ärztliche Indikation dafür gegeben ist, sie ist unerlaubt und strafbar, wo keine Indikation vorliegt. Allein, wie heute schon des Öfteren berührt wurde, ist die ärztliche Wissenschaft darüber keineswegs einig, wann eine künstliche Fehlgeburt angezeigt oder unvermeidlich notwendig ist; und es ist nun doch eine missliche Sache, wenn dieser rein medizinisch-wissenschaftliche Streit mit dem fatalen Hintergrunde geführt wird, dass, wer in der Annahme einer solchen Indikation zu weit geht, dem

Verdacht sich aussetzt, dass er strafbare Handlungen begünstige oder hervorrufe. Man kann sich aber auch des Eindrucks nicht erwehren, dass der Streit über die ausreichende Indikation im ärztlichen Lager selbst beeinflusst und kompliziert wird durch die verschiedene Wertschätzung, die man einerseits dem unentwickelten kindlichen, andererseits dem entwickelten mütterlichen Leben beimisst. Aus der Geschichte des Perforationsproblems ist bekannt, dass frühere Zeiten und Richtungen dem unentwickelten kindlichen Leben einen um nichts geringeren, ja fast einen höheren Wert beigemessen haben als dem Leben der Mutter und dass sie eine Opferung des ersteren zu Gunsten des letzteren schlechthin für unzulässig erklärt haben. Eine solche Richtung wird, wenn sie die künstliche Fehlgeburt überhaupt zulässt, die Indikation hierfür auf das möglichste einschränken. Wer dagegen mit dem römischen Recht die Leibesfrucht als pars viscerum ansieht, wird die Beseitigung dieses Teils des Mutterleibs kaum schwerer nehmen als die Beseitigung irgend einer Wucherung, wird mithin schon bei irgend einer geringfügigen Störung im Befinden der Mutter die künstliche Fehlgeburt zulassen. Insoferne nun hier die gegenseitige Abschätzung zweier sittlicher und rechtlicher Güter mit hereinspielt, darf auch die Jurisprudenz sich das Recht beilegen, sich in der Sache vernehmen zu lassen.

Soviel mir bekannt geworden ist, hat sich die Rechtssprechung mit der Frage der Abgrenzung zwischen erlaubter und unerlaubter Abtreibung unter dem besonderen Gesichtspunkt des ärztlichen Berufsrechts noch nicht zu befassen gehabt. Die juristische Literatur hat sich, wie bereits erwähnt, zwar nicht mit dem Problem wie es durch Geisteskrankheit der Mutter seine besondere Ausprägung erhält, wohl aber mit dem allgemeinen Problem der Berechtigung der Vernichtung des kindlichen Lebens zum Zwecke der Rettung der Mutter, insbesondere im Anschluss an die Perforationsfrage befasst. Die ältere juristische Literatur ist 1889 von Heimberger „über die Straflosigkeit der Perforation“, die gesamte ärztliche, juristische und philosophisch-ethische Literatur neuerdings 1902 in einer Tübinger akademischen Preisschrift von

Dr. Sippel zusammengestellt worden; insbesondere dieser letzteren verdanke ich die Bemerkungen, die ich hinsichtlich der medizinischen Literatur zu machen Gelegenheit habe. Neben dieser an die Perforationsfrage und verwandte Probleme anknüpfenden Bewegung geht nun seit 15 bis 20 Jahren eine andere einher, welche die grundsätzliche Rechtfertigung des ärztlichen Eingriffs gegenüber den Verbotsbestimmungen des Strafrechts, insbesondere gegenüber dem Begriff der Körperverletzung zum Gegenstand hat. Diese Bewegung hat ihren Ausgangspunkt von einer Theorie genommen, welche zu Beginn der 1890er Jahre Stoss und der vorhin genannte Heimberger verteidigt haben und nach welcher der ärztliche Eingriff schon objektiv nicht Körperverletzung sein soll. Sie haben neue Nahrung gewonnen durch eine bekannte und viel angeführte Entscheidung des Reichsgerichts vom 31. Mai 1894, Entsch. in Strafsachen Bd. 25, S. 375, sie ist von v. Lilienthal, v. Bar und anderen fortgeführt worden, auch Stoss und Heimberger haben wieder das Wort ergriffen, und nachdem noch zwei Entscheidungen der Oberlandesgerichte Dresden und Braunschweig auf zivilrechtlichem Gebiet ergangen waren, hat ganz neuestens in der Nr. 5 des laufenden Jahrgangs der Zeitschrift „das Recht" der Reichsgerichtsrat a. D. Galli eine Art Epilog zu der oben erwähnten Reichsgerichtsentscheidung geschrieben.

Diese neueste literarische Bewegung ist unleugbar sehr anregend und interessant und man glaubt zu der Erwartung berechtigt zu sein, dass gerade die Erörterung dieses grundsätzlichen Problems auch für unsere Frage erspriessliche Ergebnisse zeitigen werde. In dieser Erwartung sieht man sich im wesentlichen getäuscht. Bei näherem Zusehen wird dieses verneinende Ergebnis auch wohl verständlich. Für das Problem des ärztlichen Eingriffs steht zunächst der Ausgangspunkt fest. Der ärztliche Eingriff in das körperliche Befinden des Patienten, auch der weitestgehende Eingriff, der mittelst Messers vollzogene und mit der Amputation eines wichtigen Gliedes endigende, muss erlaubt, kann nicht strafrechtlich verboten, kann keine Körperverletzung sein, vorausgesetzt, dass er nach den Regeln der ärztlichen Kunst geboten ist und

durchgeführt wird. Er kann unter dieser Voraussetzung auch dann nicht Gegenstand des Strafrechts sein, wenn er missglückt, wenn er vielleicht zum tötlichen Ausgange führt. Dieses Ergebnis stand von vornherein unantastbar fest; die Aufgabe war nur, es grundsätzlich zu rechtfertigen. Diese Rechtfertigung scheint nun der neuesten literarischen Bewegung auch gelungen zu sein, aber allerdings, wenn ich so sagen darf, nur auf beschreibendem, deskriptivem, analytischem Wege. Über das Endergebnis ist man einig, aber über die Begründung noch nicht. Man stimmt überein bezüglich der Bedingungen, welche erfüllt sein müssen, damit im einzelnen Fall der ärztliche Eingriff gerechtfertigt ist, aber man streitet über das gegenseitige Verhältnis dieser Bedingung, man weiss nicht, in welcher dieser Bedingungen man die Ursache und Grundlage des strafrechtlichen Privilegs und in welcher man die blosse Schranke und Grenze der Straffreiheit zu erblicken hat. Die eine dieser Bedingungen ist, wie bereits angeführt, die Regel der ärztlichen Kunst: der Eingriff muss ärztlich geboten sein und kunstgemäß durchgeführt werden. Die andere Bedingung ist die Einwilligung des Patienten. In dem von dem Reichsgericht entschiedenen Straffall und in dem von dem O. L. G. Dresden entschiedenen Zivilfall hatte diese Einwilligung gefehlt. Das O. L. G. Dresden hat aus dem Mangel der Einwilligung die zivilrechtliche Folgerung gezogen, dass die Klage des Arztes auf das Honorar abzuweisen sei. In dem reichsgerichtlichen Straffall hatte die erste Instanz ein wiederholtes ausdrückliches Verbot des Vaters der 7jährigen Patienten für unbeachtlich erklärt und den Arzt von der Anklage der Körperverletzung freigesprochen, weil dem Arzt ein Berufsrecht zustehe, durch das er gedeckt sei. Diese Annahme hat das Reichsgericht für rechtsirrtümlich erklärt, es hat das freisprechende Urteil aufgehoben und die Sache an die erste Instanz zurückverwiesen, welche übrigens in der Folge wieder zu einer Freisprechung gelangte. Die Bedenken, welche gegen die Entscheidung des Reichsgerichts erhoben worden sind, kann ich für jetzt dahingestellt lassen, den Schluss kann man nach dem Ausgeführten jedenfalls ziehen, dass der Arzt unter allen Umständen gedeckt ist, wenn er beider

Bedingungen zusammen sicher ist, der Kunstgemäßheit und der Einwilligung.

Diese Sachlage lässt nun mit genügender Deutlichkeit den Grund erkennen, warum die bisher besprochene literarische Kontroverse für die Frage der Rechtfertigung der Abtreibung unfruchtbar geblieben ist. Zur Rechtfertigung der Abtreibung genügt die Einwilligung der Kranken, d. h. der Schwangeren, oder ihres berufenen Vertreters nicht, um den ärztlichen Eingriff erlaubt zu machen. Die Schwangere, welcher es selbst verboten ist, ihre Frucht abzutreiben oder im Mutterleib zu töten, kann auch nicht mit Rechtswirkung den Arzt zu diesen Handlungen ermächtigen. Der Grund des strafrechtlichen Verbots der Abtreibung ist der Schutz des in der Entwicklung begriffenen Menschenlebens an und für sich; niemand hat die Befugnis, über dieses keimende Leben zu verfügen oder es im Rechtssinne zu vertreten, mithin kann die Einwilligung, deren es doch zur Rechtfertigung des ärztlichen Eingriffs bedürfte, auch von keiner dritten Person ergänzt werden. Um auch hier eine rechtsgeschichtliche Bemerkung einfliessen zu lassen: Der Gedanke, dass es hier im Legitimationspunkt fehle und dass es das Einfachste wäre, eine Instanz anzugeben, welche dem Arzt oder der Schwangeren die mangelnde Legitimation zu erteilen vermöchte, hat sich schon älteren Schriftstellern aufgedrängt. Bei der Behandlung der insoweit gleichliegenden Perforationsfrage haben ältere Schriftsteller den patriarchalischen Vorschlag gemacht: es sei das nächste Waisenamt anzugehen und mit dessen Ermächtigung die das mütterliche Leben rettende Unterbrechung der Schwangerschaft vorzunehmen. Ich bin nicht ganz sicher, ob es nicht auch moderne Juristen gibt, die geneigt wären, de lege ferenda dem Vorschlag beizutreten. Zuzugeben ist, dass der Vorschlag, von einem etwaigen Zeitverlust abgesehen, die Frage praktisch lösen würde. Für meinen privaten Geschmack wäre er etwas zu bureaukratisch, und jedenfalls bietet das geltende Recht für die Zulässigkeit dieses Auswegs keine Anhaltspunkte, insofern sich eine Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte zur Erteilung der hier fraglichen Einwilligung wohl nicht begründen lässt.

Für das heute geltende Recht stehen wir nach wie vor im Angesicht eines Widerstreits zwischen den Interessen der im Leben oder Gesundheit gefährdeten Mutter und den Interessen der ungeborenen Leibesfrucht, welche in ihrer Entwicklung zum Menschen zu schützen, eine vom Strafrecht anerkannte und unterstützte Forderung unseres sittlichen Empfindens ist. Für die Lösung dieses Widerstreits bietet sich nach meinem Dafürhalten nur ein Ausweg dar, und zwar in dem naheliegenden und allgemein in der Strafrechtswissenschaft aller Zeiten anerkannten Gesichtspunkt des Notstands. Freilich ist, wie bereits angeführt, die Regelung, welche der Notstand in dem geltenden Strafgesetzbuch gefunden hat, für die uns beschäftigenden Fälle zu enge. Insoweit ist es gewiss richtig, was in der Theorie gegen diese Lösung stets wieder eingeworfen wird, dass für diese Fälle das geltende Recht in seiner positiven Ausgestaltung nicht hinreicht. Allein das darf doch nicht abhalten, den wissenschaftlich richtigen Standpunkt für unsere Frage zu suchen, und wenn diese Untersuchung auf eine besondere Ausprägung des allgemeinen Notstandbegriffs hinführt, dieses Ergebnis als das richtige aufzustellen und an ihm festzuhalten. Eine kritische Betrachtung unseres positiven Notstandbegriffs würde uns am besten zeigen, welche besondere Ausprägung wir verlangen müssen. Ohne weiteres leuchtet ein, dass aus dem von uns aufzustellenden Notstandsbegriff ausscheiden muss die Beschränkung des § 54 St. G. B. auf Angehörige, und dass an die Stelle dieser Beschränkung die Beschränkung auf solche Personen treten muss, welche in Ausübung der Heilkunst handeln. Auch darüber dürfte kein Streit entstehen, dass ausgeschieden werden muss die Beschränkung auf eine unverschuldete Notlage. Es würde dem sittlichen Empfinden nicht bloss des Ärztestandes. sondern auch der Allgemeinheit entschieden widerstreiten, übrigens wohl auch praktisch undurchführbar sein, wenn der Arzt an dem Krankenbett einer Schwangeren erst eine sittenrichterliche Untersuchung anstellen müsste, ob die Schwangere verschuldet oder unverschuldet zu der Schwangerschaft oder zu der in Verbindung mit der Schwangerschaft ihre Gesundheit bedrohenden Erkrankung gekommen ist. Mit Entschiedenheit

dagegen muss an dem Erfordernis des geltenden Rechts festgehalten werden, dass der Eingriff nur dann durch Notstand gerechtfertigt ist, wenn die bedrohende Gefahr auf keine andere Weise als durch Vernichtung der Leibesfrucht abzuwenden ist. Nur dies entspricht auf dem Boden unserer grundsätzlichen Auffassung der Sachlage, insoferne dem vorhandenen und zu schützenden Rechtsgut des mütterlichen Lebens das Rechtsgut des keimenden Lebens, der Frucht, als ein wenn schon schwächeres, so doch immerhin selbständig anerkanntes Rechtsgut gegenübersteht. Nur dieses Erfordernis beugt Missbräuchen vor und nur dieses Erfordernis ist geeignet, der ärztlichen Wissenschaft in zweifelhaften Fällen Anhaltspunkte für die Entscheidung zu geben. Darnach bleibt die Abtreibung in allen Fällen verboten, in welchen die Gesundheitsgefährdung, also etwa gerade eine Geisteskrankheit, auf irgend eine andere Weise beseitigt werden kann, würde auch diese anderweite Beseitigung der Patientin oder ihrer Familie grössere Belästigung, grösseren Aufwand an Geldmitteln oder dergl. verursachen. Aus diesem Gesichtspunkt heraus bin ich mit dem Herrn Vorredner vollkommen einverstanden in der Beurteilung der Frage, ob Melancholie und damit verbundene Selbstmordgefahr die Abtreibung rechtfertigen kann. Auch ich bin der Meinung, dass dies nicht der Fall ist, insofern geeignete Anstaltsbehandlung die Selbstmordgefahr ausschliesst. Dagegen ist der Begriff des Notstands im geltenden Recht nach einer Richtung hin zu weit gefasst. Nach § 54 St. G. B. liegt beim Zutreffen der übrigen Voraussetzungen ein Notstand schon dann vor, wenn überhaupt irgend eine Gefahr für Leib und Leben vorhanden ist Schon die Gefahr einer geringen Verletzung der körperlichen Unversehrtheit rechtfertigt jeden Eingriff in ein fremdes Rechtsgut. Dazu müssen wir für unsern Fall zwei Einschränkungen machen. Einmal schliesst ja jede Schwangerschaft schon in ihrem normalen Verlauf eine Gefährdung der Gesundheit der Schwangeren in sich. Diese normale Schwangerschaftsgefahr rechtfertigt begreiflicherweise die Tötung der Leibesfrucht nicht. Damit wäre ja das Verbot der Abtreibung allgemein und grundsätzlich umgangen. Es muss also eine zu der Schwangerschaft hinzutretende Kompli-

kation vorliegen. Bei dem uns im besonderen beschäftigenden Problem der Geisteskrankheit der Mutter trifft dies ja ohnehin zu; nur zur Vermeidung von Missverständnissen möchte ich bemerken, dass diese Komplikation auch beruhen kann in der besonderen Beschaffenheit der Organe der schwangeren Frau, z. B. hochgradiger Beckenenge. Des Weiteren muss diese Komplikation den Gesundheitszustand der Schwangeren erheblich beeinträchtigen, ich möchte sagen, entscheidend beeinflussen. Damit wird freilich ein Element der Unbestimmtheit, der Unsicherheit, der Dehnbarkeit in die Begriffbestimmung hineingetragen. Allein ich möchte hierin ein durchschlagendes Bedenken nicht erblicken. Wenn man ein solches unbestimmtes Begriffsmerkmal ablehnt, so bleibt nichts übrig, als die kasuistische Aufstellung der einzelnen Indikationen. Dies aber hiesse medizinische Fragen im Strafgesetzbuch entscheiden; sodann wäre eine vollständige Aufzählung wohl schon nach dem heutigen Stande der Wissenschaft unmöglich, insbesondere aber wäre zukünftigen Fortschritten der ärztlichen Wissenschaft ein Riegel vorgeschoben. Bei der Unmöglichkeit einer kasuistischen Aufzählung bleibt offenbar nichts anderes übrig, als eine derartige clausula generalis, wie sie auch sonst in den Gesetzen keineswegs selten ist. Die richtige Anwendung und Auslegung der Generalklausel im einzelnen Fall darf man, glaube ich, dem Zusammenwirken der ärztlichen Sachverständigen und des Gerichts vertrauensvoll überlassen. Immerhin ist bei der von mir vorgeschlagenen Klausel die Unbestimmtheit eine weniger weitgehende, als bei der Gesetzesbestimmung des Kantons Genf, welcher die Abtreibung stets zulässt, „pour éviter un mal plus grand“. In die Sprechweise des Gesetzes übertragen, würde meine These mithin folgendermaßen lauten:

> Im Falle der Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht im Mutterleibe, ist eine strafbare Handlung nicht vorhanden, wenn die Handlung in Ausübung der Heilkunst, zu dem Zweck der Heilung der Schwangeren im Falle einer auf andere Weise nicht zu beseitigenden, zu der Schwangerschaft hinzutretenden entscheidenden Komplikation vorgenommen wird.

Diese Formel unterscheidet nicht, ob die Komplikation auf das körperliche oder auf das geistige Befinden der Schwangeren sich bezieht, sie deckt also auch den Fall der Geisteskrankheit der Mutter und ich glaube, dass sie auch für diesen besonderen Fall zu befriedigenden Ergebnissen führt. Jedenfalls scheint es mir, soweit ich die Sachlage zu überblicken vermag, dass die Ergebnisse des ärztlichen HerrnReferenten mit den meinigen im Einklange stehen. Die Fälle, welche der ärztliche Herr Referent als berechtigte Indikationen zur Tötung der Frucht anerkennt, wären durchweg wohl auch nach der von mir vorgeschlagenen Bestimmung gedeckt, insbesondere sind aber auch die von ihm abgelehnten Fälle solche, welche auch nach meiner Auffassung mit Recht verworfen werden.

Heynemann'sche Buchdruckerei (Gebr. Wolff), Halle a. S.

Die Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung.

Vorträge

gehalten in

der Vereinigung für gerichtliche Psychiatrie und Psychologie im Grossherzogtum Hessen.

Fürsorge-(Zwangs-)Erziehung.
Vortrag gehalten in der Sektion Oberhessen am 19. März 1905
von Privatdocent Dr. Dannemann in Giessen.

Die Zwangserziehung.
Referat von Rechtsanwalt Dr. Fuld, erstattet auf der Tagung vom 9. Juli 1905 zu Mainz.

Zur Zwangserziehungspraxis.
Korreferat von Ministerialrat Kreisarzt Dr. Balser zu Mainz.

Bemerkungen zur Zwangserziehungs-Gesetzgebung.
Von Ministerialrat Dr. Best in Darmstadt und
Dr. Klumker in Frankfurt a. M.

Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold.
1906.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. **A. Finger,**
Halle a. S.

Prof. Dr. med. **A. Hoche,**
Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler,**
Lublinitz i. Schles.

III. Band, Heft 8.

Die Fürsorge- (Zwangs-) Erziehung.*)

Von Privatdocent Dr. **Dannemann** in Giessen.

Die bedauerliche Tatsache, dass die Zahl der jugendlichen Übeltäter und Verbrecher in beständigem Anwachsen begriffen ist, nimmt seit langem das Interesse des Kriminalpsychologen, des Psychiaters, des Pädagogen sowie des Soziologen gleichmässig lebhaft in Anspruch. Einige wenige Zahlen, die wir der sehr ausführlichen Zusammenstellung Hoegels entnehmen (die Straffälligkeit der Jugendlichen, Vogel-Leipzig 1902), mögen sie für den nach zahlenmässigen Beweisen Verlangenden illustriren.

Es wurden 1882 in Deutschland 30719 Personen zwischen 12 und 18 Jahren verurteilt, 1892 waren es bereits 46496, nach sechs weiteren Jahren zählte man 47986 Fälle strafrechtlicher Verwicklungen Jugendlicher und 1900 gar schon 48657. — Eine weitere Erfahrungstatsache von gleich ernster Bedeutung ist diejenige, dass auch die Zahl der schon im jugendlichen Alter rückfällig werdenden Personen schnell zunimmt. 1889 wurden unter 36790 verurteilten Kindern 5590 Vorbestrafte gezählt, d. h. 15,19 %. 1899 betrug dieses Zahlenverhältnis schon 47512:8919, d. h. 18,77 %. Von jenen 5590 Vorbestraften hatten 3485 erst eine Vorstrafe erlitten, 1222 bereits zwei, 819 drei bis fünf, und 64 gar sechs und mehr, ein Zahlenverhältnis, das sich, auf 1899 übertragen, stellt wie 5485:1870:1387:177.

Alles in Allem genommen sind dies Zahlen, deren Zunahme mit dem Anwachsen der Bevölkerungsziffer nicht gleichen Schritt

*) Nach einem Vortrage in der Sektion Oberhessen der Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie.

hält, sondern in wesentlich schnellerem Tempo erfolgt. Nichts liegt näher wie die Frage: aus welchen Gründen erklärt sich dieses Phänomen. Ihre Beantwortung ist ein hochwichtiger Gegenstand. Wissen wir die Ursachen, so dürfen wir auch hoffen, den richtigen Weg zur Besserung zu finden, die Mittel, welche geeignet sind, die in solchen traurigen Tatsachen sich offenbarende soziale Gefahr erfolgreich zu bekämpfen.

Dass überhaupt die Jugendlichen ein Contingent zu den Rechtbrechern stellen, wen will dies Wunder nehmen? Erst mit zunehmender Urteilskraft vermag der Heranwachsende die Unrechtmässigkeit der Aneignung fremden Besitzes ganz zu erkennen, die Tragweite einer Bestrafung wegen eines Eigentumsdeliktes für seine Zukunft in ihrer ganzen Bedeutung zu ermessen. Darum wird man immer mit jugendlichen Dieben zu rechnen haben. Der erwachende Geschlechtstrieb drängt bei so manchem intensiv nach Betätigung und treibt ihn, weil Hemmungen und Überlegungsvermögen nicht genügend entwickelt sind, zu Sittlichkeitsdelikten. Die Fähigkeit der Selbstbeherrschung will erst noch erworben sein, und so kommen leicht Gewalthandlungen Jugendlicher zustande. Die Widerstandskraft gegen Verführungen aller Art, insbesondere gegen Verlockungen zum Genuss von Alkohol, ist bei vielen noch eine mangelhaft entwickelte. Ein gewisser Prozentsatz von Vergehen und Verbrechen, darf man somit füglich annehmen, wird also immer auf die strafrechtlich noch nicht voll Verantwortlichen entfallen müssen. Sieht man indessen die Zahlen zu solcher Höhe anschwellen, wie wir oben schilderten, dann ist es zu begreifen, wenn man stutzig wird und zunächst sich fragt, welche Ursachen hier in Betracht kommen.

Man hat verschiedene Umstände für dieses rasche Anwachsen der jugendlichen Kriminellen verantwortlich machen zu müssen geglaubt. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass in den unteren Volksschichten mehr und mehr der Jugend die väterliche Aufsicht verloren geht. Den Vorstand des Haushaltes führt seine Arbeit oftmals weit von den Seinen hinweg, so dass ihm nur ein paar kärgliche Abendstunden bleiben, in denen er sich ihnen, und speziell seinem Nachwuchs, widmen

kann. Unter erschwerten Lebensbedingungen muss auch mehr wie sonst die Frau sich mit um Arbeit mühen und ausser dem Hause tätig sein, um einen Teil zum Unterhalt beizutragen. Dies ist gleichbedeutend mit der Vernachlässigung eines Teiles ihrer Mutterpflichten. Früh bleiben die Kinder sich selbst überlassen, und wenn auch in den ersten Lebensjahren Krippen, Kinderbewahranstalten und andere Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrt ihnen Schutz gewähren, nach Kräften für den Ersatz der elterlichen Aufsicht sorgend, so ist doch ihr Tummelplatz in späteren Zeiten gegen Ende des ersten und im Anfange des zweiten Lebensjahrzehntes zumeist die Gasse mit allen ihren schlimmen Anreizen und Verlockungen. Früh müssen viele von jenen in Darben und in Begehrlichkeit gross gewordenen Kindern, noch schulpflichtig, ausserhalb der Unterrichtszeit in irgend einer Weise sich betätigen, um die finanzielle Lage der Familie zu heben. Der jugendliche Ausläufer und Austräger ist schon dadurch, dass er mit für ihn oft nennenswerten Summen zu tun bekommt, Versuchungen ausgesetzt, denen so mancher Willensschwache erliegt. — Wo die heranwachsende Jugend Beschäftigung in einer Hausindustrie finden kann, da bleibt ihr die elterliche Aufsicht noch bis zu einem gewissen Alter gesichert, in dem der einzelne bereits sittliche Anschauungen genug erworben haben kann, um den rechten Weg durch alle Verlockungen zu finden. Aber in der Mehrzahl der Fälle wird die übernommene Tätigkeit den jugendlichen Arbeiter dahin führen, wo elterlicher Einfluss ausgeschaltet ist, wo die Einwirkung verderbter Altersgenossen oder auch an Jahren Vorgeschrittenerer sich geltend machen kann. Das enge Zusammenleben der arbeitenden Klassen in Grossstädten und Industriecentren bringt es mit sich, dass dem eben der Schule Entwachsenen meistens schon „nichts Menschliches mehr fremd ist“. Früh werden Begehrlichkeit und Genusssucht wach. Wie kann es anders sein, wenn vielleicht Thür an Thür mit der elterlichen Wohnung Prostitution und Zuhälterthum ihr ekelhaftes Gebahren entfalten. — Es ist unnötig, die schädlichen Einflüsse, welche das heranwachsende Kind bedrohen, hier alle namhaft zu machen. Wer mit offenen Augen die Arbeiterviertel grosser Städte durchwandert, und mit Interesse die

Wohnungsverhältnisse mustert, in denen so oft die Geschlechtertrennung ungenügend durchgeführt ist, in denen oft genug noch dazu Aftermiether und Schlafburschen beherbergt werden, deren sittliche Qualität erst in zweiter Linie von dem Vermiether in Betracht gezogen wird, der wird sich oft genug verwundern, dass in diesem Milieu nicht noch mehr Knaben und Mädchen auf die schiefe Bahn geraten, wie es schon der Fall ist.

Ein weiterer Grund des Anwachsens der Zahl der jugendlichen Übeltäter liegt auch sicher darin, dass im Allgemeinen die Zahl der Psychopathen, der nervös Veranlagten in beständiger Zunahme begriffen ist. Minderwertigkeit, Geistesstörung und Verbrechen stehen, wie jedermann weiss, in engen Beziehungen zu einander. Wo viele defekte Eltern sind, da werden auch viele defekte Nachkommen sein, und wenn die Zahl jener zunimmt, so schnellt auch die absolute Ziffer dieser in die Höhe, damit auch diejenige der moralisch Minderwertigen und verbrecherisch Veranlagten. — Es lassen sich somit schon bei oberflächlicher, die Stütze der Statistik nicht heranziehender Betrachtung Schäden genug finden, welche es erklären, dass die Jugendlichen ein so erhebliches Kontingent zum Verbrechertum stellen. Da jene Schäden trotz aller entgegengesetzter Bestrebungen noch mit jedem Tage intensiver werden, so kann auch die stets stärkere Beteiligung der Jugendlichen an Ungesetzlichkeiten nicht Wunder nehmen.

Die Tatsache der Zunahme der Zahl der Vorbestraften unter den Jugendlichen ist ein Beweis dafür, dass unsere Bestrebungen zur Abwehr noch lange nicht genügen. Das wenigstens müsste zu erreichen sein, dass kriminell gewordene Minderjährige bis zur Erlangung der rechtlichen Vollreife so kurz und straff gehalten würden, dass sie sich weitere Vergehungen nur in verschwindend seltenen Fällen zu Schulden kommen liessen.

Erst der Neuzeit ist es hinreichend zum Bewusstsein gekommen, wie ausserordentlich wichtig es im Interesse sozialer Wohlfahrt ist, dem deprimirenden Symptom der Zunahme des jugendlichen Verbrechertums entgegen zu treten. Die Erwägung, dass eine energische Bekämpfung desselben gleichzeitig

ein Hauptmittel in der Eindämmung des Verbrechens überhaupt bildet, liegt auf der Hand. Aus Kindern werden Leute, und wer schon in der Jugend wider Gesetz, Sitte und Ordnung verstiess, wer in der Pubertätszeit den letzten moralischen Halt verlor, der wird als Erwachsener um so weniger die Grenzen respektiren, deren Einhaltung die Gesellschaft fordern muss. Werden rechtzeitig ungünstige, die sittliche Entwicklung eines Kindes gefährdende Einflüsse ausgeschaltet, oder werden rechtzeitig bei den ersten Anzeichen drohender Verwahrlosung Ausnahmemassregeln angewendet, so müsste dies nicht ohne Einfluss auf die spätere Lebensführung sein. Nichts hätte eigentlich näher gelegen, als dass man diese Folgerung schon von jeher in der Praxis zur Nutzanwendung gebracht hätte. Trotzdem sind aber eigentlich erst spät gesetzliche Bestimmungen erlassen, welche darauf hinausliefen, die Beaufsichtigung und weitere Ausbildung eines gefährdeten jugendlichen Individuums an Dritte zu übertragen, und die durch Abstammung zunächst zum Erzieheramte berechtigten Personen zwangsweise dieses Amtes zu entheben. Die Auffassung, dass eine Entziehung des Erzieherrechtes, quasi eine Depossedirung der Eltern, nicht statthaft sei, ausser in den schwersten Fällen erwiesener elterlicher Verschuldung, hat bis in die neueste Zeit Verfechter gefunden und hat sogar noch den ersten Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches beeinflusst, glücklicherweise aber ohne durchzudringen und die Fassung des Erziehungsparagraphen irgendwie zu bestimmen.

Die ersten Handhaben zur Verbrechensprophylaxe boten die §§ 55 und 56 des Strafgesetzbuches. Nachdem man dahin übereingekommen war, als die unterste Grenze der Strafmündigkeit das vollendete 12. Lebensjahr anzunehmen, hatte man es zunächst unterlassen, dem § 55 einen die Erziehungsfrage betreffenden Zusatz zu geben. Erst 1876 holte diese Unterlassung eine Gesetzesnovelle nach und bestimmte, dass gegen den wegen Strafunmündigkeit unverfolgt gelassenen jugendlichen Übeltäter „nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßnahmen getroffen werden sollten". Dem Vormundschaftsgericht wurde die Obliegenheit zugeteilt, den Tatbestand aufzunehmen und die

Unterbringung für zulässig zu erklären. Dann galt es, weiter schlüssig zu werden, ob Familien- oder Anstaltspflege Platz zu greifen habe. — Wesentlich in gleichem Sinne behandelte § 56 den wegen ungenügenden Erkennungsvermögens freigesprochenen Jugendlichen, wenn anzunehmen war, dass ihm die zur Erkennung der Strafbarkeit seines Thuns erforderliche Einsicht fehlte. Hier wurde also direkt die Mitwirkung des Strafrichters bei der Einleitung der Zwangserziehung reklamirt, insofern von ihm verlangt wurde, dass er im Urteil bestimme, ob der Freigesprochene der Familie oder einer Anstalt übergeben werden solle. Hier sei hinzugefügt, dass die Prüfung der Frage, ob bei einem jugendlichen Übeltäter die Einsichtsklausel zutrifft, eigentlich grundsätzlich dem psychiatrisch geschulten Arzte ex officio übertragen werden müsste, anstatt dass der Richter allein sich darüber ein Urteil bildet, eine Anschauung, der übrigens neuerdings auch aus juristischen Kreisen das Wort geredet worden ist.

Beide Gesetzesparagraphen treffen aber nur denjenigen jugendlichen Übeltäter, der bereits einen drastischen Beweis seiner sittlichen Verwahrlosung und seiner verbrecherischen Neigungen gegeben hat. Sind indessen dies die einzigen, die in Betracht kommen? Ist nicht auch die Zahl derjenigen relativ Strafmündigen eine unendlich grosse, gegen die ein Strafverfahren trotz mehr oder weniger ernstlicher Vergehungen nicht anhängig gemacht wurde, sei es weil sie unentdeckt blieben, sei es weil ihre Jugend die Geschädigten bestimmte, sie zu schonen, sei es dass die Rücksicht auf Angehörige von der Stellung eines Strafantrages abhielt? Bleibt nicht auch so manche Rohheit Jugendlicher, so mancher Akt, aus dem sittliche Verwahrlosung deutlich spricht, dem Strafrichter unbekannt, weil eine Lynchjustiz seitens der Zeugen geübt und dann die Sache für hinreichend geahndet angesehen wird? Wer erst dann einen erzieherischen Einfluss auf einen jugendlichen Übeltäter geltend machen will, wenn dieser sich verbrecherisch betätigt hat, der gleicht dem Manne, der den Brunnen verdeckt, nachdem das Kind hineinfiel. Es ähnelt dies Verfahren demjenigen, als wollte man einen gemeinge-

fährlichen Geisteskranken erst dann interniren, wenn ihm ein Menschenleben zum Opfer gefallen ist.

Richtiger ist es, schon in ihren ersten Keimen antisoziale Eigenschaften Minderjähriger zu ersticken, diese aus einem gefährlichen Milieu herauszunehmen, ehe dasselbe noch seinen vergiftenden Einfluss auf sie auszuüben vermochte. Warum soll es erst zu Gesetzesübertretungen kommen, wenn man schon mit einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit voraussagen kann, dass bei unveränderten Lebensbedingungen früher oder später ein Einschreiten sich als notwendig erweisen wird.

In solchen Erwägungen steckten manche deutsche Bundesstaaten in bosonderen Erziehungsgesetzen die Grenzen erheblich weiter und gaben dadurch Gelegenheit, jugendliche Übeltäter einem Erziehungszwange zu unterwerfen, auch ohne dass der Untersuchungsrichter mit ihnen sich erst beschäftigt hatte. Man ging stellenweise so konsequent vor, dass man auch die verurteilten Minderjährigen nach Verbüssung ihrer Strafe für die Zwangserziehung reklamirte, ein Verfahren, dessen Bedeutung für die Verhinderung des Rückfalles auf der Hand liegt.

Von allen Bundesstaaten hatte Preussen mit seinen einschlägigen Bestimmungen vom 13. III. 1878 die mässigsten Erfolge aufzuweisen. Hier war das Alter der „von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungsanstalt oder in eine Besserungsanstalt“ zu verbringenden Jugendlichen auf 6—12 Jahre normirt, eine viel zu enge Fassung, da sicher die grössere Mehrzahl der Fälle drohender Verwahrlosung und Verrohung grade die älteren, schon mehr der Pubertät sich nähernden Kinder betreffen wird.

Es lag nahe, bei der Codification des bürgerlichen Rechtes in dieser Sache einheitliche, für das Reich geltende Bestimmungen einzuführen und die allseitig anerkannte Gefahr, die der Gesamtheit aus jugendlicher Zügellosigkeit und Verwahrlosung zu erwachsen drohte, einheitlich anzugreifen. Diesem Bestreben verdanken wir die §§ 1666 und 1838 des B. G. B. Sie ermächtigen das Vormundschaftsgericht, einzuschreiten, wenn das leibliche oder geistige Wohl eines Kindes dadurch

gefährdet erscheint, dass der Vater (bezw. eine die elterliche Gewalt ausübende Mutter) das Recht der Sorge für die Person des Kindes missbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht. Drei Erziehungswege stehen offen: Familienunterbringung, Erziehungsanstalt, Besserungsanstalt, deren Wahl im Einzelfalle dem Vormundschaftsgerichte überlassen bleibt.

Mit dem Inkrafttreten des B. G. B. sahen sich die Einzelstaaten gezwungen, ihre bereits bestehenden Erziehungsgesetze entsprechend abzuändern, speziell auch sich über die Regelung der Kostenfrage bei den auf Grund der genannten Paragraphen in die Zwangserziehung genommenen Kinder schlüssig zu werden. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, alle deutschen Spezialgesetzgebungen hier zu geben und zu analysiren. Nur das preussische „Fürsorgeerziehungsgesetz" vom 2. Juli 1900 und das hessische Zwangserziehungegesetz vom Jahre 1899 mögen hier kurz in grossen Zügen Erwähnung finden.*)

In Preussen kann ein Minderjähriger der Fürsorgeerziehung überwiesen werden, 1. in Fällen, welche die Bedingungen des § 1666 erfüllen, 2. wenn er in einem Gerichtsverfahren gemäss § 56 freigesprochen wurde und die Gefahr weiterer sittlicher Verwahrlosung besteht, oder 3. wenn eine Fürsorge wegen der Unzulänglichkeit der erzieherischen Faktoren indizirt erscheint. Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht auf öffentliche Kosten in einer Familie oder Besserungsanstalt. Sie wird durch das Vormundschaftsgericht eingeleitet, nachdem dieses von Amtswegen oder auf Antrag sich mit den Einzelheiten des Falles vertraut gemacht hat. Es kann, wenn Gefahr im Verzuge ist, auch eine vorläufige Unterbringung anordnen. Die Ausführung der Bestimmungen des Vormundschaftsgerichtes ist dann Sache des Kommunalverbandes. § 14 verpflichtet die Provinzialverbände, oder die ihnen entsprechenden Behörden für die Errichtung von Erziehungs- und Besserungshäusern zu sorgen, soweit es an Gelegenheit fehlt,

*) Über den Streit bezüglich der Benennungen „Fürsorge"- und „Zwangs-"Erziehung siehe die Ausführungen von Ludwig Schmitz in seinem Buche über die Fürsorgeerziehung S. 33.

die Zöglinge in Familien, öffentlichen, kirchlichen oder privaten Anstalten unterzubringen. Eine Unterbringung in Arbeitshäusern und Landarmenhäusern ist verboten. Die Erziehung endigt mit erlangter Volljährigkeit, sofern nicht früher eine Aufhebung beschlossen werden sollte, weil der Zweck erfüllt oder seine Erreichung anderweitig gesichert erscheint. Die Kosten incl. der Zuführung, etwaiger Beerdigung und einer Rückreise fallen den Ortsarmenverbänden zur Last, oder falls ein solcher nicht besteht, den grösseren Kommunalverbänden. Ihnen ersetzt der Staat zwei Drittel des gemachten Aufwandes. Hat der Zögling Vermögen oder sind Angehörige da, die verpflichtet wären, ihn zu unterhalten, so darf von diesen eine Rückerstattung der Auslagen gefordert werden.

In Hessen werden als Zwangszöglinge reklamirt: Kinder, die unter den § 55 des Str. G. B. fallen, Minderjährige unter 18, sei es dass auf sie die §§ 1666 und 1838 B. G. B. zutreffen, oder sei es, dass die Maßregel zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens erforderlich ist. Der Kreis der Antragsberechtigten ist umfassender, wie in Preussen, wo nur Landrat, Gemeindevorstand und Polizeibehörde in Betracht kommen. Kreisamt, Bürgermeisterei, Ortspolizei, Kreisschulkommission, Pfarramt, Eltern, Grosseltern, Vormünder, Pfleger sowie die Staatsanwaltschaft kommen hier für den Antrag in Frage. Bei Kommunalpfleglingen bleibt das Vormundschaftsgericht auf die Anordnung der Zwangserziehung beschränkt, und dem Kreisamte bleibt die Entscheidung über die Wahl der Erziehungsform, Familie oder Anstalt. — Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes kann der Antragsteller, der über 14 Jahre alte Minderjährige selbst oder sonstige Interessenten (z. B. bei Ablehnung ihres Antrages die Staatsanwaltschaft bezw. auch opponirende Eltern) beim Landgerichte Rekurs einlegen. Sieht in solchen Fällen das Vormundschaftsgericht im Verzuge eine Gefahr, so wird seine Anordnung zunächst provisorisch ausgeführt. Artikel 6 enthält Bestimmungen über konfessionelle Rücksichten, Änderungen im Erziehungsplane. Volljährigkeit oder Entlassung aus ihr beenden die Zwangserziehung. Ob letztere vorzeitig stattfinden kann, entscheidet das Vormundschaftsgericht.

Sind alimentationspflichtige und zahlungsfähige Angehörige vorhanden, so haben sie für den Zögling zu zahlen, bezw. es ist sein Vermögen heranzuziehen. In allen anderen Fällen müssen die Armenverbände eintreten, sofern nicht die Kreise sich zur Kostenübernahme verpflichten wollen. Die Kreiskassen müssen zunächst die Pflegekosten vorlegen und können sich dann an die Armenverbände wegen des Ersatzes derselben halten. Diesen oder jenen, wer im Einzelfalle nun die Kosten trug, ersetzt dieselben der Staat am Ende jeder Erziehung zur Hälfte, während er die Kosten für die unter den § 56 fallenden Zöglinge ganz allein trägt, wenn durch richterlichen Spruch eine Zwangserziehung bestimmt wurde.

Im Artikel 2 des hessischen Gesetzes wird nebenbei bestimmt, dass im Falle körperlicher Vernachlässigung oder Misshandlung ein Gutachten des Kreisarztes eingeholt werden soll. Das preussische Gesetz enthält nichts über die Heranziehung des Arztes. Hier wie dort liegt in der gänzlichen Ausschaltung des ärztlichen Beirates ein Fehler, der die Wirksamkeit des Gesetzes beeinträchtigen muss. An diesem Fehler kranken, um es gleich hier zu erwähnen, alle Spezialgesetze über Fürsorgeerziehung. Wer sie durchliest (durch die dankenswerte Zusammenstellung von Ludwig Schmitz ist eine Orientierung über den Gegenstand sehr erleichtert), sucht vergeblich nach Bestimmungen über ärztliche Mitwirkung.

Wer sich als Laie über die Zwangserziehungsgesetze zu orientiren sucht, muss glauben, dass es sich im wesentlichen um die Ausschaltung ungünstiger äusserer Einflüsse handelt also um exogene Faktoren, deren Beurteilung und Abschätzung keine allzugrossen Schwierigkeiten machen könne. Doch damit verhält es sich sehr viel anders. Bei dem Zustandekommen trauriger Erziehungsresultate, sittlicher Verwahrlosung, verbrecherischer Auswüchse spielt eine weit wichtigere Rolle der endogene Faktor, die zum Teil schon auf eine überkommene Anlage zurück zu führende abnorme Beschaffenheit des Jugendlichen, bei dem intellektuelle Minderwertigkeit oder moralischer Defekt, nicht selten auch beide zusammen, oft im Verein mit sonstigen abnormen psychischen Eigenschaften

die ordnungsmässige Einpassung in die ihn umgebenden Verhältnisse beeinträchtigen bezw. Konflikte schon gezeitigt haben oder früher oder später zeitigen werden. Es handelt sich hier zumeist nicht einfach um Kinder, die durch irgendwelche äussere Umstände demoralisirt sind, nachdem sie einmal Moral besessen hatten, oder bei denen die Gefahr besteht, dass sie von einer ungeeigneten Umgebung ungenügend sittlich gefördert werden. Das Menschenmaterial, das für einen Erziehungszwang reklamirt wird, ist vielmehr ein ausserordentlich vielfarbiges. Die psychischen Schattirungen sind fast so zahlreich, möchte man sagen, wie die Individuen. Das psychisch Abnorme und oft das direkt Krankhafte spielen dabei eine so eminent wichtige Rolle, dass es undenkbar ist, wie man bei einer grossen Anzahl von Fällen den richtigen Behandlungsmodus finden will ohne den psychiatrisch gebildeten Arzt.

Suchen wir die Gesamtheit der Zöglinge in bestimmte Gruppen zu scheiden, so kann man zunächst zwei grosse Abteilungen bilden: die geistig Normalen und die geistig Abnormen. Jede dieser Abteilungen lässt sich wieder in zwei Gruppen zerlegen. Wir würden somit für die Einreihung der Zöglinge nach ihrer psychischen Artung im ganzen vier Rubriken zur Verfügung haben.

a. Zöglinge mit gutem Intellekt und gesunder ethischer Veranlagung, bei denen aus äusseren Gründen eine Fürsorge angebracht erscheint, ohne dass sie Zeichen von Verderbtheit hervortreten liessen, also durch missliche Verhältnisse gefährdete geistig Normale.

Wer gegen solche Zöglinge im späteren Leben ein Vorurteil hegt, z. B. Bedenken trägt, sie in seinen Dienst zu nehmen, weil sie „Zwangszöglinge“ waren, tut Unrecht, da sich solche Fälle denken lassen, bei denen jedes Verschulden der für die Zwangserziehung Reklamirten fehlt. Ein Beispiel aus unsrer Kasuistik möge hier Platz finden:

I. Der 40 jährige Spengler H., zur Zeit in der Klinik, besass aus erster Ehe mehrere Kinder, sämtlich körperlich gesund, bei guten geistigen Leistungen auch moralisch gut geartet. Der Tod der Mutter beraubt die Kinder ihrer besten Stütze, da der Vater,

viel auswärts auf Arbeit weilend, sich um sie nicht genügend kümmern kann. Leider beginnt er bei einer unregelmässigen Lebensweise langsam dem Alkoholismus zu verfallen. Er heirathet zum zweiten Male, doch ist das Interesse der Frau an der Erziehung ihrer Stiefkinder kein besonders intensives und nimmt noch mehr ab, als der Gatte beginnt, Eifersuchtsideen gegen sie zu äussern. In stets zunehmendem Grade wird der eheliche Friede beeinträchtigt, die Kinder sehen und hören Dinge, die ihnen jeden Respect vor den Eltern nehmen müssen. Der Gatte wirft der Gattin schliesslich blutschänderischen Umgang mit ihrem eigenen Vater vor, bedroht sie verschiedentlich und sticht sie eines Tages im Beisein eines der Kinder zusammen. Doch kam die Frau zum Glück mit dem Leben davon. Sämmtliche Kinder wurden schon vorher auf Grund des § 1666 in Zwangserziehung genommen und entwickelten sich in den sie bei sich verpflegenden Familien seither recht gut, ohne Anlass zu irgend welchen Besorgnissen zu geben.

Hierhin gehören auch die leider nicht eben seltenen Fälle der Praxis, in denen es sich um schlechte Behandlung, fortgesetzte rohe Misshandlung und übermässige Züchtigung, also Gefährdung des leiblichen Wohles von Kindern durch Stiefeltern, denen sie im Wege stehen, handelt. Auch hier kann die Zwangserziehung gelegentlich durchaus gut gearteten und keineswegs sittlich defekten Kindern lediglich aus dem Gesichtspunkte der Schutzbedürftigkeit auferlegt werden.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die zu dieser Gruppe gehörenden Kinder von allen Zöglingen die beste Prognose haben. Wer an diesen später mit Befriedigung die Resultate konstatiert, soll aber nicht vergessen, dass die Gruppe dieser erfolgreichen Zöglinge wohl nur einen geringen Bruchteil der Gesamtheit ausmacht. — Sie werden relativ leicht in Familien heranzubilden sein, dürfen ohne Bedenken mit eigenen Kindern der Pflegeeltern zusammengebracht werden und dürften die auf sie verwandte Mühe hinreichend belohnen. Schwierigkeiten erwachsen bei ihnen den Pflegeeltern nur bisweilen dadurch, dass die ihrer Pflichten enthobenen Eltern den Versuch machen, sich ihren Nachkommen zu nähern und diese aufzuhetzen.

b. Eine zweite Gruppe bilden die in ihrer Anlage und geistigen Entwicklung den Vertretern der ersten Gruppe gleichkommenden

Kinder, welche aber infolge von Erziehungsmängeln bereits verwilderten, bei denen also schon von einem sittlichen Verderben gesprochen werden kann, und bei denen ein Verfall in völliges Verderben verhindert werden soll. Auch hier brauchen die erzieherischen Mängel keineswegs immer mit einem Verschulden der Eltern gleichbedeutend zu sein. Langwierige Krankheiten derselben, die vielleicht langdauernden Aufenthalt in Krankenanstalten nötig machten, können es mit sich bringen, dass ihre Kinder ungenügend beaufsichtigt werden und schlechten Einflüssen verfallen. Erwerbsschwierigkeiten, welche beide Eltern aus dem Hause führen, können in der gleichen Richtung wirken. Straffe Zucht und liebevolle Fürsorge vermögen aber recht wohl solche demoralisierte Kinder auf den Weg der Ordnung zurück zu führen, wofern eben nur der Kern derselben ein guter ist, und dass er im Allgemeinen ein guter sein wird, darf man zunächst annehmen, wenn ein Blick auf die Ascendenz vollwertige, geistig normale und gut beleumundete Personen erkennen lässt. Aber leider sind viele Kinder dieser Gruppe nicht in der Lage, mit solchen Eltern aufwarten zu können. Zumeist sind nicht so sehr Schwierigkeiten der äusseren Lebensverhältnisse, als vielmehr mangelhafte sittliche Qualifikation der Eltern zum Erzieheramte an der Verderbnis der Sprossen Schuld. Wenn wir bei der Prüfung verwahrloster Kinder guter Intelligenz und einer Beeinflussbarkeit durch sittliche Erwägungen begegnen, somit also berechtigt sind, sie zur Gruppe b zu rechnen, andrerseits aber Eltern mit Charakterfehlern, Lastern und mangelndem Pflichtbewusstsein zu konstatieren haben, so werden wir uns veranlasst sehen dürfen, bezüglich der Annahme eines absolut guten Kernes der Nachkommen Skepsis walten zu lassen. — Ein Vater, der, um mit dem § 1666 zu sprechen, das Recht der Sorge für die Person des Kindes missbraucht, das Kind vernachlässigt, oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, wird auch zumeist seinen Nachkommen keine gute Grundlage vererben können. Bei psychiatrischer Sichtung werden viele dieser Väter, man denke z. B. an die Alkoholisten, sich als psychisch abnorme Menschen, larvierte

Epileptiker, konstitutionell Verstimmte etc. erweisen. Vorurteilslose Erwägung wird nicht selten in der Lage sein, den ihnen gemachten Vorwurf der „Ehrlosigkeit und Unsittlichkeit" wesentlich zu mildern.

Diese Fälle der Gruppe b bilden gewissermaßen den Übergang zu den Gruppen der zweiten Hauptabteilung. Leztere haben das charakteristische, dass hier in erster Linie in der angeboren abnormen psychischen Beschaffenheit des Minderjährigen die Ursache aller Misserfolge der Erziehung zu suchen ist. Hier kommt also das zur Geltung, was wir oben den endogenen Faktor nannten. Diese Zöglinge wird in erster Linie der psychiatrisch geschulte Arzt zu erkennen in der Lage sein. Sie müssen von den andern separiert und ihrer Veranlagung nach individualisierend behandelt werden in weit höherem Maasse, wie die aus exogenen Ursachen Verwahrlosten. Liess uns bei dem Versuch der Illustrierung der beiden ersten Gruppen unsre Kasuistik aus leicht ersichtlichen Gründen im Stich, so bietet sie uns für diese Gruppen der psychisch Abnormen um so zahlreichere Beispiele.

Wir unterscheiden zunächst:

Gruppe c. Die bei sonst guter Intelligenz und hinreichend entwickeltem Urteilsvermögen lediglich auf dem Gebiete der Moral anaesthetischen Zöglinge.

Diese Gruppe der ab ovo kriminell Veranlagten stellt erfahrungsgemäß im späteren Leben ein Hauptkontingent zum Verbrechertum. In vielen Fällen ergiebt die Durchforschung der Ascendenz der zu dieser Gruppe gehörigen Zöglinge mehr oder weniger zahlreiche hereditäre Momente, die abnorme Beschaffenheit derselben erklärt sich dann auch dem Laien und wird von ihm eher anerkannt. Unbegreiflich sind ihm dagegen die Fälle, in denen er sich Eltern gegenüber sieht, an deren intellektueller Vollwertigkeit, sittlichem Ernst und erzieherischem Wollen nicht zu zweifeln ist. Muss auch das Urteil über manchen zunächst hierher zu rechnenden Zögling später dahin abgeändert werden, dass es sich doch nicht nur um alleinigen Defekt auf sittlichem Gebiete, sondern um angeborene allgemeine

Geistesschwäche und Defekt auf allen Gebieten des Geisteslebens, speziell auf dem des Wollens und des Urteils, handelt, so bleiben doch immerhin sehr zahlreiche übrig, die sich stets so vorzüglicher Kenntnisse, eines so scharfen Urteils, einer so guten Fähigkeit zur Abschätzung der Grenzen des Erlaubten erfreuen, dass sie füglich auf den Schutz des § 51 später keinen Anspruch erheben können. Zur ersten Kategorie d. h. zu den später doch noch der Psychiatrie überwiesenen Individuen gehörte der gegenwärtig eben 20 Jahre alte Rs. Zwar kam es in diesem Falle, obwohl alle Bedingungen zur Einleitung einer Zwangserziehung gegeben waren, doch nicht zu einer solchen, doch reiht sich der Fall hier illustrierend recht gut ein und möge darum kurze Erwähnung finden.

II. Rs. stammt aus einer Arbeiterfamilie. Der Vater macht einen sonderbaren Eindruck, er hat einen eigentümlichen Turmschädel, leidet an Erythromelalgie und ist ein äusserst extremer Sozialdemokrat, der seine Kinder religionslos aufwachsen liess. Vatersvater war Trinker, eine Vatersschwester ist Epileptika, die Mutter ist unehelicher Geburt, litt auch in ihrer Jugend an Lues. Ein Bruder ist schwachsinnig und besucht die Hilfsschule, ein zweiter ist kriminell und oft vorbestraft, eine Schwester minderwertig. — Als Kind war Rs. schwer zu behandeln. Gegen die Eltern war er widerspenstig, die Schule gab ihm das Zeugnis, dass er eine bösartige Charakteranlage habe, frech, verlogen, faul, tückisch und roh sei. Seine Zensuren waren im übrigen nur recht mässig, in wenigen Fächern genügte er.

Mit 14 Jahren erhielt der Knabe die erste Strafe, 9 Tage Gefängnis wegen eines schweren Diebstahls. Doch sieht die Straftat bei näherer Betrachtung nicht so gefährlich aus. Rs. raubte nämlich mit einigen Altersgenossen aus einem geschlossenen Stall ein paar Kaninchen, die man laufen liess, als die Sache in der Klasse ruchbar wurde. Trotz eines Begnadigungsgesuches, in dem die Staatsanwaltschaft sich sogar dahin aussprach, dass die Tat wohl mehr auf jugendlichen Leichtsinn, wie auf verbrecherische Neigung schliessen lasse, musste der Knabe die Strafe verbüssen. Vor Erlangung der Strafmündigkeit beging er noch vier weitere Straftaten, Diebstahl, Körperverletzung, Gefangenenbefreiungsversuch und wieder Diebstahl. In diesen Jahren war er sich selbst überlassen, trieb sich als Tätowierer umher und verdiente mit seinen Fertigkeiten auf diesem Gebiete zumeist seinen Unterhalt. Früh kam er unter diesen Umständen an den Alkohol und ergab sich auch sexuellen Ausschweifungen.

Nach Verbüssung seiner ersten nennenswerteren Strafe im 18. Lebensjahre, wurde er in stets schnellerem Tempo straffällig. Be-

leidigung, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch, trugen ihm die nächste Strafe ein, dann beging er als Zuhälter Betrügereien. Noch im gleichen Monat wurde er wegen einer recht rohen, an einem Krüppel begangenen Körperverletzung belangt und einige Monate festgesetzt. Obdachlosigkeit trug ihm Haft ein, bis schliesslich zwei Einbruchsdiebstähle ihn auf mehrere Jahre in die Strafanstalt brachten. Das Object, um dessentwillen die Diebstähle begangen wurden, war zumeist ein sehr wenig wertvolles, was gestohlen war, wurde schnell zu Gelde gemacht, und das Geld ging in der ersten besten Kneipe bei einer Zecherei schnell drauf. Vor der letzten Inhaftirung war er flüchtig, trieb sich, stockbrieflich verfolgt, mehrere Monate in norddeutschen Hafenstädten umher und „arbeitete“ als Tätowierer. Er selbst ist auf der Brust und an den Armen, theilweise auch an den Beinen, ja sogar an den Ohrläppchen mit bunten Zeichnungen über und über bedeckt. Die entsprechenden Hautbezirke erwiesen sich später bei genauer Prüfung als total anästhetisch.

In der Strafanstalt erwies er sich sehr bald als äusserst schwierig zu behandelndes Element, das oft disciplinirt werden musste. Aber alle Vergehungen erscheinen recht kindisch. Er veranlasste viele lästige Schreibereien, speziell durch seine Beschwerden gegen den Anstaltsarzt und den Direktor. Gegen letzteren erzielte er die Einleitung eines Beleidigungsverfahrens, eine ihm widerfahrene Massregelung in übertriebener Weise aufbauschend. — Besonders auffällig trat an ihm eine masslose Selbstüberschätzung hervor und ein starkes, fast an Paranoia erinnerndes Misstrauen gegen die gesamte Umgebung. Er glaubte sich besonders streng bestraft, weil er der Sohn eines Sozialdemokraten sei, hielt sich halbwegs für einen Märtyrer, drohte auch viel mit Enthüllungen über die Anstalt und ihre Beamten. Beständig war er bestrebt, Verlegung aus der Einzelhaft in die Gemeinschaftshaft zu erzielen, was ihm schliesslich auch gelang unter Versetzung in eine andere Anstalt. In dieser führte er sich etwas besser und wurde auch dementsprechend behandelt, was er indessen so auffasste, als wenn man seine etwaigen Enthüllungen fürchte und ihm so den Mund stopfen wolle. — Nach der Strafverbüssung war er zunächst fügsamer, söhnte sich auch mit seiner Familie aus und nahm eine Stellung als Handwerker an. Schnell aber erwachte wieder der Trieb zur Vagabondage. Er schied mit einer Scene von seinem Arbeitgeber, lebte wieder zügellos, zeitweise seine Eltern brandschatzend, bis er wieder, 3 Monate nach der Entlassung in die Freiheit, sie abermals verscherzte, indem er mit gleichgesinnten Genossen einen zuvor trunken gemachten Zechkumpan beraubte.

Nun endlich erfolgte eine längere Beobachtung in der Irrenanstalt, die das Resultat hatte, dass Rs. für angeboren schwachsinnig und wegen seiner antisocialen Neigungen für anstaltsbedürftig erklärt wurde. Die eingehenden Untersuchungen konnten feststellen, dass

Rs. moralisch idiotisch in höchstem Grade war, jede Spur einer altruistischen Neigung fehlte, keine Spur von Reue oder Ehrgefühl, absoluter Mangel an Empfindungen der Kindes- und Geschwisterliebe. Die Redewendungen des Untersuchten bei diesbezüglichen Unterhaltungen waren stellenweise so roh und bodenlos gemein, dass sie aller Beschreibung spotten. Rs. Kenntnisse waren sehr gering, seine Lebensanschauungen grotesk, seine Zukunftspläne schwankten von Augenblick zu Augenblick. Dass es nun mit der Rückkehr in die Freiheit dauernd vorbei sei, kam ihm gar nicht zum Bewusstsein, er hoffte, schwächliche Pläne machend, von Tag zu Tag auf die Entlassung. Auffällig trat auch jetzt eine Neigung zum Bramabarsiren und Prunken mit unverstandenen sozialistischen Phrasen hervor. Ferner trat ein paranoischer Zug in die Erscheinung, der ihn in allen Institutionen der Gesellschaft Vergewaltigungen der gedrückten Arbeiter sehen und in jedem besser Situirten einen Prasser auf Kosten der arbeitenden Klasse erblicken liess. — Noch während der Beobachtungszeit trug er sich offen mit dem Gedanken einer Entweichung, annoncirte selbst wie er es anfangen wolle, renommierte mit beabsichtigten verbrecherischen Handlungen für den Fall seiner Rückkehr in die Freiheit und dergl. mehr. — Er kam dauernd in eine Irrenanstalt.

III. Der hier in Frage kommende junge Mensch ist ein Beispiel rein krimineller Veranlagung. M. T. kam mit 20 Jahren in die Klinik. Er war ausserehelicher Geburt, war zunächst bei seinem Grossvater erzogen, dann aber bei einem Händler auf dem Lande untergebracht. Hier will er schlecht behandelt sein. Man habe ihn durch Drohungen bestimmt, bei Besuchen seiner Mutter zu sagen, dass er sehr zufrieden sei. Anscheinend beobachtete der Knabe von 12 Jahren scharf, er will bemerkt haben, dass man manches, was für ihn bezogen wurde, zu theuer buchte und dergl. Nach der Schulzeit wurde er zu einem Metzger gethan. Hier unterschlug er Kundengelder. Anzeige unterblieb, doch wurde der Ehegatte der inzwischen verheirateten Mutter veranlasst, T. in eine Erziehungsanstalt zu bringen. Dieser wurde nunmehr zwei Jahre von Benedictinern in einer klösterlichen Erziehungsanstalt erzogen, aber schon mit 16 Jahren daraus wieder entlassen. Das bayerische Erziehungsgesetz war damals noch nicht erlassen. Die Anstalt lag in Bayern, daraus erklärt sich die frühzeitige Entlassung. Während dieser Erziehung will T. nur ein einziges Mal, und zwar körperlich, bestraft sein. Nachdem er in Freiheit gesetzt war, ging er nach A., wo er sich zur Unteroffizierschule meldete, wegen seiner Augen indessen nicht genommen sein will. Er suchte sich nun seine eigenen Wege, vagierte, bald hier, bald dort als Metzger sein Brod suchend, in Mittel- und Norddeutschland umher, unterschlug gelegentlich wieder Kundengelder, wurde nun zum ersten Male verurteilt, mit 60 Mark Geldstrafe und 20 Tagen Haft bestraft. Diese büsste er auf der Wanderschaft, in

P. Halt machend, unter dem Einfluss der Ueberlegung, dass er sonst leicht Unannehmlichkeiten durch Erlass eines Steckbriefes haben könne, ab. Er erzählt aus dieser ersten Strafzeit, die er in Gemeinschaft Dütenklebend verbrachte, allerhand ergötzliche Dinge, welche diese „Strafe" in das gebührende Licht zu setzen geeignet sind. Zehn Leute von allerhand Schattierungen waren seine Kameraden in diesem Strafvollzug, man habe sich viel erzählt, die Lebensläufe der Einzelnen besprochen, sich gegenseitig was vorrenomiert. Auch sei es manchmal zu Reibereien gekommen. Seine Erinnerungen bereiteten ihm später oft Spass, anstatt unangenehmer Art zu sein. Hierauf machte er einmal den Versuch, bei der Fremdenlegion in Nancy anzukommen, wurde aber nicht genommen. In einer neuen Stelle, die ihm abermals der Gatte seiner Mutter verschaffte, unterschlägt er von neuem, „na, meint er, ein paar Monate kann das wieder kosten." Für die Seinen hatte er nur Undank. Eines Tages richtete er einen Brief an seine Mutter und verlangte unter Drohungen Geld. Jetzt suchte der Stiefvater Sicherheit zu erlangen, indem er sich an die Polizei wandte. Er teilte gleichzeitig mit, dass er den Jüngling für geistig erkrankt halte, und liess bitten, ihn der Klinik behufs Beobachtung zuzuführen. Die Behörde tat dies, obgleich ein dringendes Motiv eigentlich nicht ersichtlich war. Da bei der Zuführung auch ein ärztliches Zeugnis mit dem Nachweis einer Geistesstörung nicht vorgelegt werden konnte, so wurde die Aufnahme verweigert, es sei denn, dass T. selbst darum einkomme und sich zum Eintritt bereit erkläre. Er that dies und blieb nun mehrere Wochen in der Klinik, berechtigt, jeden Augenblick seinen Austritt zu nehmen. — In dieser Zeit verhielt sich der junge Mensch durchaus sozial, erschien aber arbeitsscheu. Er bummelte meist im Garten umher, spielte mit anwesenden Patienten Karte und suchte sich nach Kräften die Zeit zu vertreiben. Seine Kenntnisse waren sehr gute, er wusste auf strafrechtlichem Gebiete recht gut Bescheid, hatte volle Einsicht in seine Strafthaten und sagte über die letzte Unterschlagung selbst: „das habe ich gethan, also muss ich es auch absitzen." Er erhob nicht den geringsten Anspruch darauf, für geisteskrank angesehen zu werden, sondern es war ihm darum zu thun, möglichst bald die letzte Sache, die ihm zur Last gelegt wurde, zu erledigen, damit er sich wieder frei bewegen könne. Dem Referenten gegenüber meinte er, es sei doch besser, er lasse sich keine weiteren Unterschlagungen zu Schulden kommen. Darauf hingewiesen, dass er, falls alle seine Diebereien immer zur Kenntnis der Gerichte gebracht worden wären, jetzt langdauernde Zuchthausstrafe zu gewärtigen haben würde, lachte er, er glaube es schon. Nie kamen bei ihm Bewusstseinsstörungen oder Trübungen epileptoider Art vor. Nie waren anderweitige Züge geistiger Störung zu beobachten. Aus der Jugend war nichts von überstandener Krankheit des Gehirns oder seiner Häute bekannt. Es

fehlte jede Voraussetzung einer Unterordnung unter den § 51. Man konnte sich nur dahin aussprechen, dass bei T. angeborene moralische Defekte, ein oft planloses und aufbrausendes Wesen zu beobachten seien, dass es sich somit höchstens um einen Zustand mässiger geistiger Schwäche handeln könne, der eventuell zur Prüfung der Frage berechtigt, ob der § 6 B. G. B. anzuwenden sei. T. wurde darauf entlassen und hat sich bisher noch keine strafrechtliche Vergehungen zu Schulden kommen lassen.

IV. Auch der hier in Frage kommende Zögling gehört zu den moralisch fast völlig indifferenten, dabei aber sonst intellektuell keine Defekte bietenden. Das Armenamt zu G. wünscht Auskunft über die Erziehungsfähigkeit der 9 Jahre alten F. Es handelt sich um ein unehelich geborenes Mädchen, das von einem Alkoholisten abstammen soll. Die Mutter hat sich hernach verheiratet und zwei Kinder in der Ehe geboren, mit dem dritten geht sie grade schwanger. Der Ehemann hat das voreheliche Kind seiner Frau bei sich aufgenommen. Er ist Auslaufer. Die Verhältnisse sind die denkbar ärmlichsten. In der Schule kam das Kind gut mit, daheim neigt es zur Lüge, ist vorlaut und verübt Gewalttätigkeiten gegen die Geschwister. Eine dreiwöchentliche klinische Beobachtung auf offener Abteilung giebt völlige Klarheit und veranlasst, Anstaltserziehung zu empfehlen.

Intellektuell entspricht das Kind mindestens dem Durchschnitt, es fasst sehr schnell auf, beobachtet und kritisiert scharf. Stets ist die Kleine sehr gesprächig in Abwesenheit des Arztes, kommandiert und schimpft über andere jugendliche Patientinnen, dabei sich der schmutzigsten Redewendungen bedienend. Gern renommiert sie mit Kenntnissen über alle möglichen Schauderdinge, die in der Gegend passiert sind. Von Mord und Totschlag weiss sie genau Bescheid und nennt als Quelle ihrer Kenntnisse einige Lokalblätter, die sie täglich in die Hände bekommen haben will. Auch sexuelle Dinge sind ihr schon bekannt, von ihrem Lehrer behauptet sie Dinge, die diesen auf die Anklagebank bringen könnten, wenn sie wahr wären. Ist der Arzt da, so ist sie die Bescheidenheit selber, kann kaum reden, kehrt er den Rücken, so besitzt niemand mehr Autorität bei ihr. Eines Tages fiel sie ganz motivlos, nur weil sie etwas feuchtes in ihrem Gesicht verspürt haben wollte und sogleich eine im Nebenbett liegende Kleine damit in Zusammenhang brachte, als habe diese sie bespuckt, über diese her und hätte sie beinahe erwürgt. Hernach fehlte jede Spur von Reue und Bedauern. — Für den Fall des Fehlschlagens der Erziehung in einer Erziehungsanstalt wurde angeraten, mit ihr eine Idiotenanstalt aufzusuchen.

Hier haben wir den Typus der jugendlicheu Verbrecher vor uns, die ohne jede Gefühlsregung, eventuell wegen einer

Bagatellsache, die nächsten Angehörigen bezw. die jüngeren Geschwister, in allerschwerster Weise gefährden und sich für eine Familienerziehung absolut nicht eignen.

d. Als vierte Gruppe fassen wir die psychopathisch Veranlagten zusammen. Hier lassen sich zahlreiche Untergruppen aufstellen: Imbecille mässigen Grades, Epileptische im weiteren Sinne mit reizbarer Schwäche, Hysterische, constitutionell Verstimmte etc. In den meisten Fällen besteht hier erbliche Belastung. Naturgemäss sind es grade die zu dieser Gruppe gehörenden Zöglinge, die auch am ehesten bei ihren Erziehern durch ihre auffälligen Charakterzüge, durch das Schwankende in ihrem Wesen den Verdacht aufkommen lassen, dass man es mit absonderlich gearteten Wesen zu tun hat, die darum auch gelegentlich schon früh dem Arzte zugeführt werden. Bei den zahlreichen Zwangszöglingen, die in den letzten zehn Jahren vorübergehend in der Giessener Klinik verpflegt wurden, handelte es sich zumeist um Angehörige dieser Gruppe. Wir geben einige prägnante Fälle im Auszuge wieder.

V. L. aus G. war 15 ½ Jahre alt, als sie uns zugeführt wurde. Es geschah dies auf Veranlassung des Vormundschaftsgerichtes. Ihr Vater war wegen paranoischer Geistesstörung interniert, die Mutter, die unehelich geboren war, starb ihr bereits im dritten Lebensjahre. Von sieben Kindern war sie das sechste. Eine Schwester und ein Bruder hatten bezeichnender Weise auch aussereheliche Kinder. — Sie wurde zunächst bei Leuten, die später wegen Kuppelei angeklagt wurden, erzogen. Mit 9 Jahren kam sie in andere Hände, wurde von einem älteren Ehepaare verhätschelt, sogar in eine bessere Schule geschickt. Aus dieser wies man sie schliesslich aber aus, da sie andere Mädchen geschlechtlich angegriffen hatte. — Konfirmiert kam sie zu ihrer älteren verheirateten Schwester und berichtete dieser nach einiger Zeit, dass ihr zweiter Pflegevater, dem sie also sehr zu Dank verpflichtet war, sie unsittlich angegriffen habe. Beide gingen zum Vormund, der kurz entschlossen das Mädchen von ihrer sittlich nicht einwandfreien Schwester fortnahm und als Kindermädchen verdingte. Bald aber refüsierte man sie, da sie beständig Herren nachsah und Anknüpfungen suchte. In einem zweiten Dienst, auf dem Lande, gefiel es ihr nicht, sie verlies ihn, fuhr nach N., zu Verwandten ihres ersten Pflegevaters. Nun suchte der Vormund selbst erzieherisch auf sie einzuwirken, indem er sie in sein Haus nahm und sie als Kindermädchen unter der Leitung seiner Frau beschäftigte

In N. hatte sie aber einen jungen Menschen kennen gelernt, mit dem sie eine heimliche Korrespondenz unterhielt. Diesem offerierte sie sich eines Tages, ihrem Briefe die Lüge hinzufügend, dass sie an einem bestimmten Tage ihren 16. Geburtstag habe, er solle sie entführen und „mit ihr machen, was er wolle.“ Eines Nachmittags übergiebt sie das ihr anvertraute Kind des Vormundes auf der Strasse einer Bekannten und fährt mit dem jungen Menschen nach F. Indessen war ihr die Nemesis per Telegraph vorangeeilt, die Bekannte hatte bei Ablieferung des Kindes geplaudert und der Vormund veranlasste Sistierung bei der Ankunft des Pärchens in F. — Er ging nach diesem Streich mit rücksichtsloser Energie gegen die L. vor, züchtigte sie oft durch Ohrfeigen und weckte ihren Hass noch mehr durch wiederholte polizeiliche Heimholung aus dem Kreise ihrer Geschwister. Als Gegenrepressalie äusserte sie eines Tages, sie werde von ihm sagen, dass er sich auch unsittlich an ihr zu vergehen gesucht habe, worauf der sich bedroht Sehende sofort kluger Weise selbst die Initiative ergriff und dem Vormundschaftsgerichte Mitteilung machte. Nun wurde die L. in die Klinik eingewiesen zur Feststellung ihrer geistigen Eigenschaften. Das Beobachtungsresultat war folgendes: Normaler Intellekt, als hervorstechende Charaktereigenschaften Sinnlichkeit und Neigung zur Lüge, Hinterträgerei, phantastischer Umbildung als Ausdruck hysterischer Veranlagung. Ihre Angaben über an ihr begangene sexuelle Delikte können sehr wohl das Resultat phantastischer Verknüpfung und Weiterbildung sein. Geistesstörung und Geistesschwäche bestehen nicht. Gerathen wurde nochmalige Unterbringung in einer Familie, weil in einer Besserungsanstalt, unter dem Einfluss krimineller Genossinnen, erst recht sittliche Verwahrlosung zu befürchten sein dürfte.

In der nun gewählten Erziehungsform führte sich die L. sehr gut, nur einmal schien es, als ob sie in Geistesstörung verfallen wolle. Im Anschluss an die Aufschlüsse einer gewissenlosen Wahrsagerin, die ihr zu einer bestimmten Stunde ihren Tod prognosticiert hatte, verfiel sie in eine kurz andauernde Depression mit Erregungsausbrüchen, beruhigte sich dann aber von selbst, war seitdem umgänglich und ordnete sich gut ein. Sie hat später geheirathet und lebt in ungetrübter Ehe. Trotzdem die Erziehung also mit stark sexueller Veranlagung zu rechnen hatte, die bei weiblichen Individuen so oft nach Beendigung der Zwangserziehung doch zur Prostitution führt, so gelang es hier dennoch, bei freier Erziehungsform, ein gutes Resultat zu erzielen.

Einen anderen Typus, nämlich den der Hysteroepilepsie, repräsentiert die in Zwangserziehung aufgewachsene T. aus N.

VI. Ihre Eltern sind mit einem Wagen umherziehende Kesselflicker. Die Mutter ist epileptisch, der Vater Potator. Von 11 Geschwistern starben 6 unter Krämpfen. Eine Schwester ist imbecill

und in einer Erziehungsanstalt, ein Muttersbruder beging Suicid, ebenfalls ein Sohn desselben. T. hatte als Kind Krämpfe. Sie wurde später den Eltern abgenommen, da diese sich in keiner Weise um die geistige Ausbildung des Mädchens kümmerten. In der Erziehungsanstalt lebte sie dann bis zu ihrem 18. Lebensjahre. Sie lernte sehr gut und erwarb umfassende Schulkenntnisse und Fertigkeiten, war aber stets eine unberechenbare Natur, launisch, reizbar, dann wieder übertrieben religiös. Neid, Eigensinn, Gehässigkeit und Missgunst waren ihre hervorstechenden Charaktereigenschaften. Körperlich war sie früh entwickelt, frühreif, hatte auch sicherlich schon sexuelle Neigungen betätigt, als sie im 16. Lebensjahre in gynäkologische Behandlung kam. Als Dienstmagd zündete sie im 19. Lebensjahre ohne weiteres Motiv als wie Lust am Feuer, ein Haus an und verursachte dadurch einen Schaden von 20000 Mark. Diese Tat brachte sie in Untersuchungshaft. Zugleich fand nun eine rätselhafte Feuersbrunst, die in dem sie beherbergenden Rettungshause früher einmal sich ereignet hatte, ihre Erklärung. Die T. leugnete auch gar nicht, sie veranlasst zu haben. Sie war unmittelbar nach jener Tat mit einer Diakonissin in die Kirche gegangen. Ihre Abstammung, die Motivlosigkeit der Handlung sowie das eigentümliche Vorleben veranlassten eine Anstaltsbeobachtung gemäss § 81. —

Als interessantes Stigma degenerationis fanden sich bei der T. ausgedehnte, völlig pigmentlose Hautpartieen an Leib, Armen und Beinen. Psychisch bot sie das Bild einer ausgesprochenen Hysteroepilepsie. Bald war sie arbeitsam, tractabel, ruhig, dann wieder in unvermitteltem Wechsel reizbar und deprimiert bis zum Conamen. Tagelang bereitete sie durch ihre schrankenlosen Erregungsausbrüche der Pflege die grössten Schwierigkeiten, zerstörte Utensilien und Kleidung. Eine Bagatelle vermochte sie in Wut zu versetzen. Das Personal verhetzte sie, die eine Pflegerin gegen die andere ausspielend. Altruistische Regungen waren ihr fremd. Daneben fiel eine Neigung zu läppischen Spielereien und Streichen auf. Ihr Schlaf war unruhig manchmal träumte sie lebhaft und schrie nachts im Schlaf: „Feuer."

Ihre Brandstiftungen begründete sie damit, dass sie zu der ersten geschritten sei unter dem Eindruck einer kurz zuvor geschauten Feuersbrunst. Beim zweiten Male (es handelte sich um den Brand einer Papiermühle) habe eine Äusserung des Werkmeisters, Papier brenne schlecht und knistere, sie nicht ruhen lassen, ehe sie nicht den Versuch gemacht habe, ob es sich wirklich so damit verhalte.

Die T. wurde als geisteskrank ausser Verfolgung gesetzt und in eine Irrenanstalt überführt. Der Erziehungseffect war somit in letzter Linie in diesem Falle gleich Null. Die angeborene Anlage triumphierte schliesslich trotz aller Versuche, der Gesellschaft ein nützliches Glied zu erwerben.

Auch der folgende Fall ist ein Beleg dafür, dass so oft auf der Basis minderwertiger Veranlagung nach jahrelangen erzieherischen Schwierigkeiten sich schliesslich doch eine degenerative Geistesstörung entwickelt, als deren Vorläufer die an den Tag gelegten, eventuell sogar gerichtlich geahndeten unsozialen Handlungen anzusehen sind.

VII. Die 1884 geborene N. von A., wird am 4. Januar 1902, eben 17 Jahre alt, uns zugeführt. Ihre Eltern starben früh. Von Geistesstörungen in der Familie ist nichts bekannt. Sie besuchte die Volksschule, war mittelmässig begabt. Mit 13 Jahren wurde sie von der Armenpflege übernommen, zunächst bei zwei Familien nacheinander in der Stadt untergebracht, dann bei einem Bauern verpflegt und schliesslich nach der Schulzeit bei einem Pfarrer als Magd verdingt. Ursache des mehrmaligen Erzieherwechsels war darin gegeben, dass die N. durch kleine Diebereien, Lügen und dergl. lästig wurde. Einmal war sie auch mit einem entwendeten Geldbetrage nach Coblenz zu Verwandten entwichen.

Im Pfarrhause zeigten sich sehr bald unsoziale Eigenschaften. Sie begann ungehorsam zu werden, war trotzig, tat das Gegenteil, wenn man sie rügte. Als ihre Renitenz immer stärker hervortrat, wurde die Frage der Unterbringung in einer Besserungsanstalt erwogen. Vorerst sollte indessen ein ärztliches Urteil eingefordert werden, ob es sich hier um Unmoral oder Geistesschwäche handle. So kam die N. auf 2 ½ Monate in die Klinik.

Körperlich liess sich eine leichte Asymmetrie des Schädels feststellen, auch fiel ein Missverhältnis des Breitendurchmessers zum Längsdurchmesser auf. N. verhielt sich gleichmässig ruhig und geordnet, beschäftigte sich, legte bei den angestellten Prüfungen ihrer Schulkenntnisse gutes Verständnis an den Tag, fügte sich willig und ruhig in alles, schloss sich freundschaftlich an einzelne Pflegerinnen an, hatte nie Differenzen mit anderen Kranken. Ab und zu hörte man Klagen über Kopfschmerzen, Blutandrang, auch konnte man bisweilen Zittererscheinungen der Finger beobachten. Vorhalt ihres ungeziemenden Verhaltens gegen ihre Dienstherrschaft verstimmte sie in keiner Weise, sie räumte sogar ein, dass sie gefehlt habe. Von ihren verstorbenen Eltern redete sie pietätvoll, für ihre lebenden Geschwister legte sie Anhänglichkeit an den Tag.

Das über sie abgegebene Gutachten schloss dahin, dass die N. bei normalem intellectuellem Verhalten eine Anzahl Charaktereigenschaften besitze, die auf mässige moralische Schwäche schliessen liessen, deren Entfaltung durch ungünstige Verhältnisse, Mangel an geregelter Erziehung begünstigt sei. Geisteskrankheit und Geistesschwäche im Sinne dauernder Geisteskrankheit, wurden ausgeschlossen.

Von Unterbringung in einer Anstalt wurde abgeraten wegen der Gefahr der Berührung mit Kriminellen und anderen in stärkerem Maße ethischen Defekten. Geraten wurde nochmalige Unterbringung in einer Familie nach vorheriger Unterweisung betr. der Eigenschaften des Mädchens. Doch wurde die Möglichkeit, dass später straffere Fürsorge notwendig werden könne, nicht ausgeschlossen.

In anerkennenswerter Weise machte darauf der Pfarrer nochmals einen Versuch und nahm die N. in sein Haus. Sehr bald aber gab es neue Klagen, Diebereien und Naschen nahmen überhand, oft versteckte sie sich, dass kein Mensch sie finden konnte, nicht nur im Hause stahl sie, sondern entwendete auch in einem Weisswaarengeschäft für 15 Mark Gegenstände. Man schickte sie nun zuerst in's hiesige Stadthospital, wo versucht wurde, sie in der Hausarbeit zu verwenden, vergeblich. Sie war fortgesetzt renitent, schrie bei Verweisen, drohte mit Selbstmord, wollte einmal eine andere Magd erstechen, goss einer anderen Spülwasser ins Gesicht etc.

Am 25. August 1902 kam sie abermals in die Klinik, diesmal als Geisteskranke mit einem kreisärztlichen Zeugnis. Ihr Verhalten war nun ein ganz anderes, wie das erste Mal. Unmotivierte Erregungszustände wechselten mit Depression und mutistischen Zeiten. Drohungen mit Selbstmord und Versuche in dieser Richtung brachte fast jeder Tag, bis die Kranke einer Landesirrenanstalt zugeführt wurde. Es galt nunmehr, die erste Diagnose zu ändern. Die Psychose fiel in den Rahmen des primären Schwachsinns bei bereits bestehender psychischer Minderwertigkeit. Die N. ist anstaltsbedürftig geblieben.

Der folgende Fall ist ein schlagender Beweis dafür, dass manchmal auch ärztliche Beurteilung auf Grund kurzer Exploration zu erheblichen Irrtümern Anlass geben kann. Hier handelt es sich um ein angeboren schwachsinniges Kind, das aus der Zwangserziehung schliesslich doch in die Irrenanstalt gelangt.

VIII. A. K. von R., am 10. August 1887 geboren, kam 15 Jahre alt in die Klinik. Das Kreisamt zu G. möchte ein sachverständiges Urteil darüber haben, wie es um ihre Geistesbeschaffenheit bestellt ist. Sie ist das zweite von 6 lebenden Kindern eines Fabrikarbeiters, der kurz vor ihrer Aufnahme zum zweiten Mal wieder geheiratet hatte. Nach der Zwangserziehungsacte ist sie in der Schule zurückgeblieben, auch der Pfarrer wusste von sehr schwacher Begabung zu berichten. In der Familie waren recht traurige Verhältnisse, die zweite Frau hatte auch ein Kind geboren, sollte mit ihren Stiefkindern schlecht umgehen, speziell die A. K. mit Stock, Kehrbesen und durch Fusstritte misshandelt haben. Vom Vater wurde berichtet,

er habe gelegentlich dem Kinde Lumpen in den Mund gesteckt, um es am Schreien zu hindern. Die Stiefmutter erzählte von kriminellen Zügen des Kindes, es habe Obst gestohlen, auch Geld auf der Messe, es sei faul, unselbständig, unreinlich.

Aber auch das Kind fand seine Verteidiger. Zwei Parteien bildeten sich, die eine für, die andere gegen dasselbe. Der einen Nachbarsfrau macht das Kind einen stillen, ordentlichen Eindruck, so dass sie ihm lügen, stehlen und andere Untugenden nicht zutraut, sie will gesehen haben, dass die Mutter es schlug, „wie ein Vieh.“ Eine andere Hausgenossin weiss nichts von roher Behandlung, meint, es habe genau so viel bekommen, wie andere Kinder auch. Eine dritte verdächtigt wieder diese: sie wolle nur nichts sagen, weil sie mit der Familie gut stehe etc. Auch die Apothekersfrau hat sich ins Mittel gelegt und hat schliesslich den Pfarrer in Bewegung gesetzt, um Abhilfe zu schaffen. Jedenfalls lag Zündstoff genug bereit, aus dem eventuell noch ein paar Beleidigungsklagen hätten entspringen können. — Pfarrer und Schulvorstand empfahlen Entfernung aus der Familie und Zwangserziehung. Der Kreisarzt bezeichnete die A. K. als moralisch defekt und empfahl die Erziehungsanstalt. Am 21. Mai 1902 wurde Zwangserziehung verfügt, aber erst am 19. Juli war ein Platz in einer Anstalt frei. Schon nach wenigen Tagen beantragte aber der Vorsteher der letzteren die Entfernung der K. Das Kind sei unreinlich, gierig, so dass es nach den Mahlzeiten brach, es singe viel und sei durch Vermahnungen unbeeinflussbar. Fünf Wochen später, nach Erledigung des Instanzenganges, kam das Kind in die Klinik.

Körperlich erweist es sich als zurückgeblieben, hat eigenartige Behaarungsanomalien auf dem Rücken und Absonderlichkeiten der Zahnstellung, ist aber sonst gesund gebaut. Die Schulkenntnisse sind sehr gering, aber das Kind vermag doch im Zahlenraume von 1—100 gut zu rechnen, es dividiert sogar auffällig gut. Sonst fehlt ihm aber auch so gut wie alles geistige Leben. Es isst, trinkt und schläft, singt oder spielt für sich, redet oft den Pflegerinnen tausenderlei unzusammenhängende Dinge ideenflüchtig vor. Weiter war es auch unreinlich, musste geführt werden. Es handelte sich somit um einen angeborenen Schwachsinn mit Steigerung in der Pubertätszeit. Die K. kam dauernd in eine Landesanstalt und befindet sich, wesentlich blöder geworden, noch darin.

Auch in dem folgenden Falle fand die pathologische Anlage des für eine Zwangserziehung in Aussicht genommenen jungen Menschen erst reichlich spät die richtige Würdigung, nachdem er bereits Bestrafungen erlitten und den Seinen viel Kummer gemacht hatte.

IX. Heinrich G. von H., kam 16 Jahre alt in die Klinik. Er

ist schwer belastet. Ein Muttersonkel tötete erst seine Frau und dann sich. Ein Muttersbruder ist starker Trinker, eine Mutterschwester paranoisch, eine zweite hysterisch lügenhaft. Der Vater ist nervös, vielleicht selbst Trinker. G. war bereits dreimal vorbestraft, als er in die Klinik kam, einmal wegen Körperverletzung, dann wegen Betrug und Beleidigung. Zuerst war er Gymnasiast, dann erfüllte er dürftig die Anforderungen der Volksschule. Hernach versuchte der Vater ihn alles mögliche lernen zu lassen, er war Zimmermann, Comptoirist, alles umsonst. Einmal bedrohte er einen Altersgenossen mit Erschiessen, dann bestahl er den Vater um Gegenstände aus seinem Laden. Nun riss diesem die Geduld, und er warf ihn zum Hause hinaus. Jetzt zog er mit einer Karousselgesellschaft umher, belästigte aber auch den Vater, so dass dieser entsprechend dem § 1631 B. G. B., die Hülfe des Vormundschaftsgerichtes in Anspruch nahm. Man tat ihn nun, nach neuerlichen Excessen, in Polizeigewahrsam, bis eine Besserungsanstalt für ihn ausfindig gemacht wäre. Jetzt bekam er seinen ersten Erregungszustand, lärmte und sang in seiner Zelle, zerstörte auch das ganze Zellmobiliar. In der Klinik führte er sich ordentlich, seine Stimmung schwankte zwischen heitrem Gleichmut und reizbarer Unlust hin und her. Gern spielte er anderen einen Possen. Seine Kenntnisse waren gering, unter dem Durchschnitt. Der Vater nahm ihn wieder mit heim, doch kam er später in eine Besserungsanstalt, wo er sich bis jetzt leidlich führen soll. Es kann kein Zweifel sein, dass es sich hier um einen Imbecillen handelt, der im späteren Leben wohl sicher gelegentlich vorübergehend oder auch dauernd, vielleicht wegen gemeingefährlicher Handlungen ein Objekt der Psychiatrie wird. Ein Grund, den 16jährigen dauernd in einer Irrenanstalt zu internieren, lag aber nach Abklingen des ihn in die Klinik führenden Erregungszustandes nicht vor.

Den Typus des psychisch abnormen Kindes ohne ausgesprochen pathologische Erscheinungen repräsentiert das folgende:

X. B. aus H., kommt 10 Jahre alt, in die Klinik. — Das Kind ist als älteres von zwei Mädchen unehelich geboren. Die Mutter wird als „geistigblödsinnig" bezeichnet. Ihr standen ganze 35 Pfennige per Tag zur Verfügung, kein Wunder, dass unter diesen Verhältnissen das Kind verkam. Es strotzte von Ungeziefer, kam zerlumpt zur Schule und hatte das Glück, kann man wohl sagen, mit 7 Jahren in die Zwangserziehung genommen zu werden. Nach einem Jahre schon kündigten die Pflegeeltern wegen eingetretener Familienverhältnisse. Damals berichtete der Geschäftsführer des Erziehungsvereins an das Kreisamt: Betragen, Fleiss, Leistungen im ganzen gut. Betragen im Hause nicht ohne Tadel, sehr flatterhaft, wild und ruhelos, geringer Fortschritt. — Ein Jahr später werden Betragen und Fleiss in der Schule auch noch als genügend bezeichnet, dagegen

über das Verhalten im Hause gemeldet: diebisch, mangelhaftes Betragen.

Misshandlungen durch den zweiten Erzieher veranlassten wieder zur Verbringung in andere Pflege, d. h. in zwei Jahren doppelter Wechsel der Erzieher. Ob man nun verständigere Leute gefunden hatte? Jetzt im Juli 1904 lautet der Bericht, sie sei brav, willig, aber gar zu flatterhaft. Übrigens war mit jedem Wechsel der Erzieher, auch ein Wechsel des Wohnsitzes verbunden, so dass das Kind sich immer erst wieder in ganz neue Verhältnisse einleben musste. Im Januar 1905 verzeichnet der Erziehungsbericht: „Schule Betragen mangelhaft, unruhig, Fleiss gut, Leistungen kaum genügend. Ruhig acht zu geben, ist ihr unmöglich. Zu Haus ist sie folgsam und wilig, aber zerfahren. Sollte ihre Zerfahrenheit krankhaft sein?

Auf Antrag des Erziehungsvereins liess nun das Kreisamt das Kind der Klinik zuführen. In der Motivierung des Antrages heisst es: sie ist in steter Aufregung, unruhig auch in der Schule, vergesslich, ohne dass böser Wille vorliegt. Sie ist sehr eifersüchtig, wenn z. B. seine kinderlosen Pflegeeltern Interesse für andere Kinder an den Tag legen, so neigt sie sogar zu Misshandlungen der letzteren.

Die etwa 8 wöchentliche Beobachtung konnte feststellen: Sie besitzt abnorme Charaktereigenschaften. Im Grunde ist sie ein gutgeartetes und in intellektueller sowie ethischer Hinsicht erziehbares Kind, sie ist folgsam, willig und nicht ausgesprochen lügnerisch, aber ängstlich und furchtsam und oft zurückhaltend, was gelegentlich ihre Aussagen und Geständnisse beeinträchtigen kann. Sie arbeitete hier fleissig mit in der Küche, doch kann nicht in Abrede gestellt werden, dass sie etwas Unstätes und Unbeständiges in ihrem Wesen hat. Bezüglich ihrer Gemütseigenschaften ist zu sagen, dass sie etwas reizbar ist, auch in freudigen Affekten oft über das Ziel hinausschiesst. Doch sucht sie keine schlechte Eigenschaften zu betätigen, Lüge und Verleumdung sowie Diebereien sind nicht vorgekommen. Das Kind eignet sich demnach weiter für eine Familienerziehung, die eine liebevolle, aber strenge sein muss. — Hierauf kam das Kind zu einer alleinstehenden älteren Frauensperson, welche in ihrer häuslichen Einsamkeit sich unbehaglich fühlte und darnach verlangte, sich eines verwaisten Kindes anzunehmen, die also nicht etwa aus pekuniären Interessen sich um die Pflege beworben hatte.

Die Prognose dieses Kindes wird nicht unbedingt günstig gestellt werden dürfen. Soll aber etwas aus ihm werden, so wird jedenfalls der sprunghafte Wechsel im Erziehungsplane unterbleiben müssen. Personen, die bei jeder „Unart“ gleich erlahmen und auf Abnahme drängen, eignen sich gewiss in solchem Falle nicht zum Erzieheramte.

Erwägt man unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu einer der vier Gruppen die Frage, welche Wege die Erziehung

des Einzelnen einzuschlagen hat, so ergiebt sich ohne weiteres, dass die Indicationen sehr verschiedenartige sind. Jede Erziehung muss individualisierend vorgehen, und bei so difficilem, so zahlreiche Varianten aufweisendem Rohmaterial ist dies erst recht von Nöten, soll nicht von Anfang an das Resultat in Frage gestellt werden. Bei der Gruppe a liegt kein Grund vor, bessernd einzuwirken, weil keine Verderbnis besteht, wohl aber ist es nötig, ihre Vertreter vor der Berührung mit der anderen Gruppe sorgsam zu schützen. Bei den zur Gruppe b und c gehörenden ist dagegen eine straffe Zucht am Platze. Bei jenen wird sie ein Verständnis für die erzieherische Absicht der Strafe finden, es wird ihr gelingen, die gewucherten Triebe zu beschneiden und den Zögling in die Bahn der Sitte und Ordnung zurückzuleiten, die Triebfeder des Ehrgefühls wird sich fester spannen lassen, so dass hier ein hoher Prozentsatz brauchbarer Menschen zu gewinnen sein wird. Hier können Familienpflege und der darin wirksame Einfluss gut gearteter Kinder gute Erfolge zeitigen. Selbst Fälle schlimmster Verwahrlosung finden sich hier manchmal noch zurecht und bestätigen das Wort, dass der „gute“ (d. h. der gut veranlagte) Mensch in seinem dunklen Drange des rechten Weges sich bewusst bleibt. Nie sollte man darum, wo man unter dem Russ der Demoralisation noch die spiegelnde Fläche guter Artung vermuten darf, auf den Versuch der Familienpflege verzichten.

Anders liegt die Sache bei der Gruppe c. Ihre angeboren moralisch defekten, aber dabei über eine hinreichende Summe von Intelligenz und Urteilsvermögen verfügenden Vertreter bedürfen strenger Erziehung und straffer Disziplin, damit sie lernen, dass Wohlverhalten und Achtung der durch das Gesetz gezogenen Grenzen sie vor Unannehmlichkeiten und Strafen bewahrten, hingegen die rücksichtslose Betätigung egoistischer Strebungen und verbrecherischer, fremde Rechte lädirender Neigungen Gegenrepressalien der geschädigten Gesellschaft zur Folge hat. Diese Individuen gehören unter eine wachsamere Aufsicht, wie eine Familienpflege sie bieten kann, und sei letztere von noch so strengen Prinzipien durchdrungen. Man kann sie ausserhalb einer Anstalt nicht immer im Auge haben, und wird darum nicht in dem Maße jede Regung unsozialer Triebe unter-

drücken können, wie es in einer Besserungsanstalt sich durchführen lässt. Gleichwohl darf man nicht vergessen, dass ihre Anhäufung in Anstalten und Besserungshäusern mit grossen Schwierigkeiten wegen der Gefahr gegenseitiger Infektion verbunden ist. Dass die Verbringung von Individuen der Gruppe b in solche, wesentlich mit angeboren moralisch defekt Veranlagten besetzte Anstalten ebenfalls contraindizirt ist, bedarf kaum der Betonung.

Der subtilsten Behandlung von allen Zwangszöglingen bedürfen ohne allen Zweifel die der Gruppe d. angehörenden. Hier spielt das psychopathische Moment eine so bedeutende Rolle, dass nur der den Aufgaben der Erziehung gerecht werden kann, der sich in jedem Einzelfalle ganz der Individualität und Veranlagung des Zöglings anzupassen weiss und gründliche Kenntnisse auf diesem Gebiete besitzt. Die Bewertung von Erregungszuständen, die Beurteilung der „Lüge", die Behandlung „lasterhafter" Angewöhnungen darf hier nicht nach normalpsychologischen Grundsätzen vorgenommen werden. Die Erziehung jener Imbecillen, deren Schwachsinn nicht so sehr in einem Unvermögen zur Aufnahme des Gedächtnismateriales beruht, als vielmehr in einem Mangel an Anpassungsfähigkeit und Mangel an Urteilskraft, ist eine Aufgabe, die nur der richtig anzugreifen weiss, dem die Auffassung geläufig ist, dass die Konstatirung eines guten Erinnerungsvermögens und einer auf Grund desselben erworbenen umfangreichen Summe von Schulkenntnissen noch lange nicht gleichbedeutend ist mit der Feststellung einer gesunden Intelligenz.

Wie viele unter diesen psychopathisch Veranlagten wird eine sorgsame Sichtung herausfinden, die leicht ermüdbar, schwerfällig im Denken, psychisch leicht gehemmt sind, und die dabei von psychologisch ungenügend geschulten Erziehern immer wieder als faul, nachlässig und widerspenstig angesehen und durch Zuchtmittel zu beeinflussen gesucht wurden, deren Erfolglosigkeit von vorneherein hätte bekannt sein müssen. Wie viele epileptisch Veranlagte im weiteren Sinne sind schon zur Crux einer Besserungsanstalt geworden, haben Mitzöglinge und Erzieher bedroht und beschädigt oder an totem Material ihre Wuth ausgelassen, nur darum, weil ihrer abnormen Erreglich-

keit nicht richtig begegnet, sondern in ihr nur strafwürdige Rohheit und Gemeinheit erblickt wurde.

Manche von diesen abnorm Veranlagten darf die Familienpflege für sich zunächst reklamiren, aber eigentlich nur die aufgeklärtere, der man die Eigenart des Pfleglings zum Bewusstsein gebracht hat. Dass es schwer ist, für solche Aufklärung bei Pflegern aus einfachen Verhältnissen das richtige Verständnis zu finden, wird jeder wissen, der sich solcher Aufgabe je unterzogen hat. Es ist das ebenso schwierig, wie das Unternehmen, bei dem grossen Publikum ein richtiges Verständnis für das Verhalten und die Äusserungen Geisteskranker zu wecken.

Sind Zöglinge der Gruppe b und c mit solchen der Gruppe d gemeinschaftlich untergebracht und eine individualisierende Behandlung differenziert, die psychopathischen Züge der letzteren berücksichtigend, die Strafmittel, sieht diesen nach, was jenen Rüge und Züchtigung einträgt, so führt dies, so berechtigt auch ein solches Verfahren an sich ist, sicher zu einer Schädigung des Ansehens des Erziehers bei seinen die Motive nicht verstehenden und ihn für parteilich haltenden Zöglingen. Zwangsanstaltserziehung ohne sorgfältige Scheidung der einzelnen Kategorien ist eigentlich genau dasselbe, wie wenn man in psychiatrischen Anstalten den ganzen Krankenbestand in gemeinschaftlicher Saalpflege ohne Differenzirung und Rücksicht auf die psychische Beschaffenheit der Einzelnen behandeln wollte. Ob aber in den gegenwärtig bestehenden Erziehungs- und Besserungsanstalten überall sorgfältig gruppiert wird oder überhaupt bei dem Missverhältnis zwischen Pflegenden und Pfleglingen gruppiert werden kann, das dürfte anzuzweifeln sein.

Unsre Einteilung in Gruppen soll natürlich keine scharfe sein und macht nicht Anspruch darauf, dass nun nach diesen Gesichtspunkten sich jeder Einzelfall unschwer in eine bestimmte Rubrik bringen liesse. Es giebt viele Übergangsfälle zwischen den Gruppen. In welche einzelne Kategorie ein Zögling einzureihen ist, wird oft genug erst sein Verhalten in der Zwangserziehung ergeben. Mancher mag uns zur Gruppe b gehörig erscheinen, bei dem die Zukunft evident psychopathische Erscheinungen zeitigt. Mancher, bei dem wir anfangs nur mo-

ralische angeborene Defekte sehen zu müssen glaubten, erweist sich später (wie der oben angeführte Fall Rs.) als angeboren schwachsinnig im Sinne einer dauernden Geistesstörung und endet in der Irrenanstalt. Mancher Imbecille mässigen Grades, bei dem man nach seiner Vergangenheit und den abgelegten Proben unsozialer Veranlagung eine durchaus ungünstige Vorhersage stellen möchte, kommt andrerseits bei guter Anleitung später überraschend gut durch das Leben, zumal dann, wenn er später in dienende Stellung gelangt, in der ihm eine gewisse wohlwollende Bevormundung zu Teil wird. Solche Irrtümer sind in der Natur des schwierigen Gegenstandes begründet.

Ist es schon für den Fachmann somit nicht immer ganz leicht, den einzelnen Zögling richtig einzuschätzen, so wird der psychiatrisch Unerfahrene auf diesem Gebiete erst recht mit Schwierigkeiten und Missgriffen zu rechnen haben. Die Forderung einer Diagnosenstellung nach eingehender Beobachtung und Feststellung des psychischen Inventars im Beginne einer jeden Zwangserziehung erscheint darum hinreichend berechtigt, selbst in den Fällen, wo scheinbar nur äusserliche Umstände (z. B. ein rohes und unsittliches Verhalten der Eltern) die Indikation zur Fürsorge abgab und ein anscheinend gesundes Kind in Frage kommt. Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm, und Eltern, denen wegen hässlicher Charaktereigenschaften die Erziehung ihrer Nachkommen abgenommen werden musste, pflegen in den seltensten Fällen sonst vollwertige Menschen zu sein. Zumeist dürfte durch sie ihren Kindern bereits eine abnorme Anlage vererbt sein, die der Erzieher kennen und berücksichtigen muss.

Der Satz: qui bene diagnoscit, bene medebitur gilt auch hier. Wer die Eigenschaften des Rohmaterials kennt, weiss auch, was daraus zu machen ist, welche Leistungen er ihm zumuten darf. — Wer aber soll diagnostizieren? Die Antwort ist leicht zu finden; hier ist auf den psychiatrisch geschulten Arzt zurückzugreifen. In jedem anhängig gemachten Falle, nicht nur in denen wo es darauf ankommt, die Spuren von Misshandlung oder Vernachlässigung an einem jugendlichen Körper nachzuweisen, sollte das betreffende Kind zunächst zur kurzen Inaugenscheinnahme dem Gerichtsarzte vorgeführt werden. Wo eine psychiatrische Poliklinik besteht, könnte auch

vielleicht diese um ihre Mitwirkung angegangen werden. Vermag die flüchtige Exploration nicht hinreichend Aufschlüsse zu geben, so sollte, etwa analog dem § 656 der Zivilprozessordnung, ärztlich beantragt werden, dass eine kurze Einweisung in eine Anstalt auf vielleicht eine bis drei Wochen verfügt werde, damit so dem Facharzte Gelegenheit gegeben wäre, sich eingehend mit dem Kinde zu beschäftigen, seine Gewohnheiten, seine besonderen Eigentümlichkeiten etc. kennen zu lernen, kurz: seine Eigenart unter Berücksichtigung der Erblichkeit und des Vorlebens festzustellen.

Die oben gebrachten Fälle, die sich noch um zahlreiche vermehren liessen, sind ein Beweis dafür, dass die mit der Zwangserziehung betrauten Behörden doch immer mehr sich der Wichtigkeit psychiatrischen Beirates bewusst werden. Es ist uns unbekannt, ob auch andere psychiatrische Kliniken in dieser Hinsicht bereits Erfahrungen sammeln konnten bezw. in der Lage waren, Zwangszöglingen über einige Zeit Unterkunft zu gewähren. Wo die Möglichkeit dazu besteht (meistens will niemand von den maßgebenden Faktoren sich zur Kostentragung bereit finden lassen, während das Angebot eines Freiplatzes sofort zahlreiche Bedenken aus dem Wege räumt), da sollte man reichlich von ihr Gebrauch machen. Man gewinnt einen wertvollen Zuwachs an nicht nur klinisch interessanten, sondern auch für die Ausbildung der Arzte sehr wichtigen Fällen, deren Kenntnis letztere veranlassen wird, in späterer Praxis auch diesem, scheinbar ausserhalb ihres Wirkungskreises liegenden Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. — In den Ausführungsbestimmungen des preussischen Fürsorgeerziehungsgesetzes wird besonders betont, dass man sich einer Mitwirkung der Geistlichen, Lehrer und Ärzte versichern solle. Zu einer solchen Mitwirkung wird aber der Arzt am ehesten bereit und befähigt sein, dem im psychiatrischen Unterricht dieser Gegenstand nahegebracht und an Fällen des täglichen Lebens erläutert wurde.

Sollte der Vorschlag einer ärztlichen Voruntersuchung später Anerkennung finden und häufiger in die Praxis umgesetzt werden, so wird der Arzt sich allerdings hüten müssen, in der Auffassung vieler Fälle der Gruppen c und d zu rigoros zu sein.

Er darf die Grenze zwischen dem psychisch Abnormen und dem direkt als krankhaft zu Bezeichnenden nicht zu sehr zu gunsten des letzteren ziehen. Er wird sich bewusst bleiben müssen, dass eine Diagnose auf angeborenen Schwachsinn eigentlich gleichbedeutend ist mit dem Ausschluss der Fürsorgeerziehung. Wer schon angeborenen Mangel an moralischen Empfindungen als ein Krankheitssymptom bezeichnet, macht dadurch die besten Absichten eines Vormundschaftsgerichtes illusorisch und nützt damit dem Begutachtungsobjekt garnichts. Laquer hat in seinem sehr lesenswerten Aufsatz über die Mitwirkung der Ärzte bei der Ausführung des Erziehungsgesetzes (Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin etc.) einen Fall veröffentlicht, den er bezüglich der Frage, ob mangelhafte Charakteranlage oder Geistesstörung vorliege, zu begutachten hatte. Er hat dabei betont, dass auf diesem Gebiete manchmal forensisch praktische Erwägungen den klinischen voranzustellen seien, eine Auffassung, der nur beigepflichtet werden kann.

Wer ein neues Medikament verordnet, ist sich selbst gegenüber verpflichtet, seine Wirksamkeit zu kontrollieren, sich ein Urteil zu bilden, ob es in dem gewünschten Sinne den darein gesetzten Erwartungen entspricht. So ist es mit der Anordnung der Zwangserziehung nicht allein getan, sondern wir sind uns schuldig, Rechenschaft über Erfolge oder Misserfolge abzulegen. Einzelne Fälle beweisen nichts, nur eine sehr umfassende Statistik kann da Aufschluss erteilen. Nur auf Grund der genauen Katamnese in tausenden von Fällen vermögen wir zu erkennen, ob der beschrittene Weg generell der richtige ist. Es ist somit eine subtile Verfolgung der weiteren Lebensschicksale einer grossen Anzahl von Zöglingen notwendig, damit man Klarheit darüber gewinnt: welche Form der Erziehung die empfehlenswerteste ist, ob bei verschiedenen Kategorieen von Zöglingen die Besserung von Dauer ist, oder ob nach erlangter Volljährigkeit die Mehrzahl der vom Zwange Befreiten nicht dennoch versinkt und dem Verbrechen oder der Prostitution verfällt. Weiter wird es von Wichtigkeit sein, festzustellen, bei wie vielen von den psychopathisch Veranlagten schliesslich auf der Basis angeborener Minderwertigkeit doch noch Geistesstörungen mit degenerativer Färbung ausbrechen. Solche katamnestische

Feststellungen erfordern Zeit und Mühe, und es liegt auf der Hand, dass zu ihnen ebenfalls der psychiatrisch geschulte Arzt die besten Qualifikationen besitzt, dem darum auch schon während der Dauer der Zwangserziehung mehr Fühlung mit den Zöglingen zu wünschen wäre. In gleicher Weise wie bisher leider im Idiotenwesen ist ärztlicher Einfluss hier viel zu sehr hinter den des Pädagogen zurückgetreten, der Arzt ist viel zu sehr Nebenperson gewesen. Wie man auf dem Gebiet der Epileptikerfürsorge immer und immer wieder betonen muss, dass sie nicht mehr fast ausschliesslich wie bisher privater und kirchlicher Wohltätigkeit überlassen bleiben darf, sondern vom Staat oder den Provinzen in Angriff zu nehmen ist, so darf man auch in Bezug auf die weitere Entwicklung des Erziehungs- und Besserungsanstaltswesens nicht länger allein den alten Bahnen folgen. Man möge das nicht missverstehen, wie wenn wir jene Bestrebungen herabsetzen wollten. Im Gegenteil muss man es anerkennen, wenn man z. B. konstatieren kann, dass die evangelische innere Mission schon 1899 in 320 Rettungshäusern 14636 Plätze dem Erziehungswerke zur Verfügung stellen konnte.

Aber die neue Zeit verlangt Berücksichtigung neuer Gesichtspunkte: strengerer Individualisierung, Umsetzung psychologischer, speziell medizinisch-psychologischer Forschungsresultate in die Praxis, und nicht immer wird der Pädagoge solchen Anforderungen gegenüber hinreichend gerüstet sein, bezw. nach seiner ganzen Ausbildung sie befriedigen können. — Wie im Betriebe der Irrenanstalten überall im Lande jetzt nach gewissen einheitlich erprobten Maximen mit geringen, durch die Lokalverhältnisse bedingten Variationen gehandelt wird, so müssen sich auch einheitliche Grundsätze für die Rettungshäuser und Erziehungsheime gewinnen lassen. Davon sind wir noch weit entfernt, denn überall bleibt es wohl noch dem Einzelvorstand überlassen, seinen Erziehungsplan zu entwerfen und nach Belieben ihn auszuführen, zusammenzutun, was ihm beliebt, zu disziplinieren, wie es ihm gefällt.

Auf welche Weise hier ein Kompromiss zwischen ärztlichen Wünschen und den seither bestehenden Verhältnissen geschaffen werden kann, ist schwer zu sagen. Ohne besondere gesetzliche Bestimmungen wird es kaum durchzuführen sein. So wird

zunächst in dieser Beziehung wohl alles beim Alten bleiben. Die Neigung, staatliche Institute diesem Zwecke zu errichten, ist auch darum noch eine geringe, weil eben der Erfolg der Zwangserziehungsgesetzgebung noch nicht in absolut sicheren Zahlen sich ausdrücken lässt. Ein Ideal müsste es sein, wenn in einem grösseren Bezirke eine Art Erziehungszentrale sich befände, unter ärztlicher Leitung, in welche aller Fäden zusammen liefen, die, im Zusammenhang mit dem Vormundschaftsgericht stehend, eine Personalakte jedes Zöglings nach psychiatrischen Grundsätzen anlegen und kompletieren würde, letzteres an der Hand der Berichte aller an der Sache beteiligten Personen, Pfarrer, Lehrer, Ärzte etc. Dieser Leitung könnte dann auch eine Fürsorgeerziehungsanstalt unterstellt sein, in der die schwierigsten Elemente, die für die Familienpflege sich ungeeignet erwiesen haben, unterzubringen wären. Von hier würde dann der spätere Lebenslauf des Einzeln zu verfolgen sein, damit im Einzelfalle der exakte Beweis für die Nützlichkeit oder Unzweckmässigkeit der Zwangserziehung erbracht würde.

Das sind einstweilen fromme Wünsche, indessen bieten sich uns zunächst noch andere, um die Resultate der Fürsorgeerziehung erspriesslicher zu gestalten. Es ist notwendig, die Tatsache, dass überhaupt gesetzliche Bestimmungen bestehen, mehr zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Wie selten begegnet man jemandem, selbst in den besten Gesellschaftskreisen, der auch nur eine Ahnung hat, dass es etwas derartiges giebt, geschweige denn weiss, wie es um die Ausführungsbestimmungen bestellt ist. Suchen wir Gelegenheit zu schaffen, durch welche möglichst viele Information erlangen können. Hier kann die Presse ausserordentlich viel nützen, indem die Tagesblätter aufklärende Aufsätze über diesen Gegenstand bringen. Es wäre das jedenfalls besser, wie der Abdruck langer Artikel über Gerichtsverhandlungen, Verbrechen, Hinrichtungen und derartige auf so viele Haltlose und ethisch Minderwertige förmlich faszinirend wirkende Vorkommnisse.

Das Reichsgesundheitsamt giebt bekanntlich seit Jahren sogenannte Merkblätter heraus, in denen allgemeinverständliche

belehrende Darlegungen über die Infektionskrankheiten und ihre Bekämpfung zu finden sind. Die Bekämpfung des Verbrechens ist eine Sache von mindestens gleicher Wichtigkeit und Bedeutung, und es müsste sich recht wohl ermöglichen lassen, ähnliches auch auf diesem Gebiete im Interesse der Förderung sozialer Wohlfahrt in die Wege zu leiten. Es ist wohl kein Zweifel, dass alle Tagesblätter die ihnen von einer Zentrale aus zugehenden Unterweisungen und Merkblätter gern zum Abdruck bringen und den Inhalt somit weiten Kreisen zugänglich machen würden.

Eine weitere Möglichkeit der Popularisierung der Zwangserziehungsgesetzgebung bietet sich durch entsprechende Vorträge. Man ist in der Gegenwart überall in grösseren Städten bestrebt, das Bildungsniveau speziell der arbeitenden Klassen durch gemeinverständliche Vorträge zu heben. Nirgendwo sollte da versäumt werden, auch diesen Gegenstand dem Verständnis näher zu bringen und die Wichtigkeit zu betonen, dass jeder in seinem Kreise Umschau halte und diejenigen, an deren Beihülfe das Gesetz in erster Linie appeliert, Ärzte, Lehrer, Geistliche etc. von Fällen drohender Verwahrlosung oder elterlicher Unfähigkeit zum Erzieheramte in Kenntnis setze. Wir wollen uns aber auch nicht verhehlen, dass es vielerwärts nicht unnötig ist, diese natürlichen Helfer aus ihrer Lauheit aufzurütteln, und zu intensiverer Mitwirkung aufzufordern. Uns interessiert hier in erster Linie der Arzt. Fragen wir einmal, wie viele Fachgenossen, welche Gelegenheit haben, in der Kassen- und Armenpraxis zur Fürsorgeerziehung geeignete Fälle herauszuheben, in dieser Materie beschlagen sind, so werden wir sicher ebenfalls in einem hohen Prozentsatze Unkenntnis auf diesem Gebiete konstatieren müssen. Jeder Arzt sollte in der Gegenwart für zahlreiche soziale Probleme sich interessieren. Es wäre an der Zeit, dass ihm auch bereits auf der Hochschule Gelegenheit geboten würde, sich hierin die für das spätere Leben notwendige Basis anzueignen. Auch die Fürsorgeerziehung gehört da mit zum Unterrichtsstoffe, darüber kann wohl kein Zweifel walten.

Wenn durch solche Maßregeln es sich vielleicht ermöglichen liesse, dass der Erziehungszwang auf stets zahlreichere Fälle

Ausdehnung erhält und stets in höherer Zahl gefährdete Minderjährige aus dem ungeeigneten Milieu herausgehoben werden, so muss andererseits das Interesse darauf gerichtet bleiben, überall einen guten Stamm pflegender Familien zu bekommen und an der Hebung ihres Verständnisses für die ihnen gestellte sozialpolitische Aufgabe zu arbeiten. Mit dem guten Willen der Leute, die sich zu dieser mühevollen Arbeit bereit finden lassen, ist es nicht allein getan. Nicht nur die Psychologie der Zwangszöglinge will berücksichtigt sein, sondern auch auf die Psychologie der mit dem Erziehungsamte zu Betrauenden ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Oft genug kündigen Erzieher den Pflegekontrakt, weil sie sich absolut ausser Stande sehen, die Eigenart des Pfleglings zu verstehen, weil es immer wieder Missverständnisse und Reibungen giebt. Das könnte anders sein. Sehr zu empfehlen ist der Weg der Aufklärung durch populäre Schriften. Es fehlt noch unseres Wissens an einem Buche, das in knapper Kürze die Pfleger anleitet. Es müsste darin dargelegt werden, von welchem grossen Grundgedanken die Zwangserziehung getragen wird, Typen abnorm gearteter Kinder müssten in prägnanten Beispielen mit den daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen und Behandlungsgrundsätzen gegeben werden. Ein solcher Leitfaden würde sicher das Verständnis vermehren und den Eifer anregen.

Die Ansichten über den prophylaktischen Wert der Zwangserziehung divergieren bekanntlich stark. Die Einen schlagen ihn hoch an und erwarten von der Zukunft einen zahlenmäßigen Beweis der Berechtigung ihrer Überzeugung. Die Andern stehen ihr durchaus skeptisch gegenüber. Wir haben es vermieden, uns zu einer bestimmten Richtung zu bekennen und vertreten die Ansicht, dass beide Richtungen noch auf längere Zeit im Kompromiss sich betätigen und den weiteren Ausbau der Zwangserziehungsgesetzgebung und ihrer Ausführung wetteifernd betreiben sollten. Vielleicht wird dann schliesslich das zu ziehende Fazit in der Mitte zwischen Optimismus und Skeptizismus liegen.

Die Zwangserziehung.

Referat erstattet durch Rechtsanwalt Dr. **Fuld-Mainz.**

Schon vor der Zeit, in welcher die Kriminalstatistik an den von Jahr zu Jahr in intensivstem Maße anschwellenden Ziffern der Kriminalität der jugendlichen Verbrecher den vollständigen Bankerott des deutschen Strafsystems und der Strafrechtspflege den jugendlichen Übeltätern gegenüber dartat, hatte die Landesgesetzgebung begonnen, sich mit der Regelung der Zwangserziehung zu befassen. Während verschiedene der vor dem R. St. G. B. geltenden Strafgesetzbücher es ausdrücklich für statthaft erklärten, die von Personen unter 12 Jahren begangenen strafbaren Handlungen im Wege der Schulzucht oder der Anwendung von polizeilichen Besserungsmitteln zu rügen, hatte das R. St. G. B. von einer diesbezüglichen Vorschrift abgesehen. Zu den Partikularstrafgesetzen, welche derartige Bestimmungen kannten, gehörte auch das Hessische von 1841, das Werk Breidenbach's, dessen wissenschaftliche Bedeutung erst in den letzten Jahrzehnten zu ihrer Anerkennung gelangt ist. Da sich Zweifel geltend gemacht hatten, ob die Landesgesetzgebung in Folge des Schweigens des St. G. B. hierzu befugt sei, so erhielt § 56 St. G. B. durch die Novelle eine Fassung, welche dieselben beseitigte. Auf dem Boden dieses reichsrechtlich geordneten Rechtszustandes setzte nun die Landesgesetzgebung ein, zunächst die preussische, deren Gesetz vom 13. März 1878, schon im Jahre 1884 abgeändert, für die meisten übrigen Bundesstaaten vorbildlich wurde, wenigstens bis zu einem gewissen Grade. Auch die hessische Regierung verkannte die Notwendigkeit einer Ergänzung des Landesrechts insoweit nicht, und das Gesetz vom 11. Juni 1887 gibt davon Zeugnis, dass man sich bei der Regelung der

Materie nicht nur von dem Gesichtspunkte der Verbrechensprophylaxe, sondern auch von dem viel weiter gehenden beeinflussen liess, von dem Gesichtspunkte der sozialen Fürsorge, unter welchem man viel weniger von einer Zwangserziehung, als von einer Fürsorgeerziehung reden kann. Mit vollem Rechte vermied daher auch die Hessische Gesetzgebung die Bezeichnung Zwangserziehung in der Überschrift und bediente sich statt dessen der Bezeichnung, Gesetz, betreffend die Unterbringung jugendlicher Übeltäter und verwahrloster Kinder; dass man dieselbe in dem Ausführungsgesetz zu dem B. G. B. fallen liess und zu dem längst nicht mehr zutreffenden Titel „Zwangserziehung Minderjähriger“ zurückkehrte, während man in Preussen an Stelle der früheren Zwangserziehung nunmehr von einer Fürsorgeerziehung sprach, ist bedauerlich und kann auch durch den Hinweis, dass man sich an die Ausdrucksweise des Einf.-Gesetzes zu dem B. G. B. möglichst genau habe anschliessen wollen, m. E. nicht genügend gerechtfertigt werden. Während die meisten Bundesstaaten sich auch inhaltlich an das preuss. Ges. von 1878 in vielfach ziemlich enger Weise anschlossen, schlug die Hessische Gesetzgebung gerade bezüglich der Regelung der Frage, welche für die Fürsorgeerziehung das Rückgrat bildet, nämlich der Regelung der Voraussetzungen, eigene Wege ein. In Preussen hatte man sich darauf beschränkt, die Zwangserziehung nur unter der Voraussetzung der Verübung einer strafbaren Handlung zu gestatten; es genügte also nicht das Vorhandensein der sittlichen Verwahrlosung in eminentestem Sinne, nicht die unmittelbare Gefährdung des sittlichen Gedeihens eines Kindes, nein, es musste eine strafbare Handlung begangen sein, um die Zwangserziehung zu verfügen. Dies war der Standpunkt der älteren Gesetzgebung, für welche die Notwendigkeit der Verbrechensprophylaxe mittelst umfassendster Fürsorgeerziehung noch nicht erwiesen war. Über die Folgen dieses Systems sind die Ansichten niemals geteilt gewesen, und es genügt wohl zu seiner Beurteilung, oder besser seiner Verurteilung, die Tatsache anzuführen, dass so mancher tüchtige Polizeibeamte mit weitem Blick sich oft genug der Versuchung ausgesetzt fühlte, ein sittlich verdorbenes Kind zu der Übertretung

eines Strafgesetzes anzustiften, um die Möglichkeit für die Anordnung der Fürsorgeerziehung zu schaffen. M. H.! Es ist nicht nur von historischem, sondern auch von unmittelbar praktischem Werte, nämlich für die Auslegung des heutigen Rechts, zu konstatieren, dass die Hessische Gesetzgebung schon damals weit über den Rahmen der preussischen Zwangserziehung hinausging und weit mehr Wert auf die vorhandene oder zu befürchtende sittliche Verwahrlosung als die Verübung einer strafbaren Handlung legte, von praktischem Werte, weil von jeher eine gewisse Neigung bestand, die Auslegung, welche das preussische Gesetz erfahren hatte, auch bei der Auslegung des Hessischen Gesetzes zu verwerten. Das Gesetz von 1887 gestattete die Zwangserziehung auch abgesehen von der Verübung einer strafbaren Handlung in folgenden Fällen: a) bei Kindern unter 12 Jahren und über 6 Jahren, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit einer von ihnen begangenen strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit derselben, der Eltern oder sonstiger Erzieher oder auf die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist, b) bei Kindern über 6 Jahren, die zwar noch keine strafbare Handlung begangen haben, gleichwohl aber eine Verwahrlosung an den Tag legen, so dass die Einwirkung der Eltern und der Schule als ungenügend erscheint, c) bei Kindern unter 16 Jahren, deren Eltern sich fortgesetzt böslich oder fahrlässiger Weise der Entziehung der nötigen Nahrung oder Pflege schuldig machen, oder sie misshandeln, oder im übrigen ihre Eltern- und Pflegepflichten verabsäumen. Es geht schon aus dieser Fassung des älteren Gesetzes hervor, dass man den präventiven Charakter vor allem berücksichtigte und das entscheidende Kriterium in der sittlichen Verwahrlosung sah. Wenn man ausserdem die Zwangserziehung auch solcher Kinder regelte, bei denen es sich in der Hauptsache darum handelt, ihnen einen Schutz gegen pflichtvergessene Eltern und Erzieher zu geben, so war dafür einmal der Umstand maßgebend, dass es im Grossherzogtum an Bestimmungen zur Entziehung der Elternrechte so gut wie gänzlich fehlte, sodann aber die Pflichtvernachlässigung seitens der Eltern oder Erzieher früher oder später die sittliche Verwahr-

losung hervorrufen muss, also auch insoweit war der Gesichtspunkt der Verbrechensprophylaxe maßgebend, und es handelte sich auch nicht etwa um eine Ergänzung von Bestimmungen des Privatrechts, sondern vielmehr um eine Ergänzung des Strafrechts.

Wie in Preussen, so stellte auch in Hessen das Gesetz für die Ausführung der Erziehung zwei Alternativen auf, die Anstaltserziehung und die Familienerziehung. Es zeigte sich zunächst auch bei uns die gleiche Erscheinung, dass die Anstaltserziehung prävalierte, die Familienerziehung zurücktrat, obwohl das Verhältnis zwischen beiden Systemen stets ein günstigeres war, als in Preussen, wo in manchen Provinzen die Familienerziehung geradezu unbekannt war und ist. Mit der Zeit ist aber in dieser Hinsicht eine erfreuliche Änderung eingetreten, die Familienerziehung ist mehr und mehr zu ihrem Rechte gekommen und es ist nur zu hoffen, dass in dieser Hinsicht nicht wieder ein Umschlag eintritt, der mit Rücksicht auf die Rechtsprechung nicht unmöglich wäre. Zunächst aber ist es von Wert an Hand der Statistik einen Überblick über die praktische Bedeutung der Zwangserziehung zu geben. Die Zahl der bis zum 31. März 1904 untergebrachten Kinder betrug im Ganzen 2586, davon konnten widerruflich entlassen werden 190, bei 249 konnte die Entlassung in Folge Erreichung des Zwecks, bei 159 in Folge anderweitiger Sicherung des Zwecks erfolgen. Am 31. März 1904 verblieben noch in Zwangserziehung 1419, davon in Anstalten 639, in Familien 780. Das Verhältnis der in Familien und Anstalten Untergebrachten ergibt sich aus folgenden Zahlen:

	in Familien	in Anstalten
1892	221	323
1893	278	476
1894	251	309
1895	318	302
1896	342	369
1897	364	411
1898	399	425
1899	432	454

	in Familien	in Anstalten
1900	448	480
1901	550	540
1902	624	543.

Zweierlei lässt sich aus dieser Statistik konstatieren, einmal, dass von der Zwangserziehung nur in sehr langsam steigendem Maße Gebrauch gemacht wird, dass aber anderseits die Familienerziehung seit Ende des vorigen Jahrhunderts in erheblich häufigerer Weise zur Anwendung gelangt, so dass die absolute Zahl der Familienzöglinge in den letzten Jahren grösser ist, als die der Anstaltszöglinge. So erfreulich das auch ist, so genügt es doch den Anforderungen nicht, die vom Standpunkte möglichst wirksamer Durchführung der Prävention gestellt werden müssen.

Auf den Umstand, dass die Anstaltserziehung teuerer ist, als die Familienerziehung — in Hessen kommt bei dieser ein Kind etwa 105,50 M. jährlich zu stehen, bei jener auf 249 bis 250 M. —, kann ein ausschlaggebender Wert nicht gelegt werden, denn die Kosten können hier, wo es sich um Verhütung verbrecherischer Verwahrlosung handelt, keine Rolle spielen, es gibt auch keine Aufwendungen, die sich besser bezahlt machen, als die für die Zwangserziehung gemachten, was der Staat hierfür ausgibt, erspart er an dem Budget der jugendlichen Delinquenten, ganz abgesehen von dem moralischen und wirtschaftlichen Gewinn, und wir können in dieser Hinsicht von England noch sehr viel lernen, wo die verbrechenmindernde Einwirkung der Zwangserziehung statistisch längst nachgewiesen ist.

Meine Herren! Es gibt Fanatiker der Anstaltserziehung und solche der Familienerziehung, die einen wie die andern leiden an dem Fehler der Schablonisierung. Es muss auf Grund der gemachten Erfahrungen davon ausgegangen werden, dass die Anwendung der Familienerziehung einmal darunter zu leiden hat, dass die Ausführungsbehörden die Anstaltserziehung vielfach, allerdings keineswegs immer, mit ihrer strengern Zucht für das prinzipiell Richtigere halten, zum Teil mit Rücksicht auf die Berichte und Gutachten, so-

dann aber, weil man an die zu wählenden Familien viel zu strenge Anforderungen stellt. Das Ausschreiben des Minist. d. I. u. d. J. vom 25. VI. 88 an die Kreisämter bietet nach meiner Auffassung hierzu keinen Anlass, es wird darin nur erfordert völlig unbescholtener Ruf, gleiche Konfession mit dem Kind, fämiliäre Pflege desselben, sicheres Auskommen, gesunde Wohnung, geordneter Haushalt, Fernhaltung der Einflüsse der bisherigen Erzieher, deshalb Unterbringung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort, und schliesslich sollen nur 2 Kinder in derselben Familie untergebracht werden. Das geht bei richtiger Beurteilung keineswegs zu weit und ich erblicke keinen Grund zu einer Modifikation dieses Ausschreibens, höchstens könnte man bemerken, dass das Erfordernis der familiären Pflege ebensowenig allzuschwer genommen werden soll, wie die Forderung guten Auskommens. Das Normale, das juste Milieu, was den normalen Verhältnissen entspricht, ist hier durchaus das Richtige und es sollte nicht vergessen werden, dass die Fürsorgeerziehung keineswegs die Aufgabe hat, bei den Zöglingen einen höheren Standard of life zu entwickeln. Insbesondere bei der Unterbringung der weiblichen Zöglinge muss über den Umfang der Anstaltserziehung noch geklagt werden. Prinzipiell ist für weibliche Personen die Familienerziehung das einzig richtige. Nur, wenn in der Person der Kinder besondere Verhältnisse vorliegen, insbesondere, wenn die Verwahrlosung schon weit fortgeschritten ist, erscheint die Anstaltserziehung empfehlenswert. Man macht sich die Auswahl einer Familie vielfach ganz unnötig schwer dadurch, dass man geradezu Idealfamilien verlangt, die natürlich nicht häufig vorhanden sind; dies ist aber gar nicht notwendig, es genügt, eine in bescheidenen Verhältnissen lebende Normalfamilie ausfindig zu machen, die aus der Aufnahme der Kinder nicht gerade ein Geschäft machen will. Es müsste mehr individualisiert, weniger schablonisiert und bureaukratisiert werden. Immerhin verdient die Ausführung in Hessen volle Anerkennung, wenn man bedenkt, dass in Preussen die Zahl der in Anstalten untergebrachten Kinder in einer ständigen Vermehrung begriffen ist und beispielsweise in der Rheinprovinz 91% beträgt. Als Grund hierfür wird die grössere

Verwahrlosung angeführt, indessen ist es zweifellos, dass die Bedeutung der Familienerziehung überhaupt von den Provinzialverbänden in Preussen vielfach unterschätzt wird.

Das Inkrafttreten des B. G. B. bedingte eine Änderung des Gesetzes, einmal im Hinblick auf die weitgehenden, einen unendlichen Fortschritt bedeutenden Bestimmungen der §§ 1666 und 1838 B. G. B., welche dem Vormundschaftsgericht die Anordnung der Erziehung und Unterbringung eines Kindes in einer Anstalt oder in einer Familie gestatten, sodann im Hinblick auf Artikel 135 Einf.-Ges. Man hat sich bei der Neuredaktion des Artikel 1, Absatz 2 ziemlich genau an das Einf.-Ges. angeschlossen und demgemäß die Zwangserziehung bei Personen von 6—12 Jahren, die eine strafbare Handlung verübt haben, für statthaft erklärt, wenn die Unterbringung erforderlich ist mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Kinder, der Eltern, sonstiger Erzieher und der übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung. Dann gestattet das Gesetz dieselbe bei Minderjährigen unter 18 Jahren, wenn die Voraussetzungen der §§ 1666 und 1838 B. G. B. vorliegen oder die Maßregel zur Verhütung völligen sittlichen Verderbs der Minderjährigen notwendig ist. Eine weitere Änderung, welche durch die genannten Paragraphen des B. G. B. erforderlich wurde, ist die, dass nach der älteren Fassung das Vormundschaftsgericht nur über die Zulässigkeit der Zwangserziehung zu befinden hatte, während die Ausführung Sache des Kreisamtes war. Dies ist dahin geändert worden, dass das Kreisamt die Ausführung zu veranlassen hat, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten geschieht, während im anderen Falle das Vormundschaftsgericht auch die Ausführung veranlasst. Wie in Preussen, so sind auch in Hessen bez. des Verhältnisses zwischen der Erziehung auf Grund des Spezialgesetzes und der auf Grund der beiden Bestimmungen des B. G. B. angeordneten Zweifel entstanden, welche am letzten Ende die prophylaktische Wirksamkeit des Gesetzes ernstlich zu gefährden drohen, und mit denen man sich daher näher beschäftigen muss. Erfolgt die Unterbringung des Kindes auf Grund des B. G. B., so haben für die Kosten zunächst die Unterhalts-

verpflichteten aufzukommen, in Ermangelung solcher oder bei Mittellosigkeit aber die Gemeinden, einen Zuschuss von dem Staate oder dem Kreisverband erhalten sie dabei nicht.

Das Bundesamt für Heimatswesen hat — vollständig im Einklang mit der Gesetzgebung — entschieden, dass bei Anordnung der Erziehung auf Grund der gedachten Bestimmungen des B. G. B. der Zustand der Hülfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne gegeben und damit die Leistungspflicht der Armenverbände vorhanden sei. Die Versuche aus den Kreisen der Armenverbände, diese Rechtsprechung zu bekämpfen, sind aussichtslos und auch materiell unbegründet. Die Armenverbände müssen also bei den seitens des Vormundschaftsgerichts getroffenen erzieherischen Maßnahmen in Ermangelung leistungsfähiger Unterhaltsverpflichteter für die Kosten aufkommen und zwar in allen Bundesstaaten. Anders bei der Unterbringung auf Grund des Spezialgesetzes, hier ersetzt der Staat den Gemeinden die Hälfte der Kosten. Da nun bei den auf Grund des B. G. B. untergebrachten Kindern die Existenz zahlungsfähiger Unterhaltsverpflichteter gerade so häufig ist, wie die Begegnung eines weissen Raben, so hat die Anwendung der betreffenden Paragraphen praktisch die Folge, dass die Gemeinden sehr stark belastet werden und diese Belastung bewirkt wiederum, dass die Anträge auf Unterbringung seltener werden und mit der Unterbringung überhaupt länger gewartet wird, zum grossen Nachteil und Schaden für die Zwecke dieser. Weder in Preussen noch in Hessen hatte man bei dem Inkrafttreten des B. G. B. mit der Möglichkeit gerechnet, dass die Zwangserziehung im Verhältnis zu der Unterbringung auf Grund des B. G. B. nur als subsidiäre Maßnahme betrachtet werden könne, welche also erst anwendbar sei, wenn von der nach § 1666 usw. anzuordnenden nichts mehr zu erwarten sei. Für Hessen konnte dies um so weniger in Betracht kommen, als durch das Ausf.-Ges. zum B. G. B. der Charakter der Fürsorgeerziehung, wie solcher in der älteren Redaktion zum Ausdruck gekommen war, keinerlei Änderung erfahren hatte. Nun steht aber fest, dass nach dem Gesetze von 1887 die Zwangserziehung nicht den Charakter einer subsidiären Maßregel hatte, sie konnte denselben schon um deswillen nicht haben,

weil sowohl in dem diesseitigen, wie in dem jenseitigen Gebiete privatrechtliche Vorschriften nach Inhalt des § 1666 etc. fehlten. Es kommt aber weiter in Betracht, dass in Art. 1, Abs. 2 gesagt ist: „Bei Minderjährigen unter 18 Jahren können die im Abs. 1 bezeichneten Maßregeln getroffen werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 1666, 1838 B. G. B. vorliegen **oder** wenn die Maßregeln zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens der Minderjährigen notwendig sind", während das Preuss. Gesetz sagt: „Die Fürsorgeerziehung kann erkannt werden, wenn die Voraussetzungen des § 1666 vorliegen **und** die Zwangserziehung notwendig ist, um das sittliche Verderben der Kinder zu verhüten." Der Unterschied zwischen der kumulativen und alternativen Fassung ist ohne weiteres klar. Aber auch für die preuss. Gesetzgebung war nach richtiger Auslegung die Annahme der Subsidiarität ausgeschlossen. Gleichwohl hat das Kammergericht in ständiger Rechtsprechung angenommen, dass die Fürsorgeerziehung nicht eintreten kann, wo durch vormundschaftsgerichtliche Maßregel nach § 1666 B. G. B. das Kind durch anderweitige Unterbringung der drohenden Verwahrlosung entzogen werden kann, weil für die solchergestalt angeordnete Unterbringung der Ortsarmenverband zu sorgen habe. Die Fürsorgeerziehung soll nur angewendet werden, wenn andere Mittel versagen, der subsidiäre Charakter ist damit scharf anerkannt, ebenso, dass bei bevorstehender Verwahrlosung die Fürsorgeerziehung kaum angewendet werden kann. Trotz aller Einwendungen, welche sowohl in der jurist. Literatur, als auch in den parlamentarischen Verhandlungen erhoben wurden, hat das Kammergericht seinen Standpunkt nicht aufgegeben. Die Folgen treten in der Statistik zu Tage, nach dem Gesetze von 1878 wurden in Preussen durchschnittlich 1500 Zöglinge jährlich untergebracht, nach Inkrafttreten des Gesetzes von 1900 in den ersten Jahren 7782, dann trat ein Rückgang auf 6196 ein und seitdem ein noch intensiverer. Wie schon erwähnt, hat die Rechtsauslegung des K. G. auch in Hessen Nachahmung gefunden, man stützt sich seitens derjenigen Amtsgerichte, welche sich für die Subsidiarität ausgesprochen haben, einmal darauf, dass die Fürsorgeerziehung die Kinder mit einem Makel belaste,

sodann auf die allgemeinen Gründe über das Verhältnis von B. G. B. und Spezialgesetz und schliesslich auf die Rechtsprechung des O. L. G. Was das Verhältnis von B. G. B. und Sondergesetz betrifft, so habe ich schon darauf hingewiesen, dass die Umbildung des Spezialgesetzes dessen Charakter nicht modifiziert hat. Das Behaften mit einem sittlichen Makel als Folge der Zwangserziehung kann nicht zugegeben werden, man verkennt mit dieser Behauptung den fundamentalen Unterschied zwischen Strafe und Erziehung. Fürsorgeerziehung ist und bleibt Erziehung, trotz des besondern Charakters derselben, und weder in England noch in Frankreich noch sonst, wo man diese Maßnahmen kennt, hat man daran gedacht, dass hieraus eine macula levis oder gar gravis für den Erzogenen folge. Wir brauchen uns im allgemeinen für die Ansichten der Italiener, welche den Spuren Lombrosos und seiner Jünger folgen, nicht besonders zu erwärmen, aber darin haben dieselben doch Recht, dass sie zwischen den Ersatzmitteln der Strafen — Sostitutivipenali — und den Strafen selbst, einen prinzipiellen Unterschied machen; zu den Straf-Surrogaten gehört aber vor Allem die Erziehung.

Ebensowenig vermag die Berufung auf die Rechtsprechung des O. L. G. die Ansicht zu stützen. Das O. L. G. hat sich allerdings die Ansicht des K. G. durch Allegierung anscheinend teilweise zu eigen gemacht (Hess. Rechtspr. IV. S. 123), aber die Frage der Subsidiarität nur mehr gestreift, jedenfalls liegt eine konstante Rechtsprechung insoweit noch nicht vor. Sollte aber auch das O. L. G. sich vollständig auf den Standpunkt des K. G. stellen, so müsste gleichwohl die Auffassung vertreten werden, dass diese Auslegung die Erreichung der Zwecke des Gesetzes gefährdet. Vom kriminalistischen Standpunkt müssen wir die Zwangserziehung für ein primäres Mittel der Verbrechensprophylaxe erklären; wie können wir aber daran denken, auch nur jemals die in England erzielten Ergebnisse zu erreichen, wenn die Auslegung die Anwendung einschränkt? Die Folge dieser Rechtsprechung, welche die Kommunen belastet, ist, dass die zwar gefährdeten, aber noch nicht völlig verwahrlosten Kinder in der sie gefährdenden Umgebung bleiben, bis sie vollständig verwahrlost sind; dann kommt es zur

Fürsorgeerziehung, aber, da die Verwahrlosung bereits einen hohen Grad erreicht hat, so muss die strengste Anstaltserziehung eintreten und der Erfolg ist ein mehr als zweifelhafter. Wir lassen also auch hier nach des Dichters Wort den Armen schuldig werden, dann greifen wir ein und wundern uns noch, dass er verwahrlost ist, dass das Mädchen, bevor es zum Weibe wurde, zur Dirne, der Knabe zum angehenden Zuchthäusler wird, obwohl wir zu der Zeit, in der es noch Zeit war, einzuschreiten, nicht eingeschritten sind. Das Gesetz will, dass das Kind der infizierenden Umgebung rechtzeitig entrissen werde, in der es sittlich bis in das Mark hinein verfault, aber die einschränkende Anwendung führt dahin, dass es erst dann der Umgebung entrissen wird, wenn die Fäulnis zur Tatsache geworden. Die Sorge für die geistig, sittlich und körperlich gefährdeten Minderjährigen wird hierdurch den Ortsarmenverbänden auferlegt, es erscheint aber begreiflich, dass diese, die ja mit der Erziehung nichts zu tun haben, sich nicht beeilen, Anträge auf Anwendung des § 1666 usw. zu stellen.

M. H.! Es ist dringend geboten, dass die Rechtsanwendung in diesem Punkte sich ändert; in Preussen wird der Erlass einer Novelle allseitig für unumgänglich erachtet und er dürfte für die nächste Landtagssession bevorstehen. Auch auf den letzten Verhandlungen der II. Kammer des Hess. Landtags hat man der Meinung Ausdruck gegeben, dass eine authentische Interpretation erforderlich sei; die Regierung hat sich hierüber reserviert geäussert und von der Besprechung in der Kammer eine den Erlass einer authentischen Interpretation überflüssig machenden Wirkung erhofft; es bleibt abzuwarten, ob diese Hoffnung sich realisiert, im anderen Falle würde man sich doch hierzu entschliessen müssen, denn höher als formaljuristische Bedenken muss uns die Erreichung des kriminal politischen Zweckes stehen.

Dass die Zwangserziehung in Deutschland und überhaupt in Hessen speziell eine kleine Verminderung der jugendlichen Kriminalität bewirkt habe, ist wohl nicht zu bestreiten, die Kriminalstatistik zeigt einen allerdings recht, recht kleinen

Rückgang der Jugendlichen. Zweifellos ist es, dass sie eine bedeutende Wirkung in dieser Hinsicht haben kann; hat doch ihre konsequente Anwendung in England zu namhaftem Rückgang der jugendlichen Verbrecher beigetragen und sogar in einer Periode, in welcher das Land von politischen und wirtschaftlichen Krisen bis auf den Grund aufgewühlt wurde.

Von hohem Interesse ist es noch, einen Blick auf das Menschenmaterial zu werfen, aus dem sich die Zwangszöglinge rekrutieren. In dieser Beziehung ist zunächst zu bemerken, dass männliche und weibliche sich verhalten, wie 66% zu 33%. Die unehelich Geborenen stellen ein starkes Kontingent, es entfallen auf sie etwa 16—17%. Was das bedeutet, ist aus der Tatsache zu entnehmen, dass der Anteil der unehelich Geborenen an den Geburten 7—7½% beträgt, dass ausserdem ihre Mortalität eine sehr erhebliche ist; berücksichtigt man dies, so ergibt sich, dass der Anteil der unehelich geborenen unter den Zwangszöglingen dreimal so gross ist, wie der der ehelich geborenen. Die Gründe dafür liegen auf der Hand. Bemerkenswert ist, dass bei den unehelich Geborenen der Prozentsatz der weiblichen grösser ist, als der der männlichen; es hängt dies zweifellos mit der Prostitution zusammen, die ja bekanntermaßen sich zu einem sehr erheblichen Teil aus den ausserehelich Geborenen rekrutiert.

Die Unterbringung der jugendlichen Prostituierten macht der Zwangserziehung viel zu schaffen; die Familienerziehung kommt dabei nur wenig in Betracht, einerseits, weil sich wenig Familien finden, die solche Mädchen aufnehmen, anderseits aber hier eine strenge und straffe Beaufsichtigung erforderlich ist. Bedauerlich ist es, dass sich mittelst der Zwangserziehung nicht eine Verminderung der jugendlichen Prostitution — man muss ja mit Rücksicht auf die Verhältnisse in den Grossstädten schon von einer Kinderprostitution sprechen — hat erreichen lassen, die an sich sehr wohl möglich wäre. Ich kann dies in erster Linie nur darauf zurückführen, dass man zu spät einschreitet; gerade bei Mädchen, die zu der Befürchtung Anlass geben, dass sie der Prostitution anheimfallen können, kann aber nicht

früh genug eingegriffen werden. Sehr nützlich haben sich die Jugendschutzvereine erwiesen, um ein rasches Einschreiten bei Mädchen herbeizuführen, es wäre zu wünschen, dass dieselben sich hiermit und mit der Überwachung der weiblichen Jugend aufmerksamer und noch intensiver befassten. Überhaupt müssen wir uns darüber klar sein, dass ohne die Inanspruchnahme der Mithülfe der Gesellschaft, ohne die energische Betätigung jener gesellschaftlichen Tätigkeit, die man neuerdings mit einem Modeausdruck als die altruistische bezeichnet, die man aber verständlicher und schöner die caritative nennt, die Zwecke der Fürsorgeerziehung niemals erreicht werden können. Der Staat allein ist dazu nicht imstande und wird dazu niemals imstande sein. Verbindung freier Liebestätigkeit mit der staatlichen Tätigkeit, enger Kontakt zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft, die sich mit dem Jugendschutz befasst, und den Organen des Staates, wobei allerdings die bureaukratischen Scheuklappen abgestreift werden müssen — ohne dies werden die weitgehendsten und trefflichsten Bestimmungen der Fürsorgegesetzgebung hinter dem anzustrebenden Ziele bei weitem zurückbleiben.

Die Bedeutung der Fürsorgeerziehung unter dem Gesichtspunkte der Verbrechensprophylaxe nach Art mancher Anhänger der ethischen Bewegung und der Freunde der ethischen Kultur in emphatischer Weise zu übertreiben, kann für denjenigen, welcher sich nicht von dem festen Boden der rauhen Wirklichkeit entfernt, nicht in Betracht kommen; sie ist nicht und kann nicht sein, die Fürsorgeerziehung, die Panazee auf kriminal-politischem Gebiete, aber anderseits kann und darf darüber kein Zweifel bestehen, dass sie eines der wichtigsten Mittel ist, um verbrecherische Entartung zu verhindern. Es war kein geringerer als Goethe, der die Bedeutung einer individuell angepassten Erziehung als Verbrechensprävention schon zu einer Zeit erkannte, als die offizielle Strafrechtswissenschaft ein vergnügtes Stillleben in dem juristischen Begriffshimmel führte, über den Ihering ein Menschenalter später die volle Schale herzerfrischenden Humors ausschüttete. In den Tagen, als die Strafrechtswissenschaft vergessen zu haben schien, dass sie es nicht mit Begriffen und Begriffsspaltereien, sondern mit leben-

den Menschen zu tun habe, äusserte Goethe in einem Gespräch mit Eckermann, die Hauptsache sei, nicht den Menschen zu unterstützen und den Schuldigen zu strafen, sondern man müsse ihn erziehen, namentlich den Unreifen und Jugendlichen. Die moderne Gesetzgebung hat sich der Wahrheit dieses Gedankens nicht verschlossen. Getragen von der Überzeugung, dass auf dem weiten Gebiete der Kriminalpolitik keine Aufgabe an Wichtigkeit sich mit der Verhütung der verbrecherischen Entartung der jüngsten Volksklassen messen könne, hat sie um des allgemeinen Wohles willen mit der Legende von den unentziehbaren elterlichen Rechten gebrochen und ist auch vor dem weitgehenden Eingriff in die Rechte der Familie nicht zurückgeschreckt. Es besteht heute kein Zweifel, dass der Staat das Verbrechen am wirksamsten bekämpft, in dessen Gebiet der Umfang der Fürsorgeerziehung dem tatsächlichen Bedürfnis entspricht. Das Ziel, dem wir entgegenstreben müssen und von dem wir heute leider fast noch so weit entfernt sind, wie die Realität von dem Ideal, das aber erreicht werden kann und im Interesse der deutschen Rechtspflege auch erreicht werden muss, dieses hohe Ziel, wir werden dann an ihm angelangt sein, wenn kein der fürsorgenden Erziehung Bedürftiger der fürsorgenden Erziehung entbehrt. Und wenn die Hindernisse, welche der Erreichung desselben entgegenstehen, zahlreich und schwierig sind, so erinnern wir uns daran, dass es sich hierbei am letzten Ende um die sittliche Sanierung der Jugend handelt. Es war aber der grössten Denker des deutschen Volkes einer, der gesagt hat: „Gebt mir die Jugend und ich ändere das Jahrhundert."

Zur Zwangserziehungspraxis.

Von

Medizinalrat Kreisarzt Dr. **Balser** in Mainz.

Die folgenden Ausführungen sollen sich speziell mit der Prüfung der Frage beschäftigen: welche Erfolge haben wir mit der Durchführung des Gesetzes über die Zwangserziehung Minderjähriger erreicht. — Die Frage liegt mir darum nahe, weil der Kreisausschuss des Kreises Mainz in seinem vorjährigen Rechenschaftsbericht eine Antwort erteilt hat, die weithin geradezu verblüffend wirkte. In dürren Worten war da gesagt: Die Erfolge der Zwangserziehung stehen in gar keinem Verhältnis zu den aufgewandten Kosten — eine Behauptung, die einer Bankerotterklärung des Systems verzweifelt ähnlich sieht. Das schlimmste dabei ist, dass die Richtigkeit der Behauptung — wenigstens für unsere Mainzer Verhältnisse — nicht bezweifelt werden kann, denn die Strafakten der früheren Zwangszöglinge liefern den aktenmäßigen Beweis. Die Fragestellung ist nun die: Leisten wir mit dem Zwangserziehungsgesetz unabänderlich eine Sisyphusarbeit, gilt auch hier der Satz, dass die Natur, so oft und so lange sie mit der Rute zurückgetrieben wird, doch immer wieder durchbricht, erreichen wir weiter nichts, als dass der Zögling für den Zeitraum seines Anstaltsaufenthalts relativ unschädlich gemacht ist — — oder sind wir dem schwierigen Problem vielleicht bei der Ausführung des Gesetzes nicht gerecht geworden?

Ich glaube, dass wir noch nicht genügend Unterlage haben, um die gestellte Alternative zu beantworten. Das aber glaube ich behaupten zu dürfen, dass bei der Durchführung des Gesetzes viel zu viel schablonisiert, viel zu wenig indivi-

dualisiert wird. Und wenn auf dem Gebiete der Erziehung Individualisierung irgendwo nötig ist, dann ist sie bei der Zwangserziehung notwendig.

Wie verläuft meistens die Verhängung der Zwangserziehung? Mag der Antrag von der Schule oder der Staatsanwaltschaft oder auch einmal von den Eltern gestellt worden sein, stets wird der Minderjährige ausserhalb seines Hauses in dem Amtszimmer des Vormundschaftsrichters vernommen, ebendahin werden die Eltern geladen; das Pfarramt äussert sich „zur Sache“ — die Person kennt der Herr Pfarrer nur ausnahmsweise, kurz und gut, es handelt sich fast durchgängig um Aktenfeststellungen, um die Beurteilung von Taten, nicht aber um die Beurteilung des Täters; man verfährt, wie in einem rückständigen unmodernen Strafverfahren. Ich kann und darf selbstverständlich gegen niemand einen Vorwurf erheben, am allerwenigsten gegen das hiesige Vormundschaftsgericht, das in recht erfreulicher Weise die ärztliche Tätigkeit heranzieht — aber ich glaube, die gebräuchlichen aktenmäßigen Feststellungen treffen den Kern der Sache nicht. Die Ermittlungen müssen verlegt werden einmal in das Haus und in die Familie des Minderjährigen und zweitens müssen sie die Persönlichkeit des Minderjährigen allseitig zu erfassen suchen.

Es ist ja doch ein grundsätzlicher Unterschied, ob das Kind von den Eltern verwahrlost ist, ob es vielleicht misshandelt wird, weil der Fluch der vorehelichen Geburt, der Abstammung von einem anderen Vater auf ihm lastet — oder ob es selbst durch böse Charaktereigenschaften und Untaten das Einschreiten veranlasst hat.

Es ist genau zu ermitteln, unter welchen Einflüssen das Kind herangewachsen ist: Kriminalität der Eltern, Trunksucht des einen oder beider Elternteile, unsittlicher Lebenswandel, unregelmäßige Arbeit kommen in Frage, aber ebenso der gesamte Zuschnitt des Hauses, die Lebensführung und die Erwerbsverhältnisse der Eltern, unter Umständen ungünstiger Einfluss der Nachbarschaft — all das, was wir mit dem Sammelnamen „Milieu“ bezeichnen. Ich weiss selbstverständlich, dass man diese Feststellungen an Ort und Stelle dem

Vormundschaftsrichter nicht zumuten kann; ich glaube, dass aber etwa durch Vermittlung des Ortsgerichts, ergänzende Organe gegeben werden können, wie sie vergleichsweise in dem städtischen Waisenrat oder Erziehungsbeirat geschaffen sind und segensreich wirken. Ist doch unsere moderne Armenpflege auf die genauste Ermittlung an Ort und Stelle und den persönlichen Verkehr zwischen Armenpfleger und Pflegling begründet; — es kommen vorwiegend die gleichen Volkskreise in Betracht; was auf dem einen Gebiet erfolgreich durchgeführt wurde, warum soll das auf das Gebiet der Zwangserziehung nicht übertragen werden können? Auch für unsere grösseren Städte würden wenige Personen ausreichen, die mit wachsender Einarbeitung immer wertvollere Helfer würden; unter den Armenpflegern finden sich sicher geeignete Männer mit sozialem Verständnis und Augenmaß für vergleichende Beurteilung; wo sie vorhanden, sind die Gefängnislehrer heranzuziehen.

Dann aber ist der körperliche und geistige Zustand des Minderjährigen zu erforschen. Es ist festzustellen, ob und welche Schädlichkeiten bei der Erzeugung des Kindes, im Verlauf der Schwangerschaft oder bei der Geburt und in den ersten Lebensjahren auf seinen Organismus eingewirkt haben können. In Betracht kommt wieder der Alkoholismus, der uns ja überall entgegengrinst, wo soziales Elend bekämpft werden soll, ferner Syphilis der Eltern, Geistes- oder Nervenkrankheiten, besonders Epilepsie; Krankheiten der Mutter während der Schwangerschaft, Schädigungen des Kindes, namentlich des kindlichen Kopfes, bei schwerer Geburt, dauernde Schädigung des kindlichen Organismus durch Versagen der natürlichen Nahrung an der Mutterbrust, englische Krankheit mit den Folgezuständen wie Krämpfen und Wasserkopf. Weiter sind anzuführen akute Erkrankungen des Zentralnervensystems in den ersten Jahren, aber auch Infektionskrankheiten mit bleibenden Folgen, endlich äussere Gewalteinwirkung wie Fall auf den Kopf, Überfahrenwerden u. dergl.

Es ist festzustellen die gesamte körperliche Entwicklung ob sie dem Alter entspricht oder erheblich zurückgeblieben ist, ob Bildungsfehler, ob und welche „Degenerationszeichen“ vor-

handen sind; ob die Form des Schädels auf frühere Gehirnerkrankung schliessen lässt, ob die Sinnesorgane gesund sind, ob Sprachfehler vorhanden sind und worauf sie basieren, ob vergrösserte Rachenmandeln die Atmung erschweren und die körperliche und geistige Entwicklung ungünstig beeinflusst haben, ob vorausgegangene Rachitis das Kind dauernd entstellt.

Auf geistigem Gebiete ist der Entwicklung in der Kindheit nachzugehen: wann hat das Kind laufen, wann sprechen gelernt? wann ist es zur Schule gekommen? welche Fortschritte hat es gemacht? wie hat sich sein Charakter in der Kindheit gezeigt?

Die ganze geistige Persönlichkeit des Minderjährigen ist zu erforschen, sein Auffassungsvermögen, sein Gedächtnis, sein Urteilsvermögen, sein Konzentrationsvermögen, die sittlichen Begriffe und das sittliche Verhalten. Zu dieser Aufgabe ist die Mitwirkung eines Arztes und zwar eines psychiatrisch geschulten nötig. Ich räume also dem Arzte grundsätzlich eine viel weitergehende Mitwirkung ein, als unser Gesetz, nach dem ein Gutachten des Kreisgesundheitsamtes nur eingeholt werden soll, wenn es sich um den Fall körperlicher Vernachlässigung oder Misshandlung handelt.

Aber ich bin die Begründung schuldig, warum ich einen so komplizierten Apparat bei der scheinbar so einfachen Fragestellung, ob Zwangserziehung angezeigt ist, in Bewegung setzen will. Der Grund ist einfach der, dass unter den für die Zwangserziehung bestimmten Jugendlichen **sich eine erhebliche Zahl geistig abnormer findet.**

Das weiss ich daher, dass in nicht seltenen Fällen der Vormundschaftsrichter selbst Zweifel an der geistigen Gesundheit der Minderjährigen hegte und ärztliche Untersuchung veranlasste, welche die Zweifel bestätigte. Ferner ist ein erheblicher Teil von Schwachsinnigen, die wegen Straftaten zur gerichtsärztlichen Untersuchung gelangt sind, früher durch die „Besserungsanstalt“ gelaufen. Endlich sind die Zöglinge von Zwangserziehungsanstalten systematisch von Irrenärzten untersucht worden. Es wurde z. B. für die Berliner Besserungsanstalt zu Lichtenberg von Dr. Mönkemöller festgestellt, dass unter 200 Insassen nur 83 als geistig normal

bezeichnet werden konnten, wenn man in seinen Anforderungen an den „Normalmenschen“ recht bescheiden war. Es dürfte eine dankenswerte Aufgabe sein, unsere Hessischen Zwangserziehungsanstalten in gleicher Weise nach einheitlichem Plane zu durchmustern. Vielleicht nimmt unsere Vereinigung die Sache in die Hand.

Die eigentümliche Schwierigkeit, die sich daraus ergibt, dass die Grenze zwischen geisteskrank und geistesgesund nicht scharf ist, sondern dass eine breite Übergangszone zwischen beiden Zuständen liegt, deren einzelnen Teile ihrerseits wieder mit zungenförmigen Ausläufern ineinander verschlungen sind, macht sich gerade bei der Begutachtung krimineller Jugendlicher geltend. Am stärksten ist unter ihnen vertreten der Schwachsinn in all seinen Übergangsformen und Spielarten. Wir finden den intellektuell Schwachsinnigen, der im ganzen harmlos ist und wesentlich durch seine leichte Beeinflussbarkeit zum Gelegenheitsdieb wurde. Weiter den Schwachsinnigen, der intellektuell und ethisch gleich defekt ist, mit der ausgesprochenen Neigung zur Landstreicherei, dann den „erethisch“ Schwachsinnigen, der den Mangel an Urteilskraft hinter einer grossen Zungenfertigkeit und einem Schwall von Phrasen zu verbergen weiss und dadurch der Umgebung als besonders gescheit erscheint; endlich die Form, die den Schrecken und den Schandfleck der betroffenen Familie bildet, bei denen die völlige Verkümmerung der ethischen Gefühle der hervorstechendste Zug ist. Bei den weiblichen Jugendlichen sind die Frühkandidatinnen für die gewerbsmäßige Unzucht besonders von Bedeutung; allerdings sind Abnormitäten auf sexuellem Gebiete auch bei kriminellen Jugendlichen des männlichen Geschlechts zu finden. — Neben den Schwachsinnigen kommen die Epileptiker, weniger die mit den klassischen Krampfanfällen, weil diese wohl meist in die Epileptikeranstalt kommen, als diejenigen mit larvierter Epilepsie, die ja bekanntlich vielfach besonders ungünstig auf den geistigen Zustand einwirkt, zeitweise den Gemütszustand äusserst labil erhält und gelegentlich die Grundlage zu Jähzornausbrüchen und impulsiven Gewalttaten abgibt. Endlich diejenigen, die man vorläufig kaum

anders als „degeneriert“ bezeichnen kann, die mit paranoischen Charakterzügen ein unbesiegbares Misstrauen gegen alle verbinden, voll Heimtücke, Unverschämtheit und Unverträglichkeit sind, die im Elternhaus ebenso wenig Fuss fassen, wie sonst in der Gesellschaft. Ein solcher, allerdings erwachsener Degenerierter hatte hier, nachdem er aus dem Zuchthaus entlassen war, aber durch Vermittlung des Vereins für entlassene Sträflinge eine auskömmliche Arbeitsstelle gefunden hatte, einen Schmähbrief voll unflätiger Majestätsbeleidigungen an das Polizeiamt gerichtet — am anderen Tage erschien er auf der Polizei, um sich zu beklagen, dass er noch nicht festgenommen sei; er habe den Brief geschrieben, um wieder in das Gefängnis zu kommen; durch den Gnadenerlass wurde er straffrei. Da der Rückfall vorausgesehen wurde, wurde er in die Siechenanstalt verbracht; dort ging er durch und schrieb einen zweiten noch unflätigeren Brief. Dabei ist er ein geschickter und im Gefängnis auch fleissiger Buchbinder.

Nun bin ich durchaus nicht der Meinung, dass — sobald bei einem Jugendlichen irgend ein geistiger Defekt festgestellt ist — er nun kein Objekt für die Zwangserziehung sei; ich glaube im Gegenteil, dass wir nur wenige von denen, gegen die das Verfahren eingeleitet ist, in die Anstalt für Idioten oder Epileptiker oder in die Schule für Schwachbefähigte überführen können. Eher würden sich Kandidaten finden für eine Einrichtung, die ich in Hamburg kennen lernte, die sogenannte Zwangsschule, eine Besserungsanstalt im kleinen, inmitten der Stadt, in die die Zöglinge zunächst für eine bestimmte Zeit verbracht werden. Es kommen vorwiegend solche dorthin, die in sittlicher Beziehung eine Gefahr für ihre Mitschüler bedeuten, oder die sich durch Grausamkeit gegen schwächere Kameraden traurig auszeichnen, die aber andererseits die Hoffnung rechfertigen, dass sie durch zeitlich begrenzte strenge Zucht ausserhalb des Elternhauses gebessert werden können.

Das Gros der kriminellen oder sittlich verwahrlosten Minderjährigen verfällt nach wie vor der Zwangserziehung; allein ich gewinne durch die vorausgegangene Untersuchung einmal eine zuverlässige Grundlage für die Entscheidung,

ob Familien- oder Anstaltspflege angezeigt ist: dann aber erhält man die wertvollsten, durch nachträgliche Untersuchung kaum zu ersetzenden Fingerzeige für die individuelle Behandlung der Zöglinge in der Anstalt.

Die so ungleichmäßig zusammengesetzte Anstaltsbevölkerung darf nicht über einen Kamm geschoren werden: nach der intellektuellen Begabung sind die Zöglinge in Befähigungsklassen zu trennen, ihrer abnormen geistigen Beschaffenheit ist, soweit es die Hausordnung ermöglicht, Rechnung zu tragen; krankhafte Affektzustände, besonders die auf epileptischer Grundlage, sind als solche anzuerkennen, die Meister, zu welchen die Jungen in die Lehre kommen, sind über die geistigen Abnormitäten und deren Folgezustände eingehend zu unterrichten. Der ärztlichen Tätigkeit ist in den Anstalten ein grösseres Feld einzuräumen; man braucht nicht zu fürchten, dass dadurch die Disziplin gefährdet würde: das wird so wenig der Fall sein, wie es in den Strafanstalten der Fall ist. — Zweckmäßig wird es auch sein, wenn die Persönlichkeit, welche im Auftrag des Vormundschaftsgerichts das Milieu erforscht hatte, etwa als sein „Pfleger" mit dem Zwangszögling weiterhin in persönlicher Berührung bleibt, sich bemüht, sein Vertrauen zu gewinnen und auch als Mittelsperson zwischen Zögling und Angehörigen dient, die häufig auch jetzt noch ungünstig auf ihn einwirken. Es dürfte nur nützlich sein, wenn die Aufgaben der Zwangserziehungsanstalt und ihre Arbeitsweise dadurch weiteren Kreisen unseres Volkes bekannt und Interesse an den Bestrebungen geweckt würde. Auch bei der Unterbringung des Zöglings in einer Familie oder bei einem Meister stelle ich mir die Mitwirkung eines Pflegers recht erspriesslich vor, ähnlich den Verhältnissen bei der Waisenpflege oder bei der Fürsorge für entlassene Gefangene.

Die Forderung an die Anstaltserziehung brauche ich nur zu streifen, dass die Besserung der Zöglinge nicht durch Auflackieren einer äusserlichen Religiosität, sondern in der Erziehung zu nutzbringender Arbeit zu erstreben ist. In diesem Punkt berührt sich die Anforderung an die Zwangs-

erziehungsanstalt eng mit der Anforderung an den Strafvollzug bei Jugendlichen: so lange wir erleben, dass ein Jugendlicher während der ganzen Dauer einer einjährigen Gefängnisstrafe vom ersten bis zum letzten Tage mit dem sogenannten „Börsemachen“, dem Aneinanderreihen einzelner Drahtringe zu Ketten für Metallbörsen, beschäftigt wird, so lange dürfen wir uns nicht wundern, wenn die Leiter der Erziehungsanstalten vor allen, die aus den Gefängnissen ihnen überwiesen werden, dreimal sich bekreuzigen, wir dürfen uns aber auch nicht wundern, dass ein Jugendlicher Diebstähle — erfindet, nur um weiter im Gefängnis zu bleiben und nicht in die gefürchtete Erziehungsanstalt zurück zu kommen. Eine herbere Kritik des Strafvollzugs bei Jugendlichen als dieses Vorkommnis ist allerdings schwer denkbar.

Gegenüber manchen Amateur-Sozialpolitikern, zu deren Steckenpferd die Besprechung der Gefängnisarbeit gehört, auch wenn sie vom Gefängniswesen nicht mehr kennen, als etwa das Buch von Leus, möchte ich betonen, dass die so eminent wichtige Frage der Gefängnisarbeit nicht durch die Brille der sogenannten Mittelstandspolitik betrachtet werden darf und das oberste Prinzip hier nicht heissen kann: keine Konkurrenz der freien Arbeit, sondern heissen muss: Schaffen nützlicher Werte, denn darin allein liegt der erziehliche Einfluss der Arbeit.

Was ich anzuführen mir erlaubte, ist mir im gerichtsärztlichen und im Gefängnisdienst angeflogen, nicht etwa am grünen Tisch zusammengetragen. Den Ärzten unter uns sage ich nichts neues, und die entwickelten Anschauungen sind wohl auch schon anderwärts und in anderem Zusammenhang zum Ausdruck gebracht worden. Ich übe keine Kritik an dem Gesetze und habe keine Veranlassung Anderungen desselben zu befürworten, aber die Ausführung, die Handhabung des Gesetzes möchte ich vertieft wissen. Vielleicht gehört dazu auch die regelmäßige Feststellung des Schicksals der Zöglinge in den nächsten 10 Jahren nach der Entlassung, — jedenfalls sind alle die Vorschläge lediglich durch Ausführungsbestimmungen zu verwirklichen. Ob dann die Erfolge der

Zwangserziehung besser sein werden als seither, weiss ich freilich nicht, das aber weiss ich als Arzt, dass man ein Übel nur dann zweckmäßig bekämpfen kann, wenn man es richtig erkannt hat, und als Mann der Praxis bin ich überzeugt, dass man ein soziales Problem, wie die Zwangserziehung, nicht einseitig anpacken darf, sondern dass man sich bemühen muss, allen Seiten der Aufgabe nach Möglichkeit gerecht zu werden.

Bemerkungen zur Zwangserziehungsgesetzgebung

von
Ministerialrat Dr. **Best** in Darmstadt
und
Dr. **Klumker** in Frankfurt.

I.

Ministerialrat Dr. Best führt aus:

Er stimme mit Herrn Dr. Fuld darin überein, dass vom strafprophylaktischen Standpunkt aus die Subsidiarität der öffentlichen Zwangserziehung zu bedauern sei. Nicht wegen sachlicher Verschiedenheit der Zwangserziehungsmaßregeln, von denen der §§ 1666, 1838 B. G. B., wohl aber wegen der Konsequenzen der Kostenlast. Denn wenn die Gemeinde die gesamten Kosten der Unterbringung zu tragen habe, dann werde sie mit ihren Anträgen zurückhaltender sein, als wenn sie, wie dies bei der öffentlichen Zwangserziehung der Fall sei, die Kosten zur Hälfte ersetzt erhalte.

Mit Herrn Dr. Fuld stimme er persönlich aber darin nicht überein, dass zur Verhütung der Subsidiarität in Hessen ein gesetzgeberisches Vorgehen geboten sei. Herr Dr. Fuld selbst habe dargelegt, dass das hessische Zwangserziehungsgesetz nicht auf dem Boden der Subsidiarität stehe. Diesen Ausführungen stimme er um so eher zu, als er selbst im Jahre 1904 in einem Aufsatz im „Recht“ zu dem gleichen Ergebnisse gelangt sei. Er habe dargelegt, dass sich die Subsidiarität der Zwangserziehung in Hessen weder aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes noch aus dessen Wortlaut ableiten lasse. Vor dem B. G. B. sei die Unterbringung eines Kindes in einer Familie oder Anstalt überhaupt nur auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1887 zulässig gewesen und bei der

Überleitung durch das Ausführungsgesetz habe, inhaltlich der Materialien, an dem nicht subsidiären Charakter des Gesetzes nichts geändert werden sollen. Die Rechtsprechung des Kammergerichts über den subsidiären Charakter der preussischen Fürsorgeerziehung treffe für das hessische Gesetz nicht zu. Denn gerade die Worte des preussischen Gesetzes, aus denen das Kammergericht die Subsidiarität der Fürsorge herleite, fehlten in dem hessischen Gesetze. Nach diesem stehe hiernach dem Richter die freie Wahl zu, ob er auf öffentliche Zwangserziehung erkennen oder eine Unterbringung nach den §§ 1666, 1838 B. G. B. vornehmen wolle. Ergebe sich dies aus der Fassung und der Entstehung des Gesetzes in zweifelfreier Weise, so sei eine authentische Interpretation desselben um so weniger veranlasst, als auch das Oberlandesgericht eine ausdrückliche Stellung zu der Frage noch nicht genommen habe. Dieses habe sich vielmehr nur beiläufig und lediglich unter Bezugnahme auf die nicht zutreffende Rechtsprechung des Kammergerichts für die Subsidiarität auch der hessischen Zwangserziehung ausgesprochen. Die Mehrzahl der hessischen Amtsgerichte stehe auf dem richtigen Standpunkt; die abweichende Stellungnahme einzelner rheinhessischer Gerichte könne ein gesetzgeberisches Eingreifen um so weniger rechtfertigen, als auch hier die Zahl der Fälle, in denen entgegen dem gestellten Antrag auf die Unterbringung des Kindes nach dem § 1666 B. G. B. erkannt worden sei, seit dem Jahre 1904 erheblich abgenommen habe. Die Ansicht einzelner rheinhessischer Gerichte, dass die öffentliche Zwangserziehung, insbesondere wegen ihrer Bezeichnung, das Kind mit einem Makel behafte, sei nicht begründet. Denn der Zwang richte sich gerade in den Fällen des § 1666 B. G. B. gegen die Eltern, nicht gegen das Kind. Der Name „Zwangserziehung“ sei gewählt worden, weil ihn das Reichsrecht gebrauche und die Übereinstimmung der landesrechtlichen Terminologie mit denjenigen des Reichsrechts aus den verschiedensten Gründen dringend erwünscht sei.

II.

Dr. Chr. J. Klumker (Zentrale für private Fürsorge, Frankfurt a. M.):

Meine Herren! Gestatten Sie mir als einem Fremden in Ihrem Kreise einige Worte zu den erörterten Problemen, weil diese Fragen für uns in Preussen ebenfalls sehr grosse Bedeutung haben.

Lassen Sie mich zunächst ein kleines Versehen des Herrn Dr. Fuld richtig stellen. Er meinte, dass der Zusatz Ihres hessischen Gesetzes: „oder wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens erforderlich ist" dem Absatz 1, § 1 des preussischen Fürsorgeerziehungsgesetzes entspricht. Das ist nicht der Fall. Er entspricht vielmehr dem Absatz 3; das heisst, er enthält genau in der ähnlichen Form, wie in Preussen, jene Bestimmungen, durch die allein die beiden Gesetze sich über die einfache Kostenregelung der vom bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Anordnungen des Gerichts hinausbegeben. Er enthält das, was nach dieser Richtung im Artikel 135 des Einführungsgesetzes den Landesgesetzen einzig zur selbständigen, sachlichen Regelung überlassen worden ist.

Der Streit, der in Preussen über die Subsidiarität der Fürsorgeerziehung gegenüber dem Vorgehen aus § 1666 des B. G. B. entstanden ist, hat bereits viel von seiner Schärfe verloren. Mögen auch nach dieser Richtung im Landtag und Herrenhaus scharfe Worte gefallen sein, so gehen diese meist von einer Seite aus, die finanziell das Interesse an einer anderen Regelung hat, und wenn die Regierung sich diesen Klagen angeschlossen hat, so beweist das nur, dass eine grosse, vielköpfige Regierung eben infolgedessen ein schlechtes Gedächtnis haben kann, denn niemand hat die Subsidiarität der Fürsorgeerziehung in jeder Hinsicht so stark betont, wie seiner Zeit der Herr Minister selbst in seinen Ausführungsbestimmungen zum Fürsorgeerziehungsgesetz, die damals gleich wegen dieser unklaren Ausführung von mir und anderen Sachkennern beanstandet worden sind. Im ganzen handelt es sich bei diesem Streit, der mit so viel Lärm geführt worden ist, einzig um eine Kosten-Frage zwischen Provinzen und Ortsarmenverbänden, eine Frage die sachlich wenig Bedeutung hat. Sie wird daher,

abgesehen von den Kreisen der nächst Beteiligten, in neuerer Zeit auch bei uns nicht mehr so ernst genommen.

Entstehen konnte dieser Streit nur, weil man sich bei Erlass des Gesetzes über sein Verhältnis zum B. G. B. durchaus nicht klar gewesen ist. Im Königreich Sachsen wurde seit langer Zeit der entsprechende Paragraph des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuches in der heute bei § 1666 angefochtenen Form gebraucht und die Ortsarmenverbände haben sich dem ruhig gefügt. Die Rechtsprechung in Preussen wie das Bundesamt für das Heimatwesen haben also nur das für Preussen festgelegt, was sich der Gesetzgeber bei Erlass des Fürsorgeerziehungsgesetzes in Preussen nach den Erfahrungen in Sachsen hätte selbst sagen können. Wenn es schwierig ist, die kleinen Armenverbände zur Pflichterfüllung zu zwingen, so ist das der alte Fehler, der nach einstimmiger Meinung aller Kenner nur dadurch zu bessern ist, dass die öffentliche Kinderfürsorge den grösseren Verbänden, etwa den Landarmenverbänden, übertragen wird. Das ist eine alte, wohl berechtigte Forderung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Praktisch halte ich es für günstig, wenn hier und da ein Ortsarmenverband durch das Amtsgericht zu seiner Pflicht gezwungen und aus seiner Lethargie aufgerüttelt wird.

Im übrigen halte ich den Zeitpunkt noch nicht für gekommen, wo wir an eine weitere Ausdehnung der Fürsorgeerziehung denken dürfen. Die Art, wie diese Erziehung gehandhabt wird, entspricht nicht den Anforderungen, die wir heute stellen müssen. Alles, was Herr Med.-Rat Balser in dieser Hinsicht gesagt hat, kann ich aus meinen Erfahrungen heraus durchaus bestätigen. Ich freue mich, dass bei Ihnen diese Erwägungen so stark bereits den Beifall der praktischen Juristen finden.

Herr Prof. Sommer hat, wie ich höre, begonnen, ältere Fürsorgezöglinge auf ihre geistigen Defekte hin zu begutachten. Den hohen Wert dieser ärztlichen Begutachtung können gerade wir Frankfurter nur bestätigen. Seit einer Reihe von Jahren hat Herr Direktor Sioli in der Frankfurter Irrenanstalt eine Abteilung zur Beobachtung solcher Elemente, seien es Kinder oder Jünglinge, geschaffen, der ich bereits eine ganze Anzahl

gerade jugendlicher Elemente im Alter von 14 bis 18 Jahren überweisen konnte. Die Ergebnisse der Beobachtung haben sich stets als hoch bedeutsam für die praktische Behandlung der Kinder erwiesen. Allerdings hat sich dabei auch herausgestellt, wie wenig unsere vorhandenen Anstalten für eine Berücksichtigung abnormaler und minderwertiger Kinder eingerichtet sind. Wenn auch nicht überall der Zwang zur Arbeit als einziges Erziehungsmittel erscheint, so bleibt im Augenblick doch in sehr vielen Fällen wie zur Beobachtung so zur weiteren Behandlung nichts übrig als eben die Irrenheilanstalt, die aber unseren Ansprüchen an Erziehung und soziale Ausbildung nicht voll entsprechen kann.

So halte ich die Gründung einer eigentlichen Beobachtungsanstalt für Kinder und Jugendliche, die gerade nach der ärztlichen Seite ausgestaltet ist, für dringend notwendig. Eine ähnliche Einrichtung ist aber auch aus andern Gründen zu wünschen. Die Vorzüge der Familienpflege vor der Anstaltspflege sind Ihnen eben wieder geschildert worden; sie sind uns, die wir hier in einem Lande leben, das seit mehr als Hundert Jahren seine Bevölkerung planmäßig für die Familienpflege erzogen hat, besonders gegenwärtig. Dennoch fehlt unserer Familienpflege gerade für schwierige Fälle ein wesentliches Stück. Soll die Familienpflege wirklich ihre Aufgabe gut erfüllen, so muss ihr für die Behandlung besonderer Charakter- und Geistes-Eigenschaften die entsprechende Anleitung gegeben werden. Ferner muss, schon für die Unterbringung normaler Kinder, jede Familie gerade für das betreffende Kind passend gewählt werden. Das kann aber nur geschehen, wenn die auswählende Stelle das Kind selber genau kennt. Dazu gehört aber nicht bloss Aktenkenntnis oder eine kurze Unterhaltung, sondern dazu muss man das Kind einige Zeit wirklich beobachten können. Soll eine Familienpflege wirklich modernen Anforderungen entsprechen, so muss sie eine Beobachtungsanstalt besitzen, in die zunächst die Kinder einige Monate eingewiesen werden. Hat man sie dort kennen gelernt, so kann man die richtige Familie finden, so kann man auch bei späteren Schwierigkeiten, die sich in der Pflege ergeben, in der richtigen Weise eingreifen. Hier

und da, z. B. in Westphalen, hat man eine Art solche Beobachtungsanstalten, allerdings in sehr einfacher Form geschaffen. Sie würden am richtigsten mit jener schon erwähnten Beobachtungsanstalt vereinigt, wobei natürlich schwere Fälle, vor allem Fälle ausgesprochener Geisteskrankheit, den bestehenden Anstalten zuzuweisen wären. Dann kann man auch eine viel grössere Anzahl selbst schwierigerer Fälle in Familienpflege bringen, dann wird man auch erkennen, wie viele Kinder, die in den Gerichtsakten als halbe Scheusale erscheinen, oft noch recht leicht und ohne den grossen Apparat der Anstalt zu bessern sind. Freilich eine solche Anstalt muss unter einem erfahrenen, menschenkundigen Hausvater stehen, dem ein Arzt, der speziell diese Fragen zu seinem persönlichen Studium macht, als Leiter und Berater beigegeben sein sollte. Daneben müsste für tüchtiges, reichliches Personal gesorgt werden, das man nicht einfach aus dem Militäranwärterstand, wie in so manchen Anstalten, rekrutieren sollte, sondern an das man die höchsten Anforderungen stellen könnte, das man aber auch entsprechend besolden müsste. Darnach wird eine solche Anstalt viele Kosten verursachen. Sie wird sich aber reichlich lohnen, denn erst durch eine solche Anstalt wird eine weitere Ausbildung unserer Fürsorgeerziehung, eine Entdeckung neuer Wege und Methoden, eine richtige Auswahl von Anstalten und Familien und eine wirkliche fortschrittliche Ausnutzung der Familienpflege möglich.

Besser als alle Kritik der bestehenden Anstalten, die für jugendliche Personen, besonders weiblichen Geschlechts, manchmal zu wünschen übrig lassen, ist ein positiver Versuch, in der erwähnten Richtung die Grundlage wirklich durchgreifender, planmäßiger Fürsorge zu finden und neue Methoden und Mittel der Erziehung heranzuziehen. Hier liegt die dringlichste Aufgabe, die die private Fürsorge zur Zeit haben kann, für die grosse Mittel zunächst freiwillig aufgebracht werden sollten. An die Erfahrungen solcher privaten Einrichtungen könnte sich ein durchgreifender Ausbau der öffentlichen Fürsorgeerziehung und Kinderfürsorge anschliessen. Dann erst kann von einer Ausdehnung der Gesetzesbestimmungen die Rede sein.